PROVINZIAL-GESETZSAMMLUNG DES KÖNIGREICHS BÖHMEN

Bohemia (Czech Republic)

Digitized by Google

BLIOTHEK
ıstiz- Ministeriums.
werbung XXX 3
erbung
ssaal
6
51

THE LIBRARY
OF
THE UNIVERSITY
OF CALIFORNIA
LOS ANGELES

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Provinzial-

Gesetzsammlung

des

Königreichs Böhmen

für das Jahr 1821.

Herausgegeben

auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. böhmischen Landesguberniums.

BIBLIOTHEK DES K.K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

Dritter Band,

welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1821 enthält.

Dieser Band kostet ungeb. 4 fl. 42 kr. W. W.

Prag.

Aus der k. k. Hofbuchdruckerei.

1822.

Digitized by Google

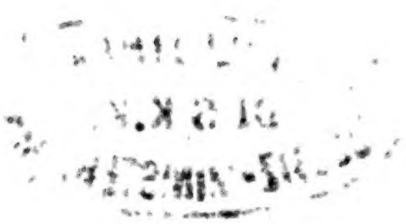

Digitized by Google

IK
25
B63c
1819
v.3
BIBLIOTHEK DES K.K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

Chronologisches Verzeichniß

der

in der Provinzialgesetzsammlung

des Königreichs Böhmen

für das Jahr 1821

enthaltenen Verordnungen.

Zahl der Verordnung		Seite
	Monat Jänner.	
1	Verfassung der Stiftsinventarien der Klöster, und Prüfung derselben von der Staatsbuchhaltung. Vom 2. Jänner	1
2	Bestimmung des der Klassensteuer unterliegenden geringsten Vermögensbetrags. Vom 5. Jänner	2
3	Erneuerte Anordnung wegen Befolgung und Handhabung der in dem §. 55	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
	und 56 des Zollpatents vom 2. Jänner 1788 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung der im 49. §. dieses Patents bezeichneten Waaren. Vom 9. Jänner	3
4	Aufhebung der kleinen Briefpost, und Errichtung einer Briefsammlung in der Altstadt Prag. Vom 11. Jänner	5
5	Aufhebung der von jedem Brautpaare zum Schutzpockenimpfungsfonde entrichteten Trauungstaxe, und Bestreitung der Impfungskosten von dem Staatsschatze. Vom 13. Jänner	5
6	Befreiung der Weiber der zur wirklichen Militärdienstleistung ausgehobenen Männer von der Personalsteuerentrichtung. Vom 13. Jänner	5
7	Vorschrift wegen Verabfolgung der Vorspann an die Ober- und Unterärzte, an die Fouriere und Primaplanisten. Vom 13. Jänner	6
8	Vorschrift wegen Vertretung der frommen Stiftungen und Institute von dem k. Fiskalamte. Vom 13. Jänner	7

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
9	Erläuterung des in Folge Hofkammerdekrets vom 2. September 1817 bekannt gemachten Zolltariffs für Seidengattungen und Seidenwaaren. Vom 14. Jänner	8
10	Maßregeln zur Verminderung der Verbrechen. Vom 15. Jänner	9
11	Bekanntmachung des Hofkanzleidekrets vom 7. Jänner 1813 wegen Bestimmung der Strafen für die Uebertreter des vermöge Patents vom 1. September 1798 bestehenden Verbots, obrigkeitliche Grundstücke oder Giebigkeiten ohne kreisämtliche Bewilligung von landtäflichen Gütern abzuverkaufen. Vom 16. Jänner	10
12	Konskribirung und Stellung der Juden zum Militär. Vom 18. Jänner	13
13	Den aus den königl. baierischen Militärdiensten entlassenen auf die Kriegsdauer gestellten Individuen und Legionisten werden, im Falle sie zur Reserve gestellt werden, die bei der Krone Baiern geleisteten Dienste auf die vierzehnjährige Kapitulazionszeit zu Guten gerechnet. Vom 19. Jänner	14
14	Verfügung der Gehaltssperre gegen die	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
	Magistratsbeamten, und Maßregeln gegen dieselben bei verzögerten Steuereinhebungen und Militärstellungen. Vom 19. Jänner	15
15	Bestimmungen in Hinsicht der Einsperrung der in Prag betretenen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen fremden Unterthanen in das prager Arbeitshaus. Vom 19. Jänner	18
16	Bekanntmachung der neuen Militärmonturs- und Rüstungstaxe. Vom 19. Jänner	19
17	Vorschriften zur Verfassung der Erwerbsteuertabellen und zur Vergutachtung der Erwerbsteuerrekurse. Vom 19. Jänner	46
18	Erneuerung des Verbots der Haltung blauer Montage Vom 20. Jänner	46
19	Bekanntmachung des Patents vom 27. August 1820 wegen der Behandlung der lombardisch-venezianischen Staatsschuld. Vom 20. Jänner.	49
20	Behandlung der Kriminalinquisiten nach dem Muster der linzer Strafanstalt. Vom 25. Jänner	61
21	Die Bestimmungen hinsichtlich der Steuer-	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
	befreiung der neu gebauten Häuser haben vom 1. November 1820 in Kraft zu treten.	
	Vom 25. Jänner	62
22	Verbot der Zertheilung gestifteter Rustikalwirthschaften und des Verkaufs einiger Grundstücke von denselben an Pächter obrigkeitlicher Gründe oder Emphiteuten.	
	Vom 26. Jänner	63
23	Behandlung der Verlassenschaften der im allgemeinen Krankenhause verstorbenen Individuen, und Verfassung der Berichte in Hinsicht der Verpflegskösten-abschreibung der daselbst unentgeldlich behandelten und verstorbenen Individuen.	
	Vom 28. Jänner	64
24	Verfahren vor und bei der Aufnahme der Kranken in das allgemeine Krankenhaus.	
	Vom 28. Jänner.	68
25	Instrukzion für die Gimnasialadjunkten, und Behandlung derselben in Hinsicht ihrer Beibehaltung über die festgesetzten zwei Jahre.	
	Vom 28. Jänner	67
26	Erneuerung der Vorschrift wegen Evidenzhaltung der Militärbeurlaubten und Einberufung derselben in der Waffenübungszeit.	
	Vom 29. Jänner	69

Zahl der Verordnung		Seite
	Februar.	
27	Verfahren des Landesguberniums bei Pensionirung und Jubilirung der von demselben angestellten Beamten und Diener. Vom 1. Februar	70
28	Bezahlung der Konskripzionsauslagen in Konv. Münze. Vom 3. Februar	71
29	Bestimmung der Militärgebührzahlungen in Konv. Münze. Vom 4. Februar	72
30	Bestimmung der Gebühren für das Auf- und Abladen und Tragen der Geldfässer bei den Kassen, Bemessung der Pauschalbeträge für die zur Begleitung schwerer Geldtransporte verwendeten Transportskommissäre und der Zulagen für die Militärmannschaft bei Eskortirung derselben. Vom 4. Februar	74
31	Beschreibung der vom Michael Bayerleithner erfundenen Methode, Säcke ohne Naht zu verfertigen. Vom 5. Februar	80
32	Vorrufung der Lehnleute des Inn- und des zurück erworbenen Antheils des Haus-	

Zahl der Verordnung		Seite
	ruckkreises zur Lehenmuthung und Liquidirung. Vom 8. Februar.	83
33	Befreiung des ausländischen in feine über 2¾ Zoll lange und 2⅜ Zoll breite Blättchen geschlagenen Silbers von der Punzirung und Punzirungstaxe. Vom 8. Februar	87
34	Verbot der Erzeugung des Weines oder Essigs aus dem Weinlager und des Verkehrs solcher Produkte. Vom 9. Februar	87
35	Bestimmung der Strafen für die Viktualtaxübertretungen. Vom 10. Februar	88
36	Aufführung der Ursachen von Selbstmorden in den monatlichen Polizeiberichten, und Erstattung der Berichte über jeden einzelnen Unglücksfall. Vom 12. Februar	89
37	Bezahlung der Tapferkeitsmedaillenzulage in Konvenzionsmünze. Vom 13. Februar	90
38	Sistem zur Verleihung ausschließender Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie. Vom 13. Februar	90

Zahl der Verordnung		Seite
39	Erneuerung des Verbots der Vorspannsverabfolgung an die in die Badeorte reisenden Militäroffiziere. Vom 16. Februar	111
40	Einstellung der jährlich eingesendeten Ausweise über die mit Menschenblattern behaftet gewesenen und an denselben verstorbenen Individuen, und Aufnahme dieser Ausweise in den Sanitätsberichten. Vom 19. Februar	111
41	Bestimmung der Reisekösten für die Priester und Zöglinge des höheren geistlichen Bildungsinstituts. Vom 20. Februar	112
42	Erneuerung der Vorschriften wegen Errichtung der unterthänigen und Gemeindschüttböden. Vom 21. Februar	113
43	Art der Einsendung öffentlicher Kundmachungen zur Einschaltung in die Wiener Zeitung. Vom 21. Februar	116
44	Verfahren bei der Uebertragung bereits ordnungsmäßig verliehener Pensionen, Provisionen, Gnaden- und Quieszentengehalte von einer Kasse auf die andere. Vom 22. Februar	116

Zahl der Verordnung		Seite
45	Erbfähigkeit der österreichischen Unterthanen in der Walachei, und der türkischen walachischen Unterthanen in den österreichischen Staaten. Vom 22. Februar	120
46	Erneuerung der Vorschrift wegen Verbindlichkeit der Aerzte und Wundärzte, bei ihrer Entfernung vom Hause den Ort, wo sie zu finden sind, bekannt werden zu lassen, und in Unglücksfällen sogleich den nöthigen ärztlichen Beistand zu leisten. Vom 24. Februar	121
47	Erneuerung der Vorschrift wegen Verschleiß des Salzes nach dem festgesetzten Preistariff. Vom 26. Februar	122
48	Erläuterung der Vorschrift wegen Konskribirung der fremdherrschaftlichen Unterthanen. Vom 26. Februar	122
49	Erläuterung der Vorschrift wegen Entlassung der in der wirklichen Militärdienstleistung oder in der Landwehr stehenden Individuen auf gekaufte oder abgetretene Wirthschaften und Gewerbe. Vom 27. Februar	124

Zahl der Verordnung		Seite
	März.	
50	Erläuterung des 23. und 26. §. des Strafgesetzbuches II. Theils in Hinsicht der Bestimmung, Milderung und Abänderung der Polizeiübertretungsstrafen von dem Unterrichter. Vom 1. März	125
51	Erweiterung des Wirkungskreises der Kreisämter in Hinsicht der Veräußerung des Kontribuzionsgetreides. Vom 2. März	127
52	Erneuerung der Vorschrift wegen des Verfahrens bei Verkäufen der den Unterthanen gehörigen Staats- oder ständischen Obligazionen. Vom 2. März	130
53	Postportobefreiung der Magistrate und Landgerichte bei Einsendung der Justiz- und Pupillartabellen, in Kriminal- und Polizeiübertretungsangelegenheiten, und Postportopflichtigkeit derselben bei ihrer Korrespondenz in Steuersachen. Vom 3. März	134
54	Erneuerte Bekanntmachung der Verhaltungsregeln in Ansehung der falschfärbigen Kattundruckwaaren. Vom 5. März	135

Zahl der Verordnung		Seite
55	Verleihung der Befugniß zur Zurichtung, Aufschneidung und zum Verkauf des schon gegärbten Leders. Vom 5. März	138
56	Verfassung und Einsendung der Ausweise über den Personalstand des Regular- und Sekularklerus. Vom 5. März	139
57	Verbot der Pränotirung und Intabulirung der Urbarialrückstände auf die Realitäten der Unterthanen. Vom 5. März	144
58	Behandlung der in anderen Provinzen sich aufhaltenden Bewohner der Provinz Friaul. Vom 7. März	144
59	Bestimmung der Preise für die Anlegung der Blutigel. Vom 8. März	145
60	Erneuerung der Vorschrift wegen Verhinderung verbotener Lotteriespielsammlungen. Vom 8. März	146
61	Erneuerung der Vorschriften wegen den Trauungen der Ausländer. Vom 8. März	147
62	Anführung der Vorspannserforderniß in	

Zahl der Verordnung		Seite
	den Marschrouten und Vorspannspro-tokollen.	
	Vom 8. März	148
63	Behandlung jener philosophischen Schüler, welche bei der Endeprüfung des Schuljahrs die dritte Fortgangsklasse erhielten.	
	Vom 9. März	148
64	Bestimmungen der Zahlungsart der aus den staatsherrschaftlichen Renten besoldeten Geistlichen und Schullehrer, und der von denselben beziehenden Naturalien.	
	Vom 9. März	149
65	Verabreichung des Brodgeldes, und Anschaffung des Fourage = und Servicebedarfs durch zwanglose Subministrirung in den Kordonsstazionen.	
	Vom 10. März	151
66	Erläuterung der Vorschrift wegen Abschiebung der Sträflinge bei ihrer Entlassung aus den Strafhäusern.	
	Vom 10. März	152
67	Erneuerung der Vorschrift in Hinsicht der Verfassung und Instruirung der jüdischen Heirathskonsensgesuche und der Anzeigen über die erledigten Familienstellen.	
	Vom 11. März	153

Zahl der Verordnung		Seite
68	Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Annahme und Aufgabe ämtlicher Zuschriften portofreier und portopflichtiger Behörden und Parteien. Vom 11. März	165
69	Erhöhung der Postritt-, Postillionstrinkgeld-, der Schmier- und Kaleschengebühren, dann des Postwagenspassageursporto. Vom 11. März	167
70	Erneuerung der Vorschrift wegen Verfassung der Reisekosten- und Diätenliquidazionen in Hinsicht der Angabe der auf der Reise zugebrachten Tage. Vom 12. März	169
71	Erneuerung der Vorschrift wegen Behandlung der Selbstverstümmler. Vom 13. März	169
72	Erneuerung der Vorschrift wegen Behandlung jener Wanderbursche, welche sich länger als drei Tage ohne Arbeit an einem Orte aufhalten. Vom 14. März	170
73	Aufhebung des theologischen Bakkalaureats. Vom 15. März	171
74	Erläuterung des 446., 450., 451. und 452. Paragraphs des I. Theils des	

Zahl der Verordnung		Seite
	Strafgesetzbuches in Hinsicht der Anzeige und Bekanntmachung der Kriminalurtheile. Vom 15. März	172
75	Liquidirung und Bezahlung der von dem Kameralfonde zu vergütenden Vorspanns- und Reisekösten der Kreis- und Sanitätsbeamten, des Brennholzes und der Kanzleirequisiten der Kreisämter, der Arzneien- und chirurgischen Operatenvergütungsbeträge, dann der Bau- und Reparatursauslagen. Vom 15. März	173
76	Erneuerung der Vorschrift wegen Einhebung der berggerichtlichen Taxrückstände, Fristen- und Quatembergelder. Vom 15. März	176
77	Erläuterung des 13. und 25. §. der Landwehrinstrukzion in Hinsicht der bei der Landwehrrevision unbefugt abwesenden Landwehrmänner. Vom 16. März	177
78	Entrichtung der Klassensteuer von den Interessen der Staatsobligazionen. Vom 16. März	178
79	Anwendung der Vorschriften des wegen der Verleihung ausschließender Privi-	

Zahl der Verordnung		Seite
	legien erflossenen Patents für die Hauptstadt Prag. Vom 17. März.	179
80	Verfassung und Einsendung der Pfarrfrüchtenabsonderungsprotokolle und Interkalarrechnungen. Vom 18. März	180
81	Annahme und Bekanntmachung der von den ungarischen an die österreichischen Behörden und umgekehrt einlangenden Steckbriefe und Beschreibungen. Vom 19. März	181
82	Behandlung jener an der österreichischen Gränze paßlos betretenen preußischen Ueberläufer, welche sich für k. k. Unterthanen ausgeben. Vom 19. März	182
197	Behandlung der weit von dem Gimnasialstudiendirektorate entfernten Individuen des Piaristenordens in Hinsicht der Konkursprüfungen. Vom 20. März	395
83	Erläuterung des 219., 430. und 431. Paragraphs, dann des 16. Kapitels des Strafgesetzbuches I. Theils in Hinsicht des standrechtlichen Verfahrens. Vom 22. März	184
84	Annahme der Staatsanlehnslooſe und	

Zahl der Verordnung		Seite
	Obligazionen bei Dienstkauzionsleistungen. Vom 22. März	187
85	Befreiung des Kapuziner- und Franziskanerordens von der Personalsteuerentrichtung. Vom 23. März	187
86	Verfahren bei der Vornahme der Prüfung jüdischer Bräute aus dem Lehrbuche Bne-Zion. Vom 24. März	188
87	Einsendung der monatlichen Ausweise über die im In- und Auslande bestehenden Preise und der Preisausweise des geschlachteten Horn- und Stechviehes. Vom 24. März	189
88	Vorlegung der Diäten- und Reisekostenliquidazionen der Kreissanitätsbeamten. Vom 25. März	190
89	Vorlegung der Uebersicht und des Katastralausmaßes der zur Abschreibung in der Landtafel bestimmten emphiteutisch veräußerten Realitäten. Vom 25. März	190
90	Erneuerung der Vorschrift wegen Verpflichtung der eine Aerarialuntersuchung ihres Bergbaues ansuchenden Gewerkschaften zum Erlage der Kommissions-	

Seite	Zahl der Verordnung.		Seite
		kösten vor der Vornahme der Untersuchung.	
187		Vom 27. März	191
	91	Vorspannsverabfolgung an die mit den Monatakten und Rechnungen reisenden Fouriere.	
187		Vom 27. März	191
	92	Erneuerung der Vorschrift wegen Anweisung der bloß zu Dienstreisen bewilligten Vorspann.	
188		Vom 27. März	192
	93	Erneuerung der Vorschrift wegen Bestreitung aller auf die Beschälanstalten verwendeten Auslagen von dem Militärärarium.	
189		Vom 27. März	193
	94	Bestimmung des Wirkungskreises der politischen und Kameralbehörden in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneimittel, und der hierauf festgesetzten Strafen.	
190		Vom 28. März	193
	95	Vidirung der Pensions-, Gnadengaben-, Provisions- und Erziehungsbeitragsquittungen der Militärwitwen und Waisen vor der von den Kreiskassen zu leistenden Auszahlung.	
190		Vom 30. März	196

Zahl der Verordnung		Seite
96	Verbot der Versendungen von Privatsachen in den ämtlichen Postwagenspaketen, und Bestimmung der Strafen für die Uebertretung dieses Verbots. Vom 31. März	197
	April.	
97	Bestimmung der Tabakschwärzungsstrafgelder in Konvenzionsmünze. Vom 4. April	199
98	Vorschreibung, Bereitung und Taxirung der in der österreichischen Pharmakopöe nicht enthaltenen Arzneimittel. Vom 4. April	199
99	Verfahren bei der Erhebung der zur Bestreitung der Reisekösten der Kriminalgerichtsbeamten aus den Kreiskassen angewiesenen Vorschüsse, und bei der Auszahlung der diesen Beamten angewiesenen bereits adjustirten Reisekösten. Vom 5. April	201
100	Befreiung des aus dem Auslande eingeführten in feinen Blättchen geschlagenen Silbers größeren Formats von der Punzirung und Punzirungstaxentrichtung. Vom 5. April	203

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
	101	Erneuerung der Vorschrift wegen Berichtigung der Krankenhausverpflegskösten für die eine Armeninstitutsporzion genießenden oder in einem Armenhause unterbrachten Kranken.	
197		Vom 6. April	204
	102	Verfahren bei den Grundzertheilungen unterthäniger Wirthschaften, bei den Vertauschungen unterthäniger und obrigkeitlicher, und bei der Zertheilung städtischer Gemeindgründe.	
199		Vom 6. April	204
	103	Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem die Verlassenschaftsabhandlung eines Verstorbenen anfange, und das	
199		Mortuarium und die Gerichtsgebühren zu bemessen sind.	
		Vom 7. April	206
	104	Vergütung der im ersten Theile II. Abschnitt 18. Hauptstück des Strafgesetzbuches bezeichneten Kriminalkösten in Konvenzionsmünze.	
		Vom 7. April	207
201			
	105	Erneuerung der Vorschriften in Hinsicht der Schutzpockenimpfung auf dem Lande.	
		Vom 8. April	208
	106	Abgesonderte Verrechnung und Abfuhr der Briefpost- und Postwagensgebühren.	
203		Vom 8. April	254

Zahl der Verordnung		Seite
107	Verfahren bei der Rückzahlung alter Schuldkapitalien. Vom 12. April	256
108	Bezahlung der Schlafkreutzer und der Verköstung von den marschirenden Militärtruppen. Vom 12. April	257
109	Erneuerung der Vorschrift wegen der unentgeldlichen Aufnahme armer Kranken in das prager Kranken- und Siechenhaus. Vom 13. April	257
110	Vergütung der Auslagen für die Exerzierplätze der Landwehr von dem Militärärarium, und Ausmittlung der letztern von den Kreisämtern. Vom 13. April	259
111	Benehmen des Zivilrichters, wenn sich im Laufe eines Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung ergeben. Vom 14. April	260
112	Vorschrift zur Einsendung der Geldbeträge an die Landesstelle. Vom 15. April	261
113	Vergütung der Heilungskostenliquidazionen für die Behandlung armer siphilitisch (venerisch) kranker Unterthanen. Vom 16. April	262

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
256	114	Verabfolgung der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben für die zwischen dem 25. und letzten eines Monats verstorbenen Individuen. Vom 17. April	263
257	115	Behandlung der in Siebenbürgen angetroffenen paßlosen, aus den konskribirten Provinzen gebürtigen Unterthanen. Vom 17. April	264
257	116	Verrechnungsart in Hinsicht der Vertheilung der gefundenen Schätze. Vom 21. April	266
259	117	Einführung des Lehrbuches der Erziehungskunde vom Vinzenz Eduard Milde. Vom 21. April	266
260	198	Ertheilung des klinischen Unterrichtes über die inneren Krankheiten der Kinder und den Wahnsinn an die Schüler der Arznei- und Wundarzneikunst. Vom 22. April	396
261	118	Abstellung des Uebereinkommens hinsichtlich der von den Fleischern in dem Aushauen des Fleisches beobachteten Wechselordnung. Vom 25. April	267
262			

Zahl der Verordnung		Seite
119	Wirkungskreis der politischen Behörden in Mauthgefällsangelegenheiten. Vom 26. April	268
120	Einführung des zehnperzentigen Abzugs bei den Arzneirechnungen über Epidemien, venerische Krankheiten und Viehseuchen. Vom 27. April	269
121	Gebäudesteuerbefreiung der von städtischen Beamten in partem solarii inne habenden Wohnungsbestandtheile der städtischen Gebäude. Vom 28. April	270
122	Erläuterung des 398. §. des II. Theils des Strafgesetzbuches und des 1340. §. des bürgerlichen Gesetzbuches in Hinsicht der Ergreifung des Rechtsweges gegen den im Strafurtheile bestimmten Ersatz oder Entschädigung. Vom 28. April	271
123	Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Abschiebung entlassener Sträflinge. Vom 28. April	272
124	Belehrung in Hinsicht der Bemessung der Landtafelintabulazionstaxen. Vom 29. April	273
125	Erläuterung der Vorschrift wegen Belohnung der um den Wiederholungs-	

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
		unterricht sich verdient gemachten Schullehrer.	
268		Vom 30. April	274
	126	Erläuterung des Privilegienpatents in Hinsicht der Eröffnung der Niederlagen von den zur Erzeugung eines Verzehrungsartikels privilegirten Individuen.	
269		Vom 30. April	275
		Mai.	
270			
	127	Erneuerung der Vorschrift wegen Vorbeugung der Selbstverstümmlung der Reservemänner.	
		Vom 1. Mai	276
	128	Wirkungskreis der Landesstelle in Hinsicht der Vergütung der Arzneilieferungen für öffentliche Anstalten, oder auf Rechnung eines unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Fonds.	
271		Vom 2. Mai	278
272			
	129	Verfahren bei den Entschädigungsansprüchen der Unterthanen für die denselben in den Kriegsjahren 1813 und 1814 durch österreichische Truppen zugefügten Beschädigungen.	
273		Vom 2. Mai	278

Zahl der Verordnung		Seite
130	Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Bestrafung robotstüziger Unterthanen. Vom 3. Mai	280
131	Erneuerung der Vorschrift wegen der vor der Unternehmung eines Baues einzureichenden Bauanträge. Vom 3. Mai	281
132	Verabfolgung der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengehalte an die den 25. eines Monats erlebenden Individuen aus den politischen Fondskassen. Vom 3. Mai	282
133	Bezahlung der nach den verschiedenen Waffengattungen bestimmten Deserteurstaglien in Konvenzionsmünze. Vom 3. Mai	283
134	Behandlung der jüdischen Häuser in Hinsicht der Gebäude- und der jüdischen Vermögenssteuer. Vom 4. Mai	283
135	Bestimmung der Artilleriewerb- und Reengagirungsgelder und Verwendung der Ersparnisse derselben von den Regimentern. Vom 4. Mai	284
136	Behandlung der Kreiskommissäre hinsicht-	

Zahl der Verordnung		Seite
	lich der Diäten = und Reisekösten=vergütung bei freiwilligen Straßenbaulichkeiten. Vom 5. Mai	287
137	Erneuerung der Vorschrift wegen Unterfertigung der Kirchenkasseliquidazionen. Vom 9. Mai	288
138	Vorschrift zur Vornahme öffentlicher von den Staatsbehörden eingeleiteten Versteigerungen. Vom 10. Mai	289
139	Behandlung der siphilitisch (venerisch) erkrankten Weibspersonen in Hinsicht der Aufnahme und Verpflegung in dem prager venerischen Kurhause. Vom 11. Mai	291
140	Erneuerung der die Schutzpockenimpfung in der Hauptstadt Prag betreffenden Verordnungen. Vom 11. Mai	292
141	Befugniß der geistlichen Gemeinden und Pfründner, Verpachtungs = und Vermiethungsverträge abzuschließen. Vom 11. Mai	310
142	Bestimmung des Maßstabes zur Einhebung der Militärbequartirungskonkurrenz und der Nebengaben von den Häusern. Vom 12. Mai	311

Zahl der Verordnung		Seite
143	Behandlung der aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche gebürtigen Deserteure. Vom 14. Mai	311
144	Aus- und Durchfuhrsverbot von Waffen und Kriegsbedürfnissen nach der Moldau und Wallachei. Vom 15. Mai	313
145	Erneuerung der Vorschrift wegen Bestätigung der Postrezepisse. Vom 16. Mai	313
146	Superarbitrirung der zur aktiven Dienstleistung einberufenen minder oder ganz untauglichen Reservemänner. Vom 17. Mai	314
147	Deponirung des bei den Heirathsgesuchen der prager jüdischen Brautleute auszuweisenden Vermögens. Vom 18. Mai	316
148	Einstellung der Ausschreibung des subsidium ecclesiasticum pro fortificatorio (geistliche Fortifikazionssteuer) und des Militärbequartirungsfondsbeitrags, und Verfahren in Hinsicht der Ausschreibung der Nebengaben, welche Stände, Obrigkeiten, oder städtische Gemeinheiten zu den von der Regierung bewilligten Zwecken unter sich vertheilen wollen. Vom 18. Mai	317

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
	149	Leitung und Erhaltung der Waisen- und Findlingsanstalten in Prag. Vom 18. Mai	319
311	150	Befreiung der Konsistorien, Vikariate und Dekanate von der Briefportoentrichtung. Vom 19. Mai	323
313	151	Vorschrift in Hinsicht der mittelst Superarbitrirung bei der Ergänzung der Truppenkorps als untauglich erkannten Reservemänner. Vom 21. Mai	324
313	152	Zustellung ämtlicher Zuschriften und Bescheide an ungarische Parteien mittelst öffentlicher Behörden. Vom 22. Mai	325
314	153	Bezahlung der Verpflegsgebühren für die wegen Mangel an Raum von den öffentlichen Krankenanstalten den prager Barmherzigen oder Elisabethinerinnen übergebenen Kranken, und Behandlung dieser Klöster in Hinsicht ihrer Unterhaltung. Vom 23. Mai	326
316	154	Einführung der gemeinschaftlichen Beichte und Kommunion der Gimnasialschüler. Vom 24. Mai	327
	155	Erneuerte Bekanntmachung des 28. §.	
317			

Zahl der Verordnung		Seite
	des Lottopatents in Hinsicht des Verbots aller Lotterien auf eigene Ziehungen. Vom 25. Mai	328
156	Berechnung der Steuern in Konvenzionsmünze bei der Verfassung der Elementarschädenausweise. Vom 26. Mai	329
157	Befreiung der in die österreichischen Staaten auswandernden legions- und landwehrpflichtigen Baiern, und der in die baierischen Staaten auswandernden reserve- und landwehrpflichtigen österreichischen Unterthanen von der Militärredimirungstaxe. Vom 27. Mai	329
158	Erneuerung der Vorschriften wegen Verminderung der schweren Polizeiübertretungen. Vom 30. Mai	330
159	Bezahlung der aus dem Religionsfonde angewiesenen Gehalte der Meßner, Kirchendiener und Organisten in Konvenzionsmünze. Vom 31. Mai	331

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
		Juni.	
328	160	Erläuterung der Vorschrift wegen Stemplung ämtlicher und obrigkeitlicher Protokolle.	
		Vom 2. Juni	331
329	161	Berichtigung des am 8. Mai 1817 für Eisen und Stahl vorgeschriebenen Zolltariffs hinsichtlich des Ausfuhrsverbots des Eisensteins oder Eisenerzes.	
		Vom 3. Juni	332
	162	Umsetzung der Weg- und Brückenmäuthe, der Wasserüberfuhrsgebühren und Wassermäuthe auf Konvenzionsmünze, und gleichförmige Organisirung dieser	
329		Gefälle, dann Bestimmung der von einzelnen Gemeinden, Dominien und Privaten beziehenden Wegmauthgebühren.	
		Vom 4. Juni	333
330	163	Bezahlung der von Sanitätsbeamten für die Untersuchungen der von wüthenden Hunden gebissenen Menschen und Thiere aufgerechneten Diäten und Reisekosten aus dem Staatsschatze (Kameralfonde).	
331		Vom 4. Juni	344
	164	Vorschrift wegen zweckmäßiger Verwaltung des Kirchenvermögens, und wegen des bei Anlegung von Kirchen-	

Zahl der Verordnung		Seite
	und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kapitalien zu beobachtenden Verfahrens. Vom 5. Juni	344
165	Zuschlag der Gebäudesteuer zu den übrigen auf Grund und Boden haftenden Steuern, und Annahme derselben zum Maßstab der Repartizion der einheimischen Giebigkeiten. Vom 8. Juni	345
166	Behandlung der Gebäudesteuerabschreibungsgesuche für unvermiethet und unbenützt gebliebene Wohnungen. Vom 8. Juni	346
167	Erneuerung der Vorschrift wegen Vergütung der bei Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde. Vom 9. Juni	347
168	Verfahren bei der gerichtlichen Aufhebung einer Gefällsstrafnozion wegen Mangel am bösen Vorsatze des Nozionirten. Vom 9. Juni	349
169	Erläuterung der Vorschrift wegen Deponirung des von den jüdischen Brautleuten auszuweisenden Vermögens. Vom 10. Juni	350
170	Einstellung der Einsendung der Ausweise	

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
		über die von der Landesstelle angewiesenen Bauvorschüsse. Vom 12. Juni	350
344	171	Einführung des von dem wiener Domscholaster Johann Michael Leonhard verfaßten Versuches eines Leitfadens bei dem katholischen Religionsunterrichte als Religionslehrbuch für die vier Grammatikalklassen. Vom 12. Juni	351
345			
	172	Vorschrift wegen Einsicht der Ausweise über jene Schuldbeträge und Gläubiger, deren Befriedigung die bei dem Monte des ehemaligen Königreichs Italien interessirten Mächte auf sich genommen haben. Vom 13. Juni	352
346			
	173	Einsendung der Klassen- und Personalsteuereingaben von den bei einigen Dominien einverleibten landtäflichen Gütern. Vom 14. Juni	353
347			
	174	Wegmauthbefreiung der zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeldlich zu leistenden Fuhren. Vom 15. Juni	354
349			
	175	Stemplung gerichtlicher Schätzungen, Schätznoten und Schätzungsprotokolle, dann der Privatschätzungen. Vom 16. Juni	354
350			

Zahl der Verordnung		Seite
176	Verfahren bei der Anweisung und Auszahlung der den Militärwitwen und Waisen bewilligten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben. Vom 17. Juni	355
177	Bekanntmachung der bestehenden Landwegmäuthe und der bei denselben in Konvenzionsmünze zu entrichtenden Gebühren. Vom 17. Juni	356
178	Bekanntmachung der neuen Weg = und Brückenmauthtariffe. Vom 17. Juni	358
179	Nähere Bestimmungen über die Verwendung der Artillerie=, Werb = und Reengagirungsgelder. Vom 19. Juni	364
180	Verbot der Verwendung der Sträflinge zu Ankäufen außer den Strafhäusern. Vom 20. Juni	365
181	Beiziehung eines landesfürstlichen Justizrathes zu jenen Verhandlungen, wobei der Einleitung von Militärlieferungen der rechtliche Beistand des Fiskalamtes nicht thunlich ist. Vom 22. Juni	366
182	Verfassung der Kriminalatzungsbeköstigungstabellen und Erfordernißausweise. Vom 22. Juni	367

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
	183	Herabsetzung des Ein- und Ausfuhrszolls für die Floretseidengespinste. Vom 23. Juni	368
355	184	Einstellung der jährlichen Rearbitrirung der Patentalinvaliden. Vom 25. Juni	369
	185	Einhebung der Taxen vor der Ausfolgung der Auswanderungsbewilligungen. Vom 26. Juni	369
356	186	Bestimmung der Zulagen für die am Abgabsorte der begleiteten Geldremissen bis zur Rückfahrt sich aufhaltende Militäreskorte, und Verrechnung der durch selbe verursachten Unkösten von den Postwagensämtern und den betreffenden Kassen. Vom 26. Juni	370
358			
364	187	Entdeckung eines zur Beheitzung öffentlicher Anstalten, als Kasernen, Arbeits- und Krankenhäuser, Fabriken und Werkstätten, vorzüglich anwendbaren russischen Heitzofens. Vom 28. Juni	374
365			
366	188	Erläuterung der Vorschrift wegen Erweiterung des Wirkungskreises der Landesstelle in Hinsicht der Entlassung der Beamten. Vom 28. Juni	376
367	189	Vorschrift wegen Abfuhr der von Lizita-	

Zahl der Verordnung		Seite
	zionen und Testamenten für die Armen zu leistenden Beiträge an die Lokalarmeninstitute. Vom 30. Juni	376
190	Erläuterung des 12. §. der wegen der Gebäudesteuereinführung erlassenen Verordnung vom 1. März 1820 in Hinsicht der unvermiethet gebliebenen Wohnungen. Vom 30. Juni	377
	Juli.	
191	Abänderung des 2. §. der Gremialordnung der Apotheker wegen Verfassung und Einsendung der Verzeichnisse über die Apotheker, ihre Provisoren, Subjekte und Lehrlinge. Vom 1. Juli	381
192	Vorschrift wegen Vergütung des durch die von den Triangulirungskommissionen vorgenommene Waldauslichtung verursachten Schadens. Vom 1. Juli	386
193	Aufhebung der Einstellung des Aus- und Durchtriebes, so wie der Ausfuhr von Pferden nach den italienischen Nachbarstaaten und über die sämmtlichen österreichischen Seehäfen. Vom 2. Juli	389

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
	194	Vorschrift in Hinsicht der Anstellung der Unterwundärzte bei den allgemeinen Krankenanstalten.	
376		Vom 2. Juli	389
	195	Erläuterung der Vorschrift wegen der Briefportobefreiung der Konsistorien, Vikariate und Dekanate.	
		Vom 3. Juli	390
	196	Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht	
377		der Grund- und Gebäudesteuernachlässe.	
		Vom 5. Juli	391
	199	Bestimmung des Wirkungskreises des Baudepartements der Staatsbuchhaltung bei Adjustirung der Baukostenüberschläge.	
		Vom 6. Juli	398
	200	Verfahren bei der Aufnahme der Selbstverstümmler in die Militärspitäler.	
381		Vom 10. Juli	399
	201	Beseitigung der Gebrechen bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und bei	
386		der Herstellung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude.	
		Vom 13. Juli	400
	202	Vorschrift in Hinsicht der Erwerbsteuerabschreibung bei Gewerbsentsagungen oder Todesfällen der Gewerbsleute.	
389		Vom 13. Juli	402

Zahl der Verordnung		Seite
203	Vorschrift zur Verhinderung des Mißbrauchs einer zweimaligen Bezahlung der schon einmal liquidirten und bezahlten Vorspanns- und Lieferungsquittungen. Vom 14. Juli	404
204	Erläuterung der Vorschrift wegen Verbesserung der Einkünfte neuer Seelsorger aus dem Einkommen der alten Pfründen. Vom 14. Juli	404
205	Beiziehung obrigkeitlicher Beamten und Gemeindvorsteher zu den Untersuchungsverhören in Kontrabandfällen bei Abgang der Gerichtspersonen. Vom 16. Juli	406
206	Verbot der Abhaltung von Tänzen, Opern und Schauspielen an den kirchlichen Normatagen. Vom 16. Juli	407
207	Behandlung der Postmeister in Hinsicht des Betriebes bürgerlicher Gewerbe. Vom 16. Juli	408
208	Erläuterung der Vorschrift wegen Briefportobefreiung der Konsistorien, Vikariate und Dekanate. Vom 17. Juli	408
209	Verfassung der Reisekostenliquidazionen über Bezirksbereisungen und andere	

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
		Untersuchungen von den Kreiskommissären und Kreisingenieuren. Vom 17. Juli	409
404	210	Behandlung der in Ungarn betretenen, aus den übrigen österreichischen Provinzen gebürtigen, und der in den letzteren betretenen, aus Ungarn gebürtigen Vagabunden und paßlosen Individuen in Hinsicht der Militärstellung und der ihnen zu bestimmenden Kapitulazionszeit. Vom 18. Juli	410
406	211	Verfahren bei der Ernennung der Notare, und Vertauschung der in den Händen der bereits Ernannten befindlichen alten Diplome gegen neue, und Bestimmung des Wirkungskreises derselben. Vom 19. Juli	415
407	212	Verfahren der Unterbehörden in Hinsicht der Behandlung der von Seiner Majestät bezeichneten Gesuche. Vom 19. Juli	417
408	213	Erläuterung der Vorschrift wegen Verabfolgung der Vorspann an Ober- und Unterärzte. Vom 19. Juli	418
408	214	Verfahren bei Einhebung der Exekuzionsgebühren und Bestimmung derselben. Vom 20. Juli	419

Zahl der Verordnung		Seite
215	Verfassung der Gesuche um die Existenzerhebung der unwissend wo abwesenden Militärindividuen. Vom 20. Juli	420
216	Verfassung der Anträge wegen Ertheilung der Remunerazionen für die bei dem Subarrendirungsgeschäfte sich ausgezeichneten Individuen. Vom 24. Juli	421
217	Bestimmung des von Michael Leonhard verfaßten Religionshandbuches als Lehrbuch der Religionslehre für die Hörer der Philosophie. Vom 25. Juli	422
218	Erneuerung der Vorschrift wegen Verleihung minderer Zivildienststellen an Invaliden. Vom 25. Juli	422
219	Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Verfassung der Berichte über den Zustand der Bibliotheken. Vom 30. Juli	423
	August.	
220	Verfahren bei der Uebernahme und Uebergabe der Pfarr- und Wirthschaftsgebäude, und Behandlung der wegen	

Seite	Zahl der Verord-nung		Seite
		Herstellung derselben gemacht werden-den Vorstellungen.	
		Vom 1. August	423
420	221	Behandlung der Lokalkapläne in Hinsicht der Amovibilität und der Abnahme der kanonischen Investitur.	
		Vom 2. August	424
421	222	Löschung der Forderungen geistlicher Kor-porazionen in den Landtafel - oder Grundbüchern.	
		Vom 2. August	426
422	223	Aufnahme der der Erwerbsteuerentrich-tung unterliegenden Wasenmeister in den Erwerbsteuertabellen.	
		Vom 2. August	426
422	224	Vorschrift wegen Bequartirung und Ver-pflegung der Beschälmannschaft und Pferde, wegen Beischaffung des Ser-vices und Streustrohes für dieselben, und wegen künftiger Vergütung der hiedurch verursachten Auslagen.	
423		Vom 2. August	427
	225	Wirkungskreis des Landeschefs, der Lan-desstelle und der Staatsgüteradmini-strazion in Hinsicht der zu Baufüh-rungen anzuweisenden Geldbeträge	
		Vom 3. August	432
	226	Erneuerung der Vorschrift wegen Ver-hinderung der Schwärzung der von der	

Zahl der Verordnung		Seite
	Briefpost und den Postwägen zu befördernden Briefe und Pakete durch die Bothen und Fuhrleute Vom 3. August	433
227	Verfassung der Kompetententabellen bei Dienstbesetzungsvorschlägen. Vom 3. August	434
228	Verrechnungsart der bewilligten Grundsteuernachlässe. Vom 4. August	435
229	Prüfung der Schüler und Ausstellung der Zeugnisse bei Abgang wirklicher Professoren an den theologischen Lizeal- oder Hauslehranstalten. Vom 4. August	436
230	Erneuerung der Vorschrift wegen Behandlung der Selbstverstümmler. Vom 9. August	436
231	Vorschrift wegen der fortgesetzten Wirksamkeit der Gebäudesteuergubernialkommission, und wegen dem Verfahren bei den Anzeigen über die unvermiethet gebliebenen Wohnungen. Vom 9. August	437
232	Bemessung der Hauszinssteuer für das Verwaltungsjahr 1822 nach dem Zinsertrage des Jahrs 1821. Vom 9. August	438
233	Behandlung der zu öffentlichen Lehran-	

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
		stalten gewidmeten Gebäude in Hinsicht der Gebäudesteuerbefreiung. Vom 9. August	439
433	234	Ausstellung der Marschrouten über die größeren die bestehende Vorspannsausmaß übersteigenden Vorspannsanweisungen.	
434		Vom 9. August	442
	235	Vorschrift wegen der Eidesablegung der	
435		Direktoren und Lehrer an Normal- und Musterhauptschulen. Vom 11. August	442
	236	Erläuterung der Vorschrift wegen der	
436		Erweiterung des Wirkungskreises der Landesstelle in Hinsicht der Bewilligung und Anweisung der Provisionen, Pensionen, Konduktsquartale und Er-	
436		ziehungsbeiträge für Witwen und Waisen der Beamten und Diener. Vom 11. August	446
	237	Bestimmung der Provision für den Verschleiß der Schulbücher von den Schulbüchertraffikanten.	
437		Vom 15. August	447
	238	Verlängerung der Frist zur Anmeldung der Forderungen an der lombardisch-venezianischen Staatsschuld.	
438		Vom 15. August	448

Zahl der Verordnung		Seite
239	Vergütung des Streustrohes für Privatstallungen. Vom 15. August	450
240	Behandlung der wegen Verbrechen zur Kerker- oder Zuchthausstrafe verurtheilten, oder wegen Arbeitslosigkeit in die Zwangsarbeitshäuser eingesperrten Landwehrmänner. Vom 16. August	450
241	Behandlung der in Siebenbürgen paßlos betretenen aus den konskribirten Ländern gebürtigen, und der in den konskribirten Provinzen betretenen aus Siebenbürgen gebürtigen paßlosen Vagabunden. Vom 16. August	451
242	Bestimmung des Formulars zur Uebersicht des Erfordernisses der Konservazion der Straßen. Vom 17. August	452
243	Abgabe der an die Erziehungsknaben der militärischen Bildungsanstalten mit der Post oder mit dem Postwagen einlangenden Briefe und Pakete an die Vorsteher dieser Anstalten. Vom 18. August	455
244	Erläuterung der Vorschrift wegen Auslieferung preußischer und anderer aus-	

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
		ländischen Deserteure und militärpflichtigen Individuen.	
450		Vom 20. August	456
	245	Einführung eines neuen Lehrbuches der Rechenkunst für die Grammatikalklassen.	
		Vom 21. August	457
450	246	Behandlung der Bewohner der Militärgränze bei Ausübung der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit.	
		Vom 22. August	457
	247	Erneuerung der Vorschrift wegen Verfassung der Inventarien und Erträgnißausweise bei der Erledigung geistlicher Pfründen.	
451		Vom 23. August	459
	248	Behandlung der aus anderen Staaten verwiesenen Individuen bei ihrem Eintritte auf den österreichischen Gränzen.	
452		Vom 24. August	460
	249	Verbot der Ausfertigung der Quittungen und Hebung der Gelder von Kassebeamten für andere Parteien.	
		Vom 25. August	461
455	250	Einsendung der mit individuellen Vermögensausweisen versehenen Kirchenrechnungsextrakte und Bemerkung der Be-	

Zahl der Verordnung		Seite
	sitzveränderungen jener Realitäten, auf welchen Kirchenkapitalien versichert sind. Vom 27. August	461
251	Erläuterung der Verschrift wegen Verbesserung der Einkünfte der Seelsorger in Hinsicht der Exzindirung der Stolagebühren. Vom 27. August	462
252	Einführung der Zeichnungsprämien für die Schüler des Zeichnungsunterrichtes. Vom 27. August	463
253	Bestimmung der Stempelklasse für die Besitzer von Hammerwerken. Vom 27. August	464
254	Bestimmung des Gerichtsstandes unbegüterter adelicher Gattinnen von Militärpersonen. Vom 29. August	464
255	Behandlung jener Reservemänner, und jener in der wirklichen Militärdienstleistung stehenden Individuen, dann jener Kapitulanten, welche sich durch Selbstverstümmlung von dem Militärstande zu entziehen suchen. Vom 29. August	466

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
		September.	
461	256	Scheidung und Trennung der jüdischen Ehen.	
		Vom 3. September	467
	257	Erneuerung der Vorschrift wegen Aufrechthaltung der Lehen, und wegen Erstattung der Anzeigen bei den Heimfälligkeiten derselben.	
462		Vom 4. September	468
463	258	Grundsätze zur Behandlung der Bergarbeiter und Diener in Hinsicht der Provisionirung derselben und ihrer Witwen und Waisen.	
464		Vom 6. September	469
	259	Behandlung der Weiber und Kinder der zum Militär gestellten Bergarbeiter in Hinsicht der zeitweiligen Provisionirung.	
464		Vom 6. September	478
	260	Vorschrift wegen Verkauf der Arzneien unter der festgesetzten Apothekertaxe.	
		Vom 7. September	480
	261	Bestätigung der Anzahl der bei Behandlung armer kranken Unterthanen gemachten ärztlichen Besuche von den Ortsvorstehern.	
466		Vom 7. September	482

Zahl der Verordnung		Seite
262	Erneuerung der Vorschrift wegen Auszahlung der Besoldungen, Pensionen und anderer bei den öffentlichen Kassen angewiesenen Geldbeträge. Vom 8. September	482
263	Erneuerung der Vorschrift wegen Stemplung der Briefe von den Postämtern. Vom 10. September	486
264	Verfassung der Ausweise über die Berggerichtssubstituzionen. Vom 11. September	487
265	Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht des Wirkungskreises der Landesstelle bei Anweisung der zu Bauführungen erforderlichen Geldbeträge. Vom 11. September	489
266	Behandlung jener paßlos betretenen Vagabunden, deren Geburtsort unbekannt ist, in Hinsicht ihrer Abschiebung. Vom 12. September	490
267	Verleihung der Stipendien an die Schüler der Wundarzneikunde. Vom 13. September	491
268	Bestimmung der von Johann Michael Leonhard verfaßten „Anleitung zum Katechisiren" als Lehrbuch der katechetischen Vorlesungen in den Volksschu-	

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
		len, und des von demselben verfaßten Handbuches zur Erklärung der Katechismen als Vorlesungsbuch der Katechetik für Theologen und Schulpräparanden.	
482		Vom 15. September	491
	269	Erneuerung der Vorschrift wegen gewissenhafter und vorsichtiger Wahl der Vormünder und Kurateren und der in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgeordneten Gerichtspersonen.	
486		Vom 16. September	493
487	270	Ausschreibung der Grund- und Gebäudesteuer für das Jahr 1822.	
		Vom 16. September	493
	271	Ausdehnung des für die Moldau und Wallachei bestehenden Aus- und Durchfuhrsverbots von Waffen und Kriegsbedürfnissen auf die Provinz Servien.	
489		Vom 18. September	494
490	272	Anstellung von acht Physikatshebammen in der k. Hauptstadt Prag.	
		Vom 18. September	495
491	273	Verfahren bei den gegen Meisterrechts-, Gewerbs- oder Handlungsbefugnißverleihungen eingebracht werdenden Rekursen.	
		Vom 21. September	496

Zahl der Verordnung		Seite
274	Mittheilung der Taxnoten zur Erhebung der darin bemessenen Taxen an das Kameralzahlamt. Vom 22. September	497
275	Behandlung der Gotscheer Unterthanen (Hausirer) bei Ausgang ihrer Hausirpässe. Vom 22. September	498
276	Befreiung der mit der Gebäudezins- und Klassifikazionssteuer belegten Hauserträgnisse von der Klassensteuerentrichtung. Vom 22. September	499
277	Beobachtung der in Hinsicht der Vornahme öffentlicher Lizitazionen erlassenen neuen Vorschrift bei den Subarrendirungsverhandlungen. Vom 22. September.	499
278	Eintreibung der Aktivrückstände der politischen Fonds und Einsendung halbjähriger Ausweise über dieselben. Vom 24. September	500
279	Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Umsetzung der Straßenbauauslagen auf Metallmünze. Vom 25. September	501
280	Mittheilung der Kundmachungen an das Generalmilitärkommando. Vom 25. September	502

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
	281	Bezahlung der Wagenüberladungsstrafen in Konvenzionsmünze. Vom 26. September	503
497	282	Ausschreibung der Erb-, Personal-, Klassen- und Erwerbsteuer, und Vorschrift wegen dem Verfahren bei der Vorschreibung und Einhebung derselben. Vom 26. September	504
498	283	Erneuerung der Vorschrift wegen Verkauf der Gifte und der bloß den Apothekern gestatteten Arzneien, dann Belehrung des Sanitätspersonals in Hinsicht der Vorschreibung der Blausäuere als Heilmittel. Vom 27. September	509
499	284	Erneuerte Bekanntmachung des Wirkungskreises der Kreisämter und der Magistrate. Vom 27. September	511
500	285	Behandlung der als angebliche Ausländer zum Militär gestellten Individuen, wenn sie nachträglich ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer beweisen. Vom 27. September	512
501	286	Einstellung der Remunerazionen für die von Kassebeamten besorgte Verrechnung der Klassen-, Personal- und Erwerbsteuergelder, und für die von den bei dem	
502			

Zahl der Verordnung		Seite
	Steuergeschäfte angestellten Individuen geleisteten Arbeiten. Vom 29. September	514
	Oktober.	
287	Verfahren bei vorkommenden Anständen gegen die Qualität der von den Subarrendatoren an marschirende Truppenabtheilungen und Pferdetransporte abgegebenen Naturalien. Vom 1. Oktober	515
288	Erneuerung der Vorschrift wegen Einleitung der Sammlungen milder Beiträge. Vom 3. Oktober	517
289	Verfahren bei der Einlösung des Parteigoldes und Silbers. Vom 3. Oktober	519
290	Befreiung der Salniterfiedereien von der Gebäudezinssteuerentrichtung. Vom 6. Oktober	521
291	Verfahren in Hinsicht der während der Waffenübung unbefugt abwesenden Reservemänner. Vom 7. Oktober	522

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
	292	Verhütung der durch die Kiefernspinner in den Kieferwaldungen verursacht werdenden Schäden.	
514		Vom 10. Oktober	525
	293	Erneuerung der Vorschriften wegen Bemessung der Grundbuchstaxen bei den Munizipal = und unterthänigen Städten.	
		Vom 11. Oktober	527
	294	Verfahren bei der Verheimlichung eines Schatzes.	
		Vom 11. Oktober	529
515	295	Verfahren in Hinsicht der Relizitazion städtischer Gemeindrealitäten und Gefällen wegen Pachtkontraktsübertretungen.	
517		Vom 12. Oktober	530
	296	Bestimmung und Einhebung der Verpflegsgebühren für die im venerischen Kurhause behandelten Freudenmädchen und andere Weibspersonen.	
519		Vom 12. Oktober	531
521	297	Erstattung der Anzeigen über die Todesfälle der Invaliden.	
		Vom 13. Oktober	534
	298	Verkäuflichkeit der Schuhmachergewerbe in Prag.	
522		Vom 15. Oktober	534

Zahl der Verordnung		Seite
299	Verfahren bei den Brodablieferungen der Subarrendatoren. Vom 16. Oktober	537
300	Verbot der Kapitalsentlehnungen aus den Bergwerksbruderladen. Vom 17. Oktober	538
301	Nähere Bestimmungen der Wechselordnung in Hinsicht der rechtlichen Wirkung trockener und förmlicher Wechsel, und der für dieselben geleisteten Bürgschaften. Vom 18. Oktober	538
302	Präsentazion, Eidesablegung und Ausstellung der Diplome an jene Individuen, welche von Seiner Majestät das Ehrendoktorat erhielten. Vom 19. Oktober	540
303	Einsendung der Liquidazionen über die auf Kösten der städtischen Gemeindrenten den Armen verabfolgten Arzneien. Vom 20. Oktober	541
304	Befreiung der Sendungen in Schulsachen von der Entrichtung der Postwagensgebühren. Vom 22. Oktober	542
305	Erläuterung der Vorschrift wegen Bewilligung der Grundsteuernachlässe für die	

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
		durch Elementarzufälle verunglückten Kontribuenten.	
537		Vom 22. Oktober	542
	306	Bestimmung des Verpflegsbetrags für die den Klöstern in Korrekzion übergebenen Seelsorger.	
538		Vom 22. Oktober	543
	307	Behandlung der venerisch erkrankten Unterthanen auf dem Lande.	
		Vom 23. Oktober	544
	308	Erläuterung des 60. und 77. §. des Strafgesetzbuches in Hinsicht des Verbrechens der Spionerie und der unbefugten Werbung.	
538		Vom 25. Oktober	545
	309	Einführung der abgesonderten Verrechnung der Findel-, Waisen- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten.	
540		Vom 28. Oktober	551
	310	Einführung der abgesonderten Verrechnung des Kranken-, Irren-, Gebähr- und Siechenhauses.	
541		Vom 28. Oktober	553
	311	Verbot der Beziehung und Anwendung des Impfstoffes aus dem Auslande.	
542		Vom 31. Oktober	571

Zahl der Verordnung		Seite
	November.	
312	Verfahren bei Ertheilung der Auswanderungsbewilligung nach dem Königreiche Würtemberg. Vom 2. November	572
313	Erläuterung des Privilegienpatents, in Hinsicht der Bildung von Akziengesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen. Vom 2. November	573
314	Verbot der Schließung von Privatverträgen in Hinsicht der von Seelsorgern besitzenden Pfründen. Vom 2. November	575
315	Verfahren bei der Besetzung der erledigten Praktikantenstellen in dem prager allgemeinen Krankenhause. Vom 3. November	576
316	Erneuerung der Vorschrift wegen Befreiung der Taufhandlungen von der Stolataxentrichtung. Vom 3. November	576
317	Ausmittlung der Entschädigungen für die Benützung der Stein- und Schotterbrüche bei dem Straßenbau. Vom 3. November	577

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
	318	Erläuterung der Vorschrift wegen Einstellung der Streustrohvergütung für die Stallungen des Landmanns. Vom 3. November	580
572	319	Verständigung des Münzamtes von den entwendeten Gold- und Silbergegenständen. Vom 5. November	581
573	320	Erneuerung der Vorschrift, wegen Verfassung der Ausweise über die zur Aerarialeinlösung nicht gelangten Bergwerksprodukte. Vom 6. November	582
575	321	Verfassung der Ausweise über die chirurgischen Gremialmitglieder, Subjekte und Lehrlinge. Vom 6. November	582
576	322	Behandlung der Holz-, Kohlen-, und Wirthschaftsnachsichtsfuhren in Hinsicht der Wegmauthbefreiung. Vom 6. November	590
576	323	Einführung des von dem Lehrer der wiener Normalhauptschule Joseph Peitl verfaßten Methodenbuchs für Lehrer. Vom 7. November	591
577	324	Vorsichtsregeln und Hilfsmittel gegen die dem Nutz- und Zugvieh durch verdor-	

Zahl der Verordnung		Seite
	bene Viehfütterungsmaterialien drohenden Krankheiten und Seuchen. Vom 8. November	592
325	Verfahren in Hinsicht der zur katholischen Religion übertretenden Judenkinder. Vom 8. November	594
326	Benehmen der Kreisämter in Hinsicht des Einflusses auf die Beschälangelegenheiten. Vom 9. November	595
327	Erläuterung der Vorschrift, wegen Abfuhr der von den Lottokollekturen in die Steuerkassen abzugebenden Ueberschüsse. Vom 10. November	596
328	Maßregeln zur Vertilgung der Feldschnecken (limax agrestis). Vom 13. November	598
329	Umsetzung der Auslagen der politischen Fonds auf Konvenzionsmünze. Vom 14. November	601
330	Einhebung des Deserteurspönale in Konvenzionsmünze. Vom 14. November	603
331	Erneuerung der Vorschrift wegen Vorle-	

Seit	Zahl der Verordnung		Seite
		gung der Gebäudebesichtigungsprotokolle nach dem Tode der Seelsorger.	
592		Vom 15. November	604
	332	Erläuterung der Vorschrift wegen Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Verzugszinsen.	
594		Vom 15. November	605
	333	Einstellung der Vorlegung der jährlichen Ausweise über die bewilligten Bauführungen.	
		Vom 17. November	606
595			
	334	Erneuerung der Vorschrift wegen Einsendung der Präliminareingaben von den königlichen Städten.	
		Vom 18. November	607
	335	Anwendung des 52., 53., 54. und	
596		55. §. des Strafgesetzbuches auf die Sekte der sogenannten Karbonari.	
		Vom 19. November	607
598	336	Vorschrift in Hinsicht der Annahme der Staatsobligazionen und Nazionalbankakzien als Kauzionen bei Versteigerung der Lieferungen, Bauführungen u. s. w.	
601		Vom 19. November	609
	337	Verfahren bei der Wahl ungeprüfter Magistratsräthe, wenn die Wahlausschußmänner mit dem Gewählten verwandt sind.	
603		Vom 19. November	611

Zahl der Verordnung		Seite
338	Vorschrift wegen Empfang der dem Aerarium von gefundenen Schätzen gebührenden und in Wiener Währung bestehenden Antheile. Vom 19. November	611
339	Verfassung der Voranschläge und Erfordernißausweise von den Findel-, Gebähr- und Irrenanstalten. Vom 21. November	612
340	Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem die gesetzliche Frist zum Ausweise der Landtafelfähigkeit gerechnet werden muß. Vom 22. November	613
341	Verfahren in Hinsicht der Uebersetzung der im Krankenhause behandelten Kranken aus einer höheren in eine geringere Zahlungsklasse, Bestimmung der daselbst zu bezahlenden Leicheneinsegnungstaxen, der den in das Siechenhaus unentgeldlich aufgenommenen Siechen zu verabreichenden Verpflegsgelder, und der von den daselbst gegen Bezahlung verpflegten Siechen zu berichtigenden Verpflegsgebühren. Vom 22. November	614
342	Verfassung der Baumaterialpreistabellen für die Militärfortifikazionsdistriktsdirekzion. Vom 25. November	616

Zahl der Verordnung		Seite
343	Befreiung der Schulgegenstände von der Entrichtung der Postwagensgebühren. Vom 29. November	616
344	Verfahren bei der Verleihung der Gewerbsbefugnisse an Ausländer. Vom 29. November	617
345	Bestimmung der Diätenklasse für die Gimnasialadjunkten. Vom 30. November	618
346	Behandlung der aus Ungarn kommenden Studierenden in Hinsicht der Zulassung zu den juridischen Studien. Vom 30. November	618
347	Ausschreibung und Einhebung der Nebengaben für das Jahr 1822. Vom 30. November	619
	Dezember.	
348	Ausfertigung der Subarrendirungskontrakte auf die Bezahlung der subarrendirten Viktualien in Konvenzionsmünze. Vom 1. Dezember	620
349	Verfassung der Geschäftsprotokolle bei den Gremialverhandlungen der Wundärzte. Vom 6. Dezember	621

Zahl der Verordnung		Seite
350	Verfügungen in Hinsicht der Verminderung der Verbrechen. Vom 6. Dezember	622
351	Verfahren bei den von Seelsorgern eingebracht werdenden Vorstellungen gegen die ihnen auferlegten Interkalarrechnungssätze. Vom 9. Dezember	622
352	Erläuterung der Vorschrift wegen Entlassung der in der wirklichen Militärdienstleistung, in der Reserve oder in der Landwehr stehenden Individuen auf abgetretene Wirthschaften oder Gewerbe. Vom 10. Dezember	624
353	Vorschrift in Hinsicht der Beibringung des Siegelwachses zur Versieglung der bei dem Postwagen aufgegebenen beschwerten Briefe. Vom 12. Dezember	626
354	Postportobefreiung der nicht landesfürstlichen Orts-, Patrimonialgerichte, Dominien und Magistrate von Judizialkorrespondenzen. Vom 12. Dezember	627
355	Bestimmung des Rangs der öffentlichen Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten. Vom 13. Dezember	630
356	Belehrungen in Hinsicht der Verfassung	

Seite	Zahl der Verordnung		Seite
622		der Zustandsberichte über Volksschulen und der Beseitigung der in dem Volksschulwesen theilweise bestehenden Unfüge. Vom 14. Dezember	631
	357	Behandlung der Gewerbsleute in Hinsicht der Bemessung der Erwerbsteuer. Vom 14. Dezember	642
622	358	Verfahren in Hinsicht der Abzüge bei der Vergütung jener Arzneilieferungen, welche auf öffentliche Kosten bestritten werden. Vom 14. Dezember	642
	359	Erneuerung des Verbots des Einsatzes in ausländische Lotterien. Vom 15. Dezember	643
626	360	Ausdehnung der Vorschrift, wegen Behandlung jener Beamten, welche gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, auf die politischen Fonds und Anstalten, dann auf die ständischen und städtischen Kassen. Vom 17. Dezember	643
621	361	Bekanntmachung der neuen Pharmakopoe für das Jahr 1820. Vom 19. Dezember	644
639	362	Verfassung und Einbringung der Diäten = und Reisekostenliquidazionen von der Geistlichkeit. Vom 21. Dezember	645

Zahl der Verordnung		Seite
363	Verrechnung der bewilligten Grundsteuernachlässe. Vom 21. Dezember	647
364	Errichtung der Konvikte und Erziehungsanstalten. Vom 23. Dezember	650
365	Bekanntmachung des bei den Wiederbelebungsversuchen der Ertrunkenen zu beobachtenden Verfahrens. Vom 23. Dezember	651
366	Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der während der Waffenübung unbefugt abwesenden Reservemänner. Vom 25. Dezember	653
367	Zusammenschreibung der in Konvenzionsmünze verzinnslichen den politischen Fonds und Anstalten gehörigen Obligazionen. Vom 28. Dezember	654
368	Erläuterung des 7. §. der Gremialordnung für Wundärzte wegen Abhaltung der Gremialversammlungen. Vom 28. Dezember	655
369	Vertheilung der eingehobenen Lottostrafbeträge. Vom 30. Dezember	656

Seite

647

650

1.

Verfassung der Stiftsinventarien der Klöster, und Prüfung derselben von der Staatsbuchhaltung.

651

Es ist vorgekommen, daß nicht in allen Provinzen die Stiftungsinventarien, welche nach dem Ableben der Aebte aufgenommen werden, der vorläufigen Zensur der Provinzialstaatsbuchhaltung unterworfen werden, und letztere diese Amtshandlung nur bei den Erträgnißausweisen ausübe, die nach der Wahl des neuen Abtes zur Bemessung der Taxen verfaßt werden.

653

654

Da es jedoch in den Amtsbestimmungen der k. Provinzialstaatsbuchhaltung ist, das in den Provinzen gelegene, unter der Tutel des Staats stehende gestiftete Vermögen der geistlichen Korporazionen in Evidenz zu halten, folglich auch die fraglichen Inventarien zu besitzen, um selbe bei vorkommenden Fällen mit einander zu vergleichen und richtig zu stellen; so wurde von der k. k. Hofkanzlei das k. k. Generalrechnungsdirektorium angegangen, damit dießfalls eine allgemeine Maxime aufgestellt werden möge.

655

656

Dasselbe ist diesem Antrage der k. k. Hofkanzlei beigetreten, und hat in dessen Hinsicht nur bemerkt, daß es zur Realisirung erforderlich werde, daß von den in der Rede stehenden Inventarien in Hinkunft ein Exemplar mehr für die Provinzialstaatsbuchhaltung ausgefertigt, und diese für dermal auch mit den Abschriften der

letzt aufgenommenen Stiftsinventarien versehen werde, ohne welchen keine Vergleichung Statt finden kann.

In Folge dessen erhalten die Konsistorien gemäß Hofkanzleidekrets vom 21. Dezember 1820 Hofzahl 37407 den Auftrag, die Stiftskonvente anzuweisen, für die Folge bei Aufnahme der Stiftsinventarien jederzeit auch ein Exemplar für die k. Provinzialstaatsbuchhaltung auszufertigen, der Landesstelle vorzulegen, um es vor Absendung des Aktes an die k. k. Hofstelle bei der k. Staatsbuchhaltung prüfen lassen zu können, für das Vergangene aber die Stifte zu verhalten, daß sie von den Stiftungsinventarien beglaubte Abschriften für die Provinzialstaatsbuchhaltung durch das ihnen vorgesetzte Konsistorium ungesäumt der Landesstelle vorlegen.

Gubernialdekret vom 2. Jänner 1821. Gub. Zahl 67207, an die Konsistorien und die Staatsbuchhaltung.

2.

Bestimmung des der Klassensteuer unterliegenden geringsten Vermögensbetrags.

Mit Bezug auf die mit Hofkanzleidekret vom 29. September 1820 und Gubernialverordnung vom 13. Oktober 1820 Gub. Zahl 51730 *) bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 2. September 1820, daß die Klassensteuer für das Jahr 1821 mit Hinweglassung des 50% Zuschusses in Konvenzionsmünze zu entrichten sei, und hiernach die Einkünfte, wenn sie in Konvenzionsmünze bestehen, im Nennwerth, wenn sie aber im Papiergeld bestehen, reduzirt auf Konvenzionsmünze nach dem Kurse zu 250 in der Fassion anzuse-

*) Im 2. Band der Prov. Gesetzs. Seite 531.

ten wären, wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 22. Dezember 1820 Hofzahl 37910 bekannt gemacht, daß sich bei den Klassensteuerfassionen für das Jahr 1821 blos auf einen reinen Einkünftenbetrag von 100 fl. Konv. Münze zu beschränken sei, mithin eine mindere Summe der Besteuerung nicht unterliege.

Gubernialdekret vom 5. Jänner 1821. Gub. Zahl 35, an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

3.

Erneuerte Anordnung wegen Befolgung und Handhabung der in dem §. 55. und 56. des Zollpatents vom 2. Jänner 1788 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung der im 49. §. dieses Patents bezeichneten Waaren.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bei zollämtlichen Revisionen von Handlungsgewölbern Verzollungsbollete über die im 49. §. des im Jahre 1807 ratifizirten Zollpatents vom 2. Jänner 1788 bezeichneten Waaren vorgefunden wurden, auf welchen zwar die Bestätigung der ämtlich geschehenen Entsieglung der Kellien im Orte der Ablegung, nicht aber auch jener Visa enthalten war, welche nach dem 55. §. des erwähnten Zollpatents bei jeder Art von Versendung dieser Waarenartikel von den Linien- oder Wasser- oder den auf dem ordentlichen Straßenzuge liegenden Zwischenzollämtern auf die begleitende Verzollungs- oder Bedeckungsbollete ertheilt werden soll.

Da dieser Fall sich eigentlich gar nicht ergeben soll, weil, wenn eine Waare des 49. §. an ihrem Bestimmungsorte mit einer Verzollungs- oder Bedeckungsbollete, diese aber ohne die Visa der Linien-, Wasser- oder anderer Zwischenämter einlangt, das Zollamt oder der Ortsvorsteher

des ohne Zollamt bestehenden Bestimmungsortes verpflichtet ist, die Entsieglung nicht vorzunehmen, folglich die Bestätigung hierüber nicht zu ertheilen, sondern über den angetroffenen Mangel der vorgeschriebenen Visa eine Untersuchung einzuleiten, oder unter Zurückhaltung der Waare den Anstand zur Untersuchung anzuzeigen; so wurde von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer der Zollgefällenverwaltung aufgetragen, den untergeordneten Zollämtern die genaueste Befolgung und Handhabung der im 55. und 56. §. des Zollpatents enthaltenen Bestimmungen einzuschärfen, und denselben zu erinnern, daß in dem Falle, als in Zukunft ähnliche Verzollungs- oder Bedeckungsbolleten, welche blos die Entsieglungsanmerkung des am Bestimmungsorte der Waare befindlichen Amtes, nicht aber auch die Visa der Linien- oder anderer Zwischenämter, die nothwendig mit der Waare passirt werden mußten, enthalten, vorgefunden werden sollten, das Amt, welches die Entsieglung ungeachtet des Mangels der Visa vornahm, und solche bestätigte, streng zur Verantwortung gezogen, und nach Umständen nachdrücklich geahndet werden würde.

Damit aber auch in jenem Falle, wo nach dem 55. §. des Zollpatents sub Lit. F. die Entsieglung einer Waare des 49. §. dem Amtsvorsteher wegen den im Bestimmungsorte nicht vorhandenen Gefällsbeamten obliegt, sich auch von den Ortsvorstehern genau nach der Vorschrift benommen werde, so wird dem prager Magistrate und durch die k. Kreisämter in Folge **Hofkammerdekrets vom 3. Dezember 1820 Hofzahl 44040** den Ortsobrigkeiten die oben bemerkte, für die Zollämter ertheilte Weisung zur genauen Nachachtung eingeschärft.

Gubernialdekret vom 9. Jänner 1821. Gub. Zahl 63622, an die Kreisämter und den prager Magistrat.

4.

Aufhebung der kleinen Briefpost, und Einrichtung einer Briefsammlung in der Altstadt Prag.

In Folge Hofkammerdekrets vom 28. Dezember 1820 Hofzahl 42266 wird vom 1. Hornung 1821 angefangen die kleine Briefpost und nunmehrige Bothenanstalt in Prag ganz aufgehoben, und die ehemals in der Altstadt bestandene Briefsammlung wieder hergestellt.

Gubernialdekret vom 11. Jänner 1821. Gub. Zahl 1504, an die Oberpostverwaltung.

5.

Aufhebung der von jedem Brautpaare zum Schutzpockenimpfungsfonde bisher entrichteten Trauungstaxe, und Bestreitung der Impfungskosten von dem Staatsschatze.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofkanzleidekrets vom 16. November 1820 Hofzahl 34229 mit allerhöchster Entschließung vom 6. November 1820 zu genehmigen geruhet, daß die bisher von jedem Brautpaar zum Impfungsfonde entrichtete Trauungstaxe von 2 fl. W. W. für die Zukunft aufgehoben, und die Bestreitung der Impfungskosten von dem Staatsschatze übernommen werde.

Gubernialkundmachung vom 10. Jänner 1821. Gub. Zahl 66802.

6.

Befreiung der Weiber der zur wirklichen Militärdienstleistung ausgehobenen Männer von der Personalsteuerentrichtung.

In Folge Hofkanzleidekrets vom 29. Dezember 1820 Hofzahl 38307 wird die den Weibern der zur

wirklichen Militärdienstleistung ausgehobenen Männer für die Jahre 1814 und 1815 zugedachte Befreiung von der Entrichtung der Personalsteuer auch noch ferners bewilliget.

Gubernialdekret vom 13. Jänner 1821. Gub. Zahl 1048, an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

7.

Vorschrift wegen Verabfolgung der Vorspann an die Ober- und Unterärzte, an die Fouriere und Primaplanisten.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 21. Dezember 1820 hinsichtlich der den Primaplanisten zu verabfolgenden Vorspann zu befehlen geruht, daß bis zur Emanirung des neuen Vorspannsregulativs in der Regel für die Primaplanisten die Anweisung einer Vorspann nicht Statt habe; nur geruhen Allerhöchstdieselben einstweilen zu gestatten, daß in Fällen, wo Fouriere, Unter- und Oberärzte mit ihren Truppen marschiren, und nicht im Genusse der Pferdporzionen stehen, oder wenn außer einem solchen Marsche die Versendung dieser Individuen wegen eines dringenden Bedarfs nothwendig wird, ausnahmsweise die Vorspann, jedoch nur mit 4 Köpfen auf einen Wagen eintreten könne.

Das respizirende Feldkriegskommissariat und die dasselbe vertretenden Behörden sind dafür verantwortlich, daß diesfalls jede Ungebühr vermieden werde.

In wie weit ein dringender Fall vorhanden sei, um die Fouriere, Unter- und Oberärzte mit Vorspann zu versenden, muß jedesmal vom Generalkommando oder Militärkommando der Provinz bestimmt, und auf diese Bestimmung sich in der Marschroute bezogen werden.

Diese allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern in Folge Hofkanzleidekrets vom 1. d. M.

Hofzahl 39129 zur Wissenschaft und weiteren Verständigung der Unterbehörden, mit dem Auftrage bekannt gemacht, strenge darüber zu wachen, daß diese allerhöchste Weisung genau befolgt, und jede etwaige Ungebühr zur weiteren Veranlassung der Landesstelle angezeigt werde.

Gubernialdekret vom 13. Jänner 1821. Gub. Zahl 1507, an die Kreisämter.

8.

Vorschrift wegen Vertretung der frommen Stiftungen und Institute von dem k. Fiskalamte.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 31. Dezember 1820 Hofzahl 39197 mit allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember 1820, hinsichtlich eines über das Einschreiten der Fiskalämter bei Vertretung milder Stiftungen auf dem Rechtswege entstandenen Zweifels folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet.

Alle unter öffentlicher Verwaltung stehenden Institute ohne Ausnahme müssen der bestehenden Instrukzion gemäß von dem königl. Fiskalamte vertreten werden: fromme Vermächtnisse und Stiftungen sind in ihrer Einbringung und Einsetzung, da der Staat für deren Erfüllung nach dem Willen der Erblasser und Stifter zu sorgen verpflichtet ist, somit hinsichtlich der Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens ebenfalls von dem Fiskus zu vertreten. Die Art der weiteren Vertretung solcher Stiftungen und Institute aber hängt von dem Umstande ab, ob dieselben unter landesfürstlicher oder Privatverwaltung stehen, und ob sie folglich nach der Analogie den Patronen und Vogteien, der unmittelbaren landesfürstlichen oder einer Privatobsorge zugewiesen sind. Nur im ersteren Falle liegt auch deren weitere Vertretung

nach erfolgter Einsetzung dem Fiskus, im letzteren Falle aber, es mag nun die Administrazion solcher Stiftungen und Anstalten einzelnen Privaten, oder Gemeinden, oder Korporazionen übertragen worden seyn, immer nur diesen Privatpatronen, jedoch unter deren Verantwortlichkeit nicht nur für die Zwecke der Stiftung, sondern auch für deren genaue Befolgung, und unter der Oberaufsicht des Staats ob, welcher stets als oberster Beschützer aller gemeinnützigen Anstalten zu betrachten ist; nur in dem Falle, als eine unter Privatverwaltung stehende Stiftung gegen die Patronats- oder Vogtsobrigkeiten selbst zu vertreten wäre, ist diese Vertretung kraft des dem Staate zustehenden obersten Schutzes von dem Fiskalamte zu leisten.

Gubernialdekret vom 13. Jänner 1821. Gub. Zahl 1514, an die Kreisämter, Konsistorien, an das Fiskalamt und den prager Magistrat.

9.

Erläuterung des in Folge Hofkammerdekrets vom 2. September 1817 bekannt gemachten Zolltariffs für Seidengattungen und Seidenwaaren.

Aus Anlaß erhobener Zweifel über den 3. und 4. Absatz des neuen mittelst Gubernialverordnung vom 23. September 1817 Gub. Zahl 45101 kund gemachten Seidentariffs vom 2. September 1817 *) hat die k. k. Hofkammer gemäß Hofdekrets vom 29. Dezember 1820 Hofzahl 47623 zur Beseitigung eines jeden Mißverständnisses im Einvernehmen mit der k. k. Kommerzhofkommission ausdrücklich festgesetzt, daß in den 3. Absatz die gereinigte und gefärbte Seide zum Einschlag, Aufzug u. d. gl., und in den 4. die Näh-, Strick- und

*) Im 45. Band der polit. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 499.

Zirkseide gehören, daß es demnach bei der Verzollung r Seide nicht auf die Formen, in welchen sie erscheint, ndern auf die Gattung derselben ankomme.

Jubernialkundmachung vom 14. Jänner 1821. Gub. Zahl 909.

10.

Maßregeln zur Verminderung der Verbrechen.

Nach dem von der k. k. obersten Justizstelle der k. k. Hofkanzlei mitgetheilten summarischen Totalausweise über ie im Jahre 1819 wegen Verbrechen in Böhmen unter- uchten Individuen zeigt sich gegen die Zahl der im Jahre 1818 Untersuchten eine Verminderung.

Um auch für die Zukunft auf die Abnahme der Verbrechen zu wirken, wird zu Folge Hofkanzleidekrets vom 7. Dezember 1820 Hofzahl 36045 den k. Kreisämtern aufgetragen, die unterstehenden Wirthschaftsämter, Magistrate und Stadtgemeinden zur genauen Befolgung und Beobachtung der Polizeivorschriften in Ergreifung ausweis = und geschäftsloser Personen, zur Haltung der Nachtwachen in den Ortschaften, zur Befolgung der Dienstbothenordnung, und zur Republikazion der Verordnungen vom 10. Februar 1791 und 16. Dezember 1811 hinsichtlich des Kindsmordes, der Leibesfruchtabtreibung, Kindesablegung und Verheimlichung der Geburt, dann der Verordnung vom 19. August 1818 wegen Verfälschung der Urkunden anzuweisen.

Insbesondere sind im Einverständnisse mit den Konsistorien (an welche unter einem die nöthige Weisung ergehet) die entsprechenden Einleitungen zu treffen, daß die Seelsorger und Schullehrer sich die pflichtmässige Einwirkung sowohl auf die Jugend, als auch auf die Erwachsenen in Hinsicht der sittlich guten Ausbildung und Ange-

wöhnung zur Arbeitsamkeit und Mässigkeit angelegen seyn zu lassen.

Ueberhaupt haben sich die Kreisämter ꝛc. in dieser Beziehung die bereits aus Anlaß des 1818 jährigen Ausweises in dem Hofdekrete vom 1. Juli 1819 Hofzahl 19888 aufgestellten und mit Gubernialverordnung vom 16. August 1819 Zahl 36934 *) bekannt gemachten Grundsätze sorgfältig gegenwärtig zu halten.

Da endlich hervorgekommen ist, daß eine große Anzahl von Verbrechen theils aus Unwissenheit und Unbehilflichkeit der Beschädigten, welche die Anzeige unterlassen, theils aus Gleichgiltigkeit der Ortsobrigkeiten, welche von dem darüber entstehenden Rufe nicht sogleich Kenntniß nehmen, und solchen nicht verfolgen, entweder gar nicht, oder doch erst spät zur Kenntniß der Kriminalgerichte gelangen; so haben die Kreisämter auf die genaue Beobachtung der den Ortsobrigkeiten diesfalls gemäß der §§. 228 und 236. des Strafgesetzbuches I. Theils obliegenden Pflichten zu dringen.

Gubernialdekret vom 15. Jänner 1821. Gub. Zahl 64693, an die Kreisämter, Konsistorien, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

11.

Bekanntmachung des Hofkanzleidekrets vom 7. Jänner 1813 wegen Bestimmung der Strafen für die Uebertreter des vermöge Patents vom 1. September 1798 bestehenden Verbots, obrigkeitliche Grundstücke oder Giebigkeiten ohne kreisämtliche Bewilligung von landtäflichen Gütern abzuverkaufen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falls hat die k. k.

*) Im I. Abschnitt des Ergänzungsbandes Seite 141 N. 73.

Hofkanzlei die Vermuthung geschöpft, daß die Verordnung derselben vom 7. Jänner 1813, wodurch den Länderstellen die Weisung ertheilt wurde, bei Uebertretung des Patents vom 1. September 1798 *), welches Dominikalgiebigkeiten oder Grundstücke ohne kreisämtliche Bewilligung zu veräußern untersagt, mit arbiträren, der Beschaffenheit der Uebertretung angemessenen Strafen vorzugehen, den Dominien nicht bekannt gemacht worden seyn dürfte, und für diesen Fall mittelst **Hofkanzleidekrets vom 30. November 1820 Hofzahl 35031** verordnet, diese Straffankzion nachträglich zur Kenntniß der Dominien zu bringen.

Hievon wird das k. Fiskalamt verständiget und die k. Kreisämter werden angewiesen, falls die Kundmachung dieser Hofkanzleiverordnung vom 7. Jänner 1813 unterblieben seyn sollte, solche mit dem in der Nebenlage befindlichen wörtlichen Inhalte den gesammten Dominien bekannt zu machen.

Gubernialdekret vom 16. Jänner 1821. Gub. Zahl 64467, an die Kreisämter und das Fiskalamt.

Beilage. (Zum N. 11.)

Hofkanzleidekret vom 7. Jänner 1813.

Da ungeachtet des vermöge Patents vom 1. September 1798 bestehenden Verbots, obrigkeitliche Grundstücke oder Giebigkeiten ohne kreisämtliche Bewilligung von landtäflichen Gütern abzuverkaufen, dennoch einige Fälle hervor gekommen sind, wo Grundobrigkeiten diesem Gesetze zuwider gehandelt haben, so liegt der Staatsverwaltung daran, daß die Gesetzübertreter gehörig dafür bestraft werden.

Es ist zwar in dem besagten Patente keine bestimm-

*) Im 13. Band der polit. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 47.

te Strafe auf die Uebertretung der darin enthaltenen Vorschriften und Maßregeln festgesetzt; allein da, wo das Gesetz auf die Uebertretung keine bestimmte Strafe ausgesprochen hat, ist es dem Befunde der betreffenden Behörde jederzeit überlassen, arbiträre, der Beschaffenheit der Uebertretung angemessene Strafen eintreten zu lassen; weil jede Uebertretung des Gesetzes eine Strafe nach sich zieht.

Die Vorschrift des Patents vom 1. September 1798 ist immer übertreten, sobald eine Obrigkeit von dem ohne kreisämtliche Bewilligung errichteten derlei Vertrage, ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Zwischenperiode, seit der Errichtung des Kontrakts einen Gebrauch gemacht, nämlich entweder den ganzen, oder einen Theil des Kaufschillings angenommen, oder den Vertrag in die Grundbücher eingetragen, und hiedurch den beabsichteten Zweck des Gesetzes, damit durch den Abverkauf obrigkeitlicher Rechte oder Realitäten weder die Unterthanen, noch die Hipothekargläubiger in Ansehung ihres Vermögens gefährdet werden, zu vereiteln getrachtet hat.

Der Landesstelle wird daher zur Pflicht gemacht, in vorkommenden Fällen gegen die, die Vorschrift des Patents vom 1. September 1798 übertretenden Obrigkeiten und obrigkeitlichen Beamten mit den, den Umständen angemessenen Strafen unnachsichtlich zu verfahren, übrigens aber die Kreisämter, welche ohnehin besonders bei den Kreis- und Bezirksbereisungen verpflichtet sind, auf die Befolgung der Gesetze von Amtswegen zu wachen, insbesondere auch anzuweisen, sorgfältig darauf zu invigiliren, daß das Patent vom 1. September 1798 genau gehandhabt, und dagegen nicht gehandelt werde.

12.

Konskribirung und Stellung der Juden zum Militär.

Die k. k. Hofkanzlei ist in die Kenntniß eines Mißbrauches gelangt, welcher in Beziehung einer Militärwidmung der israelitischen Bevölkerung von bedeutendem Interesse ist, und zu seiner Hintanhaltung genauere Directiven nothwendig macht.

Um sich nämlich der Militärpflicht zu entziehen, trachten viele Juden sich Urkunden zu verschaffen, wodurch sie an einem Orte ihre Ansässigkeit, und an einem andern ihre Tolerirung erweisen können.

Von diesen zwei Begünstigungen machen dieselben nur nach den jeweiligen Umständen Gebrauch, und beziehen sich, wenn einer ihrer Söhne in dem einen Orte dem Militär gewidmet werden soll, auf ihre Tolerirung in dem andern, und im Gegentheile, wenn der Sohn in dem andern Orte gefordert wird, auf ihre Ansässigkeit in dem ersteren, wodurch die konskribirenden Obrigkeiten irre geführt, und viele der Militärwidmung gesetzlich unterworfene Individuen derselben entgehen.

Zur Hintanhaltung dieses Mißbrauches ist die k. k. Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, folgendes als Grundsatz aufzustellen:

1) Daß jene Juden, die in einem Ort für beständig tolerirt sind, zu dessen einheimischer Bevölkerung zu zählen, und daher gemäß des 26. §. Lit. B. des Konskripzionspatents *) daselbst zu konskribiren, und im Tauglichkeitsfalle zu assentiren seyn.

2) Diejenigen hingegen, die nur einer zeitweisen und periodisch zu erneuernden Tolerirung genießen, haben zur einheimischen Bevölkerung jenes Ortes zu gehören, wo

*) Im 23. Band der polit. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 3.

sie selbst und ihre Familie den Besitz ihrer erhaltenen und vorschriftmäßig beizubehaltenden Familienstelle ausweisen.

Als dem Zwecke und der Ordnung des Konskripzionsgeschäfts entsprechend, sind daher die tolerirten Juden zu verhalten, ihre diesfälligen Urkunden bei der jährlichen Konskripzionsrevision vorzuweisen, um sie hiernach in dem Aufnahmsbogen eintragen zu können.

Nach dieser mit **Hofkanzleidekret vom 10. d. M. Hofzahl** 265 erlassenen Vorschrift ist der entsprechende Auftrag an die unterstehenden Aemter und Magistrate zu erlassen, und deren Befolgung genau handzuhaben.

Gubernialdekret vom 18. Jänner 1821. Gub. Zahl 2568, an die Kreisämter und den prager Magistrat.

13.

Den aus den königl. baierischen Militärdiensten entlassenen auf die Kriegsdauer gestellten Individuen und Legionisten werden, im Falle sie zur Reserve gestellt werden, die bei der Krone Baiern geleisteten Dienste auf die vierzehnjährige Kapitulazionszeit zu Guten gerechnet.

Ueber die aufgeworfene Frage, ob den aus den k. baierischen Militärdiensten entlassenen

a) auf Kriegsdauer gestellten Individuen, und

b) den Legionisten,

im Falle sie zur Reserve gestellt worden sind, ihre bei der Krone Baiern geleisteten Dienste auf die 14jährige Kapitulazion zu Guten gerechnet werden dürfen, ist **die k. k. Hofkanzlei** gemäß **Hofdekrets vom 16. Dezember 1820 Hofzahl** 37398 mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß es keinem Anstande unterliege, daß

ad a) den auf die Kriegsdauer gestellten dießfälligen Individuen, eben so wie

ad b) den Legionisten die bei der Krone Baiern geleisteten Militärdienste in die 14jährige Kapitulazionszeit eingerechnet werden; doch wird bei den letzteren (nämlich bei den Legionisten) zur ausdrücklichen Bedingniß gemacht, daß ihre dießfälligen Dienste in den Kriegsjahren geleistet worden seien, ohne Unterschied jedoch, ob sie vor den Feind marschirt, oder bloße Garnisonsdienste geleistet haben.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. mit dem Bedeuten verständiget, daß sich diese Verfügung auf jene Normalgrundsätze stütze, welche mit dem Gubernialdekrete vom 26. Juli 1819 Zahl 32177 *) eröffnet worden sind.

Gubernialdekret vom 19. Jänner 1821. Gub. Zahl 66187, an die Kreisämter und den prager Magistrat.

14.

Verfügung der Gehaltssperre gegen die Magistratsbeamten, und Maßregeln gegen dieselben bei verzögerten Steuereinhebungen und Militärstellungen.

Gemäß der Hofkanzleidekrete vom 7. Juli und 14. Dezember 1820 Hofzahl 12338 und 24685 haben Seine k. k. Majestät über die von der k. k. Hofkanzlei, und der k. k. obersten Justizstelle vorgelegte Anfrage, ob wider die Glieder eines organisirten Magistrats überhaupt, insbesondere aber wegen Steuerrückständen von den politischen Behörden allein

*) Im I. Abschnitt des Ergänzungsbandes der Prov. Gesetzs. Seite 122 N. 69.

und ohne Einvernehmen mit dem Appellazionsgerichte die Gehaltssperre verhängt werden könne, unterm 1. Juli 1819 und 26. April 1820 folgendes zu entschließen geruht:

Bei jenen Magistraten, wo die Judizial- und politischen Geschäfte von den Magistratsbeamten gemeinschaftlich und ohne Absonderung in Senate und Zuweisung bestimmter Individuen für die Judizialgeschäfte, und anderer blos für die politisch-ökonomischen Geschäfte behandelt werden, kann im Allgemeinen die Sperrung des Gehaltes eines derlei Magistratsbeamten nur mit gemeinschaftlichem Einvernehmen des Guberniums und des Appellazionsgerichtes verhängt werden, und im Falle des nicht Statt findenden Einverständnisses ist der Gegenstand den Hofstellen zur gemeinschaftlichen Entscheidung vorzulegen.

In einzelnen Fällen aber, wenn die Gehaltssperre gegen die Beamten jener Magistrate einzutreten hat, welche politische und Judizialgeschäfte zugleich zu besorgen haben, ist sich auf folgende Art zu benehmen.

Besorgt der mit der Gehaltssperre zu bestrafende Beamte nur rein politische Geschäfte, und ist derselbe mit judiziellen oder gemischten Geschäftsgegenständen nicht zugleich betheilt, dann hat die politische Landesstelle für sich allein die Gehaltssperre zu verhängen. Dagegen stehet diese Gehaltssperre dann allein dem Appellazionsgerichte zu, wenn der Beamte blos und allein mit judiziellen Geschäften betheilt ist.

Das gemeinschaftliche Einvernehmen zwischen der politischen Landesstelle und dem Appellazionsgerichte aber hat bei der Gehaltssperre eines Magistratsbeamten dann einzutreten, wenn dieser entweder gemischte oder politische und judizielle Gegenstände zugleich zu versehen hat.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die k. Kreisämter zur genauesten Darnachachtung mit dem

Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß im Falle dieselben bisher bei verzögerter Steuereinhebung und Rekrutenstellung hier und da gegen die betreffenden Magistrate mit Gehaltssperren vorgingen, dieses nur als ein willkührliches Benehmen angesehen werden könne, indem bestimmte Vorschriften bestehen, wie sich bei Eintreibung der Steuern (nämlich mit Veranlassung der Sequestrazion und Einlegung der Militärexekuzion) zu benehmen ist, und daß bei verzögerter Rekrutenstellung, die Gehaltssperre gegen die Magistrate ebenfalls keine angemessene Maßregel ist, vielmehr dagegen das Bedenken streitet, daß die Gehaltssperre nicht augenblicklich, worauf es bei diesen Fällen größtentheils ankömmt, wirket, und die Wirkung derselben von verschiedenen Umständen abhängt, z. B. wenn der Magistrat den Gehalt so eben gehoben hat, wenn die Magistratspersonen bemittelt sind u. s. w. überdieß bestehen für diese Fälle eigene gesetzlich vorgeschriebene viel wirksamere Maßregeln und Zwangsmittel, als z. B. die Militärassistenz, Vorrufung der militärpflichtigen Populazion auf den Assentplatz, gemeinschaftliche Reassentirungskommissionen u. s. w.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß auch die Suspension vom Amte auf die durch die erwähnten allerhöchsten Entschließungen vorgeschriebene Art zu geschehen habe. Indessen liegt es in der Natur der Sache, daß dort, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, auch die k. Kreisämter befugt sind, den betreffenden Magistratsbeamten provisorisch von dem politischen Geschäftszweige gegen sogleiche Anzeige an die Landesstelle zu suspendiren.

Gubernialdekret vom 19. Jänner 1821. Gub. Zahl 106 an die Kreisämter.

15.

Bestimmungen in Hinsicht der Einsperrung der in Prag betretenen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen fremden Unterthanen in das prager Arbeitshaus.

Mehrere Dominien haben bei der Landesstelle die Vorstellung gemacht, daß oft Unterthanen derselben ohne ihrem Wissen in das prager Arbeitshaus eingesperrt werden, von welcher Einsperrung sie erst später, zuweilen nach mehreren Monaten die Kenntniß erhalten, durch welche Zeit die Verpflegskösten heranwachsen, deren Berichtigung den Obrigkeiten um so schwerer fallen müsse, als selbe den Arbeitshauszüchtling in eigene Aufsicht und Korrekzion hätten übernehmen können, und auf solche Art der lästigen Verpflegskostenberichtigung enthoben worden wären.

Da diese Vorstellung nicht unbillig, andererseits aber es nothwendig ist, damit Individuen, durch welche die öffentliche Sicherheit bei einem sich wiederhohlt offenbarenden Hange zum Müssiggange, Betteln, und einem liederlichen Leben gefährdet werden könnte, unter genaue Aufsicht gesetzt und unschädlich gemacht werden; so sind folgende nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Einsperrung der betreffenden Individuen in das Arbeitshaus festzusetzen befunden worden.

Jeder im Müßiggange, Betteln, liederlichem Leben, Trunkenheit und ähnlichen Vergehungen in Prag betretene fremde Unterthan wird nach vorläufiger Abstrafung an die betreffende Grundobrigkeit abgeschoben werden; bei wiederholter Wiederbetretung aber erfolgt nebst der gesetzmäßigen Abstrafung die Einsperrung des fremden Unterthans in das prager Arbeitshaus auf Kosten der Grundobrigkeit auf bestimmte Zeit.

Der prager Magistrat wird von jedem von der

Landesstelle genehmigten Einsperrungsfalle die betreffenden Obrigkeiten mittelst der Kreisämter in die Kenntniß setzen, worauf die Obrigkeit ganz sicher binnen 14 Tagen bei dem prager Magistrate die Erklärung einzubringen haben wird, ob dieselbe den betreffenden Züchtling noch länger im Arbeitshause auf ihre Kosten belassen, oder ihn lieber unter ihre unmittelbare Aufsicht und Korrekzion aufnehmen wolle.

Im letzterem Falle wird ein solches Individuum sogleich in das betreffende k. Kreisamt zur weiteren Uebergabe an das Dominium abgeschoben werden, das Dominium bleibt aber verpflichtet, die inzwischen aufgelaufenen Verpflegskösten zu bezahlen.

Von dieser Verfügung haben die k. Kreisämter sämmtliche Dominien in die Kenntniß zu setzen, und solche nachdrücklichst zu verhalten, in jedem Falle die oben bezogene Erklärung ganz sicher in dem festgesetzten vierzehntägigen Termine bei dem Magistrate der k. Hauptstadt Prag einzubringen, und sodann dafür zu sorgen, damit der Unterthan, welcher in die häusliche Korrekzion übernommen wird, in eine solche Lage versetzt werde, von welcher doch mit einiger Zuversicht erwartet werden darf, daß er zur Arbeit angehalten, und ihm die Gelegenheit zu wiederhohlten Vergehen so viel möglich benommen werden wird.

Gubernialdekret vom 19. Jänner 1821. Gub. Zahl 676 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

16.

Bekanntmachung der neuen Militärmonturs- und Rüstungstaxe.

Im Anschluße wird den k. Kreisämtern ein Exemplar der mit Hofkanzleidekrete vom 11. Novem-

ber 1820 Hofzahl 33938 mitgetheilten neuen Monturs- und Rüstungstaxe mit der Eröffnung zugestellt, daß vom 1. November 1820 an, die Monturgelderläge in Konvenzionsmünze zu geschehen haben.

Ueber die in dieser Münze für jedes einzelne Stück sowohl, als für eine komplete Montur ausfallenden Erläge gibt die eben berührte Taxe mittelst der Rubrik in Konvenzionsmünze den Aufschluß.

Gubernialdekret vom 19. Jänner 1821. Gub. Zahl 1945 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

Beilage. (Zum N. 16.)

Monturs- und Rüstungstaxe

zur Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 24. September 1820 L. 2778 gehörig.

Die neue Monturs- und Rüstungstaxe wird in der Anlage A. und das nach dieser Taxe zusammen gestellte Monturgeld der verschiedenen Truppen, welches die k. k. Kadetten, die Gemeinen ex propriis, und in bestimmten Fällen die Entlassungswerber zu erlegen haben, in der Beilage B. hiermit bekannt gemacht.

Dabei ist sich an nachstehende Beobachtungen zu halten:

Von den angegebenen zweifachen Preisen sind diejenigen in Wiener Währung (Papiergeld) dort, wo solches gesetzlichen Kurs hat, die anderen in Konvenzionsmünze aber in jenen Provinzen, wo letztere im Umlaufe ist, in Anwendung zu bringen.

Bei allen Reluirungen oder Vergütungen, welche das Aerar für Naturalgebühren leistet, ist mit Hinweglassung der Regiekosten blos die hier berechnete eigene Beköstigung in Anschlag zu bringen.

So viel die Reluirung der Schuhe betrifft, so ist

die Bewilligung dazu und die Bestimmung des Preises von Fall zu Fall bei dem Hofkriegsrathe anzusuchen.

Wer von dem Aerar Monturs- und Rüstungsorten gegen Bezahlung erhält, oder das Aerar mit dem Ersatze im Baren entschädigen muß, hat dafür nicht blos die eigene Beköstigung, sondern auch die beigesetzten Regiekosten zu erlegen.

Hat der Ersatz für neue Stücke zu geschehen, so wird die ganze Taxe entrichtet.

Altbrauchbare Sorten werden mit zwei Drittheilen, und unbrauchbare mit einem Achttheile des vollen Taxbetrages dem Aerar vergütet.

Materialien und Bestandtheile, welche bei den Monturskommissionen gegen Bezahlung gefaßt werden, sind mit Ausnahme jener Ledergattungen, welche die Kompagnien und Eskadronen nach einer bestimmten Ausmaß zur Unterhaltung der Schuhe und Stiefel um einen festgesetzten Preis erhalten, dem Aerar im wirklichen Anschaffungspreise sammt den Regiekosten zu vergüten.

Jeder Empfang an Montur, Rüstung und sonstigen Artikeln aus der Monturskommission gegen bare Bezahlung muß ebenfalls aus Anlaß eines kriegskommissariatischen Entwurfes geschehen. Die Monturskommission ist nicht berechtigt, etwas ohne kriegskommissariatischen Anweisungsentwurf gegen bare Bezahlung zu erfolgen, und das Feldkriegskommissariat ist dafür strenge verantwortlich, daß der Empfang auch zu dem gewidmet sei, wozu die Anweisung ausgefertiget wird.

Das Montursäquivalent für die Oberfeuerwerker vom Bombardier- und Feuerwerkskorps hat in jenen Provinzen, wo Papiergeld gesetzlichen Umlauf hat, in jährlichen 135 fl. oder monathlichen 11 fl. 15 kr. Wiener Währung (Papiergeld), in den Ländern aber, wo Konvenzionsmünze im Umlaufe ist, in jährlichen 54 fl. oder monathlichen 4 fl. 30 kr. dieser Münze zu bestehen.

Das Montursabnützungsäquivalent, welches für die auf Arbeit kommandirte Mannschaft zum Behufe der Kompagniekommandanten auf die Erhaltung der Montur in brauchbarem Stande eingeführt ist, fällt nach der Grundlage der vorliegenden Taxe in jenen Ländern, wo Papiergeld in gesetzlichem Umlaufe ist, mit täglichen $4\frac{4}{8}$ kr. Wiener Währung (Papiergeld), in jenen aber, wo Konvenzionsmünze kursirt, mit täglichen $1\frac{5}{8}$ kr. dieser Münze für den Kopf aus.

In so weit Leute über den vorgeschriebenen Lokostand zu Arbeiten kommandirt werden, muß dem Aerar von der betreffenden Arbeitsanstalt für den Montursfond, welcher hierauf nicht dotirt ist, und zwar als Entschädigung für den kurrenten Montursbedarf in jenen Ländern, wo Papiergeld Umlauf hat, ein täglicher Betrag von $5\frac{2}{8}$ kr. Wiener Währung (Papiergeld), in solchen Provinzen aber, wo Konvenzionsmünze im Umlaufe ist, ein täglicher Betrag von $2\frac{1}{8}$ kr. dieser Münze für den Kopf entrichtet, und zur Kriegskasse abgeführt werden.

Die für solche Leute von den Kompagniekommandanten, oder der betreffenden Arbeitsanstalt etwa anzuschaffende Montur ist nach der gegenwärtigen Taxe sammt den Regiekosten an die Monturskommissionen zu vergüten.

Mit der Montursentschädigung für jene Leute, welche bei der Katastralvermessung kommandirt sind, ist sich nach den jeweilig ergangenen Belehrungen zu benehmen.

Die allgemeine Monturs- und Rüstungstaxe, so wie die neuen Bestimmungen der Montursverlags- und der Montursabnützungsgelder für die Militärarbeiter, unter welchen jedoch erwähntermaßen jene bei der Katastralvermessung nicht begriffen sind, endlich das Montursäquivalent für Oberfeuerwerker, treten vom 1. November 1820 in ihre Gültigkeit.

Wien am 24. September 1820.

Heinrich Graf v. Bellegarde,
Staats- und Konferenzminister und Feldmarschall.

Anlage A. (Zur Seite 20.)

Verzeichniß

der Preise nachstehender Monturs- und Rüstungsstücke, dann anderer Erfordernisse.

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbekösstigung.		Mit Inbegriff der Regiekosten.		Nach der Anschaffungsbekösstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
Für die Infanterie.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Leib- oder ordin. Fahne	157	43 6/8	181	23 2/8	63	5 4/8	72	33 2/8
Fahnenfutteral	1	56	2	13 3/8	—	46 3/8	—	53 3/8
Kronenbeutel zu Fahnen und Estandarts	1	6 6/8	1	16 6/8	—	26 6/8	—	30 6/8
Grenadiermütze: adjustirt ohne Futteral	14	32 2/8	16	43 1/8	5	49	6	41 2/8
Grenadiermütze: mit Mieder ohne Schild	14	8/8	16	6 2/8	5	36 1/8	6	26 4/8
Grenadiermütze: Schild allein	—	31	—	35 5/8	—	12 3/8	—	14 2/8
Grenadiermütze: Mieder allein	—	29 6/8	—	34 2/8	—	12	—	14
Grenadiermütze: Futteral	—	50 7/8	—	58 1/8	—	20 3/8	—	23 4/8
Lederner Grenadierhelm	1	49 6/8	2	6 2/8	—	44	—	50 4/8
Tschako mit tuchenem Boden: für Feldwebeln und Führer	4	37 1/8	5	18 7/8	1	50 7/8	2	7 6/8
Tschako mit tuchenem Boden: für Korporalen	4	28 1/8	5	8 7/8	1	47 4/8	2	3 3/8
Tschako mit tuchenem Boden: für Gemeine	4	19	4	58	1	43 4/8	1	59 5/8
Tschakoüberzug auch für Kordonisten und Garnisonsbataillons: für Feldwebeln und Führer	1	40	1	55	—	40	—	46
Tschakoüberzug auch für Kordonisten und Garnisonsbataillons: für Korporalen	1	31	1	44 5/8	—	36 2/8	—	42
Tschakoüberzug auch für Kordonisten und Garnisonsbataillons: für Gemeine	1	21 7/8	1	34 1/8	—	32 6/8	—	37 3/8
Tschako mit ledernem Boden: für Feldwebeln und Führer	5	30 6/8	6	20 3/8	2	12 2/8	2	32 1/8
Tschako mit ledernem Boden: für Korporalen	5	21 6/8	6	10	2	8 6/8	2	28
Tschako mit ledernem Boden: für Gemeine	5	12 5/8	5	59 4/8	2	5	2	24
Tschakoüberzug für jene mit ledernem Boden: für Feldwebeln und Führer	1	22 5/8	1	35	—	33	—	38
Tschakoüberzug für jene mit ledernem Boden: für Korporalen	1	13 5/8	1	24 5/8	—	29 3/8	—	34
Tschakoüberzug für jene mit ledernem Boden: für Gemeine	1	4 4/8	1	14 1/8	—	26	—	29 6/8

Sorten: Für die Infanterie.	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbekleidung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbekleidung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Roquelor	15	36 3/8	17	56 7/8	6	14 3/8	7	10 6/8
1 Röckel mit Knöpfen für Regimentstamboure	23	29 5/8	27	1 1/8	9	24	10	48 3/8
1 Röckel mit Knöpfen für ordin. Tamboure	9	41 1/8	11	8 3/8	3	52 4/8	4	27 3/8
1 für Unteroffiziere u. Gemeine	9	3 4/8	10	25	3	37 3/8	4	10
1 Leibel mit Knöpfen für Unteroffiziere	2	41 5/8	3	6	1	4 5/8	1	14 3/8
1 Leibel mit Knöpfen für Gemeine	2	39 2/8	3	3 2/8	1	3 6/8	1	13 3/8
1 deutsche Tuchhose	4	41 1/8	5	23 3/8	1	52 3/8	2	9 3/8
1 ungarische Tuchhose mit Schnüren	6	8 2/8	7	3 4/8	2	27 3/8	2	49 3/8
1 zwillichene Ueberzughose	1	31	1	44 2/8	—	36 3/8	—	42
1 Gatie	1	19 6/8	1	31 6/8	—	32	—	36 6/8
1 Hemd	2	4 2/8	2	22 7/8	—	49 5/8	—	57 1/8
1 Paar tuchene Kamaschen	2	14 7/8	2	34 5/8	—	54	1	1 6/8
1 Paar deutsche geschwärzte und mit Nägel versehene Schuhe	3	14 4/8	3	43 5/8	1	18	1	29 4/8
1 ungarische dergleichen	3	46	4	19 7/8	1	30 3/8	1	44
1 Doppelsohlen	—	23 3/8	—	26 6/8	—	9 3/8	—	10 2/8
1 Absatzfleck	—	8 7/8	—	10 2/8	—	3 4/8	—	4 1/8
1 zwilchener Kittel	2	20 3/8	2	41 3/8	—	56 1/8	1	4 4/8
1 roßharenes Halsbindel	—	14	—	16 1/8	—	5 5/8	—	6 4/8
1 messing. Halsbindelschnalle	—	10	—	11 4/8	—	4	—	4 5/8
1 kalbfellener Tornister für Unteroffiziere und Gemeine	6	7 1/8	7	2 2/8	2	27	2	49
1 kalbfellener Tornister für Spielleute	5	16 7/8	6	4 3/8	2	6 6/8	2	25 6/8
1 kalbfellener Tornistersack allein	2	35	2	58 2/8	1	2	1	11 2/8
1 Zelthakelfutteral allein	—	10 6/8	—	12 3/8	—	4 2/8	—	5
1 leinener Brotsack	—	18 4/8	—	21 2/8	—	7 3/8	—	8 4/8
1 Patrontasche ohne Riemen	3	4 7/8	3	32 5/8	1	14	1	25
1 Patrontasche Riemen allein	2	4 4/8	2	23 1/8	—	49 6/8	—	57 2/8
1 Patrontaschengrenade	—	16	—	18 3/8	—	6 3/8	—	7 3/8

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbestätigung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbestätigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
Für die Infanterie.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kartusch ohne Riemen	1	35 1/8	1	50	—	38 2/8	—	44
Kartusch Riemen allein	1	1 6/8	1	11	—	24 6/8	—	28 3/8
Kartuschgrenade	—	14	—	16 1/8	—	5 5/8	—	6 3/8
Säbel mit Scheide	3	37 3/8	4	9 6/8	1	27	1	40
Säbelklinge allein, auch für Artillerie	1	24	1	36 5/8	—	33 1/8	—	38 6/8
Säbelscheide allein	1	21 4/8	1	33 6/8	—	32 5/8	—	37 4/8
Ueberschwungriemen mit Säbel- und Bajonnettaschel	1	23 3/8	1	35 7/8	—	33 3/8	—	38 3/8
Ueberschwungriemen mit Säbeltaschel allein	1	17 7/8	1	29 4/8	—	31	—	35 6/8
Ueberschwungriemen mit Bajonnettaschel allein	1	12 5/8	1	23 4/8	—	29	—	33 3/8
Säbelhand- und Stockriemen	—	15 4/8	—	17 7/8	—	6 2/8	—	7 1/8
Hosenriemen	—	17 4/8	—	20 1/8	—	7	—	8
gestückelter Flintenriemen	—	41	—	47 1/8	—	16 3/8	—	19
ungestückelter Flintenriemen	—	40 6/8	—	46 7/8	—	16 2/8	—	18 6/8
Batteriedeckelfutteral	—	4 3/8	—	5 1/8	—	1 7/8	—	2
Trommeltragriemen für Regimentstamboure mit Gold bordirt	72	16 7/8	83	7 1/8	28	54 6/8	33	14 7/8
Trommeltragriemen für Regimentstamboure mit Silber bordirt	49	27 1/8	56	52 2/8	19	47	22	45
Futteral zum Regimentstambourtrommeltragriemen	1	42 4/8	1	57 7/8	—	41	—	47 1/8
Trommeltragriemen für ordinäre Tamboure	2	39	3	3	1	3 5/8	1	13 2/8
Trommelüberschwungriemen für ordin. Tamboure	—	40 3/8	—	46 7/8	—	16 2/8	—	18 6/8
Porte-Epee	1	2	1	11 3/8	—	24 6/8	—	28 4/8
Paar lederne Handschuhe	1	5	1	14 6/8	—	26	—	30
Holzmütze	1	25 3/8	1	38 2/8	—	34 1/8	—	39 3/8
Paar Fäustlinge	—	47 5/8	—	54 6/8	—	19	—	22

Digitized by Google

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbekösti gung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbekösti gung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
Für die Kavallerie.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Leib- oder ordin. Estandarte	58	22 1/8	67	7 1/8	23	21	26	51
1 Estandartenfutteral	7	34	8	42 1/8	3	1 5/8	3	28 7/8
1 Estandart- mit Gold bordirt	80	26 3/8	92	30 3/8	32	10 4/8	37	1/8
1 riemen mit Silber bord.	59	41 1/8	68	38 6/8	23	52 4/8	27	27 4/8
1 Futteral	1	42 4/8	1	57 1/8	—	41	—	47 1/8
1 Kuiraßkreuz mit Beschläge	2	16 4/8	2	37	—	54 3/8	1	2 7/8
1 u. Leibriemen ohne	1	30 4/8	1	44 1/8	—	36 2/8	—	41 5/8
1 Garnitur, oder 2 3/4 Ellen Kuiraßeinfaßleder	—	39 4/8	—	45 4/8	—	15 7/8	—	18 2/8
1 Helm mit Bindband ohne Kammquaste	4	16 6/8	4	55 2/8	1	42 5/8	1	58 1/8
1 Helmbindband allein	—	6 4/8	—	7 4/8	—	2 5/8	—	3
1 Helmkammquaste allein	3	18	3	47 6/8	1	19 2/8	1	31
1 Roquelor	20	3 4/8	23	4	8	1 3/8	9	13 5/8
1 weißes Röckel mit Knöpfen für Kuiraßiere	10	4 5/8	11	35 2/8	4	2	4	38
1 für Dragoner u. Chevauxlegers	9	58 6/8	11	28 6/8	3	59 4/8	4	3 4/8
1 grünes Röckel mit Knöpfen für Chevauxlegers	11	43 5/8	13	29 1/8	4	41 2/8	5	23 5/8
1 hechtgraues Röckel mit Knöpfen für Dragoner	11	10 2/8	12	50 6/8	4	28 1/8	5	8 2/8
1 weißes Leibel mit Aermeln und mit Knöpfen	5	41 6/8	6	33	2	16 6/8	2	37 2/8
1 grünes	6	53 4/8	7	55 4/8	2	45 2/8	3	10 2/8
1 hechtgraues	6	30 2/8	7	28 6/8	2	36 1/8	2	59 4/8
1 Gatie	1	26	1	38 7/8	—	34 3/8	—	39 4/8
1 weiße Tuchhose	5	13 4/8	6	4/8	2	5 3/8	2	24 2/8
1 tuchene Ueberzughosen mit Besetzleder	7	40	8	49	3	4	3	31 3/8
1 tuchene Ueberzughosen ohne Besetzleder	7	26 6/8	8	33 6/8	2	58 6/8	3	25 4/8
1 zwillichene Ueberzughose	1	38 6/8	1	53 4/8	—	39 4/8	—	45 3/8
1 Paar geschwärzte Stiefel ohne Sporn	10	34 2/8	12	9 3/8	4	13 6/8	4	51 6/8
1 Paar Stiefelvorschuh	5	4 7/8	5	50 5/8	2	2	2	20 2/8
1 Paar Spornleder mit Schnallen	—	19 6/8	—	22 6/8	—	8	—	9 1/8
1 Paar deutsche Sporn	—	54	1	2 1/8	—	21 6/8	—	24 7/8

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbeköstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbeköstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
Für die Kavallerie.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Pallasch mit Scheiden } für Unteroffiziere .	10	55 3/8	12	33 6/8	4	22 1/8	5	1 4/8
Pallasch mit Scheiden } für Gemeine	8	55 3/8	10	15 6/8	3	34 1/8	4	6 2/8
Pallaschscheiden allein } für Unteroffiziere .	5	12	5	58 7/8	2	4 6/8	2	23 4/8
Pallaschscheiden allein } für Gemeine	4	—	4	36	1	36	1	50 2/8
Pallasch Eisenhauerklinge } für Unteroffiziere.	3	15	3	44 2/8	1	18	1	29 6/8
Pallasch Eisenhauerklinge } für Gemeine	3	15	3	44 2/8	1	18	1	29 6/8
Pallaschkuppel } ohne Schließen .	2	11 1/8	2	30 7/8	—	52 4/8	1	3/8
Pallaschkuppel } Schließe allein .	—	29	—	33 2/8	—	11 5/8	—	13 4/8
mit Leder besetztes Port-Epee	1	17 3/8	1	29	—	31	—	35 5/8
Bandu- lier- oder Karabiner- Riemen mit Beschläge ohne Haken	2	22 3/8	2	44	—	57	1	5 5/8
Riemen ohne Beschläge und ohne Haken .	1	52 5/8	2	9 4/8	—	45	—	51 6/8
Haken allein .	1	—	1	9	—	24	—	27 5/8
Patron- taschen- Kasten mit Deckel und Einsatzel ohne Riemen .	2	52 5/8	3	18 4/8	1	9	1	19 3/8
Einsatzel allein .	—	34 7/8	—	40	—	14	—	16
Riemen mit Struppen . .	1	9 5/8	1	20	—	27 7/8	—	32
Ladstockhülse . . .	—	10 4/8	—	12 1/8	—	4 2/8	—	4 7/8
Buchener Mantelsack . .	2	45 4/8	3	10 2/8	1	6 2/8	1	16 1/8
Pferderüstungen für deutsche und ungarische Kavallerie.								
Schabracke . . .	6	21 6/8	7	19	2	32 6/8	2	55 5/8
weiße Sattelhaut . .	11	4 1/8	12	43 6/8	4	25 6/8	5	5 4/8
schwarze Sattelhaut . .	12	4 1/8	13	52 6/8	4	49 3/8	5	33
deutsche } Pferddecke	10	31	12	5 5/8	4	12 1/8	4	50 2/8
ungarische } Pferddecke	13	12	15	10 7/8	5	16 6/8	6	4 3/8

Digitized by Google

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbekösligung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbekösligung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Pferderüstungen für deutsche und ungarische Kavallerie.								
1 Paar adjustirte haarene	2	20 7/8	2	42	—	56 3/8	1	4 6/8
1 Paar unadjustirte Packtornister	—	54	1	2 1/8	—	21 5/8	—	25
1 Hufeisentaschel mit Anhängriemen	—	33 1/8	—	38 1/8	—	13 2/8	—	15 2/8
1 deutscher Sattel mit Anschlag	17	54 5/8	20	35 6/8	7	9 7/8	8	14 2/8
1 Anschlag zu einem deutschen Sattel	—	55 6/8	1	4 1/8	—	22 2/8	—	25 4/8
1 ungarischer Sattel mit Sitzleder	3	13 1/8	3	42 1/8	1	17 3/8	1	28 7/8
1 Paar deutsche Pistolenbolster	2	49 1/8	3	14 4/8	1	7 5/8	1	17 7/8
1 Paar ungarische ohne Gürtel	2	51 7/8	3	17 6/8	1	8 6/8	1	19
1 Paar deutsche Pistolenholster	—	28 7/8	—	33 1/8	—	11 5/8	—	13 2/8
1 Paar ungarische Gürtel allein	—	30 3/8	—	35	—	12 1/8	—	14
1 deutsche Obergurte mit Schwung- u. Umlaufriemen	3	10 7/8	3	39 4/8	1	16 3/8	1	27 6/8
1 Schwungriemen zu Obergurten	—	10 2/8	—	11 7/8	—	1/8	—	4 6/8
1 Umlaufriemen zu Obergurten	—	33 1/8	—	38 1/8	—	13 2/8	—	15 2/8
1 ungarische Obergurte ohne Schwungriemen	2	35 1/8	2	58 3/8	1	2	1	11 2/8
1 deutsche Untergurte	1	37 4/8	1	52	—	39	—	44 6/8
1 ungarische Untergurte	1	56 6/8	2	14 2/8	—	46 6/8	—	53 6/8
1 Paar Strupfen allein zu Husarenuntergurten	—	28 1/8	—	32 3/8	—	11 2/8	—	13
1 Paar deutsche Steigbügel	1	40	1	55	—	40	—	46
1 Paar ungarische Steigbügel	2	—	2	18	—	48	—	55 2/8
1 Paar Steigriemen	1	47 6/8	2	3 7/8	—	43 1/8	—	49 4/8
1 Karabiner-schuh ohne Riemen	—	17 2/8	—	19 7/8	—	7	—	8
1 Karabiner-schuh Riemen allein	—	20 1/8	—	23 1/8	—	8	—	9 2/8
1 Pferdpflockschuh mit Riemen	—	30 4/8	—	35 1/8	—	12 2/8	—	14
1 Stück Packriemen	—	15 1/8	—	17 3/8	—	6	—	7
1 Garnitur in 5 Stück Bindriemen oder Hermetzi	—	34 7/8	—	40 1/8	—	14	—	16
1 deutsches Vorderzeug	2	8 4/8	2	27 6/8	—	51 3/8	—	59 1/8
1 ungarisches Vorderzeug	1	55 2/8	2	12 4/8	—	46 1/8	—	53

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbekösstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbekösstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Pferderüstungen für deutsche und ungarische Kavallerie.								
1 deutsches Hinterzeug ohne Schnallenstück	—	49 2/8	—	56 5/8	—	19 6/8	—	22 5/8
1 ungarisches Hinterzeug mit Schnallenstück	1	4/8	1	9 3/8	—	24 2/8	—	27 6/8
1 Schnallenstück allein zum ungarischen Hinterzeug	—	11 2/8	—	13	—	4 4/8	—	5 2/8
1 Trensengebiß	—	33	—	38	—	13 2/8	—	15 2/8
1 Trensenzügel	—	43 2/8	—	49 6/8	—	17 3/8	—	20
1 Mantelriemen	—	11 1/8	—	13	—	4 3/8	—	5 2/8
1 deutsches Hauptgestell ohne Stirnkreuz	1	19 6/8	1	31 6/8	—	32	—	36 6/8
ungarisches Hauptgestell mit Stirnkreuz	1	31	1	44 5/8	—	36 3/8	—	41 7/8
Stirnkreuz allein zum ungarischen Hauptgestell	—	11 2/8	—	13	—	4 3/8	—	5 2/8
Pferdhalfter	1	37 5/8	1	52 7/8	—	39	—	45
Pferdhalfterstrick	—	22	—	25 3/8	—	8 6/8	—	10 1/8
leerer Hauptgestellzügel	—	49 1/8	—	56 4/8	—	19 4/8	—	22 5/8
Reitstange mit Kinnkette	3	48	4	22 2/8	1	31 2/8	1	44 7/8
Reitstange ohne Kinnkette	3	—	3	27	1	12	1	22 7/8
Kinnkette allein	—	48	—	55 2/8	—	19 2/8	—	22
Striegel	—	43 4/8	—	50	—	17 3/8	—	20
Kartatsche	—	42	—	48 3/8	—	16 6/8	—	19 3/8
Für Husaren.								
Czako für Wachtmeister u. Estandartführer	6	14 4/8	7	10 3/8	2	29 6/8	2	52 1/8
Czako für Korporalen	6	5 2/8	7	—	2	26 1/8	2	48
Czako für Gemeine	5	56	6	49 3/8	2	22 3/8	2	43 6/8
gefärbter Czakofilz	3	3	3	30 4/8	1	13 2/8	1	24 2/8
Federbusch auch für Uhlanen	—	32	—	36 4/8	—	12 7/8	—	14 6/8
Futteral	—	4 4/8	—	5 5/8	—	2	—	2 2/8
Pantel	20	4 7/8	23	5 5/8	8	2	9	14 2/8

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbekösstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbekösstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
Für Husaren.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Dolman (ganz fertiger) mit Knöpfen	17	51	20	31 1/8	7	8 3/8	8	12 6/8
1 Dolman (nur in Tuch) mit Knöpfen	9	11 4/8	10	34 4/8	3	40 5/8	4	13 6/8
1 Dollman	9	32 5/8	10	58 4/8	3	49	4	23 3/8
1 Tuchhose	6	14	7	10 1/8	2	29 3/8	2	52
1 Halsflor	—	19 4/8	—	22 4/8	—	7 5/8	—	9
1 Leibgürtel	5	27 2/8	6	16 4/8	2	11	2	30 4/8
1 Paar geschwärzte Zischmen mit Sporn	10	13 1/8	11	45	4	5 2/8	4	42
1 Paar geschwärzte Zischmen ohne Sporn	9	39 1/8	11	6 1/8	3	51 3/8	4	26 4/8
1 Paar Zischmen- und Uhlanenstiefelvorschuhe	4	19 6/8	4	58 6/8	1	44	1	59 4/8
1 Paar Sporn allein auch für Uhlanen	—	33	—	38	—	13 1/8	—	15 1/8
1 Säbel mit) für Unteroffiziere	10	31 3/8	12	6 1/8	4	12 4/8	4	50 4/8
1 Scheiden) für Gemeine	8	34 3/8	9	51 4/8	3	25 6/8	3	56 5/8
1 Säbelscheide allein für Unteroffiziere	5	18	6	5 6/8	2	7 2/8	2	26 2/8
1 Säbelscheide allein für Gemeine	4	6	4	42 7/8	1	38 3/8	1	53 1/8
1 Säbelklinge allein für Unteroffiziere	3	15	3	44 3/8	1	18	1	29 6/8
1 Säbelklinge allein für Gemeine	3	15	3	44 3/8	1	18	1	29 6/8
1 Säbelgehäng ohne Säbeltaschengürtel	1	59 4/8	2	17 4/8	—	47 7/8	—	55
1 Säbeltaschengürtel allein	—	47	—	54 1/8	—	18 6/8	—	21 6/8
1 Säbeltaschen ganz fertige	4	16 5/8	4	54 7/8	1	42 6/8	1	58
1 Säbeltaschen nur in Tuch	2	6 3/8	2	25 5/8	—	50 6/8	—	58 2/8
1 Bandulier- oder Karabinierriemen mit Beschlag und ohne Haken	2	36 4/8	3	—	1	2 3/8	1	12
1 Bandulier- oder Karabinierriemen ohne Beschlag und ohne Haken	2	6 4/8	2	25 4/8	—	50 5/8	—	58 2/8
1 Säbelhandriemen auch für Uhlanen	—	19	—	21 7/8	—	7 5/8	—	8 6/8
Für Uhlanen.								
1 Lanzenfähnlein von Taffet	2	38 2/8	3	2	1	3 2/8	1	12 7/8
1 Lanzenfähnlein Futteral	—	6 7/8	—	7 7/8	—	2 6/8	—	3 1/8
1 Czapka für Wachtmeister und Estandartführer	5	10 6/8	5	57 3/8	2	4 2/8	2	23

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbekleidigung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbekleidigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für Uhlanen.								
Czapka für Korporalen	5	1 4/8	5	46 6/8	2	5/8	2	18 6/8
Czapka für Gemeine	4	52 1/8	5	36	1	56 7/8	2	14 3/8
Kurika mit Knöpfen	13	57 1/8	16	2 6/8	5	34 2/8	6	25 1/8
Leibel mit Aermel mit Knöpfen	7	45 5/8	8	55 4/8	3	6 2/8	3	34 2/8
Tuchhose	9	40	11	7	3	52	4	26 6/8
Leibbinde	2	1 7/8	2	20 1/8	—	48 6/8	—	56
1 Paar geschwärzte Stiefel mit Sporn	7	21	8	27 1/8	2	56 6/8	3	22 5/8
1 Paar geschwärzte Stiefel ohne Sporn	6	47	7	48 1/8	2	42 6/8	3	7 2/8
1 Säbelgehäng	1	55 2/8	2	12 4/8	—	46 1/8	—	53
1 Lanzenschuh mit Strupfen	—	26 3/8	—	30 3/8	—	10 4/8	—	12 1/8
1 Lanzenriemen	—	8 7/8	—	10 2/8	—	3 4/8	—	4 1/8
Für Artillerie.								
1 dreieckig gestulpter Hut für alle Chargen der Artillerie mit Ausschluß der Gesellen	4	21 5/8	5	7/8	1	44 5/8	2	3/8
1 dreieckig gestulpter Hut für Gesellen	3	32 7/8	4	4 6/8	1	25 1/8	1	38
1 dreieckig gestulpter Hut für Beschöler	3	43 5/8	4	17 1/8	1	29 4/8	1	42 7/8
1 dreieckig gestulpter Hut Filz allein	3	6	3	33 7/8	1	14 3/8	1	25 4/8
1 Federbuschen	—	23	—	26 4/8	—	9 2/8	—	10 5/8
1 Federbuschenfutteral	—	3 3/8	—	3 5/8	—	1 3/8	—	1 4/8
1 Kaputrock mit Knöpfen	16	20 4/8	18	47 5/8	6	32 2/8	7	31
1 Rock für Munizionäre und Feuerwerker mit Knöpfen	15	39 6/8	18	6/8	6	16	7	12 2/8
1 Röckel mit Knöpfen für Regim. Tamboure	32	36 6/8	37	30 2/8	13	2 6/8	15	1/8
1 Röckel mit Knöpfen für ordin. Tamboure	11	6/8	12	39 7/8	4	24 2/8	5	4
1 Röckel mit Knöpfen für Unteroffiziere und Gemeine	10	23 1/8	11	56 5/8	4	9 5/8	4	46 5/8
1 Röckelgrenade von Messing	—	40	—	46	—	16	—	18 3/8
1 Leibel ohne Aermel mit Knöpfen	2	54 5/8	3	20 6/8	1	10	1	20 5/8
1 Paar geschwärzte Stiefel	9	34 2/8	11	4/8	3	49 6/8	4	24 1/8
1 Paar Stiefelvorschuh	4	21 6/8	5	1	1	44 6/8	2	3/8
1 kalbfellener Torniſter auch für Spielleute	4	37 3/8	5	19 2/8	1	51	2	7 6/8

	Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
		Nach der Anschaffungsbestätigung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbestätigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
	Für Artillerie.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Säbel mit Scheide und mit Messing montirt	5	41 1/2	6	32 7/8	2	16 6/8	2	37 1/8
1	Säbelscheide allein	2	7 4/8	2	26 5/8	—	51	—	58 5/8
1	Säbeltuppel für Munitionäre u. Feuerwerker mit Schließen	2	12	2	31 7/8	—	52 7/8	1	6 3/8
1	Säbeltuppel für Munitionäre u. Feuerwerker ohne Schließen	1	43	1	58 4/8	—	41 2/8	—	47 2/8
1	messingene Bombe auf den Ueberschwungriemen	—	19	—	21 7/8	—	7 5/8	—	8 6/8
1	Reißzeugbesteck mit Scheiden und Anhängriemen	20	37 1/8	23	42 5/8	8	15	9	29
1	Reißzeugbesteck mit Inbegriff der Raumnadel ohne Scheiden und Anhängriemen	17	49 5/8	20	30	7	7 7/8	8	12
1	Reißzeugbesteck Scheide allein ohne Anhängriemen	2	5 5/8	2	24 4/8	—	50 2/8	—	57 6/8
1	Reißzeugbesteck Anhängriemen allein	—	41 7/8	—	48 1/8	—	16 6/8	—	19 4/8
1	Raumnadel allein zum Reißzeugbesteck	—	19 5/8	—	22 5/8	—	7 7/8	—	9
1	Brandettaschel mit Riemen	1	18 5/8	1	30 3/8	—	31 4/8	—	36 1/8
1	Garniturkaput-, Pack- und Tragriemen	1	5 3/8	1	13 1/8	—	26 1/8	—	30
1	Flintenriemen auch für Pontoniere	—	29 6/8	—	34 6/8	—	12	—	13 6/8
1	Schurzfell für Schmiede	9	14 4/8	10	37 5/8	3	41 6/8	4	15
1	Schurzfell für Schlosser, Wagner und Zimmerleute	7	20	8	26	3	57 7/8	4	33 4/8
1	Schurzfell für Binder und Maurer	9	30 2/8	10	55 6/8	3	48 1/8	4	22 7/8
1	Vortuch von grünem Rasch für Sattler und Buchsenmacher	2	5 5/8	2	24 4/8	—	50 7/8	—	57 6/8
1	Vortuch von blauer Leinwand für Tischler	1	9 7/8	1	20 2/8	—	28	—	32 1/8
	Für Jäger- u. Extrakorps.								
1	adjustirter Korfehut für Unteroffiziere mit Bändern eingefaßt mit Bindhand und mit Federbuschhülse	4	27 2/8	5	7 3/8	1	47	2	3

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbeköstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten.		Nach der Anschaffungsbeköstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
Für Jäger- u. Extrakorps.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 adjustirter Korsehut für Unteroffiziere mit Bändern eingefaßt mit Bindband ohne Federbuschhülse .	4	23	5	$2\frac{4}{8}$	1	$45\frac{2}{8}$	2	1
1 ohne Bindband und ohne Federbuschhülse . .	4	$16\frac{3}{8}$	4	$54\frac{7}{8}$	1	$42\frac{4}{8}$	1	58
1 adjustirter Korsehut für Gemeine mit Leder eingefaßt mit Bindband und mit Federbuschhülse .	4	$21\frac{7}{8}$	5	$1\frac{1}{8}$	1	$44\frac{6}{8}$	2	$\frac{4}{8}$
1 mit Bindband ohne Federbuschhülse . .	4	$17\frac{5}{8}$	4	$56\frac{2}{8}$	1	43	1	$58\frac{4}{8}$
1 ohne Bindband u. ohne Federbuschhülse .	4	11	4	$48\frac{5}{8}$	1	$49\frac{3}{8}$	1	$55\frac{3}{8}$
1 adjustirter Korsehut für Unteroffiziere von der Landwehr	3	$54\frac{1}{8}$	4	$29\frac{2}{8}$	1	$33\frac{5}{8}$	1	$47\frac{6}{8}$
1 für Gemeine von der Landwehr	3	$46\frac{5}{8}$	4	$20\frac{5}{8}$	1	$30\frac{5}{8}$	1	$44\frac{2}{8}$
1 Filz allein . .	3	12	3	$40\frac{7}{8}$	1	$16\frac{5}{8}$	1	$28\frac{3}{8}$
1 Hutschild von Messing	—	7	—	8	—	$2\frac{6}{8}$	—	$3\frac{2}{8}$
1 Hutanker von Messing	—	40	—	46	—	16	—	$18\frac{3}{8}$
1 hechtgraues Röckel mit Knöpfen für Korps-tamboure mit Gold bordirt	32	21	37	$12\frac{1}{8}$	12	$56\frac{3}{8}$	14	$52\frac{7}{8}$
1 hechtgraues Röckel mit Knöpfen für Korps-tamboure mit Silber bordirt	24	$33\frac{4}{8}$	28	$14\frac{4}{8}$	9	$49\frac{3}{8}$	11	$17\frac{6}{8}$
1 für ordin. Tamboure .	10	45	12	$21\frac{6}{8}$	4	18	4	$56\frac{6}{8}$
1 für Unteroffiziere und Gemeine . .	10	$7\frac{3}{8}$	11	$38\frac{4}{8}$	4	3	4	$39\frac{3}{8}$
1 hechtgraues Leibel ohne Aermel mit Knöpfen . .	3	$2\frac{4}{8}$	3	$29\frac{7}{8}$	1	13	1	24
1 hechtgraue Tuchhose . .	5	$26\frac{2}{8}$	6	$15\frac{2}{8}$	2	$10\frac{7}{8}$	2	$30\frac{1}{8}$
1 schwarzberiemter rauchfellener Tornister für Unteroffiziere und Gemeine mit Zelthackelfutteral . .	4	$59\frac{7}{8}$	5	$44\frac{7}{8}$	2	—	2	18
1 für Spielleute . .	4	$24\frac{7}{8}$	5	$4\frac{5}{8}$	1	46	2	$1\frac{7}{8}$
1 für Gränzartilleristen .	4	$3\frac{4}{8}$	4	40	1	$37\frac{3}{8}$	1	52
1 Zelthackelfutteral allein .	—	$8\frac{5}{8}$	—	$9\frac{7}{8}$	—	$3\frac{4}{8}$	—	4
1 Ueberschwungriemen von schwarzem Leder mit Säbel und Bajonnettaschel .	1	13	1	24	—	$29\frac{2}{8}$	—	$33\frac{5}{8}$
1 mit Säbel oder Bajonnettaschel allein . . .	1	$6\frac{7}{8}$	1	$16\frac{7}{8}$	—	$26\frac{6}{8}$	—	$30\frac{6}{8}$

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbeköstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbeköstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
Für Jäger- u. Extrakorps.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Patrontaschen- (Riemen von schwarzem Leder)	1	40 2/8	1	55 2/8	—	40 1/8	—	46 1/8
1 Kartusch- (Riemen von schwarzem Leder)	—	50 5/8	—	58 2/8	—	20 2/8	—	23 2/8
1 Säbel-, Hand- oder Stock- (Riemen von schwarzem Leder)	—	8 2/8	—	9 4/8	—	3 2/8	—	3 7/8
1 Flinten- (Riemen von schwarzem Leder)	—	32 1/8	—	37	—	12 [illegible]	—	14 7/8
1 Stutzen- (Riemen von schwarzem Leder)	—	40 2/8	—	46 2/8	—	16 1/8	—	18 4/8
1 Batteriedeckelfutteral .	—	3 [illegible]	—	3 6/8	—	1 2/8	—	1 4/8
1 Jägerkartusch mit schwarzen Riemen . .	2	50 1/8	3	15 5/8	1	8	1	18 2/8
1 Jägerkartusch eines Stutzenschützen sammt Trag- und Pulvermaßelanhängriemen	4	15	4	53 2/8	1	42	1	57 2/8
1 Scharfschützenkartusch sammt Einsatzel und mit Riemen	5	11 1/8	5	57 7/8	2	4 4/8	2	23 1/8
1 Leibkartusch . . .	1	12	1	22 7/8	—	28 7/8	—	33 1/8
1 Säbelkuppel mit Schnalle für Scharfschützen .	1	43 6/8	1	59 1/8	—	41 4/8	—	47 5/8
1 Stutzensack mit Riemen .	3	27 5/8	3	58 6/8	1	23	1	35 4/8
1 Schloßfutteral . .	1	10 3/8	1	20 7/8	—	28 1/8	—	32 3/8
1 Windbüchsenflaschenfutteral mit Riemen . .	5	55 5/8	6	48 7/8	2	22 2/8	2	43 6/8
1 Pulverhornanhängschnur .	2	29 1/8	2	51 5/8	—	59 5/8	1	8 6/8
1 Trommeltragriemen von schwarzem Leder . .	2	22 3/8	2	43 6/8	—	57	1	5 4/8
1 Trommelüberschwungriemen von schwarzem Leder	—	35 1/8	—	40 3/8	—	14	—	16 1/8
Für Mineurs.								
1 Pistolen-) ohne Tragriemen	1	42 4/8	1	57 7/8	—	41	—	47 1/8
futteral) Tragriemen allein	1	4/8	1	9 4/8	—	24 2/8	—	27 6/8
Für Sappeurs.								
1 Säbel) mit Sägenklinge, hörnenen Griff u. mit Scheide	9	15 5/8	10	38 7/8	3	42 2/8	4	15 4/8
1 Säbel) Klinge mit Sägen auch für Pioniers u. Pontoniers	3	30	4	1 4/8	1	24	1	36 4/8
1 Säbel) Scheide allein . .	1	48 7/8	2	5 1/8	—	43 4/8	—	50

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbeköstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbeköstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für Pioniers.								
1 Säbel mit Sägenklinge, mit Leder überzogenen Griff, dann mit Scheide auch für Pontoniers.	7	29	8	36 3/8	2	59 3/8	3	26 4/8
1 Scheide allein auch für Pontoniers	1	48 7/8	2	5 1/8	—	43 4/8	—	50
1 Zurichthacke allein	1	45	2	6/8	—	42	—	48 2/8
1 Futteral mit Tragriemen	2	28 5/8	2	50 7/8	—	59 4/8	1	8 3/8
1 Garnitur Tragriemen zum Schanzzeug	—	15	—	17 2/8	—	6	—	7
1 zwilchene Ueberzughose	1	57 2/8	2	14 6/8	—	47	—	54
Für Pontoniers.								
1 lichtblaues Röckel mit Knöpfen für Bataillonstamboure	24	53 6/8	28	37 6/8	9	57 4/8	11	27 1/8
1 lichtblaues Röckel mit Knöpfen für ordin. Tamboure	11	5 2/8	12	45	4	26 1/8	5	6
1 lichtblaues Röckel mit Knöpfen für Unteroffiziere u. Gemeine	10	27 5/8	12	1 6/8	4	11	4	48 6/8
1 lichtblaues Leibel ohne Aermel mit Knöpfen	2	57	3	23 3/8	1	10 7/8	1	21 4/8
1 lichtblaue Tuchhose	5	49 6/8	6	42 2/8	2	20	2	41
1 zwilchene Pantalonhose	1	33 1/8	1	47 1/8	—	37 2/8	—	42 7/8
Für Gränzer.								
1 schwarzbraunes Röckel mit Knöpfen für Regimentstamboure	24	48	28	31 2/8	9	55 2/8	11	24 4/8
1 schwarzbraunes Röckel mit Knöpfen für ordin. Tamboure	10	59 4/8	12	38 4/8	4	23 6/8	5	3 3/8
1 schwarzbraunes Röckel mit Knöpfen für Unteroffiziere und Gemeine	10	21 7/8	11	55 1/8	4	8 6/8	4	46
Für Landwehrmänner.								
1 graumelirtes Röckel mit Knöpfen für Bataillonstamboure	24	20 6/8	27	59 7/8	9	44 2/8	11	12

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbekösstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbekösstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für Landwehrmänner.								
1 graumelirtes Röckel mit Knöpfen für ordin. Tamboure	10	32 2/8	12	7 1/8	4	13	4	50 7/8
1 graumelirtes Röckel mit Knöpfen für Unteroffiziere und Gemeine	9	54 5/8	11	23 6/8	3	57 7/8	4	33 4/8
Für Kordonisten und Garnisonsbataillons.								
1 Czako für Feldwebeln	4	24	5	3 5/8	1	45 6/8	2	1 4/8
1 Czako für Korporalen	4	15	4	53 2/8	1	42	1	57 3/8
1 Czako für Gemeine	4	5 7/8	4	42 6/8	1	38 3/8	1	53 1/8
1 Röckel mit Knöpfen für ordin. Tamboure	9	27 2/8	10	52 4/8	3	47	4	21
1 Röckel mit Knöpfen für Unteroffiziere und Gemeine	8	49 5/8	10	9 1/8	3	31 7/8	4	3 5/8
1 zwilchener Torniſter	—	37 7/8	—	43 8/8	—	15 1/8	—	17 3/8
Für das Militärfuhrwesen.								
1 Czako mit Schild für Wachtmeister	4	58 2/8	5	43	1	59 2/8	2	17 2/8
1 Czako mit Schild für Korporalen	4	49 2/8	5	32 5/8	1	55 6/8	2	13
1 Czako mit Schild für Gemeine	4	40 1/8	5	22 1/8	1	52	2	8 7/8
1 Czakoschild allein	—	34	—	39 1/8	—	13 4/8	—	15 5/8
1 Roquelor mit Regenkragen mit Knöpfen	19	49 4/8	22	48	7	55 6/8	9	7 2/8
1 weißes Röckel mit Knöpfen für Unteroffiziere	9	30 3/8	10	55 7/8	3	48 1/8	4	22 3/8
1 weißes Röckel mit Knöpfen für Tamboure	9	38 3/8	11	5 1/8	3	51 6/8	4	26
1 weißes Röckel mit Knöpfen für Gemeine mit Armband	9	42 4/8	11	9 6/8	3	53	4	28
1 Armband allein	—	12 4/8	—	14 3/8	—	5	—	5 4/8
1 weißes Röckel mit Knöpfen für Packknechte für Tamboure	9	33 2/8	10	59 2/8	3	49 2/8	4	23 6/8
1 weißes Röckel mit Knöpfen für Packknechte für Gemeine	8	47 6/8	10	6 7/8	3	31 1/8	4	2 6/8
1 weißes Röckel mit Knöpfen für Kissenmacher	9	1 1/8	10	22 1/8	3	36 4/8	4	8 7/8
1 graumelirtes Röckel mit Knöpfen (für Dragoniſten)	10	41 5/8	12	17 6/8	4	16 5/8	4	55 1/8
1 graumelirtes Leibel mit Aermel mit Knöpfen (für Dragoniſten)	6	20 7/8	7	18	2	32 3/8	2	55 2/8
1 graumelirte Tuchhoſe (für Dragoniſten)	5	17 2/8	6	4 7/8	2	7	2	26

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbekösstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbekösstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für die Militärmarinetruppen.								
1 runder Hut für Matrosen	2	57 6/8	3	24 3/8	1	11 1/8	1	21 3/8
1 Kaputrock	19	24 4/8	22	19 1/8	7	45 6/8	8	55 4/8
1 Röckel mit Knöpfen für den Oberbootsmann	12	37 1/8	14	30 6/8	5	2 7/8	5	48 2/8
1 Röckel mit Knöpfen für den Unterbootsmann und Bootsmannsgesellen	12	35 2/8	14	28 4/8	5	2 1/8	5	47 3/8
1 Röckel mit Knöpfen für Quartmeister	12	33 3/8	14	26 1/8	5	1 3/8	5	46 1/8
1 Röckel mit Knöpfen für gem. Matrosen	9	46 6/8	11	14 6/8	3	54 6/8	4	30
1 Leibel mit Knöpfen) mit Aermel	7	6 5/8	8	10 5/8	2	50 5/8	3	16 2/8
1 Leibel mit Knöpfen) ohne Aermel	3	17 7/8	3	47 4/8	1	19 1/8	1	31
1 dunkelblaue) Matrosenhose	9	40 2/8	11	7 2/8	3	52 1/8	4	27
1 lichtblaue) Matrosenhose	8	30	9	46 4/8	3	24	3	54 5/8
1 Paar) Strümpfe	2	—	2	18	—	48	—	55 2/8
1 Paar) leinene Kamaschen	—	47 1/8	—	54 2/8	—	18 7/8	—	21 6/8
1 Paar) Schuhe	2	43 2/8	3	7 6/8	1	5 2/8	1	15 1/8
1 Halstuch	1	35	1	49 2/8	—	38	—	43 6/8
1 Säbelüberschwungriemen	1	47 7/8	2	4	—	43 1/8	—	49 5/8
1 Mütze von Tuch	1	57 4/8	2	15 1/8	—	47	—	54
1 Arbeitsleibel von Zwilch	1	47 5/8	2	3 6/8	—	43	—	49 4/8
1 Matrosenhose von Zwilch	2	8 4/8	2	27 6/8	—	51 3/8	—	59 1/8
Für die Montursbranche.								
1 Kaput (für Kommissions-) mit Knöpfen	17	19 1/8	19	55 1/8	6	55 5/8	7	58
1 Rock (adjutanten) mit Knöpfen	16	36	19	5 4/8	6	38 2/8	7	58 2/8
1 Kaput für Handlanger . mit Knöpfen	16	34 2/8	19	3 3/8	6	37 5/8	7	37 3/8
1 ordinäre Röckel . . mit Knöpfen	8	28 2/8	9	44 4/8	3	23 2/8	3	53 6/8
1 Vortuch für Handlanger	—	35	—	40 2/8	—	14	—	16 1/8
Für Kanzleiordonnanzen.								
1 graumelirter Kaputrock mit lichtblauer Egalisirung und mit Knöpfen	16	35 7/8	19	5 2/8	6	38 1/8	7	38 1/8
Für Krankenwärter.								
1 Kaput mit Knöpfen	13	24 5/8	15	25 2/8	5	21 7/8	6	10 1/8

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbestätigung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbestätigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
Für Invaliden.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Gehrock . .) mit Knöpfen	14	49 2/8	17	2 2/8	5	55 1/8	6	49
1 Leibel mit Aermel)	6	51 3/8	7	52 7/8	2	44 1/8	3	9 1/8
Für Garnisonswachen.								
1 Wachtmantel . . .	20	11 1/8	23	12 7/8	8	4 4/8	9	17 1/8
Für Spitäler.								
1 Spitalsmantel . .	3	38 2/8	4	11	1	27 2/8	1	40 1/8
1 Schweißhemd . .	3	37 4/8	4	10 2/8	1	27	1	40 1/8
1 Handtuch . . .	—	36 1/8	—	41 3/8	—	14 3/8	—	16 6/8
Pferderüstungen für Beschäler.								
1 Deckengurten mit Pölster .	2	7	2	26 1/8	—	50 6/8	—	58 4/8
1 lederne Halfter . .	3	6 6/8	3	34 6/8	1	14 6/8	1	26
1 Kappelzaum . . .	2	35 1/8	2	58 3/8	1	2	1	11 3/8
1 Kappelzaumzügel . .	1	31 1/8	1	44 7/8	—	36 4/8	—	42
1 Auflaßlänge . . .	3	21	3	51 1/8	1	20 4/8	1	32 4/8
Für Czikoßen u. Bereßen.								
1 Czako	4	44 7/8	5	27 4/8	1	54	2	11
1 Kepperneck . . .	8	42 1/8	10	4/8	3	28 7/8	4	3/8
1 Szür oder Mantel mit Kapuze . . .	14	23 1/8	16	32 3/8	5	45 2/8	6	37
1 Kanko oder Spenser .	8	21 6/8	9	37	3	20 4/8	3	50 6/8
1 Leibel ohne Aermel .	2	19 3/8	2	40 3/8	—	55 7/8	1	4 3/8
1 Reithose . . .	5	59 3/8	6	53 3/8	2	23 6/8	2	45 3/8
1 Pistolenfutteral mit Anhängriemen . .	2	35 2/8	2	58 4/8	1	2 1/8	1	11 4/8
Für männliche Sträflinge.								
1 Mütze oder Kappe . .	—	41 4/8	—	47 6/8	—	16 4/8	—	19 1/8
1 Kaput mit Kapuze . .	11	20 3/8	13	2 3/8	4	32 1/8	5	13
1 Leibel mit Aermel . .	4	26 1/8	5	6 1/8	1	46 4/8	2	2 4/8

Digitized by Google

Sorten:	In Papiergeld				In Kons. M.			
	Nach der Anschaffungsbekösstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbekösstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
Für männliche Sträflinge.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Hose von Halina	4	46 3/8	5	29 5/8	1	54 6/8	2	11 7/8
1 Hose von Zwilch	1	44 4/8	2	1/8	—	41 6/8	—	48
1 Hemd	2	8 7/8	2	28 2/8	—	51	—	59 2/8
1 Paar Fußsocken von Halina	—	48 6/8	—	55 6/8	—	19 3/8	—	22 2/8
Für weibliche Sträflinge.								
1 Hemd	2	10 6/8	2	30 3/8	—	52 2/8	1	1/8
1 Rock von Halina	7	21	8	27 1/8	2	56 3/8	3	22 7/8
1 Rock von Zwilch	2	8 6/8	2	27 4/8	—	51 3/8	—	59
1 Unterleibel von Halina	1	24	1	36 6/8	—	33 5/8	—	38 6/8
1 Chemise oder Weiberröckel von Halina	4	2 2/8	4	38 5/8	1	37	1	51 4/8
1 Chemise oder Weiberröckel von Zwilch	1	11 3/8	1	22 1/8	—	28 4/8	—	32 7/8
1 Vortuch	—	42 4/8	—	48 7/8	—	17	—	19 5/8
1 Halstuch	—	38 6/8	—	44 4/8	—	15 5/8	—	17 6/8
1 Paar wollene Fußsocken	1	—	1	9	—	24	—	27 5/8
Bettenfournituren.								
1 doppelte) Winterbettkotze	26	24	30	21 5/8	10	33 5/8	12	8 6/8
1 einfache)	23	28	26	59 2/8	9	23 3/8	10	47 6/8
1 doppelte(Sommerdecke	10	24 5/8	11	58 2/8	4	9 1/8	4	47 3/8
1 einfache(	7	47 5/8	8	57 6/8	3	7	3	35 1/8
1 doppelter) Kopfpolster	—	34	—	39 1/8	—	13 2/8	—	15 3/8
1 einfacher)	—	25 6/8	—	29 3/8	—	10 2/8	—	11 4/8
1 doppelter(Strohsack	3	6 1/8	3	34 1/8	1	14 4/8	1	25 5/8
1 einfacher(	2	20 1/8	2	41 1/8	—	56	1	4 4/8
1 doppeltes) Leintuch	3	23	3	53 4/8	1	21 2/8	1	33 4/8
1 einfaches)	2	31 6/8	2	54 4/8	1	6/8	1	9 6/8
Armeerequisiten.								
1 Frucht- oder Getreidesack	1	37 6/8	1	52 3/8	—	50 7/8	—	58 4/8
1 Mehlsack	1	59 5/8	2	17 5/8	1	1	1	10 1/8
1 Sandsack für Artillerie	—	21 1/8	—	24 3/8	—	12 2/8	—	14 1/8

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbeköstigung.		Mit Inbegriff der Regiekosten.		Nach der Anschaffungsbeköstigung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Chirurgische Erfordernisse.								
1 doppelte Kompresse	—	$18\frac{7}{8}$	—	$21\frac{5}{8}$	—	$7\frac{4}{8}$	—	$8\frac{6}{8}$
1 einfache Kompresse	—	$9\frac{7}{8}$	—	$10\frac{7}{8}$	—	4	—	$4\frac{3}{8}$
1 doppelte Bandage	—	$11\frac{7}{8}$	—	$13\frac{5}{8}$	—	$4\frac{6}{8}$	—	$5\frac{4}{8}$
1 einfache Bandage	—	$5\frac{7}{8}$	—	$6\frac{3}{8}$	—	$2\frac{3}{8}$	—	$2\frac{6}{8}$
1 doppeltes Bruchband	1	48	2	$4\frac{1}{8}$	—	$43\frac{2}{8}$	—	$49\frac{5}{8}$
1 einfaches rechtseitiges Bruchband	1	28	1	$41\frac{2}{8}$	—	$35\frac{2}{8}$	—	$40\frac{4}{8}$
1 einfaches linkseitiges Bruchband	1	28	1	$41\frac{2}{8}$	—	$35\frac{2}{8}$	—	$40\frac{4}{8}$
1 Medicin-Kasten	228	—	262	12	91	12	104	$52\frac{7}{8}$
1 Instrumenten-Kasten	500	—	575	—	200	—	230	—
Pferderüstungen für Kavalleriegeschützbespannung.								
1 Reitsattel ohne Anschlag	13	$11\frac{5}{8}$	15	$10\frac{3}{8}$	5	$16\frac{6}{8}$	6	$4\frac{1}{8}$
1 Anschlag allein zum Reitsattel	—	$17\frac{6}{8}$	—	$20\frac{3}{8}$	—	$7\frac{1}{8}$	—	$8\frac{1}{8}$
1 Pferddecke für Zugpferde	7	$4\frac{7}{8}$	8	$8\frac{5}{8}$	2	50	3	$15\frac{4}{8}$
Packpferderüstungen.								
1 beschlagenes Packsattelgestell	2	$16\frac{4}{8}$	2	$36\frac{6}{8}$	—	$54\frac{5}{8}$	1	$2\frac{6}{8}$
1 gefülltes Packsattelkiß	3	$42\frac{2}{8}$	4	$15\frac{6}{8}$	1	29	1	$42\frac{2}{8}$
1 Vorderzeug mit Strupfen	1	$2\frac{1}{8}$	1	$11\frac{4}{8}$	—	$24\frac{7}{8}$	—	$28\frac{5}{8}$
1 Hinterzeug mit Bindriemen	2	$55\frac{3}{8}$	3	$21\frac{5}{8}$	1	$10\frac{1}{8}$	1	$20\frac{6}{8}$
1 Schweifriemen zu Hinterzeug	—	$32\frac{4}{8}$	—	$37\frac{3}{8}$	—	13	—	15
1 Obergurte	2	$11\frac{5}{8}$	2	$31\frac{3}{8}$	—	$52\frac{6}{8}$	1	$\frac{4}{8}$
1 2strupfige Bauchgurte	1	11	1	$21\frac{6}{8}$	—	$28\frac{4}{8}$	—	$32\frac{6}{8}$
1 Pferdhalfter	1	$54\frac{7}{8}$	2	$12\frac{1}{8}$	—	46	—	$52\frac{7}{8}$
1 Trense mit Strick	—	$52\frac{6}{8}$	1	$\frac{5}{8}$	—	$21\frac{1}{8}$	—	$24\frac{2}{8}$
1 Packdecke oder Heusack	5	1	5	$46\frac{4}{8}$	2	$\frac{3}{8}$	2	$18\frac{5}{8}$

Digitized by Google

	Sorten:	In Papiergeld				In Kons. M.			
		Nach der Anschaffungsbekösti gung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbekösti gung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Packpferderüstungen.								
3½	Ellen Leitstrickel zur Bindung des Heusackes an die Packung	—	9 6/8	—	11 2/8	—	4	—	4 4/8
1	Hafersack auf einen Metzen	1	6 4/8	1	16 4/8	—	26 5/8	—	30 5/8
1	Kesselsack auf sechs Kessel für Kesseltragpferde	1	57 6/8	2	15 3/8	—	47 1/8	—	54 1/8
1	Paar Kesselkreuze mit Stangen	1	1 2/8	1	10 4/8	—	24 1/8	—	28 3/8
4	Traggurten mit Ring	1	55 1/8	2	12 3/8	—	46	—	53
2	Packguten (zur Zwiebackaufnahme)	2	28 3/8	2	50 5/8	—	59 2/8	1	8 2/8
1	Paar Unterlagbretel	—	12 1/8	—	14	—	4 7/8	—	5 5/8
4	Tragstricke mit Schlingen u. Ring zur Zelterpackung	—	12 5/8	—	14 4/8	—	5	—	5 7/8
6	Ellen Leitstrickel zur Zelterpackung	—	18	—	20 6/8	—	7 2/8	—	8 2/8
	Pferderüstungen für Munizionstragpferde.								
1	Haubitzenmunizionspacksattel Nummer 1	40	53 2/8	47	1 2/8	16	21 2/8	18	48 4/8
1	Kanonenmunizionspacksattel Nummer 2	40	6 6/8	46	7 6/8	16	2 6/8	18	27 1/8
1	Vorderzeug (zum Munizionspacksattel Nr. 2.)	1	59 5/8	2	17 5/8	—	47 7/8	—	55
1	Hinterzeug (zum Munizionspacksattel Nr. 2.)	1	48 2/8	2	4 4/8	—	43 4/8	—	49 6/8
1	zweistrupfige Untergurte (zum Munizionspacksattel Nr. 1 u. Nr. 2.)	2	20 1/8	2	41 1/8	—	56	1	4 4/8
1	Deckengurte (zum Munizionspacksattel Nr. 1 u. Nr. 2.)	1	44 6/8	2	3/8	—	42	—	48 1/8
1	Halfter (zum Munizionspacksattel Nr. 1 u. Nr. 2.)	1	38 3/8	1	53 1/8	—	39 3/8	—	45 3/8
1	Trensenzügel mit Gebiß (zum Munizionspacksattel Nr. 1 u. Nr. 2.)	1	21 2/8	1	33 4/8	—	32 1/8	—	37 3/8
1	Garniturattelanschlag (zum Munizionspacksattel Nr. 1 u. Nr. 2.)	—	50 6/8	—	58 3/8	—	20 3/8	—	23 6/8
1	Tragriemen auf den Sattelriß (zum Munizionspacksattel Nr. 1 u. Nr. 2.)	—	27 3/8	—	31 4/8	—	11	—	12 5/8
4	Tragriemen um die Taschen (zum Munizionspacksattel Nr. 1 u. Nr. 2.)	2	37 3/8	3	7/8	1	3	1	12 3/8
2	Tragriemen an den Sattel (zum Munizionspacksattel Nr. 1 u. Nr. 2.)	1	41 5/8	1	56 7/8	—	40 6/8	—	46 6/8
10	Kissenbindriemen (zum Munizionspacksattel Nr. 1 u. Nr. 2.)	—	13 2/8	—	15 2/8	—	5 2/8	—	6 1/8

Sorten:	In Papiergeld				In Konv. M.			
	Nach der Anschaffungsbestimmung		Mit Inbegriff der Regiekosten		Nach der Anschaffungsbestimmung		Mit Inbegriff der Regiekosten	
Packpferderüstungen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Halfterkette . . .	1	15	1	26 2/8	—	30	—	34 4/8
1 Pferddecke für Haubitzenmunitionstragpferde . .	2	53 3/8	3	19 3/8	1	9 3/8	1	19 6/8
1 Pferddecke für Kanonenmunitionstragpferde . .	2	52 4/8	3	18 3/8	1	9	1	19 3/8
Packungsgeschirre.								
1 großes Faß	7	23 6/8	8	30 3/8	2	57 4/8	3	24 1/8
1 mittleres Faß	6	21 6/8	7	19 1/8	2	32 6/8	2	55 3/8
1 kleines Faß	5	51 6/8	6	44 5/8	2	20 6/8	2	41 —
1 gar kleines Faß	4	42 6/8	5	25 —	1	53 1/8	2	10 1/8
1 großer Verschlag	7	14 1/8	8	19 2/8	2	53 5/8	3	19 6/8
1 mittlerer Verschlag	4	37 6/8	5	19 2/8	1	51 1/8	2	7 6/8
1 kleiner Verschlag	3	44 6/8	4	18 3/8	1	30	1	43 3/8
1 gar kleiner Verschlag	1	58 5/8	2	16 2/8	—	47 4/8	—	54 5/8
Für das Bereifen und Vernageln der gepackten alten und neuen Geschirre mit ärarischer Zuthat.								
1 großes mittleres oder kleines Faß . . .	—	11 3/8	—	13 1/8	—	4 4/8	—	5 2/8
1 gar kleines Faß . .	—	9	—	10 4/8	—	3 6/8	—	4 1/8
1 großer Verschlag	—	41 7/8	—	48 1/8	—	16 6/8	—	19 2/8
1 mittlerer oder kleiner Verschlag	—	37 7/8	—	43 4/8	—	15 1/8	—	17 3/8
1 gar kleiner Verschlag	—	23	—	26 4/8	—	9 2/8	—	10 5/8

Digitized by Google

Beilage B. (Zur Seite 20.)

Verzeichniß

der nach der Monturs- und Rüstungstaxe von den k. k. Kadetten und von der ex propriis zuwachsenden Mannschaft, so wie von den gegen den Erlag des Montursgeldes Entlassenen zu erlegenden Montursgelder.

Gattung der Truppen von	Charge, nach welcher der ausgemittelte Monturs- und Rüstungsersatzbetrag zu erlegen ist, nämlich für einen	Betrag in Papiergeld. fl.	kr.	Konv. Münze. fl.	kr.	Bemerkung.
deutschen u. italienischen Grenadierbataill.	Unteroffizier	93	58	37	35	
	Gemeinen	95	21	38	8	Der hier ausgesetzte Monturserlagbetrag eines deutschen Füsiliers hat auch für einen Kordonisten, dann k. einen deutsch gekleid. Mann der Garnisonsbataill., so wie auch jener des ung. Füsiliers für einen ungekleid. Mann gesagter Bataillone zu gelten.
ungarischen Grenadierbataillonen.	Unteroffizier	94	—	37	36	
	Gemeinen	95	23	38	9	
deutschen u. italienischen Infanterieregimentern.	k. k. ordinären Kadetten, oder für einen sonstig. Unteroffizier	80	41	32	16	
	Gemeinen	77	11	30	52	
ungarischen Infanterieregimentern.	k. k. ordinären Kadetten, oder für einen sonstig. Unteroffizier	80	43	32	17	
	Gemeinen	77	13	30	53	
Jägerregiment und Bataillone.	Unteroffizier	81	47	32	43	
	Gemeinen	83	10	33	16	
Küraſſier-Regimentern.	Unteroffizier	211	3	84	25	
	Gemeinen	211	32	84	37	

Gattung der Truppen von		Charge, nach welcher der ausgemittelte Monturs- und Rüstungsersatzbetrag zu erlegen ist, nämlich für einen	Betrag in Papiergeld. fl.	Papiergeld. kr.	Konv. Münze. fl.	Konv. Münze. kr.	Bemerkung.
Dragoner	Regimentern.	Unteroffizier	208	20	83	20	*) Auch für die Beschäl- u. Remontirungsdepartements u. Militärgestüte in den deutschen Erbländern, in Italien, dann in Galizien, in der Bukowina u. in Siebenbürgen.
		Gemeinen	208	49	83	32	
Chevaux-Legers		grün montirten Unteroffizier	198	42	79	29	
		grün montirten Gemeinen	199	21	79	44	
		weiß montirten Unteroffizier	195	29	78	12	
		weiß montirten Gemeinen	195	58	78	23	
Husaren		Unteroffizier	212	7	84	51	*) Auch für das Militärgestüt zu Mezöhegnes u. zu Babolna.
		Gemeinen	212	2	84	49	
Uhlanen		Unteroffizier	194	49	77	56	
		Gemeinen	198	34	79	26	
Fuhrwesen	Corps.	Unteroffizier	113	9	45	16	*)
		Gemeinen	98	33	39	25	*) Auch für das Packpersonale.
		Professionisten	93	35	37	26	*)
Mineur		Unteroffizier	91	25	36	34	
		Gemeinen	90	9	36	4	
Sappeur		Unteroffizier	95	25	38	10	
		Gemeinen	94	9	37	40	
Pionier		Unteroffizier	89	23	35	45	
		Gemeinen	91	51	36	44	
Pontonierbataillon.		Unteroffizier	96	1	38	24	
		Gemeinen	94	23	37	45	
Feld- u. Garnisonsartillerie.		Unteroffizier	84	23	33	45	
		Gemeinen	111	23	44	33	

Gattung der Truppen von	Charge, nach welcher der ausgemittelte Monturs- und Rüstungsersatzbetrag zu erlegen ist, nämlich für einen	Betrag in Papiergeld. fl.	kr.	Konv. Münze. fl.	kr.	Bemerkung.
Feldzeugamt.	Professionisten	91	31	36	36	
Bombardier- und	Unteroffizier	87	26	34	58	
Feuerwerkercorps.	Gemeinen	111	55	44	46	
Marineinfanterie.	Unteroffizier	91	34	36	38	
	Gemeinen	85	44	34	18	
Marineartillerie-,						
Handwerker- und	Unteroffizier	83	43	33	29	
Feuerlöschcompagnie.	Gemeinen	90	31	36	12	
Matrosenkanoniercorps.	Unteroffizier	95	22	38	9	
	Gemeinen	90	35	36	14	
Montursökonomiekommission.	Unteroffizier	68	46	27	30	
	Gemeinen	70	9	28	4	
	Professionisten	49	12	19	41	

17.

Vorschriften zur Verfassung der Erwerbsteuertabellen und zur Vergutachtung der Erwerbsteuerrekurse.

In Folge Hofkanzleidekrets vom 4. d. M. Hofzahl 32827 wird der k. Staatsbuchhaltung zur Wissenschaft und den k. Kreisämtern ꝛc. zur künftigen genauen Richtschnur aufgetragen, bei Verfassung der Steuertabellen und bei Vergutachtung der Erwerbsteuerrekurse, immer die Bevölkerung des Ortes, wo das Gewerbe ausgeübt wird, die Anzahl der Mahlgänge bei den Müllern, die Anzahl der Werkstühle, Gesellen und Gehilfen bei den betreffenden Gerwerben, dann den Betriebsfond genau anzugeben.

Gubernialdekret vom 19. Jänner 1821. Gub. Zahl 2420 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

18.

Erneuerung des Verbots der Haltung der blauen Montage.

Im Anschluße wird den k. Kreisämtern ꝛc. die die Haltung der blauen Montage verbietende und in Druck gelegte Zirkularverordnung zur allgemeinen Kundmachung mit dem Auftrage zugestellt, durch strenge Handhabung und Vollziehung der wegen Sperrung der Wirthshäuser zur bestimmten Nachtsstunde erflossenen, und sonst die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe bezielenden Polizeivorschriften sträfliche Ausschweifungen und Unfüge möglichst zu verhüten und zu beschränken.

Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1821. Gub. Zahl 283 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

Beilage. (Zum N. 18.)

Zirkularverordnung

des kaiserl. königl. böhm. Landesguberniums vom 20. Jänner 1821.

Erneuerung des Verbots der Haltung der sogenannten blauen Montage.

Es ist der Unfug vorherrschend geworden, daß Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, die in Ansehung der aufgehobenen Feiertage und sogenannten blauen Montage bestehenden Vorschriften nicht befolgen, daß sie diese Tage unbeschäftigt zubringen, sich einer schwelgenden Lebensweise bis in die späte Nachtzeit überlassen, und durch ihr böses Beispiel auch die Lehrlinge zu gleichen, auf die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit nachtheilig einwirkenden Ausschweifungen verleiten.

Um diesem Uebelstande Schranken zu setzen, findet sich das Landesgubernium veranlaßt, die nachfolgenden Vorschriften zur genauen Darnachachtung wieder kund zu machen.

§. 1.

Folgende Tage sind als Feiertage anerkannt, und durch Enthaltung von der Arbeit nach kirchlichen Gebothen zu heiligen.

Der Festtag der Auferstehung sammt den darauf folgenden Tagen, (Ostersonntag und Montag) der Pfingstsonntag sammt dem darauf folgenden Tage, alle Sonntage des ganzen Jahrs, der heilige Christtag, Neujahrstag, heilige drei König, Christi Himmelfahrtstag, und der Frohnleichnamstag, dann die der allerseeligsten Jungfrau Maria gewidmeten fünf Festtage, nämlich deren Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, und unbefleckten Empfängniß, desgleichen die Festtage der heiligen Apostel Petrus und Paulus, (Aller Heiligen, des

heiligen Stephans, und der zween heiligen Landespatrone, nämlich des heiligen Johann von Nepomuk und des heiligen Wenzeslaus. Alle übrigen Feiertage sind als aufgehoben, und für Werktage anzusehen.

§. 2.

Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, dürfen sich an den sogenannten blauen Montagen, und an den in dem vorgehenden §. nicht bezeichneten somit aufgehobenen Feiertagen der Arbeit eigenmächtig nicht entziehen.

Diejenigen, welche sich nach dieser Vorschrift nicht benehmen, ihr Vergehen wohl gar durch Muthwillen, Widersetzlichkeit oder Verführung anderer zu gleicher Unfolgsamkeit vergrößern, werden von der ihnen vorgesetzten Behörde nach den bestehenden Vorschriften und nach den hierbei eintretenden Umständen mit Arrest und Leibesstrafe nach dem 229. §. des Strafgesetzbuches II. Theils bestraft werden.

§. 3.

Die Meister und Fabriksinhaber sind verpflichtet, die den blauen Montag oder verbotene Feiertage haltenden Gesellen und Arbeiter, sogleich der Polizeibehörde oder dem Magistrate zur Ahndung unter einer Geldstrafe von fünf Gulden Konvenzionsmünze für die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift anzuzeigen, und es wird zugleich verordnet, daß die genannten Behörden öfters in den Fabriken und Werkstätten zur Entdeckung dieser Unfüge unvermuthete Untersuchungen vorzunehmen haben.

§. 4.

Jenen Gesellen und Fabriksarbeitern, welche eher den Dienst verlassen, und von der Arbeit ausstehen, als sie sich dem Gebothe des Meisters oder Fabrikanten, an einem der aufgehobenen Feiertage oder einem blauen Montage zu arbeiten, fügen, ist von den Zunftsvorste-

hern und Fabriksinhabern unter einer Geldstrafe von neun Gulden Konv. Münze keine Kundschaft oder Zeugniß auszufolgen.

§. 5.

Die gegenwärtige Verordnung ist bei jeder Quartalzusammenkunft von den Zunftsinspektoren und Zunftsvorstehern den Handwerksgesellen, den Fabrikarbeitern aber von den Fabriksunternehmern öfters im Jahre kund zu machen, und deren Befolgung mit Nachdruck einzuschärfen.

19.

Bekanntmachung des Patents vom 27. August 1820 wegen der Behandlung der lombardisch-venezianischen Staatsschuld.

Im Anschlusse wird den k. Kreisämtern ꝛc. das mit Hofkanzleidekret vom 2. d. M. Hofzahl 39320 mitgetheilte allerhöchste Patent vom 27. August 1820 wegen der Behandlung der lombardisch-venezianischen Staatsschuld zur schleunigen allgemeinen Kundmachung zugestellt.

Gubernialdekret vom 20. Jänner 1821. Gub. Zahl 2423 an alle subordinirten Behörden.

Beilage.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Die Erörterung und Berichtigung der verschiedenen Arten der Staatsschuld des erloschenen Königreichs Italien hat Unsere Aufmerksamkeit ununterbrochen beschäftigt.

In Absicht auf die von der Anstalt des italienischen Monte herrührende Schuld haben Wir bereits mit

Unserem Patente vom 12. Hornung 1816 Verfügungen zur Befriedigung jener Gläubiger, welche das österreichische Staatsbürgerrecht besitzen, und in der österreichischen Monarchie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, getroffen, und sind mit den hohen Mächten, welche zum Wiederbesitze ihrer dem vormaligen Königreiche Italien einverleibt gewesenen Staaten gelangt sind, zur angemessenen Befriedigung aller Gläubiger in Verhandlung getreten, in Folge deren auch schon entsprechende Uebereinkommen zu Stande gebracht wurden.

In Beziehung auf die Zahlungsrückstände der Administrazion des erloschenen Königreichs Italien haben Wir diejenigen Erhebungen veranstaltet, welche zur Wahl einer mit der Gerechtigkeit und den Kräften des Staates in Uebereinstimmung stehenden Befriedigungsart erforderlich sind, und behalten Uns vor, auch in Ansehung dieser Schuld mit den oben bezeichneten hohen Mächten in die entsprechende Verhandlung zu treten.

Um aber schon itzt Ordnung in dem Verfahren zur möglichen Befriedigung der Gläubiger herzustellen, und diese Befriedigung, in so ferne solche von Uns abhängt, zu beschleunigen, haben Wir nachstehende Beschlüsse zu fassen befunden.

§. I.

Es wird eine eigene Anstalt, unter der Benennung: Monte des lombardisch-venezianischen Königreiches, in Unserer königl. Stadt Mailand errichtet, und der Leitung einer eigenen Behörde mit der Benennung: Präfektur des Monte, zugewiesen werden.

In dieser Anstalt wird die gesammte Staatsschuld, welche das lombardisch-venezianische Königreich betrifft, vereinigt, und daher nicht nur jener Zweig derselben, welcher aus dem vormals italienischen Monte vertragsmäßig an Uns übergeht, sondern auch die Zahlungsrückstände der Administrazion der erloschenen Regierung, in

so ferne sie von Uns zu übernehmen sind, in den neuerrichteten Monte einbezogen. Der Zweck dieser Anstalt ist die angemessene Versicherung der ihr zugewiesenen Schuld und die Befriedigung der Gläubiger, in welcher Hinsicht die entsprechenden Mittel für dieselbe angewiesen werden.

§. II.

Um die Zuweisung der Schuld an den neuen Monte in den einzelnen Posten derselben nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Ordnung und Genauigkeit zu bewirken, haben Wir eine eigene Liquidirungskommission in Unserer königl. Stadt Mailand aufgestellt. Sie ist unter einem Präsidenten, aus zwei Gubernial- und zwei Appellazionsräthen, aus einem Sekretär, einem Fiskalrepräsentanten, zwei Rechnungsbeamten und dem erforderlichen Personale zusammengesetzt.

Dieser Behörde übertragen Wir ausschließend die Prüfung der Forderungen, sie mögen von dem vormals italienischen Monte herrühren, oder aus Zahlungsrückständen der Administrazion des erloschenen Königreiches Italien abgeleitet werden.

§. III.

Für jede Art der auf dem Monte des lombardisch-venezianischen Königreiches übergehenden Staatsschuld werden neue Schuldurkunden ausgestellt, welche eine bestimmte fortdauernde Jahresrente im Verhältnisse von Fünf zu Hundert der anerkannten Schuldforderung versichern.

§. IV.

Zur allmählichen Einlösung und Tilgung der Staatsschuld wird dem Monte des lombardisch-venezianischen Königreiches ein eigener Tilgungsfond zugegeben, dessen Dotirung und Wirksamkeit, so wie die ganze Einrichtung des Monte durch ein besonderes Patent nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

1ter Titel.

Von der aus der Anstalt des vormaligen Monte des Königreiches Italien herrührenden Schuld.

§. V.

In Absicht auf die fortdauernden Jahresrenten, welche bereits auf dem Monte des erloschenen Königreiches Italien eingeschrieben waren, und deren Befriedigung von Uns zu übernehmen ist, findet eine besondere Prüfung ihrer Zulässigkeit, da ihre Liquidität keinem Zweifel unterliegt, nicht Statt; es sind nur die Rückstände der Renten gehörig auszumitteln.

§. VI.

Der Gesammtbetrag dieser rückständigen Renten wird als ein Kapital angesehen, und nach dem Verhältnisse von Fünf zu Hundert in eine fortwährende Rente umgestaltet, welche in der neuen Schuldurkunde der ursprünglichen auf dem vormals italienischen Monte versicherten Jahresrente zugeschlagen wird, um daraus eine einzige Rente auf den Monte des lombardisch-venezianischen Königreiches zu bilden, ohne deren Bestandtheile nämlich die Hauptforderung und die rückständigen Rentengebühren zu bezeichnen.

§. VII.

Wenn die Schuld nicht in einer fortdauernden Jahresrente, sondern in einem auf dem vormals italienischen Monte haftenden, nicht zurückzahlbaren fruchtbringenden Kapitale besteht, wird ebenfalls keine weitere Prüfung der Zulässigkeit und Richtigkeit der Kapitalsforderung Statt finden, sondern nur der Ausstand an den Nutzungen ausgemittelt.

Aus dem Betrage der Kapitalsforderung und jenen der ausständigen Nutzungen wird eine nach dem Verhältnisse von Fünf zu Hundert entfallende fortwährende Jah-

resrente gebildet, und auf den neuen Monte übertragen.

§. VIII.

Sobald die noch im Zuge befindlichen Verhandlungen der hohen Mächte zur Vollziehung der in Absicht auf die Schuld des vormals italienischen Monte geschlossenen Verträge vollendet sind, werden die dießfälligen Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen besonders vorgeladen werden. Bis dahin hat die Liquidirungskommission sich auf die Prüfung und Liquidirung der Forderungen, welche aus den Rückständen der Administrazion des erloschenen Königreiches Italien abgeleitet und angemeldet werden, zu beschäftigen.

2ter Titel.

Von den Zahlungsrückständen der Administrazion des erloschenen Königreiches Italien.

§. IX.

Ungeachtet über die Zuweisung der von der Zentralverwaltung des ehemaligen Königreichs Italien hinterlassenen Zahlungsrückstände an die theilnehmenden hohen Mächte die Verhandlungen erst eingeleitet werden konnten, so ist es doch Unser Wunsch, diejenigen Verpflichtungen, welche sich auf Unsere eigenen Unterthanen beziehen, nach Maßgabe der Uns zu Gebothe stehenden Mittel gleich itzt zu erfüllen, und die Vollziehung derselben zu beschleunigen. Wir finden demnach zu verfügen, daß ohne Nachtheil der Rechte der auswärtigen Gläubiger vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung nur die Unterthanen Unseres Kaiserreiches, welche zu erweisen im Stande sind, daß sie gegen die Zentraladministrazion der erloschenen Regierung schon vor dem 20. April 1814 rechtsgültige Gläubiger geworden sind, ihre Forderungen bei der Liquidirungskommission bis Ende des Monats Juni 1821 anzumel-

den, befugt und hiermit aufgefordert werden. Nach Verlauf dieser Frist werden keine Anmeldungen mehr zugelassen.

§. X.

Von der Nothwendigkeit dieser Anmeldung sind auch jene Gläubiger nicht ausgenommen, welche ihre Forderung entweder bereits bei den italienischen Zentraladministrazionen, oder bei was immer für einer k. k. Behörde angemeldet, und allenfalls auch schon die Liquidirung derselben erhalten haben. Zu diesem Ende werden sie ihre beigebrachten Urkunden von der Behörde, die es betrifft, zurück erbitten, deren Erfolglassung ohne Verzögerung Statt finden wird.

§. XI.

Die Zulässigkeit zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen an die Zentraladministrazionen des erloschenen Königreiches Italien ist nur auf solche beschränkt, welche die erloschene Regierung durch ihre Zentraladministrazion wirklich kontrahirt, auf sich genommen, und nicht ausgeschlossen hat.

Es werden daher als unzulässig angesehen:

a) jene Forderungen, welche binnen der durch die Gesetze und Verordnungen der vorigen Regierung vorgeschriebenen präklusiven Fristen nicht angemeldet worden, und folglich nach eben diesen Gesetzen erloschen sind;

b) alle jene Forderungen, welche von der vorigen Regierung in Folge eigener Erklärungen und Dekrete nicht übernommen, und nicht als eine Schuld des erloschenen Königreiches anerkannt wurden.

§. XII.

Forderungen, welche von der erloschenen Regierung vermöge eingegangener Traktate hätten übernommen werden sollen, und solche, welche aus politischen Gründen von der genannten Regierung gegen ihre eigenen Grundsätze ausgeschlossen wurden, solche endlich, zu deren Befriedigung besondere Gründe vorhanden sind, können, wenn sie auch nach den Gesetzen der vorigen Regierung als erloschen anzusehen sind, angemeldet werden. Ueber ihre Zulässigkeit zur Liquidirung und Befriedigung muß aber von der Liquidirungskommission im geeigneten Wege Unsere Entschließung angesucht und abgewartet werden, welche überhaupt für jede Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels XI. nothwendig ist.

§. XIII.

In der Regel werden auch jene Forderungen nicht zugelassen, welche, obschon sie nach der administrativen Verfassung des erloschenen Königreiches von einem Ministerium oder einer Zentralbehörde eingegangen wurden, doch bloß auf einen Dienst oder ein Werk Beziehung hatten, welches auf einen bestimmten Ort oder auf einen Bezirk sich beschränkte, der zwar zu dem Königreiche Italien gehörte, aber nun außerhalb Unserer Staaten gelegen ist.

Nur in Folge einer ausdrücklichen von Uns getroffenen Verfügung kann von dieser Bestimmung eine Ausnahme Statt finden.

§. XIV.

Die Anmeldungen für Militärleistungen, in so ferne sie aus einem Gesetze oder einer besondern Anordnung hergeleitet, einen Rechtstitel der Gemeinden zu Forderungen an die bestandenen Zentraladministrazionen begründen, müssen von den Gemeinden selbst und nicht

von den Individuen, welche die Leistung vollbrachten, gemacht werden; da die Individuen ihre Ansprüche gegen die Gemeinde, der die Leistung auferlegt worden ist, geltend zu machen haben.

XV.

Die Gläubiger haben das Recht auf Zinsen von ihrer als liquid anerkannten Kapitalsforderung für die Zeit ihrer Nichtbefriedigung bis zu der im §. XVI. bestimmten Zeitfrist, in nachstehenden Fällen:

1) Wenn und in so ferne vertragsmäßig ein bestimmter Zinsengenuß bedungen wurde.

2) Wenn die Forderung aus dem Verluste einer Sache entstand, welche ihrer Natur und Eigenschaft nach fruchtbringend gewesen wäre. Die bloß zeitliche Entziehung einer solchen Sache, da hierdurch nicht die Substanz, sondern nur der Fruchtgenuß verloren wurde, gibt keinen Anspruch auf Zinsen, sondern nur auf den Erfolg des entgangenen Fruchtsgenusses und sonstigen Schadens.

3) Wenn zur Abstattung einer liquiden Forderung ein bestimmter Zahlungstag festgesetzt wurde.

In Absicht auf die Ausmaß der Zinsen werden die vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, in deren Ermanglung aber die Gesetze der erloschenen Regierung angewandet werden.

XVI.

Die in den bezeichneten Fällen gebührenden Zinsen werden von dem Zeitpunkte, als sie rechtmäßig gebühren, bis zum 1. November 1820 berechnet, der sich darstellende Betrag der als liquid anerkannten Kapitalsforderung zugeschlagen, und die ganze Summe nach dem Verhältnisse von 5 zu 100 in eine fortwährende Rente umgestaltet.

§. XVII.

Die Renten, welche in Folge der Liquidirung der aus den Zahlungsrückständen der vormals italienischen Staatsverwaltung entstehenden Forderungen auf dem Monte des lombardisch-venezianischen Königreiches eingeschrieben werden, laufen ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Liquidirung oder Einschreibung erfolgen wird, vom 1. November 1820, und werden von diesem Zeitpunkte an bar ausbezahlt werden.

XVIII.

Obschon der Rentengenuß aus dem Monte des lombardisch-venezianischen Königreiches in Ansehung der in dem vorhergehenden §. XVII. begriffenen Gläubiger gleichförmig vom 1. November 1820 beginnt; so sind doch die Versicherungsurkunden (Cartelle) nach Maßgabe der fortschreitenden Liquidirung immer vom ersten Tage desjenigen Monats, in welchem sie ausgefertigt werden, zu datiren, von welchem Tage an die Termine der halbjährigen dekursiven Rentenzahlung anfangen. Der Rentenbetrag, welcher vom 1. November 1820 bis zum Ausstellungstage der Schuldurkunde entfällt, wird bei der ersten Erhebung der Rente besonders berichtiget werden.

3ter Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§. XIX.

Die Renteninskripzionen auf den Monte des lombardisch-venezianischen Königreiches, so wie die Ausstellung der darüber auszufertigenden Versicherungsurkunden werden von der Präfektur des neuen Monte besorgt. Die bemerkten Urkunden müssen auf einen bestimmten Eigenthümer lauten.

§. XX.

Von dem in den §. VI., VII., XVI. vorgezeichneten Verfahren bei der Ausfertigung der neuen Urkunden findet eine Ausnahme in jenen Fällen Statt, in welchen aus dem ursprünglichen Erwerbstitel erhellet, daß das Eigenthum der Renteninskripzion oder des Stammkapitals einer Körperschaft oder moralischen Person, der zeitliche Fruchtgenuß davon aber einem Individuum zustehe.

In diesem Falle muß der Betrag des verfallenen Zwischengenusses von dem Stamme getrennt, die entsprechenden Renten besonders eingeschrieben, und darüber auch die Versicherungsurkunden abgesondert hinaus gegeben werden.

§. XXI.

Die Versicherungsurkunden, welche aus den Forderungen an Zahlungsrückständen der Administrazion des erloschenen Königreiches Italien abgeleitet sind, werden über keinen geringeren Rentenbetrag als Zehn Gulden Konvenzionsmünze ausgestellet, und sie werden in Fällen der Uebertragung oder Untertheilung auf keinen geringeren als den gedachten Betrag umgeschrieben werden. In Ansehung derjenigen Versicherungsurkunden aber, welche den schon auf den vormals italienischen Monte inskribirten Rentengläubigern neu hinaus gegeben werden, hat es bei dem von der erloschenen Regierung festgesetzten Minimum zu verbleiben.

§. XXII.

Die Entschädigung jener Gläubiger, deren als liquid anerkannte Forderung den in dem §. XXI. festgesetzten mindesten Betrag nicht erreicht, wird durch Ausstellung eines auf den Kapitalsbetrag der zugelassenen Forderung lautenden Versicherungsscheines bewirkt wer-

den. Von dem darin bezeichneten Kapitalsbetrage sind zwar ebenfalls fünfperzentige Interessen vom 1. November 1820 fällig, allein sie werden so lange nicht ausbezahlt, bis nicht die Versicherungsscheine (Certificati) in förmliche Rentenurkunden (Cartelle di rendita) umgestaltet werden.

§. XXIII.

Die Versicherungsscheine (Certificati) können auf nachstehende Art in Rentenurkunden (Cartelle di rendita) umgestaltet werden:

1) Einer oder mehrere versicherte Beträge können mit einem schon inscribirten Rentenbetrag, oder es können mehrere versicherte Beträge mit einander, und zwar so viele, als zur Bildung der im §. XXI. bestimmten mindesten oder einer größern Rente erforderlich ist, vereiniget werden.
2) Diese Umstaltung kann auch durch den Anwachs der von dem Kapitale der Versicherungsscheine fällig gewordenen und bei dem Monte zurückgebliebenen Interessen bewerkstelliget werden, wenn dadurch der Betrag der zur Einschreibung auf den Monte erforderlichen geringsten Rente erreicht wird.
3) Endlich steht es jedem Besitzer eines Versicherungsscheines frei, den Abgang auf das Minimum der Rente bei der Kasse des Monte nach dem Verhältnisse von Hundert Kapital für Fünf der Rente in Barem zu ergänzen.

§. XXIV.

Bei den neuen Rentenurkunden werden für jetzt und in der Zukunft die Bruchtheile an Renten unter einem Drittheile eines Gulden Konvenzionsmünze beseitiget werden. Zu diesem Ende wird der erste Eigenthümer einer Rentengebühr von der Kasse bei Erfolgung der ersten Semestralrate für den Werth des erloschenen Bruchtheiles

nach dem Verhältnisse von 100 zu 5 den entsprechenden Ersatz erhalten. Doch wird es dem Eigenthümer frei stehen, den Bruchtheil bis auf ein Drittheil eines Konventionsguldens durch den baren Erlag eines entsprechenden Werthes von 100 zu 5 bei der Kasse des Monte zu ergänzen.

§. XXV.

Die Liquidirungskommission wird bei der Prüfung und Liquidirung der angemeldeten Forderungen die hier vorgezeichneten Grundsätze genau befolgen, in welcher Absicht ihr die entsprechenden Instrukzionen zur Nachachtung bereits ertheilt worden sind. Ihre Beschlüsse sind entscheidend.

Nur in den Fällen, wo bei der Liquidirung eine Forderung nach ihrem Rechtstitel im Allgemeinen als zulässig anerkannt wird, über die beigebrachten Beweise der Quantität derselben aber Zweifel und Anstände sich ergeben, darf der Weg eines gütlichen Vergleiches versucht werden, und im Falle ein solcher Vergleich nicht zu Stande käme, ist es den Parteien unbenommen, gegen den Ausspruch der Liquidirungskommission, in so ferne er die Quantität der Forderung betrifft, den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen.

§. XXVI.

Alle politischen und administrativen Behörden Unsers lombardisch-venezianischen Königreiches haben jeder Aufforderung der Liquidirungskommission, welche sie in den Angelegenheiten ihres Berufes machen wird, inner den Gränzen ihrer Wirksamkeit Genüge zu leisten.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. August 1820.

Franz.

(L. S.)

20.

Behandlung der Kriminalinquisiten nach dem Muster der linzer Strafanstalt.

Seine k. k. Majestät haben vermög Hofkanzleidekrets vom 29. Dezember 1820 Hofzahl 38433 hinsichtlich der Frage, ob die Behandlung der Sträflinge nach dem Muster der linzer Strafanstalt auch auf die Kriminalinquisiten anwendbar sei? mittelst allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember 1820 anzubefehlen geruhet, daß in Hinkunft der in Verhaft befindliche dürftige Inquisit in Betreff der Verpflegung und Lagerstätte, wo er nicht bereits schon besser behandelt ist, oder dessen bessere Behandlung bewirkt werden kann, in keinem Fall härter behandelt werde, als die zu der geringsten Strafe verurtheilten Sträflinge es vermög der bestehenden Vorschriften sind.

Von dieser allerhöchsten Entschließung sind ungesäumt die Kriminalgerichte mit dem Bedeuten zu verständigen, daß was die Anschaffung der Bettfournituren betrifft, wie solche nach Art der linzer Strafanstalt für die Sträflinge vorgeschrieben, und nunmehr bei der gleichmässigen Behandlung der Inquisiten auch für diese anzuschaffen sind, hiezu mit Berücksichtigung der bereits vorhandenen, und mittelst eines Ausweises gehörig zu beschreibenden Bettfournituren der Kostenüberschlag zu entwerfen, nach diesen nach vorläufiger Kundmachung die Lieferungslizitazion abzuhalten, und das Lizitazionsprotokoll längstens bis zum 20. März l. J. der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen sei; was dagegen die Behandlung der Kriminalinquisiten in der Kost gleich mit den Sträflingen nach Art der linzer Strafanstalt betrifft, so hat diese neue Verpflegung, wie solche von dem k. k. Appellazionsgerichte in Folge Justizhofdekrets vom 20. November 1816 mit Verordnung vom 9. Dezember 1820

bekannt gemacht wurde, und wozu die k. Staatsbuchhaltung nachträglich das Formular entworfen hat, vom 1. März l. J. anzufangen.

Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit zur Gewinnung der Zeit, und Ersparung der Schreiberei angeordnet, daß von nun an die monatlichen Atzungsliquidazionen der Kriminalinquisiten und Sträflinge unmittelbar der k. Staatsbuchhaltung, und zwar unter Dafürhaftung der k. Kreisämter ꝛc. immer längstens bis zum 15. des folgenden Monats übersendet werden, welche selbe gehörig adjustirt zur Zahlungsanweisung der Landesstelle vorzulegen, zugleich aber die allenfalls im Rückstand gebliebenen Liquidazionen auszuweisen haben wird.

Gubernialdekret vom 25. Jänner 1821. Gub. Zahl 1513 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, das Fiskalamt und prager Kriminalgericht.

21.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Steuerbefreiung der neu gebauten Häuser haben vom 1. November 1820 in Kraft zu treten.

Nachträglich zu der Gubernialkundmachung vom 14. Dezember 1820 Zahl 62863 *), mittelst welcher die gesetzlichen Bestimmungen wegen Steuerbefreiung der neugebauten Häuser zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 11. d. M. Hofzahl 2347 zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß diese Bestimmungen vom 1. November 1820 in Kraft treten.

Gubernialkundmachung vom 25. Jänner 1821. Gub. Zahl 3163.

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 658.

22.

Verbot der Zertheilung gestifteter Rustikalwirthschaften und des Verkaufs einiger Grundstücke von denselben an Pächter obrigkeitlicher Gründe oder Emphiteuten.

Die k. k. Hofkanzlei hat gemäß Hofdekrets vom 14. Dezember 1820 Hofzahl 36969 über die vorgekommene Frage: ob bei Zertheilungen gestifteter Rustikalwirthschaften in Beurtheilung und Festsetzung des gesetzlich bestimmten Ausmaßes, woraus entweder eine neue Ansiedlung gebildet, oder eine schon bestehende geringere Rustikalwirthschaft vergrößert, und bis zu dem gesetzlichen Ausmaße gebracht werden soll, ein zeitweiliger obrigkeitlicher Pacht, oder die emphiteutischen, in dem Besitze des Zertheilungswerbers, oder des neuen Erwerbers befindlichen Grundstücke berücksichtiget werden können, Folgendes zu entscheiden befunden:

Da der zeitliche Pacht keine Ansässigkeit gründet, und der Abverkauf einzelner Rustikalgründe unter der Ausmaß von 40 n. ö. Metzen an Unangesessene gesetzlich verboten ist; so folgt von selbst, daß die Veräußerung der zu einer Rustikalwirthschaft gestifteten Grundstücke an solche Personen, welche obrigkeitliche Felder bloß auf eine bestimmte Zeit gepachtet haben, ganz unzulässig sei.

Eben so streitet gegen die Ueberlassung der Rustikalgründe an Erbpächter, obschon diese nicht als unangesessene Leute angesehen werden können, folgende aus der Eigenschaft der emphiteutischen Gründe, und aus der Vergleichung der bestehenden Grundzertheilungsvorschriften abgeleitete Betrachtung:

Wenn ein Theil einer Rustikalwirthschaft an einen Rustikalgrundbesitzer veräußert wird, so bildet derselbe nach dem Gesetze mit dem neuen Grunde ein ohne hö-

here Bewilligung eben so untrennbares Ganze, als es derselbe mit dem Stammgrunde gebildet hatte.

Wenn dagegen ein Rustikalgrund an den Besitzer einer emphiteutischen Wirthschaft veräußert wird, so verbiethet diesem Besitzer kein Gesetz, seine emphiteutische Wirthschaft ohne dem zugedachten Rustikalgrunde zu verkaufen. In dem Falle einer solchen Veräußerung würde daher durch den Rustikalgrund eine neue, gemäß der Hofkanzleidekrete vom 18. Mai 1786, 16. Juni und 16. August 1787 verbotene zu geringe Ansiedlung entstehen.

Eben so sind die Obrigkeiten nicht bloß in den Fällen des gesetzlich bedungenen Verkaufs- und Heimfälligkeitsrechtes, sondern überhaupt durch Tausch, Kauf oder andere rechtliche Erwerbungsarten emphiteutische Gründe an sich zu bringen berechtiget. Würde nun eine Obrigkeit eine emphiteutische Wirthschaft, welcher ein Rustikalgrund zugetheilt worden ist, in der Folge an sich bringen, so würde der Rustikalgrund, welchen sie gesetzlich nicht erwerben darf, dem Besitzer zurück bleiben müssen, und hiedurch ebenfalls eine neue unzulässige Ansiedlung gestiftet werden.

Gubernialdekret vom 26. Jänner 1821. Gub. Zahl 1954 an die Kreisämter.

23.

Behandlung der Verlassenschaften der im allgemeinen Krankenhause verstorbenen Individuen, und Verfassung der Berichte in Hinsicht der Verpflegskostenabschreibung der daselbst unentgeltlich behandelten und verstorbenen Individuen.

Nach dem 45. §. der Instrukzion für die Beamten des allgemeinen Krankenhauses hat der Verwalter und Gegenhändler von den Verlassenschaften der im Hause Verstorbenen alle Monate ein summarisches Verzeichniß

zu verfassen, bei einem jeden Verlassenschaftsstücke den beiläufigen Werth mit der Bemerkung anzusetzen: ob der Erblasser ledig oder verheirathet, ob die zurückgelassenen Erben sehr arm sind, und dieses Verzeichniß der Oberdirekzion zu überreichen, damit diese anordnen könne, was hiemit zu geschehen habe.

Jene Verlassenschaften, welche dem Hause verbleiben, sind alle 3 oder 6 Monate nach einer vorhergegangenen öffentlichen Kundmachung an den Meistbiethenden zu verkaufen, wobei jederzeit der Verwalter und Gegenhändler gegenwärtig seyn muß.

Das hieraus gelöste Geld soll sodann in die Hauskasse gezogen zum Besten des Hauses verwendet, und vorläufig in dem Geldjournal mit Beilegung des Verkaufsausweises in Empfang gestellt werden. Vorzüglich aber haben nach dem 46. §. die Oberbeamten darauf zu sehen, ob der Verstorbene und im Krankenhause unentgeldlich Verpflegte außer den Kleidungen noch etwa außer dem Hause ein weiteres Vermögen hinterlassen hat, in diesem Falle haben dieselben den Ersatz desjenigen Betrags, den der Verstorbene dem Krankenfond verursacht hat, in Folge des Hofkanzleidekrets vom 21. Jänner 1775 von seinem hinterlassenen Vermögen abzufordern und hierwegen sich an die betreffenden Behörden zu verwenden.

Diese Weisung wird der k. k. Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion ꝛc. zur genauesten Nachachtung mit dem Beisatze ertheilt, jedem Einschreiten um Abschreibung der Verpflegsgebühren für die im allgemeinen Krankenhause verstorbenen und daselbst unentgeldlich verpflegten Individuen die erforderlichen Belege über das Ergebniß der eingeholten vorgezeichneten Auskünfte beizubringen.

Gubernialverordnung vom 28. Jänner 1821. Gub. Zahl 35537 an die Staatsbuchhaltung und Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion.

24.

Verfahren vor und bei der Aufnahme der Kranken in das allgemeine Krankenhaus.

Da es sich nicht selten ereignet, daß Kranke in das allgemeine Krankenhaus angewiesen werden, ohne von den Physikern früher untersucht worden zu seyn, eben dadurch auffallende Widersprüche zwischen der Krankheitserkenntniß der Physiker, so wie der Stadtwundärzte und der wirklich vorhandenen Krankheit entstehen, und Kranke, welche nach den Direktivregeln zur Aufnahme in das Krankenhaus nicht geeignet sind, in dasselbe angewiesen, da ferner Kranke, die mit einem unbedeutenden Uebel behaftet sind, und eben deshalb in ihren Wohnungen von den Physikern und Stadtwundärzten füglich behandelt werden könnten, in das allgemeine Krankenhaus seinem Endzwecke zuwider gesendet werden, hiedurch nur den Platz geeigneten und wichtigen Kranken benehmen, und lediglich dem Krankenhausfonde ohne Noth zur Last fallen; so wird den Stadtphysikern aufgetragen, jeden Kranken, der in das Krankenhaus abgegeben werden will, nach Amt und Pflicht zu untersuchen, und den Krankheitsstand unter eigener Haftung genau und getreu zu bestimmen, dem Befunde über die Beschaffenheit und Umstände der Krankheit keine zweifelhafte Wendung zu geben, hiedurch die Aerzte und Wundärzte des Krankenhauses bei der Beurtheilung der Aufnahmsfähigkeit der dem Krankenhause zugewiesenen Kranken nicht irre zu leiten, ferner nur jene Kranken, die nach den bestehenden Direktivregeln zur Aufnahme geeignet sind, in das Krankenhaus anzuweisen. In letzterer Beziehung sind Kranke, welche mit langwierigen und unheilbaren Gebrechen, eben so wie jene, welche mit kleineren Uebeln, deren Heilung in ihren Wohnungen geschehen kann, behaftet sind, als zur Aufnahme

in das Krankenhaus nicht geeignet, auch nicht dahin zu senden. Sollten dennoch Kranke dieser Art dahin angewiesen werden, so ist es die Pflicht der Oberdirekzion das Krankenhaus von solchen Kranken zu befreien.

Indem die Landesstelle dießfalls das Nöthige an die Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion erläßt, wird hievon die k. Stadthauptmannschaft zur Wissenschaft mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, daß die Stadtphisiker zur eigenen Nachachtung und weiteren Verständigung der Stadtwundärzte ohne Verzug hievon zu verständigen, für die pünktliche Beobachtung dieser Vorschrift unter eigener Haftung streng verantwortlich zu machen seyn; dagegen aber die Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion unter Einem auch angewiesen werde, keinem geeigneten Kranken die Aufnahme in das Krankenhaus zu versagen, wenn nicht der gerade vorhandene Mangel an Raum dieselbe unmöglich machen sollte.

Gubernialverordnung vom 28. Jänner 1821. Gub. Zahl 37340 an die Stadthauptmannschaft und Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion.

25.

Instrukzion für die Gimnasialadjunkten, und Behandlung derselben in Hinsicht ihrer Beibehaltung über die festgesetzten zwei Jahre.

Se. k. k. Majestät haben für die Adjunkten, welche nach der allerhöchsten Entschließung vom 16. September 1811 *) an den Haupt- oder Gimnasien der ersten Klasse mit dem Gehalte von 300 fl. sistemisirt sind, unterm 6. September 1820 die beiliegende Instrukzion zu genehmigen, und mit allerhöchst weiterer Entschließung vom 11. November 1820 zu bestim-

*) Im 37. Band der polit. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 126.

men gerubet, daß die Dauer der Adjunktenstellen an Gimnasien für jene, welche Grammatikallehrer werden wollen, unbedingt und ohne Erlaubniß zu einer Verlängerung auf 2 Jahre festgesetzt, daß aber für diejenigen, welche sich für ein Humanitätslehramt vorbereiten, die bisher bestehende allerhöchste Vorschrift in Kraft zu bleiben habe, vermöge welcher denselben, wenn sie nach den ersten zwei Jahren gegründete Hoffnung gegeben haben, daß aus ihnen tüchtige Humanitätslehrer werden, die Adjunktenstelle auch noch während der nächstfolgenden zwei Jahre beibelassen werden darf.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird das Gimnasialstudiendirektorat in Folge **Studienhofkommissionsdekrets vom 21. November 1820 Hofzahl 7901** zur genauesten Nachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, jedem Adjunkten ein Exemplar dieser Instrukzion einzuhändigen, dieses bei künftigen Anstellungen ebenfalls zu befolgen, und die Berichte über ihre Verwendung den Semestraleingaben, mit seinen eigenen Bemerkungen begleitet, beizuschließen.

Gubernialdekret vom 28. Jänner 1821. Gub. Zahl 62722 an das Gimnasialstudiendirektorat.

Beilage. (Zum N. 25.)

Instrukzion
für die Adjunkten an Gimnasien.

1. Die Adjunkten stehen in moralischer sowohl als literärischer Hinsicht unter der Oberaufsicht des Gimnasialstudiendirektors und unmittelbar unter jener des Präfekten, denen sie Achtung und Folgsamkeit schuldig sind.
2. Der Präfekt hat ihre Studien zu leiten, und sie vor allem dazu zu verhalten, daß sie sich mit den

vorgeschriebenen Lehrbüchern und den für jedes Fach bestehenden Instrukzionen wohl bekannt machen. Nebst dem hat er

3. Denselben von Zeit zu Zeit schriftliche Ausarbeitungen über Gimnasiallehrgegenstände, besonders in Hinsicht der Latinität aufzutragen. Diese Ausarbeitungen haben sie in der bestimmten Zeit den Präfekten einzuliefern, der ihnen darüber die nöthigen Bemerkungen mittheilen wird.
4. Sie wohnen, so weit die Stunden vereinbar sind, allen Vorlesungen der Professoren während der ganzen Zeit ihrer Anstellung bei, um die Anwendung der Grundsätze des Unterrichtes in Beispielen zu sehen, und eben so auch den monatlichen und halbjährigen Prüfungen.
5. Zu ihrer Pflicht gehört auch die Supplirung erledigter Lehrkanzeln in dem Falle, wenn sie in ihrer Ausbildung schon so weit vorgerückt sind, und vom Gimnasialstudiendirektor dazu tauglich erkannt werden.
6. Ueber die Verwendung der Adjunkten, und ihr Fortschreiten in der Ausbildung zum Lehramte, so wie über ihr sittliches Betragen hat der Präfekt dem Studiendirektor halbjährig schriftlichen Bericht zu erstatten, den dieser mit den halbjährigen Prüfungsakten der Landesstelle einbegleiten wird.

26.

Erneuerung der Vorschrift wegen Evidenzhaltung der Militärbeurlaubten und Einberufung derselben in der Waffenübungszeit.

Vermög einer Zuschrift des k. k. Generalkommando vom 18. d. M. Litt. R. N. 286 haben sich bei der

Exerzierzeit hie und da Fälle ergeben, daß einberufene Urlauber zu spät einrückten, mit welchen zum Nachtheile des Dienstes das Nachexerzieren vorgenommen werden mußte.

Da die Schuld der verspäteten und öfters erschwerten Einrückung der einberufenen Urlauber von mehreren Regimentern vorzüglich der saumseligen Mitwirkung der politischen Aemter und Magistrate beigemessen wird; so sind die Dominien und Magistrate ernstlich anzuweisen, die innerhalb ihres Gerichtsbezirkes befindlichen Urlauber nicht nur in der vorgeschriebenen steten Evidenz zu erhalten, sondern auch bei der zeitweise eintretenden Einberufung derselben die diesfalls ergehenden Aufträge auf das genaueste und schleunigste zu vollziehen.

Gubernialverordnung vom 29. Jänner 1821. Gub. Zahl 4313 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

27.

Verfahren des Landesguberniums bei Pensionirung und Jubilirung der von demselben angestellten Beamten und Diener.

Mit Bezug auf das Hofkanzleidekret vom 1. Dezember 1820 Hofzahl 35746 *) und auf die allerhöchste Entschließung vom 20. November 1820 wegen Ausdehnung einiger den lombardisch-venezianischen Gubernialfinanzsenaten eingeräumten Begünstigungen nicht nur auf die politischen Abtheilungen derselben, sondern auch auf die übrigen Länderstellen der deutscherbländischen Provinzen, wurde der Landesstelle mit Hofkammerdekret vom 18. Jänner l. J. Hofzahl 929 rücksicht-

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 672.

lich des darin enthaltenen Punktes wegen des den Länderstellen zugestandenen Befugnisses, die von denselben angestellten Beamten und minderen Diener in Jubilazionsstand selbst versetzen zu können, bedeutet, daß diese von Sr. Majestät den Länderstellen eingeräumte Macht sich nicht auf die Bemessung und Anweisung des normalmäßigen Jubilazionsgehaltes für den wegen körperlicher Gebrechen dienstunfähig gewordenen von der Landesstelle jubilirten Beamten oder Diener erstrecke, sondern daß die vorschriftsmäßigen Dokumente eines solchen in Jubilazionsstand versetzten Individuums jedesmal an die k. k. allgemeine Hofkammer zur Bestimmung und Anweisung des ihm ex Camerali gebührenden Jubilazionsgehalts einzusenden seyn. Zugleich wurde aber die Landesstelle ermächtiget, den in Jubilazionsstand gesetzten, und hiedurch aus dem Genusse des Gehalts gekommenen von sonstigen Sustentazionsmitteln entblößten Beamten und minderen Dienern bis zur Einlangung der Pensionsanweisung Vorschüsse, welche jedoch den vierteljährigen Betrag der ihnen zuzukommen habenden Pensien nicht übersteigen dürfen, gegen den von der angewiesenen Pension sogleich zu leistenden Ersatz einstweilen aus der betreffenden Kameralkasse anzuweisen.

Gubernialdekret vom 1. Februar 1821. Gub. Zahl 4230.

28.

Bezahlung der Konskripzionsauslagen in Konvenzionsmünze.

Vermög Hofkammerdekrets vom 2. Jänner l. J. Hofzahl 717 wurde beschlossen, daß von dem Militärjahr 1821 an nebst den bei dem Konskripzionsgeschäfte vorkommenden Vorspanns- und Schlaffkreutzergebühren, welche bereits in Metallmünze bezahlt werden,

auch alle übrigen aus den Kameralkassen zu bestreitenden Konskripzionsauslagen, welche größtentheils in Kanzleierfordernissen bestehen, bloß in Metallmünze verrechnet werden sollen.

Gubernialdekret vom 3. Februar 1821. Gub. Zahl 4801 an die Staatsbuchhaltung und das Kameralzahlamt.

29.

Bestimmung der Militärgebührzahlungen in Konvenzionsmünze.

Gemäß der Zuschrift des k. k. Generalkommando vom 12. Dezember 1820 R. 11961 haben von dem Militärjahr 1821 anzufangen hinsichtlich der Militärgebührzahlungen die in dem nebenliegenden hofkriegsräthlichen Reskripte enthaltenen Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

Gubernialdekret vom 4. Februar 1821. Gub. Zahl 3850.

Beilage.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 4. Dezember 1820. R. 4116.

Mit Bezug auf die Zirkularverordnung vom 20. Oktober 1819 Zahl 5547 und 26. Oktober l. J. Zahl 5672, wornach mit dem Beginnen des Militärjahrs 1821 nebst den Militärlöhnungen auch alle andere fixen Gebühren des Militärs allgemein auf Metallmünze zurück geführt worden sind, findet man im Einverständniß mit dem Finanzministerium Folgendes nachträglich anzuordnen.

a. Die Handgelder, die Deserteurstaglien, die Be-

träge, welche als Douceur für die Entdeckung von Deserteurskomploks bezahlt werden, sind mit Ausnahme der für die Artillerie bewilligten höheren Handgelder künftig ganz nach ihrer alten Ausmaß in Konvenzionsmünze zu verabfolgen; eben so sind

b. die Reengagirungsgelder für ausgediente Inländer und Ausländer (mit Ausnahme der Artillerie) in jener Summe von nun an in Metallmünze zu bezahlen, in welcher sie früher in Einlösungsscheinen entrichtet wurden. Hinsichtlich der Hand- und Reengagirungsgelder für die Artillerie- und Marineartillerie wird die Entscheidung nächstens nachfolgen.

c. Für jene Ausländerprofessionisten, welche in dringend nothwendigen Fällen für die Verpflegsbranche aufgenommen werden müssen, bewilliget man ein Handgeld von 6 fl. Konvenzionsmünze.

Dieser Betrag darf jedoch nur jenen Ausländerprofessionisten verabreicht werden, die sich auf sechs Jahre engagiren, jenen aber, welche auf kürzere Zeit eintreten, darf nur für jedes Jahr ein Gulden in Konvenzionsmünze erfolgt werden.

d. Der bisher bei Deserzionsfällen der Militärfuhrwesensmannschaft bestandene Pauschalbetrag von 30 fl. als Pönale zur Entschädigung des Militärärars ist von nun an in der nämlichen Ausmaß in Konvenzionsmünze hereinzubringen.

e. Bei der Ausmaß, welche in Entlassungsfällen von Ausländern vor Erstreckung ihrer Kapitulazion bisher bestanden hat, behält es in Konvenzionsmünze auch weiter sein Bewenden.

Doch behält sich der Hofkriegsrath vor, bei etwaiger Veränderung der gegenwärtigen Materialienpreise diese Pauschalentschädigung nach Erforderniß zu modifiziren.

f. Für die auf Urlaub ins Ausland abgehende Mannschaft wird zur Sicherung des Aerars von nun an

eine Kauzion von 80 fl. Konvenzionsmünze festgesetzt.

g. Der Mannschaft der Kavallerie, welche ihre Dienstpferde über die festgesetzte Zeit reitet, darf zur Belohnung und Aufmunterung das Douceur in Konvenzionsmünze erfolgt werden.

h. Bei den den Konskripzionsdirektoren bisher bezahlt wordenen Zulagen in Konvenzionsmünze behält es sein Bewenden.

Das Generalkommando hat sich hiernach genauestens zu benehmen, und von dieser Anordnung die betreffenden Regimenter, Korps ꝛc. vorschriftsmäßig in die Kenntniß zu setzen.

30.

Bestimmung der Gebühren für das Auf- und Abladen und Tragen der Geldfässer bei den Kassen, Bemessung der Pauschalbeträge für die zur Begleitung schwerer Geldtransporte verwendeten Transportskommissäre, und der Zulagen für die Militärmannschaft bei Eskortirung derselben.

Das nebenliegende Hofkammerdekret vom 13. November 1820 Hofzahl 45790 über die Bestimmungen, zu Folge welcher die dermaligen bei den Kassen für das Auf- und Abladen der Geldfässer bestehenden Gebühren nebst dem Geldtragerlohn, ferner die den Geldtransportskommissären bei Begleitung schwerer Geldtransporte mittelst des Postwagens bewilligten Pauschalbeträge, endlich die der Militärmannschaft bei Eskortirung schwerer Geldtransporte mittelst gedungenen Fuhren, und bei Geldversendungen auf den Postwagen bemessenen Zulagen vom 1. Februar 1821 angefangen in Konvenzionsmünze zu berichtigen sind, wird dem Ka-

meralzahlamte ꝛc. der Auftrag mitgetheilt, sich nach den darin enthaltenen Vorschriften auf das pünktlichste zu benehmen, und die unterstehenden Beamten in vorkommenden Fällen gehörig zu belehren.

Zugleich wird demselben bedeutet: daß nachdem alle diese Gebühren erst mit erstem Februar 1821 in Wirksamkeit treten, eine Anwendung derselben für einen frühern Zeitpunkt, nämlich bis zum letzten Jänner 1820 keinesweges Statt finden dürfe, und daß übrigens die wegen Aufbewahrung und weitern Verwendung der mit Geldrimessen einlangenden Geldfässer unterm 10. November 1807 Gub. Zahl 35102, dann wegen Einbringung der Rechnungen von den zu Geldtransporten verwendeten Kassebeamten unterm 19. Februar 1808 Gub. Zahl 5386, endlich in Betreff der bei Geldtransporten erlaubten Aufrechnungen und der Vorsichten bei Anschaffung der Amtsrequisiten für landesfürstliche Kassen unterm 30. März 1808 Zahl 10872 demselben bekannt gemachten Vorschriften, so wie bisher auch für die Zukunft genau beobachtet werden müssen.

Gubernialdekret vom 4. Februar 1821. Gub. Zahl 4060 an die Bankaladministrazion, Staatsbuchhaltung und Postwagenexpedizion, an das Münzamt und Kameralzahlamt.

Beilage. (Zum N. 30.)

Hofkammerdekret vom 13. November 1820, Hofzahl 45790.

Da es die neuesten finanziellen Bestimmungen erheischen, alle bis nun zu noch entweder ganz oder zum Theile im Papiergelde sistemisirten Staatsauslagen für

die Zukunft nach einem billigen Maßstabe auf Konvenzionsmünze zurück zu führen, zu dieser Gattung einer Redukzion bedürfenden Auslagen aber die dermaligen bei den Kassen für das Auf- und Abladen der Geldfässer bestehenden Gebühren nebst dem Geldtragerlohn, ferner die den Transportskommissären bei Begleitung schwerer Geldtransporte mittelst des Postwagens bewilligten Pauschalbeträge, endlich die der Militärmannschaft bei Eskortirung schwerer Geldtransporte mittelst gedungener Fuhren und bei Geldversendungen auf dem Postwagen bemessenen Zulagen gehören; so hat man beschlossen, alle diese Gebühren, vom 1sten Februar 1821 angefangen auf nachstehende Art zu bewilligen:

1. Für jede auf die Post zu tragende, oder von dort abzuhohlende Kiste oder voluminöses Paket oder Geldfassel, welches der Kassediener zu tragen nicht im Stande ist, zehn Kreuzer Konvenzionsmünze, der Kassediener hat jedoch das Fortbringen aller minder beschwerten Pakete, wozu derselbe einer fremden Hilfe nicht bedarf, so wie bisher auch in Zukunft jedesmal unentgeldlich zu besorgen. Sollte wegen zu weiter Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges der Fall eintreten, daß gedungene Fuhren aufgenommen werden müssen, so darf die Bestimmung der Preise, welche lediglich von der mehrmaligen Veränderung des Lokals und der Zeitumstände abhängen, keineswegs der Willkühr der Kassediener überlassen werden, sondern die Kassenoberbeamten haben dieses selbst zu besorgen, und es ist ihnen hiebei unter eigener Verantwortlichkeit die genaueste Wirthschaft mit dem Beisatze einzuprägen, daß sie über die für derlei Fuhren geleisteten Zahlungen jedesmal ordentliche Quittungen abzuverlangen, und solche ihren Amtsauslagenrechnungen beizulegen haben.

2. Für das Auftaden der Geldfässer sammt Herauswälzen derselben aus der Reserve vom Fassel 3 kr. Konvenzionsmünze.
3. Für das Abladen der Geldfässer sammt Hineinwälzen derselben in eine zu ebener Erde befindliche Kasse oder Reserve vom Fassel 3 kr. Konvenzionsmünze.
4. Für die Unterbringung dergleichen Fässer in eine zu ebener Erde befindliche Kasse aus einer von der Kasse weit entfernten Reserve vom Faß 4 kr. Konvenzionsmünze.

Aus einer an die Kasse angränzenden Reserve ist hingegen für die Unterbringung der daraus nöthigen Gelder keine Aufrechnung passirt.

5. Für das Hinablassen oder für das Hinaufziehen der Fässer aus, oder in eine stocktiefe Reserve vom Faß 6 kr. Konvenzionsmünze.
6. Für das Hinaufziehen der Fässer in eine im 1. Stock befindliche Reserve vom Faß gleichfalls 6 kr. Konvenzionsmünze.
7. Sollte es jedoch die von den Kasseoberbeamten bestätigte Nothwendigkeit erheischen, daß die Fässer ausgepackt, und sackweise in die Reserve der Kasse getragen werden müssen, so wird an Tragerlohn
   a. von 1000 fl. in Gold 2 kr. Konvenzionsmünze,
   b. von 1000 fl. in Silber oder Kupfermünzen 5 kr. Konvenzionsmünze; endlich
8. Für das Ausschlagen der Schilde zum Sigilliren von hundert Stück 10 kr. Konvenzionsmünze bewilliget.

Den Transportskommissären, welche zur Begleitung einer Aerarialgeldrimesse auf dem Postwagen verwendet werden, wird sowohl für die altösterreichischen als auch für die neu acquirirten Provinzen mit Anfang Februar 1821 nebst dem bestimmten Postillionstrinkgelde

noch für jede Meile ein Pauschalbetrag von 9 kr. Konvenzionsmünze bewilliget, womit alle verfallenden kleinen Zahlungen, unter welche nämlich die Zahlungsbeiträge oder Trinkgelder für die Kondukteurs, dann die Trinkgelder für das Wagenschmieren bei den Postämtern, und für die Packer, wo auf- und abgeladen wird, ferners in Siebenbürgen auch die Trinkgelder für Vorspann, für das Uebersetzen der Flüsse, und alle ähnlichen anderen Auslagen gehören, bestritten werden müssen.

Dagegen bleibt den Transportskommissären jede weitere willkührliche Aufrechnung von Trinkgeldern an die Kondukteure oder Postillionen so wie bis nun zu gänzlich untersagt, und bloß gestattet, nebst dem sistemisirten Postillionstrinkgelde und vorberührten Pauschalbetrag allenfalls noch die Auslagen für das Abwägen der Fässer und Kisten, dann die auf der Straße etwa vorgefallenen nöthigen Reparaturen der Geldfässer oder Verschläge, endlich den Tragerlohn bei Uebergabe der Geldrimesse, worüber jedoch jedesmal in Betreff jeder einzelnen Post die gehörigen Konten und Quittungen beigebracht werden müssen, in Aufrechnung zu bringen.

Was die Zulagen für die bei Geldtransporten verwendeten Militäreskorten betrifft, so hat vom obbesagten Zeitpunkte angefangen:

a. Bei schweren Geldtransporten mittelst gedungener Fuhren in den altösterreichischen Provinzen der Korporal 24 kr. Konvenzionsmünze, der Gefreite 20 kr. Konvenzionsmünze, und der gemeine Mann 16 kr. Konvenzionsmünze täglich, hingegen in den neu acquirirten Provinzen und im Auslande wegen der daselbst herrschenden größeren Theuerung der Korporal 44 kr. Konvenzionsmünze, der Gefreite 36 kr. Konvenzionsmünze, und der gemeine Mann 32 kr. Konvenzionsmünze täglich zu erhalten.

Diese Zulagen dürfen jedoch bloß für die Zeit der

wirklichen Transportsbegleitung, nicht aber auch für diejenigen verabreicht werden, wo die Eskortmannschaft ohne eine weitere Transportsbegleitung lediglich in ihren Standort zurückkehrt, indem dieselbe bei einem solchen Rückmarsch ohnehin nach dem bestehenden Reglement behandelt wird.

Da übrigens durch diese Zulage für die erforderliche Subsistenz der bei schweren Geldversendungen kommandirten Militäreskorten hinlänglich gesorgt ist; so darf eine Aufschreibung für Erfrischungen, Abkochen oder sonstige Auslagen zu Gunsten der Mannschaft nicht Statt finden, und nur bei ganz besonderen Ereignissen, die aber von den Begleitungskommissären in ihren Reisepartikularen jedesmal umständlich angezeigt werden müssen, kann derselbe ein Geschenk oder eine besondere Belohnung gegen abgesonderte dem Reisepartikular beizulegende Quittung erfolgt werden.

b. Wird die Militäreskorte zur Begleitung eines Geldtransportes auf den Postwagen verwendet; so ist sowohl in den altösterreichischen Provinzen, als auch in den neuacquirirten Provinzen für diejenige Mannschaft, welche unabgelöst von einer Hauptstadt zur andern fährt, pr. Kopf für Tag und Nacht ein Betrag von täglichen 30 kr. Konvenzionsmünze, für diejenige Mannschaft hingegen, die nur auf 1, 2, 3 oder 4 Stazionen kommandirt und dann abgelöst wird, für jede Stazion pr. Kopf ein Betrag von 15 kr. Konvenzionsmünze als Zulage festgesetzt, welche Zulage auch bei der Zurückfahrt derjenigen Mannschaft, welche unabgelöst von einer Hauptstadt zu der andern fährt, zu verabreichen ist, jedoch nicht von den Transportkommissären, sondern jedesmal wie bisher von Seite der Postwagensdirekzion für Rechnung der betreffenden Aerarialkassen bestritten werden muß.

31.

Beschreibung der vom Michael Bayerleithner erfundenen Methode Säcke ohne Naht zu verfertigen.

Der wiener Webermeister Johann Michael Bayerleithner hat die Erfindung gemacht, die Weberarbeiten, welche bis nun nur flach verfertigt worden sind, mit runden Höhlungen, oder sackförmig zu erzeugen, so zwar, daß mit Hilfe seiner Erfindung alle Gattungen von Säcken schon auf dem Webestuhle ganz ohne alle Naht vollständig und dauerhaft verfertigt werden können.

Se. k. k. Majestät stets geneigt, nützliche Erfindungen zu unterstützen, und so viel als möglich gemeinnützig zu machen, haben mit **allerhöchster Entschließung vom 19. Mai 1820** zu bewilligen geruhet, daß dem Erfinder die gedachte Erfindung, Säcke ohne Naht zu verfertigen, abgekauft, und im Wege der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Benützung zugeführt werde.

Die in Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung von dem wiener politechnischen Institute verfaßte beiliegende genaue Beschreibung der Methode Säcke ohne Naht zu verfertigen, wird demnach in Folge **Kommerzhofkommissionsdekrets vom 14. Jänner l. J. Hofzahl 113** zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialkundmachung vom 5. Februar 1821. Gub. Zahl 4057.

Beilage. (Zum N. 31.)

Beschreibung

der vom Michael Bayerleithner erfundenen Methode, Säcke ohne Naht zu verfertigen.

Was die Verfertigung der Säcke ohne Naht betrifft, so gründet sie sich auf bereits bekannte Prinzipien der Weberkunst überhaupt, und der Stuhl zu denselben ist vom gewöhnlichen Leinweberstuhl nur wenig und zwar hauptsächlich im Geschirr verschieden. Es läßt sich daher jedem, dem die Einrichtung des einfachen Weberstuhles nicht ganz fremd ist, die natürlich hier vorausgesetzt werden muß, die zur Erzeugung jener Säcke nöthige Einrichtung bald begreiflich machen.

Die Ansicht der Säcke selbst muß übrigens dabei immer vorausgehen. Sie verdienen ihren Namen im strengen Sinn, und haben wirklich keine Naht. Nämlich am Boden sind sie vollkommen geschlossen, und die Längenfäden laufen von einer offenen Kante des Sackes bis zur andern ohne Unterbrechung fort. Nicht so aber ist es der Fall mit den Fäden nach der Breite des Sackes. Das Gewebe selbst ist kroisirt, aber auf beiden längern Seiten steht eine Leiste von glatt gewebtem Zeuge vor, (welche die Stelle der Seitennähte vertritt, und beim Gebrauch nach innen kommt), welche alle Breitenfäden verbindet, und also das Ganze zusammen hält. Man stellt sich das Ganze am besten vor, wenn man sich ein Stück kroisirtes Zeug denkt, doppelt so lang als der Sack, welches in der Mitte zusammen gelegt wird. Dieser Bug gibt den Boden des Sackes, und die zwei offenen längern Seiten sind es, welche durch die glatt gewebte Leiste nach der erstern Erklärungsart den Sack so schließen, daß er nur jenem Bug, oder der Bodenfalte entgegen offen bleibt, und daher die erforderliche Gestalt erlanget.

Nun wird der Stuhl selbst leichter verständlich werden, wo aber zweierlei vorausgesetzt werden muß, nämlich: daß mehrere Säcke gewebt werden können, wenn das Garn einmal aufgebäumt ist, und dann, daß die Säcke auf dem Stuhle nach der Länge, das heißt so verfertiget werden, daß der Boden desselben zur rechten Hand des Arbeiters, die Seitenleisten aber nach der Breite des Stuhles und der Kette zu liegen kommen.

Auf dem Stuhle selbst befinden sich zwei Ketten übereinander aufgebäumt, welche, wenn man sich den Sack als liegend und zusammengeklappt denkt, dazu bestimmt sind, jede eine Hälfte desselben zu geben, an den längern Seiten desselben aber durch jene Leisten, und zur rechten Hand des Webers ebenfalls zusammen gehalten zu werden. Da der Sack selbst kreisirt, die Leisten aber glatt sind, so ist das Geschirr auch darnach eingerichtet. Es hat sechs Schäfte für den Köper, nämlich für jede Kette drei, und zwei für das glatte Gewebe, welche aber für beide Ketten dienen, weil sie an den Leisten vereiniget werden müssen.

Wenn daher der erste Sack gewebt werden soll, so werden zuerst die zwei Schäfte gebraucht, um aus beiden Ketten eine gewebte Leiste zu bilden. Ist die Leiste breit genug, so tritt der Weber die Köperschäfte, wodurch beide Ketten (jede aber für sich) fähig werden mit dem Eintrag versehen zu werden.

Der letztere kömmt durch die obere sowohl als durch die untere Kette, ehe das zweitemal getreten wird, also wird er, nach jedem Tritte nicht wie beim glatten Zeug einmal, sondern zweimal (oben und unten) durchgeschossen. Die letztern Fäden der obern und untern Kette werden dadurch zur rechten Hand des Arbeiters einander genähert, und dort entsteht der Boden des Sackes.

Ist diese Art zu treten so lange fortgesetzt, bis der Sack die verlangte Breite hat, so werden wieder die

zwei Schäfte zur glatten Leiste getreten, und der Sack vollendet.

Auf dieselbe Art wird der zweite, und so viele verfertiget, als die Länge des aufgebäumten Garns erlaubt.

Da man auf diese sehr einfache Art Säcke erhält, die namentlich an der gefährlichsten Stelle, nämlich am Boden vollkommen geschlossen sind, so ergeben sich die Vortheile dieser Methode, die übrigens nicht streng genommen neu ist (indem man schon vor langer Zeit versuchsweise ganze Kleider ohne Naht verfertiget hat) von selbst. Denn es fällt in die Augen, daß das Gewebe eine festere Verbindung gibt, als eine auch noch so gute Naht, und daß ein solcher Sack ohne den Betrug zu entdecken, nicht wie die genähten geöffnet und wieder zugenäht werden kann.

Uebrigens muß noch ein Umstand erinnert werden. Da die Säcke nach dem Weben in den Leisten auseinander geschnitten werden müssen, so würden sie sich an beiden Schnitten unfehlbar wie jeder Zeug aufsäsern. Die Leisten müssen deswegen geleimt werden, und die Säcke können daher nicht füglich gewaschen werden, welcher letztere Fall übrigens ohnedieß nicht oft eintreten dürfte.

Es ist also nach der obigen Darstellung recht sehr zu wünschen, daß dieses Fabrikat, welches, wenn einmal der Absatz gesichert ist, auch wohlfeil erzeugt werden kann, bald allgemein, und besonders zum Aufbewahren und Versenden der Münze und anderer theuerer Artikel angewendet werden möchte.

32.

Vorrufung der Lehnleute des Inn- und des zurückerworbenen Antheils des Hausruckkreises zur Lehenmuthung und Liquidirung.

Im Anschlusse wird den k. Kreisämtern ꝛc. das

von der k. k. n. ö. Regierung der Landesstelle mitgetheilte, von derselben als landesfürstlichen Lehnstube der Provinzen ob und unter der Enns auf allerhöchste Anordnung erlassene Zirkular betreffend die Verrufung der Lehnleute im Innkreise und dem zurück erworbenem Antheile des Hausruckviertels zur Lehnmuthung zur Wissenschaft mitgetheilt.

Gubernialdekret vom 8. Februar 1821. Gub. Zahl 4656 an die Kreisämter, das Fiskalamt und Obersthoflehnrichteramt.

Beilage. (Zum N. 32.)

Zirkulare

der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

(Vom 11. Jänner 1821.)

In Rücksicht der für die Lehenleute in dem Innkreise und in dem zurückerworbenen Antheile des Hausruckkreises zur Lehenmuthung erforderlichen Vorrufung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. Juni 1820 allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Lehenleute in dem Innkreise und in dem zurückerworbenen Antheile des Hausruckkreises durch ein besonderes Zirkulare zu der Lehenmuthung und Liquidirung aufgefordert, und daß zu diesem Ende nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen.

1. Das königlich Baierische Lehenedikt vom Jahre 1808 nebst allen das Lehenwesen betreffenden und

nachträglich von der königlich Baierischen Regierung erlassenen Verordnungen werden außer Kraft gesetzt, und es hat von nun an wieder das vorher im Innviertel und in dem zurückerworbenen Antheile des Hausruckviertels übliche Lehensrecht mit den bestandenen Gewohnheiten in Wirksamkeit zu treten.

2. Alle Handlungen, die in Lehenangelegenheiten nach dem während der königlich Baierischen Regierung bestandenen Gesetze vorgenommen wurden, und in Rechtskraft erwachsen sind, werden auch in Zukunft als geltend angesehen und aufrecht erhalten werden.

3. Denjenigen Lehenbesitzern mit denen von der königlich Baierischen Regierung wegen Allodialisirung ihrer Lehen eine Verhandlung bereits begonnen hat, aber nicht vollkommen zu Stande gebracht worden ist, wird freigestellt, entweder die noch nach den königlich Baierischen Lehenvorschriften stipulirten Allodialisirungsbeträge zu entrichten, und daher die vollständige Ablösung der betreffenden Lehen zu bewirken, oder aber von der Allodialisirung ganz abzustehen, und so wie vorhin unter dem Lehenbande zu verbleiben.

Uebrigens werden diejenigen, die sich in einem solchen Falle befinden, aufgefordert, ihre dießfällige Erklärung binnen 2 Monaten bei der N. Oest. Regierung als landesfürstlichen Lehenstube für die Provinzen Oesterreich ob und unter der Enns zu überreichen.

4. Alle diejenigen, die im Innviertel und in dem zurück erworbenen Antheile des Hausruckviertels Lehen besitzen, die mittelbar oder unmittelbar von Sr. Majestät herrühren, und die zur allerhöchsten Lehenherrlichkeit gehören, sie mögen in liegenden Gütern, Kapitalien, Zehenten, Gefällen, Herrlichkeiten, oder sonst wie immer genannten Realitäten und Rechten bestehen, haben dieselben binnen 6

Monaten vom Tage der Kundmachung bei der N. Oest. Regierung verläßlich anzuzeigen, und dieser Anzeige den letzten Lehenbrief beizuschließen.

5. In dem Zeitraume eines Jahres von dem Tage der Kundmachung aber werden alle diejenigen, die im Innviertel oder in den zurück erworbenen Parzellen des Hausruckviertels was immer für ein Lehen besitzen, ohne alle Ausnahme verpflichtet, bei der früher erwähnten Lehenstube die lehenherrliche Belehnung anzusuchen, und Sr. Majestät die schuldige Lehenpflicht und den Leheneid zu leisten, wogegen Se. Majestät die Entrichtung der Lehentaxen nachsehen wollen, und wogegen es den Vasallen bloß obliegen wird, für diese Ausfertigung des Lehenbriefes eine mäßige Gebühr zu entrichten.

6. Diejenigen Lehenbesitzer, die binnen der vorgeschriebenen Zeit diesem Lehenverrufe nicht Folge leisten, müssen es sich sodann selbst zuschreiben, wenn sie die in den Lehengesetzen gegründeten nachtheiligen Folgen treffen sollten.

7. Insbesondere haben auch alle diejenigen, die ihre Lehen in diesen Landestheilen unter der königlich Baierischen Regierung in Allode verwandelt haben, diese Lehenkörper binnen 6 Monaten der N. Oest. Regierung anzuzeigen, und dieser Anzeige die Allodifizirungsurkunde beizuschließen.

8. Diejenigen, die in diesem Zeitraume sich über die Allodifizirung nicht gehörig ausweisen, und auch nicht in diesem Termine eine gegründete Entschuldigung, daß sie binnen dieser Zeit den verlangten Beweis nicht herstellen konnten, überreichen, werden mit der Ungültigkeitserklärung der Allodifizirung bestraft werden.

Wien den 11. Jänner 1821.

33.

Befreiung des ausländischen in feine über $2\frac{3}{4}$ Zoll langen und $2\frac{3}{8}$ Zoll breiten Blättchen geschlagenen Silbers von der Punzirung und Punzirungstaxe.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofkammerdekrets vom 13. Jänner l. J. Hofzahl 393 über einen erstatteten Vortrag der k. k. Kommerzhofkommission die Befreiung des in der Einfuhr aus dem Auslande vorkommenden in feinen Blättchen geschlagenen Silbers vom größeren Formate über $2\frac{3}{4}$ Zoll lang und $2\frac{3}{8}$ Zoll breit, von der bisherigen Punzirung und Punzirungstaxentrichtung zu bewilligen geruhet, welche bewilligte Befreiung vom 1. März 1821 in Wirksamkeit zu treten hat.

Gubernialdekret vom 8. Februar 1821. Gub. Zahl 5912 an das Fiskalamt.

34.

Verbot der Erzeugung des Weines oder Essigs aus dem Weinlager und des Verkehrs solcher Produkte.

Es wurde entdeckt, daß von verschiedenen Parteien aus dem Weinlager (Bodensatz des Weines) durch Beimischung von Wasser und geringhältigen Weingattungen Wein bereitet, und zur Mischung mit andern Weinen benützt werde.

Der Genuß des auf diese Art gewonnenen Weines oder auch Essigs ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig, und das Verbot der Erzeugung desselben, so wie auch seiner Mischung mit andern Getränken unter den

zum Schutze für den allgemeinen Gesundheitszustand erlassenen gesetzlichen Vorschriften von selbst enthalten.

Da jedoch, wie die Erfahrung gezeigt hat, hie und da die Vermuthung bestehet, daß die Erzeugung eines Weines oder Essigs aus dem Weinlager und auch der Verkehr solcher Produkte nicht untersagt sei; so wird es zur Beseitigung solcher Unfüge, welche überdieß sehr leicht als Deckmantel für andere Vergehen benützt werden könnten, nothwendig, die öffentliche Meinung zu berichtigen.

Das Verbot der Erzeugung des Weines und Essigs aus dem Weinlager und der Verkehr mit solchen Produkten wird daher in Folge Hofkanzleidekrets vom 25. Jänner l. J. Hofzahl 850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialkundmachung vom 9. Februar 1821. Gub. Zahl 5918.

35.

Bestimmung der Strafen für Viktualtaxübertretungen.

Aus den monatlich einlangenden Polizeiberichten ist ersehen worden, daß die Magistrate und Wirthschaftsämter bei der Strafbemessung wegen Viktualtaxübertretungen ungleichförmig vorgehen, indem einige derselben diese Uebertretungen mit einer Geldstrafe und der Konfiskazion, andere bloß mit einer Geldstrafe belegen.

Diese Verschiedenheit des Verfahrens mag ihren Grund darin haben, daß nach der gedruckten Gubernialzirkularverordnung vom 4. März 1805 nebst den in derselben auf die Taxübertretung bestimmten Strafen, jedesmal zugleich die taxwidrig verkaufte Feilschaft in Verfall zu sprechen ist, dagegen in der Gubernialverordnung vom 7. Jänner 1809 Zahl 43803, mittelst welcher die

für die Hauptstadt Prag bestehenden Vorschriften bei Uebertretungsfällen der Gewerbsleute auch auf das Land angewendet wurden, von der Konfiskazion keine Erwähnung geschieht.

Da die Konfiskazion der nicht tax- oder qualitätmäßig erzeugten Feilschaft nothwendig mit der Geldstrafe verbunden ist, weil eine vorschriftswidrig erzeugte Waare dem öffentlichen Verkehre entzogen werden muß, mit dieser Konfiskazion in Taxübertretungsfällen auch in der Hauptstadt Prag vorgegangen wird, so hat auf dem Lande ein gleichmäßiges Verfahren Platz zu greifen.

Es wird daher den k. Kreisämtern aufgetragen, dießfalls die nöthige Weisung an die Unterbehörden mit dem Beisatze zu erlassen, daß die tax- oder qualitätswidrig verkaufte, in Verfall gesprochene Feilschaft dem Armenfonde zuzuwenden sei.

Gubernialverordnung vom 10. Februar 1821. Gub. Zahl 5609 an die Kreisämter.

36.

Aufführung der Ursachen von Selbstmorden in den monatlichen Polizeiberichten, und Erstattung der Berichte über jeden einzelnen Unglücksfall.

Die k. Kreisämter haben sämmtlichen Dominien und Magistraten zu bedeuten, in jenen Fällen, wo in den monatlichen Polizeiberichten auch verübte Selbstmorde aufgeführt werden, immer zugleich die erhobene oder vermuthliche Ursache der Selbstentleibung summarisch zu bemerken. Jedoch versteht es sich von selbst, daß es hiedurch von der Vorschrift, kraft welcher dergleichen Vorfälle auch mittelst abgesonderten Berichten an das Landespräsidium anzuzeigen sind, nicht abkomme.

Gub. Präsidialverordnung vom 12. Februar 1821. Gub. Präsid. Zahl 1059 an die Kreisämter.

37.

Bezahlung der Tapferkeitsmedaillenzulage in Konvenzionsmünze.

Da nach dem hofkriegsräthlichen Reskripte vom 26. Oktober 1820 Lit. I. N. 5672 die Tapferkeitsmedaillenzulagen für Militärindividuen vom 1. November 1820 an gleich den übrigen Militärzahlungen in Konvenzionsmünze zu leisten sind; so wird den k. Kreisämtern ꝛc. über ein Ansuchen des k. k. Generalkommando vom 13. Jänner l. J. Lit. R. N. 306 aufgetragen, an die unterstehenden Behörden, welche angewiesen sind, an derlei Individuen die Medaillenzulage zu erfolgen, die Verfügung zu erlassen, daß derlei Zulagen vom 1. November 1820 an ohne Anstand in Konvenzionsmünze erfolgt werden.

Gubernialverordnung vom 13. Februar 1821. Gub. Zahl 4705 an die Kreisämter, das Kameralzahlamt und den prager Magistrat.

38.

Sistem zur Verleihung ausschließender Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. August und 8. Dezember 1820 ein Allerhöchstdenselben von der k. k. Kommerzhofkommission vorgeschlagenes neues Sistem der Verleihung ausschließender Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie zu genehmigen geruht.

Die Grundsätze desselben sind aus dem beiliegenden mittelst Hofkanzleidekrets vom 4. Jänner l. J.

Hofzahl 39345 mitgetheilten allgemein kund zu machenden Patente zu ersehen, welches den k. Kreisämtern ꝛc. zur Darnachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt wird, daß nicht allein die Behörden, welche auf die Ausführung dieses Sistems irgend einen Einfluß zu nehmen haben, sondern auch hauptsächlich der Gewerbs- und Fabrikstand, dessen vorzügliches Interesse das neue Sistem beseelt, in hinreichende Kenntniß desselben gelangen müssen.

Uebrigens wird denselben die weitere Detailsinstrukzion zur Ausführung des neuen Sistems besonders zukommen, und es versteht sich von selbst, daß alle älteren Gesetze in dieser Beziehung dadurch aufgehoben sind.

Gubernialdekret vom 13. Februar 1821. Gub. Zahl 4988 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft, Kammerprokuratur, Kommerzinspekzion, das Taxamt und den prager Magistrat.

Beilage. (Zum N. 38.)

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Um in allen Provinzen des österreichischen Staates ein gleichförmiges Sistem der Verleihung ausschließender Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie einzuführen, und durch dasselbe auf die Aufmunterung des Erfindungsgeistes und auf die Belebung der Nazionalbetriebsamkeit günstig zu wirken, haben Wir über einen Vortrag Unserer Kommerzhofkommission zu beschließen befunden:

I. Abschnitt.

Von dem Gegenstande der ausschließenden Privilegien, und dem Verfahren zur Erlangung derselben.

§. 1.

Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums

in dem österreichischen Staate sind alle neuen Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen des In- und Auslandes im gesammten Gebiethe der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer angesucht werden.

§. 2.

Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie zu erlangen wünscht, hat bei dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aufhält, sein Gesuch
A. nach dem beiliegenden Formulare A.*) einzureichen, in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium zu erlangen wünscht, (welche jedoch auf keinen Fall den Zeitraum von fünfzehn Jahren überschreiten dürfen, (§. 19.) auszudrücken, die darnach entfallende Taxe nach den weiter unten (§. 13. — 18.) vorkommenden Bestimmungen zur Hälfte zu erlegen, und eine versiegelte genaue Beschreibung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung beizulegen, welche mit folgenden Erfordernissen versehen seyn muß:

a) Die Beschreibung ist in der deutschen oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, einzulegen.

b) Sie muß so abgefaßt seyn, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen.

c) Dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und angegeben seyn.

d) Die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich, und ohne Zweideutigkeiten,

*) Seite 105.

die irre leiten könnten, und dem in b) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden.

e) Es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlichet werden; es dürfen daher weder theurere oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operazion gehören, verschwiegen werden.

Wo es thunlich ist, sind zur besseren Versinnlichung der Gegenstände der Beschreibung, Zeichnungen oder Modelle beizufügen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein nach dem in b) ausgedrückten Erfordernisse deutlich genug gemacht werden kann.

§. 3.

Das Kreisamt hat dem Privilegienwerber über die gedachten Eingaben einen Empfangschein (Zertifikat) nach dem beiliegenden Formulare B. *) auszufertigen, in welchem nebst dem Namen und Wohnorte des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die Bestätigung der bezahlten Taxe, und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung anzusetzen sind. B.

§. 4.

Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten, das heißt: jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung wird als ungültig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegienwerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen und aufheben.

*) Seite 106.

§. 5.

Auf den Umschlag der versiegelten Beschreibung hat das Kreisamt den Namen und Wohnort des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die bezahlte Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Mitfertigung des Privilegienwerbers sogleich bei der Ueberreichung nach dem beiliegenden Formulare C.*) anzusetzen, dieses Beschreibung sammt dem Gesuche ohne Verzug längstens binnen drei Tagen unerbrochen an die Landesstelle der Provinz zu übersenden, und die empfangene Taxe auf dem gewöhnlichen Wege an die Landesstelle abzuführen. C.

§. 6.

Die Landesstelle hat sich in keine wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich oder den Landesgesetzen zuwider sei? darüber gleichfalls ohne Verzug längstens binnen acht Tagen ihren Bericht an die zur Leitung der Kommerzangelegenheiten bestimmte Hofbehörde zu erstatten, und sammt dem Gesuche die mit der Bestätigung des Kreisamtes versehene versiegelte Beschreibung, auf deren Umschlag sie bloß den Tag des Empfangs und der Weiterbeförderung an die Kommerzhofstelle beizufügen hat, unerbrochen beizulegen.

§. 7.

Weitere Einvernehmungen und Erhebungen hat die Landesstelle nur in denjenigen Fällen zu pflegen, in welchen derselben Bedenken über die Schädlichkeit und Ge-

*) Seite 107.

setzwidrigkeit aus Staatsrücksichten, bei der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung auffallen, welche solche Erhebung nothwendig machen, und auch in diesen Fällen ist jederzeit die vorläufige Anzeige an die zur Leitung der Kommerzangelegenheiten bestimmte Hofbehörde binnen acht Tagen zu machen.

§. 8.

Eine Eröffnung der von den Privilegienwerbern zu überreichenden versiegelten Beschreibungen bei der Landesstelle darf nur bei solchen Gegenständen Statt finden, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medizinischen Fakultät erforderlich ist. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bei andern Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfalls verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizei- oder Sanitätsrücksichten oder gegen das allgemeine Staatsinteresse streiten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Privilegiums in solchen Fällen sich von selbst aufhebe.

§. 9.

Die zur Leitung der Kommerzangelegenheiten bestimmte Hofbehörde hat über die von den Länderstellen einlangenden, mit den gedachten Erfordernissen gehörig versehenen Privilegiengesuche die Vorträge an Uns zu erstatten, die Ausfertigung der Privilegienurkunden unter den nöthigen Vorsichten und Klauseln nach dem beiliegenden Formulare D.*) zu erwirken, und die Aushändigung derselben an die Privilegirten nebst der bisher gewöhnlichen Kundmachung zu veranlassen. D.

*) Seite 108.

II. Abschnitt.

Von den mit den ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 10.

Das ausschließende Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner eingelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet.

§. 11.

Der Privilegirte ist berechtiget, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hülfsarbeitern in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, folglich überall in der Monarchie Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und andere zu ermächtigen, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen, um seine Erfindungsbenützung nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu dispeniren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen.

§. 12.

Das Privilegium auf eine Verbesserung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken, und dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht zu geben, wogegen der Haupterfin-

der eben so wenig die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben deßhalb einversteht.

III. Abschnitt.

Von den Privilegientaxen.

§. 13.

Die Privilegientaxen sind nach Verhältniß der Dauerzeit der Privilegien (§. 14.) die jedoch fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf (§. 19.) zu entrichten, und hat der Privilegienwerber selbst zu bestimmen, auf wie viele Jahre bis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Privilegium zu erhalten wünsche.

§. 14.

Für jedes Jahr der Dauerzeit eines Privilegiums, es laute dieses auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ist, so viel die ersten fünf Jahre anbelangt, eine Privilegientaxe von zehn Gulden Konv. Münze, zusammen also für alle fünf Jahre . 50 fl. K. M.

für das	6te	Jahr	. . .	15 „	—
„ „	7te	—	. . .	20 „	—
„ „	8te	—	. . .	25 „	—
„ „	9te	—	. . .	30 „	—
„ „	10te	—	. . .	35 „	—
„ „	11te	—	. . .	40 „	—
„ „	12te	—	. . .	45 „	—
„ „	13te	—	. . .	50 „	—
„ „	14te	—	. . .	55 „	—
„ „	15te	—	. . .	60 „	—

zusammen also für die höchste Dauerzeit von 15 Jahren . . 425 fl. K. M. zu entrichten.

§. 15.

Die Hälfte der hiernach für die ganze Dauerzeit entfallenden Privilegientaxe ist, wie gesagt, (§. 2.) gleich mit dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so vielen Jahresraten, als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht, mit Anfang eines jeden Jahrs bei sonstiger Einziehung des Privilegiums zu entrichten.

§. 16.

Um den Erfindern die Erlangung von Privilegien zur probweisen Ausübung ihrer Erfindungen zu erleichtern, kann derjenige, der Anfangs ein Privilegium auf eine geringere Zeit als 15 Jahre erhalten hat, vor dem Ablaufe des Privilegiums die Verlängerung desselben bis höchstens zur Zeit von 15 Jahren gegen dem erlangen, daß er für die Verlängerung des Privilegiums von der stufenweisen Taxbemessung der verlängerten Jahre, die Hälfte dieses hiernach für die Dauerzeit dieser Verlängerung entfallenden Betrages bei Bewilligung der Verlängerung, und die andere Hälfte in eben so vielen Jahresraten, als die Verlängerung dauert, mit Anfang eines jeden dieser verlängerten Jahre, bei sonstigem Verluste dieser Verlängerung entrichte.

§. 17.

Jede bezahlte Taxe ist als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch in der Folge Umstände hervorkommen, welche die Nullität eines Privilegiums herbeiführen, es sei dem, daß der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Privilegium zu annulliren, oder nicht zu ertheilen finde, in welchem Falle die bezahlte Taxe zurück zu erstatten ist.

§. 18.

Außer der gedachten Taxe, dann der Expedizionsgebühr von drei Gulden Konvenzionsmünze für jede Privilegienurkunde, und einer Stempelgebühr von sieben Gulden Konvenzionsmünze hat der Privilegirte für die Verleihung des Privilegiums keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Expedizions- und Kanzleispesen unter irgend einem Vorwande zu entrichten, und die Privilegienurkunden sind künftig wie jedes andere Befugnißdekret ex officio zu expediren.

IV. Abschnitt.

Von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange, der Kundmachungsart und Erlöschung der ausschließenden Privilegien.

§. 19.

Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird, wie gesagt, (§. 2 und 13.) auf fünfzehn Jahre festgesetzt.

§. 20.

Die Zeit der Dauer eines Privilegiums beginnet von dem Datum der Privilegienurkunde, jedoch kann die Wirksamkeit des Privilegiums in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung des privilegirten Gegenstandes erst mit dem Tage der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern beginnen.

§. 21.

Der Umfang der Privilegien hat sich ohne Ausnahme auf die ganze Monarchie zu erstrecken.

§. 22.

Jedes Privilegium ist in drei Urkunden auszufertigen, wovon die erste für die gesammten Erbstaaten mit

Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, die zweite für Ungarn, und die dritte für Siebenbürgen zu gelten hat.

§. 23.

Die Privilegien erlöschen:

a) Wenn es der genauen Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, worauf das Privilegium angesucht worden ist, an den im §. 2. (a—e) vorgeschriebenen Erfordernissen, oder auch nur an einem derselben fehlt;

b) wenn jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Zertifikats im Inlande nach den weiter unten (§. 27. d.) vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte;

c) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die später privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sei;

d) wenn der Privilegirte binnen Jahresfrist nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung noch nicht auszuüben angefangen hat, er sei ein In- oder Ausländer;

e) wenn er diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegienzeit unterbricht, ohne sich darüber mit genügenden Gründen auszuweisen;

f) wenn die zweite Hälfte der Privilegientaxe nicht in den oben vorgeschriebenen Jahresraten entrichtet wird;

g) endlich mit dem Verlaufe der ursprünglich ertheilten, oder durch Verlängerung erhaltenen Privilegienzeit.

Es versteht sich von selbst, daß diese Erlöschungsarten auch für einen jeden, der ein Privilegium an sich bringt, so wie für den ursprünglich Privilegirten zu gelten haben. Nach der Erlöschung eines Privilegiums wird die beliebige Benützung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein frei gegeben.

V. Abschnitt.

Von der Einregistrirung der Privilegien.

§. 24.

Damit derjenige, welcher ein Privilegium ansuchen will, in den Stand gesetzt werde, zu seiner größeren Sicherheit die bereits ertheilten Privilegien zu durchsehen, ist bei sämmtlichen Länderstellen der Monarchie ein Register zu eröffnen, in welches die sämmtlichen Privilegien, wie sie ertheilet werden, sammt der Angabe der Personen, welchen sie ertheilt worden sind, ihren Wohnsitzen, des Datums der Ausfertigung der ämtlichen Zertifikate, der Privilegiumsurkunde, und der Erlöschungszeit des Privilegiums einzutragen, und in welchem eine besondere angemessene Rubrik für Anmerkungen über den Stand der nachherigen Ausübung, und über die in dem Besitze der Privilegien geschehenen Veränderungen offen zu lassen ist. Bei der zur Leitung der Kommerzangelegenheiten bestimmten Hofbehörde ist das Hauptregister zu führen.

§. 25.

Wenn das Privilegium an einen andern übergeht, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Ver-

pachtung oder sonstige Veräußerung, so ist davon die beglaubigte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, von welcher auf der Rückseite der Privilegiumsurkunde die Veränderung des Besitzes zu bemerken, zu bestätigen, und darüber an die zur Leitung der Kommerzangelegenheiten bestimmte Hofbehörde die Anzeige zu erstatten ist, um diese Veränderung in den Registern anmerken zu lassen.

§. 26.

Wegen der Revision der bisher ertheilten ausschließenden Privilegien, deren Besitzer in dem Besitze derselben in der Art und unter den Bedingungen, wie sie ihnen ertheilt worden sind, verbleiben, wird die weitere Weisung nachfolgen.

VI. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten, und von der Strafsanktion des neuen Systems.

§. 27.

Zur Vorbeugung und zweckmäßigen Entscheidung von Streitigkeiten werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

Das Privilegium gründet sich auf die von dem Besitzer desselben eingelegte Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung. (§. 10.) Bei entstehenden Streitigkeiten wird daher die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach dem Zustande beurtheilt, in welchem sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist.

a) Als eine Entdeckung ist jede neue Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder einer zwar im Auslande noch jetzt ausgeübten, aber im

Inlande unbekannten industriellen Verfahrungweise anzusehen.

b) Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit andern, von denjenigen, welche schon für denselben Gegenstand angewendet werden, verschiedenen Mitteln zu betrachten.

c) Als eine Verbesserung oder Veränderung ist jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Anordnung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande anzusehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes, oder in seiner Darstellungsweise ein mehr vollkommener Erfolg, oder eine größere Oekonomie erzielet werden sollen.

d) Als neu ist irgend eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung zu betrachten, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand, worauf ein Privilegium angesucht oder erlangt worden ist, zu verfertigen oder auszuüben vermag.

§. 28.

Ueber die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten oder wegen unterlassener Ausübung desselben, oder wegen von dem Privilegiumsbe-

sitzer nicht erfüllter, oder von ihm verletzter Bedingnisse der Verleihung aufzuheben sei, haben die politischen Behörden nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreises, und mit dem Vorbehalte des in der gesetzlichen Frist zulässigen Rekurses an die höhere Behörde zu erkennen.

§. 29.

Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffs oder einer Verletzung, über die Anwendung der gesetzlichen Strafe, über den Ersatz des von der einen oder andern Seite erwiesenen Schadens, so wie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er möge wegen der Priorität der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vorgeschriebenen Rechtswege auf die gesetzmäßige Art zu erwirken.

§. 30.

Bei diesem, oder demjenigen Richter, welcher sich im Orte befindet, und der Zuständige des Verletzers wäre, wenn dieser sich dort befände, ist auch der Privilegirte im Falle, als er glaubt, daß jemand sich einen Eingriff in seine privilegirten Rechte erlaubt, oder dieselben verletzt hätte, berechtiget, gegen den unbefugten Nachahmer des Gegenstandes seines Privilegiums die Einstellung der ferneren Nachahmung desselben zu verlangen, und die unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes, es möge sich dieser bei dem Nachahmer selbst, oder bei einem Dritten vorfinden, oder von dem Auslande hereingebracht worden seyn, zu begehren, worüber dann der Richter, den es betrifft, ohne Zeitverlust zur Handhabung des Privilegiums sein Amt zu handeln hat.

§. 31.

Eingriffe in die Privilegien werden mit einer Strafe von Ein Hundert Speziesdukaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten, und die andere Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Konfiskazion der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten verpönt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 8. Dezember 1820.

Franz.

(L. S.)

Formular A. (Zur Seite 92.)

Löbliches ꝛc. (Hier ist das Kreisamt, an das man sich zu wenden hat, zu nennen.)

N. N. (Tauf-, Zuname, Charakter, Wohnort des oder der Privilegienwerber) zeigt (zeigen) hiermit geziemend an, eine neue Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin besteht, daß:

(Hier hat die Darstellung derselben zu folgen.)

Die genaue Beschreibung davon, nach der Vorschrift des 2. §. des allerhöchsten Patents vom 8. Dezember 1820 entworfen, liegt bei.

(Wenn Zeichnungen, Modelle, Muster ꝛc. ꝛc. zugleich beigebracht werden, ist dieses mit genauer Angabe der Anzahl der Stücke hier anzusetzen.)

Auf diese angezeigte und vorschriftmäßig beschriebene Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) welche der (die) obgedachte (n) und unterzeichnete (n) Privilegiumswerber

nach bestem Wissen und Gewissen für neu im österreichischen Staate nach den Bestimmungen des §. 27. des gedachten allerhöchsten Patents und folglich auf seine (ihre) Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums gesetzmäßig geeignet hält (halten), sucht derselbe (suchen dieselben) hiemit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) in der Art, wie sie in der angeschlossenen versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den gesetzmäßigen Klauseln und Bedingungen auf .... Jahre an, zu welchem Ende die hiernach in Folge des §. 14. des gedachten allerhöchsten Patents entfallende halbe Privilegientaxe mit .... Gulden Konvenzionsmünze entrichtet, und um die Ausfertigung des ämtlichen Zertifikats zur Sicherung meiner (unserer) Prioritätsansprüche angelangt wird.

(Ort, Jahr und Tag der Ausfertigung dieser Anzeige.)

Unterschrift (en.)

Formular B. (Zur Seite 93.)

Von dem unterfertigten Amte wird hiemit bestätigt, daß heute (den Tag, Monat und die Jahreszahl) um .. Uhr Vor- (Nach-) Mittags, N. N. (Tauf-, Zuname, Charakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) in dem hierortigen Amte erschienen ist (sind), sammt dem vorschriftmäßigen Anbringen ein versiegeltes Packet, in welchem angeblich seine (ihre) neue Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) beschrieben ist, und welche nach dem obigen Anbringen in der Wesenheit darin bestehen soll, daß: (hier hat die Darstellung derselben wörtlich, wie sie in dem Anbringen angezeiget ist, nebst der Anmerkung der allenfalls noch beigefügten Zeichnungen, Modelle, Muster ꝛc. ꝛc. zu folgen) bei dem hierortigen Amte überreichet, und für

die hierauf angesuchte Dauerzeit eines ausschließenden Privilegiums von .... Jahren die Hälfte der hiernach in Folge des §. 14. des allerhöchsten Patents vom 8. Dezember 1820 mit ...., Konvenzionsmünze entfallenden Privilegientaxen entrichtet hat (haben.)

Gegeben den

Formular C. (Zur Seite 94.)

Beilage ad Nrum. Exhibiti ....., des Kreisamts.

Beschreibung

der von N. N. (Tauf-, Zuname, Charakter und Wohnort) angeblich gemachten neuen Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) welche im Wesentlichen darin besteht: (mit dem Anbringen gleichlautende Darstellung.)

Empfangen den (Jahr, Monat, Tag und Stunde.)

Aemtliche Unterschriften.

Mitfertigung des (der) Priv. Werber.

Zuletzt ist hier unten der Tag der Einlangung bei der Landesstelle, der Nrus. Exhibiti der Landesstelle, und der Tag der Weiterbeförderung nach Hof genau anzusetzen.

Anmerkung. Jede, wenn auch noch so geringe Verzögerung, oder sonstige Vernachlässigung in der Beförderung dieser Packete wird an den Schuldtragenden strenge zu ahnden seyn.

Formular D. (Zur Seite 95.)

Nachdem uns N. N. (Tauf-, Zuname, Charakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) allerunterthänigst vorgestellet hat (haben), daß er (sie) eine nach seinem (ihrem) besten Wissen und Gewissen in dem österreichischen Staate neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht habe (n), darin bestehend:

(Darstellung aus dem Anbringen) auf welche Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) er (sie) um ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von ... Jahren bittet (n) und

nachdem dießfalls alle in Unserem Patente vom 8. Dezember 1820 vorläufig vorgeschriebenen Formalitäten erfüllet worden sind;

So haben Wir uns bewogen gefunden, dem N. N. seinen (ihren) Erben und Zessionaren, für seine (ihre) genannte Entdeckung, (Erfindung, Verbesserung) ein ausschließendes Privilegium auf ... nacheinander folgende Jahre, für den ganzen Umfang der Monarchie unter den in Unserem Patente vom 8. Dezember 1820 enthaltenen Bedingungen, und namentlich gegen dem zu verleihen:

1) daß, wenn in der versiegelten genauen Beschreibung dieser Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) wider alles Vermuthen solche Mittel und Verfahrungsarten enthalten seyn sollten, die in dem oben erwähnten Anbringen, in der daselbst vorkommenden Darstellung der Wesenheit der gedachten Entdeckung (Erfindung und Verbesserung) verschwiegen worden wären, und welche gegen die Landesgesetze streiten sollten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit dem ertheilten ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden

könne, und daß die Bewilligung dieses Privilegiums in einem solchen Falle sich von selbst aufhebe.

2) Daß das gedachte Privilegium erlosche, sobald irgend ein wesentlicher Mangel der vorschriftmäßigen Eigenschaften dieser Beschreibung gesetzmäßig erwiesen wird.

3) Daß, sobald irgend Jemand mittelst gesetzlichen Beweises darthun könnte, daß im Inlande vor der Ausfertigung des dem (den) Privilegienwerber (n) ausgestellten ämtlichen Zertifikats die privilegirte Entdeckung (Erfindung oder Verbesserung) nach den dießfalls in Unserem Patente vom 8. Dezember 1820 aufgestellten Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden könnte, das Privilegium als erloschen, oder vielmehr als nicht ertheilt betrachtet werden soll.

4) Daß das Privilegium als erloschen, oder vielmehr als nicht ertheilt angesehen seyn soll, wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die neu privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) mit seiner eigenen früher angezeigten und privilegirten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) identisch sei.

5) Daß das Privilegium erloschen seyn soll, wenn der (die) Privilegirte (n) binnen Jahresfrist nach dem heutigen Tage seine (ihre) Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) noch nicht auszuüben angefangen hat (haben), oder wenn er (sie) diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegiumszeit unterbricht (brechen), ohne sich darüber durch genügende Ursachen auszuweisen.

6) Daß das Privilegium erloschen seyn soll, wenn die noch zu entrichtende halbe Privilegientaxe nicht in den gesetzlichen Fristen berichtiget wird.

7) Daß mit dem Verlaufe der gesetzmäßigen Privilegienzeit die Benützung der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) Jedermann frei seyn soll.

Wenn nun die gesetzmäßigen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er (sollen sie) nicht nur dieses ihm (ihnen) allergnädigst verliehenen Privilegiums sich zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während .... Jahren von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieser Urkunde anzufangen in dem ganzen Umfange der Monarchie sich außer ihm, (ihnen) seinen (ihren) Erben oder Zessionaren, Jedermann enthalten soll, die von ihm (ihnen) angezeigte und beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) auszuüben, bei Verlust des nachgemachten Gegenstandes des Privilegiums, welcher zum Nutzen des (der) N. N. verfallen seyn soll, und einer Geldstrafe von Einhundert Spezicsdukaten in jedem Uebertretungsfalle, wovon die Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, die andere aber dem (den) N. N. zuzufallen hat, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt einzutreiben ist. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade treffen, und es dem (den) N. N. insbesondere vorbehalten seyn soll, ihn wegen alles erweislichen Schadens zum Ersatz vor dem ordentlichen Richter zu belangen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir den gemessensten Befehl, über die Handhabung dieses Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen zu wachen.

Urkund dessen ꝛc. ꝛc.

Wien den

L. S. (Franz.)

(Folgen die gewöhnlichen Unterschriften.)

39.

Erneuerung des Verbots der Vorspannsverabfolgung an die in die Badeorte reisenden Militärоffiziere.

Da den wegen Wunden und Krankheiten in Badeorte reisenden Offizieren gegen das mit Gubernialverordnung vom 19. Jänner 1809 Gub. Zahl 1451 kund gemachte Hofkanzleidekret vom 15. Dezember 1808 Hofzahl 20689 *) die Vorspann angewiesen und verabfolgt wird; so wird den k. Kreisämtern zur Hintanhaltung dieses Vorspannsmißbrauches erwähnte Verordnung mit dem Beisatze erneuert, die untersтehenden Ortsobrigkeiten anzuweisen, solchen Offizieren an Orten, wo weder Postpferde noch Fuhrleute vorhanden sind, zur Dingung billiger Privatgelegenheiten behilflich zu seyn, und sie gegen übertriebene Fuhrlohnsforderungen zu schützen.

Gubernialdekret vom 16. Februar 1821. Gub. Zahl 5419 an die Kreisämter.

40.

Einstellung der jährlich eingesendeten Ausweise über die mit Menschenblattern behaftet gewesenen und an denselben verstorbenen Individuen, und Aufnahme dieser Ausweise in den Sanitätsberichten.

Die Einsendung der ganzjährigen Ausweise über die mit Menschenblattern behaftet gewesenen und an denselben verstorbenen Individuen hat für die Zukunft ganz zu un-

*) Im 31. Band der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 128.

terbleiben; dagegen sind diese Individuen der bestehenden Vorschrift gemäß sowohl in den viertel- als ganzjährigen Sanitätsberichten und zwar in der zweiten Abtheilung derselben: „Uebersicht des Gesundheitszustandes der Menschen," gehörig anzuführen, die Blattern mögen bloß sporadisch oder pendemisch vorgekommen seyn.

Gubernialverordnung vom 19. Februar 1821. Gub. Zahl 7860 an die Kreisämter.

41.

Bestimmung der Reisekösten für die Priester und Zöglinge des höheren geistlichen Bildungsinstituts.

Seine k. k. Majestät haben vermöge des der Landesstelle mit Hofdekrete vom 1. d. M. Hofzahl 2379 bekannt gemachten allerhöchsten Handschreibens aus Laibach vom 18. Jänner l. J. hinsichtlich der Reisekösten der aus den Provinzen in das höhere geistliche Bildungsinstitut berufenen Priester, diesen Priestern und Zöglingen für ihre Reisekösten sowohl für die Hin- als für die Zurückreise nach ihrem Austritte aus dem gedachten Institute bis auf den Posten ihrer Anstellung an Meilengeldern den Betrag, welcher von dem festgesetzten Ritt-, Trink- und Schmiergelde für ein Pferd auf eine Meile fällt, so wie den 4o Theil der Gebühr für eine gedeckte Kalesche, und zwar alles dieses nach der in den Ländern, die sie durchreisen, auf eine ganze Stazion bestehenden Vorschrift, dann als Zehrungskösten für die Meile 15 kr. Konvenzionsmünze, und zwar aus dem nämlichen Fonde bewilliget, auf den sie mit ihrem Unterhalte in dem Institute angewiesen sind, jedoch mit Ausnahme der Stiftsgeistlichen, für welche ihr Stift die Reisekösten zu bestreiten hat, und jener Priester und Zöglinge, für welche an-

dere, z. B. Bischöfe den Unterhalt in dem Institute bezahlen, oder welche die Reisekösten selbst zu bestreiten im Stande sind.

Gubernialdekret vom 20. Februar 1821. Gub. Zahl 8143 an die Konsistorien, Staatsbuchhaltung und das Kameralzahlamt.

42.

Erneuerung der Vorschriften wegen Errichtung der unterthänigen und Gemeindschüttböden.

Seine k. k. Majestät haben wegen Aufrechthaltung und Vervollständigung der unterthänigen Kontribuzionskörnerfonds als einer Voranstalt für künftige Fehljahre mit allerhöchster Entschließung vom 26. September 1820 anzuordnen geruhet, daß auf die genaue Befolgung der Vorschriften, welche wegen Errichtung der Kontribuzionsgetreidschüttböden bestehen, zu halten, und für die Ergänzung der darin bestehenden Abgänge der hiezu günstigste Augenblick zu wählen, übrigens hiezu keine Mittel anzuwenden seien, die in den bestehenden Vorschriften nicht gegründet sind; auch solle keine Repartizion von Geldbeträgen auf die Unterthanen zum Ankauf der Früchte für diese Schüttböden gemacht werden. Da es nun ganz in dem Geiste der die Errichtung der Kontribuzionskörnerfonde beziehenden Vorschriften liegt, daß diese Anstalt in den Gebirgsgegenden, wo sie noch weit zurück ist, vorwärts komme, so wird in Folge dieser mit Hofkanzleidekrete vom 21. Jänner l. J. Hofzahl 30289 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung den k. Kreisämtern zur angelegentlichen Pflicht gemacht,

1) diesem wichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit zu widmen; und wenn gleich die Dotirung der Ge-

meindspeicher insbesondere im Gebirge mittelst der Naturalschüttung von Seite des Unterthans theils wegen der Nachwehen des Nothstandes vom Jahre 1817, und theils wegen eingetretener Mißärndten nur sehr langsam fortschreitet, so kömmt es doch nur darauf an, daß auf eine verständige und vorsichtige Art dasjenige in Vollzug gebracht werde, was das allerhöchste Patent vom 9. Juni 1788, und das mit Gubernialverordnung vom 10. Oktober 1807 Gubernialzahl 33840 bekannt gemachte Hofkanzleidekret vom 24. September 1807 vorschreibt, vermöge welcher die entbehrlichen Barschaften in den Steuerkassen, die zurückgezahlten Kontribuzionskapitalien, und selbst die in öffentlichen Fonds angelegten Kapitalien zum wohlfeilen Ankauf des aufzuschüttenden Getreides verwendet werden können. Dabei aber hat sich

2) die Kontribuzionskörnerhinterlegung nur auf ihre ursprüngliche Bestimmung, nämlich auf die Sicherstellung des einjährigen Samenbedarfs um so mehr zu beschränken, als überhaupt die Entfernung eines jeden Zwanges in dem wechselseitigen Verkehre, die Freiheit des Früchtenhandels, die Belebung der Produkzion und die Kultur die wahren Mittel sind, jedem Mangel vorzubeugen. Da übrigens bereits in dem §. 4 des höchsten Patents vom Jahre 1788, und in dem 1. Absatze des Hofdekrets vom 24. September 1807 die Errichtung der Gemeindspeicher auch in den landesfürstlichen und freien Städten befohlen ist; so müssen

3) die befelderten Bürger in den Städten überhaupt nach den nämlichen Grundsätzen zur Getreidaufschüttung verhalten werden.

Eben so sind

4) da, wo Bauernhöfe von Nichtunterthanen beses-

sen werden, auch diese zur Aufschüttung der Kontribuzionskörner nach dem Verhältnisse ihres einjährigen Samenbedarfs zu verhalten.

Indem die Landesstelle die Staatsbuchhaltung hievon verständiget, und die Kreisämter zum genauen Vollzug dieser angeordneten Maßregeln anweiset, werden denselben nebst dem auch die aus Gelegenheit des Mißjahrs 1816 unterm 31. Juli und 25. September 1817 Gub. Zahlen 35713 und 40395 erlassenen auf die Vervollständigung und Evidenz der Kontribuzionsgetreidanstalt Bezug nehmenden Verordnungen mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, auf die richtige Verfassung und Einsendung der Uebersichtsausweise, insbesondere auch auf die jeweilige Hereinbringung der gesetzlichen Aufmaß von den ausstehenden Körnerresten, somit auf die Hintanhaltung des für den unterthänigen Schuldner so nachtheiligen fortwährenden Zuschlags der Aufmaß zu der Stammschuld genau zu wachen, und jede mit dieser Körnerschüttungsanstalt nicht unvermeidlich verknüpfte Last von den Kontribuenten zu entfernen, indem dann, wenn nebst der Verbesserung des Landbaues, und der dadurch vermehrten Produkzion, die Körnerhinterlegung allenthalben der Vorschrift gemäß in Vollzug gebracht, diese Anstalt konsolidirt, und von dem ganzen Rustikalbesitzthum ein einjähriger Samenbedarf sicher gestellt seyn wird, die Verlegenheiten eines Nothstandes nicht leicht werden eintreten können.

Gubernialdekret vom 21. Februar 1821. Gub. Zahl 4794 an die Kreisämter und die Staatsbuchhaltung.

43.

Art der Einsendung öffentlicher Kundmachungen zur Einschaltung in die Wiener Zeitung.

Die Expeditsdirekzion der k. k. Hofkammer wird von mehreren Behörden aus den Provinzen durch unmittelbare Amtskorrespondenz aufgefordert, die Einschaltung öffentlicher Kundmachungen in die wiener Zeitung zu veranlassen; wozu nicht die erwähnte Direkzion, sondern die k. k. österreichische Regierung zunächst berufen ist, nachdem es zur Amtshandlung der letzteren sich eignet, über die Einrückung der in das Amtsblatt der wiener Zeitung aufzunehmenden Kundmachungen nach den Grundlagen des mit den Pächtern der wiener Zeitungsauflage angestoßenen Kontraktes zu verfügen.

Aus diesen Anlasse wird zu Folge **Hofkammerdekrets vom 10. d. M. Hofzahl 6241** zur allgemeinen Richtschnur vorgezeichnet, daß künftig in vorkommenden Inserirungsfällen mit den dießfälligen auf Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes Bezug nehmenden Anforderungen unmittelbar an die Niederösterreichische Regierung sich gewendet werde.

Gubernialdekret vom 21. Februar 1821. Gub. Zahl 8320 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

44.

Verfahren bei der Uebertragung bereits ordnungsmässig verliehener Pensionen, Provisionen, Gnaden- und Quieszentengehalte von einer Kasse auf die andere.

Um der von Seiner Majestät bekannt gegebenen

höchsten Absicht zur Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges zu entsprechen, und den im Umkreise des österreichischen Kaiserstaates aus Familien- und anderen Privatverhältnissen ihr Domizilium ändernden Pensionisten und Provisionisten wegen ihrer Unterhaltsbezüge dabei die möglichste Erleichterung zu verschaffen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer beschlossen, künftig die Uebertragung der bereits ordnungsmässig verliehenen Quieszentengehalte, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben, in allen Fällen, wo das wiener Universalkameralzahlamt weder mit einer Einstellung, noch mit einer Flüssigmachung oder Durchführung intervenirt, ausschließend den betreffenden Landesstellen, dem k. ungarischen Hofkammerpräsidium, und dem k. siebenbürgischen Thesaurariate zu überlassen.

In Folge dieses **mit Hofkammerdekrete vom 3. d. M. Hofzahl** 3313 mitgetheilten Beschlusses werden daher die auf solche Uebertragungen Bezug nehmenden, und bei der Landesstelle vorkommenden Eingaben künftig nicht mehr an die k. k. Hofkammer einbegleitet, sondern gleich nach vorläufig gepflogenem Einvernehmen mit der betreffenden fremden Behörde, dann, wenn Militärwitwen und Waisen als Bittsteller auftreten, auch mit Einverständniß des k. k. Generalkommando ihrer endlichen Erledigung zugeführt werden.

Damit jedoch bei Ausführung dieser Weisung jeder ungebührlichen Zahlung vorgebeugt werde; so wird künftig

1) kein Uebertragungsgesuch angenommen, wenn demselben nicht ein legales, von den betreffenden zwei Oberbeamten der Kasse, bei welcher bisher die Zahlung geleistet wurde, gehörig gefertigtes, und mit dem Amtssiegel versehenes Zertifikat beiliegt, welches

   a) die ursprüngliche Bewilligungsverordnung,

   b) die Dauer des Bezugs (in so fern solcher bei

Kindern auf das Normalalter beschränkt ist, den Tag und das Jahr, wann es vollstreckt wird, c) den Ausstandstermin, d) die noch unbehobenen Rückstände, endlich e) die darauf haftenden Tax- und andere ärarische Abzüge mit Bemerkung der Fristen, in welchen letztere zu berichtigen kommen, genau nachweiset.

2) Wird nach dem Inhalte dieses Zertifikates der betreffenden fremden Behörde, welche den Genuß auf eine ihr unterstehende Kasse übernehmen soll, in der dahin von der Landesstelle erlassenden Note, was sie zu wissen bedarf, um die Anweisung vom Tage des Ausstandes ohne alle Gefährde für das Aerarium, und vorschriftsmäßig verfügen zu können, so auch unter einem an die eigene Kasse unter Verständigung von diesem Erlasse die Einstellungsverordnung erlassen werden. Dann ist in Erinnerung der in den älteren österreichischen Provinzen bereits längere Zeit bestehenden Vorschrift im Allgemeinen

3) den Aerarialkassen zu bedeuten, daß selbe, wenn sie einmal das erwähnte ämtliche Zertifikat zum Belege des Uebertragungsgesuches den Parteien hinausgegeben haben, über den darin bemerkten Tag des letzten Bezugs, außer einer ausdrücklichen höheren schriftlichen Weisung unter eigener Haftung für jeden etwa in der Folge ausfallenden Ersatz durchaus keinen Betrag weiter erfolgen dürfen.

4) Sind die Kassen anzuweisen, daß sie, wenn auf dem zur Uebertragung bewilligten Genusse ein gerichtliches Verbot oder eine gerichtliche Pfändung haftet, der anderen Kasse, wo der beschränkte Genuß künftig bezahlt werden soll, nebst dem Ausweise aller dergleichen Verbote und Pfändungen der hierauf gemachten Abzüge und respective an die Verbots- und Pfändungsleger geleisteten Zahlun-

gen, und der hieran noch ausstehenden Forderungen, auch alle gerichtlichen Verbote, und alle von dem Gubernium hierüber ergangenen Verordnungen im Originale durch Amtskorrespondenz zu ihrem Benehmen auf das schleunigste zu übersenden haben.

Erhält die Kasse, welche die Zahlung neu übernimmt, den erwähnten Verbotsausweis ohne den vorgeschriebenen Originaldokumenten, so hat sie den dießfälligen Nachtrag durch Amtskorrespondenz anzusuchen, und wenn solcher auch dann noch binnen 4 Wochen nicht einlangen sollte, hierüber die schriftliche Anzeige zu erstatten, damit sich von der Landesstelle um deren Einsendung an die betreffende fremde Behörde verwendet, und besagte Dokumente ihr auf diese Art verschafft werden können.

5) Endlich wird von der Landesstelle, wenn es sich um die Uebernahme eines Genusses für Waisen auf eine derselben unterstehende Kasse handelt, in die Anweisungsverordnung nebst dem gewöhnlichen Beisatze, ob der Genuß bis zur hergestellten Gesundheit oder anderweitigen Versorgung oder bis zur Erreichung des Normalalters zu dauern habe, im letzteren Falle auch noch das Jahr und der Tag eingeschaltet, wenn die betheilte Waise das Normalalter erreichen wird, damit dieses nicht nur auf der betreffenden Partie des Liquidazionsbuches der Kasse vorgemerkt werde, und sonach der die Liquidatursgeschäfte besorgende Beamte bei Liquidirung der Behebungsquittungen darüber wachen könne, sondern damit auch bei Erreichung des Normalalters alsogleich in dem Liquidazionsbuche der Konto für die Partei ordentlich geschlossen, und hierauf eine weitere Zahlung nicht angewiesen werde. Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. mit dem Beisatze

verständiget, daß von diesem Beschlusse mittelst einer zu veranlassenden Kundmachung die dießfälligen Parteien auch gehörig in die Kenntniß zu setzen sind.

Gubernialdekret vom 22. Februar 1821. Gub. Zahl 7566 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

45.

Erbfähigkeit der österreichischen Unterthanen in den türkischen Staaten, und der türkischen Unterthanen in den österreichischen Staaten.

Ungeachtet sonst in den türkischen Staaten fremde Unterthanen als unfähig erklärt sind, von einem türkischen Unterthan eine Erbschaft oder ein Legat zu erlangen; so nimmt doch die Regierung der Moldau keinen Anstand, den österreichischen Unterthanen zu gestatten, das Vermögen, welches ihnen als Erbschaft oder Legat von einem Unterthan der Moldau zufällt, an sich zu ziehen.

Seine k. k. Majestät haben, als dieses zur allerhöchsten Kenntniß gebracht wurde, mit allerhöchster Entschließung vom 23. Oktober 1820 zu befehlen geruhet, daß die Moldauischen Unterthanen in allerhöchst Ihren Staaten so lange als erbsfähig anzuerkennen sind, als die Regierung in der Moldau gegen die österreichischen Unterthanen ein gleiches Verfahren beobachtet.

Da hiedurch von der in Hinsicht auf die türkischen Unterthanen bestehenden Normalvorschrift, nämlich von der mit Hofkanzleidekrete vom 23. Dezember 1775 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 22. des nämlichen Monats und Jahrs, mittelst deren die türkischen Unterthanen jure reciproci als unfähig erklärt

wurden, etwas von einem österreichischen Unterthan durch Erbschaft zu erwerben, eine Ausnahme für die Unterthanen der Moldau gemacht worden ist; so werden hievon die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 4. Februar l. J. Hofzahl 3017 zur Nachachtung in vorkommenden Fällen und weitern Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialdekret vom 22. Februar 1821. Gub. Zahl 8591 an die Kreisämter, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

46.

Erneuerung der Vorschrift wegen Verbindlichkeit der Aerzte und Wundärzte, bei ihrer Entfernung vom Hause den Ort, wo sie zu finden sind, bekannt werden zu lassen, und in Unglücksfällen sogleich den nöthigen ärztlichen Beistand zu leisten.

Der Landesstelle ist die Anzeige gemacht worden, daß bei Gelegenheit der über einen an einer Stichwunde verstorbenen Individuum verführten Untersuchung auch der Umstand hervorgekommen sei, daß mehrere Aerzte, deren Hilfe in diesem dringenden Falle angesprochen wurde, zu Hause nicht getroffen werden konnten.

Um derlei Unzukömmlichkeiten für die Folge wirksamst zu begegnen, und Verunglückten den nöthigen ärztlichen Beistand zu sichern, erhält die medizinische Fakultät ꝛc. den Auftrag, den Sanitätsindividuen der Hauptstadt die im §. 7 der in der Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770 enthaltenen Instrukzion für Aerzte festgesetzte Anordnung, daß dieselben im Falle ihrer Entfernung vom Hause den Ort, wo sie zu finden sind, bekannt

werden lassen sollen, mit dem Beisatze wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß jede Außerachtlassung dieser Vorschrift künftighin strenge werde geahndet werden, und das Sanitätspersonale ist zugleich anzuweisen, in Unglücksfällen und bei plötzlichen Lebensgefahren unweigerlich unter sonst zu gewärtigender Strafe und Verantwortung den nöthigen ärztlichen Beistand zu leisten.

Gubernialverordnung vom 24. Februar 1821. Gub. Zahl 5816 an die Stadthauptmannschaft, medizinische Fakultät und den prager Magistrat.

47.

Erneuerung der Vorschrift wegen Verschleiß des Salzes nach dem festgesetzten Preistariff.

Zufolge Hofkammerdekrets vom 3. d. M. Hofzahl 30298 wird den k. Kreisämtern aufgetragen, pflichtmäßig darüber zu wachen, daß von den Dominien, Stadtgemeinden oder ihren Salzverschleißpächtern der gesetzliche Salzverschleißtariff nicht überschritten, somit die Salzabnehmer weder im Preise noch im Gewichte bevortheilt werden.

Gubernialdekret vom 26. Februar 1821. Gub. Zahl 7051 an die Kreisämter.

48.

Erläuterung der Vorschrift wegen Konskribirung der fremdherrschaftlichen Unterthanen.

Es ist die Frage vorgekommen:

1) Wie elternlose Fremde in Hinsicht auf ihre Konskribirung zu behandeln seien?
2) Wie das fremde weibliche Geschlecht in der Fremdentabelle auszuwerfen wäre?

3) Woher die rechtmäßigen Dominien den Stand ihrer abwesenden Familien ersehen können?

Diese Fragen hat die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe gemäß **Hofkanzleidekrets vom 15. d. M. Hofzahl** 4060 auf folgende Art entschieden, und im Nachhange zu dem mit Gubernialdekret vom 27. September 1820 Gub. Zahl 49387 kundgemachten Hofkanzleidekrete vom 8. September 1820 Hofzahl 2610*) *) der Landesstelle eröffnet:

1) Die elternlosen Fremden sollen fortan, wie es mit obigem Dekrete ausdrücklich angeordnet wurde, nach der Bestimmung des Konskripzionspatentes vom Jahre 1804 §. 26 2ten Absatz **) behandelt, mithin in den für sie bestimmten Rubriken der Fremdentabelle zwar abgesondert ausgewiesen, zugleich aber auch am Schlusse der Ortssummarien zur einheimischen Bevölkerung der betreffenden Orte zugezählt werden.
2) Die Fremden weiblichen Geschlechts sollen ohne Unterschied, ob sie verheirathet oder ledig sind, so weit sie nicht zu den Ausländern gehören, oder aus einem nicht konskribirten Lande gebürtig sind, in der (nach den für die Elternlosen bestimmten Rubriken) vorkommenden Rubrik: Weibliches Geschlecht überhaupt, ausgewiesen werden.
3) Die Uebertragung der Fremden in die Verzeichnisse 9 und 10 muß lediglich auf das männliche Geschlecht beschränkt werden, jedoch ist bei jedem Einzelnen von derlei Fremden die Anzahl der zu seiner Verwandtschaft gehörigen weiblichen Individuen summarisch beizusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses Nr. 10 aber ist in einer besondern Bemerkung die Anzahl der vorgefundenen aus andern Bezirken ge-

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 198.
**) Im 23. Band der polit. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 2.

bürtigen weiblichen Individuen ebenfalls summarisch anzusetzen.

Gubernialdekret vom 26. Februar 1821. Gub. Zahl 9762 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

49.

Erläuterung der Vorschrift, wegen Entlassung der in der wirklichen Militärdienstleistung oder in der Landwehr stehenden Individuen auf gekaufte oder abgetretene Wirthschaften und Gewerbe.

Auf die gemachte Anfrage, ob die von den Werbbezirksregimentern angesuchte Kundmachung, daß zu der entgeldlichen Abtretung von Wirthschaften und Gewerben an dienende Soldaten die Regimentsbewilligung unerläßlich nothwendig sei, mit dem untern 1. Oktober 1820 Gub. Zahl 50329 *) kund gemachten Hofkanzleidekrete vom 15. September 1820 Hofzahl 27102, worin von der Nothwendigkeit der Regimentsbewilligung keine Erwähnung geschieht, bestehen könne, hat die k. k. Hofkanzlei mit Hofdekret vom 15. Februar l. J. Hofzahl 3942 Folgendes entschieden.

Die Einwilligung des Regiments in Fällen, wo Wirthschaften oder Gewerbe dem Soldaten durch Erbschaft oder Schenkung zufallen, war nie erforderlich, und ist es noch nicht.

Die Ursache, warum bei dem Kaufe steuerbarer Wirthschaften die Regimentseinwilligung gefordert wird, liegt darin, damit hiedurch Scheinkäufe beseitiget, und den zu erschleichenden Entlassungen kräftigere Schranken gesetzt werden. Diese Ursache und dieser Zweck bestehet

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 518.

noch, und da Seine Majestät für Güter- oder Gewerbsabtretungen gleiche Behandlungsgrundsätze aufzustellen geruhten, und deren Behandlung nach der Verschiedenheit der unentgeldlichen oder entgeldlichen Uebernahme befehlen; so ist die vom k. k. Hofkriegsrathe unterm 11. November 1820 K. 3439 an sämmtliche Generalkommanden erlassene Belehrung den bisher beobachteten Grundsätzen vollkommen entsprechend.

Gubernialdekret vom 27. Februar 1821. Gub. Zahl 10003 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

50.

Erläuterung des 23. und 26. §. des Strafgesetzbuches II. Theiles in Hinsicht der Bestimmung, Milderung und Abänderung der Polizeiübertretungsstrafen von dem Unterrichter.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob der Unterrichter bei Fällung des Urtheils in schweren Polizeiübertretungsfällen bei eintretenden Rücksichten des 23. §. des Strafgesetzbuches II. Theiles auch unter der geringsten in dem betreffenden Gesetzparagraphe auf die Uebertretung bemessenen Strafe erkennen könne, oder ob derselbe nach dem Wortlaute des §. 26 in keinem Falle auf eine kleinere als die niedrigste für jede Uebertretung in dem Gesetzbuche bestimmte Strafe erkennen dürfe? wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 8. Februar l. J. Hofzahl 37967 folgende wörtliche Entschließung bekannt gemacht.

„Der scheinbare Widerspruch zwischen dem 23. und „26. §., welcher zu dieser Anfrage den Anlaß gab, entfällt durch eine nähere Würdigung des Inhaltes der „erwähnten Paragraphe."

„Der 26. §. spricht von der Ausmaß, oder der „Größe der Strafe, der 23. §. aber, als eine Aus„nahme des 22. §. von der Art der Strafe, und von „der Substituzion einer Strafart statt der anderen in den „gesetzlich bestimmten Fällen."

„Bei der Ausmaß oder Bestimmung der „Größe der Srafe ist der Richter durch den 26. §. „streng und in allen Fällen an die Vorschrift des Gesetzes „gebunden, hinsichtlich der für die Uebertretung bestimm„ten Strafart aber, welche in der Regel nach dem „22. §. ebenfalls nicht verwechselt werden darf, ist der „Richter berechtigt, in den durch die §§. 23, 24 und 25 „ausnahmsweise bezeichneten Fällen eine andere Straf„art oder eine Verschärfung zu surrogiren. Wenn z. B. „der Richter über einen Palierer oder Aufseher, welcher „sich bei einem gegen die bestehende Feuerlöschordnung „geführten Bau gebrauchen ließ, das Urtheil zu sprechen „hat, so muß er in der Regel nach dem 187. §. auf die „Strafe des Arrestes von zwei Wochen erkennen, tritt „aber bei dieser Urtheilsfällung die in dem 23. §. ad l) „bemerkte Rücksicht ein, so kann der Richter den Arrest „von einer Woche beibehalten, an die Stelle des Arrestes „der 2ten Woche aber Fasten, körperliche Züchtigung ꝛc. „nach Vorschrift des erwähnten §. 23 setzen. Es kann „in einem solchen Falle nicht gesagt werden, daß der Rich„ter auf eine Strafe unter der gesetzlichen Ausmaß er„kannt habe; er hat nur eine Strafart der andern sub„stituirt. Die Strafe ist der Ausmaß oder Größe nach „dieselbe geblieben, und bloß in der Art nach Zulaß des „Gesetzes zum Theile abgeändert worden."

Gubernialdekret vom 1. März 1821. Gub. Zahl 8730 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

51.

Erweiterung des Wirkungskreises der Kreisämter in Hinsicht der Veräußerung des Kontribuzionsgetreides.

In dem Patente vom 9. Juni 1788 §. 14 wird in Ansehung des unterthänigen Kontribuzionsgetreidfondes verordnet, daß wenn in der Folge die Vorräthe dieses Fondes so sehr anwachsen, daß nach Bestreitung der jährlichen Erfordernisse ein namhafter Ueberschuß bleibt, dieser mit Bewilligung des Kreisamtes im marktgängigen Preise verkauft, das gelöste Geld aber zu Handen der Steuerkasse zinsbar angelegt werden könne, wo sodann Kapital sammt Zinsen davon jährlich zu verrechnen sind. Der Verkauf soll durch den Steuereinnehmer in Gegenwart von zwei Gemeindvorstehern, nämlich Richtern oder Geschworenen geschehen, welche den Betrag und den Preis der verkauften Körner schriftlich zu bestätigen haben.

Durch die Gubernialverordnung vom 23. Februar 1798 wurde festgesetzt, daß sämmtliche Wirthschaftsämter in Fällen, wo sich auf dem unterthänigen Getreidschüttboden der Wurm oder ein anderes dem Getreide schädliches Ungeziefer zeigen sollte, die Anzeige auf der Stelle ohne der mindesten Nachwartung an das Kreisamt zu machen sei, damit von diesem die Gubernialbewilligung zur Veräußerung des Getreides auf das schleunigste eingeholt werden könne, und nicht etwa durch die Fahrlässigkeit der betreffenden Beamten und durch die zu späte Anzeige dem unterthänigen Getreidefond ein noch größerer Schaden erwachse.

Durch die Gubernialverordnung vom 10. Juli 1806 ist den Kreisämtern die Art vorgezeichnet worden, in

welcher die jährlichen Ausweise über den Stand des unterthänigen Getreidfonds einzubringen sind; nachträglich zu dieser Verordnung, und in Beziehung auf das Hofkanzleidekret vom 31. Juli 1806 wurde den k. Kreisämtern durch die Gubernialverordnung vom 14. August 1806 die Bewilligung ertheilt, den Verkauf der bei diesem Getreidfonde entweder sich ergebenden Ueberschüsse oder bei eintretender Gefahr des nahen Verderbens, jedoch immer erst nach vorhergegangener genauen Untersuchung und eigenen Ueberzeugung der wirklichen Nothwendigkeit, und dann nie anders als mit Beiziehung der Richter und Geschworenen in dem Marktpreise unter genauer Beobachtung des Patents vom 9. Juni 1788 und dessen 14. §. für sich eigends zu veranlassen, und nur hievon jedesmal die Anzeige mittelst eines alle Umstände darstellenden Berichtes an die Landesstelle zu machen.

Aus der Zusammenstellung dieser Verordnungen ist nun zu ersehen, daß in Beziehung auf das Patent vom 9. Juli 1788 und Hofkanzleidekret vom 31. Juli 1806 die Kreisämter zur Veräußerung der Ueberschüsse des unterthänigen Getreidfonds ohne Rückfrage unter Beobachtung der in dem 14. §. des Patents vom 9. Juli 1788 enthaltenen Vorschriften ermächtiget waren, daß in den Fällen, wo ein derlei Getreide durch Insekten und andere schädlichen Zufälle eine Beschädigung befürchten ließ, durch die Gubernialverordnung vom 23. Februar 1798 die Einholung der Bewilligung der Landesstelle vorbehalten wurde, und auch in letzteren Fällen bei einer Gefahr des nahen Verderbens die Bewilligung einer derlei Veräußerung den Kreisämtern, jedoch nach vorläufiger Untersuchung und eigenen Ueberzeugung mit Beseitigung jeder Voreiligkeit eingeräumt werde, daß jedoch in allen Fällen, wo die Gefahr des nahen Verderbens nicht vorhanden war, und das Kreis-

amt nach gepflogener Untersuchung einen Verkauf wegen besorglichen Verderbens nothwendig zu seyn erachtete, die Gubernialbewilligung nach der Verordnung vom 23. Februar 1798 vorläufig einzuholen war.

Um nun in den gestattlichen Fällen der Veräußerung eines Theils des unterthänigen Kontribuzionsgetreidfondes eine Gleichförmigkeit herbei zu führen, und um auch dann, wenn zwar die Gefahr des Verderbens nicht dringend ist, jedoch nach Lokalumständen und Erhebungen immerhin besorgt werden kann, den günstigsten Zeitpunkt zur Veräußerung des unterthänigen Getreides nicht zu verzögern, hat die Landesstelle befunden, den Wirkungskreis der Kreisämter dahin zu erweitern, daß so wie selbe bei Ueberschüssen zur Ertheilung einer derlei Veräußerungsbewilligung ohne Rückfrage bereits ermächtiget sind, sie auch in den Fällen des besorglichen Verderbens Veräußerungsbewilligungen zu ertheilen ermächtiget seyn sollen, ohne vorläufig die Gubernialbewilligung einzuholen, oder darüber die nachträgliche Anzeige zu erstatten; jedoch haben die Kreisämter hiebei jederzeit die Vorschriften des §. 14. des Patents vom 9. Juli 1788 auf das genaueste zu beobachten, und nie anders als nach strenger Prüfung der Nothwendigkeit des Verkaufs und eingeholter eigenen Ueberzeugung bei eigener strengen Verantwortung vorzugehen.

Um jedoch für die Landesstelle die Uebersicht in Ansehung derlei Getreidverkäufe vorzubehalten, haben die Kreisämter in den über den Stand des unterthänigen Getreidfonds nach der Gubernialverordnung vom 10. Juli 1806 einzubringenden jährlichen Ausweisen eine besondere Rubrik für derlei ertheilte Veräußerungsbewilligungen zu eröffnen, und in denselben dominienweise, mit Anführung der veranlassenden Ursache, dann der Daten der kreisämtlich vorgenommenen Untersuchung und ertheilten Bewilligung, die im Laufe eines jeden

Jahres vorgefallenen derlei Veräußerungen aufzunehmen.

Gubernialverordnung vom 2. März 1821. Gub. Zahl 1833 an die Kreisämter.

52.

Erneuerung der Vorschrift wegen des Verfahrens bei Verkäufen der den Unterthanen gehörigen Staats- oder ständischen Obligazionen.

Ein vorgekommener einzelner Fall macht es nothwendig, den k. Kreisämtern ꝛc. die nebenliegende mit Gubernialdekret vom 8. Juli 1803 Gub. Zahl 19847 bekannt gemachte Instrukzion wegen Behandlung des Verkaufes der den Unterthanen gehörigen Staats- oder ständischen Obligazionen in Beziehung auf die Verordnungen vom 15. Mai 1797 und 12. April 1798, dann 22. Mai 1801 in Erinnerung zu bringen, und zugleich zur Vermeidung alles Unterschleifes, jedes Mißverständnisses oder Streites, welcher sich in der Folge in Ansehung des Uebernahmspreises einer derlei Obligazion überhaupt, insbesondere aber hinsichtlich einer in der Zwischenzeit vom Tage der Gubernialveräußerungsbewilligung bis zum Tage der wirklichen Ablösung und Uebergabe an die Käufer in der Verlesung der Staatspapiere gezogenen derlei Obligazion ergeben könnte, Folgendes festzusetzen.

In Zukunft, so oft es sich um Veräußerung einer den Unterthanen gehörigen Staats- oder ständischen Obligazion handelt, sei es, daß sich schon vorhinein hiezu ein Käufer mit einem bestimmten Antrage gemeldet, oder erst nach erfolgter Gubernialgenehmigung ein Käufer gesucht und gefunden wird, sind die Verhandlungen in Ansehung des Uebernahmspreises bei jeder von der Landesstelle zur Veräußerung bewilligten derlei Obligazion je-

desmal im Kreisamt selbst vorzunehmen, diese Obligazion um den an dem Tage der Protokollsaufnahme bei dem Kreisamte bestandenen Kurs zu Gelde zu berechnen, die Interessen bis zu diesem Tage den Unterthanen vorzubehalten, und die im voraus von den Unterthanen und dem obrigkeitlichen Amte ausgefertigte Zession nebst der Obligazion von dem Kreisamte zu bestätigen, und sogleich dem Käufer nach gepflogener Richtigkeitspflege hinsichtlich des berechneten Uebernahmspreises gegen in das Protokoll aufzunehmende Empfangsbestätigung zu übergeben.

Als der eigentliche Ablösungstag, dessen Kurs immer bei den Gubernialbewilligungen zur Veräußerung derlei Obligazionen hinsichtlich des Uebernahmsbetrags vorbehalten wird, ist nicht das Datum der Gubernialveräußerungsbewilligung, sondern jener Tag anzusehen, an welchem die vorstehende Verhandlung bei dem Kreisamte gepflogen, der Kurs berechnet, der sonach ausfallende Geldbetrag erlegt, sofort die zu veräußern bewilligte unterthänige Obligazion mit der Zession dem Käufer von dem Kreisamte übergeben wird, und in sein Eigenthum übergehet.

Jede dieser Verordnung widersprechende Behandlung, so wie jeder ohne Gubernialbewilligung geschlossene Kauf einer derlei Obligazion ist ungiltig, und falls sich irgend ein obrigkeitliches Amt beigehen lassen sollte, dagegen zu handeln, oder etwa vorhinein sich oder den Unterthanen von wem immer in der Hoffnung der zu erwirkenden Gubernialgenehmigung hierauf Geldbeträge einzahlen zu lassen, oder wohl gar eine derlei zum Verkaufe angetragene Obligazion zu erfolgen, so wird solches nebst der ohnehin schon ausgesprochenen Ungiltigkeit einer derlei Verhandlung im Betretungsfalle mit einer Strafe von 100 fl. zu Handen des Steuerfonds unnachsichtlich geahndet werden.

In Ansehung jener Obligazionen, welche wegen

Mangel eines Käufers auf dem Lande von den Kreisämtern zur Einleitung der Veräußerung an die Landesstelle eingesendet werden, wird die k. Stadthauptmannschaft dieselben Verhandlungen pflegen, und die nämlichen Vorschriften wie die Kreisämter beobachten.

Zur Beseitigung des möglichen Falls, daß derlei Verhandlungen mit der jährlichen Serialverlosung der Staatspapiere und ständischen Obligazionen zusammen treffen könnten, wo sich sodann, falls eine derlei zur Veräußerung bewilligte Obligazion gezogen würde, in Ansehung des Uebernahmspreises Anstände und Streitigkeiten zwischen dem Käufer und den Unterthanen ergeben könnten, haben sowohl die Kreisämter, als auch die k. Stadthauptmannschaft die Vorsicht zu brauchen, daß innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen von dem Tage, als die jährlich sich wiederholende Verlosung der Staatspapiere, welche ohnedies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, eintritt, keine derlei Verhandlungen und Berechnungen zu pflegen sind, als bis die Ueberzeugung vorliegt, ob eine derlei zum Verkaufe bewilligte ständische Obligazion in der Serie der gezogenen Obligazionsnummer enthalten sei oder nicht.

Gubernialverordnung vom 2. März 1821. Gub. Zahl 4531 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

Beilage. (Zum N. 52.)

Gubernialdekret vom 8. Juli 1803. Gub. Zahl 19847.

Um bei ansuchender Veräußerung der unterthänigen Staatspapiere stets das Vortheilhafteste und Billigste für den Unterthan veranlassen zu können, wird den k. Kreis-

ämtern zur genauen Darnachachtung folgende Instrukzion ertheilt:

Vor allem haben die k. Kreisämter sich durch eine unmittelbare Aeußerung von der Obrigkeit zu überzeugen, in wie weit sie geneigt oder nicht geneigt sei, diese Obligazionen zu übernehmen, weil die Aeußerung des Wirthschaftsamtes in diesem Falle ohne einer obrigkeitlichen Vollmacht keine Kraft haben kann.

Sollte sodann die obrigkeitliche Aeußerung nicht zum Vortheile der Unterthanen ausfallen, so wird in diesem Falle die angesuchte Veräußerung nach dem kreisämtlichen Einrathen mit dem Beisatze bewilliget, daß der Kreishauptmann selbst, oder ein von ihm zu wählender Kreiskommissär unter eigener Verantwortung auf die ungesäumte, treue und zu einer Zeit vorzunehmende Ausfolgung der Barschaft an die Unterthanen, und auf die Beseitigung einer jeden verstellten Verkürzung zu sehen habe, wozu ihm unter mehreren andern Mitteln auch diese Vorsichtsanstalt zu Hilfe kommen würde, wenn in seiner Gegenwart der Käufer das ganze Geld nach Abschlag des bewilligten Abzugs abzuführen hat, und dieses Geld sogleich in Beisein des Beamten den sämmtlichen Richtern mit Zuziehung einiger redlichen Dorfinsassen, die keine bekannten Schuldenmacher und Verschwender sind, zur weitern Vertheilung an die übrigen Eigenthümer unter der Bekanntmachung des bewilligten Abzuges mit dem Beisatze übergeben wird, daß sie keine weitere Kosten unter was immer für einem Vorwande, z. B. Kommissionskosten, Auslagen für Aufsuchung des Käufers, Reisekosten, Schreibgebühr u. s. w. zu tragen haben.

Den k. Kreisämtern werden um so mehr diese Vorschriften eingebunden, als man bemerkt hat, daß sehr oft um die Bewilligung ähnlicher Gesuche eingeschritten wird, ohngeachtet der Bauersmann durch den guten Absatz seiner Produkte in seinem Wohlstande nicht

und daher hie und da mit der Veräußerung der Obligazionen noch gewartet werden könnte.

53.

Postportobefreiung der Magistrate und Landgerichte bei Einsendung der Justiz- und Pupillartabellen, in Kriminal- und Polizeiübertretungsangelegenheiten, und Postportopflichtigkeit derselben bei ihrer Korrespondenz in Steuersachen.

Da aus Gelegenheit einer Anfrage mit Hofkammerdekret vom 21. Februar 1820 Hofzahl 7291 entschieden wurde, daß die Magistrate und Landgerichte, außer in Kriminalfällen und schweren Polizeiübertretungen, dann bei Einsendung der Justiz- und Pupillartabellen, in ihrer übrigen Korrespondenz und selbst in Aerarialtaxangelegenheiten stets das Briefporto zu bezahlen haben; so kann der Magistrat bei dieser ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift, und da jede etwa früher bestandene Postportofreiheit durch das Hofkammerdekret vom 4. November 1818 *) ganz aufgehoben worden ist, für die Korrespondenz in Steuersachen eben so wenig die Postportobefreiung als den Ersatz des ausgelegten Briefporto's aus der Steuerkasse ansprechen, weil das Gesetz auch dann keine Ausnahme gestattet, wenn der betriebene Steuerrest von den Portogebühren nicht allein ganz absorbirt, sondern von dem Briefporto noch überstiegen wird, und die Erwerb- und Klassensteuer ohne aller Abrechnung der Portoauslagen ganz in dem nämlichen Betrag, in welchem dieselben vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der gesetzlich bewilligten Abschreibungen genau in die Aerarialkassen einfließen müssen.

Gubernialverordnung vom 3. März 1821. Gub. Zahl 10591 an den prager Magistrat.

*) Im 46. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 248.

54.

Erneuerte Bekanntmachung der Verhaltungsregeln in Ansehung der falschfärbigen Kattundruckwaaren.

Da die Beschwerden über falschfärbige Kattundruckwaaren allgemeiner werden, und der nachtheilige Einfluß, welchen dieser Mißbrauch der Gewerbs- und Fabriksbefugnisse auf die inländische Industrie nimmt, unverkennbar ist; so werden die, über die sogenannten tafeldruck- oder falschfärbigen Druckwaaren mittelst Zirkularverordnung vom 3. September 1796 bekannt gemachten, die Sicherstellung des Publikums vor unächten Waaren beabsichtenden Verhaltungsregeln neuerlich zur allgemeinen Befolgung vorgeschrieben.

1) Alle gemeine von der 26. bis einschlüssig 34. Sorte und Benennung der Feine nach haltende Kattune, alle Kittai, Nankins, Piques und Barchente, Musseline, unaufgeschnittener Manschester, und die in Oesterreich ob der Enns gangbaren sogenannten Oliven sind der nachstehenden Druckordnung unterworfen.

2) Vordruck, alle Blumen, und die Deck- oder Grundfarben, welche die Hauptheile des Dessein ausmachen, sollen festfärbig gedruckt, gefärbt, und ordentlich gebleicht seyn; überhaupt sollen alle Gattungen schwarz, braun, roth, violet, blau, und das Mattgelbe oder sogenannte Rostgelb, festfärbig seyn, und so lange der Zeug nicht zu sehr abgenützt ist, Seifenwäsche halten.

3) Die kleinen Verzierungen und Blätter, oder schmalen Streife, die als sogenannte Schilderfarben eingemahlt oder eingedruckt werden, können, so wie es in allen Fabriken üblich, und bei wohlfeilen Waaren unvermeidlich ist, mit nicht haltbaren

Mahlfarben aufgetragen werden, doch müssen auch diese Farben nach Kunstgebrauch redlicher Fabriken bereitet, in ein fließendes Wasser eingehängt, und aus selbem ausgewaschen worden seyn, und sollen daher auch, so lange der Zeug nicht abgenützt ist, nicht durch das bloße Durchziehen durch ein kaltes Wasser verwischt werden.

Unter diese Gattungen gehören die verschiedenen Schattirungen von hochgelb und grün.

4) Bei feinen Gattungen der Kattune und Zitze von 38ter Sorte an, bis auf die feinsten Kammertücher, die der Feine nach kein Bedürfniß für die minder vermöglichen Volksklassen ausmachen, dürfen zwar nach dem Wechsel der Moden einige nicht ganz haltbare Grund- und Mahlfarben, als verschiedene Schattirungen und Böden von grün, rosenfarb, paillet, schwefelgelb, lila, chamoi, silberfarb und aschgrau angebracht werden; jedoch müssen Vordruck und Blumen immer festfärbig seyn, und die Waare vor der Appretur durch fließendes Wasser gezogen werden.

Solche Gattungen müssen auch, so lange sie nicht abgenützt sind, das Durchziehen durch reines kaltes Wasser aushalten, und auf diese Art gewaschen werden können, ohne daß sich die Farben merklich verlieren, oder Flecke hinterlassen.

5) Solcher falscher Druck, oder Tafeldruck, der gar nicht durch fließendes Wasser gezogen, und bloß durch das Durchziehen im kalten Wasser abgewaschen wird, wird als eine betrügliche Waare erklärt.

6) Die Verkäufer solcher Waaren können nach den Gesetzen wegen des verübten Betrugs mit Vorbehalt der Schadloshaltung gegen denjenigen, von dem sie die Waare gekauft haben, belangt werden, und die Fabrikanten oder befugten Drucker, bei denen solche betrügliche Waare erzeugt worden ist,

sollen nebst dem Schadenersatze noch mit einer der Beträchtlichkeit des Betrugs angemessenen Geldstrafe belegt werden.

7) Wenn bei Kaufleuten oder bei Fabriken und befugten Druckern Druckwaaren gefunden werden, bei welchen eine der vier ersten Vorschriften überschritten worden ist, soll die nicht vorschriftsmäßig gearbeitete Waare mit Vorbehalt der Schadloshaltung gegen denjenigen, von dem die Waare bezogen worden ist, konfiszirt werden, und es darf dabei der Vorwand von was immer für einem Verschleißer, daß er die Kenntniß nicht besitze, welche Waare ächt- oder falschfärbig sei, nicht Platz greifen.

8) Jede Fabrik und jeder befugte Drucker hat sein Fabrik- und Meisterzeichen nebst dem Orte seiner Werkstatt festfärbig auf beide Kanten seiner Druckwaaren aufzudrucken.

9) Wenn Fabriken oder befugte Drucker auf fremde Waaren ihr Zeichen aufdrücken, so sind dieselben als Verfälscher, und nach den über die Verfälschung des Stempels bestimmten Strafen zu behandeln.

10) Unbefugte Drucker, die sich wider diese Waarenerzeugungsvorschriften vergehen, unterliegen nebst der auf die Ausübung eines unbefugten Gewerbes gesetzten Ahndung, auch allen den auf die Erzeugung unächter Waaren in der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Strafen.

Wornach sich sowohl die Zitz- und Kattunfabriken, ihre Niederlagen, die befugten Drucker, als auch der bürgerliche Handelsstand des ganzen Landes, die Kaufleute aller Art, die Krämer, Marktfieranten und Hausierer, auf das genaueste zu benehmen haben.

Die Aemter und Magistrate erhalten die Weisung, sich von Zeit zu Zeit in die Kattundruckfabriken, befugten Druckereien, Handlungsgewölbe und Marktbuden zu

verfügen, die Druckwaarenvorräthe zu besichtigen, und bei Entdeckung falschgefärbter Waaren nach den vorstehenden Anordnungen streng das Amt zu handeln.

Gubernialkundmachung vom 5. März 1821. Gub. Zahl 9278.

55.

Verleihung der Befugniß zur Zurichtung, Aufschneidung und zum Verkauf des schon gegärbten Leders.

Die k. k. Kommerzhofkommission hat mit Hofdekret vom 12. Februar l. J. Hofzahl 164 in Hinsicht des Zurichtens und Verkaufs des schon gegärbten Leders Folgendes festgesetzt:

1) Das Zurichten des schon gegärbten Leders ist im Allgemeinen eben so wenig eine ganz freie, als eine ungezünftete Beschäftigung.

2) Diese Beschäftigung stehet den Gärbern und Lederern als ein fortgesetzter Zweig ihres Gewerbbetriebes, ohne hiezu eine besondere Bewilligung zu bedürfen, zu, und es bleibt eben sonach den Riemern, Schuhmachern und anderen das Leder verarbeitenden Gewerbsleuten unbenommen, ein schon gegärbtes Leder zum Behufe ihres Gewerbes zuzurichten.

3) Das Lederzurichten überhaupt kann demjenigen, der weder Gärber noch ein das Leder verarbeitender Gewerbsmann ist, als eine selbstständige das Verkaufsrecht in sich schließende Beschäftigung nur dann gestattet werden, wenn er sich über die erforderlichen Kenntnisse, und die nöthige Geschicklichkeit im Zurichten des Leders vorläufig ausgewiesen hat, in welchem Falle ihm ein ordentliches Befugniß zu verleihen ist.

Wobei bemerkt wurde, daß bei ungezünfteten Gewerben, die schon an und für sich der Natur freier Beschäftigungen näher kommen, und in keinem

Falle eine zunftmässige Erlernung erfordern, die Ausübung der von jedem Einzelnen erworbenen Gewerbskenntniß und Geschicklichkeit so viel möglich zu erleichtern ist.

4) Da die Vereinigung mehrerer verschiedenen Gewerbe in einer Person nicht allein den bestehenden Verordnungen entspricht, sondern auch nicht selten, wenn nämlich die mit einer Person vereinigten Gewerbe gegenseitig in enger technischer Berührung stehen, die Ausübung der einzelnen Professionsgeschicklichkeit zum allgemeinen Besten zu erleichtern vermag; so kann den Schuhmachern die Bewilligung, sowohl zu ihrem eigenen als zum fremden Bedarfe bereits gegärbtes Leder weiter zurichten, ausschneiden und verkaufen zu dürfen, nach erprobter Geschicklichkeit ohne Anstand ertheilt werden.

Gubernialdekret vom 5. März 1821. Gub. Zahl 9530.

56.

Verfassung und Einsendung der Ausweise über den Personalstand des Regular- und Sekularklerus.

In Folge Hofkanzleidekrets vom 15. Februar l. J. Hofzahl 3714 sind die vergleichenden Ausweise über den Personalstand des Regular- und Sekularklerus, so wie sie mit Hofkanzleidekrete vom 8. Mai 1807 Hofzahl 8984 für die Jahre 1805 und 1808 abgefordert wurden, auch künftighin immer von drei zu drei Jahren nach den beiliegenden mit Hofkanzleidekrete vom 25. Februar 1813 vorgeschriebenen Formularien an die k. k. Hofkanzlei vorzulegen, und mit der Vergleichung des erwähnten Personalstandes am Schlusse des Jahres 1817 und 1820 den Anfang zu machen.

Gubernialdekret vom 5. März 1821. Gub. Zahl 10299 an die Staatsbuchhaltung und Konsistorien.

Formular. (Zur Seite 139.)

Tab.

Zur Vergleichung des Personalstandes des Regularklerus der ....

Namen des Stiftes oder Klosters.	Priester im Jahre		Kleriker Professi im ersten Kurse des Jahres							
			1.		2.		3.		4.	
	1809	1812	1809	1812	1809	1812	1809	1812	1809	1812

Helle.

N..... Diözes mit November 1809 bis Ende Oktober 1812.

Kleriker								Novizen		Vergleichung								Anmerkung.
Non Professi im										Zunahme ‖ Abnahme								
ersten		zweiten		dritten		vierten				bis 1. November 1812								
Kurse des Jahres								im Jahre		Priester	Kleriker Professi	Kleriker NonProfessi	Novizen	Priester	Kleriker Professi	Kleriker NonProfessi	Novizen	
1809	1812	1809	1812	1809	1812	1809	1812	1809	1812									

*/. Formular. (Zur Seite 139.)

I a.

Zur Vergleichung des Personalstandes des Sekularklerus in der

Weltpriester in der Seelsorge		Kleriker im bischöflichen Seminarium im							
		ersten		zweiten		dritten		vierten	
Im Jahre		Kurse des Jahres							
1809	1812	1809	1812	1809	1812	1809	1812	1809	1812

b e l l e.

Diözes ... N. ... mit 1. November 1809 bis Ende Oktober 1812.

Kleriker								Vergleichung						Anmerkung
Diözesantheologen außer dem Seminarium im								Zuwachs			Abnahme			
ersten		zweiten		dritten		vierten		bis 1. November 1812						
Kurse des Jahres								Priester	Zöglinge im Seminarium	Theologen außer dem Seminarium	Priester	Zöglinge im Seminarium	Theologen außer dem Seminarium	
1809	1812	1809	1812	1809	1812	1809	1812							

57.

Verbot der Pränotirung und Intabulirung der Urbarialrückstände auf die Realitäten der Unterthanen.

Mehrere vorgekommene Fälle, daß die Grundherrschaften da, wo sie es zu ihrem Vortheile dienlich befunden, von dem zur Eintreibung der Urbarialrückstände vorgeschriebenen politischen Verfahren abweichen, und diese Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren lassen, sonach aber auf diesem Grunde das gerichtliche Verfahren gegen die Unterthanen einleiten, haben die k. k. Hofkanzlei einverständlich mit dem obersten Gerichtshofe zu folgender allgemeiner mit Hofkanzleidekret vom 15. Februar l. J. Hofzahl 3061 eröffneten Verfügung bestimmt: „Es ist „den Dominien nicht gestattet, von ihren Unterthanen „über Urbarialrückstände sich Schuldbriefe ausstellen oder „auf was immer für eine Weise solche Rückstände auf „die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder präno„tiren zu lassen, indem für die Urbarialien im politischen „Wege eine eigene privilegirte Exekuzionsordnung besteht, „nach welcher sich ausschließend benommen werden muß."

Gubernialdekret vom 5. März 1821. Gub. Zahl 10305 an die Kreisämter, Staatsgüteradministrazion, das Fiskalamt und Landesunterkammeramt.

58.

Behandlung der in anderen Provinzen sich aufhaltenden Bewohner der Provinz Friaul.

Aus Anlaß des von dem k. k. Landesgubernium zu Venedig vorgestellten Umstandes, daß, weil die topographische Lage der Provinz Friaul zahllose Wege darbie-

the, der Rekrutirung durch Entweichung in die angränzenden Provinzen zu entschlüpfen, eine Maßregel zur Beseitigung dieses Unfugs nothwendig sei, ist gemäß Hofkanzleidekrets vom 22. Februar l. J. Hofzahl 4629 angeordnet worden, daß alle jene jungen Friauler, welche, sie mögen sich mit was immer für einer Arbeit, oder kleinem Handel abzugeben bemüht seyn, sich nicht mit einem Passe der Delegazion zu Udine über ihre Aufenthaltsbewilligung ausweisen können, ohneweiters mit gebundener Route nach Udine zurückschieben zu lassen sind, wobei auf bloße Zeugnisse oder Bewilligungen der Pfarrer oder Gemeindevorstehungen durchaus keine Rücksicht zu nehmen ist.

Gubernialdekret vom 7. März 1821. Gub. Zahl 11753 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

59.

Bestimmung der Preise für die Anlegung der Blutigel.

Auf eine gemachte Anfrage hat die Landesstelle beschlossen, die Führung und Anlegung der Blutigel den Wundärzten wie bisher zu belassen, und für die Herbeischaffung der Blutigel und die weitere Mühewaltung bei deren Anlegung folgende Preise festzusetzen, und zwar:

1) Für die Anlegung eines Blutigels bei den Phisikatsarmen 15 kr. W. W.;
2) für die Anlegung eines Blutigels bei der mittleren Bürgerklasse 30 kr. W. W., und
3) für die Anlegung eines Blutigels bei den Wohlhabenderen eine beliebige Entschädigung, jedoch mit der Beschränkung, daß den Wundärzten von denselben nicht mehr als 1 fl. Wiener Währung zu fordern gestattet seyn soll.

Was die Bestreitung der Kosten für die Beischaffung und Anlegung der Blutigel für die Phisikatsarmen, welche der ständischen Domestikalkassa obliegt, betrifft, so nimmt der ständische Landesausschuß keinen Anstand, zur Beförderung des Heilzweckes den prager Stadtwundärzten die Vergütung von 15 kr. Wiener Währung für die Blutigel, welche sie auf die Anweisung der Stadtphisiker den armen Phisikatskranken anlegen werden, ohne allen ferneren Abzug gegen Einbringung einer halbjährigen dokumentirten Berechnung zu bewilligen.

Hiernach hat die medizinische Fakultät das Weitere zu veranlassen, und die Aerzte zur genauen Kontrolle über die Beobachtung dieser Vorschrift anzuweisen, um hiedurch den überspannten Forderungen der Wundärzte Ziel und Gränze zu setzen.

Gubernialverordnung vom 8. März 1821. Gub. Zahl 64045 an die medizinische Fakultät.

60.

Erneuerung der Vorschrift wegen Verhinderung verbotener Lotteriespielsammlungen.

Die Lottogefällendirekzion hat der k. k. Hofkammer vorgestellt, daß mehrere Individuen in den angränzenden sächsischen Ortschaften auf eine unbefugte Weise für die prager Lotterieziehungen Spiele sammeln, in den nahe gelegenen böhmischen Ortschaften eigene Spielsammler unterhalten, welche die Einwohner zu Einsätzen in die unbefugten Kollekturen verleiten, welches ihnen um so leichter gelingt, als die befugten Kollektanten mehrere Tage vor der Ziehung abschließen müssen, während diese unbefugten Spielsammler bis zum Tage der Ziehung selbst kollektiren.

Da nun durch solche gesetzwidrige Kollektirungen

nicht nur der Kredit des Lottogefälls gefährdet ist, sondern auch die Unterthanen dadurch betrügerischen Absichten einzelner Menschen bloß gestellt werden; so wird den k. Kreisämtern in Folge **Hofkammerdekrets vom 17. Februar l. J. Hofzahl** 6089 aufgetragen, den politischen Behörden in den Gränzgegenden eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf solche verbotene Spielsammlungen zu empfehlen.

Gubernialdekret vom 8. März 1821. Gub. Zahl 10005 an die Kreisämter.

61.

Erneuerung der Vorschriften wegen den Trauungen der Ausländer.

Da sich mehrere Fälle ergaben, wo Ausländer auf bloßes Vorzeigen des Meldzettels von Seite des Amtes, in deren Bezirke sie sich bloß zeitweilig aufhielten, ohne ihre Taufscheine, und ohne der Erklärung des betreffenden k. Kreisamts, daß sie als Einwanderer anerkannt wurden, von dem Seelsorger unbefugt getraut worden sind; so wird zur Vorbeugung dieses gesetzwidrigen Verfahrens bei den Trauungen der Ausländer den Konsistorien aufgetragen, der unterstehenden Kuratgeistlichkeit, vorzüglich in den Gränzkreisen, die §§. 78 und 80 des A. B. G. B., dann die Gubernialverordnung vom 13. Jänner 1815, Gubernialzahl 143 erneuert bekannt zu machen, und dieselbe zu belehren, daß sie bei Ausländern, in so lange dieselben nicht im Inlande ihr Domizilium aufgeschlagen zu haben erweisen, weder ohne Einbringung der Delegazionsurkunden ihrer Pfarrer, noch ohne vorläufige Anzeige an das betreffende Kreisamt, und dessen erfolgte Erklärung, daß sie als Einwanderer anerkannt seyn, und auch dann nur mit stren-

ger Handhabung der Ehegesetze die Trauung vernehmen dürfe, widrigenfalls sie zur strengen Verantwortung gezogen würde.

Gubernialverordnung vom 8. März 1821. Gub. Zahl 11147 an die Konsistorien.

62.

Anführung der Vorspannserforderniß in den Marschrouten und Vorspannsprotokollen.

Um allen Beirrungen bei Abnahme der Vorspann zu begegnen, ist es wesentlich nothwendig, daß die Ursache der jedesmaligen Vorspannserforderniß in den Marschrouten der Verschrift gemäß angeführt, und daß selbe auch in dem Vorspannsprotokolle angesetzt und bestimmt ersichtlich gemacht werde.

Da nach Versicherung des k. k. Generalkommando sämmtliche Truppen angewiesen sind, die Ursache des Vorspannsbedarfes in den Marschrouten anzuführen, so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, dieselbe auch jedesmal in das Vorspannsprotokoll einzubeziehen.

Gubernialverordnung vom 8. März 1821. Gub. Zahl 11590 an die Kreisämter.

63.

Behandlung jener philosophischen Schüler, welche bei der Endeprüfung des Schuljahres die dritte Fortgangsklasse erhielten.

Nach dem Hofdekrete vom 12. August 1803 Hofzahl 13079 *) waren bisher jene Schüler, welche aus der Philosophie, Mathematik und Phisik an der Endeprü-

*) Im 20. Band der polit. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 51.

fung des Schuljahrs die dritte Fortgangsklasse erhalten haben, mit Ausnahme langwieriger Krankheitsfälle, als Hindernisse des Studierens von den Studien ganz zu entfernen.

Allein da dieses Unglück zuweilen einen sonst sittlichen und nicht talentlosen Jüngling befallen kann, so hat die k. k. Studienhofkommission um dergleichen Individuen den Weg zum weiteren Fortkommen nicht ganz zu versperren, jene Verordnung mit Hofdekret vom 30. Dezember 1820 Hofzahl 8409 dahin gemildert, daß derlei Schülern, wenn sie sonst gesittet, fleißig und von Talenten nicht entblößt sind, gestattet werde, am Ende der Herbstferien die erhaltene dritte Fortgangsklasse durch eine wiederholte Prüfung zu verbessern.

Hievon wird das Studiendirektorat zur eigenen Wissenschaft und zur Verständigung der Professoren mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß hinsichtlich dieser Schüler genau auf das Daseyn der von der k. k. Studienhofkommission bestimmten Bedingnisse, nämlich gesittet, fleißig und von Talenten nicht entblößt, zu sehen, dieses in den Katalogen anzuführen und die Ueberprüfung am Ende der Herbstferien ganz verläßlich zu vollziehen ist.

Gubernialdekret vom 9. März 1821. Gub. Zahl 3683 an das philosophisch-mathematische Studiendirektorat.

64.

Bestimmungen der Zahlungsart der aus den staatsherrschaftlichen Renten besoldeten Geistlichen und Schullehrer, und der von denselben beziehenden Naturalien.

In Folge Hofkammerpräsidialdekrets vom

4. Februar l. J. Präs. Hofzahl 2587 wurde Folgendes festgesetzt:

1) Daß jenen Landgeistlichen, welche ihre Besoldungen aus den staatsherrschaftlichen Renten beziehen, diejenigen Geldreluizionen, welche sie für die ihnen instrumentmäßig gebührenden Deputate aus den staatsherrschaftlichen Renten zu beziehen haben, sofern diese Geldreluizionen schon vor dem Jahre 1799 oder nach den Dominikalpreisen auf unwandelbare, für beständige Zeiten fixirte Beträge festgesetzt worden sind, gleichfalls in Metallmünze und von demselben Zeitpunkte an, von welchen ihnen ihre Besoldungen im Konvenzionsgelde angewiesen wurden, auszuzahlen seien; daher sind von dieser Zahlungsart alle dergleichen Geldbezüge, welche nicht vor dem gedachten Jahre 1799 oder nach den Dominikalpreisen, sondern erst später und in wandelbaren Beträgen festgesetzt wurden, ausgeschlossen, und ferian wie bisher in wiener Währung aus den staatsherrschaftlichen Renten zu erfolgen. Dagegen

2) sind die aus den staatsherrschaftlichen Renten besolderen Landgeistlichen, welche instrumenten- oder statutsmäßig Naturalien für bestimmte, in die Renten zu bezahlende, schon vor dem Jahre 1799 oder nach den Dominikalpreisen festgesetzte Geldbeträge zu beziehen haben, bei dem ganz gleichen Verhältnisse der Sache, und aus dem Grundsatze der Rezipprezität verbunden, die dießfälligen Geldvergütungen von eben jener Zeit an, von welcher ihre Besoldungen in Konvenzionsgelde bezahlt werden, den staatsherrschaftlichen Renten in gleicher Währung zu leisten. Daß ferner

3) den Taz von dem bewilligten Zugebräubier, von den sämmtlichen Parteien seit dem 1. Mai 1820 anzufangen, in Konvenzionsmünze in die herrschaft-

lichen Renten berichtiget werden müsse; indem derselbe den eigentlichen Ersatz der von der Obrigkeit zu bezahlenden Tranksteuer, welche seit dem erstgedachten Zeitpunkte in Konvenzionsmünze entrichtet werden muß, bildet. Daß endlich

4) die auf den staatsherrschaftlichen Renten haftenden Schullehrersdotazionsbeträge auch noch fernerhin in wiener Währung mit den herabgesetzten Perzentalzuschüssen zu bezahlen, folglich von den vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme jedoch des Biertazes, auszuschließen seien.

Gubernialdekret vom 9. März 1821. Gub. Zahl 9768 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, Konsistorien und den akademischen Senat.

65.

Verabreichung des Brodgeldes, und Anschaffung des Fourage- und Servicebedarfs durch zwanglose Subministrirung in den Kordonsstazionen.

Es ist in Folge hofkriegsräthlicher Anordnung von Seite des k. k. Generalkommando wiederholt allen Militärverpflegsmagazinen die Weisung ertheilt worden, daß das Brodgeld in allen Kordonsstazionen und mit kleinen Detachements belegten Quartiersorten, ohne hierüber der Mannschaft die Wahl zu überlassen, in Anwendung gebracht werden soll. Allein da doch in einigen einzelnen Orten der Kordonsstrecken, und zwar in jenen, wo der Abtheilungskommandant selbst bequartiert ist, nebst der Broderforderniß, wofür das Brodgeld zu verabreichen ist, auch eine Gebühr an Fourage, Holz und Lichtern zu bedecken erübriget, dieser sehr geringe Bedarf jedoch, welcher in jedem Quartiersorte des Offiziers nur täglich in einer Haber- und einer Heuporzion, dann monatlich in

einer Klafter Holz und 6 Pfund Unschlittkerzen bestehet, nicht die Reiseauslagen der Lokalkommissionen lohnen würde, so ist die Landesstelle, um die Subarrendirungsreisen in sammtlichen Kordonsstazionen ganz zu vermeiden, mit dem k. k. Generalkommando übereingekommen, den bemerkten Fourage- und Servizebedarf in den betreffenden Quartiersorten durch eine jedoch zwanglose Subministrirung vom Lande, d. i. von den betreffenden Ortsdominien und einheimischen Produzenten nach den jeweil kursirenden Markt- und Lokalpreisen, und gegen allmonatliche bare Vergütung sicher stellen zu lassen, indem eine Beischaffung durch verpflegsämtlichen Handeinkauf doch immer mit Reisen für den Magazinsrechnungsführer und demnach auch mit unverhältnißmässigen Auslagen für das Aerarium verbunden seyn würde.

Die k. Kreisämter haben daher dießfalls im Einvernehmen mit den Verpflegsmagazinen die erforderlichen Einleitungen zu treffen, zugleich aber unter Verantwortung dafür Sorge zu tragen, daß die hier beabsichtigte Subministrirungsmodalität weder die Eigenschaft einer Zwangsmaßregel annehme, noch in irgend eine Art von Druck ausarte, und daß in Fällen, wo in dieser Hinsicht sich Anstände oder Schwierigkeiten ergeben sollten, solche sogleich den betreffenden Verpflegsmagazinen mitgetheilt werden, damit dieselben sonach die Bedarfssicherstellung im Wege des Handeinkaufs einleiten können.

Gubernialverordnung vom 10. März 1821. Gub. Zahl 3446 an die Kreisämter.

66.

Erläuterung der Vorschrift wegen Abschiebung der Sträflinge bei ihrer Entlassung aus den Strafhäusern.

Seine k. k. Majestät haben vermöge der mit

Hofkanzleidekrete vom 17. Februar l. J. Hofzahl 4546 eröffneten allerhöchsten Entschließung vom 12. Februar l. J. die in dem Hofkanzleidekrete vom 3. Februar und 10. November 1820 Hofzahlen 2970 und 33250 enthaltenen, und mit Gubernialdekreten vom 16. Februar und 2. Dezember 1820 Gubernialzahlen 7616 *) und 61010 **) bekannt gemachten Verfügungen hinsichtlich der bei der Entlassung der Sträflinge nach überstandener Strafzeit zu beobachtenden Modalitäten zu genehmigen, zugleich aber anzuordnen geruhet, daß die Strafhausverwaltungen anzuweisen seyn, wenn ihnen Kriminalurtheile zukommen sollten, worin von der einstigen Abschiebung des Sträflings nach ausgestandener Strafe Erwähnung geschieht, derlei Urtheile sogleich der Landesstelle vorzulegen, welche hievon dem k. Appellazionsgerichte zur Hintanhaltung eines jeden Unfugs die Eröffnung zu machen hat.

Gubernialdekret vom 10. März 1821. Gub. Zahl 10741 an die Kreisämter.

67.

Erneuerung der Vorschrift in Hinsicht der Verfassung und Instruirung der jüdischen Heirathskonsensgesuche und der Anzeigen über die erledigten Familienstellen.

Da die jüdischen Heirathskonsensgesuche hauptsächlich aus dem Grunde so oft beanständet werden, weil solche entweder nicht vorschriftsmäßig instruirt sind, oder weil die Erledigung jener Familienstelle, in welche der Heirathswerber einzutreten wünscht, nicht dargethan ist; so wird,

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 79.

**) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 648.

um für die Zukunft den Gang dieses Geschäftszweiges nicht aufzuhalten, und die Parteien vor allen ihnen dadurch etwa zukommenden Nachtheilen zu sichern, zur genauesten Befolgung aufgetragen, in Beziehung auf die Instruirung der erwähnten Gesuche die beiliegende Gubernialverordnung vom 8. Jänner 1815 Gub. Zahl 975 erneuert bekannt gemacht, und hinsichtlich der Erledigung und Wiederbesetzung einer Familienstelle sind die Dominien auf die Verordnungen vom 22. März und 8. November 1793 zu verweisen, vermöge welcher jedes Dominium die Anzeige über den Todesfall eines jüdischen Familienhauptes mit dem Beisatze, ob derselbe mit, oder ohne männlichen Abstämmlingen verstorben sei, unter Verantwortung mittelst des Kreisamtes zu erstatten hat.

Gubernialverordnung vom 11. März 1821. Gub. Zahl 7833 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, das Taxamt, jüdische Steuerpachtungsdirekzion und den prager Magistrat.

Beilage. (Zum N. 67.)

Gubernialverordnung vom 8. Jänner 1815. Gub. Zahl 975.

Ungeachtet der bestehenden deutlichen Vorschrift vom 24. August 1801 Gub. Zahl 28513, wie die Heirathskonsense der Juden auf eine zweckmäßige Art zur Beurtheilung und Schlußfassung der Landesstelle von den k. Kreisämtern vorgelegt werden sollen, wird doch noch immer wahrgenommen, daß die meisten k. Kreisämter eine genaue Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu verwenden theils ganz außer Acht lassen, und nur kurze, die Sache kaum oberflächlich berührende Berichte erstatten, theils dieselben mit Urkunden belegen, welche nicht die

geringste Legalität an sich haben, woraus dann folgt, daß die mangelnden Auskünfte nachträglich abgefordert, dadurch die Geschäfte vervielfältiget, die Angelegenheiten der Parteien aber verzögert, und zugleich denselben neue Postspesen und andere Auslagen unnöthig verursacht werden.

Um nun diese unvollständige Geschäftsbehandlung zu beseitigen und zugleich allen dießfälligen unnöthigen Umtrieben wirksam zu begegnen, werden den k. Kreisämtern die hinsichtlich der Instruirung der jüdischen Heirathskonsensgesuche bestehenden Normalien zur eigenen genauen Darnachachtung und Anweisung der Magistrate und Wirthschaftsämter hiemit wiederholt bekannt gemacht.

Diesem zu Folge haben die k. Kreisämter

1) von keinem jüdischen Heirathswerber ein Gesuch anzunehmen, um so weniger an die Landesstelle einzubegleiten, welches nicht mit dem Einschreiten des obrigkeitlichen Amtes oder des Magistrats versehen ist.
2) Sind die Einschreitungen der obrigkeitlichen Aemter und Magistrate genau zu prüfen, ob der Heirathswerber alle vorgeschriebenen Erfordernisse ausgewiesen und belegt habe, dann ob die Urkunden keinem Bedenken unterliegen.
3) Muß ein jeder Brautwerber durch ein ämtliches Zeugniß seinen ehemaligen und seinen veränderten oder angenommenen neuen Vor- und Geschlechtsnamen, wie auch den Namen und Aufenthaltsort seiner Braut beweisen.
4) Ist den obrigkeitlichen Aemtern und Magistraten zu bedeuten, daß, da sie für die Wahrheit und Richtigkeit ihrer ämtlich ausgestellten Zeugnisse und Berichte, so wie für die genaue Befolgung gegenwärtiger Vorschrift zu haften, und bei strenger Ahndung zu verantworten haben, sie sich mit den blo-

ßen Angaben der Juden nicht begnügen, sondern deren Grund oder Ungrund vorher verläßlich erheben sollen.

5) Bei allen Zeugnissen mit Ausnahme der Schulzeugnisse, wegen welcher das Nöthige an seinem Orte angeordnet wird, muß darauf gesehen werden, daß das Zeugniß nur von solchen Personen ausgestellt sei, die zur Ausstellung desselben befugt sind, und von dem, was sie bezeugen, genaue Wissenschaft haben können, daß sie alles, was man zu wissen nöthig hat, bestimmt, und nicht im Allgemeinen bezeugen, daß sie das Bezeugte und ihre eigenhändige Unterschrift vor ihrem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate, welche es ihnen vorzulesen, und sie über die Wahrheit und Richtigkeit des Einen und des Andern zu befragen haben, bekennen, wo sodann erst die obrigkeitlichen Aemter und Magistrate, daß dieß geschehen sei, auf dem Zeugnisse anzumerken, und die Aechtheit desselben unter eigener Unterschrift und Beidrückung des Amtssigills zu bestätigen haben; die Aussteller eines solchen Zeugnisses aber sind vor Beantwortung der Fragen von Seite des obrigkeitlichen Amtes oder Magistrates an die Bekennung der Wahrheit zu erinnern, und von den auf die Ausstellung eines falschen Zeugnisses gesetzlich bestimmten Strafen zu unterrichten.

6) In Ansehung der Unterschriften der Zeugen ist zu bemerken, daß das Zeugniß in der Regel von ihnen immer eigenhändig, und wenn der Zeugnißgeber nicht schreiben und lesen könnte, auf dessen Ansuchen von einem Andern, jedoch mit Beisetzung seines Handzeichens, des Namens des Zeugengebers, und des Unterfertigers vor dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate zu unterzeichnen, und bei jedem Unterfertigten der Stand oder Charakter desselben, nebst

Wohnort und Hausnummer beizusetzen sei, um im Falle einer entdeckten Unwahrheit ihn zur Strafe ziehen zu können.

7) Die Berichte endlich über die Heirathskonsensgesuche sind von nun an dergestalt zu verfassen, daß sie sich punktweise über alle Gegenstände verbreiten, auf welche man bei Ertheilung des Heirathskonsenses nach gegenwärtiger Vorschrift das Augenmerk zu richten bemüssiget ist.

Diesem zu Folge haben die k. Kreisämter die Berichte über die Heirathskonsensgesuche an die Landesstelle dergestalt zu verfassen, daß sie sich punktweis über alle vorgeschriebenen Erfordernisse verbreiten, von den obrigkeitlichen Aemtern und Magistraten aber müssen nebst der Befolgung desjenigen, was diese erwähnten Weisungen umständlich und bestimmt vorschreiben, insbesondere die nachstehend genannten Zeugnisse und Urkunden, vorschriftmäßig verfaßt und ausgefertiget, den Einschreitungen um Heirathskonsense an die Kreisämter beigelegt, und zugleich in dem Einschreiten selbst nach alphabetischer Ordnung, jedoch nur ganz kurz angeführt werden.

Bei Erstgebornen.

a) Muß der Heirathskonsens des Vaters des Brautwerbers in der Urschrift, oder wenigstens in der Abschrift zum nöthigen Nachschlagen in den ältern Familienkonsignazionen beigelegt, bei gänzlichem Mangel desselben aber doch wenigstens ein Auszug aus der letzten Judenfamilienkonsignazion, wo der Jude in der Frage vorkommen muß, eingesendet, und dabei angezeigt werden, in welchem Jahre und auf welchem Ort der Vater den Heirathskonsens erhalten hat.

b) Ist der Todtenschein des Großvaters oder Vaters des Heirathskonsenswerbers beizulegen, wel-

cher mit Beziehung auf die Sterbmatrik nebst dem Matrikenführer auch von dem christlichen Seelsorger mit unterfertigt und vom obrigkeitlichen Amte legalisirt seyn muß;

c) das Beschneidungsattest, worin die Geburtsfolge des Heirathskonsenswerbers ganz bestimmt ausgedrückt seyn muß; und welches nebst dem Beschneider noch von dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate zur Bestätigung, daß der Beschneider eigenhändig unterschrieben sei, mit zu unterfertigen ist.

d) Der Konskripzionsbogen des Bräutigams im Original oder in beglaubter Abschrift, oder ein die Stelle desselben ersetzendes Zeugniß des Konskripzionsbuchführers.

e) Das Geburtszeugniß der Braut von der Hebamme und von zwei Zeugen aus dem betreffenden Orte unterfertigt, und von dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate legalisirt.

f) Die Konskripzionsbögen der Braut in Original oder in beglaubter Abschrift, eben auch vom obrigkeitlichen Amte oder Magistrate legalisirt.

g) Das deutsche Schulzeugniß für den Bräutigam muß bei Pfarr- oder Trivialschulen nebst der Unterschrift des Schullehrers auch von dem geistlichen und weltlichen Schulaufseher, bei Haupt- und Stadtschulen aber nebst dem Direktor der Schule auch von dem Schuldistriktsaufseher, dann von dem allenfalls noch bestehenden Kreisschulkommissär oder in Ermanglung desselben von dem Kreiskommissär des Bezirks mit unterschrieben werden.

h) Das deutsche Schulzeugniß der Braut ist ingleichen auf die itzt erwähnte Art ausgefertigt beizulegen.

i) Das Religionsprüfungszeugniß für den Bräutigam muß von dem Kreis- oder von dem Lokalrabiner ausgestellt, und vom Wirthschaftsamte oder Magistrate legalisirt seyn.

k) Das Religionsprüfungszeugniß der Braut ist eben so wie jenes des Bräutigams ausgestellt und legalisirt beizulegen.

l) Das Blutverwandtschaftszeugniß für den Bräutigam und die Braut ist vom Kreis- oder Ortsrabiner nach dem beiliegenden mittelst der Gubernialverordnung vom 27. November 1810 Gub. Zahl 38813 vorgeschriebenen Formular *) auszustellen und ämtlich zu legalisiren.

m) Das Zeugniß über die bestandene Prüfung aus dem religiös moralischen Lehrbuch Bne-Zion für den Bräutigam ist bei den Kreisämtern auszustellen und muß kreisämtlich unterfertigt, dann von dem bei der Prüfung zugegen gewesenen Dominikalbeamten oder einem Magistratsindividuum, und von dem eben auch bei der Prüfung gegenwärtig gewesenen Kreis- oder Lokalrabiner mitgefertigt seyn.

n) Das Bne-Zion-Zeugniß für die Braut ist auf die nämliche Art, wie jenes für den Bräutigam auszustellen und zu unterfertigen.

o) Der Depositenschein oder Ausweis über das gemeinschaftliche Vermögen der Brautleute muß von dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate mit der Bemerkung ausgestellt seyn, wieviel an eigenthümlichem Vermögen abgesondert der Bräutigam habe, und wieviel hievon die Braut zubringe, nicht minder welcher Theil von beiden allenfalls gar kein Vermögen besitze.

*) Seite 164.

p) Wenn der Bräutigam ein Witwer, oder die Braut Witwe ist; so muß von denselben der Todtenschein der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten mit genauer Ansetzung des Namens beigelegt werden, und mit den Unterschriften, wie es bei a) angeordnet ist, versehen seyn.

Bei den Zweitgebornen.

Da die zweitgebornen Familiantensöhne

a) nach dem Absterben der Erstgebornen im ledigen Stande auf die Vorrückung in die Erstgeburt,

b) wenn eine berechtigte Familie ohne Zurücklassung eines Abstämmlings männlichen Geschlechts ausstirbt,

c) wenn ein Erstgeborner ausgewandert ist, und auf geschehene Ediktalvorladung nicht erscheinet, oder wenn er auf sein hierländiges Familienrecht freiwillig und gerichtlich Verzicht leistet, weil er in einem anderen Lande Versorgung gefunden hat, zur Erhaltung der auf eine derlei Art in Erledigung gekommenen Familiennummer gerechten Anspruch haben; so muß in dergleichen Fällen:

1) theils durch die obrigkeitlichen, theils durch die gerichtlichen mit allen Legalitäten versehenen Urkunden erwiesen werden, daß sich auf eine der angegebenen Arten eine Familienstelle wirklich erledigt habe, und nach dem verstorbenen Familienvater keine Kinder männlichen Geschlechts vorhanden sind.

2) Wenn ein Erstgeborner im ledigen Stande, oder ein Witwer ohne Kinder männlichen Geschlechts stirbt, so ist auf obige Art wie bei 1) vorzüglich durch den Todtenschein zu erweisen, daß der Erstere

wirklich unverheirathet gewesen sei, und der Witwer keine Kinder männlichen Geschlechts hinterlassen habe.

3) Muß der Zweitgeborne seine Zweitgeburt jedesmal auf eine unbezweifelbare Art darthun.

4) Ist ein Zeugniß, daß kein Erstgeborner vorhanden sei, dessen Großvater noch am Leben wäre, beizubringen.

5) In Ansehung der Legalität der übrigen Erfordernisse ist bei Zweitgebornen das Nämliche zu beobachten, was schon vorwärts bei den Erstgebornen vorgeschrieben worden ist.

Die als Söhne adoptirten Juden müssen, wenn sie heirathen wollen, nebst den in dieser Verordnung von c bis o für die Erstgebornen vorgeschriebenen Urkunden, nachfolgende gehörig ausgefertigte und legalisirte Zeugnisse beilegen:

a) Die nach dem 180. und 181. §. des B. G. B. in die Gerichtsakten eingetragenen Adopzionsurkunden im Original,

b) den Todtenschein des Wahlvaters,

c) ein obrigkeitliches Zeugniß, daß derselbe keine Kinder männlichen Geschlechts hinterlassen habe,

d) ein obrigkeitliches Zeugniß, daß weder ein Erstgeborner, dessen Großvater noch am Leben wäre, noch sonst jemand, welcher auf die erledigte Familienstelle mehr Anspruch hätte, vorhanden sei.

Juden, die wegen geleisteter Militärdienste oder auf den Ackerbau, oder endlich auf ein Gewerb heirathen wollen,

können hiezu die Bewilligung ohne Unterschied der Geburtsfolge erhalten, nämlich:

a) Jene, welche sich freiwillig dem Militärstande widmen,

b) welche sich mit dem Ackerbau beschäftigen,

c) welche ein ordentliches Zunftgewerbe erlernt haben, und dasselbe schon durch drei Jahre betreiben.

Bei jenen zu a) muß durch die Originalassentliste, und durch die Abschiede glaubwürdig bewiesen werden, daß sie wirklich beim Militär gedient, und diesen Dienst freiwillig angenommen haben.

Jene zu b) müssen durch ein wirthschaftsämtliches, oder ein Magistratualzeugniß bewähren, daß sie sich dem Ackerbau auf gepachteten obrigkeitlichen nicht aber auf bürgerlichen oder Rustikalgrundstücken wenigstens durch drei Jahre widmen, und sich mit keinem Waarenhandel oder wucherischen Geldvorleihungen abgeben, nicht minder, daß sie die gepachteten Grundstücke nach der gesetzlichen Vorschrift mit eigenen Händen, oder durch andere Juden bearbeiten; zugleich muß der verbücherte Originalpachtkontrakt, oder eine glaubwürdige Urkunde jedesmal beigelegt werden.

Jene zu c) haben mit der erhaltenen obrigkeitlichen Bewilligung, das Handwerk lernen zu dürfen, dann über die überstandenen Lehrjahre, ferner über die verrichteten Wander- oder doppelten Gesellenjahre und über das erlangte Meisterrecht durch ein ämtliches oder Magistratualzeugniß und durch den Lehrbrief glaubwürdig auszuweisen, daß sie das Handwerk nach der Vorschrift der Zunftgeneralien ordentlich erlernt haben, und an welchem Tage und in welchem Jahre nach gut gerathenem in Gegenwart des Zunftinspektors gemachtem Meisterstücke als Meister angenommen worden sind, wobei auch vom obrigkeitlichen Amte oder von dem Magistrate auf dem Meisterbrief oder in einem eigenen Zeugniß bestätigt werden muß, daß ihnen auch die Ausübung des Meisterrechtes bewilliget worden sei, dann daß sie das Gewerbe schon durch drei Jahre betreiben, wofür die Aussteller der Urkunden bei strenger Ahndung zu haften haben.

In Ansehung aller übrigen Erfordernisse zur Er-

haltung der Heirathskonsense für die auf eine der angeführten drei Arten sich verehelichenden Juden hat das Nämliche zur Richtschnur zu dienen, was schon vorwärts bei den Erstgebornen von c bis o gesagt wurde.

Die jüdischen Witwer und Witwen haben, wenn sie zu einer neuen Ehe schreiten wollen,

a) den Todtenschein ihres letzten Eheweibes oder Ehemannes mit genauer Anführung der Namen,

b) der Witwer aber zugleich die letzte von der Landesstelle erhaltene Heirathsbewilligung entweder in der Urschrift, oder in gehörig legalisirter Abschrift beizulegen, oder doch wenigstens anzuzeigen, in welchem Jahre und auf welchem Orte sie den Heirathskonsens erhalten haben, und im letzteren Falle einen Auszug aus dem Judenfamilienverzeichnisse, wenn es sich um eine Familienstelle handelt, beizulegen.

c) In Ansehung der übrigen Erfordernisse aber sind die Witwer und Witwen zu allem jenem verbunden, was die jüdischen Brautleute überhaupt nach der bestehenden Vorschrift auszuweisen gehalten sind; jedoch bleiben die Witwen und Witwer von der wiederholten Beibringung der Schulzeugnisse, wenn nämlich auch diese schon früher einmal dem Heirathskonsensgesuch beigelegt worden wären, ganz enthoben.

Auf die vorstehende Art haben also die k. Kreisämter künftig die Einschreitungsberichte der Wirthschaftsämter und Magistrate hinsichtlich der denselben beigelegten sämmtlichen Urkunden jedesmal vorläufig genau zu prüfen, und erst nach vorhergegangener nöthigen Berichtigung derselben ihre Berichte mit kurzer Anführung aller Beilagen an die Landesstelle zu erstatten, und dabei die in dieser Verordnung angenommene Litterirung und Ordnung der Urkunden um so gewisser zu beachten und bei-

zubehalten, als widrigens die dießfälligen Berichte den k. Kreisämtern ohne weiters mit der verdienten Rüge würden zurück gestellt werden.

Endlich wenn es etwa die Umstände erfordern sollten, daß ein Heirathskonsenswerber nebst dem oben angeführten noch andere Urkunden zur besseren Begründung seines Gesuches oder zum Beweise eines wesentlichen Nebenumstandes beizubringen sich veranlaßt fände; so wird noch im Allgemeinen zur Darnachachtung bemerkt, daß jede derlei besondere Urkunde eben auch von dem betreffenden obrigkeitlichen Amte oder Magistrate legalisirt seyn muß, und ohne eine derlei Legalisirung in keinem Fall beachtet werden kann.

Formular. (Zur Seite 159.)

Blutsverwandtschaftszeugniß.

Ich endesgefertigter Kreisrabiner bezeuge unter obhabender Eidespflicht, daß nach vergenommener genauen Untersuchung die jüdischen Brautleute, und zwar der hiesige Schutzjude N. N., eheleiblicher erstgeborner Sohn des hiesigen Schutz- und Familiantjuden N. N., und die N. und auf deutsch N. N. eheleibliche Tochter des hiesigen Schutz- und Familiantjuden N. N. einander in keinem der mit dem höchsten Hofdekrete vom 21. März 1791 ausgenommenen Blutsverwandtschaftsgrade verwandt seien, auch sonst zwischen denselben keine Verwandtschaft obwalte, noch daß ich, oder sonst ein Jude, selbe von einem Blutverwandtschaftsgrade durch eine jüdische Zeremonie losgesagt hätte.

Urkund dessen meine eigenhändige Namensfertigung und Petschaftsbeidrückung.

So geschehen N. N. am ... 18.

(L. S.) N. N.

Kreis- oder Lokalrabiner.

68.

Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Annahme und Aufgabe ämtlicher Zuschriften portofreier und portopflichtiger Behörden und Parteien.

Bei Einführung des neuen Brieftaxsistems ist nach der Zirkularverordnung vom 24. April 1817 §. 4. lit. b. und der spätern vom 18. Dezember 1818 bestimmt worden, daß für jene Briefe und Pakete, welche von portopflichtigen Behörden und Parteien an portofreie Behörden und Personen aufgegeben werden, gleich bei der Aufgabe die Hälfte des tariffmäßigen Briefporto, und wenn portopflichtige Behörden und Parteien von portofreien Behörden und Personen Zuschriften erhalten, erstere bei Erhalt derselben den ganzen tariffmäßigen Briefporto zu entrichten verpflichtet sind.

Durch mehrere Anzeigen ist die k. k. Hofkammer zur Kenntniß gelangt:

1) Daß öfters von portopflichtigen Behörden und Parteien Briefschaften an portofreie Behörden und Personen ohne Entrichtung der halben Briefportogebühr aufgegeben werden; und
2) daß von erstern nicht selten die Abnahme der Zuschriften portofreier Behörden und Personen wegen des darauf haftenden Porto verweigert wird.

In der Erwägung, daß durch willkührliches Zurückweisen ämtlicher Aufträge und Zuschriften wegen der darauf haftenden Briefportogebühren die ämtlichen Handlungen der verschiedenen Organe der Staatsverwaltung gehemmt oder vereitelt würden, sind **von der k. k. Hofkammer** vermög **Hofdekrets vom** 24. **Februar l. J. Hofzahl** 4963 folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

Rücksichtlich des ersten Punktes, wenn von portopflichtigen Behörden oder Parteien an portofreie Behörden oder Personen Briefschaften ohne Entrichtung der Hälfte der Portogebühr aufgegeben werden, ist jedes Postamt verpflichtet, dieselben von der aufgebenden portopflichtigen Behörde oder Partei, wo die Aufgabe der Briefe zu Handen des Postbeamten oder Postexpeditors geschieht, nicht anzunehmen, sondern dem Aufgeber sogleich zurückzugeben, und ihn zur Entrichtung des halben Porto anzuweisen; bei jenen Oberpostämtern oder größern Poststazionen hingegen, wo Briefeinlagsbehältnisse bestehen und derlei Briefschaften ohne Portoentrichtung in den Briefsammlungskasten eingelegt werden, ist der Postbeamte verpflichtet, dieselben der aufgebenden portopflichtigen Behörde oder Partei, welche aus der Aufschrift oder dem Sigille entnommen werden kann, zurückzustellen.

Sollte aber die aufgebende portopflichtige Partei aus dem Sigille nicht erkannt werden, so sind die an portofreie Behörden oder Personen aufgegebenen Briefschaften nach der bestehenden Vorschrift zu behandeln.

Rücksichtlich des zweiten Punktes,

a) wenn von portopflichtigen Behörden oder Parteien die Annahme der von portofreien Behörden an sie einlangenden Briefschaften wegen des darauf haftenden Porto verweigert wird; so hat jedes Postamt die Zustellung derlei Briefschaften an die Portopflichtigen durch die zunächst vorgesetzte Ortsbehörde, und wenn Dominien, Magistrate, Grund- und Ortsobrigkeiten und Patrimonialgerichte selbst die Annahme verweigern sollten, durch das betreffende k. Kreisamt ungesäumt zwangsweise einzuleiten, und die portopflichtige Behörde oder Partei bleibt noch

überdieß für jeden aus der verzögerten Annahme entstandenen Nachtheil verantwortlich.

b) Wenn von portopflichtigen Parteien die Annahme der von portopflichtigen Behörden an sie gelangten Briefschaften verweigert werden sollte; hat das k. Postamt die Zustellung und Auslösung derselben gleichfalls zwangsweise durch die Ortsbehörde zu veranlassen.

Den portopflichtigen Behörden wird übrigens zur genauen Beobachtung aufgetragen, ihre Briefschaften mit dem Amtssigille zu versehen, auf der Addresse den Namen der aufgebenden Behörde beizusetzen, und wenn die Zuschriften an portopflichtige Parteien gehören, mit der Bemerkung ex offo zu bezeichnen, worunter aber nicht franco, sondern nur allein die verlößliche und nöthigen Falls zwangsweise Zustellung an den Addressaten zu verstehen ist.

Gubernialkundmachung vom 11. März 1821. Gub. Zahl 12026.

69.

Erhöhung der Postritt-, Postillionstrinkgeld-, der Schmier- und Kaleschengebühren, dann des Postwagenspassageursporto.

Auf wiederholte Vorstellungen der Postmeister, und in der weitern Berücksichtigung, daß die Futterpreise und mehrere Posterfordernisse im Preise gestiegen sind, hat die k. k. Hofkammer vermöge Hofdekrets vom 27. Februar l. J. Hofzahl 979 sich bestimmt gefunden, vom 1. April l. J. angefangen

1) das Postrittgeld sowohl bei Aerarial- als Privatritten einstweilen bis auf weitere Bestimmung in Oesterreich ob und unter der Enns, dann in Inneröster-

reich, Böhmen, Mähren, Schlesien, ferner im Herzogthume Salzburg, und in dem zurückgefallenen Inn-, und in der Parzelle des Hausruckviertels von 48 kr. auf einen Gulden in Konvenzionsmünze im 20 fl. Fuße für ein Pferd und eine einfache Poststazion zu erhöhen; wornach die Vergütung der Aerarialritte geleistet, den Privaten aber noch ferners freigelassen wird, das Rittgeld in den deutsch-altösterreichischen Provinzen auch in Einlösungsscheinen mit 2 fl. 30 kr. pr. Pferd und die einfache Poststazion entrichten zu können.

2) Das Postillionstrinkgeld, dann die Schmier- und Kaleschengebühren haben bei der bisherigen Bestimmung zu verbleiben, nach welcher für den Gebrauch einer gedeckten Kalesche die Hälfte, und für eine ungedeckte Kalesche ein Viertel des für ein Pferd festgesetzten Postrittgeldes zu entrichten ist.

In Galizien, dann in Ungarn und in Siebenbürgen verbleiben sowohl die Ritt- als auch die Trink-, Schmier- und Kaleschengebühren bis auf weitere Verordnung bei dem bisherigen Ausmaße.

Uebrigens haben diejenigen, welche mit dem Postwagen reisen, gleichfalls vom 1. April l. J. angefangen, und zwar für eine einfache Poststazion an Passageursporto:

a) für einen Sitz im Innern des Wagens 40 kr. in K. M. oder in den deutsch-altösterreichischen Provinzen 1 fl. 40 kr. in Einlösungsscheinen,

b) für einen Sitz am vordern Theile des Wagens 30 kr. in K. M. oder in den deutsch-altösterreichischen Provinzen 1 fl. 15 kr. in Einlösungsscheinen,

c) für ein Kind, welches zwischen zwei Personen Raum zum Sitzen findet, 10 kr. in K. M. oder in den deutsch-altösterreichischen Provinzen 25 kr. in Einlösungsscheinen,

d) für ein Kind, welches auf den Schooß genommen wird, 8 kr. in K. M. oder in den deutsch-altösterreichischen Provinzen 20 kr. in Einlösungsscheinen zu bezahlen.

An Trinkgeld hat jeder Passageur dem Postillion drei Kreuzer in K. M. oder in den deutsch-altösterreichischen Provinzen 7 kr. in Einlösungsscheinen für jede einfache Poststazion zu entrichten.

Gubernialkundmachung vom 11. März 1821. Gub. Zahl 12228.

70.

Erneuerung der Vorschrift wegen Verfassung der Reisekösten- und Diätenliquidazionen in Hinsicht der Angabe der auf der Reise zugebrachten Tage.

Es haben sich mehrere Fälle ergeben, daß die von den k. Kreisämtern an die Landesstelle gelangten Reisekösten- und Diätenliquidazionen aus dem Grunde zurückgestellt werden mußten, weil die auf der Reise zugebrachten Tage nicht datenweis ausgesetzt, sondern nur im Allgemeinen z. B. für 2 Tage u. dgl. angegeben waren.

Den k. Kreisämtern wird daher aufgetragen, zur Vermeidung aller Umtriebe bei künftig einzusendenden Diätenliquidazionen stets die darin ausgewiesenen Tage datenweis anzugeben.

Gubernialverordnung vom 12. März 1821. Gub. Zahl 10832 an die Kreisämter.

71.

Erneuerung der Vorschrift wegen Behandlung der Selbstverstümmler.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles hat das k. k. Ge-

neralkommando nach gemachter Eröffnung vom 13. Februar l. J. Litt. R. N. 1243 die sämmtlichen böhmischen Werbbezirkskommanden in Gemäßheit des Hofkanzleidekrets vom 7. März 1811 Hofzahl 3144 *) wiederholt angewiesen, künftig alle Selbstverstümmler, folglich auch jene, die erst zur Assentirung vorgeführt werden, und sich auf diese Weise durch Verstümmlung der Aushebung zum Militärstande zu entziehen suchen, in die Militärspitäler aufzunehmen, und wenn dieselben eigenes Vermögen haben, auf ihre Kosten, außerdem aber auf Kosten des Staates daselbst heilen zu lassen.

Gubernialverordnung vom 13. März 1821. Gub. Zahl 12668 an die Kreisämter.

72.

Erneuerung der Vorschrift wegen Behandlung jener Wanderbursche, welche sich länger als drei Tage ohne Arbeit an einem Orte aufhalten.

Damit die Handwerksgesellen ihre vorschriftsmäßige Wanderzeit von 3 Jahren nicht zwecklos und ohne Beschäftigung zubringen, ist schon unterm 18. April 1796 verordnet worden, daß jeder wandernde Gesell, der sich länger als 3 Tage an einem Orte ohne Ursache aufhält, nicht länger im Orte zu dulden, sondern daß auf der Rückseite seiner Kundschaft zu bemerken sei: In der Stadt N. N. hat N. N. keine Arbeit erhalten können, oder: in keine Arbeit eintreten wollen.

Allein ungeachtet dieser bestehenden Anordnung ist die Landesstelle in die Kenntniß gelangt, daß viele Gesellen, besonders Müllerbursche, ihre Wanderjahre größ-

*) Im 36. Band der polit. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 78.

tentheils in müssigem Herumziehen von einem Orte zum andern, oder in beschäftigungslosem Verweilen an einigen wenigen Orten hinbringen, woraus der doppelte Nachtheil entstehet, daß fürs Erste die Gesellen auf ihrer Wanderschaft nicht die zum künftigen Betrieb ihres Gewerbes nöthigen Kenntnisse sich sammeln, und fürs Zweite diejenigen Meister, bei denen sie sich arbeitslos aufhalten, in bedeutende Auslagen wegen ihrer Verpflegung versetzen.

Zur Beseitigung dieser Unfüge ist über die genaue Befolgung der erwähnten Vorschrift vom 18. April 1796 durch die Wirthschaftsämter und Magistrate um so strenger zu wachen, als es ohnehin Polizeirücksichten nicht zulassen, einen Menschen ohne hinreichenden Grund und ohne Beschäftigung durch längere Zeit in einem Orte zu dulden.

Gubernialverordnung vom 14. März 1821. Gub. Zahl 10408 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

73.

Aufhebung des theologischen Bakkalaureats.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des **Studienhofkommissionsdekrets vom 3. Februar l. J. Hofzahl 592 mit allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner l. J.** zu genehmigen geruht, daß das bei der theologischen Fakultät noch bestehende, und in der höchst genehmigten Amtsinstrukzion vom Jahre 1809 aufgenommene Bakkalaureat als eine bloße Form aufgehoben werde, wie dieß bereits durch die Verordnung vom 23. Oktober 1789 Zahl 124 bei allen Fakultäten angeordnet wurde, indem zur Erlangung dieser akademischen Würde die Zurücklegung der

strengen Prüfungen vorgeschrieben ist, und keine besonderen Rechte damit verbunden sind.

Gubernialdekret vom 15. März 1821. Gub. Zahl 7562 an das theologische Studiendirektorat.

74.

Erläuterung des 446., 450., 451. und 452. Paragraphs des I. Theils des Strafgesetzbuches in Hinsicht der Anzeige und Bekanntmachung der Kriminalurtheile.

Seine k. k. Majestät haben über die von der obersten Justizstelle und der Hofkommission in Justizgesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vorträge in Betreff der im §. 446 des Strafgesetzbuches I. Theils angeordneten Anzeige eines Kriminalurtheils an die Landesstelle, oder die übrigen in diesen Paragraph benannten Behörden nachfolgende mit Hofkanzleidekrete vom 20. Februar l. J. Hofzahl 3873 bekannt gemachte Erläuterung zu ertheilen geruht:

1) Die nach dem 446. §. des Strafgesetzbuches zu erstattende Anzeige eines Kriminalurtheils vor dessen Kundmachung kann in Verbindung mit dem 23. §. nur von einem solchen Kriminalurtheile verstanden werden, welches keinem weiteren Zuge unterliegt;
2) Nach den 450. und 451. §. des Strafgesetzbuches und der höchsten Entschließung vom 12. Dezember 1814 *) sind nebst den Todesurtheilen nur die auf längere, als fünfjährige Kerkerstrafe lautenden Urtheile, wenn zugleich dagegen nicht mehr rekurrirt werden kann, öffentlich, andere aber nach dem 452. §. bloß im Gerichtshause, folglich ohne Oeffentlichkeit anzukündigen.

*) In dem Strafgesetzbuche Anhang I. N. XXIV Seite 273.

Demnach soll der bei einigen Kriminalgerichten herrschende Unfug, die auf eine kürzere Strafdauer erkennenden und auch die noch dem Rekurse unterliegenden Urtheile bei offenen Thüren des Gerichtshauses anzukündigen, sogleich unterlassen werden.

Gubernialkundmachung vom 15. März 1821. Gub. Zahl 11171.

75.

Liquidirung und Bezahlung der von dem Kameralfonde zu vergütenden Vorspanns- und Reisekösten der Kreis- und Sanitätsbeamten, des Brennholzes und der Kanzleirequisiten der Kreisämter, der Arzneien- und chirurgischen Operatenvergütungsbeträge, dann der Bau- und Reparatursauslagen.

Um nach den finanziellen Absichten die Umsetzung der Kameralauslagen von Wiener Währung auf Konvenzionsmünze nach dem festgesetzten Kurse von 250 zu bewirken, hat **die k. k. Hofkammer** vermög **Hofdekrets vom** 12. **Februar l. J. Hofzahl** 2608 die Umsetzung nachstehender Kameralausgabsposten, welche bereits in Niederösterreich auf Konvenzionsmünze gesetzt worden sind, auch in den anderen Provinzen, wo noch Papiergeld im Umlaufe ist, zu veranlassen befunden, und zwar:

1) Die Auslagen für die Vorspann, deren sich die Kreisamtsbeamten in offiziösen Reisen, ferner die Sanitätsbeamten der Kreise bei ihren Geschäftsreisen zu bedienen haben.
2) Die Auslagen der Kreishauptleute, zur Beischaffung des Brennholzes für die Kreisamtskanzlei, der Kanzleirequisiten und dergleichen Gegenstände.

3) Die Postspesen, das ist: Rittgeld, Trinkgeld ꝛc., welche in den Partikularien der Beamten aufgerechnet werden, in so fern als ihre Aufrechnung noch in Wiener Währung geschieht, und selbe aus dem Kameralfond zu bestreiten kommen.

4) Die den Kameralfond betreffenden Aerarialbaulichkeiten und Reparaturen; endlich

5) die Medikamenten- und chirurgischen Operatenvergütungsbeträge, welche von Seite des Kameralärariums zu leisten sind.

Hiernach werden

zu 1) sämmtliche Kreisamts- und Sanitätsbeamten des Kreises angewiesen, von nun an die Auslagen für die Vorspann, deren sich erstere bei offiziösen Reisen und letztere bei ihren Geschäftsreisen zu bedienen haben, in Konvenzionsmünze nach den ausfallenden reduzirten Beträgen aufzurechnen.

Dem Sanitätspersonale ist jedoch zur Vorbeugung jeder Exemplifikazion zu bedeuten, daß, nachdem diese Aufrechnung in Konvenzionsmünze nur in jenen Fällen Statt findet, wo das Kameralärarium die Vorspannskösten zu tragen hat, letztere für Reisen in Kriminalangelegenheiten noch fernerhin, und bis auf weitere Weisung in der bisherigen Art in Wiener Währung zu liquidiren sind; worauf auch von Seite der k. Kreisämter bei der Einbegleitung solcher Liquidazionen zu sehen ist.

Zu 2) Sind die in diesem Punkte aufgezählten Gegenstände von nun an in Konvenzionsmünze anzuschaffen und zu verrechnen, wobei es sich von selbst verstehet, daß bei der Schließung der dießfälligen Akkorde die im allgemeinen Verkehr noch immer in Wiener Währung bestehenden kurrenten Preise dieser Artikel anzunehmen, und

nur die Bezahlung in dem nach dem Kurs zu 250 reduzirten Betrage zu bedingen, und sowohl der Kurrentpreis in Papiergeld, als auch der auf Konvenzionsmünze reduzirte in der Rechnung ersichtlich zu machen sei.

Zu 3) Gilt die zu 1 gemachte Bemerkung in Ansehung der Reisen der kreisämtlichen Sanitätsbeamten in Kriminalangelegenheiten auch bei der Aufrechnung des Schmiergeldes und der Wagenreparatur.

Zu 4) Ist den Kreisingenieuren die Weisung zu ertheilen, von nun an bei allen den Kameralfond betreffenden Aerarialbauten und Reparaturen auf dem Lande, von Pfarrhöfen, Kirchen, Schulen u. s. w., welche das Kameralärarium als Patron treffen, die Kostenüberschläge auf Konvenzionsmünze abzufassen, um sodann den das Kamerale treffenden Betrag gleichfalls in dieser Währung anweisen, oder wo Versteigerungen abgehalten werden müssen, auch diese in Konvenzionsmünze vornehmen lassen zu können; nur versteht es sich in allen derlei Fällen von selbst, daß bei der Verfassung der Kostenüberschläge die zu dieser Zeit in Wiener Währung bestehenden kurrenten Preise der Baumaterialien, Tag- und Fuhrlöhne, dann der Professionistenarbeiten auf zwei Fünftel in Konvenzionsmünze reduzirt anzunehmen sind; endlich

zu 5) ist den Apothekern im Kreise und dem wundärztlichen Personale zu bedeuten, daß zwar künftig alle von Seite des Kameralärars zu leistenden Medikamenten- und chirurgischen Operatenvergütungsbeträge bloß in Konvenzionsmünze aufzurechnen sind, jedoch in der Art, daß die itzt in Wiener Währung bestehenden Preise nur

mit zwei Fünftel in Konvenzionsmünze angesetzt werden.

Gubernialdekret vom 15. März 1821. Gub. Zahl 12239 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, Landesbaudirekzion und medizinische Fakultät.

76.

Erneuerung der Vorschrift wegen Einhebung der berggerichtlichen Taxrückstände, Fristen- und Quatembergelder.

Aus Anlaß mehrerer durch vernachlässigte Eintreibung bei den Berggerichten uneinbringlich gewordenen Taxrückstände wird den Berggerichten zu Folge **Hofkammerdekrets vom 17. Februar l. J. Hofzahl 2064**, um ähnlichen zum Nachtheile des Staatsschatzes gereichenden Fällen für die Zukunft mit Nachdruck zu begegnen, verordnet, sich genau nach dem 76. Art. des II. Theiles der Joachimsthaler Bergordnung und nach der vermög der unterm 19. August 1819 Gub. Zahl 36774 *) bekannt gemachten neuen Taxnorm vom Jahre 1819 Post N. 24 bestehenden Verordnung zu benehmen, und unter einem den unterstehenden berggerichtlichen Substituzionen zu bedeuten, daß jedes in Verrechnung stehende Amt, welches Quatember- und Fristengelder oder andere vorschriftmäßige berggerichtliche Gebühren in Rückstand verweiset, für deren richtige Einbringung unnachsichtlich zu haften habe."

Gubernialdekret vom 15. März 1821. Gub. Zahl 12649 an die Berggerichte.

*) Im I. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 206 N. 99.

77.

Erläuterung des 13. und 25. §. der Landwehrinstrukzion in Hinsicht der bei der Landwehrrevision unbefugt abwesenden Landwehrmänner.

Vermög Hofkanzleidekrets vom 1. d. M. Hofzahl 4280 hat sich der Fall ergeben, daß bei der in einer Provinz im Jahre 1820 vorgenommenen Revision der Landwehrmannschaft 327 Landwehrmänner als unbefugt abwesend angegeben, und ohne Wissen ihrer Obrigkeit von der Revision und Waffenübung weggeblieben sind.

Von diesen unbefugt Abwesenden wurden nur 110 Mann als ausgewandert betrachtet, und sogleich bei der Revision durch andere Leute ersetzt. Hinsichtlich der übrigen 217 Mann haben aber die Dominien die bloße Versicherung geltend zu machen gesucht, daß diese Leute nicht ausgewandert, sondern nur aus einer unbekannten Ursache abwesend seyn, jedoch ohne Zweifel auf anderen Uebungsplätzen erscheinen, auf jeden Fall aber bis zur nächsten Konzentrirung über sie bestimmte Nachrichten einlangen dürften.

Diese bloß wörtliche Zusicherung der Dominien ist um so unzureichender, als dadurch die unbefugt abwesenden eben nach jener Modifikazion behandelt werden würden, wie sie der 13. §. der Landwehrinstrukzion *) für die mit Bewilligung der Obrigkeit abwesenden Landwehrmänner vorschreibt.

Um daher jedem dießfälligen Mißbrauche vorzubeugen, ist die k. k. Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, folgendes zur genauesten Nachachtung festzusetzen:

1) Kommen die Konskripzionsobrigkeiten ohnehin nach beendigter jährlichen Konskripzionsrevision in die

*) Im 41. Band der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 134.

genaue Kenntniß der abwesenden Landwehrmänner; es wird ihnen daher zur strengen Pflicht zu machen seyn, sogleich nach dieser gewöhnlich in den ersten Monaten des Jahrs eintretenden Epoche die zur Entdeckung und Einberufung der unbefugt abwesenden Landwehrmänner vorgeschriebenen Mittel einzuleiten.

2) Haben sich selbe über die dießfalls ergriffenen Maßregeln bei der nächstfolgenden Landwehrmusterung vor der Musterungskommission legal auszuweisen.

Nach dießfalls erfüllter Pflicht wird es sohin

3) keinem Anstande unterliegen, daß mit der dießfälligen Ersatzleistung so lange zugewartet werde, bis sich entweder

a) mit dem im 25. §. der Landwehrinstrukzion vorgeschriebenen Verzeichnisse ausgewiesen wird, daß der Landwehrmann in dem in der Frage stehenden Jahre sich anderwärts der Waffenübung unterzogen habe, oder

b) derselbe im darauf folgenden Jahre zur Zeit der Uebung bei seinem eigenen Bataillon erscheint.

Wird in diesem Zeitraume keine dieser zwei Bedingnisse erfüllt, so ist die betreffende Obrigkeit ohne aller weiteren Rücksicht zu verhalten, für den unbefugt abwesenden Landwehrmann einen anderen Mann zum Ersatz zu stellen.

Gubernialdekret vom 16. März 1821. Gub. Zahl 13064 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

78.

Entrichtung der Klassensteuer von den Interessen der Staatsobligazionen.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage: ob die

Perzente der arrosirten Obligazionen von der Entrichtung der Klassensteuer befreit seien, wird, um allen irrigen Ansichten in dieser Hinsicht zuvor zu kommen, in Folge **Hofkanzleidekrets vom 1. d. M. Hofzahl 5120** verordnet, daß, da die Interessen der aus der Verlosung entstandenen Schuldverschreibungen und von den Obligazionen pr. 5, 2½ und 1 pCt. Konvenzionsmünze, welche aus den Anleihen des Jahrs 1815 und 1816 entstanden sind, ferners jene, welche von den 4 pCto. Anlehn pr. 37,500000 fl. herrühren, in keinem der dießfalls erlassenen Patente und Verordnungen von der Entrichtung der Klassensteuer ausgenommen oder befreit worden sind, auch die Zinsen dieser Obligazionen nach der Bestimmung des Klassensteuerpatents zu versteuern, und sonach von den Eigenthümern in den Vermögensfassionen aufzuführen sind.

Gubernialdekret vom 16. März 1821. Gub. Zahl 13066 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

79.

Anwendung der Vorschriften des wegen der Verleihung ausschließender Privilegien erflossenen Patents für die Hauptstadt Prag.

Um das kundgemachte Patent vom 8. Dezember 1820 *) über das neue Sistem der Verleihung ausschließender Privilegien für Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im gesammten Gebiete der Industrie, in der Hauptstadt Prag auszuführen, wird in Folge **Hofkammerpräsidialdekrets vom 24. Februar l. J.** hiemit angeordnet: daß Jeder-

*) In diesem Band Seite 90 N. 38.

mann, der sich in Prag aufhält, und ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie zu erlangen wünscht, sein Gesuch unmittelbar bei dem Einreichungsprotokolle des k. k. böhmischen Landesguberniums nach dem, im §. 2. des Patents vorgeschriebenen Formular A.*) jedoch mit der Aufschrift: An das hochlöbliche k. k. böhmische Landesgubernium, zu überreichen, und daselbst die entfallende Privilegientaxe zur Hälfte zu erlegen habe, woselbst ihm nach dem §. 3. des Patents der vorgeschriebene Empfangsschein ausgefertigt werden wird.

Es wird übrigens unter einem bei der Direkzion der Gubernialregistratur nach Maßgabe des §. 24. des Patents ein Register über die bewilligten ausschließenden Privilegien eröffnet, in welches die Einsicht zu nehmen Jedermann während den Amtsstunden gestattet seyn wird.

Gubernialkundmachung vom 17. März 1821. Gub. Zahl 10938.

80.

Verfassung und Einsendung der Pfarrfrüchtenabsonderungsprotokolle und Interkalarrechnungen.

Da die nach dem Absterben eines geistlichen Pfarrbenefiziatens von den Ortsgerichten mittelst des k. Landrechts einzubringenden Pfarrfrüchtenabsonderungsprotokolle und Interkalarrechnungen oft mangelbar verfaßt und nicht mit den erforderlichen Unterschriften versehen, auch nicht in zwei Parien entworfen sind, wodurch wegen der hierüber einzuleitenden Verbesserungen unvermeidliche Umtriebe herbeigeführt, und die Abhandlung der betreffenden Verlassenschaften gehemmt und verzogert werden; so wird dem prager Magistrate und durch die k.

*) Seite 105.

Kreisämter sämmtlichen Ortsgerichten aufgetragen, in diesen Urkunden nicht nur den Namen und Sterbetag des Verfahrers, dann die Dauer der Administrazionszeit, und den Namen des auf dem erledigten Benefizium aufgestellten Interimsadministrators und dessen Antrittstag, so wie jenen des Nachfolgers mit seinem Namen, den Kreis, Herrschaft oder Stadt, bestimmt, genau und verläßlich anzugeben, sondern auch dafür zu sorgen, daß derlei Urkunden von den Erben, oder deren Kurator, von dem Pfarradministrator und Nachfolger, von dem betreffenden Bezirksvikär und von dem Ortsgerichte selbst gehörig gefertiget, und in zwei gleichlautenden Parien eingebracht, überhaupt aber hiebei alle gesetzliche Förmlichkeiten, Erfordernisse und Vorschriften streng beobachtet werden.

Gubernialverordnung vom 18. März 1821. Gub. Zahl 12935 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

81.

Annahme und Bekanntmachung der von den ungarischen an die österreichischen Behörden und umgekehrt einlangenden Steckbriefe und Beschreibungen.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sowohl von einem ungarischen Komitate als von der k. ungarischen Statthalterei hinsichtlich der Annahme und Publikazion der aus einer deutschen k. k. Provinz ohne Begleitungsschreiben unter bloßem Kouvert eingelangten Steckbriefe und Beschreibungen genommen wurden, hat sich das Präsidium der obersten Polizeihofstelle im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei bei der k. ungarischen Hofkanzlei verwendet, und letztere hierauf der k. ungarischen Statt-

halterei aufgetragen, daß sie alle ihr untergeordneten Behörden verhalte, die ihnen aus den k. k. Provinzen in dringenden Fällen auch ohne Begleitungsschreiben brevi manu zukommenden Steckbriefe und Beschreibungen anzunehmen, und sogleich zu kurrentiren, wogegen sie auch ihrerseits auf die nämliche Art derlei Steckbriefe an die k. k. Behörden abzufertigen hätten.

Die k. Kreisämter ꝛc. werden hievon zu Folge einer von dem **Präsidium der obersten Polizeihofstelle unterm 28. Februar l. J.** erlassenen Weisung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die unterstehenden Aufsichtsbehörden hievon zu ihrer Nachachtung mit dem Beisatze zu unterrichten, daß sie in Hinkunft die von ungarischen Gerichtsbarkeiten ohne Begleitungsschreiben eingelangten Steckbriefe gleichfalls anzunehmen, und hierüber das Erforderliche zu veranlassen haben.

Gub. Präsidialdekret vom 19. März 1821. Gub. Präs. Zahl 1970 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

82.

Behandlung jener an der österreichischen Gränze paßlos betretenen preußischen Ueberläufer, welche sich für k. k. Unterthanen ausgeben.

Ueber die bei der k. k. Hofkanzlei zur Sprache gekommene Frage, wie sich hinsichtlich jener k. preußischen Ueberläufer zu benehmen sei, welche an der österreichischen Gränze paßlos betreten werden, und sich für k. k. Unterthanen ausgeben; wird in Folge **Hofkanzleidekrets vom 9. d. M. Hofzahl 5597** folgendes zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht:

So weit derlei Individuen nach ihren eigenen Angaben in den Stand der k. k. Armee gehören, müssen

dieselben nach den bestehenden Anordnungen von den betreffenden Militärgränzbehörden unter Aufsicht und in Verpflegung gehalten werden, bis die Bestätigung ihrer Angaben einlangt.

Bestätigt sich nun ihre Angabe, so werden sie an ihre betreffenden Militärbehörden unter Aufsicht abgeschickt. Bestätiget sich aber ihre Angabe nicht, so werden sie

a) entweder als wirkliche österreichische Unterthanen, oder

b) als k. preußische kartelmäßig auszuliefernde Deserteurs anerkannt, und kommen daher

c) nach der Verschiedenheit dieser Eigenschaften entweder den österreischen politischen oder den k. preußischen Gränzbehörden zu übergeben.

Soferne aber derlei Individuen nach ihren eigenen Angaben nicht zum Stande des Militärs gehören, sondern der politischen Behörde unterstehen, müssen solche auch an die nächste politische Behörde übergeben werden, welche letztere, diese zunächst in die Klasse der Vagabunden gehörigen Individuen nach den bestehenden Paßvorschriften zu behandeln, mithin als verdächtige Individuen zu verwahren und sogleich die Bestätigung ihrer Angaben einzuhohlen, nicht aber denselben, wie sich wirklich einzelne Fälle ergeben haben, auf ihre unverbürgte Aussage Päße zu geben haben.

Im Falle der Bestätigung ihrer Angaben sind derlei Individuen mit gebundener Marschroute an ihren Geburtsort zu instradiren, im entgegengesetzten Falle nach dem Kartel zu behandeln.

Gubernialdekret vom 19. März 1821. Gub. Zahl 13981 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

83.

Erläuterung des 219., 430. und 431. Paragraphs, dann des 16. Kapitels des Strafgesetzbuches I. Theiles in Hinsicht des standrechtlichen Verfahrens.

Seine k. k. Majestät haben zur Beseitigung verschiedener Anstände und Schwierigkeiten, welche sich bei Anwendung der in dem Gesetzbuche über Verbrechen enthaltenen Vorschriften, das Standrecht betreffend, ergeben haben, nachstehende mit Hofkanzleidekret vom 1. d. M Hofzahl 5498 zur genauesten Nachachtung bekannt gemachte Erklärungen und Anwendungen zu erlassen geruhet.

a) Der §. 219 des erwähnten Gesetzbuches hat in standrechtlichen Fällen keine Anwendung.

Der Beschuldigte muß, wenn er auch außer dem Bezirke des Standrechts ergriffen wird, von jedem Kriminalgerichte zum standrechtlichen Verfahren im Bezirke des Standrechtes, wo das Verbrechen verübt worden ausgeliefert werden.

b) Ist gegen den Beschuldigten kein Beweis, wie ihn der §. 430 des Gesetzbuches zur Verhängung der Todesstrafe fordert, sondern nur ein Beweis durch Mitschuldige, oder aus zusammentreffenden Umständen vorhanden, so muß das Urtheil von dem ordentlichen Kriminalgerichte gefällt, und daher der Beschuldigte nach §. 509 zum ordentlichen Verfahren abgegeben werden.

c) Auch ist es den ordentlichen Kriminalgerichten zu überlassen, Beschuldigte, welche zur Zeit des Verbrechens das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt haben, nach Vorschrift des §. 431 abzuurtheilen.

d) Die im §. 505 vorkommenden Ausdrücke: „wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen," dürfen in Bezug auf die Anwendung des standrechtlichen Verfahrens nach §. 500 und anderen Bestimmungen des Gesetzes nicht von jeder auch entfernten rechtlichen Anzeigung verstanden werden.

Das standrechtliche Verfahren hat nur in Fällen Statt, wenn entweder der Verhaftete auf der That ergriffen worden, oder sonst gegen denselben bei seiner Verhaftung solche rechtliche Anzeigungen bestehen, welche mit Grund erwarten lassen, daß der förmliche rechtliche Beweis, der nach §. 430 zur Verhängung der Todesstrafe erfordert wird, vor dem Standrechte selbst binnen der gesetzlichen Zeit hergestellt werden könne. Es ist daher auch insbesondere dem Gesetze nicht gemäß, Beschuldigte, wider welche bei ihrer Verhaftung lediglich entferntere Anzeigungen eines zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Verbrechens bestehen, einer Voruntersuchung bei andern Behörden zu unterziehen, und sie alsdann, wenn in diesem Wege nähere Anzeigungen hervorkommen, zum Standrechte abzugeben.

e) Statt den unter c. §. 506 bestimmten vier und zwanzig Stunden wird in Zukunft die längste Dauer eines standrechtlichen Untersuchungs- und Aburtheilungsverfahrens ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschuldigten oder die Art der Beweise überhaupt ohne Unterschied der Fälle auf drei Tage festgesetzt. Auch sind diese drei Tage erst von der Zeit an zu rechnen, wo der oder die Beschuldigten vor das Standrecht gestellt worden sind. Immer muß aber dasjenige, was zur Eröffnung des Standrechts einzuleiten und vorzukehren ist, auf das Thunlichste beschleuniget werden.

f) Die Vorschrift des 508. §. „Nur diejenigen, die „an dem Aufruhre geringeren Antheil genommen

„haben, u. s. w.“ hat auf die im §. 505 genannten Verbrechen keine Beziehung.

Beschuldigte, welche an einem von diesen Verbrechen, wenn das Standrecht dagegen angeordnet ist, lediglich geringeren Antheil genommen haben, hat das Standrecht an das ordentliche Kriminalgericht abzugeben, und die standrechtliche Aburtheilung bloß auf diejenigen zu beschränken, welche zu den Verbrechen durch Befehl, Bestellung, Handanlegung, oder sonst auf eine thätige Weise vor oder bei der Ausübung mitgewirkt haben.

g) Das Standrecht ist ermächtiget, auch Militär- und andere zur Militärgerichtsbarkeit gehörige Personen standrechtlich abzuurtheilen, wenn sie nach geschehener Kundmachung ein Verbrechen, wogegen das standrechtliche Verfahren in der Kundmachung angedroht ist, in dem betreffenden Bezirke begangen haben, und von der Zivilobrigkeit ergriffen und eingebracht worden sind.

Dem Standrecht liegt lediglich ob, davon dem nächsten Militärkommando mit Anführung des Namens, Geburtsortes und Militärcharakters des Abgeurtheilten, dann des Tages seiner Hinrichtung die Anzeige zu machen.

Auch ist das Standrecht ermächtiget, zur Militärgerichtsbarkeit gehörige Personen, um in standrechtlichen Fällen als Zeugen vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen. Jedoch muß auch davon dem nächsten Militärkommando sogleich Nachricht gegeben werden.

h) Wenn das Standrecht seine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet befindet, so ist dasselbe befugt und verpflichtet, den Beschuldigten, obschon es zu dessen Aburtheilung eigends zusammenberufen worden, an das ordentliche Kriminalgericht abzugeben.

Gubernialkundmachung vom 22. März 1821. Gub. Zahl 12445.

84.

Annahme der Staatsanlehnsloose und Obligazionen bei Dienstkauzionsleistungen.

Die vorgelegte Frage: ob die aus dem Anlehen vom Jahre 1820 herrührenden Loose bei Dienstkauzionsleistungen angenommen werden dürfen, ist laut Hofkammerpräsidialschreibens vom 12. Februar l. J. Präs. Hofzahl 4434 und mit Hofkanzleidekrete vom 1. d. M. Hofzahl 5491 dahin entschieden worden, daß in so fern nach den bestehenden Direktiven, Staatsobligazionen zu Dienstkauzionen verwendet werden dürfen, sowohl die von dem erwähnten Anlehen herrührenden Loose, als auch die aus dem zweiten Anlehen vom Jahre 1821 entstandenen 4perzentigen Parzialschuldverschreibungen zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Dienstkauzionen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden können.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und Berücksichtigung in vorkommenden Fällen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt werden, daß derlei Loose und Schuldverschreibungen bei der Universalstaats- und Bankoschuldenhauptkassa, welche die nöthige Belehrung hierwegen erhalten hat, vorschriftsmäßig zu vinkuliren sind.

Gubernialdekret vom 22. März 1821. Gub. Zahl 12955 an alle subordinirte Stellen.

85.

Befreiung des Kapuziner- und Franziskanerordens von der Personalsteuerentrichtung.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 8. d. M. 5474 mit al-

lerhöchster Entschließung vom 17. Februar l. J. den Mendikantenorden der Kapuziner und Franziskaner die Personalsteuerbefreiung zuzugestehen geruhet.

Gubernialdekret vom 23. März 1821. Gub. Zahl 13988 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, den prager Magistrat und an die Provinziale der Kapuziner und Franziskaner.

86.

Verfahren bei der Vornahme der Prüfung jüdischer Bräute aus dem Lehrbuche Bne-Zion.

Bei einem k. Kreisamte ist der Fall vorgekommen, daß Judenmädchen sich unter einem falschen Namen zu Gunsten anderer jüdischen Bräute aus dem Lehrbuche Bne-Zion prüfen ließen, welcher Unterschleif, bei der mangelnden persönlichen Kenntniß der zu prüfenden Parteien von Seite des k. Kreisamtes, durch die Mitwirkung des Kreisrabiners bewerkstelliget wurde.

Gemäß der Gubernialverordnung vom 8. Jänner 1815 Gubernialzahl 975 *) hat bei der Prüfung der jüdischen Brautleute aus dem Lehrbuche Bne-Zion ein Dominikal- oder Magistratsbeamter mit zu erscheinen, weil auf solche Art den Unterschleifen in der zu prüfenden Person am sichersten begegnet wird, indem dem Beamten die auf seinem Territorio befindlichen Israeliten wohl bekannt seyn müssen.

Den k. Kreisämtern wird daher zur Beseitigung des vorwärts erwähnten Unterschleifes aufgetragen, die Prüfung aus dem Lehrbuche Bne-Zion nur im Beisein des obrigkeitlichen Beamten, welchem die israelitischen Brautleute unterstehen, mit Zuziehung des Kreisrabiners, vorzunehmen.

*) In diesem Band Seite 154 Beilage zum N. 67.

Sollte der Beamte wegen Krankheit oder sonstigen dringenden Geschäften verhindert seyn, persönlich zu erscheinen, so hat derselbe den zur Prüfung sich meldenden Brautleuten ein ämtlich versiegeltes Zertifikat mitzugeben, in welches die genaue Personsbeschreibung der Brautleute, die Ursache des Nichterscheinens des Beamten, sammt seiner Unterschrift aufzunehmen ist.

Gubernialverordnung vom 24. März 1821. Gub. Zahl 13805 an die Kreisämter.

87.

Einsendung der monatlichen Ausweise über die im In- und Auslande bestehenden Preise und der Preisausweise des geschlachteten Horn- und Stechviehes.

Da die von den k. Kreisämtern monatlich einzusendenden Ausweise über die im In- und Auslande bestandenen Preise verschiedener Artikeln, oder die sogenannten Tabellen über die staatswirthschaftlichen Notizen, dann die Ausweise über die bestandenen Preise des geschlachteten Horn- und Stechviehes ohnehin der k. Staatsbuchhaltung zur Verfassung des Totals von der ganzen Provinz übergeben werden; so sind vom Monat April an die bemerkten Ausweise nicht mehr an die Landesstelle, sondern unmittelbar an die k. Staatsbuchhaltung, in den festgesetzten Terminen, welche pünktlich einzuhalten sind, einzusenden.

Gubernialverordnung vom 24. März 1821. Gub. Zahl 14152 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

88.

Vorlegung der Diäten- und Reisekostenliquidazionen der Kreissanitätsbeamten.

Um für die Zukunft eine leichtere Uebersicht der von den Kreissanitätsbeamten aufgerechneten Taggelder zu erzielen, und hiedurch einer doppelten Aufrechnung derselben sicherer vorzubeugen, sind die von den k. Kreisärzten und Kreiswundärzten aufgerechneten Taggelder und Reisekösten nicht mehr von Fall zu Fall einzelnweise, sondern stets erst zu Ende eines jeden Viertelsolarjahrs zusammen zur Vergütungsanweisung der Landesstelle vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 25. März 1821. Gub. Zahl 10549 an die Kreisämter und das Kameralzahlamt.

89.

Vorlegung der Uebersicht und des Katastralausmaßes der zur Abschreibung in der Landtafel bestimmten emphiteutisch veräußerten Realitäten.

Auf Ansuchen des k. k. Landrechts sind wegen einer leichtern Uebersicht dessen, was in der k. Landtafel an emphiteutisch verkauften Grundstücken abgeschrieben werden soll, und zur verläßlicheren Vollführung dieser Abschreibungen dient, die betreffenden Parteien anzuweisen, künftig in derlei ähnlichen Fällen eine summarische Uebersicht der emphiteutischen Realitäten, und der Katastralausmaß derselben mit Angabe des Namens des Emphiteuten und des Datums des emphiteutischen Kontraktes unter Fertigung des betreffenden Wirthschafts-

amtes und Beidrückung des Amtssiegels zur landtäflichen Abschreibung der Landesstelle vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 25. März 1821. Gub. Zahl 11994 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

90.

Erneuerung der Vorschrift wegen Verpflichtung der eine Aerarialuntersuchung ihres Bergbaues ansuchenden Gewerkschaften zum Erlage der Kommissionskösten vor der Vornahme der Untersuchung.

Zufolge Hofkammerdekrets vom 13. d. M. Hofzahl 2339 wird die bestehende Vorschrift erneuert, daß jene Gewerkschaften, welche um eine Aerarialuntersuchung ihres Bergbaues ansuchen, einen den Kommissionskösten gleichen Betrag bei dem betreffenden Amte bevor die Untersuchung vorgenommen wird, zu erlegen haben, von welchem dann die normalmässigen Diäten und Reisekösten der Untersuchungskommissäre zu berichtigen sind.

Gubernialdekret vom 27. März 1821. Gub. Zahl 14588 an die Bergoberämter und Berggerichte.

91.

Vorspannsverabfolgung an die mit den Monatakten und Rechnungen reisenden Fouriere.

Auf die Anfrage, ob für die mit den Monatakten und Rechnungen reisenden Fouriere bei Bestand des mit der Gubernialverordnung vom 13. Jänner l. J. Gub. Zahl 1507 bekannt gemachten Hofkanzleidekrets vom 1. Jän-

ner l. J. Hofzahl 39129 *) die Vorspann angewiesen und verabfolgt werden könne? hat die k. k. Hofkanzlei mit Hofdekrete vom 16. d. M. Hofzahl 7135 entschieden, daß da nach dem Bemerken des k. k. Hofkriegsraths der Fall zur Absendung eines Fouriers zur monatlichen Aktenrechnungsrevision öfters nothwendig werde, wenn der entfernte Regimentsrechnungsführer mit den Rechnungsakten nicht selbst bei dem Feldkriegskommissär erscheinen kann, diese Rechnungsakten sehr voluminös sind, und der zur Revision vorgeschriebene Termin strenge eingehalten werden müsse, es nothwendig sei, jeden Anlaß zu beseitigen, wodurch die Regimenter und Korps ihre Rechnungsrückstände nur einigermassen entschuldigen könnten, und da andererseits auch nicht zu besorgen ist, daß die Regimenter in solchen Fällen eine unnöthige Vorspann ansprechen werden, weil sie die Bezahlung aus ihrem bemessenen Unkostenpauschalquantum bestreiten müssen, und eine Abänderung in dieser Sache in so lange nicht räthlich ist, bis nicht durch das neue Vorspannsregulativ die für den Militärdienst nothwendigen Direktiven im Allgemeinen zur Ausführung gebracht seyn werden, so muß die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Militärvorspann in dem Eingangs erwähnten Falle noch ferner dem k. k. Generalkommando und auch dem Feldkriegskommissariate überlassen bleiben.

Gubernialdekret vom 27. März 1821. Gub. Zahl 14980 an die Kreisämter.

92.

Erneuerung der Vorschrift wegen Anweisung der blos zu Dienstesreisen bewilligten Vorspann.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß den mit

*) In diesem Band Seite 6.

Beförderung übersetzten Kreisamtsbeamten zur Uebersiedlungsreise die Vorspann angewiesen und von selben auch benützt werde.

Da dieses Benehmen dem Hofkanzleidekrete vom 24. Juni 1813 Hofzahl 10236*) und der Gubernialverordnung vom 16. Juli 1813 Gub. Zahl 27469 zuwider ist, indem den Kreis- und Zivilbeamten die Benützung der Vorspann nur bei Dienstesreisen und zwar innerhalb des eigenen Amtsbezirkes zu Statten kömmt; so werden die k. Kreisämter in Folge Hofkanzleidekrets vom 16. d. M. Hofzahl 7198 auf die genaue Befolgung obiger Anordnung hiemit angewiesen.

Gubernialdekret vom 27. März 1821. Gub. Zahl 14982 an die Kreisämter.

93.

Erneuerung der Vorschrift wegen Bestreitung aller auf die Beschälanstalten verwendeten Auslagen von dem Militärärarium.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit Hofdekret vom 16. d. M. Hofzahl 7198 die Vorschrift erneuert, daß alle auf die Beschälanstalten zu verwendenden Auslagen ohne Ausnahme von dem Militärärarium bestritten werden müssen.

Gubernialdekret vom 27. März 1821. Gub. Zahl 14982 an die Kreisämter und den Landesausschuß.

94.

Bestimmung des Wirkungskreises der politischen und Kameralbehörden in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneimittel, und der hierauf festgesetzten Strafen.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Ent-

*) Im 40. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 293.

schließung vom 21. Dezember 1820 in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneimittel den Wirkungskreis der politischen und Kameralbehörden gemäß Hofkanzleidekrets vom 8. d. M. Hofzahl 5355 dahin zu bestimmen geruhet:

1) In Fällen, wo ein befugter Apotheker sich einer Schwärzung mit Arzneimitteln schuldig macht, oder sonst eine andere Partei in der Einschwärzung derselben betreten wird, haben die Zollbehörden unverweilt den Thatbestand und die zur Beweisführung gereichenden Umstände genau zu erheben, hievon der politischen Behörde sogleich die Anzeige zu machen, und derselben eine beglaubte Abschrift der Thatbeschreibung, wie auch den Betretenen namhaft zu machen, oder an dieselbe abzuliefern.

2) In der Anzeige muß angeführt werden, ob sich der Betretene nebst der Uebertretung der Zollgesetze auch jener des Hausirpatents, oder beider zugleich schuldig gemacht hat, und ob in Beziehung auf diese Uebertretung derselbe auf freiem Fuße belassen werden darf oder nicht, damit die politischen Behörden sich hiernach achten, und nach Beendigung ihrer Amtshandlung den Betretenen an die Zollbehörden anweisen, oder an dieselben wieder abliefern können.

3) Von den Zollbehörden sind die betretenen Arzneien jedesmal den politischen Behörden sogleich einzuantworten.

4) Den politischen Behörden liegt es ob, mit der medizinischen Fakultät über die Schädlichkeit der ergriffenen Arzneien, und ob deren Vertilgung nothwendig ist, das Vernehmen zu pflegen, den Werth dieser Arzneien durch Sachkündige erheben zu lassen, solchen aber durch ämtliche Zuschrift den Zollbehörden zu dem Ende bekannt zu machen, damit diese, in so weit eine Uebertretung des Zoll- oder Hau-

sirpatentes Statt gefunden hat, hiernach die weitere Strafe bemessen können.

5) Bei dieser Strafbemessung ist eben so, wie durch das Hofkanzleidekret vom 27. Juli, und durch das Justizhofdekret vom 2. August 1815 für Fälle, wo nebst einer Gefällsübertretung ein Verbrechen Statt hatte, vorgeschrieben ist, zu beobachten, daß die Strafe für die Gefällsübertretung jener, welche von der politischen Behörde verhängt wird, zu folgen hat, und bei deren Bestimmung auf jene zurückzusehen ist.

6) Da nach dem 9. §. des zweiten Theiles des Strafgesetzes schwerer Polizeiübertretungen der gelöste Geldbetrag der verkauften Arzneien dem Armenfonde des Orts zugedacht ist, so hat die politische Behörde in jenen Fällen, wo keine Uebertretung des Zoll = oder Hausirpatentes eingetreten, gleichwohl aber der Verkauf verbotener Heilmittel durch Zuthun der Zollbeamten oder Aufseher, oder durch geheime Anzeiger entdeckt oder zu Stand gebracht worden ist, jedesmal für die Anzeiger ein Drittel der Werthstrafe, und für die Ergreifer ebenfalls ein Drittel, wenn aber keine Anzeiger vorhanden sind, nur ein Drittel für die Ergreifer, nebst dem aber in jedem Falle auch die aufgelaufenen Untersuchungskösten und vorgeschriebenen inspektoratsämtlichen Schreibgebühren dem Betretenen noch insbesondere zur Strafe anzuerkennen, und die eingebrachte Strafe auch an die Zollbehörde abzugeben.

Gubernialkundmachung vom 28. März 1821. Gub. Zahl 14977.

95.

Vidirung der Pensions- Gnadengaben- Provisions- und Erziehungsbeitragsquittungen der Militärwitwen und Waisen vor der von den Kreiskassen zu leistenden Auszahlung.

Das k. k. Generalkommando hat zur besseren Erzielung der Evidenzhaltung über die in Böhmen sich aufhaltenden Militärwitwen und Waisen, welche bei den Kreiskassen eine Pension, Gnadengabe, Provision oder Erziehungsbeitrag genießen, unterm 8. März l. J. lit. Q N. 938 das Ansuchen gemacht, womit die Kreiskassen angewiesen werden möchten, die Quittungen dieser Militärindividuen vor Ausbezahlung ihrer angewiesenen Genüsse dem Werbbezirkskommando, und im Falle das Werbbezirkskommando sich in dem Aufenthaltsorte der Kreiskasse nicht befinden sollte, oder der Kreis selbst, wohin die Kreiskasse gehört, in 2 Werbbezirke getheilt wäre, dem in dem Orte der Kreiskasse gelegenen Stazionskommando zur vorläufigen Vidirung mitzutheilen.

Da diese Maßregel zur Erreichung der beabsichtigten besseren Evidenz jener Militärparteien zweckmäßig ist, hiedurch überdieß diesen Individuen die Freiheit, sich auf kürzere oder längere Zeit in einen anderen Ort, oder in eine andere Provinz der k. k. österreichischen Erbstaaten gegen gehörige Meldung zu begeben, keineswegs beeinträchtiget wird; so wird bei dem Umstande, wo die gedachte Militärbehörde die sämmtlichen in Böhmen wohnenden Militärwitwen und Waisen durch die betreffenden Werbbezirkskommanden bereits anweisen ließ, ihre Quittungen vor Erhebung des angewiesenen Genusses dieser Vidirung zu unterziehen, sämmtlichen Kreiskassen zur Pflicht gemacht, in der Folge eine jede Quittung, die

dieser Vidirung nicht unterzogen wurde, vor Erfolgung des Bezuges entweder dem Werbbezirks- oder aber dem Stazionskommando auf eine die zu leistende Auszahlung jedoch auf keinen Fall verzögernde Art, und allenfalls auch mittelst eines Verzeichnisses mitzutheilen.

Gubernialverordnung vom 30. März 1821. Gub. Zahl 14099 an das Kameralzahlamt und den Landesausschuß.

96.

Verbot der Versendungen von Privatsachen in den ämtlichen Postwagenspaketen, und Bestimmung der Strafen für die Uebertretung dieses Verbots.

Da den offiziösen Postwagensversendungen oft Privatsachen beigeschlossen wurden; so wurde, um jedem Mißbrauche und der Beeinträchtigung des Postwagensgefälls möglichst vorzubeugen, mit **Hofkammerdekret vom 1. d. M. Hofzahl** 5042 Folgendes angeordnet:

Die Postwagensexpeditoren oder deren Stellvertreter und die Postmeister bei den Postämtern werden ermächtiget, die offiziösen Postwagenssendungen bei der Abgabe von Zeit zu Zeit in Gegenwart der Chefs oder der Direktoren, an welche dieselben addressirt sind, und an jenen Orten, wo Zollbehörden bestehen, mit Beiziehung eines Zollbeamten zu eröffnen und nachzusehen, ob den offiziösen Paketen oder Sendungen nicht etwa Privatsendungen beigeschlossen worden sind.

Ergibt sich der Fall, daß in den offiziösen Postwagenssendungen ein oder mehrere beigeschlossene Privatsachen vorgefunden werden; so ist ein Verzeichniß über das Vorgefundene zu verfassen und dasselbe nach vorläufiger Fertigung der Gegenwärtigen, von dem Postmeister mittelst einer Anzeige unverzüglich an die Provinzialpost-

wagensexpedizion und von dieser an die Postwagensdirekzion einzusenden.

Ueber jeden Vorfall dieser Art hat die Postwagensdirekzion an die k. k. Hofkammer die Anzeige zu erstatten.

Damit aber dieses Verbot mit allem Nachdruck gehandhabt werde, ist nicht nur jener Beamte oder jenes Individuum, welchem das in der offiziösen Sendung vorgefundene Privatpaket u. s. w. gehört, sondern auch jener Beamte, der die Privatsachen übernommen, und solche der offiziösen Sendung beigeschlossen, oder aber zur Versendung im offiziösen Wege anbefohlen hat, im ersten Betretungsfalle zum Erlage des zehnfachen, im zweiten Falle zur Entrichtung des zwanzigfachen tarifmäßigen Postwagensporto an die Postwagensanstalt zu verhalten, im dritten Uebertretungsfalle aber jeder derselben einer noch empfindlicheren Geldstrafe zu unterziehen, deren Bestimmung sich die Hofstelle vorbehält.

Uebrigens wird sowohl den Denunzianten, als auch den Apprehendenten von derlei Schwärzungen der Bezug eines Dritttheils von jenen Strafbeträgen bewilliget, welche von dem Aufgeber, und demjenigen eingehoben werden, welcher die Privatsachen übernommen, und der offiziösen Sendung beigeschlossen hat.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zur genauen Beobachtung und weiteren Veranlassung mit dem Beisatze verständigt werden, daß wenn dieselben in den offiziösen Postwagenssendungen Privatsachen auffinden sollten, sogleich hievon die Anzeige der Landesstelle zu erstatten sei.

Gubernialdekret vom 31. März 1821. Gub. Zahl 14585 an alle subordinirte Behörden.

97.

Bestimmung der Tabakschwärzungsstrafgelder in Konvenzionsmünze.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. Februar l. J. die Tabakschwärzungsstrafgelder künftig in Konvenzionsmünze zu bestimmen geruhet.

Diese höchste Bestimmung, welche vom Tage der Kundmachung in die Wirksamkeit tritt, wird in Folge Hofkammerdekrets vom 14. März l. J. Hofzahl 9467 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialkundmachung vom 4. April 1821. Gub. Zahl 14587.

98.

Vorschreibung, Bereitung und Taxirung der in der österreichischen Pharmakopöe nicht enthaltenen Arzneimittel.

Ueber die von der Landesstelle der k. k. Hofkanzlei vorgelegten Anfragen:

1) Ob es den Aerzten erlaubt sei, auch solche einfache oder zusammengesetzte Arzneien zu verordnen, welche in der österreichischen Pharmakopöe der letzten Ausgabe nicht enthalten sind?
2) Ob die Apotheker verhalten werden können, solche Arzneikörper und Präparate zum Behufe der ärztlichen Verschreibungen zu führen und vorräthig zu halten? und
3) was von Seite der Staatsverwaltung in Betreff der Taxirung dieser nicht offizinellen Artikel zu veranlassen sei,

ist mit Hofkanzleidekrete vom 15. März l. J. Hofzahl 4778 Folgendes zur genauesten Nachachtung festgesetzt worden:

1) Den Aerzten kann es in der Privatpraxis nicht verboten werden, auch solche Arzneikörper und Präparate für ihre Kranken anzuwenden, welche in der vorgeschriebenen Pharmakopöe nicht enthalten sind, da ihnen das ganze Feld der Naturkörper zu Gebothe stehet und auch zu Gebothe stehen muß, wenn sie aus selben einen Nutzen für ihre Kranken ziehen zu können glauben, und da sonst neue Entdeckungen in der Arzneikunde unmöglich gemacht würden.

Dagegen müssen die Aerzte öffentlicher Krankenhäuser und Institute auf die in der Pharmakopöe enthaltenen Arzneikörper beschränkt bleiben, da die Staatsverwaltung ohnehin Sorge trägt, daß in dieser alle, für jede Krankheit nöthigen Arzneimittel enthalten seyn, und sowohl der für die Apotheken dieser Institute anzuschaffende Arzneivorrath als auch die nöthige Kontrolle und Taxbestimmung diese geringe Beschränkung dringend fordern.

2) Die Apotheker dürfen und können nicht verhalten werden, andere, als in der Pharmakopöe aufgenommene Arzneiartikel zum Behufe der Ordinazionen der Aerzte vorräthig zu haben, weil ihnen nur diese zu führen vom Staate auferlegt ist, und im entgegengesetzten Falle ihre Pflicht keine Gränzen hätte. Wenn daher ein Arzt in seiner Privatpraxis ein nicht offizinelles Arzneimittel anwenden will; so bleibt es (da die Dispensirung von Arzneien den Aerzten selbst untersagt ist) seine Sache, sich einen Apotheker zu suchen, der selbes bereitet.

3) Hinsichtlich der Taxbestimmungen für nicht offizinelle Arzneiartikel kann von Seite der Staatsverwaltung im Allgemeinen und in voraus nichts

veranlaßt werden, da es nicht möglich ist, die besonderen Meinungen der Aerzte voraus zu sehen, nach welcher sie Arzneien, die in dem Landesdispensatorium nicht enthalten sind, verordnen werden.

In dieser Beziehung wird der Landesprotomedikus angewiesen, für die nicht offizinellen Arzneiartikel, von denen bekannt wird, daß sie von den Aerzten der Provinz häufiger verwendet werden, eine Taxe zu entwerfen.

Gubernialdekret vom 4. April 1821. Gub. Zahl 15447 an die Kreisämter und medizinische Fakultät.

99.

Verfahren bei der Erhebung der zur Bestreitung der Reisekösten der Kriminalgerichtsbeamten aus den Kreiskassen angewiesenen Vorschüsse, und bei der Auszahlung der diesen Beamten angewiesenen bereits adjustirten Reisekösten.

Um die erforderliche Rechnungsordnung hinsichtlich der einigen Kriminalgerichten wegen Unvermögenheit der Gemeindrenten zur Bestreitung der Reisekösten der Kriminalgerichtsbeamten aus der Kreiskasse angewiesenen Vorschüsse zu erzielen, und zu verhindern, daß kein derlei Vorschuß verschwiegen und unverrechnet bleibe, wird Folgendes angeordnet:

1) Diese Vorschüsse sind von nun an nicht mehr unmittelbar von dem betreffenden zur Untersuchung beorderten Beamten, sondern von den Kriminalrechnungsführern bei der Kreiskasse zu erheben und zu quittiren, von diesen sogleich die Verläge aus der Kriminalfondsdotazion in ihren Rechnungen in Empfang zu bringen, sofort diese Beträge den betreffenden

Gerichtsbeamten von dem Rechnungsführer gegen ungestempelte Quittungen zu erfolgen, und als Reisevorschuß in Ausgabe zu stellen; und eben so sind

2) alle bereits adjustirten und aus der Kriminaldotazion angewiesenen Reisekösten nicht von den Liquidanten, sondern von den Kriminalrechnungsführern gegen von ihnen ausgestellte, und von den Kriminalgerichtsvorstehern koramisirte ungestempelte Quittungen bei der Kreiskasse zu erheben, in der Kriminalrechnung als Verläge auf Reisekösten in Empfang zu stellen, und dann erst gegen klassenmässig gestempelte Quittungen an die Untersuchungskommissäre zu erfolgen, und als Reisekösten unter Beilegung der Quittung und Reisepartikularien in Ausgabe zu legen. Endlich werden

3) die Kreisämter angewiesen, zur Gewinnung der Zeit und Ersparung der Schreiberei die von den Kriminalgerichten von Zeit zu Zeit einbringenden Reisekostenliquidazionen, nachdem selbe von den Kreisämtern genau geprüft, und (wofür dieselben streng verantwortlich bleiben) ganz nach der Gubernialverordnung vom 2. November 1820 Gub. Zahl 54614 *) verfaßt befunden worden sind, nicht mehr an die Landesstelle, sondern unmittelbar der k. Staatsbuchhaltung zu übersenden, welche selbe gehörig zu adjustiren und zur Zahlungsanweisung vorzulegen haben wird.

Gubernialverordnung vom 5. April 1821. Gub. Zahl 13133 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung und das Kameralzahlamt.

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 631.

100.

Befreiung des aus dem Auslande eingeführten in feinen Blättchen geschlagenen Silbers größeren Formats von der Punzirung und Punzirungstaxentrichtung.

Seine k. k. Majestät haben über einen erstatteten Vortrag der k. k. Kommerzhofkommission die Befreiung des in der Einfuhr aus dem Auslande vorkommenden in feinen Blättchen geschlagenen Silbers von größerem Formate über $2\frac{3}{4}$ Zoll lang und $2\frac{3}{5}$ Zoll breit von der bisherigen Punzirung und Punzirungstaxentrichtung zu bewilligen geruhet.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge **Hofkammerdekrets vom 10. März l. J. Hofzahl** 2961 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Befreiung des angeführten Artikels von der Punzirung und Punzirungstaxentrichtung am 1. März l. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, dann daß die k. k. Hofkammer den Zollämtern durch die k. k. Bankal- und Zollgefällenadministrazionen die Weisung ertheilt hat, derlei in der Einfuhr aus dem Auslande vorkommendes in feinen Blättchen geschlagenes Silber von dem oben erwähnten größeren Formate künftig nicht mehr an die Punzirungsämter zu weisen, sondern bloß nach den übrigen Zollentrichtungsvorschriften zu behandeln.

Gubernialkundmachung vom 5. April 1821. Gub. Zahl 14111.

101.

Erneuerung der Vorschrift wegen Berichtigung der Krankenhausverpflegskösten für die eine Armeninstitutsporzion genießenden oder in einem Armenhause unterbrachten Kranken.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem die Abschreibung der Krankenhausverpflegsrückstände für einige in der Behandlung des allgemeinen Krankenhauses gewesenen Armenhauspfründler angesucht wurde, wird die Gubernialverordnung vom 11. November 1790 zur genauesten Nachachtung erneuert und angeordnet, daß nur ganz mittellose und zahlungsunfähige Kranke unentgeldlich in das Krankenhaus aufgenommen werden sollen, und daß dagegen, wenn mittellose Kranke etwas vom Armeninstitute genießen, oder in einem Armenhause unterbracht sind, dieser Genuß während der Zeit, als sie im allgemeinen Krankenhause verpflegt werden, dem Fonde der Krankenanstalt zuzufallen habe.

Gubernialverordnung vom 6. April 1821. Gub. Zahl 15360 an die Stadthauptmannschaft und Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion.

102.

Verfahren bei den Grundzertheilungen unterthäniger Wirthschaften, bei den Vertauschungen unterthäniger und obrigkeitlicher, und bei der Zertheilung städtischer Gemeindgründe.

In Folge Hofkanzleidekrets vom 8. Februar l. J. Hofzahl 2202 wird die Gubernialverordnung vom 17. Dezember 1812 Gub. Zahl 45343 *) da-

*) Im 39. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 98.

hin erläutert, daß bei Rustikalgrundzertheilungen die k. Kreisämter in erster Instanz das Amt zu handeln, somit die denselben stets vorzulegenden, und ohne kreisämtliche oder eine höhere politische Genehmigung an sich ungiltigen Grundzertheilungen entweder zu bestätigen, sofort auch die rektifikatorische Vormerkung unmittelbar zu verfügen, oder aber die Grundzertheilungsgesuche zurück zu weisen, und die Löschung der zurückgewiesenen verbücherten Grundzertheilungen durch das k. Fiskalamt zu bewirken haben, daher überhaupt die Entscheidung in Grundzertheilungsangelegenheiten, worunter auch die Grundvertauschungen und Aequivalirungen zwischen Unterthanen, dann zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu verstehen sind, den gesetzlichen Vorschriften gemäß von den Kreisämtern in erster Instanz nach vorläufiger kreisämtlicher Lokalunterſuchung zu fällen sei.

Das Landesgubernium wird sich demnach von nun an sowohl für vergangene Fälle, als für die Zukunft bei Grundzertheilungen auf die Amtshandlung in zweiter Instanz beschränken, behält sich jedoch auch außer der Rekursfälle die fortwährende Oberaufsicht über diesen wichtigen Gegenstand mittelst Prüfung der kreisämtlichen Geschäftsprotokolle und der vierteljährig einzubringenden Ausweise vor. Hiedurch erleidet die Gubernialverordnung vom 12. Dezember 1807 Gubernialzahl 40321 zwar ebenfalls die Aenderung, daß die k. Kreisämter auch in Fällen der Rustikalwaldzertheilungen in erster Instanz das Amt zu handeln haben; jedoch bleibt es in Hinsicht auf die städtischen Gemeindgründe bei der bestehenden Vorschrift, daß, so wie die Leitung und Oberaufsicht über die Gebahrung mit dem städtischen Gemeindvermögen der Landesstelle zustehet, eben so zur allenfallsigen Zertheilung städtischer Gemeindrealitäten die Bewilligung des Guberniums fortan erforderlich bleibe.

Bei dieser Gelegenheit werden die k. Kreisämter

auf die über Rustikalgrundzertheilungen bestehenden Gesetze und Verordnungen, und auf die aus unangesessenen Grundzerstückungen hervorgehenden Nachtheile aufmerksam und dafür verantwortlich gemacht.

Gubernialdekret vom 6. April 1821. Gub. Zahl 15433 an die Kreisämter.

103.

Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem die Verlassenschaftsabhandlung eines Verstorbenen anfange, und das Mortuarium und die Gerichtsgebühren zu bemessen sind.

Das Hofdekret vom 14. Dezember 1816 der Justizgesetzsammlung, worin es heißt, daß die durch das allerhöchste Finanzpatent vom 1. Juni 1816 veranlaßten Bestimmungen über die Zahlungsart des Mortuariums auf die vor dem 1. August 1816 anhängig gewordenen Verlassenschaftsabhandlungen keine Anwendung finden, hat zu der Anfrage Anlaß gegeben, worin eigentlich das Anhängigmachen einer Verlassenschaft bestehe.

Damit nun hierüber bei Bemessung der Mortuars- und Gerichtsgebühren keinem Zweifel Raum gegeben werden könne, wird in Folge **Hofkammerdekrets vom 7. Februar l. J. Hofzahl** 4847 bekannt gemacht, daß die Abhandlung der Verlassenschaft eines Verstorbenen nach dem Sinne des 545. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und nach dem Inhalte der über einen Vortrag der k. k. obersten Justizstelle herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 7. November 1817 mit dem gehörig ausgewiesenen Zeitpunkte des Todes selbst ihren Anfang nehme, und daher weder das Anlegen der Sperre, noch die Erbserklärung, noch irgend ein einzelner Akt der Abhandlungspflege, als die

eigentliche Anhängigmachung einer Verlassenschaft angesehen werden könne.

Gubernialdekret vom 7. April 1821. Gub. Zahl 15848 an das Taxamt.

104.

Vergütung der im ersten Theile II. Abschnitt 18. Hauptstück des Strafgesetzbuches bezeichneten Kriminalkösten in Konvenzionsmünze.

Ueber die in Betreff der Währung, in welcher die Kriminalkosten zu bezahlen sind, von der k. k. Hofkanzlei mit dem k. k. obersten Gerichtshof und der k. k. allgemeinen Hofkammer gepflogene Rücksprache wurde zu Folge Hofkanzleidekrets vom 25. März l. J. Hofzahl 8626 durch gemeinschaftliches Einverständniß beschlossen, daß vom 2ten Quartal des laufenden Militärjahrs, d. i. vom 1. Februar 1821 angefangen, alle im ersten Theile II. Abschnitt 18. Hauptstück des Strafgesetzbuches bezeichneten Kriminalkosten in Konvenzionsmünze zu entrichten, und so viel es insbesondere die Verpflegskosten betrifft, die bisher nach Verschiedenheit der Orte und Umstände für die Verpflegung der Verhafteten in Wiener Währung, nämlich in Einlösungs- oder Antizipazionsscheinen anzurechnen bewilliget waren, diese nach ihrem Werthe in Konvenzionsmünze in der Rechnung vorzutragen, und zu bezahlen seyn.

Gubernialdekret vom 7. April 1821. Gub. Zahl 16568 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, medizinische Fakultät, den prager Magistrat und das Kriminalgericht.

105.

Erneuerung der Vorschriften in Hinsicht der Schutzpockenimpfung auf dem Lande.

In der Nebenlage erhalten die k. Kreisämter ꝛc. die in Hinsicht der Verbreitung und Beförderung der Schutzpockenimpfung bestehenden und in eine Verordnung zusammengestellten Vorschriften und die dazu gehörigen Tabellen zur schleunigsten Kundmachung mit dem Beisatze, daß die unterstehenden Dominien mit der erforderlichen Anzahl zu betheilen sind.

Hiernach wurde auch das Nöthige an die vier Konsistorien und die Superintendenten augsburgischer und helvetischer Konfession wegen Mitwirkung der Seelsorger und Schullehrer zur Berichtigung der gegen die Schutzpockenimpfung herrschenden Vorurtheile, bei der Handhabung der zur Bekämpfung des Eigensinnes und der Fahrlässigkeit der Eltern und Vormünder der Impfbedürftigen angeordneten Zwangsmaßregeln in den sie betreffenden Punkten, bei der Erhebung und Verzeichnung der letzteren, wegen Beiwohnung bei der alle Jahre unentgeldlich vorzunehmenden allgemeinen Impfung, endlich wegen Ueberwachung der Sanitätsindividuen hinsichtlich der bei den Impflingen zu pflegenden Nachsicht erlassen, so wie auch diese Anordnungen dem k. k. Generalkommando mit dem Ersuchen mitgetheilt wurden, die k. k. Militärärzte, insofern sich dieselben dem Impfgeschäfte widmen, durch den dirigirenden k. k. Feldstaabsarzt zur Nachachtung der die Impfärzte betreffenden Vorschriften anweisen, und die Geistlichkeit durch das Feldsuperiorat zur vorschriftsmäßigen Mitwirkung auffordern zu wollen.

Gubernialverordnung vom 8. April 1821. Gub. Zahl 15177 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft, Konsistorien und den Superintendenten helvetischer und augsburgischer Konfession.

Beilage. (Zum N. 105.)

Zirkularverordnung
des
kais. königl. böhmischen Landesguberniums.
(Vom 8. April 1821. Gub. Zahl 15177.)

Erneuerung der Vorschriften in Hinsicht der Schutzpockenimpfung auf dem Lande.

Eine mehr als zwanzigjährige, tausend und tausendfältige Erfahrung hat die Wohlthat der Schutzpocken und deren Schutzkraft gegen die verheerende Blatternseuche auf das glänzendste bewährt. Se. Majestät für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen, deren Gesundheitswohl und Lebenserhaltung von der zartesten Kindheit an, mehr als väterliche Sorge tragend, haben mit ununterbrochener Aufmerksamkeit zur Verbreitung und Beförderung der Schutzpockenimpfung die zweckdienlichsten Verordnungen allergnädigst erlassen, und deren genaue pünktliche Befolgung allen Behörden wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht.

Dessen ungeachtet hat die Schutzpockenimpfung einen dem mehrmal ausgesprochenen Willen Sr. Majestät entsprechenden Fortgang, jene allgemeine Verbreitung nicht gefunden, durch welche einzig und allein die endliche gänzliche Ausrottung der Blatternpest bewirkt werden kann. Mehrere Tausende bleiben noch jedes Jahr dieser Seuche, so ewigem Siechthume und dem Tode Preis gegeben, zum sprechendsten Beweise, daß Vorurtheile und Eigensinn der Förderung des Impfgeschäftes noch mächtig widerstreben, geistliche und weltliche Behörden, so wie Sanitätsindividuen es an der zweckmäßigen Zusammenwirkung und einem regen Eifer für diesen Zweck noch viel zu sehr gebrechen lassen, ja selbst hie und da

in der Besorgung dieser dem öffentlichen Gesundheitsstande so nahe liegenden Angelegenheit sich einer sträflichen Lauigkeit schuldig machen.

Um den Eifer für das Impfgeschäft neuerdings zu beleben, die gesetzliche Ordnung in diesem wichtigen Theile der Sanitätspolizei herzustellen, auf diese Art der allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät zu entsprechen und den öffentlichen Gesundheitsstand vor den Verheerungen der Blatternseuche so viel möglich zu sichern, werden die auf die Schutzpockenimpfung sich beziehenden allerhöchsten Anordnungen zur strengsten Nachachtung mit Folgendem wiederholt bekannt gegeben.

Diese allerhöchsten Anordnungen betreffen theils die gänzliche Tilgung der Blatternseuche durch die allgemeinste Verbreitung der Impfung; theils die Verhütung der weitern Verbreitung der Blattern bei ihrem etwaigen Ausbruche, in so lange die Erreichung des erstern Zweckes noch ferne ist, theils die Evidenzhaltung der Schutzkraft der Impfung, theils die Hintanhaltung überflüssiger und ungebührlicher Aufrechnungen bei derselben, theils die nöthige Uebersicht über deren Fortgang und die dießfalls auflaufenden Kosten.

Soll durch die Schutzpockenimpfung die Blatternpest für immer und gänzlich getilgt werden; so muß

A) für die Erzeugung ächter Schutzpocken, welche einzig und allein vor Menschenblattern sichern, gesorgt;

B) die Impfung allgemein verbreitet werden.

A.

Wenn die Schutzpocken vor Menschenblattern sicher schützen, unächte Pocken und erfolglose Impfungen verhütet werden sollen, so muß

I) für die gehörige Beschaffenheit des Impfstoffes;

II) für einen gehörigen Gesundheitszustand der Impflinge Sorge getragen;
III) die Impfung selbst kunstgemäß vorgenommen;
IV) der regelmäßige Verlauf der Schutzpocke nicht gestört werden.

I.

Was die Beschaffenheit des Impfstoffes anbelangt, so muß sich gemäß des Hofkanzleidekrets vom 28. Jänner 1808 II. §. 15. jeder Impfarzt immer bloß eines solchen Impfstoffes bedienen, gegen dessen Aechtheit und Wirksamkeit sich nichts einwenden läßt.

In diesem Anbetrachte darf

1) gemäß des mit der Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1814 bekannt gemachten Hofkanzleidekretes vom 7. Oktober 1813 nicht mit dem Schorfe, als einem wenigstens nicht vollkommen sicheren Impfstoffe die Impfung vorgenommen, sondern sich hiezu ganz allein der verläßlichen Pockenlimphe bedient;
2) diese zu Folge des Hofkanzleidekretes vom 28. Jänner 1808 II. §. 9. 16. nur von solchen Subjekten genommen werden, welche mit keiner Krankheit behaftet, sondern vollkommen gesund sind, bisher weder die Kinderblattern, noch die Kuhpocken überstanden hatten;
3) der Impfstoff nach diesem Hofdekrete II. §. 9. und 14. nicht aus unächten Kuhpocken oder Nebenpusteln, sondern bloß aus ächten, regelmäßig gebildeten, weder durch Aufkratzen, Aufreiben, noch durch Quetschen u. s. w. in ihrer Entwicklung gestörten Kuhpocken zur Fortpflanzung entlehnt;
4) aus solchen Pocken gemäß des I. §. 11. nur vom sechsten bis zum neunten Tage nach der Impfung genommen;

5) laut dieses Hofdekrets II. §. 11. soviel möglich mit frischem flüssigem Impfstoffe von Arm zu Arm geimpft;

6) wenn aus Mangel eines flüssigen Impfstoffes der trockne Stoff zur Impfung verwendet werden muß, dieser nach diesem Hofdekrete II. §. 9. nicht zu lange aufbewahrt, ausgeartet, durch Luft, Hitze, Kälte oder durch das Licht nicht zersetzt, vorschrifts- und kunstgemäß gesammelt und aufbewahrt worden seyn.

II.

Damit nicht unächte Schutzpocken erzeugt werden, muß ferner der Gesundheitsstand der Impfbedürftigen genau beachtet, in dieser Rücksicht zu Folge des Hofkanzleidekrets vom 28. Jänner 1808 II. §. 25. mit hitzigen Krankheiten Behaftete von der Impfung ausgeschlossen bleiben.

Chronische Hautausschläge, die Krätze, der Kopfausschlag bei Kindern, der Milchschorf, die Skrofeln, der Husten, die Schwangerschaft, das Zahngeschäft, die eintretende Menstruazion hindern jedoch nach dem §. 26. dieses Hofdekrets II. nicht in allen Fällen die Impfung.

III.

Was die Impfmethode anbelangt, so muß die Impfung

1) gemäß des §. 12. dieses Hofdekrets II. mit einer mit dem Impfstoffe gehörig getränkten Lanzette oder Impfnadel, nie aber laut des §. 9. mittelst trockner Fäden vorgenommen, in der Kuhpocke, aus welcher der Impfstoff entlehnt wird, gemäß des §. 13. nie herumgebohrt werden, damit sich nicht Blut mit dem Impfstoffe vermenge.

2) Auf jedem Arme sollen, wenn mit flüssigem Stoffe geimpft wird, wenigstens zwei, wenn man sich des getrockneten bedient, drei Impfstiche gemacht werden, und diese zu Folge des §. 18. so viel möglich unblutig seyn, das ungeachtet aller Vorsicht zum Vorschein kommende Blut jedoch nicht weggewaschen werden.
3) Werden mehrere Impfungen hinter einander vorgenommen, so muß laut des §. 19. zwischen denselben, so wie nach gänzlich beendigter Impfung die Spitze der Nadel oder Lanzette gereiniget werden, weil der Kuhpockenstoff etwas firnißartiges hat, wodurch die Stiche erschwert werden.
4) Darf die Impfung nicht in engen Stuben, nicht in Orten, wo sich viele Menschen befinden, vorgenommen werden, damit nicht etwa hiedurch der Impfstoff zersetzt und minder wirksam werde.
5) Ueberhaupt muß die Impfung genau nach dem Hofkanzleidekrete vom 28. Jänner 1808 II. vorgenommen werden.

IV.

Da nur jene Kuhpocken, an welchen der regelmäßige Verlauf und die regelmäßige Form beobachtet, welche hierin nicht gestört wurden, als ächt und vor Menschenblattern sicher schützend angesehen werden können, so müssen die Impfärzte

1) in Gemäßheit dieses Hofdekretes II. §. 34. dafür Sorge tragen, daß die Impfpusteln nicht aufgekratzt, aufgerieben, gequetscht, oder sonst auf irgend eine Art in ihrer Bildung gestört,
2) wenn bei einem Impflinge nur eine ächte Schutzpocke zum Vorschein kam, diese nicht zur Fortpflanzung des Impfstoffes verwendet, zu diesem Behufe nicht aufgestochen, in ihrer regelmäßigen Entwicklung nicht beeinträchtiget werde.

B.

Soll die Kuhpockenimpfung allgemein werden, so müssen:

I. die Familienhäupter der Impfungsbedürftigen und diese selbst für die Impfung gestimmt;

II. für einen hinlänglichen Vorrath eines guten, so viel möglich frischen und ächten Impfstoffes, so wie

III. für eine zureichende Zahl von Impfärzten gesorgt,

IV. die Impfung unentgeldlich vorgenommen werden, damit auch der minder bemittelte Theil des Volkes dieser Wohlthat theilhaftig werden könne.

I.

Um das Volk für die Wohlthat der Impfung zu stimmen, muß

1) dasselbe über die Vortheile der Impfung belehrt, demselben richtige Begriffe hierüber beigebracht, so der Unwissenheit gesteuert;

2) dem Mißtrauen, welches durch eine unzweckmäßige Besorgung des Impfgeschäftes etwa veranlaßt werden könnte, kräftigst begegnet;

3) die allerhöchst angeordneten indirekten Zwangsmaßregeln unnachsichtlich in Wirksamkeit gesetzt, auf diese Weise der Eigensinn und die Fahrlässigkeit der Eltern und Vormünder bekämpft werden.

1) In ersterer Beziehung werden

a. die Seelsorger aller Konfessionen angewiesen, gemäß des Hofkanzleidekretes vom 21. Febr. 1812 §. 3. immer nach Verlauf von drei Monaten, daher viermal im Jahre in einer Rede die Pflichten, welche Eltern und Vormündern für die Erhaltung der Ihrigen überhaupt

und die Bewahrung vor einer so bösartigen Krankheit, als die Menschenblattern sind, insbesonders obliegen, zu erklären, den Jammer, der durch die verheerenden Blattern über die Menschen kam, lebhaft zu schildern, das Glück, welches durch die Schutzpocken Millionen Menschen zu Theil wurde, durch herzliche Zurechtweisung und Berichtigung der dagegen herrschenden Vorurtheile eindringend zu zeigen, das Volk mit der landesväterlichen Absicht bei der allgemeinen Verbreitung der Impfung bekannt zu machen, und demselben bestimmt zu erklären, daß jene, deren Kinder oder Angehörige an den Blattern sterben, oder durch dieselben verkrüppelt werden, weil sie die Schutzpockenimpfung vernachlässigten, vor Gott über den Tod derselben verantwortlich sind;

b. den Seelsorgern, Volkslehrern und Schullehrern wird gemäß des Hofkanzleidekrets vom 28. Jänner 1808 I. §. 14. a. der Auftrag ertheilt, dem Volke diese wichtige Angelegenheit bei jedem Anlasse, besonders aber bei der Taufe und Beschneidung neugeborner Kinder, wo die Empfindungen der Eltern meist höher gestimmt und die Besorgnisse für das so eben erhaltene Kind immer größer sind, ans Herz zu legen, keine Gelegenheit unbenützt vorbeistreichen zu lassen, die Menschen für die Impfung empfänglich zu machen, zumal als Privatunterredungen gewöhnlich leichter Eingang finden, als der Unterricht von der Kanzel;

c. zu einer gleichen Mitwirkung wird das gesammte Sanitätspersonale, Aerzte und Wundärzte, wie nicht minder Hebammen, welche letztere von den Müttern am meisten in derlei Fällen

zu Rathe gezogen werden, und auf den Entschluß derselben den meisten Einfluß haben, angewiesen, so wie mit Beziehung auf ihre Instrukzionen verhalten, die ihrer Pflege Anvertrauten zur Impfung zu vermögen, die dawider sich auflehnenden Vorurtheile nach Kräften zu bekämpfen, die von den Blattern für das Leben und die Gesundheit der Menschen drohende Gefahr lebhaft zu schildern, und die Schutzpocken als das beste Verwahrungsmittel zu empfehlen.

d. Werden gemäß des Hofkanzleidekretes vom 24. Juli 1814 auch die Wirthschaftsbeamten aufgefordert, das Volk durch Anführung der Beispiele aller übrigen Provinzen, in welchen das Impfgeschäft die gedeihlichsten Fortschritte gemacht hat, für die Impfung zu gewinnen und auf richtigere Begriffe hinzuleiten.

e. Wird eine diesen Gegenstand betreffende Volksschrift, aus welcher der unterrichtetere Theil des Volkes für sich selbst die erforderliche Ueberzeugung schöpfen, theils so viel Kenntniß von der Sache erlangen kann, daß er im Stande ist, seine Ueberzeugung auch auf andere zu übertragen, unentgeldlich vertheilt werden.

2) Um dem Mißtrauen, welches durch eine unzweckmäßige Besorgung des Impfgeschäftes veranlaßt werden könnte, sicher zu begegnen, ist

a. gemäß des Hofkanzleidekrets vom 28. Jänner 1808 I. 4. II. 1. Niemanden die Ausübung der Kuhpockenimpfung zu gestatten, als geprüften Aerzten und Wundärzten, und von diesen nur jenen, welche hiezu eine eigene Erlaubniß von der Landesstelle oder dem Kreisamte erhalten haben.

b. Sind Individuen, bei denen aus Nebenursachen leicht traurige Folgen entstehen könnten, welche dann Anlaß gäben, die gute Sache der Impfung zu verschreien, zu Folge dieses Hofdekretes II. §. 24. und 25. von der Impfung auszuschließen; eben deshalb Kinder in den ersten Lebenstagen, wo leicht Krampfzufälle entstehen könnten, und die Sterblichkeit sehr groß, so wie kränkelnde Subjekte, bei denen keine Hoffnung zur Herstellung vorhanden, sondern beinahe der gewisse Tod vorherzusehen ist, nicht der Impfung zu unterziehen.

c. Sind die Impfungen, wenn keine Blattern herrschen, nach diesem Hofkanzleidekrete II. §. 29. nur in den bessern Jahreszeiten, im vorgerückten Frühjahre, Sommer und Herbste zu verrichten, damit jenen Nebenkrankheiten ausgewichen werde, welche bei den Impflingen armer Leute so leicht von der Kälte, schlechter Nahrung, von engen, unreinlichen, mit böser Luft angefüllten Wohnungen entstehen können.

d. Nach der Impfung muß zu Folge dieses Hofkanzleidekrets II. §. 33. die Sorge des Impfarztes dahin gehen, daß schädliche Einwirkungen von den Impflingen so viel möglich abgehalten werden, damit hiedurch keine Nebenkrankheiten entstehen.

e. Um von der Aechtheit der Kuhpocken und von der Sicherstellung der Geimpften von den Menschenblattern gesichert zu seyn, muß der Impfarzt seine Impflinge während des Verlaufes der Kuhpocken gemäß dieses Hofdekrets II. §. 37 genau beobachten und bei denselben ebendeshalb außer seinem Wohnorte zu Folge des mit der Gubernialverordnung vom 11.

Juni 1818 bekannt gemachten Hofkanzleidekrets vom 21. Mai d. J. wenigstens am fünften und zehnten Tage die Nachsicht pflegen.

Um dießfalls die erforderliche Ueberzeugung zu erhalten, sind (*a*) die Impfärzte hinsichtlich der kunst- und vorschriftgemäßen Vornahme der Impfung durch den Kreisarzt und den Kreiswundarzt, hinsichtlich der zu pflegenden Nachsicht von diesem, den Dominien und Magistraten, so wie den Seelsorgern strenge zu überwachen. (*b*) Jede Liquidazion der Impfdiäten ist laut der Gubernialverordnungen vom 3. März 1815 §. 15. und 22. Jänner 1818 als zur Zahlungsanweisung nicht geeignet, gleich von den k. Kreisämtern zurückzuweisen, wenn die Impfärzte sich nicht durch die Unterschrift und Bestätigung der betreffenden Behörden in ihren Liquidazionen ausweisen, die Impflinge an den vorgeschriebenen Nachbesuchstagen hinsichtlich der Aechtheit der Schutzpocken untersucht zu haben.

f. Darf gemäß des Hofkanzleidekrets vom 28. Jänner 1808 II. §. 39. und der Gubernialverordnung vom 17. Dezember 1820 Z. 63735 *) Niemand für ächt geimpft erklärt, nur jenen Geimpften ein Zeugniß über die ächt überstandene Impfung verabfolgt werden, bei denen der gehörige Verlauf und die regelmäßige Form der Schutzpocke genau beobachtet, ihre Entwicklung nicht gestört wurde.

g. Bei allen jenen Impflingen, bei welchen die Impfung nicht haftete, unächte Kuhpocken oder gar keine zum Vorschein kamen, oder die Ausbildung der Pocken auf irgend eine Weise gestört wurde, muß nach diesem Hofkanzleide-

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 664.

krete II. §. 36 die Impfung wiederholt, und Eltern über die Nothwendigkeit dieser wiederholten Impfung belehrt werden. Endlich

ll. ist jedem Impfarzte, welcher gegen die bestehenden Impfvorschriften auch nur im geringsten handelt, zu Folge dieses Hofkanzleidekrets I. §. 2. II. §. 2. nicht nur das Impfbefugniß sogleich und für immer vom k. Kreisamte abzunehmen, sondern derselbe überdieß nach Maßgabe der Größe des aus seinem Vergehen erfolgten Nachtheiles streng zu ahnden.

3) Werden für diesen Zweck die allerhöchst angeordneten indirekten Zwangsmaßregeln wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dieselben sind mit allem Nachdrucke in Vollzug zu setzen. Gemäß der hierauf sich beziehenden Anordnungen sollen

a. Ungeblatterte, welche sich nicht mit einem Zeugnisse über die ächt überstandene Impfung ausweisen können, nach dem Hofkanzleidekrete vom 28. Jäner 1808 I. §. 14. d. kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches Erziehungsinstitut u. s. w. aufgenommen;

b. zu Folge dieses Hofkanzleidekrets I. §. 14. f. die Zöglinge der Waisenhäuser und Versorgungsanstalten des Staates, in so fern sie der Impfung noch bedürfen, derselben unterzogen;

c. in Gemäßheit der mit der Gubernialverordnung vom 24. Februar 1819 Gub. Z. 8481 *) bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 3. Jänner allen jenen Individuen, welche sich nicht mit einem Impfzeugnisse ihrer Kinder ausweisen, aus dem Armeninstitute nicht nur

*) Im I. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 18.

keine neue oder größere Unterstützung ertheil sondern selbst die bisher zugewiesene unnac sichtlich entzogen;

d. nach der Anordnung des Hofkanzleidekrets vo 21. Februar 1812 §. 1. ein jedes an den n türlichen Blattern verstorbene Individuum n von dem Priester eingesegnet, und übrige ohne alle Begleitung sowohl des Priesters, a der Anverwandten oder Fremden zur Erde b stattet werden, diese Erdebestattung bei all Religionsverwandten unter sonst zu verhänge der schweren Ahndung ohne Unterschied Ste finden.

e. Bei dem Ausbruche der Blattern in der Krei stadt soll zu Folge dieses Hofkanzleidekrets 2. 1. 2. ohne allen Zeitverlust an das Hau in welchem sich ein Blatternkranker befind eine Tafel aufgeheftet werden, auf welcher l serlich geschrieben seyn muß: Hier sind bei l N. die Blattern.

Damit jedoch die Ortsbehörde zur Kenntniß d Ausbruches der Blattern gelange, ist nach dem §. 1. dieses Hofkanzleidekrets jedes Familienhaupt, u ter dessen Angehörigen ein Individuum von den Bl tern ergriffen, und jeder Arzt oder Wundarzt, k zu einem Blatternkranken gerufen wird, unter stre ger Ahndung verbunden, die Anzeige hievon an i Ortspolizeibehörde zu machen, und jede unterlass Anzeige und Verheimlichung der Blattern an den F milienhäuptern zu Folge des mit der Gubernialveror nung vom 14. August 1814 bekannt gemachten Ho kanzleidekrets vom 22. Juli d. J. mit einer Geldstra jedoch nicht über drei Gulden zu belegen.

1) Die die Impfung ihrer Kinder oder Angehörig verweigernden Familienhäupter müssen in d

Standorte der Kreisämter laut des Hofkanzleidekrets vom 21. Februar 1812, §. 2. 3. zu Protokoll vernommen, das Verzeichniß derselben nebst den Individuen, bei welchen die Impfung verweigert wurde, bis zum letzten Oktober jeden Jahrs zu Folge der Gubernialverordnung vom 12. Mai 1818 dem k. Kreisamte übergeben, und von diesem nach dem vorgeschriebenen Formulare gemäß der Weisung vom 30. Mai 1820 Z. 26131 *) bis zum 15. November jeden Jahrs an die Landesstelle eingesendet werden, um höchsten Orts nach den dießfalls bestehenden Anordnungen vorgelegt werden zu können. In dieses Verzeichniß sind jedoch gemäß der Gubernialverordnung vom 3. März 1815 §. 13. bloß jene Familienhäupter, welche die Impfung ihrer Angehörigen ohne gegründeten Ursachen verweigern, keineswegs aber jene Eltern und Vormünder aufzunehmen, bei denen die Weigerung einen gültigen Grund hat, worüber dem betreffenden Impfarzte die Entscheidung anheim zu stellen ist.

g) Die Eltern und Vormünder eines jeden Kindes, welches in der Kreisstadt an den natürlichen Blattern stirbt, oder durch dieselben verkrüppelt wird, und von welchem die ächt überstandene Impfung nicht erwiesen werden kann, sind nach dem Hofkanzleidekrete vom 21. Februar 1812 §. 2. 5. mit Namen, Stand und der Wohnung in den öffentlichen Zeitungsblättern als von Vorurtheilen geblendete Menschen bekannt zu machen, welche ihre Angehörigen lieber in der schmerzvollen Krankheit der Blattern zu Grunde

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 301.

gehen oder verkrüppeln lassen, als sie mitt
eines so leichten, als sichern, von Gott und
Staatsverwaltung ihnen angebotenen Mittels
Schutzpockenimpfung am Leben zu erhalten.

h. Auf dem flachen Lande sind gemäß dieses H
kanzleidekrets §. 3. immer nach Verlaufe von
Monaten, folglich viermal im Jahre jene I
dividuen, welche in den verflossenen 3 Mona
an den Blattern starben, mit dem Namen u
dem Stande ihrer Eltern von den Seelsorg
von der Kanzel vorzulesen, bei diesem Anl
die Wohlthat der Impfung nachdrücklichst a
einander zu setzen, so wie die große Verantwo
lichkeit dieser Eltern darzustellen.

II.

Damit es nie an einem hinlänglichen Vorrathe
nes guten, so viel möglich frischen und ächten Kuhpock
stoffes mangle, haben die k. Kreisämter dafür zu sorge

1) daß nach dem Hofkanzleidekrete vom 28. Jän
1818 I. §. 9. II. §. 20 und 21. am Standor
desselben das ganze Jahr hindurch so viel mögl
geimpft, auf diese Art eine eigene Impfanstalt u
terhalten, in dieser ununterbrochen fortgeimpft,
Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fo
gepflanzet werde.

2) Wo dieses nicht möglich ist, haben gemäß die
Hofkanzleidekrets II. §. 22. Kreis- und Impfär
sowohl frischen, als trockenen Impfstoff sich eina
der mitzutheilen.

Zu diesem Behufe ist in ersterer Hinsicht entwe
ein geimpftes Kind in den Ort, in welchem die I
pfung vorgenommen werden soll, zu bringen, oder a
letzterem ein ungeimpftes Kind in jene Ortschaft,
geimpfte Kinder sich befinden, zu führen, daselbst

Impfung zu verrichten, und von da zur gehörigen Zeit weiter zu impfen.

3) Ist auf diese Art kein Impfstoff zu erlangen, so haben sich die Impfärzte nach der Gubernialverordnung vom 3. März 1815 §. 9. um den nöthigen Impfstoff bei dem Arzte am prager öffentlichen Impfinstitute Dr. Holly zu bewerben, mit dem erhaltenem Impfstoffe zu Folge der Gubernialverordnung vom 14. Mai 1816 §. 3. einige Kinder in ihrem Wohnorte zu impfen, um von diesen die Impfung von Arm auf Arm weiter fortsetzen zu können.

III.

Um dem Volke eine zureichende Anzahl thätiger Impfärzte zu sichern, ist

1) dem k. Kreisarzte und Kreiswundarzte, so wie den im Kreise vorhandenen Stadtärzten zu Folge des Hofkanzleidekrets vom 28. Jänner 1808 I. §. 15. a. zur besondern Pflicht zu machen, die Kuhpockenimpfung möglichst zu verbreiten, und bei allen minder Bemittelten dieselbe unentgeldlich vorzunehmen;
2) allen approbirten Zivil- und Militärärzten und Wundärzten, welche sich mit dem Zeugnisse eines befugten Impfarztes ausweisen, den ganzen Verlauf der Schutzpockenimpfung beobachtet, und unter dessen Leitung die Schutzpocken wirklich geimpft zu haben, gemäß dieses Hofdekrets I. §. 7. und 15. b. die Erlaubniß zur Ausübung der Kuhpockenimpfung, wenn dieselben hierum ansuchen, zu ertheilen, und sie zu Folge der Gubernialverordnung vom 2. März 1815 §. 2. mit der vorgeschriebenen Instrukzion zu versehen.

Bestehen über die Kenntnisse solcher Bittwerber gegründete Zweifel, so sollen dieselben nach diesem Hofdekrete I. §. 6. angewiesen werden, bei dem k. Kreisarzte

einigen Impfungen und deren Verlaufe beizuwohnen, u
bei ihnen der nöthige Unterricht zu ertheilen ist. Hat
sich dieselben die erforderlichen Kenntnisse und die prak
sche Fertigkeit in der Impfung erworben, so sollen dies
ben ohne weiters die Erlaubniß, selbst zu impfen erhalte

3) Wird wiederholt den Aerzten und Wundärzten b
deutet, daß in Gemäßheit der Hofkanzleidekr
vom 30. Juni 1804 und 28. Jänner 1808
15. d. auf Impfärzte, welche einer großen Kind
zahl die Schutzpocken eingeimpft oder sich sonst b
sondere Verdienste um die Impfung erworben h
ben, wenn sie mit den übrigen erforderlichen Eig
schaften versehen sind, bei Beförderungen Rücksi
genommen werden, und vier Impfärzten, wel
in einem Jahre die meisten Kinder geimpft hab
nach Abstufung der Zahl ihrer Impflinge eine A
lohnung von Zweihundert, Hundertfünfzig und Hu
dert Gulden gemäß des Hofkanzleidekrets vom 2
Juni 1804 alle Jahre ertheilt werden wird.

4) Damit es an Impfärzten nirgends gebreche, u
selbst der Aermste der Wohlthat der Impfung th
haftig werden könne, ist in Nachachtung der G
bernialverordnung vom 3. März 1815 §. 2 e
jeder Kreis in mehrere Bezirke einzutheilen, jed
dieser Impfbezirke ein Impfarzt zuzuweisen, u
dieser mit genauer Angabe seines Namens und Wo
ortes den in dem Bezirke befindlichen Behörden u
Seelsorgern aller Konfessionen namhaft zu mach

Diese Bezirksimpfärzte haben alle Jahre von der M
April anzufangen, bis zum Ende Oktober eine allgeme
unentgeldliche Impfung in ihrem Bezirke vorzunehm
Eine Belohnung für diese Impfungen von den Eltern
fordern, muß ihnen strenge untersagt, die Annahme
ihnen von Vermöglichen aber etwa angebotenen frei
lassen werden. Dagegen erhalten diese Impfärzte ger

des Hofkanzleidekrets vom 28. Jänner 1808 I. §. 15 c. gleiche Vortheile mit Aerzten und Wundärzten, welche bei Epidemien verwendet werden, nämlich Taggelder für die außer ihren Wohnungen vorgenommenen Impfungen, haben Anspruch auf die den ausgezeichnetsten Impfärzten zugedachten Geldbelohnungen, und zum Behufe der allgemeinen Impfung muß ihnen die Fuhre von den betreffenden Gemeinden geleistet werden.

5) In Gegenden, wo es an Impfärzten mangelt, kann zu Folge der Gubernialverordnung vom 3. März 1815 §. 2 der k. Kreiswundarzt zur Aushilfe als Bezirksimpfarzt verwendet werden.

IV.

Soll durch die allgemeine unentgeldliche Impfung eine allgemeine Verbreitung der Schutzpocken bewirkt werden, so muß

1) der in einem Orte des flachen Landes befindliche Seelsorger zu Folge des Hofkanzleidekrets vom 28. Jänner 1808 I. §. 14 c. und der Gubernialverordnung vom 3. März 1815 §. 12. bei der allgemeinen Impfung in seinem Orte, wenn es seine Berufsgeschäfte erlauben, gegenwärtig seyn, um sowohl durch seine Gegenwart, als durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu der Impfung einzuflößen;

2) wo es nur immer thunlich ist, muß gemäß dieser Anordnungen in den Dörfern ein Wirthschaftsbeamter, in den Städten und Marktflecken eine Magistratsperson, in den Kreisstädten ein Kreiskommissär als politischer Impfkommissär der allgemeinen Impfung beiwohnen, und zu diesem Behufe dessen Ernennung auch dem betreffenden Bezirksimpfarzte angezeigt werden.

3) Die noch ungeimpften und ungeblatterten Individuen so wie jene, bei denen die Impfung in

frühern Jahren nur unächte Pocken erzeugt, oder gar nicht gehaftet hatte, oder aber die Schutzpocken in ihrer Ausbildung gestört wurden, müssen in jedem Orte nach der Gubernialverordnung vom 3. März 1815 §. 4 und 5 von den Magistraten und Dominien genau erhoben, und ein tabellarisches Verzeichniß derselben unter Angabe des Ortes, der Wohnung, ihres Vor- und Zunamens, Alters und des Standes ihrer Eltern sowohl dem betreffenden Bezirksimpfarzte, als dem politischen Impfkommissäre und den k. Kreisämtern zum Behufe der nöthigen Kontrolle alle Jahre bis zum 10. April übergeben werden.

Zu diesem Behufe haben die Seelsorger den Dominien und Magistraten alle Jahre bis zum 5. April ein Verzeichniß der vom 1. April des v. bis zum letzten März des l. J. Neugebornen, so wie einen Ausweis der bis zu dieser Frist Verstorbenen bis zum 14ten Lebensjahre mitzutheilen.

4) Die Reihenfolge und die Zeit, in welcher die Impfung in den einzelnen Ortschaften vorgenommen werden soll, ist von dem Bezirksimpfarzte nach gepflogener Rücksprache mit den betreffenden Magistraten und Dominien zu bestimmen, und von letztern den einzelnen Ortschaften und ihren Seelsorgern von allen Konfessionen gehörig kund zu machen.

5) Diese getroffene Uebereinkunft ist von Seite des Impfarztes genau einzuhalten, von den Dominien und Magistraten dem Bezirksimpfarzte ist für diesen Zweck die Fuhre zur gehörigen Zeit zu stellen, die Impfärzte für den Unterlassungsfall, sich selbst auf Kosten der Schuldtragenden eine Fuhre zu nehmen, zu ermächtigen, und von dem politischen Impfkommissär ist dafür zu sorgen, daß die Impflinge am be-

stimmten Tage und Orte zur Impfung versammelt und zusammengebracht werden.

6) Hat der Impfarzt bei der Impfung gemäß der Verordnung vom 3. März 1815 §. 11. die Tage zu bestimmen, an welchen die gesetzlichen Nachbesuche gemacht werden sollen, und der politische Impfkommissär dafür Sorge zu tragen, daß die Eltern mit ihren geimpften Kindern zuverlässig an diesem Tage zu Hause bleiben, damit die vorgeschriebene Nachsicht gepflogen, und die Ueberzeugung von der Aechtheit der Schutzpocken eingeholt werden kann.

7) Sind die Impfärzte gemessenst anzuweisen, bei diesen allgemeinen Impfungen mit aller möglichen Schonung und Umsicht zu Werke zu gehen, um nicht durch ein rohes Benehmen das Volk der Impfung abgeneigt zu machen.

8) Diese allgemeinen Impfungen sind jedoch nur für jene angeordnet, welche ihre Angehörigen nicht selbst durch einen ihnen beliebigen Impfarzt impfen lassen wollen, daher letzteres nach der Gubernialverordnung vom 3. März 1815 §. 14. Jedermann freigestellt werden muß, und Niemanden dießfalls auch nur der geringste Zwang angethan werden darf.

Nur durch die pünktliche gewissenhafte Befolgung dieser Anordnungen, durch das eifrige Zusammenwirken aller Behörden kann der große Zweck der Impfung, gänzliche Vertilgung der Blatternseuche, an welche die Erhaltung des Lebens von Tausenden unzertrennbar geknüpft ist, erreicht werden.

Die Landesstelle gewärtiget mit Zuversicht, daß die k. Kreisämter im vollen Gefühle der Wichtigkeit und Größe dieses Zweckes, im Bewußtsein der schweren Verantwortung, welche dieselben durch Lauheit in Besorgung dieser das Wohl von Tausenden betreffenden Angelegen-

heit auf sich laden würden, mit allem Nachdrucke diese Anordnungen handhaben, alle Aufmerksamkeit dem Impfgeschäfte widmen, die Dominien und Magistrate, so wie die Sanitätsindividuen und Seelsorger hinsichtlich der pünktlichen Handhabung dieser Bestimmungen mit aller Sorgfalt überwachen, jede Uebertretung derselben auf das strengste ahnden, alle zur Förderung des Impfgeschäftes nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse sonst noch erforderlichen Einleitungen mit dem regsten Eifer und der größten Thätigkeit treffen, so die Herbeiführung des Zeitpunktes der allgemeinsten Verbreitung der Impfung und Sicherung aller Kinder vor der Blatternpest mit aller Energie beschleunigen werden.

Um jene Individuen, welche wegen zu frühem Alter oder Kränklichkeit entweder gar nicht, so wie jene, welche mit dem beabsichtigten Erfolge nicht geimpft worden sind gegen die Gefahren der Blatternansteckung sicher zu stellen, die weitere Verbreitung der etwa noch ausbrechenden Blattern so viel möglich zu hindern, ist

1) jedes Familienhaupt, in dessen Familie ein Glied an den Blattern erkrankt, unter der oben erwähnten Strafe, so wie jedes Sanitätsindividuum, welches zu einem Blatternkranken gerufen wird, in Gemäßheit der bereits erwähnten Vorschrift unter sonst zu gewärtigender strengen Ahndung verpflichtet, den Ausbruch der Blattern den Ortspolizeibehörden anzuzeigen.
2) Letztere sind, so wie das gesammte Sanitätspersonale bei strenger Verantwortung verbunden, jede solche Anzeige, so wie jeden Blatternausbruch, welcher sonst auf eine andere Weise zu ihrer Kenntniß gelangt, den k. Kreisämtern unverweilt bekannt zu machen.
3) Die Richtigkeit dieser Anzeigen ist sogleich durch den k. Kreisarzt zu erheben. Wird die Krankheit in

Folge dieser Erhebungen als wahre Menschenblattern erkannt, die Anzeige sonach bewährt gefunden, so ist

4) gemäß des Hofkanzleidekretes vom 28. Jänner 1808 I. §. 16. a. sogleich die allgemeine Impfung einzuleiten, und nach diesem Hofdekrete II. §. 30 ohne alle Rücksicht auf die herrschende Jahrszeit und Witterung gemäß des §. 27. an allen Ungeimpften und Ungeblatterten mit alleiniger Ausnahme der mit hitzigen Krankheiten Behafteten vorzunehmen, die Impflinge jedoch zu Folge des §. 33 dieses Hofkanzleidekrets auf das sorgsamste bis nach dem achten Tage vor der Blatternansteckung zu sichern, und die Eltern zu belehren, daß die Kinder in einem solchen Falle von den Menschenblattern schon angesteckt seyn, oder es nach der Impfung, wenn sie von den Blattern nicht mit aller Vorsicht gesichert werden, werden können, die Impfung daher in einem solchen Falle ohne Erfolg bleiben könne, für die Gesundheit der Kinder jedoch hieraus kein Nachtheil zu besorgen sei.

5) Damit Jedermann von der herrschenden Ansteckungsgefahr unterrichtet werde, und derselben ausweichen könne, ist am Standorte der k. Kreisämter zu Folge des Hofkanzleidekrets vom 21. Februar 1812 §. 2., 2. sogleich die bereits erwähnte Warnungstafel anzuheften; auf dem flachen Lande dagegen zur Verhinderung der Ansteckung die Verbindung mit den angesteckten Häusern und kleineren Ortschaften, in so weit dieses ohne nachtheiliger Störung des öffentlichen Verkehrs möglich ist, zu unterbrechen. Diese Warnungstafeln sind nicht früher, als nach gänzlich vollendeter Abtrocknung der Blattern, von den Häusern abzunehmen, so wie erst nach diesem Zeitraume die Verbindung frei zu

geben ist; wofür sowohl die Ortsobrigkeiten als auch die Sanitätsindividuen verantwortlich bleiben.

6) Ist gemäß der Gubernialverordnung vom 30. Juni 1803 §. 2. strenge darauf zu sehen, daß kein blatterndes Kind vor gänzlich vollendeter Abtrocknung auf die Straßen oder an öffentliche Orte gebracht werde; die Uebertreter dieser Vorschrift sind ohne weiters anzuhalten und unnachsichtlich zu bestrafen.

7) Sind zu Folge eben dieser Weisung §. 6. und §. 8. die Angehörigen der an den Blattern Erkrankten durch die Ortsobrigkeiten, Sanitätsindividuen und die Todtenbeschauer anzuweisen, die Betten, Kleidungsstücke und Geräthschaften, deren sich Blatternkranke während ihrer Krankheit bedienten, oder die dem Dunstkreise derselben ausgesetzt waren, in sofern dieselben das Waschen vertragen, mit Lauge sorgfältig zu reinigen; jene, welche nicht gewaschen werden können, durch eine längere Zeit an einem abgesonderten Orte zu lüften, Spielzeug aber sogleich zu vertilgen. Für die Aufsicht über die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift sind Ortsobrigkeiten und Sanitätsindividuen besonders aber Todtenbeschauer verantwortlich, und im Uebertretungsfalle streng zu ahnden.

8) Die gemäß des Hofkanzleidekretes vom 21. Februar 1812 §. 1. angeordnete, obenangeführte Beerdigungsart der an Blattern Verstorbenen muß unnachsichtlich beobachtet, Ortsobrigkeiten und Seelsorger hiefür streng verantwortlich gemacht, die dawider Handelnden nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden.

9) Muß den angesteckten Ortschaften der nöthige ärztliche Beistand gesichert, denen es an demselben mangelt, die erforderlichen Sanitätsindividuen zugewiesen, das Volk über das nöthige Verhalten

der Blatternkranken durch wiederholte Kundmachung der Gubernialverordnungen vom 12. Oktober 1790 und 29. Mai 1800 belehrt werden.

10) Dürfen gemäß des Hofkanzleidekretes vom 28. Jänner 1808 I. §. 16. b. Impfungen der Menschenblattern nirgends vorgenommen, und Eltern, Vormünder und Sanitätsindividuen, welche dagegen handeln, müssen zur Verantwortung gezogen werden, weil geimpfte Menschenblattern ansteckend sind, und so die Blattern leicht verbreitet werden könnten.

Für die pünktliche Befolgung dieser Anordnungen haben die k. Kreisämter unter eigener strengen Verantwortung, wenn sich irgendwo Blattern, auch nur einzeln zeigen, mit aller möglichen Energie, und das um so mehr zu sorgen, die Behörden, Seelsorger und Sanitätsindividuen um so mehr mit allem Nachdrucke dießfalls zu überwachen, als, in so lange der erwünschte Zeitpunkt der gänzlichen Tilgung der Blattern durch die allgemeinste Verbreitung der Schutzpocken, dessen Herbeiführung mit allem Eifer beschleuniget werden muß, noch nicht vorhanden ist, nur durch die gewissenhafteste Beobachtung und Handhabung dieser Vorschriften das Umsichgreifen der Blattern mit Gewißheit verhütet, so zahllosem Unglücke mit dem glücklichsten und sichersten Erfolge begegnet werden kann.

Sollten hie und da auch angeblich ächt geimpfte Kinder von den Menschenblattern befallen werden, so müssen derlei Fälle, welche bei dem Volke leicht Mißtrauen gegen die Impfung und deren Schutzkraft vor den Blattern und das vielleicht ohne Noth veranlassen könnten, übrigens etwa vielleicht nur da vorkommen, wo etwa die Impfung gar nicht gehaftet, oder nur unächte Schutzpocken zur Folge hatte, nicht kunst- und vorschriftmäßig gepflogen wurde, oder wo man blatternähnliche Ausschläge für wahre natürliche nach ächten

Schutzpocken entstandene Menschenblattern irrig erklärt hat, sowohl in dieser Hinsicht, als auch um die Bedingungen, unter welchen die Schutzpocke vor der Blatternansteckung etwa nicht gewiß schützt, ausmitteln zu können, durch den k. Kreisarzt gemäß der Weisung vom 7. Mai 1817 streng untersucht werden.

Bei diesen Erhebungen muß

1) das Impfzeugniß abgefordert, das Protokoll des betreffenden Impfarztes eingesehen, die Eltern und Vormünder der Blatternkranken, so wie die Impfärzte über die Abstammung und Beschaffenheit des Impfstoffes, ob mit flüssigem oder trockenem Impfstoffe, oder mit Schorf geimpft, an welchem Tage der flüssige Impfstoff genommen, wie lange der trockene Stoff vor der Impfung aufbewahrt wurde, über die Impfmethode, die Zahl, Form und den Verlauf der hierauf entstandenen Schutzpocken, über die gepflogene gesetzliche Nachsicht, wie nicht minder
2) der Heil- oder Wundarzt, welcher einen nach überstandener Impfung an den Blattern Erkrankten behandelt hat, so wie, falls der Blatternkranke vor Ankunft des Kreisarztes verstorben seyn sollte, der Todtenbeschauer und die Angehörigen über die Merkmale, den Verlauf und die Erscheinungen bei der angeblichen Blatternkrankheit zu Protokoll vernommen, und falls die Krankheit für wahre Menschenblattern erklärt wurde, die Entscheidungsgründe ausführlich in diesem Untersuchungsprotokolle entwickelt und angeführt werden.
3) Sollte die Außerachtlassung der bestehenden Impfvorschriften von Seite eines Impfarztes zur Blatternansteckung eines Geimpften Anlaß gegeben haben, so ist gegen denselben nach Maßgabe des Hofkanzleidekrets vom 28. Jänner 1808 I. §. 2., II. §. 2. das Amt zu handeln;

4) auf jeden Fall aber das Ergebniß dieser Erhebungen nebst dem Veranlaßten unter Beifügung des Protokolls und des etwa ausgefertigten Impfzeugnisses zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen, und in der betreffenden Rubrik der Impfausweise gehörig mit allen Umständen ersichtlich zu machen; endlich sind
5) diese Erhebungen mit der größtmöglichsten Gründlichkeit zu pflegen, da durch deren Ergebniß das Impfgeschäft selbst vervollkommnet, so manches ungegründete Mißtrauen gegen die Schutzpocken verscheucht, so die gute Sache der Impfung selbst gefördert werden kann.

Um überflüssigen und ungebührlichen Aufrechnungen von Seite der Bezirksimpfärzte für die alle Jahre vorzunehmenden allgemeinen unentgeldlichen Impfungen zu begegnen, sollen

1) diese Impfungen, wo es nur immer die Umstände, örtliche Verhältnisse, Witterung u. d. gl. erlauben, nicht von Haus zu Haus vorgenommen, sondern in Gemäßheit der Gubernialverordnung vom 3. März 1815 §. 10. in jedem Orte ein öffentliches oder Privatgebäude, in Städten oder Flecken das Rath- oder Gemeindhaus, auf dem flachen Lande die Amtskanzlei, das Pfarr- oder Schulhaus oder die Wohnung des Dorfrichters für diesen Zweck bestimmt, die Impflinge daselbst vom politischen Impfkommissär zusammengebracht, und Impflinge sehr nahe aneinander liegender Ortschaften zu Folge der Gubernialverordnung vom 14. Mai 1816 §. 4. in die mitten inneliegenden Orte zu diesem Behufe versammelt;
2) nach der letzten Verordnung §. 3. alle impffähigen Kinder eines Ortes soviel möglich an einem Tage von Arm auf Arm geimpft; wenn die Impfung etwa mit trockenem Impfstoffe, was so viel möglich zu vermeiden ist, begonnen werden sollte, zu Folge

des §. 4. dieser Verordnung bei einigen Kindern im Wohnorte des Bezirksimpfarztes vorgenommen, und dann von Arm auf Arm fortgesetzt werden;

3) die Taggelder dürfen gemäß eben dieser Verordnung §. 1. nur von den vom k. Kreisamte zur Vernahme der allgemeinen Impfung aufgestellten Bezirksimpfärzten für die außer ihrem Wohnorte vorgenommenen Impfungen, und

4) bei dem Umstande, daß die allgemeine Impfung nach der bestehenden Vorschrift mit halbem April beginnen, und mit Ende Oktober beendet seyn soll, nach derselben Verordnung §. 2. nur für die in diesem Zeitraume geimpften Kinder aufgerechnet werden, den alleinigen Fall ausgenommen, daß Blattern außer diesem Zeitraume ausbrechen und die Vornahme der allgemeinen Impfung nothwendig machen sollten.

5) Müssen die Liquidazionen der Impfärzte sowohl hinsichtlich der zur Impfung als zu den Nachbesuchen verwendeten Zeit gemäß der Gubernialverordnungen vom 3. März 1815 §. 15. und vom 22. Jänner 1818 von den Magistraten und Dominien nach gepflogener Einvernehmung der politischen Impfkommissäre und Ortsbehörden in Bezug auf ihre Ortschaften bestätigt, und

6) zu Folge des Hofkanzleidekrets vom 19. August 1817 von dem k. Kreisamte geprüft, bei dieser Prüfung darauf gesehen werden, daß die Impfärzte in der Absicht, mehr an Taggeldern aufrechnen zu können, nicht längere Zeit zu den Impfungen verwenden, als nöthig ist. Wo dieses der Fall ist, oder zwischen den aufgerechneten Taggeldern und der Anzahl der Geimpften gar kein Verhältniß obwaltet, haben die k. Kreisämter die genaueste Erhebung einzuleiten und nach deren Maß-

gabe die Taggelder selbst unter gehöriger Würdigung der Entfernung des Wohnortes des Impfarztes vom Impforte, so wie der örtlichen Verhältnisse und der dießfalls obwaltenden Hindernisse nach Billigkeit zu bestimmen.

Um eine genaue Kenntniß des Ergebnisses des Impfgeschäftes alle Jahre erlangen, die Fortschritte der Impfung und die Verwendung der für diesen Zweck in Anspruch genommenen Behörden und Individuen beurtheilen, Ordnung in diesem wichtigen Geschäfte erhalten, den Kostenaufwand der Impfung übersehen und höchsten Ortes die geforderten Auskünfte hierüber erstatten zu können, werden

I) die Impfärzte und zwar die Privat- sowohl als die Bezirksimpfärzte angewiesen:

1) gemäß des Hofkanzleidekrets vom 28. Jänner 1808 II. §. 39. über jeden Impfling, welcher die Schutzpocken ächt überstanden hat, zwei Zeugnisse, in welchen die Zahl der ächt überstandenen Schutzpocken genau bemerkt seyn muß, nach dem vorgeschriebenen gedruckten Formulare auszufertigen, eines den Angehörigen des Impflinges zur Aufbewahrung, das andere aber bis zum letzten Oktober eines jeden Jahres dem betreffenden Magistrate oder Dominium zu übergeben, damit diese in steter Uebersicht der ächt Geimpften bleiben, diese in ein gemeinschaftliches Protokoll eintragen und hiernach die betreffenden Rubriken des zu erstattenden Impfungsausweises ausfüllen können;

2) ein Verzeichniß jener Individuen, welche zwar geimpft wurden, aber nicht die ächten Pocken erhielten, oder ohne allen Erfolg der Impfung sich unterzogen, so wie jener, bei denen die Pocken in ihrer Ausbildung gestört wurden, dem betreffenden Dominium oder Magistrate binnen der angeführten

Frist mitzutheilen, damit diese Individuen für die Impfung des künftigen Jahres als derselben bedürftig vorgemerkt werden könnten.

3) zu Folge dieses Hofdekrets II. §. 40. über ihre Impflinge ein ordentliches Protokoll zu führen und hierüber mittelst der beiliegenden Tabelle A *) alle Jahre bis zum 15. November unmittelbar den k. Kreisämtern das Ergebniß anzuzeigen. In diesen Ausweisen ist gemäß der Gubernialverordnung vom 3. May 1815 §. 17.

A.

a) In der Rubrik: Qualifikazion, zu bemerken, ob die in der vorgehenden Rubrik angeführte Ortschaft eine Stadt, ein Marktflecken, oder ein Dorf sei;

b) in der Rubrik: Abstammung des Impfstoffes sind in der Unterabtheilung flüssig mit dem Zeichen L. jene Impflinge auszuzeichnen, welche mit flüssigem Impfstoffe und vom Arm auf Arm, in der Unterabtheilung trocken auf dieselbe Art jene, welche mittelst des trockenen Stoffes geimpft wurden, bei den vom Arm auf Arm Geimpften, jene Kinder, von denen der Impfstoff genommen wurde, namentlich anzugeben.

c) In der Rubrik: Lokalaffekzion für die Tage, ist bei ächten Pocken die Zahl der ächt überstandenen Schutzpocken, so wie allenfalls die wahrgenommenen bemerkenswerthen Erscheinungen anzuführen; bei unächten aber die von der gehörigen Form und dem regelmäßigen Verlaufe abweichende Bildung und Entwicklung der Pusteln nebst der auszumittelnden Ursache kurz, jedoch bestimmt und genau anzugeben.

d) In der Rubrik: Allgemeine Krankheit,

*) Seite 244.

muß bemerkt werden, ob ein allgemeiner Schutzpocken- oder ein anderweitiger Hautausschlag Statt gehabt habe. Die beobachteten Fiebererscheinungen sind hier keineswegs anzugeben, da Fieberbewegungen eine nothwendige Bedingung der Aechtheit und Schutzkraft der Pocken sind, bei jedem Impflinge, welcher als ächt geimpft bezeichnet wird, vorausgesetzt, und jene Schutzpocken, wenn sich während ihres Verlaufes gar keine Fieberbewegungen eingestellt haben, als unächt erklärt werden müssen.

e) In der Rubrik: Heilmethode, ist bei dem Umstande, daß Arzneien bei dem in der Regel sehr gelinden Verlaufe der Schutzpocken äußerst selten nethwendig sind, anzuführen, keine oder die den Umständen oder komplizirten Krankheiten angemessenen;

f) die ächt, unächt oder ohne Erfolg Geimpften sind in den betreffenden Rubriken mit dem Zeichen 1. auszuzeichnen; und jene Individuen, bei welchen die Schutzpocke in ihrem Verlaufe gestört wurde, denjenigen anzureihen, welche unächte Pocken erhielten; endlich sind

g) alle Rubriken genau nach diesen Vorschriften auszufüllen, die vorschriftwidrig verfaßten Ausweise sogleich zur Berichtigung zurückzustellen, und eine hierin öfter bewiesene Fahrlässigkeit nach dem Hofkanzleidekrete vom 28. Jänner 1808 I. 2. II. 2. zu ahnden.

4) Haben nebst diesem Ausweise die zur allgemeinen unentgeldlichen Impfung bestellten Bezirksimpfärzte einen vorschriftgemäß bestätigten Berechnungsausweis der ihnen für die Impfung gebüh-

renden Taggelder nach der beiliegenden Tabelle E *) einzubringen;

E.

5) sind diese Ausweise zu Folge dieses Hofkanzleidekrets II. §. 40. mittelst eines eigenen Berichtes den k. Kreisämtern vorzulegen, in diesem Berichte besondere und merkwürdige Erscheinungen, welche an den Impflingen beobachtet, aber in den Tabellen nicht bemerkt werden können, vorzüglich aber gemäß des §. 41. bedeutende Veränderungen in dem Gesundheitszustande der bereits Geimpften, auf welche die Impfung einen Einfluß hatte, anzuzeigen, jene Individuen, welche etwa wider alles Vermuthen während des Verlaufes der Schutzpocken starben, namentlich anzuführen, die Ursachen des erfolgten Todes genügend anzugeben, Bemerkungen über das Befinden der Geimpften während den Blatternepidemien zu Folge des §. 44. dieses Hofkanzleidekrets beizufügen, so wie jene Seelsorger und Ortsobrigkeiten nahmhaft zu machen, welche das Impfgeschäft begünstigten und beförderten, wie nicht minder jene, welche wider alles bessere Vermuthen demselben Hindernisse entgegensetzten.

II) Sind gemäß dieses Hofkanzleidekrets I. §. 17. 6. gleichzeitig mit den Ausweisen der Impfärzte von den Dominien und Magistraten zur Kontrolle gegen die Berichte und Protokolle der erstern, verläßliche Verzeichnisse der auf einem Dominium oder in einer Stadt im Laufe des Jahres ächt überstandenen Impfungen nach der beiliegenden Tabelle B **) einzusenden, zu welchem Zwecke dieselben die Impfzeugnisse der betreffenden Impfärzte erhalten.

B.

*) Seite 252.
**) Seite 246.

In diesen Tabellen ist:

a) in der Rubrik: Zeit der Anwesenheit des Impfarztes im Impforte, die Zeit der gepflogenen Nachbesuche ersichtlich zu machen:

b) in der Rubrik, Anzahl der noch nicht geimpften ungeblatterten Kinder, sind bloß jene anzuführen, welche im Laufe des Jahres ungeimpft geblieben sind und die Blattern noch nicht überstanden haben, jene Impflinge dagegen, bei denen bloß unächte Pocken zum Vorschein kamen, oder die Impfung ganz ohne Erfolg blieb, sind nicht einzubeziehen, um so stets zur Kenntniß der Anzahl jener Kinder zu gelangen, welche der Impfung entzogen wurden, oder derselben nicht unterzogen werden konnten;

c) in der Rubrik: Nahmhaftmachung der bei dem Impfgeschäfte vorzüglich verdienstlich gewordenen Individuen und Behörden, sind gemäß der Gubernialverordnung vom 3. März 1815 §. 17. 3. d. bloß jene aufzunehmen, welche mehr geleistet haben als ihre Amtspflicht gefordert hat, oder diese mit größerm Fleiße und regerm Eifer erfüllt haben; diese Verdienste und die besondere Verwendung ist jedoch gehörig nahmhaft zu machen.

III) Aus diesen Impfausweisen haben die k. Kreisämter,

1) zu Folge des Hofkanzleidekrets vom 28. Jänner 1808 l. §. 17. a. den summarischen Ausweis über die im Laufe des Jahres im Kreise vorgenommenen Impfungen nach dem beiliegenden Formular D *) zu verfassen. D.

In diesem Ausweise sind:

a) die Rubriken: allgemeine Krankheit,

*) Seite 250.

und Heilmethode, auf dieselbe Art wie in den Protokollen der Impfärzte auszufüllen;

b) in der Rubrik: Anzahl derer, welche die Kuhpockenimpfung nicht überstanden haben, sind gemäß Hofkanzleidekrets vom 15. April 1816 bloß jene Impflinge anzusetzen, welche etwa während des Verlaufes der Schutzpockenimpfung starben.

c) In der Rubrik: Zeit der Anwesenheit des Impfarztes im Impforte, ist gemäß der Gubernialverordnung vom 3. März 1815 §. 17. in der diesfälligen Rubrik nur ein Tag anzusetzen, wenn der Impfarzt zugleich an einem Tage in mehreren Orten geimpft, oder die Nachbesuche gepflogen hat, und das um so mehr, als in dem Impfbeköstigungsausweise des k. Kreisamtes hiernach die Rubrik: Betrag der zugewendeten Diäten, zu bemessen ist, bei Außerachtlassung dieser Maßregel ein Impfarzt Taggelder für mehrere Tage beziehen würde, obgleich derselbe nur einen Tag im Impfgeschäfte zubrachte.

d) In die Rubrik: Anzahl der noch nicht geimpften und ungeblatterten Kinder, sind bloß jene Individuen aufzunehmen, welche in der betreffenden Rubrik der Ausweise der Dominien und Magistrate aufgezeichnet erscheinen; in der Rubrik: Namen der Individuen, welche als ächt geimpft, Zeugnisse erhielten und später mit Kinderblattern befallen wurden, ist nebst dem Namen dieser Kinder auch der Name des Impfarztes und die allenfalls entdeckte Ursache dieser Erscheinung anzuführen.

e) In den Rubriken: Namen der sich um das Impfgeschäft verdient gemachten, so wie der durch Vernachlässigung oder bösen Willen strafbar gewordenen Individuen, sind nebst dem Namen die besonderen Verdienste, so wie die bewiesene Fahrlässigkeit genau anzugeben, bei den Impfärzten überdieß die Zahl ihrer Impflinge gehörig zu bemerken,

2) ist der Ausweis über die im Laufe des Jahres bei der Impfung verwendeten Individuen und die dabei aufgelaufenen Kosten nach dem beiliegenden Formular C *) zu bearbeiten, in welchem gemäß Hofkanzleidekrets vom 7. Juni 1817 sämmtliche zur Impfung verwendeten Aerzte, Privat- sowohl als Bezirksimpfärzte, sie mögen auf Taggelder, oder eine sonstige Vergütung Anspruch haben oder nicht, sammt der Anzahl ihrer Impflinge anzuführen sind, um so eine allgemeine Uebersicht aller Impfärzte, und ihrer Verwendung zu erhalten. C.

Diese zwei Ausweise sind mittelst eines eigenen Berichtes jedes Jahr gemäß der Gubernialverordnung vom 8. Juni 1820 Z. 26240 **) bis zum 15. Dezember an die Landesstelle einzubringen. In diesem Einbegleitungsberichte muß zum Behufe einer vollständigen Uebersicht des Fortganges der Impfung

1) das Ergebniß der im Laufe des Jahres vorgenommenen Impfung unter genauer Angabe der Zahl der Impfärzte und Wundärzte, der Geimpften,

*) Seite 248.

**) Im II. Band der Prov. Gesetzs. Seite 304.

der Zahl jener, welche die ächten Schutzpocken überstanden, welche nur unächte Pocken bekommen haben, und welche ohne Erfolg geimpft wurden; die Anzahl der im Laufe des Jahres noch nicht geimpften Ungeblatterten; die Summe des Impfaufwandes; die Anzahl der während des Verlaufes der Schutzpocken etwa Verstorbenen nebst der Ursache des erfolgten Todes, angeführt;

b) dieses Ergebniß mit jenem des vorigen Jahres verglichen, und die Resultate dieser Vergleichung aufgezeichnet;

c) im Auszuge die von den Impfärzten an den Impflingen bemerkten besondern und merkwürdigen Erscheinungen, die an dem Gesundheitszustande der bereits früher Geimpften beobachteten bedeutenden Veränderungen, auf welche die Impfung selbst Einfluß hatte, so wie die von den Impfärzten gemachten Bemerkungen über das Befinden der Geimpften bei Blatternepidemien, und die Zahl der von den Blattern nach der ächt überstandenen Impfung ergriffenen Individuen nebst der Ursache dieser Erscheinung, angezeigt; endlich

d) die Namen der um das Impfgeschäft sich verdient gemachten, so wie der straffällig gewordenen Dominien, Magistrate, Seelsorger und Impfärzte angeführt,

e) und diesem Berichte nebst den zwei erwähnten Ausweisen die Protokolle und Liquidazionen der Impfärzte beigeschlossen werden.

Hiernach haben die k. Kreisämter, die Impfärzte und Behörden mit aller Strenge zur vorschriftgemäßen Ab-

fassung und gehörigen Einsendung der betreffenden Ausweise zu verhalten, vorschriftswidrig verfaßte Eingaben dieser Art gemäß des mit der Gubernialverordnung vom 3. April kundgemachten Hofkanzleidekrets vom 12. März 1817 zur Berichtigung und Verbesserung sogleich zurückzustellen, sich selbst die gesetzlichen Bestimmungen bei der Abfassung der Ausweise für den ganzen Kreis gegenwärtig zu halten, und die pünktliche Beobachtung der zur Einsendung dieser Verzeichnisse einberaumten Frist unter sonst zu gewärtigender Ahndung des hiefür besonders verantwortlichen k. Kreisarztes angelegen seyn zu lassen.

Gubernialkundmachung vom 8. April 1821. Gub. Zahl 15177.

Formular A. (Zur Seite 236.)

Impfungs-

des Impfarztes

Namen der Ortschaften	Qualifikazion	Kreis	Anzahl der Kinder, an denen die Impfung vorgenommen wurde.										Gesundheitsbeschaffenheit vor der Impfung
			Köpfe	Vor- und Zunamen des Geimpften	Stand der Eltern des Geimpften	Alter des Geimpften			Religion des Geimpften				
						Jahre	Monate	Wochen	Katholisch	Protestantisch	Griechisch	Jüdisch	

Ausweis

für das Militärjahr 18

Zeitperiode der Impfung		Abstammung des Impfstoffes				Lokalaffektion für die Tage	Allgemeine Krankheit	Heilmethode	Erfolg		
Monat	Tag	Flüssig	Von welchem Tage	Trocken	Wie lang aufbewahrt				ächt	unächt	ohne Haftung

Formular B. (Zur Seite 238.)

Impfungs-

des Dominiums (der Stadt)

Namen der Ortſchaft, wo die Impfung vorgenommen wurde	Qualifikazion: Stadt	Qualifikazion: Markt	Qualifikazion: Dorf	Kreis	Zeitperiode der Impfung: Monat	Zeitperiode der Impfung: Tag	Name des Impfarztes	Anzahl der Kinder die Kuhpockenimüberſtanden haben: Köpfe	Vor- und Zuname der Geimpften	Stand der Eltern der Geimpften

l u s w e i s

für das Militärjahr 18

der, welche pfung ächt ben			Zeit der Anwesenheit des Impfarztes im Impfungsorte		Anzahl der noch nicht geimpften ungeblatterten Kinder				Namhaftmachung der bei dem Impfungsgeschäfte vorzüglich verdienstlich, oder durch Vernachlässigung im Dienste oder böses Wollen gegen die gute Sache straßbar gewordenen Impfärzte, Seelsorger, Beamten und sonstigen Behörden	Namhaftmachung der Individuen, welche als ächt geimpft Zeugnisse erhielten, und später mit Kinderblattern befallen wurden
Alter der Geimpften										
Jahre	Monat	Wochen	Monat	Tag	Katholisch	Protestantisch	Griechisch	Jüdisch		

Formular C. (Zur Seite 241.)

Aus-

der im Militärjahre 18 im Kreiſe bei der Impfung ver-

Benennung der Dominien und Ortsobrigkeiten	Namen der bei der Impfung verwendeten Sanitätsindividuen	Anzahl der Aerzte	Anzahl der Wundärzte	Anzahl der zugewieſenen Ortsſchaften	Anzahl der Impfungen überhaupt	Anzahl der Impfungen hierunter ächte	Anzahl der Impfungen hierunter unächte	Betrag der zugewendeten Diäten fl.	Betrag der zugewendeten Diäten kr.	Betrag der Reiſekoſtenvergütung fl.	Betrag der Reiſekoſtenvergütung kr.

weis

vendeten Sanitätsindividuen, und der dabei aufgelaufenen Beköſtigung.

Betrag der			Hiezu die außer dieſem aufgelaufenen Koſten			Aus welchem Fonde	Summe der ganzen Beköſtigung	
anderweitigen Vergütung	außerordentl. Remunerazionen	Zuſammen	Wofür mit Beſtimmung der Verwendung	Einzeln	Zuſammen			
fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.		fl. | kr.	fl. | kr.		fl.	kr.

Formular D. (Zur Seite 239.)

Summariſcher

des k. Kreisamtes

Benennung der Dominien	Anzahl und Qualifikazion der Ortſchaften			Anzahl der Kinder, an denen die Impfung vorgenommen wurde					Abſtammung des Impfſtoffes		Allgemeine Krankheit	Heilmethode	Erfolg		
				Religion											
	Städte	Märkte	Dörfer	Katholiſch	Proteſtantiſch	Griechiſch	Jüdiſch	Zuſammen	Flüſſig	Trocken			ächt	unächt	ohne Haftung

Impfungsausweis

für das Militärjahr 18

Anzahl der Kinder, welche die Kuhpocken-Impfung nicht überstanden haben	Name des Impfarztes	Zeit seiner Anwesenheit im Orte		Anzahl der noch nicht geimpften ungeblatterten Kinder					Namen der Individuen,		
		Monat	Tag	Religion					welche als ihre geimpft Zeugnisse erhalten haben, und später mit Kinderblattern befallen wurden	welche sich bei dem Impfungsgeschäfte vorzüglich verdienstlich gemacht haben	welche durch Vernachlässigung im Dienste, oder böses Willen gegen die gute Sache strafbar geworden sind
				Katholisch	Protestantisch	Griechisch	Jüdisch	Zusammen			

Formular E. (Zur Seite 238.)

Liqui-

des Impfarztes über die bei der im Militärjahre 18

Dominium	Name	Qualifikazion	Zeitperiode					
der Ortschaft, wo die Impfung vorgenommen wurde			der Impfung		des ersten Nachbesuches		des zweiten Nachbesuches	
			Monat	Tag	Monat	Tag	Monat	Tag

) a z i o n
vorgenommenen Impfung ins Verdienen gebrachten Diäten.

Zahl der vorgenommenen Impfungen	Zahl der bei der Impfung und bei den Nachbesuchen zugebrachten Tage	Dafür anzusprechende Diäten zu fl. pr. Tag		Amtsbestätigung nach vorläufiger Einvernehmung der Ortsvorsteher und des politischen Impfungskommissärs
		fl.	kr.	

Digitized by Google

106.

Abgesonderte Verrechnung und Abfuhr der Briefpost- und Postwagensgebühren.

Durch die Anzeige der Postwagensdirekzion ist die k. k. Hofkammer zur Kenntniß gelangt, daß die Taxämter die eingehobenen Brief- und Postwagensgebühren unter Briefporto verrechnen, und als solches an die Provinzialkameralkassen abführen.

Da nach der bisherigen Art der Verrechnung und Abfuhr der Brief- und Postwagensgebühren nicht ersichtlich ist, welcher Betrag an Brief- und Postwagensporto an die Kameralkassen abgeführt wurde, und durch diese Verrechnungsart das reele Erträgniß des Postwagensgefälls nicht ausgewiesen werden kann; so ist vermög **Hofkammerdekrets vom 21. Februar l. J. Hofzahl** 6333 beschlossen worden, hinsichtlich der abgesonderten Verrechnung und Abfuhr der eingehobenen Postwagensgebühren Folgendes festzusetzen.

Sowohl der Brief- als der Postwagensporto ist wie bisher, in die in den Taxrechnungen vorgezeichneten Kolonnen einzutragen, hingegen ist in der Kolonne (Datum, Name der Partei und Inhalt der Expedizionen) ausdrücklich zu bemerken, welcher Betrag an Briefporto, und welcher an Postwagensporto darunter begriffen ist.

Die als Postwagensporto vorgeschriebenen und einzuhebenden Gebühren sind aber sogleich in eine eigene nach dem beiliegenden Formulare neu zu eröffnende Vermerkung zu übertragen, wodurch das k. k. Generaltaxamt in den Stand gesetzt wird, bei den Abfuhren an die Kameralkasse zu bestimmen, welche Summe hierunter für Rechnung des Briefpost- und welche für Rechnung des Postwagensgefälls begriffen ist.

Das k. k. Generaltaxamt wird hievon mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, daß diese angeordnete neue

Vormerkung und besondere Verrechnung des Postwagensporto mit 1. April l. J. anzufangen hat, und daß sowohl am Schluße einer jeden Taxrechnung, als auch in der Taxbilanz der Postwagensporto summarisch auszuweisen ist.

Gubernialdekret vom 8. April 1821. Gub. Zahl 17612 an das Generaltaxamt.

(Zur Seite 254.)

A u s z u g

ener Posten aus dem Taxhauptbuche vom ersten . . . . bis letzten . . . . bei denen eine Postwagensgebühr vorgeschrieben wurde.

Taxhauptbuchspost-Nr.	Datum und Namen der Partei.	In Konvenzionsmünze						Datum der Vorschreibung.	
		Gebühr		Abstattung		Nachsicht			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

107.

Verfahren bei Rückzahlung alter Schuldkapitalien.

Von einem Fiskalamte ist die Behauptung aufgestellt worden, daß die rechtliche Wirksamkeit der auf die Privatverhältniße in Geldangelegenheiten sich beziehenden §§. 9 und 12 des höchsten Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 *), durch den §. 3 des spätern Finanzpatentes vom 1. Juni 1816 **) und durch die in Folge allerhöchsten Entschließungen erflossenen beiden Justizhofdekrete vom 28. Februar und 20. Oktober 1817 ***) aufgehoben worden sei, daß daher die in älteren Zeiten in schwerer Münze dargeliehenen oder skalamässig berechneten Kapitalien nicht mehr nach den Bestimmungen des Finanzpatentes vom Jahre 1811 bloß in Einlösungsscheinen gezahlt werden können, sondern nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Metallmünze zu zahlen sind.

Hierüber hat die **k. k. Hofkanzlei mit Hofdekret vom 28. Dezember 1820 Hofzahl 37525** folgende Entschließung erlassen.

Da der 3. §. des Finanzpatentes vom 1. Juni 1816 sowohl, als die erwähnten beiden Hofdekrete vom 28. Februar und 20. Oktober 1817 nach ihrem ausdrücklichen Inhalte erst vom Tage der Kundmachung in rechtliche Wirkung getreten sind, so folgt von selbst, daß für die vorhergegangenen Fälle die §§. 9 und 12 des Finanzpatentes vom Jahre 1811 noch immer zur Richtschnur zu dienen haben.

Gubernialdekret vom 12. April 1821. Gub. Zahl 4992, an das Fiskalamt und die weltliche Stiftungshauptkassa.

*) Im 36. Band der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 51.
**) Im 44. Band der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 190.
***) Im 45. Band der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 342.

108.

Bezahlung der Schlafkreutzer und der Verköstung von den marschirenden Militärtruppen.

Da das k. k. Generalkommando in Folge einer Beschwerde gegen die von mehreren durchmarschirten Truppenabtheilungen bei Abforderung des Brodes und der unentgeldlichen Verköstung ausgeübten Exzesse den sämmtlichen böhmischen Regimentern und Bataillons den Auftrag ertheilt hat, jeden Kommandanten einer marschirenden Truppe oder eines Mannschaftstransportes unter eigener Dafürhaftung dafür verantwortlich zu machen, daß der Mann sein eigenes Brod mitbringe, die genossene Hausmannskost auf Verlangen des Landmannes bezahle, und den Schlafkreutzer entrichte, überhaupt aber jede dem Regulament und den dießfalls bestehenden Vorschriften zuwiderlaufende Forderung zur Vermeidung aller hieraus entstehen könnenden Exzesse hintangehalten werde, widrigens dieselben den durch die unterhabende Mannschaft den Quartiersträgern zugefügten Schaden aus Eigenem unnachsichtlich ersetzen müßten; so werden hievon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 12. April 1821. Gub. Zahl 18301 an die Kreisämter.

109.

Erneuerung der Vorschrift wegen der unentgeldlichen Aufnahme armer Kranken in das prager Kranken- und Siechenhaus.

Da die Aufnahme der Kranken in die unentgeldliche Krankenpflege des prager Krankenhauses bisher nur auf das beigebrachte pfarrliche Armuths- und das Phisikatszeugniß bewilliget wurde, und dieses den bestehenden Direktiven, nach welchen der zehnjährige Aufenthalt, oder

die Eingeburt in Prag zum Behufe der unentgeldlichen Aufnahme in das Kranken = und Siechenhaus gehörig ausgewiesen werden muß, zuwider läuft, und da die von den Pfarrern ausgestellten Armuthszeugnisse wohl zum Beweise der Armuth, keineswegs aber zum Beweise der Eingeburt oder des zehnjährigen Aufenthaltes dienen können, indem die Pfarrer die Eingeburt oder das Dezennium bei Individuen, welche oft nur eine kurze Zeit in ihrem Pfarrbezirke wohnen, nicht zu bestätigen vermögen, und die Angabe des Geburtsortes oder der Dauer des Aufenthaltes in Prag lediglich auf die Aussage des Kranken oder seiner Angehörigen gründen müssen; so wurde der Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion aufgetragen, bei dem Ansuchen um die Aufnahme in die unentgeldliche Krankenpflege oder Versorgung im Siechenhause immer die Beibringung des Konskripzionszeugnisses über die Eingeburt oder den zehnjährigen Aufenthalt in Prag zu verlangen, und ohne diesem Zeugnisse Niemanden unentgeldlich aufzunehmen. Um jedoch den armen Kranken die nöthige Hülfe nicht zu entziehen, hat die Oberdirekzion den armen Kranken die Aufnahme in das Krankenhaus zwar nicht zu versagen, bei der Aufnahme jener Individuen aber, welche das Konskripzionszeugniß nicht gleich beibringen, die Verpflegsgebühren einstweilen vorzumerken, und sich über ein schriftliches oder mündliches Einvernehmen mit dem Konskripzionsamte das Konskripzionszeugniß nachträglich zu verschaffen.

Bei dem Ansuchen um die Uebersetzung unheilbarer Kranken aus dem Krankenhause in das Siechenhaus hat aber die Oberdirekzion ihren an die Landesstelle dießfalls zu erstattenden Berichten immer sogleich das Konskripzionszeugniß der betreffenden Individuen beizulegen.

Gubernialverordnung vom 13. April 1821. Gub. Zahl 13514 an die Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion, Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

110.

Vergütung der Auslagen für die Exerzierplätze der Landwehr von dem Militärärarium, und Ausmittlung der Letztern von den Kreisämtern.

Vermöge Hofkanzleidekrets vom 26. März l. J. Hofzahl 8229 ist bei Gelegenheit eines einzelnen Falles die Frage zur Sprache gekommen, ob die Auslagen für die Exerzierplätze der Landwehr überhaupt eben so, wie alle übrigen Landwehrauslagen aus dem Militärärarium bestritten werden müssen.

Die k. k. Hofkanzlei ist dießfalls mit dem k. k. Hofkriegsrathe nach gepflogener Rücksprache dahin übereingekommen, daß zwar dafür im Allgemeinen keine Vergütung zu leisten sei, daß jedoch, wenn sich in einzelnen Fällen Beschädigungen der Unterthanen ergeben, und legal erwiesen werden sollten, diese dafür die entsprechende Vergütung aus dem Militärärarium zu erhalten haben.

Um aber solchen Vergütungsansprüchen so viel möglich vorzubeugen, und die Veranlassung zu Beschädigungen nach Kräften hintan zu halten, haben die k. Kreisämter dafür zu sorgen, daß die für die Landwehr erforderlichen Exerzierplätze vor dem Beginnen der Waffenübungen einverständlich mit dem Kommandanten ausgemittelt, und immer so viel als möglich solche Plätze gewählt werden, wo kein besonderer zu Ansprüchen von Vergütungen Anlaß gebender Schaden entstehen kann.

Gubernialdekret vom 13. April 1821. Gub. Zahl 18426 an die Kreisämter.

111.

Benehmen des Zivilrichters, wenn sich im Laufe eines Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung ergeben.

Seine k. k. Majestät haben über die vorgekommene Anfrage, wie sich der Zivilrichter zu benehmen habe, wenn sich im Laufe eines Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung das rechtliche Verfahren einzustellen, oder wenigstens die Entscheidung des Zivilprozesses bis dahin zu verschieben habe, vermöge des mit Hofkanzleidekrete vom 26. März l. J. Hofzahl 8309 mitgetheilten Hofdekrets der obersten Justizstelle vom 6. März l. J. Hofzahl 1030 anzuordnen geruhet: „Es ergebe sich schon aus den, durch das allgemeine Strafgesetzbuch I. Theils §. 522 bis 525 und II. Theils §. 398, dann aus den durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 1338, 1339 und 1340 ertheilten Vorschriften, daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Kriminalrichters, oder der politischen Behörde bei den Zivilgerichten nicht angebracht werden können.“

Wird erst im Laufe des Prozesses eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeige zu halten ist; so muß, insofern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Zivilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellt, und das Erkenntniß des Strafgerichts abgewartet werden. Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Pro-

zesses gleichgültig; so hat zwar der Zivilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen und nach geschlossenen Akten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung dem Strafgerichte der Vorschrift gemäß von Amtswegen sogleich mitzutheilen.

Gubernialkundmachung vom 14. April 1821. Gub. Zahl 18178.

112.

Vorschrift zur Einsendung der Geldbeträge an die Landesstelle.

Da sich sehr häufig Fälle ergeben, daß über die eingegangenen milden Beiträge, Verpflegs- oder anderen Geldbeträge bloß mittelst eines Berichts die Anzeige an die Landesstelle gemacht, die Einsendung derselben jedoch gewöhnlich bis zur allgemeinen Steuerabfuhr durch die Kreiskassiere verschoben wird, von den letzteren aber diese Gelder bei dem k. Generaltaxamte nicht selten ohne eine kreisämtliche, oft nur mit einer bloß vom Kreiskassier unterfertigten Einbegleitung abgeführt werden; so werden die k. Kreisämter in der Hinsicht, daß die Vorlegung dieser Geldbeträge durch ein solches Verfahren ohne Noth verspätet, über denselben Gegenstand ein zweifacher Bericht erstattet, bei diesem Geschäftszweige keine gleichförmige Behandlung beobachtet, und hiedurch das mit dem Depositenwesen beauftragte k. Generaltaxamt in der Geschäftsführung beirrt wird, auf die Instrukzion über die neue Depositenmanipulazion aufmerksam gemacht, welche in dem §. 28 verordnet: „daß von dem Tage der eingeführten neuen Behandlung des Depositenwesens kein Depositum mehr ohne den für das Einreichungsprotokoll vorgeschriebenen Zuweisungsverzeichnisse übernommen werden soll; sondern es sei über eine jede in die gene-

„raltaxämtliche Verwahrung zu erlegende Werthsache ein „Anbringen an die betreffende Stelle zu machen, derselben „diese Werthsache beizuschließen, und beides bei dem be„treffenden Einreichungsprotokolle zu überreichen.“

Welches den k. Kreisämtern mit dem Bedeuten bekannt gegeben wird, in der Zukunft eine jede an die Landesstelle einzusendende Barschaft mittelst eines Einbegleitungsberichtes vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 15. April 1821. Gub. Zahl 17717 an die Kreisämter.

113.

Vergütung der Heilungskostenliquidazionen für die Behandlung armer siphilitisch (venerisch) kranker Unterthanen.

Die Verordnung vom 13. Juni 1787, welche die besoldeten Sanitätsindividuen verpflichtet, den armen kranken Unterthanen die nöthige ärztliche Hilfe unentgeldlich zu leisten, kann um so weniger dahin ausgedehnt werden, daß dieselben auch verpflichtet wären, arme siphilitische Unterthanen unentgeldlich zu behandeln, als eines Theils die Lustseuche nicht füglich zu den gewöhnlichen Krankheitsfällen gerechnet werden kann, und als anderntheils späterhin durch die mit Hofkanzleidekret vom 16. April 1807 *) bekannt gemachte allerhöchste Entschließung im Allgemeinen angeordnet worden ist, daß die Heilungskosten für die mit der Lustseuche behafteten mittellosen Unterthanen mit $\frac{2}{3}$ von dem Kameralärarium, und mit $\frac{1}{3}$ von der Grundobrigkeit getragen werden sollen.

Hiezu kömmt noch die Betrachtung, daß die Be-

*) In dem 28. Band der polit. Gesetzs. Franz I. Seite 80.

handlung solcher Kranken für die Aerzte mit Schwierigkeiten verbunden und selbst nicht ganz ohne Gefahr der Ansteckung ist, und daß der Staatsverwaltung sehr daran gelegen seyn muß, daß sich die Sanitätsindividuen diesem Heilgeschäfte mit allem Eifer und Anstrengung widmen, um diese ansteckende und verheerende Seuche sobald als möglich zu unterdrücken, und eine weitere Verbreitung zu verhüten.

Es unterliegt demnach in Folge Hofkanzleidekrets vom 29. März l. J. Hofzahl 7022 keinem Anstande, daß auch dem gering besoldeten Sanitätspersonale auf dem Lande in jenen besonderen Fällen, wo das Kreis- und Distriktssanitätspersonale die alleinige unentgeldliche Behandlung solcher Kranken, wozu dasselbe ausdrücklich verpflichtet ist, nicht besorgen kann, die gehabte Mühewaltung gegen vorläufige Rechnungslegung und Liquidirung mit $\frac{2}{3}$ aus dem Aerarium, und $\frac{1}{3}$ von der Grundobrigkeit vergütet werde.

Gubernialdekret vom 16. April 1821. Gub. Zahl 18185, an die medizinische Fakultät, Kameralzahlamt, Staatsbuchhaltung und das czaslauer Kreisamt.

114.

Verabfolgung der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben für die zwischen dem 25 und letzten eines Monats verstorbenen Individuen.

Mit Hofkammerdekret vom 30. März l. J. Hofzahl 12234 ist der Landesstelle bedeutet worden, daß den Pensionisten und den Pensionistinnen, den mit Erziehungsunterhaltungsbeiträgen und Gnadengaben betheilten Waisen, und anderen in dem Bezug

von Gnadengehalten stehenden Parteien, dann den Provisionisten und Provisionistinnen, wenn sie den 25. des Monats, als den zur Erhebung ihrer Gebühren bestimmten Tag erleben, ihre Gebühr an sie selbst, oder wenn sie ohne Behebung derselben nach dem 25. mit Tod abgegangen sind, an ihre sich legitimirenden Erben für den ganzen Monat zu verabfolgen ist. Daher es auch von allem Rückersatze der Gebühr für Parteien, welche am 25. des Monats ihre Pensionen, Erziehungsbeiträge, Gnadengaben oder Provisionen erhoben haben, und nachher in der Zwischenzeit bis einschließig zum letzten des Monats gestorben sind, künftig abzukommen habe.

Gubernialverordnung vom 17. April 1821. Gub. Zahl 18536 an die Kreisämter und das Kameralzahlamt.

115.

Behandlung der in Siebenbürgen angetroffenen paßlosen, aus den konskribirten Provinzen gebürtigen Unterthanen.

In der Nebenlage erhalten die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und weiteren Verständigung der unterstehenden Dominien und Magistrate die mit Hofkanzleidekrete vom 5. d. M. Hofzahl 9495 der Landesstelle mitgetheilte Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath sowohl an die k. k. Generalkommanden in Gemäßheit jener Verfügung erlassen hat, welche von der k. siebenbürgischen Hofkanzlei hinsichtlich der in Siebenbürgen vorfindigen paßlosen, aus den konskribirten Provinzen gebürtigen Unterthanen auf Ansuchen der k. k. Hofkanzlei getroffen worden ist.

Gubernialverordnung vom 17. April 1821. Gub. Zahl 19335, an die Kreisämter und den prager Magistrat.

Beilage. (Zum N. 115.)

Hofkriegsräthliches Reskript.

Die k. siebenbürgische Hofkanzlei hat auf den gemeinschaftlichen Antrag des Hofkriegsrathes und der k. k. Hofkanzlei dem k. siebenbürgischen Gubernium den Auftrag ertheilt, die sämmtlichen unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, daß dieselben alle in Siebenbürgen vorfindigen aus den konskribirten Provinzen gebürtigen paßlosen Individuen alsogleich anzuhalten, und an die nächsten Werb = und Evidenzhaltungskommanden zur weiteren vorschriftmässigen Behandlung abzugeben haben.

Das k. k. Generalkommando wird von dieser Veranlassung zur Wissenschaft und in der Absicht in die Kenntniß gesetzt, um den sämmtlichen unterstehenden Militärgränzregimentern und sonstigen Behörden einen ganz gleichmässigen Befehl zur pünktlichsten Nachachtung zu ertheilen, und von den sowohl den politischen als auch den Gränzmilitärbehörden zugegangenen dießfälligen Weisungen die unterstehenden Haupt = dann Filialwerb = und Evidenzhaltungskommanden mit dem Auftrage in die Kenntniß zu setzen, die in Folge der obigen Weisung von den politischen oder Militärgränzbehörden an dieselben abgegebenen paßlosen Individuen, soweit solche aus den konskribirten Provinzen gebürtig und zum Militärdienste vollkommen tauglich sind, ohne weiters auf Rechnung ihrer Geburtsobrigkeit für das betreffende Werbbezirksregiment (nämlich für jenes, zu welchen sie ihren Geburtsörtern nach gehören) zu assentiren, hievon sogleich das letztgedachte Regiment unter Zusendung eines Extraktes aus der Assentliste zu verständigen, und die dergestalt assentirten Leute mit nächster schicklicher Gelegenheit zum 3. Bataillon dieses Regiments abzuschicken.

116.

Verrechnungsart in Hinsicht der Vertheilung der gefundenen Schätze.

Um die Verrechnungsart in Hinsicht der Vertheilung der gefundenen Schätze zu vereinfachen, wurde mit **Hofkanzleidekret vom 27. Dezember 1820 Hofzahl** 51298 angeordnet, daß künftig von den nach der Bestimmung des 399. §. des bürgerlichen Gesetzbuches dem Staate gebührenden Antheilen nie vorläufig etwas zu vergüten und in Empfang zu stellen sei, daß jedoch die an die Parteien verabfolgten a Conto Zahlungen als Vorschüsse gegen Ersatz behandelt, und alle jene Vorschriften dießfalls beobachtet werden sollen, welche die seit 1. November 1820 in Wirksamkeit getretene Instrukzion von den Vorschüssen gegen Ersatz *) aufgestellt hat.

Gubernialdekret vom 21. April 1821. Gub. Zahl 9537 an das Kameralzahlamt und Münzamt.

117.

Einführung des Lehrbuches der Erziehungskunde vom Vinzenz Eduard Milde.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalt des **Studienhofkommissionsdekrets vom 11. d. M. Hofzahl** 2370 mit **allerhöchster Entschließung vom 28. März l. J.** zu verordnen geruhet, daß statt des bisher vorgeschriebenen Lehrbuches der Erziehungskunde vom Dechant Milde in Hinkunft der von ihm selbst aus dem größeren Werke gemachte Auszug, betitelt: Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde im Auszuge von Vinzenz Eduard Milde, zwei Bände Octav Wien 1821, bei Kaulfuß, in allen k. k. öffentlichen Lehranstalten allge-

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 542.

mein als Lehrbuch vorgeschrieben werde. Die Konsistorien und das philosophische Studiendirektorat werden demnach beauftragt, die Einleitung zu treffen, daß der so eben erwähnte Auszug wenigstens mit Anfang des nächsten Schuljahres 1821—1822 eingeführt und von den betreffenden Professoren und Schülern als Lehrbuch gebraucht werde.

Gubernialverordnung vom 21. April 1821. Gub. Zahl 19626 an die Konsistorien und das philosophische Studiendirektorat.

118.

Abstellung des Uebereinkommens hinsichtlich der von den Fleischern in dem Aushauen des Fleisches beobachteten Wechselordnung.

Seine k. k. Majestät haben auf einen allerunterthänigst gemachten Vortrag, daß in manchen Orten, wo eine kleine Populazion bestehet, die Fleischer unter sich das freiwillige Einverständniß getroffen haben, daß sie eine Wechselordnung in dem Aushauen beobachten, welches Uebereinkommen die Obrigkeiten in der Meinung eines mit dieser Gewohnheit für das Publikum mehr verbundenen Vortheils bestätiget haben, mit allerhöchster Entschließung vom 27. März l. J. zu befehlen geruhet; Sorge zu tragen, daß derlei Privatübereinkommen nicht länger mehr gestattet werden.

Die k. Kreisämter ꝛc. werden daher, im Falle dergleichen Uebereinkommen auch in ihren Kreisbezirken bestehen sollten, gemäß Hofkanzleidekrets vom 3. d. M. Hofzahl 9145 auf die Abstellung derselben den gehörigen Bedacht zu nehmen haben.

Gubernialdekret vom 25. April 1821. Gub. Zahl 20246 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

119.

Wirkungskreis der politischen Behörden in Mauthgefällsangelegenheiten.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Fälle, daß sich von Seite der k. Kreisämter in Entscheidungen in Mauthgefällsangelegenheiten eingelassen wird, und daß dieselben sich in allerlei, seit Bestand des Hofkanzleidekrets vom 2. Dezember 1819 Hofzahl 37881 nicht mehr in den politischen Wirkungskreis einschlagende derlei Bankalgegenstände an die Landesstelle verwenden, wird den k. Kreisämtern hiemit sowohl zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung, als auch zur weiteren Verständigung der unterstehenden politischen Behörden bekannt gemacht, daß Seine Majestät vermöge dieses vorerwähnten Hofkanzleidekrets vom 2. Dezember 1819 Hofzahl 37881 die ausschließende Verwaltung des Wegmauthgefälls der k. k. allgemeinen Hofkammer und den ihr untersteßenden Bankalbehörden zu überlassen geruhten.

Dem zu Folge müssen zwar die Erträgnisse des Wegmauthgefälls in jeder einzelnen Provinz noch fortan wie bisher dem abgesondert zu führenden Strassenfonde dieser Provinz zugewiesen werden, dagegen ist aber der Einfluß der politischen Behörden auf alles, was bloß die Anwendung der bestehenden Grundsätze auf die vorkommenden Fälle, also die Gebührseinhebung nach diesen Grundsätzen und an den bestimmten Orten, die Behandlung der Mauthbeamten bei ihrer Anstellung, Pensionirung oder Provisionirung und die Verwendung der eingehenden Gelder bis zum Augenblicke ihrer Abfuhr an den Strassenfond betrifft, durchaus beseitigt, und die Entscheidung dieser Verwaltungsgegenstände hat ausschließend dem Wirkungskreise der

k. Hofkammer und der ihr unterstehenden Zollbehörden wie bei den anderen Zollgefällen anzugehören.

Es hat sonach in Zukunft nur dann eine gemeinschaftliche Einwirkung von Seite der politischen Behörden auf Wegmauthgegenstände einzutreten, wenn es sich um Aufstellung neuer, oder Veränderung der bestehenden Grundsätze, um Vermehrung oder Verrückung der Einhebungspunkte, Abschaffung oder Einführung von Ausnahmen, und um Abänderung des Tariffs handeln sollte, indem bei diesen Gegenständen eine Vertretung der politischen Rücksichten gegen das Gefällsinteresse nothwendig ist.

Hiernach haben sich demnach die k. k. Kreisämter zu benehmen, sich von nun an aller Einmengung in derlei bloß in das Bankalfach einschlagenden Wegmauthgegenstände zu enthalten, und sofort alle in dieser Beziehung vorkommende Beschwerden und Parteieingaben ohne weiters der betreffenden Bankalbehörde zuzuweisen.

Gubernialdekret vom 26. April 1821. Gub. Zahl 66118 an die Kreisämter.

120.

Einführung des zehnperzentigen Abzuges bei den Arzneirechnungen über Epidemien, venerische Krankheiten und Viehseuchen.

Gemäß Hofkanzleidekrets vom 5. d. M. Hofzahl 8586 haben sich die Apotheker und zum Theil auch die Wundärzte in einigen Provinzen bisher einen 10perzentigen Abzug bei ihren Arzneirechnungen über Epidemien, venerische Krankheiten und Viehseuchen gefallen lassen, nachdem ihnen ohnehin insbesondere bei Festsetzung der neuesten Arzneitaxordnung schon ein sehr ansehnlicher bürgerlicher Gewinn zugestanden worden ist.

Da nun der Staatsverwaltung daran gelegen ist, in Hinsicht auf diesen Perzentenabzug in allen Provinzen eine Gleichförmigkeit herzustellen, indem die dießfälligen Heilungskösten sich jährlich auf eine sehr hohe dem Staatsschatze empfindlich fallende Summe belaufen; so wird die k. Staatsbuchhaltung in Folge des Eingangs erwähnten Hofkanzleidekrets angewiesen, bei Adjustirung der Arzneirechnungen der Apotheker und der zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Sanitätsindividuen über Epidemien, venerische Krankheiten und Viehseuchen diesen 10perzentigen Abzug in Anwendung zu bringen.

Gubernialdekret vom 27. April 1821. Gub. Zahl 18785 an die Staatsbuchhaltung.

121.

Gebäudesteuerbefreiung der von städtischen Beamten in partem solarii inne habenden Wohnungsbestandtheile der städtischen Gebäude.

Uiber eine gemachte Anfrage, ob jene Wohnungsbestandtheile, welche städtische Beamte in Magistratsgebäuden in partem solarii inne haben, als Gebäudezinssteuerfrei zu behandeln sind, ist mit Hofkanzleidekret vom 26. März l. J. Hofzahl 457 Nachstehendes angeordnet worden:

Jene Wohnungsbestandtheile, welche städtische Beamte in Magistratsgebäuden in partem solarii inne haben, die somit des Dienstes wegen, ohne einen Zinsnutzen zu gewähren, bewohnt werden, sind, so lange sie diese Widmung behalten, gleich ämtlichen Ubikazionen zu betrachten, sie gehören demnach für die Zeit dieser Bestimmung um so mehr in die Kathegorie der steuerfreien Gebäudeabtheilungen, als diese Behandlungsweise derselben auch der durch gleiche Rücksichten veranlaßten mit Hofkanzleidekrete vom 22. Oktober

1820 Hofzahl 1843 mitgetheilten allerhöchsten Schlußfassung vom 12. Oktober 1820 *), mit welcher die von ständischen Beamten in partem solarii unentgeldlich genossenen Wohnungen in ständischen Gebäuden von der Zinssteuer befreit worden sind, vollkommen entspricht.

Gubernialdekret vom 28. April 1821. Gub. Zahl 19050 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, den Landesausschuß und prager Magistrat.

122.

Erläuterung des 398. §. des II. Theils des Strafgesetzbuches und des 1340. §. des bürgerlichen Gesetzbuches in Hinsicht der Ergreifung des Rechtsweges gegen den im Strafurtheile bestimmten Ersatz oder Entschädigung.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 7. d. M. Hofzahl 9061 über einen nach Einvernehmen des obersten Gerichtshofes und der obersten politischen Behörde von der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag den 398. §. des II. Theils des Strafgesetzbuches, und den 1340. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dahin abzuändern befunden, daß, wie bisher schon in Kriminalfällen, so künftig auch bei schweren Polizeiübertretungen gegen die in dem politischen Strafurtheile erfolgte Bestimmung des Ersatzes, oder der Entschädigung der Rechtsweg nur dem Beschädigten, nicht aber auch dem verurtheilten Beschädiger vorbehalten seyn soll.

Gubernialkundmachung vom 28. April 1821. Gub. Zahl 19331.

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 628.

123.

Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Abschiebung entlassener Sträflinge.

Mit Hofkanzleidekrete vom 5. d. M. Hofzahl 9313 wurde aus Gelegenheit einer gemachten Anfrage der Landesstelle bedeutet: daß es zwar durch die Hofkanzleidekrete vom 3. Febr. und 10. November 1820 *) der Beurtheilung der politischen Behörden überlassen sei, ob ein nach überstandener Strafzeit zu entlassender Sträfling mit Schub oder einer gebundenen Marschroute in seinen Geburtsort zu befördern sei; daß aber in dem Falle, wo Sträflinge zu instradiren sind, welche nicht in der Lage waren, sich während ihrer Strafzeit etwas ersparen zu können, welche ganz arm und vom Gelde entblößt sind, auch weder Verwandte noch sonst Angehörige haben, von welchen ihnen eine Unterstützung für die Rückkehr in ihren Geburts- oder Aufenthaltsort zugewendet werden könnte, und wo es daher zu befürchten stehet, daß ein solcher Sträfling, wenn er mit einer gebundenen Marschroute entlassen wird, wegen Mangel am Gelde zu seiner Subsistenz in ein neues Verbrechen verfallen, oder wenigstens zu polizeiwidrigem Betteln verleitet werden würde, es keinem Anstande unterliege, daß ein solcher entlassener Sträfling wegen der hier obwaltenden öffentlichen polizeilichen Rücksichten mittelst Schub in seinen Geburts- oder Aufenthaltsort befördert werden könne.

Gubernialdekret vom 28. April 1821. Gub. Zahl 19443 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 79 und 648.

124.

Belehrung in Hinsicht der Bemessung der Landtafelintabulazionstaxen.

In der Instrukzion, welche in Beziehung auf die neue Finanzbestimmung vom 1. Juni 1816 *) dem Generalhoftaxamte und sämmtlichen Provinzialtaxämtern wegen Bemessung der Taxgebühren unterm 17. Juni 1816 ertheilt worden ist, wird im §. 3 ausdrücklich angeordnet, daß nur solche Taxen, die in einem bestimmten Antheile oder Perzente von einer ausgemessenen Gebühr, Besoldung, Pension u. dgl. bestehen, fortan in derjenigen Währung einzuheben seien, in welcher die Gebührbesoldung oder Pension verabfolgt wird.

Aus dem Geiste dieser Vorschrift ergibt sich die natürliche Folge, daß auch die Intabulazionstaxen, welche vermög des §. 1 und 10 der Landtafeltaxordnung nach bestimmten Antheilen oder Perzenten aufgerechnet werden, fortan in jener Währung einzuheben seien, auf welche die Urkunde lautet, und daß sonach bei Urkunden oder Schätzungen, welche aus jener Zeit datirt sind, wo alles auf Metall- oder Konvenzionsgeld berechnet war, oder welche ausdrücklich auf diese Währung lauten, die Intabulazionstaxen auch in Konvenzionsmünze oder in Banknoten entrichtet werden müssen; alle andere Taxen aber, welche bei Intabulazionen vorkommen, und nicht nach Perzenten aufgerechnet werden, dem Patente zu Folge in Konvenzionsmünze oder in Banknoten zu bezahlen seien.

Da sich jedoch bei Zensurirung der Provinzialtaxamtsrechnungen gezeigt hat, daß die Taxämter bei Be-

*) Im 44. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 190.

messung der Landtafeltaxen in Beziehung auf den 1. und 10. §. der Landtafeltaxordnung nach einer ungleichen Zinosur vorgehen, und den Sinn des §. 3 der im Eingange erwähnten Instrukzion nicht ganz richtig auffassen; so wird das Generaltaxamt in Folge Hofkammerdekrets vom 21. März l. J. Hofzahl 2087 hierüber belehrt und zur genauen und richtigen Befolgung der bestehenden Taxvorschriften angewiesen.

Gubernialdekret vom 29. April 1821. Gub. Zahl 19324 an das Generaltaxamt.

125.

Erläuterung der Vorschrift wegen Belohnung der um den Wiederholungsunterricht sich verdient gemachten Schullehrer.

Seine Majestät geruhten durch die mit Gubernialverordnung vom 21. November 1816 Gub. Zahl 46315 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 16. September 1816 *) den Wiederholungsunterricht für die der Schule bereits entwachsene Jugend anzubefehlen, und zugleich gnädigst zu bewilligen, in jedem Kreise die Lehrer, welche sich vorzüglich und mit hervorragendem Erfolge für diese Anstalt verwenden, mit fixen Zulagen von 25 bis 30 fl. zu belohnen, so wie auch Belohnungen, die nicht im Gelde, sondern in einer ehrenvollen Auszeichnung bestehen, als Mittel zu gebrauchen, um den Eifer der Lehrer zu beleben, und sie bei dieser neuen Arbeit muthig zu erhalten.

Da die Erfahrung zeigte, daß die Konsistorien bei Würdigung dieser Lehrer von verschiedenen, und zum Theil willkührlichen Ansichten ausgehen, so haben sich

*) Im 44. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 317.

Seine k. k. Majestät bewogen befunden, mittelst der mit Studienhofkommissionsdekrete vom 9. Februar l. J. Hofzahl 868 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 28. Jänner l. J. als allgemeine Norm festzusetzen, daß nur solche Schullehrer, welche sich überhaupt durch ihre Geschicklichkeit und Moralität auszeichnen, und zugleich durch eine anhaltende wenigstens fünfjährige und vollkommen entsprechende Ertheilung des Wiederholungsunterrichtes sich hervorthun, je nachdem es ihre übrigen persönlichen Verhältnisse räthlicher machen, entweder durch zeitliche Remunerazionen von 25 bis 30 fl. oder durch eine ehrende Auszeichnung, als z. B. die Ernennung zum Musterlehrer, zu belohnen, mit fixen Zulagen von 25 bis 30 fl. aber nur jene Lehrer zu betheilen seyn, die schon als Musterlehrer ausgezeichnet sind, und sich wenigstens durch einen Zeitraum von 10 Jahren bei dem Wiederholungsunterrichte mit hervorragendem Erfolge verwendet haben.

Gubernialdekret vom 30. April 1821. Gub. Zahl 8890 an die Konsistorien.

126.

Erläuterung des Privilegienpatents in Hinsicht der Eröffnung der Niederlagen von den zur Erzeugung eines Verzehrungsartikels privilegirten Individuen.

Mit Bezug auf das am 8. Dezember 1820 erflossene Patent *) wegen Verleihung ausschließender Privilegien wird den k. Kreisämtern in Folge Kommerzhofkommissionsdekrets vom 6. d. M. Hofzahl 899

*) In diesem Bande Seite 90 N. 38.

bedeutet, daß in dem Falle, wenn eine Pivilegirung die Erzeugung eines Verzehrungsartikels zum Gegenstande hat, der Privilegiumsinhaber, welcher in Böhmen ein Etablissement zur Ausführung seiner angeblichen Erfindung errichten will, vor der Eröffnung einer Niederlage eine Probe seiner Erzeugnisse dem Landesgubernium zur Untersuchung durch die Medizinalbehörde, ob ihnen keine der Gesundheit schädlichen Ingredienzien beigemischt sind, zu überreichen, und die einzelnen Fläschchen, Päckchen oder sonst mit diesen Erzeugnissen gefüllten zum Verkaufe bestimmten Gefäße mit dem Fabrikszeichen, seinem Namen, mit Beisetzung des Fabriks- und Wohnorts zu bezeichen habe.

Indem den k. Kreisämtern ꝛc. die Weisung ertheilt wird, diese Anordnung allgemein bekannt zu machen, und für die genaue Vollziehung derselben durch Mitwirkung der Ortsbehörden zu sorgen, wird denselben zugleich bedeutet, daß es überdieß die Pflicht der Ortsbehörden und der k. Kreisämter bleibe, unvermuthete Nachforschungen anzustellen, um sich von der genauen Befolgung der bestehenden Vorschriften zu überzeugen.

Gubernialdekret vom 30. April 1821. Gub. Zahl 19327 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft, Kommerzinspekzion und den prager Magistrat.

127.

Erneuerung der Vorschrift wegen Vorbeugung der Selbstverstümmlung der Reservemänner.

Das k. k. Generalkommando hat mittelst Note vom 20. April l. J. Litt. R. N. 3867 der Landesstelle eröffnet, daß bei der letzten Einberufung der Reservemannschaft wieder Reservemänner mit Gebrechen vorgekommen sind, welche sie sich allem Anscheine nach durch

Selbstverstümmlung zugezogen haben, und aus deren Ursache sie im Wege des Superarbitriums als untauglich zur Militärdienstleistung entlassen werden mußten.

Das k. k. Generalkommando hat zur möglichsten Verhütung des um sich greifenden Uebels der Selbstverstümmlung die nöthige Weisung an die unterstehenden Truppen erlassen, und es den Kommanden zur strengsten Pflicht gemacht, in vorkommenden derlei Fällen jedesmal die Entstehung des Gebrechens genau zu erheben und mit vorzüglicher Aufmerksamkeit darauf zu sehen, ob einer solchen Verstümmlung nicht sträflicher Vorsatz zum Grunde liege, um hiernach in einem solchen Falle den Betreffenden zur verdienten gesetzmäßigen Bestrafung ziehen zu können.

Von dieser militärischer Seits getroffenen Verfügung werden die k. Kreisämter ꝛc. mit dem Auftrage verständiget, auch die unterstehenden Aemter und Magistrate zu der sorgfältigsten Erhebung solcher Verstümmlungen und der denselben zum Grunde liegenden Absicht, so wie sie immer zur Kenntniß derselben gelangen, oder von Seite des Militärs darauf geleitet werden, anzuweisen, und diesen Behörden die unnachsichtliche Behandlung der Selbstverstümmler nach den Gubernialverordnungen vom 3. September 1820 Gub. Zahl 45012*) und vom 13. März l. J. Gub. Zahl 12668**) neuerlich einzuschärfen.

Gubernialverordnung vom 1. Mai 1821. Gub. Zahl 21473 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 487.

**) In diesem Bande Seite 169 N. 71.

128.

Wirkungskreis der Landesstelle in Hinsicht der Vergütung der Arzneilieferungen für öffentliche Anstalten, oder auf Rechnung eines unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Fonds.

Gemäß Hofkanzleidekrets vom 12. April l. J. Hofzahl 7021 wurde die Landesstelle von der Einsendung der Arzneiliquidazionen bei Arzneilieferungen für öffentliche Anstalten, oder auf Rechnung eines Fondes, der unter der Aufsicht oder unter dem Schutze der Staatsverwaltung stehet, in so fern solche Liquidazionen die Summe von 100 fl. nicht überschreiten, enthoben, alle diesen Betrag überschreitenden Arzneirechnungen aber sind nach vorläufiger Prüfung in linea medica, und nach buchhalterischer Berichtigung des Kalkuls zur Revision der Stiftungshofbuchhaltung nach der Arzneitaxe an die k. k. Hofkanzlei vorzulegen.

Gubernialdekret vom 2. Mai 1821. Gub. Zahl 20890.

129.

Verfahren bei den Entschädigungsansprüchen der Unterthanen für die denselben in den Kriegsjahren 1813 und 1814 durch österreichische Truppen zugefügten Beschädigungen.

Seine k. k. Majestät haben über den allerunterthänigsten Antrag um die Vergütung der den Unterthanen in dem Kriege der Jahre 1813 und 1814 durch die Verheerungen und Exzesse der k. k. österreichischen Truppen zugegangenen Beschädigungen mit allerhöchster Entschließung vom 2. April l. J. Folgendes allergnädigst zu befehlen geruhet:

„Den Unterthanen in Böhmen, so wie auch jenen in den übrigen Provinzen ist für die durch Exzesse Meiner Truppen erlittenen Beschädigungen zwar keine Vergütung aus dem Staatsschatze zu leisten; jedoch ist es Mein Wille, daß nach Meiner Entschließung vom 5. April 1816 für den Fall, wenn diese Beschädigungen auf Befehl oder Zulassung der Befehlshaber erfolget wären, oder dieselben Ordnung zu machen unterlassen hätten, die Befehlshaber dieser Truppen, in so weit sie bekannt sind, zur Verantwortung gezogen, und in so fern ihnen etwas zur Last fällt, zum Ersatze des gehörig zu liquidirenden Schadens verhalten werden."

Diese mit Hofkanzleidekrete vom 16. April l. J. Hofzahl 10086 eröffnete allerhöchste Entschließung haben die k. Kreisämter ꝛc. durch die Wirthschaftsämter und Magistrate mit dem Beisatze allgemein kund zu machen, daß es jedem auf diese Art beschädigten Unterthane, der sich mit dem Beweise nach dem gegenwärtigen Ausspruche gegen den Schuldtragenden aufzukommen getraut, freistehe, seine Entschädigungsansprüche bei den politischen Behörden gehörig anzumelden und geltend zu machen; wo sonach die k. Kreisämter die dießfälligen mit den Beweisdokumenten versehenen Schadensliquidazionen an die Landesstelle einzubringen, und den Erfolg der mit dem k. k. Generalkommando dieserwegen anzuknüpfenden Verhandlungen abzuwarten haben wird.

Da übrigens die Entschädigung in keinem Falle von dem Aerarium getragen wird, sondern den Schuldtragenden zur Last fällt, mithin derlei Entschädigungsansprüche nicht als Aerarialforderungen angesehen werden können; so folget hieraus von selbst, daß diese aus österreichischen Kriegsschäden entspringenden Forderungsansprüche in die Ausweise der noch unberichtigten und unliquidirten alten und neuen Militärforderungen nicht einbezogen werden dürfen, indem diese Ausweise nur jene

Forderungen zu enthalten haben, welche der Unterthan an dem Aerarium selbst anzusprechen hat.

Um endlich die Unterthanen in den Stand zu setzen, ihre Entschädigungsansprüche, welche sie an den Schuldtragenden etwa haben, legalisiren und geltend machen zu können, sind zugleich mit dem Erlasse an die Wirthschaftsämter und Magistrate denselben die etwa noch in den Händen der k. Kreisämter befindlichen Schadensliquidazionen zurückzustellen.

Gubernialdekret vom 2. Mai 1821. Gub. Zahl 22047 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

130.

Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Bestrafung robotsstütziger Unterthanen.

Aus Anlaß der von einigen Kreisämtern gemachten Anträge, robotsstützige Unterthanen nach Zulaß des Hofkanzleidekrets vom 16. August 1790 in das Zuchthaus abliefern zu dürfen, wird zur Hintanhaltung ähnlicher Anträge den k. Kreisämtern die Belehrung ertheilt, daß das in einigen Gesetzsammlungen im Nachhange des Robotspatents vom 13. August 1775 aufgenommene und den Kreisämtern bekannt gemachte Hofdekret vom 16. August 1790, nach welchem die Ablieferung der zu keinem Militärdienst tauglichen Robotsrenitenten in das Zuchthaus gestattet wird, nur als eine durch außerordentliche Umstände in einem Spezialfalle veranlaßte ausnahmsweise Vorschrift erflossen, und hiedurch das im Jahre 1786 erlassene höchste Verbot der Ablieferung renitirender Unterthanen in das Zuchthaus keineswegs behoben worden, daher auch in vorkommenden Fällen gegen unterthäni-

ge Renitenten nach den bestehenden Normalvorschriften, namentlich nach dem Hofdekrete vom 17. Juni 1790, welches die Behandlung der in der Leistung der Urbarialschuldigkeiten sich widerspenstig bezeigenden Unterthanen nach dem Unterthansstrafpatent vom 1. September 1781 vorschreibet, und selbst die Abstrafung derlei Renitenten mit Stockstreichen gestattet, vorzugehen ist.

Gubernialverordnung vom 3. Mai 1821. Gub. Zahl 13336 an die Kreisämter.

131.

Erneuerung der Vorschrift wegen der vor der Unternehmung eines Baues einzureichenden Bauanträge.

Mehrere nicht zur gehörigen Zeit, ja sogar erst nach erfolgter Handanlegung und Vollendung des Baues einlangende Bauanträge, deren Objekte außer diesem Falle gewöhnlich mit einem weit geringeren Aufwande dauerhaft hergestellt werden konnten, liefern den Beweis eines häufig gesetzwidrigen Vorgangs, und geben zugleich der Vermuthung Raum, daß hiedurch die Entschuldigung der Unausführbarkeit der in dem angeblich zu spät herablangenden Baubewilligungen enthaltenen Weisungen bezielet werden wolle.

Zur Abstellung dieses Mißbrauches werden nicht nur die bestehenden Bauvorschriften neuerlich erneuert, sondern auch noch verordnet, daß an einem Bauobjekte, außer wo die Gefahr am Verzuge und die zunehmende Vergrößerung des Schadens erwiesen werden kann, nicht eher Hand angelegt werde, als bis über die von der betreffenden Kunstbehörde bei der Prüfung des vorgelegten Bauelaborates befundene Zweckmäßigkeit die

höhere Bestätigung und nöthige Anweisung erfolget ist, widrigens der Schuldtragende für alle jene Kösten und Auslagen, welche aus einer fehlerhaften Anlage oder unnöthig vergrößerten Ausdehnung des Baues entstehen, verantwortlich bleibt, und zur Tragung dieser Kösten verhalten werden wird.

Nebst dieser Dafürhaftung aber wird in jenen Fällen, wo die Baubewilligung nach schon vollführtem Bau erst angesucht, und dieser Schritt nicht zugleich vollkommen gerechtfertiget wird, der betreffende Magistrat oder Amt mit einer Geldstrafe von 10 bis 25, ja nach Verhältniß der Größe des Bauobjektes auch mehr Gulden, selbst wenn das veranlaßte zweckmässig gefunden wird, als Saumsalsstrafe belegt werden.

Gubernialverordnung vom 3. Mai 1821. Gub. Zahl 20716 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, Landes-, Wasser- und Straßenbaudirekzion und den prager Magistrat.

132.

Verabfolgung der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengehalte an die den 25. eines Monats erlebenden Individuen aus den politischen Fondskassen.

Zufolge Hofkanzleidekrets vom 12. April l. J. Hofzahl 10099 sind den Pensionisten und Pensionistinnen, den mit Erziehungsunterhaltsbeiträgen und Gnadengehalten betheilten Parteien, dann den Provisionisten und den Provisionistinnen, wenn sie den 25ten des Monats als den zur Erhebung ihrer Gebühren bestimmten Tag erleben, ihre Gebühren an sie selbst, oder wenn sie ohne Behebung derselben nach dem 25ten des Monats mit Tod abgegangen sind, an ihre sich legitimirende Erben für den ganzen Monat verabfolgen zu lassen.

Diesemnach hat es künftig auch von allem Rückersatze der Gebühr für Parteien, welche am 25ten des Monats ihre Pensionen, Erziehungsbeiträge, Gnadengaben oder Provisionen erhoben haben, und nachher in der Zwischenzeit bis einschließig zum letzten Tag des Monats gestorben sind, abzukommen, und nach dieser Vorschrift ist sich auch bei den politischen Fonden und Anstalten zu benehmen.

Gubernialdekret vom 3. Mai 1821. Gub. Zahl 20881 an die weltliche Stiftungsfondshauptkasse und das Kameralzahlamt.

133.

Bezahlung der nach den verschiedenen Waffengattungen bestimmten Deserteurstaglien in Konvenzionsmünze.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofkanzleidekrets vom 16. April l. J. Hofzahl 10885 allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die nach den verschiedenen Waffengattungen bestimmten Deserteurstaglien im gleichen Nennwerthe mit den gegenwärtigen in Konvenzionsmünze bezahlt werden dürfen.

Gubernialkundmachung vom 3. Mai 1821. Gub. Zahl 22046.

134.

Behandlung der jüdischen Häuser in Hinsicht der Gebäude- und der jüdischen Vermögenssteuer.

Gemäß Hofkanzleidekrets vom 9. April l. J. Hofzahl 600 sind in Folge allerhöchster Entschließung die Häuser der Juden bei der allgemeinen Einführung der Gebäudesteuer zwar nicht ausgenommen, in so fern aber ihre Einbeziehung in die Fassionen zum Behufe der Ver-

mögenssteuer nachgewiesen werden kann, sind diese Häuser von dieser letzteren auszuscheiden, und derjenige Theil der Vermögenssteuer, welcher auf dem Werthe der Häuser ruhet, den einzelnen Kontribuenten abzuschreiben. Doch ist diese Ausgleichung im Inneren der böhmischen Judenschaft nur in der Art zu bewerkstelligen, daß dadurch die Judensteuerquote im Allgemeinen, welche der Staat in Anspruch nimmt, keine Verminderung erleide.

Gubernialdekret vom 4. Mai 1821. Gub Zahl 22043 an die Staatsbuchhaltung, jüdische Steuerdirekzion und den prager Magistrat.

135.

Bestimmung der Artilleriewerb- und Reengagirungsgelder und Verwendung der Ersparnisse derselben von den Regimentern.

Die Anlage enthält das hofkriegsräthliche Reskript vom 11. d. M. K. 864 hinsichtlich der neuen Ausmaß der Artilleriewerb- und Reengagirungsgelder in Konvenzionsmünze, welche von Seite des k. k. Generalmilitärkommando's mit Zuschrift vom 27. März l. J. lit. R. 2846 der Landesstelle mitgetheilt wurde.

Gubernialdekret vom 4. Mai 1821. Gub. Zahl 22141.

Beilage. (Zum N. 135.)

Hofkriegsräthliches Reskript vom 11. März 1821. K. 864.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst allerhöchster Entschließung von Laibach den 20. Februar l. J. festzusetzen befunden, daß künf-

tig den bei der Artillerie auf lebenslang sich engagirenden Individuen der Betrag von 50 fl. an Handgeld, den bei dieser Waffengattung sich auf lebenslang reengagirenden Leuten aber der Betrag von 60 fl., und den vorzüglichen Unteroffizieren der Betrag von 70 fl. als Reengagirungsgeld als Maximum und zwar durchaus in Konvenzionsmünze verabreicht werden dürfe.

Nur für jene besondere Fälle, wenn die Reengagirung sehr ausgezeichneter und brauchbarer Unteroffiziere auf keine andere Art erreichbar wäre, haben Seine Majestät zu bewilligen geruht, daß statt des oben bemerkten Maximums von 70 fl. der Betrag von 80 fl. Konvenzionsmünze als Reengagirungsgeld an derlei besonders ausgezeichnete Unteroffiziers der Artillerie ausnahmweise erfolgt werden könne.

Diese neue Ausmaß der Artilleriewerb- und Reengagirungsgelder hat demnach nur auf die bei der Artillerie sich lebenslänglich engagirenden und reengagirenden Leute Anwendung. Hinsichtlich der bei dieser Waffengattung auf bestimmte Jahre sich engagirenden Leute hat es bei der bisherigen Ausmaß des Hand- und Reengagirungsgeldes zu verbleiben, und sind die bemessenen Beträge ohne einer Abänderung durchaus in Konvenzionsmünze zu verabfolgen.

Die Mannschaft der Marineartilleriekompagnie ist rücksichtlich der Werb- und Reengagirungsgelder ganz so, wie die Mannschaft der Landartillerie zu behandeln.

Der Mannschaft des Matrosenkanonierskorps aber ist bei ihrer lebenslänglichen Engagirung und Reengagirung nur die Hälfte der für die Feldartillerie festgesetzten neuen Ausmaß des Hand- und respektive Reengagirungsgeldes als Maximum zu verabfolgen.

Uebrigens hat es dabei zu verbleiben, daß den bei der Marineartilleriekompagnie und dem Matrosenkanonierkorps nicht auf lebenslänglich, sondern nur auf eine

bestimmte Zeit von 6 bis 8 Jahren sich engagirenden Individuen kein höheres als das Werbgeld von 10 fl. zu erfolgen kömmt, und daß mit Ausnahme des wiener Garnisonsartilleriedistrikts, welcher aus feldienstlichen Leuten besteht, und aus diesem Grunde zur Verabreichung des für die Feldartillerie bemessenen Reengagirungsgeldes berechtigt ist, die übrigen Garnisonsartilleriedistrikte ihre durchgängig aus halb Invalidenleuten bestehende Mannschaft nur gegen den festgesetzten Betrag von 12 fl. Konvenzionsmünze reengagiren dürfen.

Bei Festsetzung der neuen Ausmaß der Artilleriewerb- und Reengagirungsgelder haben Seine Majestät ausdrücklich zu erinnern befunden, daß die betreffenden Behörden nachdrücklich dafür verantwortlich zu machen seien, mit diesen Geldern, soviel es das Beste des Dienstes zuläßt, fortan auf das wirthschaftlichste zu gebahren, die dießfälligen Ersparungen aber nicht zur Bildung eigener Kapitalien zu verwenden, sondern solche den Staatsfinanzen zu Guten zu rechnen.

Das Generalkommando hat demnach sämmtliche unterstehende feldkriegskommissariatische Beamten und Truppenabtheilungen, so weit es nämlich die letzteren betrifft, zur genauesten Nachachtung mit dem Beisatze anzuweisen, daß künftig nicht nur bei der Artillerie, sondern auch bei allen anderen Truppenabtheilungen nur die wirklich verausgabt werdenden Werb- und Reengagirungsgelder in Aufrechnung zu bringen, die erübrigenden Werbgelder von Monat zu Monat ordnungsmäßig zu übertragen und nur soviel zum jedesmaligen neuen Empfang anzutragen seie, als mit Einschluß der vorhandenen Werbgeldreste auf weiters unumgänglich nothwendig wird.

Hiernach hat also das Kapitalisiren mit den Werbgelderspärungen künftig gänzlich aufzuhören, und sind die bei den Regimentern und Korps von früheren Zeiten

vorhandenen baren Ersparungen im Papiergelde oder in Konvenzionsmünze auf die vorkommenden Bezahlungen von Hand- und Reengagirungsgeldern zu verwenden und in Ausgabe zu stellen.

Was die in verzinsliche Obligazionen umgesetzten Werbersparungen der betreffender Regimenter und Korps betrifft, über welche die Regimenter und Korps die Depositenscheine in Händen haben, die Obligazionen aber bei der hofkriegsräthlichen Depositenadministrazion bisher in der Verwahrung sich befunden haben; so müssen diese Ersparungen und respektive Staatsobligazionen in Folge des allerhöchsten Befehls an die Staatszentralkasse von hieraus abgeführt werden.

Auf welche Art die Regimenter und Korps diese Kapitalien in Ausgabe zu stellen haben werden, darüber behält man sich vor, dem Generalkommando die nachträgliche Weisung zu ertheilen.

136.

Behandlung der Kreiskommissäre hinsichtlich der Diäten und Reisekösienvergütung bei freiwilligen Straßenbaulichkeiten.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß der Frage, ob in Fällen von Straßenbauten durch Privatkonkurrenz den dabei einschreitenden Kreiskommissären Diäten gebühren, vermöge **Hofkanzleidekrets vom 13. April l. J. Hofzahl 10371** unterm **4. April l. J. folgende allerhöchste Entschließung** zu erlassen geruhet.

Wenn Kreisamtsbeamte in Angelegenheit einer im Wege der freiwilligen Konkurrenz zu Stande zu bringenden oder zu erhaltenden Straße ausgesendet werden, hat sich die Behandlung derselben in Absicht

auf die Reisekösten vergütung und der Diätengebühren nach der Eigenschaft der Straße zu richten. Ist die Straße eine solche, deren Herstellung aus öffentlichen Rücksichten durch den Einfluß der landesfürstlichen Behörden bewirkt, oder welche nach vollbrachter Herstellung in die Verwaltung der Straßendirekzion auf Kosten des Wegfondes oder des Aerariums übernommen wird; so ist die Amtshandlung der Kreisämter so wie bei Straßen, welche von dem Straßenfonde oder dem Aerarium bestritten werden, anzusehen, und sind hiernach die ausgesendeten Kreisamtsbeamten rücksichtlich der Reisekösten und Diäten zu behandeln. Wo diese Voraussetzung nicht eintritt, sind solche Angelegenheiten als Parteisachen zu betrachten.

Gubernialdekret vom 5. Mai 1821. Gub. Zahl 21577 an die Kreisämter und die Staatsbuchhaltung.

137.

Erneuerung der Vorschrift wegen Unterfertigung der Kirchenkassaliquidazionen.

Da nach der Gubernialverordnung vom 24. September 1800 die Benefiziaten wegen der Mitsperre für die Kirchenkassen mit zu haften haben, und mit den Bezirksvikarien nach den bestehenden Vorschriften wegen der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen verantwortlich sind; so haben die k. Kreisämter jedesmal die Liquidazionen der Kirchenkassen gleich einer jeden anderen Jahresrechnung von den zur Liquidazion beizuziehenden betreffenden Seelsorgern mitfertigen zu lassen, selbe aber vor der Einsendung sodann dem die Kirchenrechnungsrevision besorgenden Bezirksvikär um seine allenfälligen Erinnerungen und zur Mitfertigung

zuzustellen, weil sonst die Adjustirung der vorkommenden Kirchenliquidazionen nicht früher erfolgen kann.

Gubernialverordnung vom 9. Mai 1821. Gub. Zahl 12485 an die Kreisämter und Staatsbuchhaltung.

138.

Vorschrift zur Vornahme öffentlicher von den Staatsbehörden eingeleiteten Versteigerungen.

Es ist die Anfrage vorgekommen, welche Grundsätze bei den Versteigerungen, welche Staatsbehörden einleiten, hinsichtlich der Erlegung der Reugelder beobachtet werden? Aus den gepflogenen Erhebungen gieng hervor, daß die Stipulirung der Reugelder (Vadien) bei den Aerarialverträgen, welche einer höheren Genehmigung unterzogen werden müssen, allgemein üblich sei, ohne daß darüber, außer den die rechtlichen Attribute des Reugeldes bestimmenden 909., 910. und 911. §§. des A. b. G. B. anderweite Vorschriften bestehen. Da es nun aber bei mehreren Gelegenheiten geschehen ist, daß Bestbiether im Falle, wo die kontrahirten Preise durch große Konkurrenz, oder aus anderen Ursachen, weit herabgetrieben wurden, das gewöhnlich nur 5 p.c. vom Werthe des Vertragsgegenstandes betragende Reugeld fahren ließen, und bei der neuen Lizitazion bessere Preise zu erzielen wußten, welche ihnen das verlorene Vadium reichlich ersetzten, so hat die k. k. Hofkammerprokuratur, theils um dem Lizitazionsakte oder Verhandlungsprotokolle mehr Haltbarkeit zu verschaffen, theils aber um sich der Prästazionsfähigkeit der Lizitanten und Offerenten mehr zu versichern, den Antrag gemacht, daß der der förmlichen Kontraksausfertigung vorgehende Lizitazions- oder

Verhandlungsakt für den Bestbiether sogleich unwiderruflich verbindlich gemacht, und von den Lizitanten und Offerenten statt des Vadiums gleich die in 10 p. c. des Werthbetrages übliche Kauzionssumme, oder deren Sicherstellung abgefordert werde.

Zu diesem Zwecke hat die Hofkammerprokuratur folgende Klausel zur Einschaltung in das Lizitazions- oder Verhandlungsprotokoll vorgeschlagen:

„Der Kontrakt ist für den Bestbiether gleich vom Tage des von ihm gefertigten Lizitazionsprotokolls, für das Aerarium aber vom Tage der erfolgten Ratifikazion verbindlich. Im Falle als der Bestbiether den förmlichen Kontrakt zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratifizirte Lizitazionsprotokoll die Stelle des schriftlichen Kontrakts, und das höchste Aerarium hat die Wahl, den Bestbiether entweder zur Erfüllung der ratifizirten Lizitazionsbedingungen zu verhalten, oder den Kontrakt auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feilzubiethen, und den erlegten Kauzionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückzubehalten, im Falle aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen."

Da durch diese Klausel unbezweifelt mehr Sicherheit für die Aerarialrechte erzielt wird, als sonst das bedungene kleine Reugeld gewährte, und da es sich auch darum handelt, in allen Zweigen der Aerarialverwaltung ein möglichst gleiches Verfahren in Behandlung der Kontrakte einzuführen, so wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 20. April l. J. Hofzahl 10906 diese Verbindungsklausel zur Aufnahme in alle Lizitazions- oder Verhandlungsprotokolle und Kontrakte, wo jemand sich zu einer Leistung gegen das höchste Aera-

rium, oder gegen einen unter der Leitung der Staatsverwaltung stehenden öffentlichen Fond verbindlich macht, hiemit angeordnet.

Gubernialdekret vom 10. Mai 1821. Gub. Zahl 22044 an alle subordinirten Stellen.

139.

Behandlung der siphilitisch (venerisch) erkrankten Weibspersonen in Hinsicht der Aufnahme und Verpflegung in dem prager venerischen Kurhause.

Da sich die unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung siphilitisch erkrankter Weibspersonen im prager venerischen Kurhause für den Fall der Selbstmeldung auf die Gubernialverordnungen vom 27. Dezember 1810 Gub. Zahl 42852 und vom 22. März 1811 Gub. Zahl 21220 gründet, und die Selbstmeldung siphilitischer Dirnen (wenn anders der Zweck der venerischen Kuranstalt, nämlich wo nicht gänzliche Tilgung, doch Minderung und Verhütung der weiteren Verbreitung der in ihren Folgen so verderblichen Lustseuche erreicht werden soll), so viel möglich begünstigt werden muß, so hat dieselbe um so mehr auch ferner Platz zu greifen, als venerisch Erkrankte nur durch eine schnelle und leichte Aufnahme in dem Kurhause zur Selbstmeldung bestimmt werden können.

Alle diese für die unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung der sich selbst meldenden Dirnen im Kurhause sprechenden rücksichtswürdigen Gründe entfallen jedoch bei jenen mit der Lustseuche behafteten Weibspersonen, welche von Seite der Behörden zur Heilung in das Kurhaus abgegeben werden.

In diesem Anbetrachte, so wie in der fernern Erwägung, daß die Selbstmeldung um so mehr befördert wird, wenn die unentgeldliche Verpflegung im Kurhause bloß auf diesen Fall beschränkt wird, sind alle übrigen Kranken dieser Art von der den Selbstmeldenden zugedachten Begünstigung auszuschließen, und die für ihre Verpflegung auflaufenden Gebühren nach Maßgabe des Hofkanzleidekrets vom 30. Mai 1810 strenge und unnachsichtlich einzuheben.

Eine Vermehrung der Verheimlichung der Lustseuche ist bei genauer Handhabung dieser Anordnung, besonders wenn Verheimlichungsfälle strenge nach der Vorschrift des §. 254 des Strafgesetzbuches II. Theils geahndet werden, um so weniger mit Grund zu besorgen' als eine bloß auf die Selbstgemeldeten beschränkte Begünstigung vielmehr zur Selbstmeldung als zur Verheimlichung auffordern kann.

Gubernialverordnung vom 11. Mai 1821. Gub. Zahl 14777 an die Stadthauptmannschaft, Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion und Staatsbuchhaltung.

140.

Erneuerung der die Schutzpockenimpfung in der Hauptstadt Prag betreffenden Verordnungen.

Die vielen Opfer, welche im Laufe der im Jahre 1820 ausgebrochenen und im Jahre 1821 noch immer andauernden Blatternepidemie in der Hauptstadt gefallen sind, forderten dringend zur Ergreifung aller jener Maßregeln auf, welche die Wiederkehr ähnlicher Unglücksfälle zu verhüten im Stande sind.

Als sicheres Verwahrungsmittel bietet sich dießfalls einzig und allein in Folge der bisherigen ärztlichen Erfahrung und Beobachtung die Schutzpockenimpfung dar, für deren Verbreitung sonach mit allem Eifer und Nachdrucke gesorgt werden muß.

Zur Erreichung dieses Zweckes wurden

I.

durch die beiliegende Zirkularverordnung *) die die Schutzpockenimpfung betreffenden allerhöchsten Anordnungen wiederholt allgemein bekannt gemacht.

II.

Wurde der medizinischen Fakultät aufgetragen:

1) das gesammte Sanitätspersonale der Hauptstadt, Aerzte, Wundärzte und Hebammen zu verhalten, gemäß ihrer Instrukzionen die ihrer Pflege Anvertrauten für die Impfung zu stimmen, die dawider sich auflehnenden Vorurtheile nach Kräften zu bekämpfen, die durch die Blattern drohende Gefahr lebhaft zu schildern und die Kuhpocken als das beste Verwahrungsmittel dagegen zu empfehlen, so das Volk für die Wohlthat der Impfung empfänglich zu machen;

2) die Aerzte und Wundärzte zur Vornahme der Impfung mit dem Beisatze aufzufordern, daß gemäß der Hofkanzleidekrete vom 30. Juni 1804 und 28. Jänner 1808 I. §. d. auf Sanitätsindividuen, welche sich durch Zeugnisse ausweisen, einer bedeutenden großen Kinderzahl die Schutzpocken einge-

*) Seite 301.

impft, und sich sonst bei dieser Anstalt besondere Verdienste erworben zu haben, wenn sie mit den übrigen erforderlichen Eigenschaften versehen sind, bei Beförderungen Rücksicht genommen werden wird; daß jedoch alle jene, welche hiezu keine eigene Erlaubniß bisher erhalten haben, sich dießfalls zu Folge des letztangeführten Hofkanzleidekrets I. §. 4 und II. §. 1 an die Landesstelle verwenden müssen;

3) Alle Impfärzte anzuweisen, sich genau nach der mit dem Hofkanzleidekrete vom 28. Jänner 1808 bekannt gemachten Instrukzion bei der Impfung zu benehmen, namentlich aber Niemanden ein Impfzeugniß auszustellen, bei dem sie nicht den Verlauf der Pocken gehörig beobachtet, die gesetzliche Nachsicht wenigstens am 5. oder 10. Tage gepflogen, sich von der regelmäßigen Form, dem normalen ganz ungestörten Verlaufe, somit von der Aechtheit der Schutzpocken überzeugt haben;

4) Dieselben zu belehren, daß über jeden Impfling, der die Schutzpocken ächt überstanden hat, nach dem 39. §. dieser Instrukzion zwei Zeugnisse, in denen auch die Zahl der ächt überstandenen Schutzpocken bemerkt werden muß, auszustellen, das eine den Angehörigen des Impflings zur Aufbewahrung, das andere der k. Stadthauptmannschaft zur Eintragung in ein gemeinschaftliches Protokoll zu überliefern, und mit Ende Oktober dieser Behörde überdieß ein Verzeichniß der ohne Erfolg Geimpften, so wie jener, welche bloß unächte Pocken erhielten, vorzulegen ist.

Sollten die Impfärzte mit diesen gedruckten Zeugnissen und der Instrukzion nicht versehen seyn; so hat hinsichtlich der Privatimpfärzte die medizini-

sche Fakultät selbst an die Landesstelle die Anzeige hierüber zu erstatten.

5) Die Bezirks = sowohl als die Privatimpfärzte zu verhalten, gemäß des §. 40 der Instrukzion über ihre Impflinge ein ordentliches Tagebuch zu halten, und hierüber mittelst der im Anschlusse*) befindlichen gedruckten Tabellen Bericht zu erstatten.

Erstere haben diese Tabellen mittelst der k. Stadtärzte ihres Bezirkes, letztere mittelst der medizinischen Fakultät bis zum 15. November jeden Jahres der Landesstelle mittelst eines Einbegleitungsberichts vorzulegen, in diese nach Vorschrift des letztangeführten §. der Instrukzion die an den Impflingen wahrgenommenen besondern und merkwürdigen Erscheinungen, die an dem Gesundheitszustande der in den früheren Jahren Geimpften bemerkten Veränderungen, auf welche die Impfung einen Einfluß hatte, die über das Befinden der Geimpften während den Blatternepidemien gemachten Bemerkungen und während des Verlaufes der Kuhpocken etwa Verstorbenen nebst der Ursache des erfolgten Todes anzuführen, von den Bezirksimpfärzten aber auch noch jene Individuen anzugeben, welche die allgemeine Impfung beförderten und begünstigten, oder aber im Gegentheile derselben Hindernisse in den Weg legten.

6) Sind die Sanitätsindividuen wiederholt zu erinnern, sobald sie zu Blatternkranken gerufen werden, die Anzeige hievon ungesäumt unter sonst zu gewärtigender strengen Ahndung an die k. Stadthauptmannschaft zu erstatten.

*) Diese Tabellen sind der Gub. Verordnung vom 8. April l. J. Gub. Zahl 15177 von Seite 244 bis 253 beigeschlossen.

III.

Der k. Stadthauptmannschaft wurde die Weisung ertheilt:

1) Um die zur Bekämpfung bösartiger Hartnäckigkeit und sträflicher Fahrlässigkeit allerhöchst angeordneten Zwangsmaßregeln in Vollzug setzen zu können,

   a) Alle Familienhäupter, welche die Impfung ihrer Angehörigen verweigern, mit Ende Oktober jeden Jahres zu Protokoll zu vernehmen und alle jene, welche die Impfung ihrer Angehörigen ohne gegründeten Ursachen, worüber ärztliche Zeugnisse beizubringen sind, verweigern, mittelst des vorschriftsgemäßen Impfrenitentenausweises längstens bis zum 15. Dezember der Landesstelle anzuzeigen.

   b) Jedes Familienhaupt eines Kindes, welches an den Blattern stirbt, über die Ursache der unterlassenen Schutzpockenimpfung einzuvernehmen und das Ergebniß dieser Einvernehmung zur weiteren Veranlassung der Landesstelle zu unterlegen.

   c) An jene Häuser, in welchen sich in Gemäßheit der dießfälligen Anzeigen Blatternkranke befinden, die vorschriftsmäßige Warnungstafel anzuheften.

   d) Mit aller Strenge darauf zu sehen, daß die an Blattern Verstorbenen vorschriftsgemäß ohne alle Begleitung zur Erde bestattet und die dagegen Handelnden zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

2) Damit auch dem minder bemittelten Theile der Bewohner der Hauptstadt die Impfung seiner Angehörigen möglich gemacht werde, alle Jahre für die

Vornahme einer allgemeinen unentgeldlichen Impfung zu sorgen.

Für diesen Zweck ist

a) jedes Stadtviertel in mehrere kleinere Impfbezirke abzutheilen, jedem dieser Bezirke ein eigener Impfarzt zuzuweisen, mit der Impfinstrukzion zu betheilen, und von diesem alle Jahre von der Mitte April bis Ende Oktober, wenn Blattern herrschen, jedoch auch außer dieser Zeitfrist an allen Impfungsbedürftigen, wenn dieselben sich nicht etwa der Impfung bei Privatimpfärzten unterziehen wollen, die Impfung vorzunehmen;

b) für jeden Impfbezirk einen politischen Impfkommissär zu bestellen, hiezu Beamte der k. Stadthauptmannschaft, und wenn diese ohne Hintansetzung anderer gleich wichtiger Geschäfte nicht hiezu verwendet werden können, Beamte des Magistrats zu ernennen, und dieselben anzuweisen, für die Versammlung der Impfungsbedürftigen am Impforte Sorge zu tragen, und den allgemeinen Impfungen ihres Bezirks beizuwohnen;

c) diese Impfungen in der Wohnung der Bezirksimpfärzte, wenn sich diese im oder nahe am Impfbezirke derselben befindet, vornehmen zu lassen, außer dem zur Bequemlichkeit der Angehörigen der Impfungsbedürftigen andere im Bezirke gelegene, diesem Zwecke entsprechende öffentliche Orte hiefür zu wählen; wo jedoch nur die Impfung selbst vorzunehmen, die vorgeschriebenen Nachbesuche dagegen in den Wohnungen der Impflinge selbst zu pflegen sind;

d) sind die Seelsorger, um den allgemeinen

Impfungen in ihren Bezirken beiwohnen zu können, durch die politischen Impfkommissäre von der Zeit und dem Orte deren Vornahme zu verständigen und zur Beiwohnung aufzufordern.

3) Um zur Kenntniß der Ungeblatterten und Ungeimpften überhaupt, so wie der von den Bezirksimpfärzten zu Impfenden zu gelangen, und hiernach den Kommissären und Aerzten der verschiedenen Impfbezirke die Verzeichnisse der der allgemeinen Impfung zu unterziehenden Individuen mittheilen zu können, sind die Erhebungen derselben durch die bisher üblichen Fassionstabellen und das um so mehr zu veranlassen, als die Fassionstabellen in Entgegenhaltung der von den Seelsorgern der Hauptstadt alle ¼ Jahr einzubringenden Verzeichnisse der Neugeborenen, so wie durch die Bezirksimpfärzte bei Gelegenheit der in den Wohnungen der Impflinge zu pflegenden Nachbesuche berichtigt werden können; als endlich eine verläßlichere Abfassung und vorschriftsgemäßere Einbringung dieser Fassionstabellen mit Grund erwartet werden kann, wenn hierauf mit der gehörigen Strenge gedrungen, jede Unrichtigkeit oder Verzögerung geahndet, die Ueberzeugung von der Wohlthat der Impfung durch die eingeleiteten Maßregeln allgemeiner verbreitet, zur Bekämpfung schädlichen Eigensinnes und sträflicher Fahrlässigkeit die dießfalls angeordneten Verfügungen mit allem Nachdrucke werden gehandhabt werden.

4) Hat die Stadthauptmannschaft, um eine vollständige Uebersicht der jedes Jahr ächt, so wie der unächt oder erfolglos Geimpften, und der Impfung

nicht unterzogenen Individuen zu erhalten, einen Ausweis der in jedem Jahre ächt Geimpften, so wie der ungeimpft Verbliebenen, welcher zur Kontrole der Impfärzte zu dienen hat, längstens bis Ende November jeden Jahrs nach beiliegendem Formular *) verfaßt, in Gemäßheit des Hofkanzleidekrets vom 28. Jänner 1808 I. §. 17 b. der Landesstelle vorzulegen, die unächt, erfolglos oder gar nicht Geimpften dagegen zugleich zur Impfung für das folgende Jahr vorzumerken.

IV.

Wurde der prager Magistrat unter Mittheilung der unter I. angeführten Zirkularverordnung verständigt, daß die Kosten der an die Häuser der Blatternden anzuheftenden Warnungstafeln außer Verheimlichungsfällen der Blattern von den Gemeindrenten zu tragen sind, da die Stadtgemeinde zur Bestreitung der Kosten dieser polizeilichen Maßregel, so wie zu den übrigen Polizeianstalten verpflichtet ist.

V.

Wurde dem prager erzbischöflichen Konsistorium der Auftrag ertheilt, die Pfarrer der Hauptstadt anzuweisen, die Verzeichnisse der in ihren Bezirken Neugeborenen nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs der mit der Leitung des Impfgeschäftes in der Hauptstadt beauftragten k. Stadthauptmannschaft zu übergeben, und den Aufforderungen dieser Behörde zur Mitwirkung bei dem Impfgeschäfte jederzeit bereitwillig zu entsprechen.

*) Seite 308.

VI.

Wurde das k. k. Generalmilitärkommando ersucht,
die in der Hauptstadt befindliche Militärgeistlichkeit zur Einbringung der Verzeichnisse der Neugeborenen bei der mit der Leitung des Impfgeschäftes in der Hauptstadt beauftragten k. Stadthauptmannschaft nach Ablauf eines jeden Vierteljahres durch das Feldsuperiorat, so wie die mit der Impfung in Prag sich befassenden k. Militärärzte durch den dirigirenden k. Feldstaabsarzt anweisen zu wollen, das eine der jedem ächt Geimpften auszustellenden zwei Zeugnisse, so wie alle Jahre mit Ende Oktober ein Verzeichniß der unächt oder ohne Erfolg Geimpften der k. Stadthauptmannschaft zu übergeben, die Impfprotokolle dagegen alle Jahre bis zum 15. November entweder unmittelbar, oder durch den dirigirenden k. Feldstaabsarzt der Landesstelle vorzulegen; überhaupt sich genau bei der Impfung nach der mit Hofkanzleidekrete vom 28. Jänner 1808 ertheilten Impfinstrukzion zu benehmen.

VII.

Wurde der Oberdirekzion der Armenversorgungsanstalten
die bestehende Weisung, gemäß welcher den Ungeblatterten, welche sich nicht mit einem Zeugnisse über die ächt überstandene Impfung ausweisen können, die Aufnahme in die Findel- und Waisenanstalt, oder überhaupt in eine öffentliche Versorgungsanstalt nicht zu Theil werden soll, zur strengsten Nachachtung erneuert, und

VIII.

Auch die Armeninstitutsoberdirekzion angewiesen, die derselben mittelst Gubernialverordnung

vom 24. Februar 1819 Gub. Zahl 8481 *) mitgetheilte allerhöchste Anordnung, zu Folge welcher jenen Individuen, welche sich nicht mit Zeugnissen über die ächt überstandene Impfung ihrer Angehörigen ausweisen können, aus dem Armeninstitute nicht nur keine neue oder größere Unterstützung ertheilt, sondern selbst die bereits bisher zugewiesene ohne weiters entzogen werden soll, zur genauesten Nachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Gubernialverordnung vom 11. Mai 1821. Gub. Zahl 21545 an die medizinische Fakultät, Stadthauptmannschaft, Armenversorgungsanstalten- und Armeninstitutsoberdirekzion, das prager Konsistorium und den prager Magistrat.

Beilage. (Zum N. 140.)

Zirkulärverordnung
des
kais. königl. böhmischen Landesguberniums.

(Vom 11. Mai 1821. Gub. Zahl 21545.)

Erneuerte Bekanntmachung der die Schutzpockenimpfung in der Hauptstadt Prag betreffenden Anordnungen.

Eine mehr als zwanzigjährige, tausend und tausendfältige Erfahrung hat die Wohlthat der Kuhpocken und deren Schutzkraft gegen die verheerende Blatternseuche auf das glänzendste bewährt.

*) Im I. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 16.

Se. Majestät für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen, deren Gesundheitswohl und Lebenserhaltung von der zartesten Kindheit an mehr als väterliche Sorge tragend, haben mit ununterbrochener Aufmerksamkeit zur Verbreitung und Beförderung der Schutzpockenimpfung die zweckdienlichsten Verordnungen allergnädigst erlassen, und deren genaue pünktliche Befolgung allen Behörden wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht.

Dessen ungeachtet hat die Schutzpockenimpfung einen dem mehrmal ausgesprochenen Willen Sr. Majestät entsprechenden Fortgang, jene allgemeine Verbreitung nicht gefunden, durch welche einzig und allein die endliche gänzliche Ausrottung der Blatternpest bewirkt werden kann. Mehrere Tausende bleiben noch jedes Jahr dieser Seuche, so ewigem Siechthume, und dem Tode Preis gegeben, zum sprechendsten Beweise, daß Vorurtheile und Eigensinn der Förderung des Impfgeschäftes mächtig widerstreben, es an der zweckmäßigen Zusammenwirkung und einem regen Eifer für diesen Zweck noch viel zu sehr gebreche.

I.

Um richtige Begriffe über die Wohlthat und Vortheile der Schutzpockenimpfung zu verbreiten, so die leider noch immer herrschenden Vorurtheile zu verscheuchen, werden

1) die Seelsorger und Volkslehrer angewiesen, vorschriftmäßig viermal des Jahrs die Pflichten, welche Eltern und Vormündern für die Erhaltung der Ihrigen und deren Bewahrung vor einer so bösartigen Krankheit, als die Menschenblattern sind, obliegen, in einer Rede zu erklären, so wie die Vortrefflichkeit und sichere Schutzkraft der

Kuhpocken gegen die Blatternpest lebhaft zu schildern;

2) wird den Seelsorgern, Volks- und Schullehrern der Auftrag ertheilt, keine Gelegenheit unbenützt vorbeistreichen zu lassen, die Menschen für die Schutzpockenimpfung empfänglich zu machen;

3) zu einer gleichen Mitwirkung das gesammte Sanitätspersonale, Aerzte, Wundärzte und Hebammen, so wie dazu zu verhalten, die ihrer Pflege Anvertrauten für die Impfung zu stimmen, die dawider sich auflehnenden Vorurtheile nach Kräften zu bekämpfen, und die Schutzpocken als ein gewisses Verwahrungsmittel gegen die so verheerende Menschenpockenseuche zu empfehlen.

4) Wird eine diesen Gegenstand betreffende Volksschrift unentgeldlich vertheilt, aus welcher der unterrichtete Theil des Volkes für sich selbst die Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der Schutzpockenimpfung schöpfen, theils so viel Kenntniß hievon erlangen kann, um seine Ueberzeugung auch auf Andere zu übertragen.

Die Landesstelle hegt mit Zuversicht die angenehme Beruhigung, daß Eltern und Vormünder sich die nöthige Ueberzeugung von der Wohlthat der Schutzpockenimpfung auf diese Weise verschaffen, von den Schutzpocken bei ihren Angehörigen willig Gebrauch machen, und so dieselben vor den verderblichen Folgen der Blatternpest verwahren werden.

II.

Sollte es jedoch bei allen Bemühungen der Regierung, die Ueberzeugung von den Vortheilen der Impfung allgemein zu verbreiten, gegen alles bessere Vermuthen Menschen geben, welche ohne gegründeter Ursache die Im-

pfung ihrer Angehörigen verweigern; so werden gegen dieselben die zur Bekämpfung hartnäckiger Widersetzlichkeit und sträflicher Fahrlässigkeit Allerhöchst angeordneten Maßregeln unnachsichtlich in Vollzug gesetzt werden.

Gemäß der hierauf sich beziehenden Anordnungen wird:

1) Ungeblatterten, welche sich nicht mit einem Zeugnisse über die ächt überstandene Impfung ausweisen können, kein Stipendium, nicht die Aufnahme in öffentliche unentgeldliche Erziehungsinstitute, in die Findel- und Waisenanstalt, überhaupt nicht die Aufnahme in eine öffentliche Versorgungsanstalt zu Theil;

2) wird allen jenen Individuen, welche sich nicht mit einem Impfzeugnisse ihrer Kinder ausweisen können, aus dem Armeninstitute nicht nur keine neue oder größere Unterstützung ertheilt, sondern selbst die bisher zugewiesene ohne weiters entzogen;

3) wird jedes die Impfung seiner Angehörigen verweigernde Familienhaupt über die Weigerungsursachen zu Protokoll vernommen, und das Ergebniß dieser Einvernehmung hohen Orts zur weitern Veranlassung vorgelegt; und

4) jedes Familienhaupt eines Kindes, welches etwa an den natürlichen Blattern stirbt, oder durch dieselben verkrüppelt wird, und von welchem die ächt überstandene Impfung nicht ausgewiesen werden kann, mit Namen, Stand und der Wohnung in den öffentlichen Zeitungsblättern als ein von Vorurtheilen geblendeter Mensch bekannt gemacht werden, welcher seine Angehörigen lieber in der schmerzvollen Krankheit der Blattern zu Grunde gehen oder verkrüppeln lassen, als mittelst eines so leichten als sichern von Gott und der Staatsverwaltung ange-

botenen Mittels, nämlich der Schutzpocken am Leben erhalten will;

5) wird bei dem etwaigen Ausbruche der Blattern an das Haus, wo ein Blatternkranker sich befindet, eine Tafel aufgeheftet werden, auf welcher leserlich geschrieben ist: „Hier sind bei N. N. die Blattern.“

Damit man zur Kenntniß der Blatternkranken gelange, ist ein jedes Familienhaupt, unter dessen Angehörigen die Blattern ausbrechen, und jedes Sanitätsindividuum, welches zu einem Blatternkranken gerufen wird, unter sonst zu gewärtigender strengen Ahndung verbunden, die Anzeige hievon sogleich und ungesäumt an die k. Stadthauptmannschaft zu machen. Jede unterlassene Anzeige wird am Familienhaupte mit einer Geldstrafe geahndet, und der betreffende Hauseigenthümer zum Ersatze der Kosten der Aushängung der Warnungstafel im Verheimlichungsfalle verhalten werden;

6) wird ein jedes an den natürlichen Blattern verstorbene Individuum nur vom Priester eingesegnet, und übrigens ohne alle Begleitung sowohl des Priesters als auch der Anverwandten oder Fremden zur Erde bestattet werden, diese Erdbestattung ohne alle Begleitung bei allen Konfessionsverwandten Statt finden.

Damit jedoch auch der minder bemittelte Theil der Bewohner der Hauptstadt der Wohlthat der Impfung theilhaftig und jedes Hinderniß der allgemeinsten Verbreitung der Impfung beseitiget werde, wird jedes Stadtviertel in mehrere Bezirke eingetheilt, und für jeden derselben ein eigener Bezirksimpfarzt aufgestellt. Dieser wird die Impfung aller Ungeblatterten und Ungeimpften, in so ferne deren Vornahme nicht Privatimpfärzten, was Jedermann freigestellt bleibt, anvertraut werden will, entweder in seiner Wohnung oder in einem öffentlichen

Gebäude des Impfbezirkes vornehmen, wohin sonach die Impfungsbedürftigen zu bringen sind; am Impftage wird derselbe zugleich die Zeit bestimmen, an welcher er die gesetzliche Nachsicht der Impflinge in ihren Wohnungen pflegen, diese daher zu Hause zu bleiben haben werden. Letztere Anordnung muß um so genauer befolgt werden, als gemäß der bestehenden Vorschriften Impfärzte Niemanden ein Zeugniß über die überstandene Impfung verabfolgen dürfen, den sie nicht während des Verlaufes der Kuhpocken wenigstens am fünften und zehnten Tage der Impfung sorgfältig beobachtet, und bei dem sich dieselben nicht von der Aechtheit der Schutzpocken so wie von der Sicherstellung vor Menschenblattern beruhigend überzeugt haben. Jene, welche ihre Angehörigen von Privatimpfärzten impfen lassen wollen, müssen jedoch die Impfung derselben längstens bis Ende Oktober jeden Jahrs, und das um so gewisser vornehmen lassen, als sie sonst als Impfrenitenten behandelt werden würden.

Vorschriftgemäß beginnt die allgemeine unentgeldliche Impfung mit der Hälfte des Monats April und ist längstens bis Ende Oktober vollendet; brechen jedoch Menschenblattern aus, so wird von den Bezirksimpfärzten, abgesehen von dieser Zeitbestimmung, diese Impfung vorgenommen werden, bei welcher die Seelsorger, wenn es anders ihre Berufsgeschäfte erlauben, beiwohnen werden, um sowohl durch ihre Gegenwart, als noch mehr durch Gründe der Moral und Religion Beruhigung und Zutrauen zur Impfung einzuflößen.

Um die Zahl der Impfungsbedürftigen und der von den Bezirksimpfärzten zu impfenden Kinder verläßlich kennen zu lernen, wird jeder Hauseigenthümer für sich und seine Miethleute alle Jahre eine eigene Fassionstabelle, in welcher die Familienväter der Ungeblatterten und Ungeimpften, sonach der Impfungsdürftigen, so wie

letztere selbst unter genauer Bestimmung ihres Alters und der Religion namhaft gemacht, und die Erklärung beigefügt werden muß, ob letztere von Privat- oder Bezirksimpfärzten geimpft werden sollen, von der k. Stadthauptmannschaft erhalten, welche Fassien unter sonst zu gewärtigender Verantwortung und Strafe in ihren verschiedenen Rubriken verläßlich ausgefüllt, dieser Behörde in der von ihr festgesetzten Frist übergeben werden muß.

Die Regierung gewärtiget, daß die Bewohner der Hauptstadt diese zur Verbreitung der Impfung getroffenen Maßregeln dankbar würdigen, in voller Anerkennung der großen Wohlthat der Schutzpocken diesen Verfügungen genau nachkommen, und so zur Erreichung des großen Zweckes der gänzlichen Ausrottung der Menschenblattern gerne und willig mitwirken werden.

Formular. (Zur Seite 299.)

Aus-

der im Militärjahr 18 in der k. Hauptstadt

Stadtviertel	Impfbezirk	Zeitperiode der Impfung		Name des Impfarztes	Anzahl der Aechtgeimpften	Vor- und Zuname des Aechtgeimpften	Stand der Eltern des Aechtgeimpften
		Monat	Tag				

Digitized by Google

weis

Prag vorgenommenen Impfungen.

Alter des Aechtgeimpften			Anzahl der noch nicht geimpften ungeblatterten Kinder				Namhaftmachung der bei dem Impfungsgeschäfte vorzüglich verdienstlich, oder durch Vernachlässigung im Dienste oder böses Willen gegen die gute Sache strafbar gewordenen Impfärzte, Seelsorger, Beamten und sonstigen Behörden.	Namhaftmachung der Individuen, welche als ächt geimpft Zeugnisse erhielten, und später mit Kinderblattern behaftet wurden.
Jahre	Monate	Wochen	Katholisch	Protestantisch	Griechisch	Jüdisch		

141.

Befugniß der geistlichen Gemeinden und Pfründner, Verpachtungs- und Vermiethungsverträge abzuschließen.

Um dem Bedürfnisse einer bestimmten Vorschrift über das Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner, über den Ertrag des ihnen zum Genusse eingeräumten Stiftungsvermögens rechtsgiltige Pacht- und Miethverträge abzuschließen, zu begegnen, haben Se. k. k. Majestät gemäß Hofkanzleidekrets vom 14. April l. J. Hofzahl 10614 mit allerhöchster Entschließung vom 6. April l. J. Nachstehendes zu verordnen geruhet:

1) Die Vorsteher geistlicher Gemeinden sind ohne Beistimmung ihrer Gemeinden nicht befugt, giltige Pacht- und Miethverträge abzuschließen. Die Beistimmung der Gemeinde muß durch die bei ihren Beschlüssen übliche Fertigung den Kontrakten beigesetzt seyn.
2) Es liegt in der Natur des Fruchtgenusses, daß geistliche Pfründner für sich selbst und ohne höhere Genehmigung nur für die Zeit des Besitzes ihrer Pfründen, über den Ertrag des Pfründevermögens giltige Pacht- und Miethverträge abschließen können.
3) Wenn von einer geistlichen Gemeinde oder von einem geistlichen Pfründner über das Stiftungsvermögen, welches sie besitzen, Pacht- oder Miethverträge
   a) auf die Lebensdauer des Pächters oder Miethmannes,
   b) bei Grunderträgnissen und Gerechtsamen auf eine längere Zeit als auf 9 Jahre, bei Wohnungsmiethen auf länger als auf 6 Jahre abgeschlossen werden wollen, oder

c) wenn sich die Einhebung des Pachtschillinges oder Miethzinses vorhinein auf mehrere Jahre bedungen werden will; so ist zur Giltigkeit dieser Verträge die Genehmigung der Landesstelle nothwendig.

Gubernialkundmachung vom 11. Mai 1821. Gub. Zahl 22054.

142.

Bestimmung des Maßstabes zur Einhebung der Militärbequartirungskonkurrenz und der Nebengaben von den Häusern.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob die Militärbequartirungskonkurrenz und die übrigen Nebengaben bei den Häusern künftig nach dem Maßstabe der neuen Gebäudesteuer oder nach dem bisherigen vorigen Maßstabe zu repartiren seien, wird den k. Kreisämtern bedeutet, daß die Militärbequartirungskonkurrenz in Folge Hofkanzleidekrets vom 29. Jänner l. J., so wie die Renten für die Frau Aebtissin und für Seine k. Hoheit den Erzherzog Karl nach dem bisherigen Maßstab wie im vorigen Jahre zu repartiren, in Ansehung der übrigen Nebengaben aber die höchste Entscheidung abzuwarten sei.

Gubernialdekret vom 12. Mai 1821. Gub. Zahl 23041 an die Kreisämter.

143.

Behandlung der aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche gebürtigen Deserteurs.

Nachdem Seine k. k. Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 14. Dezember 1815 befohlen haben, daß die italienischen Truppen sowohl in Fällen, die eine kriegsrechtliche Behandlung oder ein recht-

liches Erkenntniß nach ſich ziehen, als auch in Disziplinarſtraffällen nach den für die öſterreichiſche Armee allgemein beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften zu behandeln ſind; ſo hat der k. k. Hofkriegsrath bei der nunmehr erfolgten Publikazion des neuen lombardiſch-venezianiſchen Konſkripzionsſiſtems, welches §. 5 eine achtjährige Dienſtzeit für die in Folge dieſes Patents zum Militär gewidmet werdenden Unterthanen des lombardiſch-venezianiſchen Königreiches feſtſetzt, rückſichtlich der Behandlung der aus dieſem Königreiche gebürtigen Deſerteurs im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hofkanzlei folgende mit Hofkanzleidekret vom 25. April l. J. Hofzahl 17683 bekannt gemachte Verordnung zur künftigen pünktlichſten Nachachtung zu erlaſſen befunden.

a) Die aus dem lombardiſch-venezianiſchen Königreiche gebürtigen Soldaten, welche nach der Publikazion des neuen lombardiſch-venezianiſchen Konſkripzionsſiſtems zum Militär eingetreten ſind oder geſtellet wurden, haben in Gemäßheit des Kapitulazionspatents vom 4. Mai 1802 *) und der oben angeführten allerhöchſten Entſchließung vom 14. Dezember 1815 nebſt den übrigen geſetzlichen Strafen der Deſerzion nach Verlauf ihrer 8jährigen Kapitulazion noch eine halbe Kapitulazion, d. i. noch ferner 4 Jahre zu dienen, bei der zweiten Deſerzion aber iſt ihnen die Kapitulazion gänzlich abzunehmen, ſie ſind mithin zur lebenslänglichen Dienſtleiſtung zu verhalten.

b) Hinſichtlich der vor der Publikazion des oben erwähnten Patents geſtellten oder eingetretenen Unterthanen des lombardiſch-venezianiſchen Königreiches hat es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben, wornach derlei Leute bei der er-

*) Im 17. Band der pol. Geſetzſ. S. M. Franz I. Seite 111.

sten Deserzion vom Tage ihrer Ergreifung und neuen Eintheilung noch volle 8 Jahre zu dienen haben, bei der wiederholten Deserzion aber ihrer Kapitulazion gleichfalls gänzlich verlustigt werden.

Gubernialdekret vom 14. Mai 1821. Gub. Zahl 24253 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

144.

Aus- und Durchfuhrsverbot von Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art nach der Moldau und Wallachei.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofkammerpräsidialdekrets vom 11. d. M. Präs. Hofzahl 962 mit allerhöchster Entschließung aus Laibach vom 3. d. M. die Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art nach der Moldau und Wallachei wegen des in beiden Fürstenthümern gegen die Pforte ausgebrochenen Aufstandes allgemein zu verbieten geruhet.

Gub. Präsidialkundmachung vom 15. Mai 1821. Gub. Präs. Zahl 3387.

145.

Erneuerung der Vorschrift wegen Bestätigung der Postrezepisse.

Durch eine Anzeige ist die k. k. Hofkammer zur Kenntniß gelangt, daß von den Parteien die Postrezepisse über den Empfang gerichtlicher Verordnungen, Zustellungen u. s. w. zwar unterfertigt zurücklangen, daß jedoch öfters auf den Rezepissen der Tag und das Jahr des Empfanges, so wie die Geschäftszahl der erhaltenen gericht-

lichen Zustellung von den Parteien nicht beigesetzt wird, da doch die Rechtskraft derselben erst vom Zustellungstage angefangen gerechnet werden kann.

Obschon ohnehin die Vorschrift bestehet, daß die Parteien auf den Postrezepissen nebst ihrer Namensunterschrift auch den Tag und das Jahr des Empfanges eigenhändig beizusetzen haben, so fand sich die k. k. Hofkammer vermög Hofdekrets vom 21. März l. J. Hofzahl 11082 dennoch veranlaßt, diese Vorschrift zur Vermeidung einer allfälligen Außerachtlassung oder Unordnung und Verzögerung zu erneuern.

In dieser Absicht hat die k. k. prager Oberpostverwaltung die Postämter zu erinnern, daß wenn von den Parteien die Beisetzung des Tages und des Jahres des Empfanges, und bei gerichtlichen Zuschriften die eigenhändige Beifügung der Geschäftszahl auf den Rezepissen unterlassen werden sollte, das Postamt das Rezepisse, wenn gleich dasselbe unterfertigt ist, von den Parteien nicht anzunehmen, sondern dem Empfänger zur Ausfüllung und Beisetzung der vorerwähnten wesentlichen Merkmale über den richtigen Empfang zu verhalten hat.

Gubernialdekret vom 16. Mai 1821. Gub. Zahl 16807 an die Oberpostverwaltung.

146.

Superarbitrirung der zur aktiven Dienstleistung einberufenen minder oder ganz untauglichen Reservemänner.

Vermöge eines von dem k. k. Generalkommando unterm 14. d. M. dem Gubernium eröffneten hofkriegsräthlichen Reskripts vom 9. Mai l. J. K. 1810 sollen in Verfolg der Einleitungen, welche im Einvernehmen der k. k. Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegs-

rathe wegen Ergänzung und Aufstellung der Reserve-Anstalt getroffen und zur allgemeinen Kenntniß gelangt sind, während der dießjährigen Uebung der Reserven, jene von den früheren Stellungen vorhandenen Reservemänner, welche aus Anlaß der jeweiligen Ergänzung der Armee aus der Reserve seither bei ihrer Einberufung zur aktiven Dienstleistung von den Werbbezirksregimentern als minder angemessen oder als ganz untauglich zurückgewiesen worden sind, hinsichtlich ihrer Tauglichkeit oder Untauglichkeit einer genauen Untersuchung unterzogen und beziehungsweise förmlich superarbitrirt werden.

Diese Superarbitrirungen sollen so viel möglich in den ausgemittelten Stellungs- und Uebungsstazionen zur Vermeidung jeder Kostenaufwandsvermehrung für das Aerarium mit Beiziehung von Zivilärzten veranlaßt werden, und nur auf den Fall, wo dieses nicht thunlich ist, wird gestattet, daß solche in den Stabsorten eines jeden Werbbezirksregiments dann in Gegenwart der Regiments- und Bataillonskommandanten und des Regiments- oder Chefarztes vorgenommen werden.

Von dieser unter Einem an die Werbbezirksregimenter ergehenden Verfügung werden die k. Kreisämter, ꝛc. mit dem Auftrage verständiget, sogleich die nöthige Einleitung zu treffen, damit in den Stellungs- und Uebungsstazionen zu diesem Behufe der Beitritt und die Intervenirung eines Kreiskommissärs und Zivilarztes erfolge.

Gubernialverordnung vom 17. Mai 1821. Gub. Zahl 24687 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

147.

Deponirung des bei den Heirathsgesuchen der prager jüdischen Brautleute auszuweisenden Vermögens.

Da die Gubernialverordnung vom 30. April 1812 Gub. Zahl 15809, nach welcher die jüdischen Brautleute in Prag bei eintretenden Schenkungen zur wirklichen Deponirung des geschenkt erhaltenen Betrages nicht gehalten sind, zu Mißbräuchen und Unterschleifen Anlaß gab, und da den Heirathsgesuchen der prager Juden in der Regel bloß ein von anderen Individuen ausgestellter Revers, in welchem sich dieselben verbinden, das von den Brautleuten gesetzlich auszuweisende Vermögen denselben nach erhaltener Ehehimmelaufstellungsbewilligung einzuhändigen, beigelegt wird, welche Reverse für eine Schenkungsurkunde ihrer Eigenschaft nach um so weniger angesehen werden können, als ihnen die wesentlichsten Eigenschaften einer solchen Urkunde fehlen, und der Fall häufig vorgekommen ist, daß man bei angesuchten Steuerabschreibungen sich auf den Umstand berief, als wäre das versprochene Geschenk oder Heirathsgut nicht wirklich bar ausgezahlt worden, und da überdies kein Grund vorhanden ist, den Juden der Stadt Prag vor jenen des offenen Landes, welche zur Deponirung ihres Vermögens bei ansuchenden Heirathsbewilligungen verhalten werden, einen Vorzug einzuräumen; so ist zur Vorbeugung eines jeden Unterschleifes bei jedem Heirathsgesuche mit gutem Vorbedacht schon durch die Gubernialverordnung vom 8. Jänner 1815 Gub. Zahl 975 *) die Beibringung des Scheines über das wirklich deponirte Vermögen angeordnet, und dadurch die Verordnung vom 30. April 1812 Gub. Zahl 15809 ganz außer Wirkung gesetzt worden.

*) Dieselbe ist in diesem Bande Seite 154 als Beilage zum Nr. 67 enthalten.

Die pünktliche Beobachtung der Gubernialverordnung vom 8. Jänner 1815 wird daher neuerlich und um so nachdrücklicher erneuert, als der Umstand, daß die deponirte Summe eine kurze Zeit unfruchtbar bei Gericht erliegt, weder auf den Geber noch auf den Empfänger einen nachtheiligen Einfluß hat, indem ersterer durch die Schenkung sich alles Nutzgenusses darauf begibt, und letzterer die geschenkte Summe als Heirathsgut erst von dem Tage der Ehehimmelsaufstellung, mithin nach erhaltenem Heirathskonsens zu versteuern hat, und übrigens es jedem Heirathswerber freistehet, das erhaltene Heirathsgut fruchtbringend gegen sichere Hipothek anzulegen, und sich darüber auf eine glaubwürdige Art unter Beibringung richtiger Grundbuchsextrakte auszuweisen.

Gubernialverordnung vom 18. Mai 1821. Gub. Zahl 22066 an den prager Magistrat.

148.

Einstellung der Ausschreibung des Subsidium ecclesiasticum pro fortificatorio (geistliche Fortifikazionssteuer), und des Militärbequartirungsfondsbeitrags, und Verfahren in Hinsicht der Ausschreibung der Nebengaben, welche Stände, Obrigkeiten oder städtische Gemeinheiten zu den, von der Regierung bewilligten Zwecken unter sich vertheilen wollen.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofkanzleidekrets vom 24. April l. J. Hofzahl 682 mit allerhöchster Entschließung vom 10. April l. J. den von der k. k. Hofkanzlei gemachten Antrag wegen Auflassung der auf den Objekten der Grundsteuer im ausgedehnten Verstande außer der ordentlichen Grund-

steuer und dem Zuschusse lastenden Nebenabgaben zu genehmigen, und als Zinosur festzusetzen geruhet, daß alle Nebenabgaben, durch welche das Grundbesitzthum im ausgedehnten Verstande außer der Grundsteuer in ausgedehnter Bedeutung, das ist: in den drei Objekten der Grund- Urbarial- und Zehend- dann der Gebäudesteuer und dem Zuschusse belastet ist, und die entweder in den Staatsschatz wirklich einfließen, oder für eigentliche Staatsauslagen bestimmt sind, aufzuhören haben.

Nach der mit dem Finanzministerium vorläufig gepflogenen Rücksprache werden daher von dem Zeitpunkte, welcher nachträglich bekannt gemacht werden wird, aufgelassen werden.

1) das Subsidium ecclesiasticum pro fortificatorio
2) der Militärbequartirungsfondsbeitrag.

In so lange für die Militärbequartirungsauslagen eigene Fonds bestehen, und in so lange in dem Reglement der Militärbequartirung keine Aenderung eintritt, wird denselben der Ersatz für den Entgang dieser Beiträge aus dem Staatsschatze im Wege jährlicher Dotazionen, wie dieß bei anderen auf diese Art dotirten politischen Fonds der Fall ist, nach vorläufiger genauen Nachweisung des Bedürfnisses erfolget werden.

Gleichzeitig haben Seine Majestät dem weiters aufgestellten Grundsatze die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruhet, daß neben der Grundsteuer und dem Zuschusse für ständische und Kommunalbedürfnisse besondere Auftheilungen nach dem Maßstabe der landesfürstlichen Quote Platz greifen können.

Diese müssen aber nach den Bedürfnissen und nach der Zulässigkeit des vorhandenen Objekts bemessen, und mit Rücksicht auf die nach den eigenthümlichen Verfassungen bestehende Beitragspflichtigkeit nach dem nämlichen Maßstabe, nach welchem die laufende Grundsteuer umgelegt wird, ebenmäßig vertheilt werden.

Jedoch haben Seine Majestät ausdrücklich zu erklären geruhet, daß, wenn nur besondere Abtheilungen der Stände oder Gemeinheiten, z. B. nur die Dominien für besondere von der Staatsverwaltung gebilligte Zwecke Umlagen unter sich vornehmen, ihnen in diesem Falle auch die Wahl des Maßstabes freigestellt bleibe; wobei noch eröffnet wird, daß so wie der Fall eintritt, in welchem Seine Majestät eine Abweichung von dem aufgestellten Grundsatze gestatten, bei Einholung der Bewilligung zur Umlegung immer auch der gewählte Maßstab zur vorläufigen Bestätigung der k. k. Hofkanzlei anzuzeigen sei; eben so sei auch bei Einlangung der Präliminarien von Städten und Gemeinden auf die Anwendung dieses Grundsatzes genau zu halten, und im Ausnahmsfalle gleichfalls die besondere Bestätigung der k. k. Hofkanzlei vorläufig einzuholen.

Gubernialdekret vom 18. Mai 1821. Gub. Zahl 24035 an die Staatsbuchhaltung und den Landesausschuß.

149.

Leitung und Erhaltung der Waisen- und Findlingsanstalten in Prag.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 8. Mai l. J. Hofzahl 12355 über den von der Landesstelle erstatteten Bericht, wie dem Uebelstande, daß in Prag Waisen und Findlinge gemeinschaftlich versorgt werden, abgeholfen werden könne, mit allerhöchster Entschließung vom 24. April l. J. anzuordnen geruhet, daß ohne in der gegenwärtigen Leitung der Findlings- und Waisenversorgung eine Veränderung eintreten zu lassen, die Einleitung zu treffen sei, daß vom 1. Juni l. J. die Findlinge und Waisen in abgesonderter Evidenz erhalten, und

die Bedeckung der dießfälligen Auslagen nach den Grundsätzen bewirkt werde, welche die nebenliegende mit Gubernialdekret vom 6. Dezember 1818 Gub. Zahl 55308 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 2. Oktober 1818 vorzeichnet.

Gubernialdekret vom 18. Mai 1821. Gub. Zahl 24247 an die Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion und Staatsbuchhaltung.

Beilage. (Zum N. 149.)

Gubernialdekret vom 6. Dezember 1818. Gub. Zahl 55308.

Seine k. k. Majestät haben vermöge Hofkanzleidekrets vom 22. Oktober l. J. Hofzahl 22987 in Beziehung auf die Klassifizirung der Wohlthätigkeitsanstalten der alten Provinzen zum Behufe der Bedeckung ihrer Abgänge folgende höchste Entschließung vom 2. Oktober l. J. zu erlassen geruhet:

In die 1. Klasse von Wohlthätigkeitsanstalten, welche auf Unterstützungen aus dem Staatsschatze Anspruch haben, sind zu zählen

Anstalten, welche bei Epidemien, Volkskrankheiten, verheerenden Fortschritten der Lustseuche, in Pestangelegenheiten, Viehseuchen, überhaupt in allen Fällen, in welchen das Gesammtwohl des Staates durch Krankheiten zunächst gefährdet wird, getroffen werden, wie auch Findel- und Irrenanstalten, und ist sich in Hinsicht der Ersteren wie bisher, in Hinsicht der Findel- und Irrenanstalten aber, wie bei dem Religions- und Studienfonde zu benehmen, überhaupt der in dieser Hinsicht erforderliche ganze Betrag jährlich zu präliminiren, und dem allgemeinen Bedürfniß der Finanzen in den deutschen und italienischen Staaten beizufügen.

Die Krankenversorgungs = und Gebährinstitute sind Lokalanstalten, und ist die Bedeckung ihrer Abgänge aus Lokalquellen aufzufinden, wobei jedoch die Einleitung zu treffen ist, damit diesen Anstalten für Individuen, welche vom Lande oder aus andern Provinzen in selbe gebracht werden oder kommen, die volle Entschädigung geleistet werde; auch hat ein solches Institut, wenn es bei eintretenden besondern Fällen zu einer Anstalt der 1. Klasse, welche aus dem Staatsschatze unterstützt werden muß, umgeschaffen wird, für die Auslagen, welche aus diesen besonderen Fällen hervorgehen, die volle Entschädigung aus dem Staatsschatze zu erhalten.

Die Institute der barmherzigen Brüder, Schwestern und der Elisabethinerinnen sind als Privatinstitute zu behandeln, und daher strenge darauf zu weisen, die Anzahl der Kranken nach ihrem Einkommen zu beschränken.

Ueberhaupt aber ist strenge darauf zu wachen, damit bei der Gebahrung mit den für die Wohlthätigkeitsanstalten bestimmten Geldern keine Unterschleife Statt finden.

Um nun in Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung, und nach dem wiederholt ausgesprochenen höchsten Willen Seiner Majestät eine gleiche Gebahrung mit dem Vermögen der Wohlthätigkeitsanstalten, und eine gleichförmige Bedeckung der Gelderfordernisse derselben zu begründen, ist auf folgende Weise zu Werke zu gehen:

Vor allem muß das Vermögen aller Wohlthätigkeitsanstalten, und das Erträgniß der zu ihrer Bedeckung eröffneten Lokalquellen gehörig ausgewiesen werden.

Was die Stammkapitalien betrifft, so müssen jene, welche den Findlings = und den Irrenanstalten angehören, von den übrigen ausgeschieden, und ihre Erträgnisse auch denselben zugewendet und belassen werden.

In Beziehung auf jene Kapitalien, welche ein Ge-

sammteigenthum der Wohlthätigkeitsanstalten, und nicht zu Folge ihrer Stiftung für eine einzelne Anstalt bestimmt sind, muß eine förmliche Berechnung vorgenommen, ein Divident, wie viel von dem Kapitale jeder der verschiedenen Anstalten zuzufallen habe, ausgemittelt, und der den Universalanstalten zufallende Theil ausgewiesen, und zur unmittelbaren Disposizion derselben ausgeschieden und gestellt werden. Auf das Erträgniß der Lokalquellen haben aber diese Findlings- und Irrenanstalten nach der allerhöchsten Bezeichnung als Universalanstalten keinen Anspruch mehr, und dasselbe fällt nun lediglich den Lokalanstalten zu, welchen auch jene Kapitalien, die nach den Stiftungen zu ihrer Erhaltung bestimmt sind, ausschließend als Eigenthum zu verbleiben haben.

Diese Erträgnisse sind daher in den Gesammtausweis der Einnahmen der Lokalanstalten zu bringen, aus welchen sich sodann ergeben wird, in wie weit die Auslagen derselben bedeckt erscheinen oder nicht?

Ist das Erforderniß der Lokalanstalten durch dieses Totaleinkommen nicht gänzlich bedeckt, so ist auf Eröffnung neuer Lokalquellen zu denken, um die gehörige Dotirung der Lokalanstalten nach dem allerhöchsten Willen Seiner Majestät ehestens begründen zu können.

Zeigt sich bei dem Totaleinkommen ein Ueberschuß, so wäre der Antrag zur etwaigen verhältnißmäßigen Verminderung der Lokalquellen zu unterlegen.

In Beziehung auf die Bedeckung der Abgänge bei den Findlings- und Irrenanstalten, so wie in allen übrigen Punkten ist sich genau an die Vorschriften der allerhöchsten Entschließung zu halten.

So wie der k. k. Staatsbuchhaltung aufgetragen wird, die angeordneten Ausweise über das Vermögen der Wohlthätigkeitsanstalten und das Erträgniß der Lokalquellen in der vorgezeichneten Art, einvernehmlich mit

der k. k. Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion und der weltlichen Stiftungshauptkasse auf das schleunigste zu verfassen, und hievon gleich bei ihrer Zustandbringung der k. k. Stadthauptmannschaft die Eröffnung zu machen; eben so dringend wird die k. k. Stadthauptmannschaft angewiesen, dann sogleich unter ihrer Leitung mit Beizichung der Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion, der Staatsbuchhaltung und des prager Magistrats zur Bedeckung des sich ergebenden Abgangs für die Lokalanstalten auf Eröffnung neuer Lokalquellen zu denken, und die dießfälligen Anträge sammt den buchhalterischen Ausweisen der Landesstelle vorzulegen.

Uebrigens wird die k. k. Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion darauf aufmerksam gemacht, daß von nun an, wo die Irren- und Findelanstalt aus dem Staatsschatze zu unterhalten ist, die Unterstützung dieser beiden Anstalten aus dem Wohlthätigkeitsfonde aufzuhören habe.

150.

Befreiung der Konsistorien, Vikariate und Dekanate von der Briefportoentrichtung.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofkanzleidekrets vom 3. d. M. Hofzahl 12644 mit allerhöchster Entschließung aus Laibach vom 26. April l. J. Folgendes anzuordnen geruhet: den Konsistorien, Vikariaten und Dekanaten hat die Befreiung vom Briefporto gegen Führung ordentlicher Journale zu Statten zu kommen, wenn sie mit Länderstellen und Kreisämtern, oder die Konsistorien und Vikariate mit den Dekanaten und umgekehrt in stricte officiosis korrespondiren.

Gubernialdekret vom 19. Mai 1821. Gub. Zahl 24241 an die Konsistorien.

151.

Vorschrift in Hinsicht der mittelst Superarbitrirung bei der Ergänzung der Truppenkorps als untauglich erkannten Reservemänner.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit Hofdekrete vom 14. d. M. Hofzahl 13490 die den k. Kreisämtern bereits mit der Gubernialverordnung vom 17. d. M. Gub. Zahl 24687 *) bekannt gemachte Verfügung des k. k. Hofkriegsrathes rücksichtlich der Superarbitrirung der bei der Ergänzung der Truppenkorps als untauglich erkannten Reservemänner der Landesstelle eröffnet, und nebst der denselben bereits aufgetragenen dießfälligen Einleitung noch verordnet, daß über die superarbitrirten Reservemänner nach bewirkter Uebung der Reservemannschaft oder doch längstens ein Monat nachher das summarische Verzeichniß vorgelegt werde, in welchem die Gesammtzahl derselben ersichtlich gemacht, und zugleich ausgewiesen werden soll, wie viele hievon bei dem Superarbitrio als ganz tauglich, wie viele zu minderen oder zu welchen Dienstleistungen angemessen, endlich wie viele zu allen Militärdiensten ganz untauglich anerkannt worden sind.

Am Schlusse dieses Verzeichnisses ist übrigens in einer eigenen Anmerkung die Gesammtzahl jener Individuen ersichtlich zu machen, welche seit der Wiederauflebung der Reserveanstalt, nämlich seit dem Jahre 1818 herwärts für die Reserve wirklich assentirt worden sind, und welche noch vor ihrer wirklichen Einrangirung in die Regimenter oder Korps in der Folge wieder wegen Gebrechen oder zum Behufe der Provinzialbeschäftigungen entlassen werden mußten.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur weiteren

*) In diesem Bande Seite 314.

nöthigen Veranlassung mit dem Auftrage nachträglich verständiget, von den gemeinschaftlich mit dem Werbbezirksregimente verfaßten Summarien Abschriften der Landesstelle vorzulegen, und dabei jene Bemerkungen in den Einbegleitungsbericht aufzunehmen, welche sich etwa bei der Vornahme dieser Superarbitrirung als besonders auffallend dargestellt haben.

Gubernialdekret vom 21. Mai 1821. Gub. Zahl 25458 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

152.

Zustellung ämtlicher Zuschriften und Bescheide an ungarische Parteien mittelst öffentlicher Behörden.

Die k. ungarische Hofkanzlei hat dem Appellazionsgerichte eröffnet, daß, nach einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer gemachten Mittheilung, unter den wegen Nichtentrichtung des Postportobetrages auf der Post erliegen gebliebenen nunmehr zur Vertilgung bestimmten Briefschaften sich häufig ämtliche an ungarische Parteien erlassene Schreiben vorgefunden haben; und aus diesem Grunde hat dieselbe das Ersuchen gestellet, die unterstehenden Behörden in Gemäßheit der Note vom 30. März 1816 wiederholt anzuweisen, daß die Zustellung ämtlicher Schreiben nach Ungarn immer mittelst öffentlicher Behörden veranlaßt werden möchte.

Die k. Kreisämter werden demnach ersucht, die unterstehenden Justizbehörden in dieser Beziehung zur genauen Befolgung des Hofdekrets vom 17. April 1816 Hofzahl 1229 der Justizgesetzsammlung, da selbes über die gedachte Note vom 30. März 1816 erlassen worden ist, zu verhalten.

Appellazionsnote vom 22. Mai 1821. Appell. Zahl 6105.

153.

Bezahlung der Verpflegsgebühren für die wegen Mangel an Raum von den öffentlichen Krankenanstalten den prager Barmherzigen oder Elisabethinerinnen übergebenen Kranken, und Behandlung dieser Klöster in Hinsicht ihrer Unterhaltung.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 7. Mai l. J. Hofzahl 12641 mit allerhöchster Entschließung vom 26. April l. J. anzuordnen geruht, daß nur in dem Falle, wenn und in so ferne von den öffentlichen Krankenanstalten in Prag den prager Barmherzigen oder Elisabethinerinnen Kranke aus Mangel an Raum zugesendet werden, diesen Instituten für jeden dahin gesendeten Kranken die für zahlende Kranke der letzten Abtheilung vorgeschriebene Gebühr und zwar vollständig ohne einen Abzug auf Verwaltungskösten aus jenen Lokalquellen, aus welchen die öffentlichen Krankenanstalten unterhalten werden, zu vergüten sind, welche allerhöchste Willensmeinung auch für das Vergangene zu gelten habe.

Außer dem seien die Institute der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen zu Prag als Privat-Stiftungsanstalten zu behandeln, die sich nach der allgemeinen Vorschrift *) aus ihren eigenen Mitteln zu erhalten haben.

Gubernialdekret vom 23. Mai 1821. Gub. Zahl 24248 an die Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion, Staatsbuchhaltung, Oberin der Elisabethinerinen und den Prior der prager Barmherzigen.

*) Dieselbe ist in diesem Band Seite 328 als Beilage zum N. 149 enthalten.

154.

Einführung der gemeinschaftlichen Beichte und Kommunion der Gimnasialschüler.

Seine k. k. Majestät haben gemäß **Studienhofkommissionsdekrets vom 24. April l. J. Hofzahl 2797 mit allerhöchster Entschließung vom 15. April l. J.** allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die gemeinschaftliche Beichte und Kommunion der Gimnasialschüler wieder allgemein in allen Gimnasien eingeführt werde, und nur dafür zu sorgen sei, daß jene Schüler, welche allenfalls die priesterliche Lossprechung nicht erhalten sollten, sich nicht ohne dieselbe dem Tische des Herrn nähern und die heilige Kommunion empfangen.

Damit nun diese höchst anbefohlenen öffentlichen und gemeinschaftlichen Religionsübungen von der Gimnasialjugend mit jener Würde und Vorbereitung begangen werden, die ein so wichtiger Gegenstand erheischt, hat die k. k. Studienhofkommission die Ordnung und Weise, welche bei Vollziehung derselben zu beobachten seyn wird, vorgeschrieben.

Bei Annäherung der festgesetzten Zeit, in welcher die Schüler die Beichte verrichten, und das heilige Abendmahl nach Vorschrift empfangen sollen, wird denselben von dem Präfekte der Tag voraus kund gemacht, an welchem sie sich dieser Religionspflicht zu unterziehen haben, und zugleich mehrere fremde Priester auf diesen Tag in die Gimnasialkirche geladen, um die Beichte der Schüler anzuhören.

An den Tagen zwischen der Kundmachung der Beichte und der Kommunion hat der Katechet in seinen Unterrichtsstunden sich über diese zwei Sakramente zu verbreiten. Am bestimmten Tage werden die Schüler in der Schule versammelt, zur Beichte vorbereitet, und dann von den Lehrern in die Kirche geführt, wo sie un-

ter Aufsicht derselben bei einem der geladenen Priester ihre Beichte ablegen. Hierauf hält der Katechet an die versammelte Jugend eine Exhorte zum würdigen Empfang des heiligen Abendmahls, worauf dieselbe unter beständiger Aufsicht der Professoren und des Präfekts das heilige Abendmahl empfängt, und dann dem heiligen Meßopfer beiwohnt.

Ist die Jugend zahlreicher, so wird sie abgetheilt, und für jede Abtheilung ein besonderer Tag bestimmt.

Gubernialverordnung vom 24. Mai 1821. Gub. Zahl 25245 an die Kreisämter, Konsistorien und das Gimnasialstudiendirektorat.

155.

Erneuerte Bekanntmachung des 28. Paragraphs des Lottopatents in Hinsicht des Verbots aller Lotterien auf eigene Ziehungen.

Da sich mehrmals der Fall ereignete, daß von den politischen Behörden Schauspiele mit Lotterien verbunden dann gestattet wurden, wenn für letztere kein besonderer Einsatz gefordert würde; so wird den k. Kreisämtern ꝛc. in Folge **Hofkammerdekrets vom 15. d. M. Hofzahl 16430** zur Wissenschaft und Verständigung der untergeordneten Behörden bedeutet, daß durch den 28. §. des allerhöchsten Lottopatents *) alle Lotterien auf eigene Ziehungen ohne irgend eine Ausnahme untersagt seien, und daher die Ertheilung der Bewilligung zu solchen Unternehmungen nur von Seiner Majestät selbst ausgehen könne.

Gubernialdekret vom 25. Mai 1821. Gub. Zahl 25596 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

*) Im 40. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 41.

156.

Berechnung der Steuern in Konvenzionsmünze bei der Verfassung der Elementarschädenausweise.

Da für das Militärjahr 1821 sowohl die obrigkeitliche als unterthänige Grund- und Gebäudesteuer vom 1. November 1820 an in Metallmünze entrichtet wird, so ist es auch erforderlich, daß in den Elementarschädenausweisen die von den beschädigten Kontribuenten zu entrichtenden Steuern gleichfalls in Konvenzionsmünze berechnet und ausgesetzt werden, um hiernach die ausfallenden Steuernachlässe gehörig bemessen zu können.

Gubernialverordnung vom 26. Mai 1821. Gub. Zahl 25691 an die Kreisämter.

157.

Befreiung der in die österreichischen Staaten auswandernden legions- und landwehrpflichtigen Baiern, und der in die baierischen Staaten auswandernden reserve- und landwehrpflichtigen österreichischen Unterthanen von der Militärredimirungstaxe.

Gemäß Hofkanzleidekrets vom 10. d. M. Hofzahl 12718 hat die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei der k. k. Hofkanzlei eröffnet, daß der k. baierische Hof bereits am 3. April l. J. die Verordnung erlassen habe, gemäß welcher die legions- und landwehrpflichtigen Baiern, die mit obrigkeitlicher Bewilligung nach Oesterreich auswandern, eine Militärpflichtigkeitsredimirungstaxe zu entrichten nicht verbunden sind, gegen dem jedoch, daß von den nach den baierischen Staaten auswandernden reserve- und landwehrpflich-

tigen Oesterreichern die bisher bestehende Militärredimirungstaxe gleichfalls nicht gefordert werde.

Gubernialdekret vom 27. Mai 1821. Gub. Zahl 25593 an die Kreisämter, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

158.

Erneuerung der Vorschriften wegen Verminderung der schweren Polizeiübertretungen.

Da die k. k. Hofkanzlei aus dem vorgelegten Ausweis über die im Jahre 1820 in Böhmen vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen ersehen hat, daß in dieser Zeitperiode eine nicht unbedeutende Verminderung dieser Vergehen im Vergleiche mit den früheren Jahren Statt gefunden habe, dennoch aber Raufhändel und Ehrenbeleidigungen sich noch immer als die vorherrschenden Polizeiübertretungen darstellen, und die Ursachen hievon in dem Hang zu betäubenden Getränken und in der bei Tanzmusiken und Trinkgelagen entstehenden Erhitzung der Gemüther, der hieraus erfolgenden Ausgelassenheit, welche größtentheils mit Raufhändeln endiget, aufzusuchen sind: so werden die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 3. d. M. Hofzahl 12066 angewiesen, darüber zu wachen, daß die Tanzmusiken nicht über die gesetzliche Dauer gehalten, die Gast- und Wirthshäuser um die vorgeschriebene Zeit geschlossen, und die Exzedenten schnell und unnachsichtlich bestraft werden.

Gubernialdekret vom 30. Mai 1821. Gub. Zahl 26301 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

159.

Bezahlung der aus dem Religionsfonde angewiesenen Gehalte der Meßner, Kirchendiener und Organisten in Konv. Münze.

Gemäß Hofkanzleidekrets vom 17. d. M. Hofzahl 13645 wird die Entrichtung aller aus dem Religionsfonde angewiesenen Gehalte der Meßner, Kirchendiener und Organisten in Konvenzionsmünze bewilliget.

Gubernialdekret vom 31. Mai 1821. Gub. Zahl 26719 an die Staatsbuchhaltung und das Kameralzahlamt.

160.

Erläuterung der Vorschrift wegen Stemplung ämtlicher oder obrigkeitlicher Protokolle.

Ueber die der k. k. Hofkammer zur Kenntniß gebrachte Anfrage, in welcher Form ämtliche Protokolle zur grundbücherlichen oder landtäflichen Einverleibung einzubringen sind, wurde dem Landesgubernium mit Hofkammerdekrete vom 11. Mai l. J. Hofzahl 14959 bedeutet, daß das mittelst Gubernialverordnung vom 11. November 1819 Gub. Zahl 51403 kund gemachte Hofkammerdekret vom 13. Oktober 1819 *). wegen Stempelpflichtigkeit der an die Stelle von Privaturkunden aufgenommenen ämtlichen Protokolle, ohne allen Einfluß auf die Form der Beibringung solcher Urkunden zur grundbücherlichen oder landtäflichen Einverleibung sei, und die Bestimmungen darüber nur den Gerichtsbehörden zukommen.

*) Im I. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 321.

Durch das erwähnte Hofkammerdekret vom 13. Oktober 1819 ist vorgeschrieben, daß solche Protokolle, wenn sie die Stelle von Privaturkunden vertreten oder zum Beweise eines Anspruches dienen, entweder selbst gestempelt, oder in Abschrift oder in Auszug mit dem klassenmäßigen Stempel versehen werden müssen.

Wird nun nicht die mit dem klassenmäßigen Stempel versehene Originalurkunde, sondern eine vidimirte Abschrift zur grundbücherlichen Amtshandlung vorgelegt, welche nicht mit dem Stempel nach dem Betrage versehen ist, so wird nur erfordert, daß der Betrag des Stempels, womit das Original versehen ist, in der Vidimirung ausgedrückt ist, wornach sodann gegen die ämtliche Behandlung einer solchen Abschrift von Seite des Stempelgefälls kein Anstand obwaltet.

Gubernialdekret vom 2. Juni 1821. Gub. Zahl 25453 an die Kreisämter, Tabak- und Siegelgefällsadministrazion und den prager Magistrat.

161.

Berichtigung des am 8. Mai 1817 für Eisen und Stahl vorgeschriebenen Zolltariffs hinsichtlich des Ausfuhrsverbots des Eisensteins oder Eisenerzes.

In dem durch die Gubernialzirkularverordnung vom 8. Mai 1817 Gub. Zahl 21612 kundgemachten Tariffe *) für die Artikel Eisen, Stahl und der daraus verfertigten Waaren, dann Blei, Wismuth und Zink hat sich bei dem Artikel Eisenstein ein Druckfehler eingeschlichen, indem der Ausfuhrszoll dieses Artikels nicht unterstrichen ist, wodurch der Eisenstein als in der Ausfuhr erlaubt behandelt wurde.

*) Im 45. Band der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 470.

Es wird demnach in Folge des Hofkammerdekrets vom 19. Mai l. J. Hofzahl 18723 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Eisenstein, eigentlich Eisenerz, fortwährend dem Ausfuhrsverbote unterliege, und selbes nur dem Plattner und Preßnitzer Bezirke nach den Hofkammerdekreten von 11. März 1817 Hofzahl 12115, und vom 6. Juni 1819 Hofzahl 22842, *) gegen Einholung der Gubernialpässe auszuführen gestattet sei.

Gubernialkundmachung vom 3. Juni 1821. Gub. Zahl 27443.

162.

Umsetzung der Weg- und Brückenmäuthe, der Wasserüberfuhrsgebühren und Wassermäuthe auf Konvenzionsmünze, und gleichförmige Organisirung dieser Gefälle, dann Bestimmung der von einzelnen Gemeinden, Dominien und Privaten beziehenden Wegmauthgebühren.

Seine k. k. Majestät haben zu Folge Hofkammerpräsidialdekrets vom 17. Mai l. J. Präs. Hofzahl 996 mit allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1820 die Umsetzung der Weg- und Brückenmäuthe, dann der Ueberfuhrsgebühren und Wassermäuthe auf Konvenzionsmünze, und die gleichförmige Organisirung dieser Gefälle allergnädigst zu befehlen geruhet.

Die hierüber erfolgten allerhöchsten Bestimmungen werden den k. Kreisämtern ꝛc. in der nebenliegenden sogleich öffentlich bekannt zu machenden Zirkular- I.

*) Im I. Abschnitte des Ergänzungsbandes der Prov. Gesetzs. Seite 115. N. 60.

verordnung *) mit dem Beisatze mitgetheilt, daß der Zeitpunkt, von welchem an die in dieser Zirkularverordnung enthaltenen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange in Ausführung zu bringen sind, auf den 1. Juli l. J. festgesetzt wird.

Uebrigens werden unter einem die Wegmauthstazionen und ihre Entfernung oder Längenstrecke nach Meilen, mit Hinweglassung der halben Meilen, und die Klassifizirung der Brückenmauth, und Wasserüberfuhrstazionen im Einvernehmen mit der Zollgefällenadministrazion, und mit Rücksicht auf die in der Zirkularverordnung enthaltenen Bestimmungen ausgemittelt, und den k. Kreisämtern nachträglich zugestellt werden, welche dieselben sodann um so schleuniger bekannt zu machen haben werden, als durch diese von Seiner Majestät allergnädigst genehmigte Regulirung der Weg- und Brückenmauth zum Vortheil der Kontribuenten dem Verkehr eine wesentliche Erleichterung zu Statten kömmt.

Damit jedoch nicht etwa für das Publikum dadurch unangenehme Folgen entstehen, wenn die Weg- und Brückenmauthämter nicht mit der erforderlichen Menge von Scheidemünze versehen sind; so ist bereits die Einleitung getroffen, daß der Zollgefällenadministrazionskasse aus der Provinzialeinnahmskasse auf Verlangen Scheidemünze gegen Ersatz erfolgt werde, von welcher sodann die benöthigten Vorräthe durch die Inspektorate an die betreffenden Aemter werden geleitet werden.

Um jedoch auch andererseits dem Publikum die Möglichkeit zu verschaffen, sich selbst noch zur rechten Zeit mit der nöthigen Konvenzionsmünze zu versehen, haben die Kreisämter die öffentliche Bekanntmachung der

*) Seite 336.

gedruckten Zirkularverordnung sogleich, und zwar spätestens acht Tage vor dem Anfange ihrer Wirksamkeit zu veranlassen, um somit jede Ueberraschung und ihre unangenehmen Folgen zu beseitigen.

Was die Navigazionsgebühren auf der Moldau und Elbe betrifft, so haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß diese Gebühren ebenfalls vom 1. Juli l. J. angefangen nach dem mit der gedruckten Gubernialzirkularverordnung vom 11. März 1814 neu regulirten Tariff im gleichen Betrage in Konvenzionsmünze, jedoch mit der Abänderung zu entrichten seien, daß alle Kaufmanns- oder andere Güter, wovon der Zentner höher als 20 fl. Konvenzionsmünze zu stehen kömmt, auf der Moldau einer Abgabe von 20 kr. und auf der Elbe einer Abgabe von 10 kr. für den Zentner, folglich nur der bereits mit dem Patente vom 1. März 1772 festgesetzten Abgabe zu unterliegen haben.

Diese allerhöchste Bestimmung wird durch die weiters angeschlossene besonders gedruckte Verordnung,*) deren Bekanntmachung ungesäumt zu veranlassen ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. II.

Was endlich jene Wegmauthgebühren betrifft, welche von Gemeinden, Körperschaften, Dominien und Privaten rechtmäßig bezogen werden; so sind dieselben fortan in ihrem dermaligen Betrage mit Papiergeld, oder wo die Eigenthümer es vorziehen, in dem zu 250 Perzent reduzirten Betrage in Konvenzionsmünze einzu heben, welches die k. Kreisämter gleichfalls allgemein bekannt zu machen haben.

Gubernialdekret vom 4. Juni 1821. Gub. Zahl 25919 an die Kreisämter, Bankaladministrazion und den prager Magistrat.

*) Seite 343.

Beilage I. (Zum N. 161.)

Zirkularverordnung

des

kaiserl. königl. böhmischen Landesguberniums.

(Vom 4. Juni 1821.)

Die Umsetzung der Weg- und Brückenmäuthe, dann der Wasserüberfuhrsgebühren auf Konvenzionsmünze, und die gleichförmige Organisirung dieser Gefälle wird bekannt gemacht.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1820 und des hierüber erlassenen Hofkammerpräsidialdekrets vom 17. Mai l. J. sind vom 1. Juli 1821 angefangen die Aerarialweg-, Brücken- und Wasserüberfahrtmäuthe in Konvenzionsmünze nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu entrichten, und ist sich hiebei nach folgenden Vorschriften zu benehmen.

§. I.

Die Wegmauth ist für das Zugvieh in der Bespannung, und zwar für alle Fuhren ohne Unterschied der Gattung des Fuhrwerks, mit einem Kreutzer Konvenzionsmünze vom Stücke des angespannten Zugviehes für die Meile zu entrichten.

§. II.

Für das Zugvieh außer der Bespannung, ferner für das Treibvieh ist die Wegmauth, und zwar vom schweren Vieh, als Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Unzen, Terzen, Maulthieren und Eseln mit einem halben Kreutzer vom Stücke, vom leichten Viehe aber, als Kälbern, Schafen, Ziegen und dem Borstenviehe mit einem Viertelkreutzer vom Stücke für die Meile zu entrichten.

§. III.

In der Haupt- und Residenzstadt Wien, so wie in den Provinzialhauptstädten, wo Linienämter bestehen, ist an denselben vom Zugvieh in und außer der Bespannung, dann vom schweren und leichten Viehe die für eine Meile festgesetzte Wegmauth zu entrichten.

§. IV.

Von der Entrichtung der Wegmauth bei sämmtlichen Wegmauth- und Linienämtern sind befreit:

a) der k. k. Hofstaat und dessen unmittelbares Gefolge;

b) Se. k. Hoheit der Herzog Albert von Sachsen-Teschen;

c) Die am allerhöchsten Hofe akkreditirten Gesandten oder Bothschafter auswärtiger Mächte mit eigenen oder mit Postpferden.

Bei gemietheten Pferden ist jedoch die Wegmauth zu entrichten.

d) Der Oberstthof- und Landjägermeister mit seinem eigenen Wagen, seinen Reitpferden und seinem Küchenwagen, in allen landesfürstlichen Forst- und Jagdbezirken, dann die ihm untergeordneten Forst- und Jagdbeamten nebst seinen Hausleuten, die er zu seiner Bedienung vorausendet oder die ihm nachfolgen, wenn sie mit einem gehörig gefertigten Zeugnisse versehen sind.

e) Das k. k. Jagd- und Forstpersonale in den Jagd- und Forstbezirken, in welchen jeder einzelne angestellt ist.

f) Das in Garnison liegende k. k. Militär, eine Viertelmeile um den Regimentsbequartirungsbezirk, jedoch nur in seiner Uniform.

g) Pferde, welche wegen der Aushebung zum Mi-

litärdienste gestellt werden, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Ortsobrigkeit begleitet sind.

h) Alle Fuhren, welche ein unmittelbares Aerarialgut mit k. k. Gespanne führen, oder wenn es gedungene Fuhren sind, die mit Freipässen der k. k. allgemeinen Hofkammer, oder von der Landesstelle versehen sind.

i) Die Militärvorspannsfuhren sowohl einzeln als bei dem Marsche der Truppen, wie auch die Fuhr- und Reitpferde der marschirenden Truppen und Offiziere.

k) Die Naturallieferungstransporte, welche aus einer Magazinsstazion in eine andere durch Vorspann von den Unterthanen verführt werden, so wie auch die Landeslieferungsfuhren gegen Vorzeigung der obrigkeitlichen Lieferscheine.

In einem wie in dem andern Falle findet diese Wegmauthbefreiung auch dann Statt, wenn die Unterthanen diese Fuhren nicht selbst, sondern von denselben bezahlte Unternehmer leisten.

l) Die ordinären Posten, wenn mit denselben kein Reisender fährt; da sonst ein solcher für ein Pferd die Wegmauth zu bezahlen hat.

m) Die Estaffeten und Kouriere, die k. k. Postwagen, wie auch alle leere oder an einem Postwagen, oder einer Postkalesche gespannten zurückgehenden Postpferde.

n) Die Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre, oder Besuchung der Kranken und Beerdigung der Leichen in ihren seelsorglichen Bezirken.

o) In den Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken

aufgestellt ist, werden den Ortsbewohnern von der Wegmauth freigelassen,

1) das auf die Weide, zur Heilung oder zum Beschlagen gehende Vieh,

2) das Fuhrwerk zum Feldbaue, als Pflüge, Eggen, Dünger und Gipsfuhren, wenn der Gips gleich auf Wiesen oder Felder gebracht und dort eingeackert wird, und diese Bestimmung mit obrigkeitlichen Zertifikaten bestätigt ist;

3) alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen oder in demselben Orte gemietheten Zugviehe verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale oder die nämliche Waare hin- und hergeführt wird, z. B. wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabrikate in die nächste Walke oder zur Appretur, oder bei der Wirthschaft eigenes Baugut, und die Fechsung vom Felde oder Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarfe geführt wird;

4) alle auf dem Grund und Boden des Mauthortes genommenen Baumaterialien für den Mauthort selbst;

5) die Wirthschaftsfuhren der Dominien sowohl mit eigenen als gemietheten, und mit Robotzügen, welche in einer Stadt oder in einem andern Orte, wo ein Wegmauthschranken steht, ihre Wirthschaftsgebäude haben, von welchen aus sowohl der Feldbau betrieben, als auch dahin das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauche für die Wirthschaftsgebäude aus eigener Waldung geführt wird.

(Von dieser Wegmauthbefreiung an den Lokalschranken sind ausgenommen die Industrialfuhren, d. i. solche Fuhren, mit welchen Produkte, als Körner, Heu, Stroh u. s. w., oder Fabrikate zum Verkaufe aus dem Orte anderswohin verführt werden; Fuhren, welche von den umliegenden Ortschaften Viktualien, Holz und derlei Bedürfnisse in einem mit einem Wegmauthschranken geschlossenen Ort auf den Markt oder sonst zum Absatze bringen, müssen die Wegmauth auch dann bezahlen, wenn sie am nämlichen Tage leer hinausfahren.)

p) Alle Fuhren zur Erhaltung oder zum Baue der Straßen, gegen Legitimazion mittelst ordentlicher Zertifikate der Straßenbaudirekzion;

q) Fuhren mit Baumaterialien zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses auf dem Lande gegen kreisämtliche Pässe, bei Städten gegen Magistratszeugnisse;

r) die rohen Erzfuhren, dann Kohl- und Holzfuhren im Orte, wo sich der Schranken befindet, aber nicht außer demselben.

Uebrigens hat es bei der jenem Fuhrwerke, welches mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigstens 6 Wiener Zollen versehen ist, bereits zugestandenen Begünstigung der Nachsicht der Hälfte der Wegmauth und der Unbeschränktheit der Ladungslast sein Verbleiben.

§. V.

Von den übrigen bisher bestandenen und im §. 4 nicht ausdrücklich namhaft gemachten Wegmauthbefreiungen hat es abzukommen.

§. VI.

Für die Umfahrung oder Ueberfahrung einer Wegmauthstazion mit Zugvieh, so wie für Umgehung derselben mit Treibvieh ist nebst der Gebühr der zehnfache Be-

trag der Wegmauth von jedem Stück Zug- oder Treibvieh als Strafe zu entrichten.

§. VII.

Die Brückenmauth ist nur für Brücken von einer Länge von zehn Klaftern und darüber nach folgendem Tariffe und nach 3 Klassen in der Art zu entrichten, daß in die 1te Klasse Brücken von einer Länge von 10 bis 20 Klaftern, in die 2te jene von mehr als 20 bis 40 Klaftern, und in die 3te jene von mehr als 40 Klaftern Länge gehören, wobei jedoch zu beobachten ist, daß Brücken, die über mehrere Arme eines Flusses auf demselben Straßenzuge führen, in Ansehung der Entrichtung der Brückenmauth zusammen nur für eine Brücke zu gelten haben.

Tariff,

mit welchem die Brückenmauth zu entrichten ist.

	I.	II.	III.
	Klasse.		
	Kreutzer.		
Für alles Fuhrwerk von jedem Stücke Zugvieh	1	2	3
Von jedem Stücke Tragvieh oder schwerem Treibvieh, als Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Maulthieren und Eseln	½	1	1½
Von jedem kleinen Treibvieh, als Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schafen, Hammeln ꝛc.	¼	½	¾

§. VIII.

Alle übrigen in Ansehung der Weg- und Brückenmäuthe bestehenden Vorschriften, so wie die für die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen haben, in so fern sie nicht durch die gegenwärtige Zirkularverordnung eine Abänderung erleiden, in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben.

IX.

An jenen Orten, wo statt der Brücken eigene Aerarialwasserüberfahrten gewöhnlich bestehen, sind die Ueberfahrtsgebühren ebenfalls in Konvenzionsmünze nach dem für die Brückenmauth festgesetzten Tariffe, jedoch mit der Abweichung zu entrichten, daß

a) auch bei Ueberfahrten über Flüsse unter der Breite von 10 Klaftern die Gebühr nach der ersten Klasse zu bezahlen ist, dann

b) bei Ueberfahrten nach der 1. Klasse, auch jede Person ohne Unterschied eine Gebühr von einem Kreutzer, nach der 2. Klasse jene von zwei Kreutzern, und nach der 3. Klasse jene von drei Kreutzern, ferner jede Person mit einem Zieh- oder Schubkarren die vorbemerkten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten habe.

§. X.

Ueber die Längenstrecke der Wegmauthstazionen nach Meilen und die Klassifizirung der Brückenmauth nach Verhältniß der Strombreite wird eine eigene Bekanntmachung erfolgen.

Beilage II. (Zum Nro. 162 Seite 335.)

Zirkularverordnung

von dem

kaiserl. königl. böhmischen Landesgubernium.

(Vom 4. Juni 1821.)

Die Umsetzung der Wassermäuthe auf Konvenzionsmünze wird bekannt gemacht.

Seine k. k. Majestät haben zu Folge Hofkammerpräsidialdekrets vom 17. Mai l. J. N. 996 mit allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1820 anzuordnen geruhet, daß die Navigazionsgebühren auf der Moldau und Elbe vom 1. Juli l. J. angefangen nach dem mit Gubernialzirkularverordnung vom 11. März 1814 neu regulirten Tariff im gleichen Betrage in Konvenzionsmünze jedoch mit der Abänderung zu entrichten seyn, daß alle Kaufmanns- oder andere Güter, wovon der Zentner höher als zwanzig Gulden Konvenzionsmünze zu stehen kömmt, auf der Moldau einer Abgabe von zwanzig Kreutzern, und auf der Elbe einer Abgabe von zehn Kreutzern für den Zentner, folglich nur der bereits mit dem Patente vom 1. März 1772 festgesetzten Abgabe zu unterliegen haben.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen derselben gleichzeitig mit der Umsetzung der Weg- und Brückenmäuthe auf Konvenzionsmünze, somit vom 1. Juli l. J. in Wirksamkeit treten.

163.

Bezahlung der von Sanitätsbeamten für die Untersuchungen der von wüthenden Hunden gebissenen Menschen und Thiere aufgerechneten Diäten und Reisekösten aus dem Staatsschatze (Kameralfonde).

In Folge Hofkanzleidekrets vom 17. Mai l. J. Hofzahl 12808 sollen die von den Sanitätsbeamten für die Untersuchungen der von wüthenden Hunden gebissenen Menschen und Thiere aufgerechneten Diäten und Reisekösten stets aus dem Staatsschatze und folglich aus dem Kameralfonde bestritten werden.

Gubernialdekret vom 4. Juni 1821. Gub. Zahl 26726 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung und das Kameralzahlamt.

164.

Vorschrift wegen zweckmäßiger Verwaltung des Kirchenvermögens, und wegen des bei Anlegung von Kirchen- und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kapitalien zu beobachtenden Verfahrens.

Da die Erfahrung gemacht wurde, daß Kirchenkapitalien oft ohne höhere Bewilligung angelegt, mit dem Kirchenvermögen willkührlich gebahret werde, und die Kirchenkasse unter der gesetzlich vorgeschriebenen dreifachen Sperre sich nicht befinde; so wird den k. Kreisämtern zur genauen Evidenzhaltung der Kirchenvermögensverwaltung aufgetragen, nicht nur bei Kreisbereisungen und vorkommenden Liquidazionen die dießfalls bestehenden allerhöchsten Vorschriften sich gegenwärtig zu halten, sondern

in Hinkunft, so oft es sich um Anlegung einer Kirchenkassebarschaft oder sonst eines unter einer öffentlichen Verwaltung stehenden Kapitals handelt, in den hierwegen zu erstattenden Berichten immer anzugeben, ob die anzulegende Barschaft durch Heimzahlung irgend eines Kapitals oder aus einer Ersparniß entstanden ist.

Im ersteren Falle, ob das Kapital mit Gubernialbewilligung in Empfang genommen und ausquittirt worden ist, oder nicht. Ist das Kapital mit landesstelliger Genehmigung aufgekündiget und angenommen worden, so ist sich auf das Datum, Jahr und Zahl der Gubernialverordnung zu beziehen. Im zweiten Falle aber, wo die anzulegende Barschaft aus einer Ersparniß entstand, muß unter Beibringung der vorschriftsmäßig verfaßten Rechnungsextrakte der letzten 3 Jahre das Entstehen der Barschaft ausgewiesen, dann bei Vorlegung der zum Darleihen angebotenen Hipothek auch die Wohlmeinung des betreffenden Ordinariats beigelegt werden, im widrigen Falle derlei Berichte zur besseren Instruirung ohne weiters zurück gestellt werden würden.

Gubernialverordnung vom 5. Juni 1821. Gub. Zahl 27383 an die Kreisämter, Konsistorien und den prager Magistrat.

165.

Zuschlag der Gebäudesteuer zu den übrigen auf Grund und Boden haftenden Steuern, und Annahme derselben zum Maßstab der Repartizion der einheimischen Giebigkeiten.

Da die neue Gebäudesteuer an die Stelle der vorhin bestandenen Häusersteuer getreten ist; so ist in Folge Hofkanzleidekrets vom 24. Mai l. J. Hofzahl 12765 in allen Fällen, wo die vorhin bestandene Or-

dinaristeuer von Häusern mit zum Maßstabe der Repartizion auf den Grundsteuergulden genommen wurde, auch die neue Gebäudesteuer zur übrigen auf Grund und Boden haftenden Steuer zuzuschlagen, und zum Maßstab der Repartizion der einheimischen Giebigkeiten, als Vorspäne, Transporte u. s. w. anzunehmen.

Gubernialdekret vom 8. Juni 1821. Gub. Zahl 28157 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

166.

Behandlung der Gebäudesteuerabschreibungsgesuche für unvermiethet und unbenützt gebliebene Wohnungen.

In Ansehung der Behandlung der vorkommenden Gebäudesteuerabschreibungsgesuche für unvermiethet und unbenützt gebliebene Wohnungen hat die k. k. Hofkanzlei mit Hofdekret vom 25. Mai l. J. Hofzahl 796 den Antrag der Landesstelle genehmiget, daß wenn diese Steuerabschreibungsgesuche für unvermiethet und zugleich unbenützt gestandene Wohnungen noch das Jahr 1820 betreffen sollten, keine Abschreibung oder Rückvergütung Statt finde, weil für das Jahr 1820 noch keine Gebäudesteuer gezahlt wurde; wenn dagegen die Nichtvermiethung der Wohnungen bloß auf das Jahr 1821 oder auf beide Jahre 1820 und 1821 zusammen sich beziehen würde, vorher die genaue Erhebung über die Richtigkeit dieser Angaben von der Ortsobrigkeit schleunig gepflogen, und das Resultat der Landesstelle vorgelegt werden müsse, welches sodann durch den ständischen Landesausschuß dem Rektifikatorium zur Berechnung des für das Jahr 1821 rückzustellenden oder nachzulassenden Steuerbetrags übergeben

werden wird, worauf erst nach richtig gestellter Ziffer von der Landesstelle nach Umständen entweder der Rückersatz oder die Abschreibung des ausfallenden Steuerbetrags für das Jahr 1821 bewilliget werden wird. Auf gleiche Art kömmt auch der Fall zu behandeln, wenn durch einen Elementar- oder sonstigen Zufall das Haus auf längere oder kürzere Zeit ertragsunfähig werden sollte.

Gubernialdekret vom 8. Juni 1821. Gub. Zahl 28158 an die Kreisämter, den Landesausschuß und prager Magistrat.

167.

Erneuerung der Vorschrift wegen Vergütung der bei Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde.

Obschon die mit den Gubernialverordnungen vom 8. Jänner 1783 Gub. Zahl 149 und 3. Jänner 1793 Gub. Zahl 40938 kund gemachten Normalvorschriften vom 20. Dezember 1782 und 7. Dezember 1792 *) ausdrücklich die Bedingungen und Förmlichkeiten bezeichnen, unter welchen eine Entschädigung der Obrigkeiten, Unterthanen und Postmeister für die bei Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde von Seite des Aerariums Platz zu greifen hat; so ergeben sich doch noch Fälle, welche beweisen, daß diese Vorschriften sowohl von Seite der Behörden, als auch von Seite der Parteien nicht gehörig beachtet werden, welches wohl nur einer Vergessenheit dieser Anordnungen zuzuschreiben ist.

Da nun mit obigen Vorschriften verordnet ist, daß wenn eine Vergütung für die bei den Hofritten zu Grunde gerichteten oder beschädigten Pferde Statt finden soll, gleich nach verrichtetem Ritte über die Beschä-

*) Im I. Band der polit. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 261.

tigung des Pferdes die Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht, und von derselben das Faktum erhoben und die Schätzung des Pferdes vorgenommen, daß ferner sowohl der Knecht oder Unterthan, welcher den Ritt verrichtet hat, konstituirt, als auch die betreffenden Postmeister dießfalls vernommen, daß endlich auch die Beaugenscheinigung des Pferdes durch Kunstverständige eingeleitet, und das Entschädigungseinschreiten über das gleich zu Grunde gegangene oder nur beschädigte Pferd längstens binnen 6 Wochen vom Tage des verrichteten Rittes gemacht werden müsse; so werden die k. Kreisämter in Folge **Hofkanzleidekrets vom 11. Mai l. J. Hofzahl 18424** angewiesen, diese Bestimmungen den unterstehenden Aemtern und Magistraten neuerlich bekannt zu machen und durch dieselben vorzüglich dahin zu wirken, daß in derlei vorkommenden Fällen den Bedingungen entsprochen werde, welche für die Gewährung der in der allerhöchsten Absicht liegenden Unterstützung der Beschädigten vorgeschrieben sind, was sich wohl sehr leicht bewerkstelligen läßt, wenn die zu einem Hofritte mit ihren Pferden gewählten Parteien durch die Verwaltungsämter oder Ortsrichter jedesmal über die Vorsichten unterrichtet werden, die sie bei allenfälligen Beschädigungen ihrer Pferde auf Hofreisen zu beobachten haben, um sich der ihnen zugedachten Wohlthat zu versichern.

Nach diesen Normalvorschriften haben sich die k. Kreisämter zugleich bei den dort vorkommenden dießfälligen Gesuchen auf das genaueste zu benehmen; und sofort nur die hiernach gehörig instruirten Einschreiten zur weiteren Veranlassung an die Landesstelle einzubegleiten.

Gubernialdekret vom 9. Juni 1821. Gub. Zahl 26057 an die Kreisämter.

168.

Verfahren bei der gerichtlichen Aufhebung einer Gefällsstrafnozion wegen Mangel am bösen Vorsatze des Nozionirten.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkammerdekretes vom 27. Mai l. J. Hofzahl 20805 mit allerhöchstem Handschreiben vom 14. Mai l. J. folgende Entschließung zu erlassen geruhet:

„Es ist der Fall vorgekommen, daß bei gerichtlichen Entscheidungen über Gefällsnozionen der böse Vorsatz des Nozionirten in die Frage gezogen, und wenn derselbe nicht erwiesen oder als nicht zu vermuthen sich darstellte, auf diesen Umstand die Lossprechung des Straffälligen erkannt wurde."

„Da diese Ansicht in den Gesetzen nicht gegründet ist, indem in Ansehung der Gefällsvorschriften die erwiesene Uebertretung oder Unterlassung derselben an sich die Verwirkung der gesetzlichen Strafe begründet; so hat die k. k. Hofkammer sowohl die Fiskalämter, als die Kameralrepräsentanten bei Gerichtsstellen darauf aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, daß sie in dem Falle, als eine Gerichtsstelle die Aufhebung einer Gefällsstrafnozion wegen Mangel des bösen Vorsatzes von Seite der Nozionirten erkennen sollte, dagegen jederzeit die Appellazion zu ergreifen, oder beziehungsweise das Urtheil zu sistiren, und auf die Einholung des höheren Ausspruches zu dringen haben."

Gubernialdekret vom 9. Juni 1821. Gub. Zahl 28153 an die Kammerprokuratur.

169.

Erläuterung der Vorschrift wegen Deponirung des von den jüdischen Brautleuten auszuweisenden Vermögens.

Mit Bezug auf die Gubernialverordnung vom 18. Mai l. J. Gubernialzahl 22066 *) wird dem prager Magistrate ꝛc. bedeutet, daß die wirkliche Deponirung des von den jüdischen Brautleuten ausgewiesenen Vermögens nur in jenem Falle einzutreten habe, wo dieselben nicht schon mit dem vorgeschriebenen Vermögen fatirt sind. Der Magistrat hat daher bei jenen den Heirathskonsens ansuchenden Individuen, welche die geschehene Fatirung und wirkliche Versteuerung ihres Vermögens durch ein von der k. Judensteuergefällsdirekzion hierüber ausgestelltes Zeugniß beweisen, auf die Deponirung nicht zu dringen, sondern sich mit diesem Zeugnisse zu begnügen.

Gubernialverordnung vom 10. Juni 1821. Gub. Zahl 38369 an den prager Magistrat und die jüdische Steuerdirekzion.

170.

Einstellung der Einsendung der Ausweise über die von der Landesstelle angewiesenen Bauvorschüsse.

Durch die mittelst **Hofkanzleidekrets vom 29. Dezember 1820 Hofzahl 38659** bekannt gemachte **allerhöchste Entschließung vom 18. desselben Monats** ist die Vorlegung der Ausweise über die auf Bauführungen und Reparaturen angewiesenen Vorschüs-

*) In diesem Bande Seite 316.

se bei jenen Fonden, die von der Provinzialstaatsbuchhaltung kontirt werden, abgestellt, dagegen die Art, wie diese Ausweise für den von der Stiftungshofbuchhaltung zu kontirenden Religions = und Studienfond für die Zukunft verfaßt werden sollen, näher bezeichnet worden.

Seine Majestät haben jedoch laut Hofkanzleidekrets vom 18. April l. J. Hofzahl 10374 über einen neuerlichen allerunterthänigsten Vortrag der k. k. Hofkanzlei mit allerhöchster Entschließung vom 4. April l. J. zu genehmigen geruhet, daß es von der Vorlegung der vierteljährigen Ausweise über Bauvorschüsse auch bei jenen Fonden, welche den Hofbuchhaltungen zur Kontirung zugewiesen sind, abzukommen haben soll.

Gubernialdekret vom 12. Juni 1821. Gub. Zahl 2163 und 22057 an die Staatsbuchhaltung.

171.

Einführung des von dem wiener Domscholaster Johann Michael Leonhard verfaßten Versuches eines Leitfadens bei dem katholischen Religionsunterrichte als Religionslehrbuch für die vier Grammatikalklassen.

Nachdem Seine Majestät zu Folge a. h. Entschließung vom 8. Mai l. J. die von dem wiener Domscholaster und Oberaufseher der deutschen Schulen Johann Michael Leonhard verfaßten Religionslehrbücher unter dem Titel „Versuch eines Leitfadens bei dem katholischen Religionsunterrichte," welche bereits nach dem Inhalte des Studienhofkommissionsdekrets vom 28. September 1819 Hofzahl 6243 §. 5. zum Gebrauche für

die vier Grammatikalklassen provisorisch eingeführt wurden, als ordentliche Lehrbücher zu genehmigen geruhet haben, so wird das Gimnasialstudiendirektorat ꝛc. von dieser, mittelst Studienhofkommissionsdekrets vom 22. Mai 1821 Hofzahl 3331 mitgetheilten a. h. Entschließung zur Wissenschaft und zur Verständigung der Gimnasien in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialdekret vom 12. Juni 1821. Gub. Zahl 27707 an die Kreisämter, Konsistorien und das Gimnasialstudiendirektorat.

172.

Vorschrift wegen Einsicht der Ausweise über jene Schuldbeträge und Gläubiger, deren Befriedigung die bei dem Monte des ehemaligen Königreichs Italien interessirten Mächte auf sich genommen haben.

Mit Hofkammerdekrete vom 19. Mai l. J. Hofzahl 20058 sind die gedruckten Uebersichten und Ausweise der Schuldbeträge und der einzelnen Gläubiger, welche jede der bei dem Monte des ehemaligen Königreichs Italien interessirten Mächte zur Befriedigung auf sich genommen hat, der Landesstelle mitgetheilt worden.

Damit die allenfalls im Königreiche Böhmen sich aufhaltenden Gläubiger leicht und schnell davon die erforderliche Kenntniß sich verschaffen können, hat die Landesstelle mit Beziehung auf das mit Gubernialdekret vom 20. Jänner l. J. Gub. Zahl 2423 *) bekannt gemachte Patent jene Uebersichten und Ausweise in Folge des an-

*) In diesem Bande Seite 49.

geführten Hofkammerdekrets bei der Gubernialprotokollsdirekzion zur allgemeinen Einsicht deponirt.

Gubernialkundmachung vom 13. Juni 1821. Gub. Zahl 27050.

173.

Einsendung der Klassen- und Personalsteuereingaben von den bei einigen Dominien einverleibten landtäflichen Gütern.

Da wahrgenommen wird, daß mehrere Wirthschaftsämter von den dem einem oder dem andern Dominium einverleibten oder zugetheilten landtäflichen Gütern (wenn sie auch hierüber wirklich keine besonderen Perzent- oder Personalsteuereingaben einbringen, sondern solche in jene des Hauptdominiums einbeziehen) gar keine Erwähnung machen, und hierdurch nicht selten zu zwecklosen Schreibereien die Veranlassung geben; so haben die k. Kreisämter allen jenen Dominien, bei denen sich derlei Güter zugetheilt befinden, über welche nicht besondere Klassen- und Personalsteuereingaben eingebracht werden, aufzutragen, daß sie von nun an jeder dießfälligen Steuereingabe, nämlich den Perzentalsteuerhauptverzeichnissen und Konsignazionen, so wie den Personalsteuersummarien und Registern die Namen der damit vereinbarten Güter, und die chronologischen Nummern derselben jedesmal beizusetzen haben, widrigen Falls ihnen jede derlei unvollständige Eingabe von Seite der k. Kreisämter zur schleunigen Verbesserung zu rückzustellen ist.

Gubernialverordnung vom 14. Juni 1821. Gub. Zahl 29168 an die Kreisämter.

174.

Wegmauthbefreiung der zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeldlich zu leistenden Fuhren.

Se. k. k. Majestät haben zu Folge Hofkanzleidekrets vom 25. Mai l. J. Hofzahl 14706 über einen a. u. Vortrag der k. k. Hofkanzlei mit allerhöchster Entschließung vom 16. Mai l. J. anzuordnen geruhet, daß alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeldlich zu leistenden Fuhren von der Mauthentrichtung frei zu lassen sind.

Diese allerhöchste Entschließung wird als eine Ausdehnung der im 4. §. des in Folge Hofkammerpräsidialdekrets vom 17. Mai l. J. Hofzahl 996 erlaßenen Gub. Kundmachung vom 4. d. M. Gub. Zahl 25919 *) enthaltenen Wegmauthbefreiungen zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernialkundmachung vom 15. Juni 1821. Gub. Zahl 28355.

175.

Stemplung gerichtlicher Schätzungen, Schätznoten und Schätzungsprotokolle, dann der Privatschätzungen.

Um den bisher Statt gehabten verschiedenartigen Verfahren der Gerichtsbehörden und Taxämter rücksichtlich der Stemplung gerichtlicher Schätzungen, Schätznoten oder Schätzungsprotokolle ein Ziel zu setzen, hat die k. k.

*) In diesem Bande Seite 335.

allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle mit Hofkammerdekret vom 26. Mai l. J. Hofzahl 17036 zu bestimmen befunden, daß jede gerichtliche Schätzungsurkunde, sie möge von dem Richter im Wege des adelichen oder des streitigen Richteramtes, oder auch außer dem auf Ansuchen einer oder mehrerer Parteien aufgenommen werden, dem Gerichte zur Hinterlegung zwar auf ungestempeltem Papier zu überreichen, jedoch von dem Richter sogleich von Amtswegen dem Erben, Vormünder, Exekuzionsführer, oder der eingeschrittenen Partei in Amtsabschrift auf klassenmäßigen Stempel auszufertigen und zuzustellen, so wie der Stempelbetrag von der Partei auf die für die Einhebung der Taxen vorgezeichnete Art herein zu bringen sei.

Sollte aber eine Partei sich nicht durch eine Gerichtsbehörde, sondern für sich selbst durch gewählte Schätzleute eine Schätzung entwerfen lassen, so würde dieselbe eine Privaturkunde darstellen, und in dieser Eigenschaft den für Privaturkunden bestehenden Vorschriften des Stempelpatents unterliegen.

Gubernialkundmachung vom 16. Juni 1821. Gub. Zahl 28628.

176.

Verfahren bei der Anweisung und Auszahlung der den Militärwitwen und Waisen bewilligten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben.

Um die Militärwitwen und Waisen in den Stand zu setzen, schneller zu ihren Zahlungsbögen gelangen zu können, wird im Einverständnisse mit dem k. k. Generalkommando die Verfügung getroffen, daß die Verleihungsdekrete über die den Witwen und Waisen bewilligten Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und

Erziehungsbeiträge dem k. Kameralzahlamte zur Ausfertigung der dießfälligen Zahlungsbögen zugestellt werden.

Da durch diese Einleitung in der gewöhnlichen Manipulazion des Kameralzahlamts keine Aenderung verursachet, sondern vielmehr die Aufrechthaltung des mit dem Hofdekrete vom 17. November 1796 *) für dasselbe erschienenen Amtsunterrichtes erzielet wird; so wird, um durch diese Verfügung auf die sichere Erreichung des erwähnten Zweckes rechnen zu können, dem k. Kameralzahlamt aufgetragen, mit dem jedesmaligen Erhalte eines solchen Verleihungsdekrets den Zahlungsbogen auf den bereits angewiesenen Bezug sogleich auszufertigen, und denselben der Kreiskasse, wo die Zahlung zu geschehen hat, mit einer zweckmäßigen Belehrung zur weiteren Zustellung an die sich daselbst meldende Militärpartei immer mit möglichster Beschleunigung um so gewisser zu übersenden, als die betreffenden Militärwitwen und Waisen durch das k. k. Generalkommando jedesmal früher angewiesen werden, den von dem k. Kameralzahlamte ausgefertigten und mit dem Verleihungsdekrete versehenen Zahlungsbogen bei der betreffenden Kreiskasse zu erheben.

Gubernialverordnung vom 17. Juni 1821. Gub. Zahl 29184 an das Kameralzahlamt.

177.

Bekanntmachung der bestehenden Landwegmäuthe und der bei denselben in Konvenzionsmünze zu entrichtenden Gebühren.

Zu Folge Hofkammerpräsidialdekrets vom 17. Mai l. J. sind die Gebühren bei den Landwegmauthstazionen vom 1. Juli l. J. angefangen, nach der ursprüng-

*) Im 9. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 142.

lichen Ausmaß im gleichen Betrage in Konvenzionsmünze zu entrichten.

Diese Stazionen sind in dem angeschlossenen Verzeichnisse enthalten.

Welches mit Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 4. d. M. Gub. Zahl 25919 *) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialkundmachung vom 17. Juni 1821. Gub. Zahl 30374.

Verzeichniß der Landmäuthe.

Außig.
Blatna.
Brüx.
Budomierzitz.
Dolsko.
Eger.
Elbeteinitz.
Falkenau.
Gabel im chrudimer Kreise.
Grottau.
Kamnitz.
Klostergrab.
Kohljanowitz.
Kreibitz.
Krtschin.
Landskron.
Lieboch.
Lutschnau.
Melnik.
Mirotitz.
Mscheno.
Neubidschow.
Neuhaus.
Neustadt.
Plan.
Podersam.
Rojau.
Rozdialowitz.
Saaz.
Sadska.
Starkenbach.
Sepsko.
Teising.
Tichonitz.
Töpel.
Untermoldau.
Unterpautzen.
Wellwarn.
Wildenschwert.

(* In diesem Bande Seite 235.

178.

Bekanntmachung der neuen Weg- und Brückenmauthtariffe.

Mit Beziehung auf die Bestimmungen der Zirkularverordnung vom 4. d. M. Gub. Zahl 25919 *) über die vom 1. Juli l. J. an beginnende Einhebung der Weg- und Brückenmäuthe in Konvenzionsmünze wird der hiernach festgesetzte Tariff hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernialkundmachung vom 17. Juni 1821. Gub. Zahl 30374.

Wegmauthstazionen.

Straßen.	Mauthstazionen.	Entfernung	Zugvieh	Treibvieh	
				schweres	leichtes
		Meilen	kr.	kr.	kr.
			in Konv. M.		
Wiener	Stöcken . .	2	2	1	½
	Deutschbrod .	3	3	1½	¾
	Habern . . .	3	3	1½	¾
	Czaslau . .	1	1	½	¼
	Malin . . .	1	1	½	¼
	Neukolin . .	2	2	1	½
	Planian . . .	2	2	1	½
	Böhmischbrod .	1	1	½	¼
	Auwal . . .	3	3	1½	¾

*) In diesem Bande Seite 335.

Straßen.	Mauthstazionen.	Entfernung	Zugvieh	Treibvieh	
				schweres	leichtes
		Meilen	kr.	kr.	kr.
				in Konv. M.	
Fischer	Lischau . . .	1	1	½	¼
Linzer	Kaplitz . . .	2	2	1	½
	Welleschin . .	2	2	1	½
	Budweis . .	4	4	2	1
	Wessely . .	1	1	½	¼
	Sobieslau . .	3	3	1½	¾
	Tabor . . .	3	3	1½	¾
	Miltschin . .	1	1	½	¼
	Wottitz . .	2	2	1	½
	Beneschau . .	1	1	½	¼
	Porzitsch . .	3	3	1½	¾
	Jessenitz . .	2	2	1	½
Passauer	Winterberg .	2	2	1	½
	Wollin . . .	2	2	1	½
	Strakonitz . .	3	3	1½	¾
	Pisek . . .	3	3	1½	¾
Klattauer	Neumark . .	4	4	2	1
	Klatrau . .	1	1	½	¼
	Schwihau . .	2	2	1	½
	Przestitz . .	3	3	1½	¾
Baierische	Klentsch . .	2	2	1	½
	Bischofteinitz .	3	3	1½	¾
	Stab . . .	3	3	1½	¾
Reichs	Roßhaupt . .	2	2	1	½
	Hayd . . .	2	2	1	½

Digitized by Google

Straßen.	Mauthstazionen.	Entfernung	Zugvieh	Treibvieh schweres	Treibvieh leichtes
		Meilen	kr.	kr.	kr.
			in Konv. M.		
Reichs	Mies	4	4	2	1
	Pilsen	2	2	1	½
	Rokitzan	2	2	1	½
	Mauth	2	2	1	½
	Zebrak	2	2	1	½
	Beraun	2	2	1	½
	Horzelitz	2	2	1	½
Karlsbader	Elbogen	2	2	1	½
	Karlsbad	2	2	1	½
	Buchau	3	3	1½	¾
	Liebenz	3	3	1½	¾
	Horzowitsch	2	2	1	½
	Rentsch	3	3	1½	¾
Joachimsthaler	Schlaggenwerth	1	1	½	¼
Leipziger	Sebastiansberg	2	2	1	½
	Kommotau	3	3	1½	¾
	Postelberg	1	1	½	¼
	Laun	2	2	1	½
	Weisthurm	1	1	½	¼
	Schlan	1	1	½	¼
	Teltschowes	3	3	1½	¾
Töplitzer	Peterswald	2	2	1	½
	Kulm	2	2	1	½
	Töplitz	2	2	1	½
	Bilin	3	3	1½	¾

Digitized by Google

Straßen.	Mauthstazionen.	Entfernung	Zugvieh	Treibvieh	
				schweres	leichtes
		Meilen	kr.	kr.	kr.
				in Konv. M.	
Dresdner	Klitschan . .	2	2	1	½
Lobendauer	Lobendau . .	3	3	1½	¾
Rumburger	Rumburg . .	1	1	½	¼
	Niedergrund .	1	1	½	¼
	Röhrsdorf . .	2	2	1	½
	Leippa . . .	2	2	1	½
Leitmeritzer	Grabern . .	1	1	½	¼
	Ausche . . .	2	2	1	½
	Leitmeritz . .	2	2	1	½
Zittauer	Gabl . . .	2	2	1	½
	Niemes . . .	4	4	2	1
	Münchengrätz .	2	2	1	½
Reichenberger	Reichenberg .	2	2	1	½
	Liebenau . .	2	2	1	½
	Podoll . . .	1	1	½	¼
Schlesische	Königshan . .	2	2	1	½
	Trautenau . .	2	2	1	½
	Neuschloß . .	2	2	1	½
	Neupakau . .	2	2	1	½
	Gitschin . .	3	2	1	½
	Sobotka . .	2	3	1½	¾
	Jungbunzlau .	1	1	½	¼
	Brodetz . . .	3	3	1½	¾
	Brandeis . .	3	3	1½	¾
Glätzische	Nachod . . .	1	1	½	¼

Digitized by Google

Straßen.	Mauthstazionen.	Entfernung	Zugvieh	Treibvieh	
				schweres	leichtes
		Meilen	kr.	kr.	kr.
			in Konv. M.		
Gläziſche	Skalitz . . .	2	2	1	½
	Jaromierž . .	2	2	1	½
	Königgrätz . .	3	3	1½	¾
Mähriſchſchleſiſche	Horžitz . . .	2	2	1	½
Chrudimer	Leutomiſchel .	2	2	1	½
	Hohenmauth .	3	3	1½	¾
	Hrachowteinitz .	1	1	½	¼
	Chrudim . . .	1	1	½	¼
	Herzmannmieſtetz	3	3	1½	¾
Budweiſer	Wodnian. . .	3	3	1½	¾
	Kattowitz . .	1	1	½	¼
	Horäždiowitz .	1	1	½	¼
	Silberberg . .	2	2	1	½

Anmerkung. Bei den Mauthämtern an den Thören der Hauptſtadt Prag iſt vom Zugvieh in und außer der Beſpannung, dann vom ſchweren und leichten Viehe die für eine Meile feſtgeſetzte Wegmauth zu entrichten, und zwar in der Art, daß künftig bei der Hineinfahrt vom Zugvieh in der Beſpannung die Wegmauth doppelt abgenommen, dagegen bei der Hinausfahrt das Zugvieh in der Beſpannung mauthfrei gelaſſen werden wird.

Auf den Wehrmauthſtazionen ſind dieſelben Gebühren zu entrichten, welche für die Mauthämter, wozu ſie als Filialien gehören, in dieſem Tariffe vorgeſchrieben, und bei den Mauthämtern ſelbſt nicht entrichtet worden ſind.

Brückenmauthstazionen,

wo für die Benützung der Brücken die klassenmäßige Mauth zu entrichten kömmt.

I Klasse, wo die Mauth von jedem Stück Zugvieh mit 1 kr. K. M., Trag- oder schwerem Treibvieh mit 1½ kr., K. M., kleinem Treibvieh mit 1¼ kr. K. M. entrichtet wird.	II. Klasse, wo die Mauth von jedem Stück Zugvieh mit 2 kr. K. M., Trag- oder schwerem Treibvieh mit 1 kr. K. M., kleinem Treibvieh mit 1½ kr. K. M. entrichtet wird.	III. Klasse, wo die Mauth von jedem Stück Zugvieh mit 3 kr. K. M., Trag- oder schwerem Treibvieh mit 1½ kr. K. M., kleinem Treibvieh mit 3¼ kr. K. M. entrichtet wird.
Bohdanetz.	Altkolin.	Brodetz für die Brücke in Przedemierzitz.
Bilin.	Benatek, Neu.	Beraun.
Chiesch.	Backofen.	Budin.
Eipl.	Budweis.	Bischofteinitz für die Brücke in Holeischen.
Großloseniz.	Bergreichenstein.	Brandeis.
Hohenbruck.	Bischofteinitz.	Debrz.
Jungbunzlau.	Dobrzan.	Elbekosteletz.
Lusche.	Deutschbrod.	Friedland.
Oberplan.	Hradischko oder Zizelitz.	Karlsbad.
Podoll, im bunzlauer Kreise.	Hrachowteinitz.	Kaaden.
Smirzitz.	Horazdiowitz.	Kotzerad.
Skalitz.	Haid für die Brücke in Milikau.	Laun.
Tuschkau.	Jaromierz.	Münchengrätz.
Tinischt.	Königinhof.	Moldauthein.
Trautenau.	Kosteletz am Adlerflusse.	Mies.
	Ledetsch.	Neukolin.
	Oberneuern oder Unterneuern.	Niemes.
	Polna.	Nimburg.
	Prachatitz.	Porzitsch.
	Postelberg.	Podiebrad.
	Rosenberg.	Pisek.
	Schüttenhofen.	Pardubitz.
	Turnau.	Przelautsch.
	Zamost.	Rabenstein.
		Sezenitz.
		Swietla.
		Strakonitz.
		Stab.
		Schwiehau.
		Tachau.

Digitized by Google

179.

Nähere Bestimmungen über die Verwendung der Artillerie-Werb- und Reengagirungsgelder.

Gemäß der Note des k. k. Generalkommando vom 5. d. M. R. 5428 ist mit Bezug auf das Hofkriegsräthliche Reskript vom 11. März l. J. K. 864*) in Hinsicht der Artillerie-Werb- und Reengagirungsgelder das in der Nebenlage befindliche **hofkriegsräthliche Reskript vom 27. Mai l. J. K. 1951** erlassen worden.

Gubernialdekret vom 19. Juni 1821. Gub. Zahl 30205.

Beilage. (Zum N. 179.)

Hofkriegsräthliches Reskript vom 27. Mai 1821 K. 1951.

Von dem Betrage pr fünfzig Gulden Konvenzionsmünze, welcher laut des dießortigen Zirkularreskriptes vom 11. März l. J. K. 864 von Seiner Majestät statt des früher bestandenen Artilleriewerbgeldes von 60 fl. in Einlösungsscheinen als Maximum für die künftig bei der Artillerie als lebenslänglich engagirt werdenden Individuen bemessen wurde, sind nebst dem bedungenen Handgelde auch alle sonstigen bei der Werbung vorkommenden Auslagen zu bestreiten, es darf also für die lebenslängliche Anwerbung eines Rekruten für die Artillerie in keinem Falle ein höherer Betrag als das bemessene Maximum von 50 fl. in Konvenzionsmünze aufgerechnet werden.

Von diesem Betrage sind demnach dem betreffenden

---

*) In diesem Bande Seite 284.

Rekruten nach Maß seiner weniger oder mehr guten phisichen und moralischen Eigenschaften 10, 20, 30 bis 40 fl. in Konvenzionsmünze an Handgeld zu erfolgen, und sich hinsichtlich der Verwendung des erübrigenden Restes die Bestimmungen des §. 12 der am 20 November 1811 K. 4884 hinausgegebenen Instrukzion zur freien Artilleriewerbung *) genauestens gegenwärtig zu halten.

Da die Artilleriewerbgelder in Konvenzionsmünze bemessen sind, so verstehet es sich übrigens von selbst, daß das Douceur von 30 kr. für den visitirenden Arzt, das Anbringgeld von 2, 3, 4 bis 5 fl. für den Werber oder Zubringer und alle sonstigen Auslagen für Schreibmateriale, Postporto, Transportskösten ꝛc. welche von diesen bemessenen Werbgeldern bestritten werden müssen, in Konvenzionsmünze zu bezahlen und aufzurechnen sind.

180.

Verbot der Verwendung der Sträflinge zu Ankäufen außer den Strafhäusern.

Es ist zur allerhöchsten Kenntniß gekommen, daß in manchen Provinzialstrafhäusern Sträflinge gleich Hausknechten zum Ankaufe verschiedener Sachen außer dem Strafhause verwendet werden.

Da dieselben auf solche Art Gelegenheit erhalten dürften, sowohl für sich, als auch für ihre Mitsträflinge Einkäufe zu machen, und selbst Instrumente zur Erleichterung oder Bewirkung ihrer Entweichung zu verschaffen; so haben **Se k. k. Majestät mittelst allerhöchsten Handschreibens vom 27. Mai l. J.** anzuordnen geruhet, daß dieses, wenn es wirklich bestehet, und daher schädliche Folgen nach sich ziehen kann, gehörig abgestellt werde.

*) Im 37. Band der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 214.

Es wird daher in Folge Hofkanzleidekrets vom 6. d. M. Hofzahl 15586 den k. Kreisämtern ꝛc. aufgetragen, sich alsogleich von dem allfälligen Bestehen eines solchen Mißbrauchs bei den Kriminalgerichten die Ueberzeugung zu verschaffen, und wenn er wirklich bestehen sollte, denselben unverweilt abzustellen.

Gubernialdekret vom 20. Juni 1821. Gub. Zahl 29918 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

181.

Beiziehung eines landesfürstlichen Justizrathes zu jenen Verhandlungen, wo bei der Einleitung von Militärlieferungen der rechtliche Beistand des Fiskalamtes nicht thunlich ist.

Gemäß der Note des k. k. Appellazionsgerichtes vom 12. d. M. Appell. Zahl 6895 haben Seine k. k. Majestät wegen Beiziehung eines landesfürstlichen Justizrathes zu den Verhandlungen in jenen Fällen, wo bei der Einleitung von Militärlieferungen der rechtliche Beistand des Fiskalamtes nicht thunlich ist, mit allerhöchster Entschließung vom 7. März l. J. die in dem nebenliegenden Hofdekrete der k. k. obersten Justizhofstelle vom 18. d. M. Hofzahl 2760 enthaltene allerhöchste Weisung zu erlassen geruhet.

Gubernialdekret vom 22. Juni 1821. Gub. Zahl 30122.

Beilage. (Zum N. 181.)

Hofdekret der k. k. obersten Justizhofstelle vom 18. Mai 1821 Hofzahl 2760.

In Folge einer von dem k. k. Hofkriegsrathe hieher eröffneten allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1821 haben Seine k. k. Majestät anzubefehlen geruhet, daß in den Fällen, wo bei der Einleitung von Militärlieferungen der rechtliche Beistand des Fiskalamtes nicht thunlich ist, zu den Verhandlungen ein landesfürstlicher Justizrath beigezogen werden soll.

Wovon das Appellazionsgericht mit dem Auftrage verständiget wird, die landesfürstlichen Justizbehörden anzuweisen, in den Fällen, wo bei der Einleitung von Militärlieferungen der rechtliche Beistand des Fiskalamtes unthunlich ist, sich wegen der Beigebung eines landesfürstlichen Justizrathes zu den dießfälligen Verhandlungen mit dem betreffenden k. k. Generalkommando in das Einvernehmen zu setzen.

182.

Verfassung der Kriminalatzungsbeköstigungstabellen und Erfordernißausweise.

Aus Anlaß einer Anfrage, wie sich hinsichtlich der, bei der Verfassung und Verrechnung der monatlichen Kriminalspeistabellen und anderweitigen Kriminalköſten in Konvenzionsmünze so mannigfältig vorfallenden Bruchtheile zu benehmen sei, wird den k. Kreisämtern ꝛc. zur Belehrung der Kriminalgerichte bedeutet, daß die Kriminalatzungsbeköstigungstabellen, in so lange die Viktualien im Allgemeinen noch mit Wiener Währung (Papiergeld) bezahlt und taxirt werden, noch wie ehedem in Wiener Wäh-

rung zu verfassen und zu berechnen, und auch die monatlichen Erfordernißausweise über kurrente Bedürfnisse noch immer in Wiener Währung zu präliminiren sind, wobei nur immer ein etwas breiter Raum am Rande leer zu lassen ist, um die staatsbuchhalterische Reduzirung auf Konvenzionsmünze beifügen zu können.

Die k. Kreisämter haben sonach den Kriminalrechnungführern aufzutragen, sich nach dieser staatsbuchhalterischen Reduzirung bei Verfassung der jährlichen Rechnungen um so genauer zu benehmen, als sich die staatsbuchhalterische Ausmittlung des Preises einer Speisporzion nur auf die bisher bestandene Uebung, keine andere Bruchtheile, als zu $\frac{1}{8}$ kr. Konvenzionsmünze gelten zu lassen, beschränken wird.

Gubernialverordnung vom 22. Juni 1821. Gub. Zahl 30566 an die Kreisämter, das Kameralzahlamt und den prager Magistrat.

183.

Herabsetzung des Ein- und Ausfuhrszolls für die Floretseidengespinnste.

Aus Anlaß erhobener Beschwerden wegen des nach dem Seidenbaumwoll- und Schafwollwaarentariffe vom Jahre 1817*) für die Floretseidengespinnste zu hoch entfallenden Zolles, hat die k. k. Hofkammer gemäß Hofdekrets vom 10. d. M. Hofzahl 20001 beschlossen, den 7ten Absatz des mit Gubernialzirkularverordnung vom 23. September 1817 Gub. Zahl 45101 bekannt gemachten Tariffes über die Seidengattungen auf folgende Art abzuändern, als:

*) Im 45. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 499 N. 30.

	Einfuhr.	Ausfuhr.
7) Floretseide gesponnene		
a) rohe gemeine 1 Zent. . .	2 fl.	1 fl. 30 kr.
b) der feinsten Gattung ganz weiße (Fantaisie genannt) 1 Zentner	8 fl.	1 fl. 30 kr.

Gubernialkundmachung vom 23. Juni 1821. Gub. Zahl 30663.

184.

Einstellung der jährlichen Rearbitrirung der Patentalinvaliden.

Da der k. k. Hofkriegsrath vermöge Note des k. k. Generalkommando vom 15. d. M. Litt. R. N. 5819 die besondere jährliche Rearbitrirung der Patentalinvaliden bis auf ergehenden weitern Befehl einstellen zu lassen befunden hat; so werden die in Rücksicht dieser Rearbitrirung mit Gubernialverordnung vom 7. September 1816 Gub. Zahl 39551 festgesetzten Modalitäten bis auf weitere Weisung aus ihrer Wirksamkeit gesetzt.

Gubernialverordnung vom 25. Juni 1821. Gub. Zahl 31100 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

185.

Einhebung der Taxen vor der Ausfolgung der Auswanderungsbewilligungen.

Gelegenheitlich eines einzelnen Falles, in welchem der für die einem Individuum ertheilte Auswanderungsbewilligung bemessene und erst nach dessen Ab-

reise vorgeschriebene Taxbetrag nicht mehr einbringlich gemacht werden konnte, hat die k. k. Hofkammer mit Hofdekret vom 26. Mai l. J. Hofzahl 17407 verordnet, künftig den Akt der Bewilligung einer Auswanderung nicht vor Entrichtung der dießfälligen Gebühren erfolgen zu lassen.

Gubernialdekret vom 26. Juni 1821. Gub. Zahl 28353 an das Generaltaxamt.

186.

Bestimmung der Zulagen für die am Abgabsorte der begleiteten Geldrimessen bis zur Rückfahrt sich aufhaltende Militäreskorte, und Verrechnung der durch selbe verursachten Unkösten von den Postwagensämtern und den betreffenden Kassen.

Da die Militärmannschaft, welche bei Versendung eines Aerarialgeldtransports mittelst des Postwagens von einer Hauptstadt zur andern als Eskorte beigegeben wird, an dem Abgabsorte der Geldrimesse öfters einige Tage warten muß, um mit dem nächst abgehenden Postwagen an ihren Abgangsort zurückgeführt zu werden; so hat die k. k. Hofkammer in Folge Hofdekrets vom 6. d. M. Hofzahl 21146 beschlossen, der Militäreskorte für jeden Tag, welchen sie an dem Abgabsorte der Geldrimesse bis zur Zurückfahrt zuzuwarten hat, vom 1. Juli 1821 angefangen, eine Zulage von 15 kr. Konvenzionsmünze pr. Kopf zu bewilligen.

Diese Zulage hat jedesmal die Postwagensbehörde für Rechnung der betreffenden Aerarialkasse, welche die Rimesse aufgegeben hat, der Mannschaft zu verabfolgen.

Um hinsichtlich der Verrechnung der Auslagen für die Militäreskorte eine Gleichförmigkeit zu erzielen, sind sämmtliche Postwagensbehörden gleichzeitig durch die Postwagensdirekzion angewiesen worden, sämmtliche Auslagen für die Eskorte auf Rechnung der aufgebenden Kasse einstweilen zu bestreiten, und nach Verlauf eines jeden Militärquartals den Ausweis über die entfallende Forderung nach dem beiliegenden Formular der Aerarialkasse zu übergeben, welche sodann den Gesammtbetrag der Postwagensbehörde aus der 2. Abtheilung gegen Quittung zu vergüten, und unter Zulegung des Ausweises und der Quittung als eine Ausgabe für die Militärbedeckung gehörig zu verrechnen hat.

Von welcher Bestimmung das Kameralzahlamt ꝛc. nachträglich zu der Gubernialverordnung vom 4. Februar l. J. Gub. Zahl 4060 *) zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialdekret vom 26. Juni 1821. Gub. Zahl 31066 an das Kameralzahlamt und die Staatsbuchhaltung.

*) In diesem Bande Seite 74.

Beilage. (Zum N. 185.)

Jour-

Ueber die von der k. k. Kasse im Quartal 18 einer Bedeckungsmannschaft zu entrichten kom-

Tag der Aufgabe	An wen	Wohin	Inhalt	Werth		Gewicht		Porto		Die Zahl der Bedeckungsmannschaft bestand in Köpfen.
				fl.	k.	P.	Q	fl.	k.	

n a l.

aufgegebenen Sendungen, dann wegen Beigebung menden Verpflegungskoſten und Paſſagiersporto.

Für die dem Poſtwagen beizugebende Militärbedeckung iſt zu entrichten:						Anmerkung.
Für die Tage auf der Reiſe		Wartage in à 15 kr. für den Tag	Zuſammen für Tage	Paſſagierporto	Zuſammen	
à 30 kr. Tour	à 15 kr. Retour			fl. | k.	fl. | k.	

187.

Entdeckung eines zur Beheitzung öffentlicher Anstalten, als: Kasernen, Arbeits- und Krankenhäuser, Fabriken und Werkstätte vorzüglich anwendbaren russischen Heitzofens.

Im Laufe des verflossenen Jahres ist der k. k. Hofkanzlei im Wege der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei ein vollständiges Modell eines russischen Heitzofens mitgetheilt worden, welcher seiner Konstrukzion nach vorzüglich zur Beheitzung öffentlicher Anstalten, als: Kasernen, Arbeits- und Krankenhäuser, Fabriken und Werkstätte mit vielem Vortheile anwendbar geschildert wurde.

Da nun dieser Heitzapparat nach eingeholter Aeußerung der Kenner, wie es die beiliegende, vom wiener politechnischen Institute darüber erstattete Relazion zeigt, von solcher Einrichtung befunden worden ist, daß er mit Rücksicht auf die Lokalität des zu heitzenden Gebäudes oft mit bedeutendem Nutzen angewendet werden kann; so wurden mehrere Modelle davon verfertigt, von denen eins von der k. k. Hofkanzlei an die Landesstelle gesendet wurde, und welches sich in dem Maschinensaale der ständisch-technischen Lehranstalt zu Prag zur Belehrung der Baukünstler zur Schau ausgestellt befindet.

Die Kreisämter ꝛc. werden hievon zur angemessenen Verlautbarung in den Kreisen in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Präsidialdekret vom 28. Juni 1821. Gub. Präs. Zahl 2229 an die Kreisämter, Landesbaudirekzion, das Hofbauamt, den Landesausschuß und prager Magistrat.

Beilage. (Zum N. 187.)

Bericht des k. k. politechnischen Instituts vom 28. Februar 1821.

Mit hohem Präsidialdekrete vom 28. Dezember v. J. Zahl 112 wurde dem gehorsamst Unterzeichneten ein aus St. Petersburg angekommenes Modell eines russischen Heitzofens zur Aufstellung in der Modellen-Sammlung des Instituts übergeben, mit dem hohen Auftrage über die Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit dieses Ofens sich zu äußern.

Die Konstrukzion dieses Ofens besteht im Wesentlichen darin, daß ein in einem eingeschlossenen gemauerten Raume, am besten einem Gewölbe befindlicher, der Ausdehnung der zu heitzenden Räume in der Größe angemessener Ofen von dem stärksten Eisenblech, welcher von aussen geheitzt wird, die in diesem Raume befindliche, und von unten durch angebrachte Oeffnungen stets zuströmende Luft stark erhitzt, welche heiße Luft sofort aus dem Gewölbe in die zu heitzenden Räume vermittelst der im Mauerwerke angebrachten Kanäle in die Höhe steigt, und da, wo in diesen Kanälen eine Oeffnung sich befindet, in die Zimmer ausströmt.

Diese Heitzungsart ist auch hier zu Lande nicht unbekannt, obgleich seltener von derselben Gebrauch gemacht wird, wo regelmäßig und ununterbrochen eine Anzahl von Vorplätzen und Zimmern, am besten solche, welche in mehreren Stockwerken über einander liegen, geheitzt werden sollen.

Am zweckmäßigsten anzuwenden ist sie bei der Heitzung großer Räume, als: Bibliothekssäle, Theater u. s. w. wo die Anbringung einzelner Oefen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Ueberhaupt hängt es hier vorzüglich und zunächst von der Lokalität eines Gebäudes ab, ob diese Heitzungsart leicht anzubringen, und gegen

andere Methoden mit Vortheil auszuführen sei, so daß sich hierüber keine allgemeine Regel festsetzen läßt. Am vortheilhaftesten kann ein solcher Ofen zur Heitzung eines nicht breiten, aus mehreren Stockwerken bestehenden Hauses angewendet werden, weil, wenn er im Keller angebracht ist, die aufwärts strömende heiße Luft jene übereinander liegenden Räume leicht zu heitzen vermag, während es größere Schwierigkeiten hat, wenn die warme Luft auf bedeutende horizontale Strecken fortgeleitet werden soll.

188.

Erläuterung der Vorschrift wegen Erweiterung des Wirkungskreises der Landesstelle in Hinsicht der Entlassung der Beamten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. April l. J. das den Länderstellen unterm 20. November 1820 *) allergnädigst eingeräumte Befugniß, über Beamte, deren Gehalt 600 fl. jährlich nicht übersteigt, unter den gesetzlichen Bedingungen die Entlassung zu verhängen, gemäß Hofkanzleidekrets vom 10. Mai l. J. Hofzahl 12807 dahin näher zu bestimmen geruht: daß dieses Befugniß nur in Ansehung solcher Beamten Statt finde, die in einer Dienstkathegorie stehen, deren höchste Besoldungsklasse den jährlichen Gehalt von 600 fl. nicht übersteigt.

Gubernialdekret vom 28. Juni 1821. Gub. Zahl 31071.

189.

Vorschrift wegen Abfuhr der von Lizitazionen und Testamenten für die Armen zu leistenden Beiträge an die Lokalarmeninstitute.

Das Hofkanzleidekret vom 12. Februar 1784 bestimmt, daß die von Lizitazionen und Testamenten für

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 672.

die Armuth zu leistenden und früher dem prager Armenhause zugeflossenen Beiträge künftig den Lokalarmeninstituten überlassen werden sollen.

Um nun den Armeninstituten, auf denen Emporbringung in Folge Hofkanzleidekrets vom 26. Mai 1787 zu dringen ist, die ihnen durch die erwähnte Anordnung zugedachten Vermächtnisse und Beiträge zuzuwenden, wird den k. Kreisämtern ꝛc. aufgetragen, bei den vorzunehmenden Kreisbereisungen auf die genaue Handhabung desselben Bedacht zu nehmen, und bei dießfalls etwa wahrgenommenen Außerachtlassungen dieser Weisung sogleich das Nöthige zur Hintanhaltung der Verkürzung der Lokalarmeninstitute vorzukehren.

Gubernialverordnung vom 30. Juni 1821. Gub. Zahl 17326 an die Kreisämter, Armeninstitutsoberdirekzion und weltliche Stiftungshauptkasse.

190.

Erläuterung des 12. §. der wegen der Gebäudesteuereinführung erlassenen Verordnung vom 1. März 1820 in Hinsicht der unvermiethet gebliebenen Wohnungen.

Mit Hofkanzleidekret vom 18. Juni l. J. Hofzahl 1058 ist aus Gelegenheit mehrerer vorgekommenen Anfragen und Bedenken über die praktische Anwendung der im 12. §. der wegen Einführung der Gebäudesteuer erlassenen Zirkularverordnung vom 1. März 1820 Gub. Zahl 16366 *) dießfalls eine nähere Weisung ertheilt worden, von welcher der prager Magistrat ꝛc. mittelst der beiliegenden gedruckten Verord-

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 94.

nung zur Nachachtung und beziehungsweise weiteren Verfügung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt wird, diese Verordnung in Prag auf die gewöhnliche Art sämmtlichen Hauseigenthümern und permanenten Nutznießern oder ihren Bevollmächtigten kund zu machen.

Nach diesen in der gedruckten Verordnung enthaltenen Bestimmungen wird sowohl für das heurige Jahr, als auch für die Zukunft vorgegangen werden.

Da es jedoch im heurigen Jahre nicht thunlich seyn wird, Angaben über leer stehende Wohnungen durch den Lokalaugenschein in dem Falle zu verifiziren, wenn die Wohnung einige Zeit leer gestanden hat, mittlerweile aber und dermal wirklich vermiethet werden wäre, so ist in Folge des oben erwähnten Hofkanzleidekrets die Verifikazion der Angabe durch Vernehmung der benachbarten Parteien über ihre Richtigkeit zu bewerkstelligen.

Nachdem übrigens nicht selten Fälle vorkommen, wo ein Hauseigenthümer durch Umstände genöthigt ist, für ein oder das andere Quartal des laufenden Militärjahrs 1821 den für eine Wohnung im verflossenen Jahre einbekannten Zins herabzusetzen, und folglich die verhältnißmäßige Zinssteuerabschreibung anzusuchen; so hat die Landesstelle zur gleichförmigen Erledigung dergleichen vorkommenden Gesuche beschlossen, daß solche Zinssteuerherabsetzungen im Laufe des Militärjahrs eben so wenig bewilliget, als die in ein oder dem anderen Quartale des Militärjahrs etwa eintretenden Erhöhungen des Zinses in demselben Militärjahr zu berücksichtigen seyn werden.

Gubernialdekret vom 30. Juni 1821. Gub. Zahl 32295 an den prager Magistrat, die Gebäudesteuergubernialkommission und den Landesausschuß.

Beilage (Zum N. 190.)

Zirkularverordnung

des

kais. königl. böhmischen Landesguberniums.

(Vom 30. Juni 1821. Gub. Zahl 32295).

Nähere Weisung zur praktischen Anwendung der im 12. §. der Zirkularverordnung vom 1. März 1820 enthaltenen Bestimmung.

In dem 12. §. der Zirkularverordnung vom 1. März 1820 Gub. Zahl 16366 *) wegen Einführung der Gebäudesteuer ist die Bestimmung enthalten, daß, wenn ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt, und die Steuer dafür entrichtet hat, diese Wohnung aber weder vermiethet, noch von dem Eigenthümer selbst benützet werden konnte, derselbe dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen habe.

Da über die praktische Anwendung dieser Bestimmung mehrere Anfragen und Bedenken vorgekommen sind; so ist mit Hofkanzleidekrete vom 18. Juni l. J. Hofzahl 1058 dießfalls folgende nähere Weisung herabgelangt:

1) Wenn der Fall eintritt, daß eine Wohnung von einer Partei aufgegeben wird, ohne daß sie der Hauseigenthümer an eine andere vermiethet, oder selbst auf was immer für eine Art benützet: so muß derselbe hievon der Behörde, welche zur Erhebung und Richtigstellung der Hauszinsertragsbekenntnisse bestimmt ist, längstens binnen 14 Tagen vom Tage, von welchem die Wohnung leer stehet, und dafür kein Zins entrichtet wird, die

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 94.

Anzeige in duplo erstatten, und in dieser Anzeige die leer stehende Wohnung, oder den leer stehenden Wohnbestandtheil durch Angabe der Nummern, unter welchen sie in der Hausbeschreibung erscheinen, genau bezeichnen.

2) Die Behörde stellt von der in duplo überreichten Anzeige ein Exemplar dem Hauseigenthümer mit einem Bescheide, in dem sie zur vorläufigen Wissenschaft genommen wird, zurück, das andere hält sie in eigener Verwahrung.

3) Die Behörde veranlaßt darüber den Lokalaugenschein, um sich zu überzeugen, daß die Angabe richtig sei, und bei längerer Aushaftung der unter 4) bemerkten Anzeige von der Wiedervermiethung steht es ihr zu, diesen Lokalaugenschein zu wiederholen.

4) Wird die durch einige Zeit leer gestandene Wohnung wieder vermiethet, so ist der Hauseigenthümer verpflichtet, die Anzeige in der unter 1) bestimmten Zeit und Art mit Beilegung des Zinsbekenntnisses über den darüber stipulirten Zins zu erstatten. Unterläßt er diese Anzeige, so wird diese Unterlassung als eine Verheimlichung des Zinses nach dem 11. §. der Zirkularverordnung vom 1. März 1820 *) behandelt.

5) Hat sich die Behörde von der Richtigkeit der Angabe über das Leerstehen einer Wohnung oder eines Wohnungsbestandtheiles durch den Lokal-Augenschein überzeugt, so ist von dem Zeitpunkte, von welchem dieses eingetreten ist, bis zur neuerlichen Vermiethung oder eigenen Benützung keine Zinssteuer zu entrichten, oder wenn sie bereits be-

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 94.

messen und eingezahlt wäre, der dießfalls pro rata entfallende Betrag zurückzustellen.

6) Die zur Erhebung und Richtigstellung der Hauszinsbekenntnisse berufene Behörde veranlaßt die Ausscheidung des Steuerbetrages, der nicht zu entrichten ist, in dem Falle, wenn das Leerstehen der Wohnungsbestandtheile noch vor dem Zeitpunkte eintrat, in dem die Zinsertragsbekenntnisse zur Bemessung der Steuer für das nächstfolgende Jahr einlangen, und die Rückvergütung der Steuer in dem Falle, wo das Leerstehen erst dann eintritt, wenn die Bekenntnisse eingebracht, richtig gestellt, und die Zinssteuer zur Einzahlung von solchen Wohnbestandtheilen und Wohnungen bemessen ist.

Diese Bestimmungen werden zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Richtschnur in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht.

191.

Abänderung des 2. §. der Gremialordnung der Apotheker wegen Verfassung und Einsendung der Verzeichnisse über die Apotheker, ihre Provisoren, Subjekte und Lehrlinge.

Da die Verzeichnisse der Apotheker, ihrer Subjekte und Lehrlinge, welche die Kreisärzte gemäß des 2. §. der Gremialordnung für Apotheker vom 18. Mai 1816 „Vorschriften in Betreff der Lehrlinge" dem Apothekergremium einzusenden haben, sehr verschiedenartig und zum Theil mangelhaft verfaßt wurden, so werden den k. Kreisämtern ꝛc. die zur gleichförmigen Verfassung derselben entworfenen Formulare A. B. C. in der Nebenlage mit dem Auftrage mitgetheilt, daß die erwähnten Verzeichnisse künftighin hiernach vom k. Kreisarzte zu verfassen, und statt halbjährig, wie es der eben

angeführte §. der Gremialordnung vorschreibt, ganzjährig, es mag eine Veränderung in dem Stande des Apothekerpersonals im Laufe des Jahres sich ergeben haben oder nicht, längstens bis Ende April eines jeden Jahres an den Obervorsteher des Apothekergremiums zum Amtsgebrauche einzusenden sind.

Was die wirklichen Provisoren und Pächter anbelangt, so sind diese in dem Verzeichnisse der Apothekenbesitzer nebst diesen genau anzugeben, alle übrigen streng geprüften, jedoch nicht als wirkliche Provisoren angestellten Individuen dagegen in dem Verzeichnisse der Subjekte namhaft zu machen, und zugleich die Zeit des erhaltenen Diploms, so wie die Lehranstalt, von der es verliehen wurde, anzuführen.

Gubernialverordnung vom 1. Juli 1821. Gub. Zahl 1108 an die Kreisämter und medizinische Fakultät.

Formular A. (Zum N. 191.)

Verzeichniß

Der im Kreiſe im Jahre befindlichen Apothekenbeſitzer.

Zahl.	Wohnort	Namen der Beſitzer.	Geburtsort	Art und Zeit des erhaltenen Diploms: Ort	Jahr	Monat	Tag	Zeit des Antrittes des Gewerbes: Jahr	Monat	Tag	Zeit der geſchehenen Inkorporazion: Jahr	Monat	Tag	Anmerkung.
Nach alphabetiſcher Ordnung.														

Formular B. (Zum N. 191.)

Verzeichniß

der im Kreiſe im Jahre befindlichen Apothekerſubjekte.

Laufende.	Wohnort des Apothekers bei dem ſich der Subjekt befindet.	Namen des Dienstherrn.	Namen des Subjekts.	Geburtsort.	Alter.	Religion.	Zeit der Aufnahme in die Lehre. Jahr.	Monat.	Tag.	Namen der bei der Aufnahme Gegenwärtigen.	Zeit der Freisprechung. Jahr.	Monat.	Tag.	Namen der bei der Freisprechung gegenwärtigen	Zeit des Ein- u. Austritts aus dem Dienste. Jahr.	Monat.	Tag.	Ort u. Zeit des erhaltenen Diploms der streng geprüften nicht als wirkliche Provisoren angestellten Individuen. Ort.	Jahr.	Monate.	Tag.
Nach alphabetiſcher Ordnung.																					

Formular C. (Zum Nro. 191.)

Verzeichniß

Der im Kreiſe im Jahre befindlichen Apothekerlehrlinge.

Zahl	Wohnort des Apothekers, bei dem ſich der Lehrling befindet	Namen des Lehrherrn	Namen des Lehrlings	Geburtsort	Alter	Religion	Zeit der Aufnahme in die Lehre: Jahr	Monat	Tag	Namen der bei der Aufnahme Gegenwärtigen	Zeit der Freiſprechung: Jahr	Monat	Tag	Namen der bei der Freiſprechung Gegenwärtigen

192.

Vorschrift wegen Vergütung des durch die von den Triangulirungskommissionen vorgenommene Waldauslichtung verursachten Schadens.

Da der Fall eintreten kann, daß zum Behufe der Triangulirung Waldauslichtungen vorgenommen werden müssen; so wird den k. Kreisämtern zur Vermeidung aller Anstände die mit nebenliegendem **Grundsteuerregulirungshofkommissionsdekrete vom 17. Juni l. J. Hofzahl 15286** wegen Waldauslichtungen erlassene Vorschrift mit der Weisung mitgetheilt, dieselbe den Dominien zur weitern Verfügung bekannt zu machen.

Gubernialdekret vom 1. Juli 1821. Gub. Zahl 32304 an das taborer und budweiser Kreisamt.

Beilage. (Zum Nr. 192.)

Grundsteuerregulirungshofkommissionsdekret vom 17. Juni 1821 Hofzahl 15286.

Sowohl zum Behufe der Triangulirung als der Detailvermessung wird es oft nothwendig, in großen geschlossenen Wäldern Auslichtungen oder Aushauungen vorzunehmen.

Die den Eigenthümern hiedurch zugefügte Beschädigung kann zwar nicht leicht bedeutend seyn, und die Hofkommission hegt die zuversichtliche Hoffnung, daß alle Entschädigungsgesuche der Waldbesitzer beseitigt werden können, wenn einerseits das Vermessungspersonale sich die Anordnung vom 15. Juni l. J. Zahl 4162 stets gegenwärtig hält; wornach alle derlei Aushauungen nur da vorzunehmen sind, wo sie unbedingt nothwendig er-

kannt werden; dabei stets die möglichste Schonung des Waldstandes zu beobachten, und nie vorzugehen ist, ohne daß der Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigter zur gehörigen Zeit eingeladen wird, dabei gegenwärtig zu seyn; und wenn andererseits die politischen Behörden thätigst dahin wirken, daß die Beschädigten in Anbetracht der Gemeinnützigkeit dieser Operazionen und des ohnehin nicht leicht bedeutenden Objekts von ihren Forderungen ganz abstehen. Für den jedoch möglichen Fall, daß Waldbesitzer auf keine Art zur Verzichtleistung auf Entschädigung der vorgenommenen Aushauung zu vermögen wären, sind die Kreisämter anzuweisen, durch unparteiische Forstverständige die Erhebung zu pflegen, in was eigentlich der zugefügte Schaden bestehe, und das umständliche Kommissionsprotokoll im vorgezeichneten Wege der Hofkommission gutächtlich zur Entschädigung vorzulegen, hiebei aber folgende Direktiven als unabweichliche Norm anzusehen.

Ist die nothwendige Holzfällung nur eine Auslichtung, das heißt, werden aus einem geschlossenen Walde nur einige wenige Stämme herausgehauen, um eine Aussicht zu gewinnen, so kann der Eigenthümer in keinem Falle eine Entschädigung ansprechen. Denn entweder ist das niedergeschlagene Holz schlagbares oder Stangen und Mittelholz.

Im ersteren Falle geschieht ihm nicht nur kein Schade, sondern er erspart noch den Schlagerlohn; im zweiten Falle aber ist zu berücksichtigen, daß Mittel- und Stangenholz, bis es zur Schlagbarkeit kömmt, nothwendig entweder künstlich ausgelichtet werden muß, oder die schwächeren Stämme von den stärkeren ohnehin verdrängt werden. Durch eine Auslichtung in einem solchen Walde wird daher der Natur zu Hilfe gekommen, und dem Eigenthümer die Kosten der Auslichtung erspart.

Werden jedoch Strecken von einigen Klaftern ausgehauen oder kahl abgetrieben, so ist abermals zwischen schlagbarem und Mittel = oder Stangenholz zu unterscheiden. Für das erste ist aus dem bei der Auslichtung angeführten Grunde keine Entschädigung zu leisten.

Im zweiten Falle ist die abgetriebene Waldstrecke mit einer nächst gelegenen schlagbaren von gleicher Güte des Bodens und demselben Holzbestande zu vergleichen, ein Joch dieser schlagbaren Waldstrecke abzuschätzen, und nach dem Verhältnisse der Area die Berechnung zu machen, wieviel die abgetriebene Strecke an schlagbarem Holze hätte ertragen können; zugleich aber anzumerken, wie viele Jahre das abgehauene Holz noch hätte stehen bleiben müssen, um die Schlagbarkeit zu erreichen.

Die aus dieser Berechnung entfallende Summe wird auf den Betrag reduzirt, den sie als ursprüngliches Kapital zum Grunde hat, wenn durch die bis zur Schlagbarkeit erforderliche Anzahl Jahre, Zinsen, und Zinsen von Zinsen zu Kapital gerechnet werden, und diese ursprüngliche Kapitalssumme dem Beschädigten nach Abschlag des für das niedergeschlagene ihm zu überlassende Holz gelösten Betrages (der in dem Kommissionsprotokoll ersichtlich zu machen ist) von der Hofkommission als Ersatz zugesprochen. z. B. Es wird eine Strecke von $\frac{1}{2}$ Joch Mittelholz abgehauen, welches bis zur Schlagbarkeit noch 40 Jahre zu stehen gehabt hätte. Eine nebenanliegende schlagbare Waldstrecke derselben Holzgattung gibt von $\frac{1}{2}$ Joch 200 Klafter. Die Klafter kostet im Walde 3 fl. 30 kr. das schlagbare $\frac{1}{2}$ Joch erträgt daher 700 fl. das abgehauene Mittelholz braucht bis zur Schlagbarkeit noch 40 Jahre. Der Beschädigte hätte daher eine Summe von 100 fl. anzusprechen, welche Zinsen, und Zinsen von Zinsen zum Kapital geschlagen in 40 Jahren genau 700 fl.

erträgt. Das niedergeschlagene Mittelholz ist aber 60 fl. werth, so bekömmt er noch 40 fl. in Barem.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß der gemachte Durchschlag die Wälder verschiedener Eigenthümer träfe; so wird dennoch die dafür gebührende Entschädigung nur im Ganzen ausgesprochen, und es den Eigenthümern überlassen, sich über ihre Vertheilung zu vereinigen.

193.

Aufhebung der Einstellung des Aus- und Durchtriebes, so wie der Ausfuhr von Pferden nach den italienischen Nachbarstaaten und über die sämmtlichen österreichischen Seehäfen.

Seine k. k. Majestät haben vermöge Hofkammerpräsidialschreibens vom 26. Juni l. J. Präs. Hofzahl 1297 die am 21. November 1820 *) allerhöchst angeordnete Einstellung des Aus- und Durchtriebes, so wie der Ausfuhr von Pferden nach den italienischen Nachbarstaaten, und über die sämmtlichen österreichischen Seehäfen mit allerhöchster Entschließung aus Schönbrunn vom 23. Juni l. J. wieder aufzuheben geruhet.

Gub. Präsidialkundmachung vom 2. Juli 1821. Gub. Präs. Zahl 4504.

194.

Vorschrift in Hinsicht der Anstellung der Unterwundärzte bei den allgemeinen Krankenanstalten.

Nach der die Organisirung der Pflanzschulen betref-

*) Im 2. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 652 N. 220.

fenden mit Studienhofkommissionsdekrete vom 20. September 1811 *) erlassenen Anordnung §. 2 sollen zu Adjunkten, Assistenten und Prosektoren nur promovirte Aerzte und Wundärzte, oder in deren Abgang solche Individuen, welche wenigstens eine strenge Prüfung mit Beifall gemacht haben, gewählt, die Praktikanten jedoch aus den Schülern auserlesen werden.

Bei dem Umstande aber, daß Unterwundärzte der Krankenanstalten letzteren nicht angereihet werden können, so hat die Landesstelle aus Anlaß eines einzelnen Falles zu bestimmen befunden, daß die Unterwundärzte nicht aus der Klasse der Schüler gewählt, sondern hiezu nur solche Individuen berufen werden sollen, welche bereits entweder allen oder wenigstens einer strengen Prüfung sich mit Beifall unterzogen haben, was um so nothwendiger ist, als Unterwundärzte nicht nur zu verschiedenen Hilfsleistungen auf den verschiedenen Abtheilungen der Krankenanstalten verwendet werden, sondern auch nöthigen Falls die Stelle des Sekundarwundarztes vertreten müssen.

Gubernialdekret vom 2. Juli 1821. Gub. Zahl 8694 an die Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion.

195.

Erläuterung der Vorschrift wegen der Briefportobefreiung der Konsistorien, Vikariate und Dekanate.

Nachdem Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 26. April l. J. anzuordnen geruhet haben, daß den Konsistorien, Vikariaten und Dekanaten die Befreiung vom Briefporto gegen Führung der ordentlichen Journale zu Statten kommen

*) Im 37. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 57.

soll, wenn sie mit Länderstellen und Kreisämtern, oder die Konsistorien und Vikariate mit den Dekanaten, und umgekehrt in stricte officiosis korrespondiren, so werden hievon unter Einem die Postämter ꝛc. zu Folge Hofkammerdekrets vom 8. Juni l. J. Hofzahl 22089 mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, die nach dieser Anordnung zur Portofreiheit sich eignenden Briefschaften, wenn sie mit der Aufschrift in stricte officiosis versehen sind, eben so gegen Journalisirung portofrei zu befördern und zu bestellen, wie dieses Verfahren rücksichtlich der mit der Aufschrift in Schulsachen bezeichneten Korrespondenz vorschriftsmäßig bereits Statt findet.

Gubernialdekret vom 3. Juli 1821. Gub. Zahl 31863 an die Kreisämter, Konsistorien und Oberpostverwaltung.

196.

Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Grund- und Gebäudesteuernachlässe.

Mit Ministerialschreiben vom 12. Mai l. J. Präsidialhofzahl 856 ist zwar dem Gubernium eröffnet worden, bei Behandlung der Steuernachlaßansprüche wegen Elementarbeschädigungen nach den in dem Ministerialschreiben vom 14. Februar 1819 *) aufgestellten Grundsätzen bis auf weitere Bestimmung vorzugehen.

Da jedoch die für das Militärjahr 1821 in Metallmünze ausgeschriebene unterthänige Grundsteuer sammt Zuschuß sich gegen das Jahr 1820 im Quanto geändert hat, so erfolgt auch nach den aufgestellten Grundsätzen bei Steuernachlässen wegen erlittenen Elementarschäden in dem Quozienten der Grundsteuer im Ganzen genom-

*) Im I. Band der Prov. Gesetzs. Seite 27.

men, als auch im Einzelnen für das Jahr 1821 eine Abänderung, aus welchem Grunde den k. Kreisämtern nachstehende, auf den einjährigen Geldwerth von dem ständischen Rektifikatorium ausgemittelte Grundsteuer und der Zuschuß zur Richtschnur und weiteren Verständigung der Dominien und Magistrate bekannt gemacht wird.

In dominicali

wird von dem einjährigen Geldwerth

bei Aeckern	13 fl.	$26\frac{746}{1000}$	d. 100 fl. Konv. M.
= Wiesen	22 =	$40\frac{369}{1000}$	
= Weingärten	6 =	$55\frac{208}{1000}$	

an Grundsteuer sammt Zuschuß ausfallen, und von 100 fl. dieser gesammten Grundsteuer wird der wirkliche Grundsteuernachlaß mit . . 75 = $15\frac{943}{1000}$ und der Nachlaß an Zuschuß . . 24 = $44\frac{57}{1000}$ betragen.

In rusticali

aber fallen von einem einjährigen

Geldwerthe von Aeckern	9 =	$3\frac{679}{1000}$	d. 100 fl. Konv. M.
= Wiesen	32 =	$8\frac{496}{1000}$	
= Weingärten	9 =	$42\frac{924}{1000}$	

an der ganzen Grundsteuer sammt Zuschuß aus, wovon bei 100 fl. dieser ganzen Grundsteuer der wirkliche Grundsteuernachlaß . . . . 75 = $15\frac{460}{1000}$ und der Nachlaß an Zuschuß . . 24 = $44\frac{540}{1000}$ in Konvenzionsmünze beträgt.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich aus Anlaß der so häufig eingebrachten in der Berechnung unrichtig befundenen Elementarschädenausweise den k. Kreisämtern ꝛc. aufgetragen, den Dominien und Magistraten wiederholt und nachdrücklichst zur Pflicht zu machen, bei Verfassung der Elementarschädenausweise genau nach den erhaltenen

Instrukzionen und Weisungen *) vorzugehen, und diesemnach in den laut des erhaltenen Formulars vorgeschriebenen Rubriken den Geldwerth und die hiernach ausfallende Steuer genau und verläßlich berechnet anzusetzen.

Ferner wird den k. Kreisämtern ꝛc. zur Wissenschaft und weiteren Verständigung bedeutet, daß ungeachtet seit der Einführung der Gebäudesteuer die Gebäude kein Objekt der Grundsteuer mehr abgeben, sondern einer eigenen Steuer unterliegen, daher künftig auch nicht mehr bei Grundsteuernachlässen zu berücksichtigen wären, dennoch auch in der Zukunft bis zur Herablangung einer andern Weisung gestützt auf das Ministerialschreiben vom 12. Mai l. J. bei Bemessung der Steuernachlässe in Ansehung der Gebäude nach den mit der Gubernialverordnung vom 23. März 1819 **) aufgestellten Grundsätzen vorgegangen, und diesemnach bei dem Umstande, da nach dem 4. §. sub b) der eben erwähnten Verordnung der Verlust des Hauses sammt den Wirthschaftsgebäuden dem Verluste der Hälfte der Fechsung, und nach dem 4. §. sub c) der Verlust des Hauses allein jenem des dritten Theils der jährlichen Fechsung gleichgestellt wird, den beschädigten Kontribuenten der in diesen Paragraphen bei dem Verluste der Wohn- und Wirthschaftsgebäude zugestandene Nachlaß an der Grundsteuer und am Zuschusse nach den aufgestellten Grundsätzen noch fortan bewilliget werden wird; wobei zugleich bemerkt wird, daß die Beschädigten nebstdem auch auf die Abschreibung der Gebäudesteuer nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anspruch haben, und daß die Einführung der Gebäudesteuer lediglich die Aenderung nach sich ziehe, daß sie nicht mehr in den Elementarschädenausweis einzubeziehen, sondern

*) Im I. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 170.

**) Im I. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 27.

die Abschreibung derselben in dem vorgeschriebenen Wege bei der Landesstelle mittelst der Kreisämter, welche sich hierüber von Fall zu Fall die genaue Ueberzeugung zu verschaffen haben, besonders anzusuchen sei; daher sind die Dominien und Magistrate anzuweisen, bei Verfassung der Elementarschädenausweise in Ansehung der Gebäude die in dem erhaltenen Formular verzeichnete Rubrik (von Häusern) für die Zukunft hinwegzulassen, und bloß die Grundsteuer von Mühlen, Bräuwerk und Fiktizien hierin auszuweisen.

Uebrigens haben die k. Kreisämter ꝛc. jene Dominien und Magistrate, welche in den über die im laufenden Jahre vorgefallenen, und bereits der Landesstelle vorgelegten Schädenliquidazionen die Gebäudesteuer mit einbezogen haben, anzuweisen, wegen Abschreibung des allenfalls durch den Elementarschaden entfallenden Gebäudesteuerbetrags nachträglich gehörig einzuschreiten, weil im widrigen Falle auf die in derlei Ausweisen mit einbezogene Gebäudesteuer keine Rücksicht genommen, sondern bei Ausmittlung des Nachlasses bloß die Grundsteuer allein angenommen würde, und auch in Zukunft nur berücksichtigt werden wird, wodurch die Beschädigten in dem Falle beeinträchtiget werden würden, wenn das Dominium hinsichtlich der abgebrannten oder sonst zu Grunde gerichteten Häuser nicht insbesondere um die Abschreibung der Gebäudesteuer einschreiten sollte.

Gubernialverordnung vom 5. Juli 1821. Gub. Zahl 32717 an die Kreisämter und den Landesausschuß.

197.

Behandlung der weit von dem Gimnasialstudiendirektorate entfernten Individuen des Piaristenordens in Hinsicht der Konkursprüfungen.

Seine k. k. Majestät haben über den von der k. k. Studienhofkommission erstatteten allerunterthänigsten Vortrag wegen Loszählung der Piaristenordensindividuen von der konkursartigen Prüfung bei ihrer Anstellung zu Gimnasiallehrämtern vermöge Studienhofkomissionsdekrets vom 1. März l. J. Hofzahl 1451 unterm 23. Februar zu entschließen geruhet, daß kein genügender Grund vorhanden sei, die Glieder dieses Ordens, welche der Piaristenordensprovinzial bei den Gimnasien anzustellen gedenkt, von der konkursartigen Prüfung loszusprechen.

In Ansehung der sehr beschränkten Vermögensumstände des Ordens haben Seine k. k. Majestät jedoch gnädigst erlaubt, daß für diejenigen Individuen desselben, welche sich in weit von dem Wohnorte des Generaldirektors der Gimnasien entfernten Kollegien befinden, die Konkursfragen an den ihnen zunächst gelegenen Kreishauptmann gesendet werden, unter dessen genauer Aufsicht sie sich der schriftlichen und mündlichen Prüfung nach den bestehenden Vorschriften zu unterziehen haben, wornach die Elaborate derselben mit dem Gutachten über den mündlichen Vortrag dem Generaldirektor der Gimnasien zur Würdigung und Aeußerung an die Landesstelle zuzusenden sind.

Der Piaristenprovinzial ist verpflichtet, die Erlaubniß für solche weit entfernte Individuen von Fall zu Fall anzusuchen, die näher an der Hauptstadt sich befindenden Individuen aber unfehlbar und ohne Ausnahme un-

mittelbar bei dem Generaldirektorate der Gimnasien zur konkursartigen Prüfung zu stellen.

Gubernialdekret vom 20. März 1821. Gub. Zahl 12904 an das Gimnasialstudiendirektorat und den Provinzial des Piaristenordens.

198.

Ertheilung des klinischen Unterrichts über die innern Krankheiten der Kinder und den Wahnsinn an die Schüler der Arznei- und Wundarzneikunst.

Seine k. k. Majestät haben in Hinsicht der Frage, auf welche Art den Schülern der Heilkunde ein klinischer Unterricht über die Krankheiten der Kinder und den Wahnsinn zu ertheilen wäre, folgende **höchste Entschließung vom 10. Februar l. J.** zu erlassen geruhet.

„In Hinsicht des Vortrags und der Vorlesungen über die spezielle Therapie der innerlichen Krankheiten ist an der bestehenden Ordnung nichts zu ändern, sondern genau bei derselben zu beharren, nämlich, daß der Professor dieses Lehrzweiges für angehende Aerzte einen vollständigen Kurs binnen zwei Jahren vollendet, mithin auch über Kinderkrankheiten und Wahnsinn lese, der Professor aber für Wundärzte einen einjährigen Kurs mache."

„Rücksichtlich der klinischen Nachweisung aber ist den beiden Professoren zu bedeuten, daß sie, wenn eben über die Krankheiten der Kinder im ersten Lebensalter, oder über den Wahnsinn gelesen wird, nach gepflogenem Einverständniß mit dem Arzte des Findelhauses oder der Irrenanstalt ihre Schüler in angemessenen Abtheilungen in diese Anstalten führen, um ihnen die Beaugenscheinigung dessen, was einer solchen bedarf, zu verschaffen, ohne übrigens in den Kurplan, welcher bei den Kindern

oder den Wahnsinnigen eben befolgt wird, selbst Einfluß zu nehmen."

„Sollten während der Vorlesungen über die berührten Krankheiten eben keine Muster in den benannten Anstalten vorhanden seyn, so können die Schüler auch in einer späteren geeigneten Zeit in dieselben geführt werden."

„In Bezug jener Krankheiten, welche die Kinder bei mehr vorgerücktem Alter befallen, und welche sie nicht mit Erwachsenen (wie Scharlach, Masern u. s. w., die daher in jedem Alter nachgewiesen werden können) gemein haben, sind mit solchen behaftete Kinder in die Kliniken selbst aufzunehmen, und ist, in so weit man nicht mit derlei Krankheiten behaftete Kinder aus dem allgemeinen Krankenhause bekommen kann, an die Distriktsärzte der Vorstädte das Erforderliche zu erlassen, damit von ihnen die benöthigten Muster, wenn sich dergleichen unter den von ihnen behandelten erkrankten Findlingen befinden, in so weit es ohne Gefahr der Kinder geschehen kann und die Pflegeeltern hiezu einwilligen, auf die Kliniken übergeben werden."

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge **Studienhofkommissionsdekrets vom 22. Februar l. J. Hofzahl 1224** dem medizinischen Studiendirektorate zur Wissenschaft und weiteren Verfügung mit dem Bedeuten mitgetheilt, sich hierüber von Fall zu Fall mit der Oberdirekzion der Armenversorgungsanstalten und den betreffenden Phisikatsärzten ins Einvernehmen zu setzen, um der allerhöchsten Anordnung so viel als möglich zu entsprechen.

Gubernialdekret vom 22. April 1821. Gub. Zahl 12753 an das medizinische Studiendirektorat und die Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion.

199.

Bestimmung des Wirkungskreises des Baudepartements der Staatsbuchhaltung bei Adjustirung der Baukostenüberschläge.

Mit Hofkanzleidekrete vom 24. Mai l. J. Hofzahl 14392 wurde der Landesstelle die nebenliegende vom k. k. Generalrechnungsdirektorium an die Provinzialstaatsbuchhaltung in Ansehung des Wirkungskreises des Baudepartements bei Adjustirung der Baukostenüberschläge erlassene Verordnung mitgetheilt.

Gubernialdekret vom 6. Juli 1821. Gub. Zahl 27607.

Beilage. (Zum N. 199.)

Die k. k. Hofkanzlei hat unterm 23. März l. J. Zahl 7329 hieher eröffnet, daß sie das k. k. böhmische Gubernium angewiesen habe, alle jene Baugegenstände, deren Genehmigung wegen Uebersteigung des Betrages von 1500 fl. nicht in seinem Wirkungskreise liegt, künftighin nicht mehr der Provinzialstaatsbuchhaltung zur Adjustirung zuzustellen, sondern nach Bestätigung der Lokalpreise der kompetenten Behörde der Hofstelle, welche sie der Prüfung des k. k. Hofbaurathes unterziehen wird, vorzulegen, daß aber das gedachte Gubernium hierüber um eine erläuternde Weisung gebeten habe, indem die Provinzialstaatsbuchhaltung sich um so mehr ermächtigt hält, nach den Vorschriften des Hofdekrets vom 14. Jänner 1809 bei neuen Bauen bis auf 6000 fl. und bei Reparaturen bis auf 12000 fl. zu adjustiren, als selbst die hierortige Weisung vom 26. April v. J. keine Summe benenne, wodurch der oben erwähnte Amtswirkungskreis beschränkt worden wäre.

Da jedoch der Provinzialstaatsbuchhaltung schon mit den Dekreten vom 18. März 1812 Zahl 802 und vom 26. April 1820 Zahl 1941 der Wirkungskreis ihres Baudepartements von 6 und 12000 fl. auf 1500 fl. beschränkt wurde; so wird derselben zur Richtschnur für die Zukunft alles Ernstes hiemit angeordnet, durch ihr Baudepartement, gleichwie es bei den übrigen Filialbaudepartements geschieht, nur jene Baugegenstände adjustiren zu lassen, deren Kostenüberschläge 1500 fl. nicht übersteigen, bei höheren Kostenüberschlägen aber nur die Lokalpreise zu bestätigen, damit solche nach der Eingangs erwähnten, von der k. k. vereinigten Hofkanzlei an die böhmische Landesstelle erlassenen neuerlichen Weisung von derselben der kompetenten Hofstelle zur Prüfungsveranlassung des Hofbaurathes vorgelegt werden können.

200.

Verfahren bei der Aufnahme der Selbstverstümmler in die Militärspitäler.

Auf die angezeigte Weigerung eines Militärspitalskommando, die vorgekommenen Selbstverstümmler besonders mit aufgebeizten Füßen aufzunehmen und zu behandeln, wird vermög einer Zuschrift des k. k. Generalkommando vom 21. v. M. lit. R. N. 5834 sämmtlichen Werbbezirksregimentern, dann Garnisons- und Militärspitälern die genaueste Beobachtung der wegen Aufnahme der Selbstverstümmler in die Militärspitäler bestehenden und denselben bereits am 13. Februar l. J. erneuert bekannt gegebenen Vorschrift in Erinnerung gebracht.

Da jedoch die wegen der strengeren Beobachtung und zweckmäßigen Heilung in die Militärspitäler allerhöchst anbefohlene Aufnahme der Selbstverstümmler nur im erwiesenen Falle der wirklich erfolgten Selbst-

verstümmlung Statt finden kann, indem außerdem bei obwaltenden Zweifeln die über die daraus erwachsenden Unkösten Rechnung legende Militärbranche nur Bemänglungen und Verantwortungen ausgesetzt seyn würde, so haben die k. Kreisämter ꝛc. zur Beseitigung jedes etwa eintretenden Mißverständnisses die Einleitung zu treffen, daß von den Dominien jederzeit der nöthige Beweis der vor sich gegangenen Selbstverstümmlung erhoben, und erst nach erwiesenem Thatbestande, wegen Aufnahme des betreffenden Selbstverstümmlers das Ansuchen bei dem nächst gelegenen Garnisons- oder Militärspitale gemacht werde.

Gubernialverordnung vom 10. Juli 1821. Gub. Zahl 33755 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

201.

Beseitigung der Gebrechen bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und bei der Herstellung der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 13. Juni l. J. Hofzahl 16509 über die in Bezug auf die Gebrechen, welche sich hie und da bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, dann bei Herstellung der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude ergeben haben, mit allerhöchster Entschließung vom 7. Juni l. J. zu bemerken geruhet, daß unstreitig der Hauptgrund aller dießfalls bestehenden Gebrechen in der Unterlassung der vorschriftmäßigen Anzeige derselben bei der betreffenden Behörde, nämlich dem Kreisamte und der Landesstelle, liege, welche die Abstellung anzuordnen und vollziehen zu lassen haben.

Wenn der Pfarrer Gebrechen bei der Kirchenrechnung offen und nachdrücklich rügt; wenn er, falls er kein Gehör findet, die Anzeige durch den Bezirksvikär und durch das Konsistorium an das k. Kreisamt gelangen läßt; wenn der Bezirksvikär das Gleiche bei der ihm obliegenden Revision der Kirchenrechnungen thut; wenn der Pfarrer und der Bezirksvikär nach der jährlich vorzunehmenden kanonischen Visitazion bei Zeiten die entdeckten Gebrechen an Kirchen- und Pfarrgebäuden bei der betreffenden Behörde anzeiget, und daß es gethan wurde, in dem vom Vikär über die kanonische Visitazion an das Konsistorium zu erstattenden Berichte zur Kenntniß desselben bringet, und wenn keine Abhilfe erfolgt, die Intervenirung des Konsistoriums bei dem Kreisamte und der Landesstelle in Anspruch nimmt; wenn sich auf eine ähnliche Art rücksichtlich der Schulgebäude vom Pfarrer als Ortsschulenvorsteher und vom Vikär als Schulendistriktsaufseher benommen wird; wenn ferner bei Kreisbereisungen einerseits, und andererseits von den Herren Bischöfen bei ihren kanonischen Visitazionen diese Gegenstände gehörig beachtet, und die dabei obwaltenden Gebrechen zur Kenntniß der betreffenden Behörde mit dem Ansuchen um deren Abstellung gebracht werden; so wird dann die Beseitigung dieser Gebrechen gewiß nicht unterbleiben.

Diese allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern ꝛc. zur Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, sich die Entdeckung und Abstellung dieser Gebrechen besonders angelegen seyn zu lassen, und über dasjenige, so ihren Wirkungskreis übersteigt, unverzüglich eine erschöpfende Anzeige an die Landesstelle zu erstatten.

Gubernialdekret vom 13. Juli 1821. Gub. Zahl 31688 an die Kreisämter und Konsistorien.

202.

Vorschrift in Hinsicht der Erwerbsteuerabschreibung bei Gewerbsentsagungen oder Todesfällen der Gewerbsleute.

Aus den so häufig vorkommenden Erwerbsteuerabschreibungsgesuchen hat die Landesstelle ersehen, daß viele Dominien und Magistrate bei dem Erwerbsteuergeschäfte sich sehr saumselig benehmen, indem sie in Fällen, wo Gewerbsentsagungen oder Todesfälle der Gewerbsleute eintreten, es Jahre lang anstehen lassen, bevor um die Abschreibung der solchen Gewerbsleuten allenfalls noch vorgeschriebenen Erwerbsteuer eingeschritten wird, und dann zum Behufe der Erwerbsteuerabschreibung solche Gewerbsverzichtsreverse beibringen, welche schon vor längerer Zeit, und manchmal sogar vor mehreren Jahren ausgestellt worden sind.

Da nun durch diese sträflichen Verzögerungen der Erwerbsteuerfond sehr leicht bevortheilt werden kann, und hiedurch nur Unordnungen in dem Erwerbsteuergeschäfte entstehen müssen; so wird den k. Kreisämtern und dem prager Magistrat aufgetragen, allgemein bekannt zu machen, daß von nun an ein jeder Erwerbsteuerpflichtige, welcher sein Gewerbe aufgibt, solches längstens bis zum nächsten gesetzlich bestimmten Erwerbsteuerzahlungstermine seiner vorgesetzten Behörde und dem Steueramte anzuzeigen, und der ersteren zugleich einen von den Vorstehern der Zunft oder des Mittels, oder wo sich keines im Orte befindet, von zwei rechtlichen Nahrungstreibern gefertigten Revers, worin zugleich die Art, auf welche sich der Gewerbsaufgeber fernerhin zu ernähren im Stande ist, ausgedrückt seyn muß, vorzulegen verbunden sei, und daß eine jede nach Verlauf dieses Zeitpunktes beigebrachte früher datirte Gewerbsverzichtleistung nicht berücksichtiget, sondern ein solcher Gewerbsmann, wenn

er auch das Gewerbe durch längere Zeit nicht betrieben haben sollte, dennoch die fälligen Erwerbsteuerraten unnachsichtlich berichtigen müsse.

Die Ortsbehörden haben über eine jede solche Gewerbsverzichtleistung wegen der dem Gewerbsaufgeber noch etwa vorgeschriebenen Erwerbsteuer ungesäumt durch die k. Kreisämter die Steuerabschreibung gehörig einzuleiten, widrigen Falls die saumselige Behörde zum Ersatz der fälligen Steuerraten und desjenigen Betrages unnachsichtlich verhalten werden wird, der durch die verspätete Eintreibung der Steuerraten dem Erwerbsteuerfonde entgehen würde.

Eben so wird den Dominien und Magistraten zur strengsten Pflicht gemacht, bei Sterbefällen der erwerbsteuerpflichtigen Individuen, wo das Gewerbe von der allenfalls hinterbliebenen Witwe nicht fortbetrieben wird, gleich bei Einhebung der nächsten Erwerbsteuerzahlungsrate, wo sie von dem Todesfalle und dem ferneren Nichtbetriebe des Gewerbes von der Witwe in die Kenntniß kommen müssen, sogleich die Erwerbsteuerabschreibung einzuleiten, und überhaupt bei der Einhebung der Erwerbsteuer genau nach der Weisung des 18. §. des Erwerbsteuerpatents vom Jahre 1812 *) vorzugehen, eine jede unzeitige Nachsicht bei der Eintreibung dieser Steuer unter strengster Verantwortung zu vermeiden, und die eingehobenen Beträge jedesmal gleich bei der Abfuhr den Erwerbsteuerpflichtigen in ihren Steuerscheinen auszuquittiren.

Die k. Kreisämter ꝛc. werden aber angewiesen, die in der Zukunft vorkommenden Erwerbsteuerabschreibungsgesuche, bevor solche der Landesstelle vorgelegt werden, genau zu prüfen, und zur Verhütung zeitraubender Rückstellungen und Ersparung unnöthiger Schrei-

*) Im 39. Band der polit. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 121.

bereien nur solche der Landesstelle vorzulegen, welche gehörig instruirt, und nach den aufgestellten Direktiven zur Abschreibung geeignet sind.

Gubernialverordnung vom 13. Juli 1821. Gub. Zahl 32323 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

203.

Vorschrift zur Verhinderung des Mißbrauchs einer zweimaligen Bezahlung der schon einmal liquidirten und bezahlten Vorspanns- und Lieferungsquittungen.

Um dem möglichen Mißbrauche einer zweimaligen Bezahlung der schon einmal liquidirten und bezahlten Vorspanns- und Lieferungsquittungen vorzubeugen, wird der k. Staatsbuchhaltung in Folge k. k. Hofkanzleidekrets vom 21. Juni l. J. Hofzahl 17512 der Auftrag ertheilt, die von derselben liquidirten derlei Urkunden an der Rückseite mit dem Numer und Datum der Liquidazion, dann mit der Fertigung des liquidirenden Staatsbuchhaltungsindividuums von nun an bezeichnen zu lassen.

Gubernialdekret vom 14. Juli 1821. Gub. Zahl 34076 an die Staatsbuchhaltung.

204.

Erläuterung der Vorschrift wegen Verbesserung der Einkünfte neuer Seelsorger aus dem Einkommen der alten Pfründen.

Mit Beziehung auf die Hofkanzleidekrete vom 28. Jänner und 13. Mai 1819 Hofzahl 3376 und

14850 *) ist in Betreff der Verbesserung der Dotazion für die neuen Seelsorger aus dem Einkommen der alten Pfründen gemäß **Hofkanzleidekrets vom 27. Juni l. J. Hofzahl 17661** nachstehende Weisung ertheilt worden.

Es liegt nicht in dem Geiste der allerhöchsten Entschließung vom 27. Jänner 1819 schon investirten alten Pfarren etwas von ihrem Einkommen zur Verbesserung der Einnahme der auf neu errichteten Stazionen angestellten Seelsorger zu entziehen, oder überhaupt alten Pfründen etwas von ihrem für sie gestifteten Einkommen zu benehmen.

Wenn alte Pfarreien noch besetzt sind, so können die von den hierauf bereits investirten Pfarrern zu Gunsten der hieraus entstandenen oder exzindirten Benefizien abgegebenen Erklärungen nur als persönlich eingegangene Verbindlichkeiten gelten.

Für die Zukunft hat es allerdings nach der bestehenden bestimmten allerhöchsten Weisung von der Entrichtung der Stolagebühren an die alten Pfarrer von Seite der Lokalpläne für immer abzukommen.

Ob aber an die Lokalien zur Verbesserung ihrer Einkünfte aus den Mutterpfarreien, zu welchen sie vormals gehörten, noch etwas, und was ausgeschieden werden kann und soll, hängt eigentlich von der genauen Erörterung der Frage ab, ob diese Mutterpfarreien ein anderweitiges nicht zu denselben unmittelbar gestiftetes, sondern wegen der vormaligen Dienstleistung in den abgetretenen Gemeinden verliehenes Einkommen, also z. B. einen ihnen von diesen Gemeinden für die bei ihnen zu leistende Seelsorge zugestandenen nicht von dem Patrone überlassenen Zehend besitzen.

Von diesem durch die allerhöchste Entschließung vom

*) Im I. Abschnitt des Ergänzungsbandes Seite 31 und 103.

25. Jänner 1819 aufgestellten Gesichtspunkte ist in Zukunft bei den dießfalls zu pflegenden Verhandlungen auszugehen, und die vorliegende mit dem eben erwähnten Hofkanzleidekrete gegebene Erläuterung bei vorkommenden Fällen sich genau vor Augen zu halten.

Gubernialdekret vom 14. Juli 1821. Gub. Zahl 34680 an die Kreisämter.

205.

Beiziehung obrigkeitlicher Beamten und Gemeindvorsteher zu den Untersuchungsverhören in Kontrabandfällen bei Abgang von Gerichtspersonen.

Ueber die gestellte Anfrage, wie die Vorschrift des Zollpatents wegen Beiziehung einer Gerichtsperson zu den Untersuchungsverhören in Kontrabandfällen bei jenen Zollämtern erfüllt werden soll, die kein Gericht in der Nähe haben, ist gemäß Justizhofdekrets vom 23. Juni l. J. Hofzahl 3428 im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer und der Hofkommission in Justizgesetzsachen folgendes entschieden worden.

Bei Zollämtern, die an Orten ihren Sitz haben, wo sich kein Gericht befindet, kann zu den Zollgefällsverhandlungen anstatt einer Gerichtsperson auch ein anderer beeideter obrigkeitlicher Beamter oder ein Gemeindvorsteher oder Geschworener zugezogen werden, und ist den Funkzionen desselben die Glaubwürdigkeit einer wirklichen Gerichtsperson beizumessen.

Appellazionsdekret vom 16. Juli 1821. Appell. Zahl 8520.

206.

Verbot der Abhaltung von Tänzen, Opern und Schauspielen an den kirchlichen Normatagen.

Se. k. k. Majestät haben mißfällig vernommen, daß die Wohlthätigkeitsanstalten die Erlaubniß, an den Normatägen eine Musik zu geben, dahin ausdehnen, um Tänze, Opern und Schauspiele in einem Theater aufzuführen, und in dieser Hinsicht mit **allerhöchstem Handschreiben vom 13. Juni l. J.** zu befehlen geruhet, daß dieser vorschriftswidrige Mißbrauch nie weiter Statt finden, und überhaupt Nichts Statt finden dürfe, was der Heiligkeit der benannten Tage zuwider ist.

Diese allerhöchste Willensmeinung wird den k. Kreishauptleuten zu Folge **Ministerialschreibens vom 18. Juni l. J. Hofzahl 17340** zur genauesten Befolgung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß sich dieselbe in Gemäßheit eines nachgefolgten **Ministerialschreibens vom 5. d. M. Hofzahl 19140** offenbar auf jene Normatage, an welchen Tänze, Opern, Schauspiele zu geben schon allgemein verboten ist, somit auf die kirchlichen Normatage beziehe, an welchen bisweilen zum Besten der Wohlthätigkeitsanstalten Musiken zu geben ausnahmsweise erlaubt wird, und daß Seine Majestät nur den hie und da wahrgenommenen Mißbrauch abgestellt wissen wollen, daß unter dem Vorwande dieser Musiken, Darstellungen gegeben werden, welche sich eigentlich in die Klasse der Opern, Tänze und Schauspiele reihen.

Gub. Präsidialdekret vom 16. Juli 1821. Gub. Präs. Zahl 4890.

207.

Behandlung der Postmeister in Hinsicht des Betriebes bürgerlicher Gewerbe.

Nach einer der k. k. Kommerzhofkommission von der k. k. Hofkammer gemachten, mit **Kommerzhofkommissionsdekrete vom 2. d. M. Hofzahl 1537** mitgetheilten Eröffnung werden die Postmeister als keine wirkliche Staatsbeamten angesehen, und es ist ihnen durch kein Gesetz der Betrieb bürgerlicher Gewerbe nebst der Besorgung der Postmeistersstelle, wenn sie dieselbe klaglos versehen, verboten; vielmehr sind schon bei mehreren Gelegenheiten vorzüglich in Steiermark und im Herzogthume Salzburg öfter die Poststazionen an Bürger verliehen worden, die ihre Handwerke oder Gewerbe noch nebenbei fortführen.

Gubernialdekret vom 16. Juli 1821. Gub. Zahl 34684.

208.

Erläuterung der Vorschrift wegen Briefportobefreiung der Konsistorien, Vikariate und Dekanate.

Nachträglich zu der Gubernialverordnung vom 19. Mai und 3. Juli l. J. Gub. Zahl 24241 und 31863 *), vermöge welcher die Ordinariate, Vikariate und Dekanate, wenn sie in strengen Amtsgeschäften unter sich, oder mit den Länderstellen und Kreisämtern korrespondiren, von der Entrichtung des Postporto befreit worden sind, wird den Konsistorien in Folge **Hofkammerde-**

*) In diesem Bande Seite 323 und 390.

kreis vom 26. Juni l. J. Hofzahl 18110 zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Vikariate und Dekanate bedeutet, daß alle von dem Postporto befreiten Amtsschriften mit der Aufschrift: in stricto officiosis zu versehen sind.

Gubernialdekret vom 17. Juli 1821. Gub. Zahl 33824 an die Konsistorien.

209.

Verfassung der Reisekostenliquidazionen über Bezirksbereisungen und andere Untersuchungen von den Kreiskommissären und Kreisingenieuren.

Um bei den Reiseliquidazionen der k. Kreiskommissäre mehr Einheit zu erhalten, den oft verspäteten Aufrechnungen vorzubeugen, der k. Staatsbuchhaltung über die Kommissionsreisen einen leichteren Ueberblick zu verschaffen, und die Adjustirung der Reisepartikularien zu erleichtern, haben die k. Kreisämter den Kreiskommissären aufzutragen, sowohl über die Bezirksbereisung als auch über die offiziosen und Parteikommissionen abgesonderte Reisejournale zu führen, in solche die Bestätigung der Lokaloberbeamten beifügen zu lassen und diese Reisejournale um so gewisser den Liquidazionen beizulegen, als widrigens selbe von den k. Kreisämtern an die Landesstelle nicht einzubegleiten, sondern dem Liquidanten zurückzustellen sind.

Die Bezirksbereisungsliquidazionen sind aber erst dann der Landesstelle vorzulegen, bis die Bezirksbereisungsberichte von den Kreisämtern mit den Bemerkungen der k. Kreishauptleute versehen an die Landesstelle abgegeben werden. Die übrigen Reisepartikulare sowohl in Partei = als offiziosen Angelegenheiten (welche letztere jedoch nach den verschiedenen Fonds, aus welchen die

Vergütung geleistet werden soll, abgesondert verfaßt seyn müssen) haben die Liquidanten mit Ende eines Militärquartals zu erlegen, und zur Vergütung mittelst der k. Kreisämter der Landesstelle vorzulegen. Diese Verfügungen sind ebenfalls auf die k. Kreisingenieure auszudehnen.

Gubernialverordnung vom 17. Juli 1821. Gub. Zahl 34993 an die Kreisämter.

210.

Behandlung der in Ungarn betretenen, aus den übrigen österreichischen Provinzen gebürtigen, und der in den letztern betretenen, aus Ungarn gebürtigen Vagabunden und paßlosen Individuen in Hinsicht der Militärstellung und der ihnen zu bestimmenden Kapitulazionszeit.

In der Nebenlage wird den k. Kreisämtern die mit Hofkanzleidekrete vom 10. d. M. Hofzahl 19346 erhaltene Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. böhmisch-österreichischen und der k. ungarischen Hofkanzlei, wegen Abstellung der in Ungarn betretenen aus den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und paßlosen Burschen, an das Generalkommando in Ungarn und an die übrigen betreffenden Generalkommanden erlassen hat, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Gubernialdekret vom 18. Juli 1821. Gub. Zahl 35636.

Beilage. (Zum N. 210.)

Hofkriegsräthliches Reskript vom 30. Juni 1821. K. 2406.

Aus Anlaß der auf allerhöchsten Befehl im April dieses Jahres in den deutsch konskribirten Provinzen ausgeschriebenen Reservestellung ist den Stellungsbehörden dieser Provinzen die Befugniß eingeräumt worden, Vagabunden, paßlose oder mit erloschenen Pässen versehene Burschen und Rekrutirungsflüchtlinge fremder Dominien für eigene Rechnung abstellen zu dürfen.

Zugleich wurde festgesetzt, daß alle vor Verlauf des Monats April 1821 ausgestellten Pässe, wenn sie auch auf eine längere Zeit lauten sollten, nur mehr 3 Monate zu gelten, und daß demnach jeder Unterthan in diesen drei Monaten um einen neuen Paß um so sicherer sich zu bewerben habe, als er widrigens nach Verstreichung dieser Frist für paßlos angesehen werden, und jedem Dominium unbenommen seyn würde, ihn für eigene Rechnung zum Militär abzuführen.

Damit die den Stellungsbehörden eingeräumte Befugniß zur Abstellung fremdherrschaftlicher paßloser Unterthanen, Rekrutirungsflüchtlinge u. s. w. nicht etwa von einer oder der anderen Behörde durch Stellung solcher Leute, die nicht in die bezeichnete Kathegorie gehören, gemißbraucht werde, ist zugleich der Grundsatz aufgestellt worden, daß jede Behörde, welche einen fremdherrschaftlichen Rekrutirungsflüchtling, einen Paßlosen oder Vagabunden auf eigene Rechnung abstellen will, ein von dem obrigkeitlichen Amtsvorsteher und dem betreffenden Gemeinderichter unterzeichnetes, mit dem paßlosen Vagabunden u. s. w. aufgenommenes Protokoll über dessen Verhältnisse der Assentirungskommission vorzulegen, und letztere nur nach vorausgegangener Würdigung der

in diesem Protokolle aufgeführten Motive, und nach Anhörung der Rechtfertigung des zur Kommissien gebrachten Individuums ihre Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme desselben zu schöpfen habe.

Die k. ungarische Hofkanzlei, zu deren Kenntniß diese Verfügungen gelangten, hat mit dem Hofkriegsrathe das Einvernehmen gepflogen, ob und in wie ferne diese Verfügungen auch auf die in den altkonskribirten Provinzen ohne Paß und obrigkeitliche Bewilligung herumvagirenden, aus Ungarn gebürtigen Individuen anzuwenden und wie sich hinsichtlich der in Ungarn herum vagirenden, aus den altkonskribirten Provinzen gebürtigen Rekrutirungsflüchtlinge und paßlosen Individuen zu benehmen sei.

Nach vorläufig mit der k. k. Hofkanzlei genommener Rücksprache hat man im Einverständnisse mit der eben genannten Hofstelle und mit Beistimmung der königl: ungarischen Hofkanzlei den Grundsatz aufgestellt, daß die Eingangs erwähnten Anordnungen für die Dauer der heuer ausgeschriebenen Rekrutenstellung auch auf die in den altkonskribirten Provinzen ohne Paß und legale obrigkeitliche Bewilligung herum vagirenden ungarischen Unterthanen anzuwenden, daß jedoch den k. ungarischen Jurisdikzionen, um selben hinsichtlich der in den altkonskribirten Provinzen allgemein gestatteten Abstellung der Vagabunden, Paßlosen u. s. w. nicht zu gegründeten Reklamazionen und Beschwerden Anlaß zu geben, das nämliche Befugniß einzuräumen sei.

Die k. ungarische Hofkanzlei hat dem zu Folge an die k. ungarische Statthalterei den Auftrag erlassen, wornach die k. ungarischen Jurisdikzionen ausdrücklich ermächtiget werden, auf Rechnung des mit dem k. Reskripte vom 5. April d. J. verlangten Rekrutenkontingentes, die in ihrem Mittel betretenen aus den konskribirten Provinzen gebürtigen Vagabunden, paßlosen oder mit erlo-

schenen Pässen betretenen Burschen ohne weiters auf ihre eigene Rechnung zu ungarischen Regimentern als Rekruten abzustellen, wobei jedoch nach der Analogie der in den konskribirten Provinzen angeordneten Modalität zur Vorbauung willkührlicher Vorgänge und gesetzwidriger Abstellungen die Vorsicht einzutreten hat, daß mit jedem aus den konskribirten Provinzen gebürtigen Individuum, welches die k. ungarischen Jurisdikzionen als in die Klasse der Rekrutirungsflüchtlinge, Vagabunden und Paßlosen gehörig zum Militär abstellen wollen, vorläufig ein summarisches Konstitut aufzunehmen, davon ein Pare bei der betreffenden Jurisdikzion zurück zu behalten, das andere Pare aber bei der Vorführung des Rekruten der Assentirungskommission zu übergeben ist, welche letztere jeden dertei Rekruten mit Zugrundelegung dieses Konstitutes nochmals über seine eigentlichen Verhältnisse zu vernehmen und ihn ohneweiters auf Rechnung der betreffenden k. ungarischen Jurisdikzion zu assentiren hat, wenn er bei dieser wiederholten Vernehmung wirklich als Rekrutirungsflüchtling, Vagabund oder Paßloser anerkannt wird.

Das Generalkommando wird von dieser Einleitung in der Absicht verständiget, um davon die dortländigen einwirkenden Militärbehörden, insbesondere aber die feldkriegskommissariatischen Beamten und Werbbezirkskommanden in die Kenntniß zu setzen, und denselben in deren Gemäßheit die entsprechende Weisung mit dem Beisatze zu ertheilen, daß jeder der von den k. ungarischen Jurisdikzionen nach obiger Vorauslassung auf eigene Rechnung zu ungarischen Regimentern abgestellt werdende Rekrut, welcher nicht aus Ungarn, sondern aus den übrigen k. k. österreichischen Erbländern gebürtig zu seyn angibt, über die Provinz, den Kreis, die Herrschaft und den Ort, aus welchem er gebürtig seyn will, zu vernehmen, sofort das Werbbezirkskommando, zu

welchem er nach seinem angeblichen Nazionale gehöret, unter Zusendung der genauen Nazionalliste mittelst des betreffenden Landesgeneralkommando um die nähere Erhebung und Bestätigung seiner dießfälligen Angabe anzugehen, und das betreffende Individuum im Falle der wirklichen Bestätigung des angegebenen Nazionale von jenem ungarischen Regimente, für welches dasselbe assentirt worden ist, alsogleich, jedoch ohne Abschreibung von dem gestellten Rekrutenquantum der betreffenden hungarischen Jurisdikzion zu seinem eigentlichen d. i. zu jenem Werbbezirksregimente zu transferiren sei, welchem dasselbe nach seinem Geburtsorte angehört.

Man ertheilt den Generalkommanden in Böhmen, Mähren, Galizien, Niederösterreich und Inneröstereich unter einem den Auftrag, die nämliche Einleitung auch in Bezug auf die in den altkonskribirten Provinzen von den Dominien als Vagabunden, Paßlose u. s. w. auf eigene Rechnung zum Militär abgestellt werdenden k. ungarischen Unterthanen zu treffen, mithin dieselben unter Beobachtung derselben Modalitäten nach der im Wege des Rechts eingeholten Bestätigung, daß sie wirklich ungarische Nazionalen sind, zu ihren betreffenden Werbbezirksregimentern zu transferiren, und mit schicklicher Gelegenheit dahin einrücken zu machen.

Derlei von den Stellungsbehörden der altkonskribirten Provinzen auf eigene Rechnung beigestellte und sohin zu ungarischen Regimentern transferirte Rekruten ungarischer Nazion dürfen jedoch ihren betreffenden ungarischen Jurisdikzionen nicht à Conto ihres Rekrutenkontingentes zu Guten gerechnet werden. Uebrigens sind diese Rekruten, wenn sie gleich bei ihrer Stellung nur auf 14 Jahre assentirt worden wären, rücksichtlich der Dienstzeit wie die übrigen ungarischen Rekruten der dießjährigen Stellung zu behandeln, mithin zur lebenslänglichen Dienstleistung zu verpflichten, welches so-

wohl in den Assentlisten als auch in den Transferirungslisten derselben anzumerken, und ihnen ausdrücklich bei ihrem Eintreffen bei den ungarischen Regimentern bekannt zu geben ist.

Die von den k. ungarischen Jurisdikzionen auf eigene Rechnung als Vagabunden ꝛc. beigestellten und sohin als anerkannte konskribirte Unterthanen der übrigen Provinzen zu den betreffenden auswärtigen Werbbezirksregimentern transferirten Rekruten sind ungeachtet ihrer in Ungarn erfolgten Abstellung nur zu jener Kapitulazionszeit zu verhalten, zu welcher sie nach ihrer Nazionalität gesetzlich verpflichtet sind.

Das k. k. Generalkommando hat auch von diesen letzteren Bestimmungen die betreffenden dortländigen Militärbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung zu verständigen, und über den genauen Vollzug der gegenwärtigen Anordnung zu wachen; übrigens aber die Vorsicht zu treffen, daß die von dortländigen Jurisdikzionen gestellt werdenden Rekruten, welche als auswärtige Nazionalen zu ihren betreffenden Werbbezirksregimentern transferirt werden müssen, nicht mit der vollen ungarischen Montour, sondern nur mit den zur Fortsetzung des Marsches unumgänglich nöthigen Montoursstücken a Conto ihrer eigenen Werbbezirksregimenter versehen werden.

211.

Verfahren bei der Ernennung der Notare, und Vertauschung der in den Händen der bereits Ernannten befindlichen alten Diplome gegen neue, und Bestimmung des Wirkungskreises derselben.

Se. k. k. Majestät haben über mehrere vorgekommene Anfragen in Betreff der Befugnisse der gehörig aufgenommenen Notare über den von der k. k. obersten Justiz-

stelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit **allerhöchster Entschließung vom 7. August 1820** zu erklären geruhet, daß das österreichische Notariat (mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreichs und Dalmaziens, auf welche Provinzen die gegenwärtige allerhöchste Entschließung sich nicht bezieht,) nach der klaren Bestimmung der Gerichtsordnung auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt sei, und daß es außer diesem keine als öffentliche Urkunden geltende Notariatsurkunden gebe.

Da die Zweifel in diesem Gegenstande hauptsächlich durch die Formel der Notariatsdiplome, mit welcher diese gemäß des mit Hofkanzleidekrete vom 3. Jänner 1788 Hofzahl 12 angeordneten Formulars bisher von den Länderstellen ausgefertigt worden sind, veranlaßt wurden; so befehlen Se. Majestät ferner, daß in den durch diese allerhöchste Entschließung nicht ausgenommenen Ländern den schon bestehenden Notaren nach Abforderung der erhaltenen Diplome, neue, ihren aus der Josephinischen, und aus der westgalizischen Gerichtsordnung und den Hofdekreten vom 2. Juni und 21. August 1780 Nr. 837 und 878 der Sammlung der Justizgesetze sich darstellenden Befugnissen und Obliegenheiten entsprechende Diplome taxfrei ausgefertigt, und auch die den künftig aufzunehmenden Notaren auszufertigenden Diplome auf ähnliche Art verfasset, in diesen Diplomen der neu zu ernennenden Notare aber, der Ort oder die Provinz, auf welche das Notariatsbefugniß beschränkt wird, genau ausgedrückt werde.

Endlich haben Se. k. k. Majestät für die Zukunft die Ernennung neuer Notare an die Justizstellen zu übertragen und allerhöchst zu befehlen befunden, daß neue Notare nur von der obersten Justizstelle nach Vernehmung der Appellazions- und der Merkantil- und Wechselgerichte, die es betrifft, ernennet werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 26. Juni l. J. Hofzahl 18106 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einforderung und höhere Vorlegung der bisherigen Notariatsdiplome zur Auswechslung gegen neue durch die Landesstelle unter Einem veranlaßt wird.

Gubernialkundmachung vom 19. Juli 1821. Gub. Zahl 34079.

212.

Verfahren der Unterbehörden in Hinsicht der Behandlung der von Seiner Majestät bezeichneten Gesuche.

Aus Veranlassung eines Falles, in welchem ein Kreisamt über die Beschwerdpunkte eines der allerhöchsten Bezeichnung gewürdigten Gesuches, welche noch vorschriftsmäßig seiner Amtshandlung unterlagen, die Entscheidung bis zur Herablangung einer allerhöchsten Entschließung über die allerhöchst bezeichnete Beschwerde aussetzen zu müssen glaubte, hat die k. k. Hofkanzlei mit Hofdekret vom 22. Juni l. J. Hofzahl 17013 um hinsichtlich der Behandlung der allerhöchst bezeichneten Gesuche eine Gleichförmigkeit zu erzielen, nachstehende Grundsätze zur künftigen Darnachachtung vorgezeichnet.

Ein allerhöchst bezeichnetes Gesuch betrifft entweder einen Gegenstand, worüber die untergeordneten Behörden schon das Amt gehandelt haben oder nicht, oder endlich einen Gegenstand, über welchen den gedachten Behörden eine Amtshandlung nach ihrem Wirkungskreise gar nicht zustehet.

Haben nun die Unterbehörden über den Gesuchsgegenstand das Amt schon gehandelt, so hat hievon nur die Anzeige unter Anschluß der Vorakten zu geschehen.

Haben die Unterbehörden über das allerhöchst bezeichnete Gesuch das Amt noch nicht gehandelt, so muß die-

ses nun unverzüglich geschehen, und sie können in der allerhöchsten Bezeichnung nur hiezu eine verstärkte Aufforderung finden. Jedoch sind in diesem Falle die zur Entscheidung solcher Angelegenheiten getroffenen Einleitungen jederzeit vorläufig der k. k. Hofkanzlei anzuzeigen.

Betrifft endlich der Gegenstand des allerhöchst bezeichneten Gesuches eine Gnadensache, oder ist er von der Art, daß er der Amtshandlung der Unterbehörden gar nicht unterliegt, so haben sie hierüber nur ihre Wohlmeinung an die vorgesetzte Behörde abzugeben.

Gubernialdekret vom 19. Juli 1821. Gub. Zahl 34668 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, Armenversorgungsanstalten- Pfründler- und Armeninstitutsoberdirekzion, das Generaltaxamt, Hofbauamt, Versatzamt, Münz- und Bücherrevisionsamt.

213.

Erläuterung der Vorschrift wegen Verabfolgung der Vorspann an Ober- und Unterärzte.

Seine k. k. Majestät haben über einen von Seite des k. k. Hofkriegsrathes erstatteten allerunterthänigsten Vortrag die den k. Kreisämtern mit Gubernialverordnung vom 13. Jänner l. J. Gub. Zahl 1507 *) bekannt gemachte allerhöchste Anordnung, daß den Ober- und Unterärzten im Falle eines dringenden Bedarfs die Vorspann mit 4 Köpfen auf einen Wagen angewiesen werden dürfe, daß jedoch der Fall eines dringenden Bedarfs nur von dem General-Militärkommando der Provinz bestimmt werden könne, mit allerhöchster Entschließung vom 12. Juni l. J. dahin zu er-

*) In diesem Bande Seite 6.

läutern und zu modifiziren geruht: „daß in Fällen, „wo die Entscheidung des General- oder Militärkom„mando der Provinz über die Nothwendigkeit der Vor„spann für die Militärärzte nicht abgewartet werden „könne, die Bestätigung der betreffenden Militärvor„gesetzten über die Dringlichkeit des Dienstbedürfnisses „für hinreichend angenommen werden dürfe, wenn sich „weder ein kriegskommissariatischer noch ein Ver„pflegsbeamter, oder ein Auditor im Orte befände, „denen in der Regel die Anweisung der Vorspann zu„stehet; jedoch sind diejenigen, welche die Vorspann „anweisen, für jede ungebührliche Anweisung verant„wortlich zu machen.“

Diese allerhöchste Bestimmung wird den k. Kreisämtern in Folge **Hofkanzleidekrets vom** 6. d. M. **Hofzahl** 19112 nachträglich zu der obenerwähnten Verordnung vom 13. Jänner l. J. mit dem Auftrage bekannt gemacht, sorgfältig darüber zu wachen, daß jeder dießfällige Mißbrauch ferne gehalten werde.

Gubernialdekret vom 19. Juli 1821. Gub. Zahl 35871 an die Kreisämter.

214.

Verfahren bei Einhebung der Exekuzionsgebühren und Bestimmung derselben.

Seine k. k. Majestät haben nach dem **Inhalte des Hofkanzleidekrets vom** 6. d. M. **Hofzahl** 18365 über einen aus Anlaß des bisher zum Theil Statt gefundenen verschiedenartigen Verfahrens bei Einhebung der Steuerexekuzionsgebühren von der k. k. Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit **allerhöchster Entschließung vom** 23. Juni l. J. zur genauesten Darnachachtung anzuordnen geruhet, daß die Exeku-

zionsgebühren in den alten deutschen Provinzen, sie mögen wegen Eintreibung der Grund=, Klassen=, Personal= oder andern Steuern, oder an den Staat rückständigen Zahlungen Statt finden, mit täglichen 6 kr. in Einlösungsscheinen nebst Obdach bestimmt seyn sollen. Der Exequent hat diese 6 kr. der ferneren allerhöchsten Anordnung zu Folge ganz zu erhalten, und nur in den Fällen, wo selber mehrere Parteien zu exequiren hat, ist der Mehrbetrag von den zugleich exequirten Parteien, oder bei sogenannten blinden Exekuzionen der ganze Betrag, der für sie entrichtet wird, zu dem Fond, zu welchem derlei Gebühren bestimmt werden, abzuführen. Ferners wollen Seine Majestät, daß in keinem Falle der die Exekuzion leitenden Obrigkeit eine Vorschußleistung für die exequirende Mannschaft oder deren Beköstigung aufgetragen werde.

Gubern'aldekret vom 20. Juli 1821. Gub. Zahl 35332 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, den Landesausschuß und den prager Magistrat.

215.

Verfassung der Gesuche um die Existenzerhebung der unwissend wo abwesenden Militärindividuen.

Da sowohl bei der Landesstelle, als auch außer dem vorgeschriebenen Dienstwege unmittelbar bei dem k. k. Generalkommando nicht gehörig instruirte Gesuche um Existenzerhebung militärischer Individuen einlangen, die nur weitwendige Verhandlungen veranlassen, ohne daß sie zum Zwecke führen; so wird zur Vorschrift festgesetzt, daß künftighin in derlei Gesuchen jedesmal auch das vollständige Nazionale des nachgefragten Mannes sowohl, als auch die Regimenter oder Korps, zu welchen derselbe gestellt

wurde, deutlich und bestimmt aufzuführen, und wo möglich die Widmungsrolle zugleich mit beizubringen ist, weil nur unter diesen Umständen von Seite der Militärbehörden die Existenzerhebung mit Erfolg veranlaßt werden kann.

Gubernialverordnung vom 20. Juli 1821. Gub. Zahl 35911 an die Kreisämter.

216.

Verfassung der Anträge wegen Ertheilung der Remunerazionen für die bei dem Subarrendirungsgeschäfte sich ausgezeichneten Individuen.

Mit Hofkanzleidekrete vom 6. April l. J. Hofzahl 9136 wurde der Landesstelle bedeutet, daß mit Ende jeden Jahres ein Verzeichniß aller im Subarrendirungsgeschäfte ex officio verwendeten und folglich mit keinem Taggelde begünstigten Kreisamtsbeamten der Hofstelle mit dem auf ihre dießfalls gesammelten ausgezeichneten Verdienste gestützten Remunerazionsantrage vorgelegt werde, und daß diese außergewöhnlichen Remunerazionen keinen Bezug auf jene haben, deren Anweisung durch das Hofkanzleidekret vom 1. Dezember 1820 Hofzahl 35746 *) dem Wirkungskreise der Länderstellen überlassen worden sind; sondern daß selbe forthin ohne Rücksicht auf den Betrag der Entscheidung der Hofkanzlei vorzulegen sind.

Gubernialdekret vom 24. Juli 1821. Gub. Zahl 19048.

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 672.

217.

Bestimmung des vom Michael Leonhard verfaßten Religionshandbuches als Lehrbuch der Religionslehre für die Hörer der Philosophie.

Seine k. k. Majestät haben vermöge Studienhofkommissionsdekrets vom 11. Juni l. J. Hofzahl 3969 mit allerhöchster Entschließung vom 4. Juni l. J. zu beschließen geruhet, daß der von dem Domscholaster der wiener Metropolitankirche Michael Leonhard aus dem größeren Religionshandbuche des Probstes Frint verfaßte Auszug 1. Band abgedruckt, und als allgemeines Lehrbuch der Religionslehre für die Hörer der Philosophie vorgeschrieben werde.

Gubernialdekret vom 25. Juli 1821. Gub. Zahl 31344 an die Konsistorien und das philosophische Studiendirektorat.

218.

Erneuerung der Vorschrift wegen Verleihung minderer Zivildienststellen an Invaliden.

Da einige Gefangenwärterstellen der bestehenden Vorschrift zuwider statt mit geeigneten Invaliden, mit verabschiedeten Inländerkapitulanten besetzt wurden; so wird das mit Gubernialverordnung vom 10. September 1813 Gub. Zahl 33958 bekannt gemachte Hofkanzleidekret vom 19. August 1813 *) zur Nachachtung mit dem Beisatze erneuert, daß der aller-

*) Im 41. Band der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 56.

höchsten Anordnung gemäß mindere Zivilbedienstungen bloß an hiezu geeignete Invaliden zu verleihen sind.

Gubernialverordnung vom 25. Juli 1821. Gub. Zahl 36516 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

219.

Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Verfassung der Berichte über den Zustand der Bibliotheken.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Studienhofkommissionsdekrets vom 8. Juli l. J. Hofzahl 4459 über den dargestellten Zustand der Universitäts- und Lizealbibliotheken mit allerhöchster Entschließung vom 25. Juni l. J. zu befehlen geruhet, daß jeder Bibliothekär künftig in dem über den Zustand der seiner Aufsicht anvertrauten Bibliothek zu erstattenden Berichte auch diejenigen Werke anzuzeigen habe, welche während des Jahres von den verschiedenen Professoren gelesen und benützt wurden.

Gubernialdekret vom 30. Juli 1821. Gub. Zahl 37459 an den k. k. Bibliothekär.

220.

Verfahren bei der Uebernahme und Uebergabe der Pfarr- und Wirthschaftsgebäude, und Behandlung der wegen Herstellung derselben gemacht werdenden Vorstellungen.

Aus Anlaß mehrerer Vorstellungen von Seite der Seelsorger gegen die denselben bei der Herstellung der Pfarr- und Wirthschaftsgebäude nach Maß ihres adjustir-

ten Kongruaüberschusses auferlegten gesetzmäßigen Baukonkurrenzbeiträge, wird den Konsistorien ꝛc. aufgetragen, dafür zu sorgen, daß eine derlei Vorstellung von dem Benefiziaten, der sich durch einen auferlegten Baubeitrag beschwert glaubt, niemals unmittelbar der Landesstelle, sondern mittelst des vorgesetzten Konsistoriums vorgelegt werde.

Zugleich werden die Konsistorien angewiesen, die Wahrheit und Richtigkeit der in den Vorstellungen vorkommenden Gründe, so wie die in den eingebrachten Fassionen angegebenen Empfangs- und Ausgabsposten vorläufig zu prüfen, unstatthafte Gesuche ohneweiters zurück zu weisen, Vorstellungen aber, die gegründet befunden werden, mittelst eines gutächtlichen Berichtes vorzulegen.

Vorzüglich aber haben die Konsistorien darauf zu sehen, daß bei Pfründen, die durch Beförderung oder durch die Pensionirung eines alten Seelsorgers erledigt werden, gleich bei dem Austritte des beförderten oder in Ruhestand gesetzten Geistlichen eine ordentliche Besichtigung der Pfarrgebäude vorgenommen, und hiedurch die wechselseitigen Reibungen zwischen dem Vorgänger und dem Nachfolger, gemäß welchen ersterer das Pfarrgebäude im guten Zustande verlassen, der zweite aber es schon als sehr baufällig bezogen haben will, ausgeglichen und beseitigt werden.

Gubernialverordnung vom 1. August 1821. Gub. Zahl 37674 an die Konsistorien und Staatsbuchhaltung.

221.

Behandlung der Lokalkapläne in Hinsicht der Amovibilität und der Abnahme der kanonischen Investitur.

Auf den von Seiner k. k. Majestät mittelst Hof-

kanzleidekrets vom 17. März l. J. Hofzahl 8267 der Landesstelle allerhöchst ertheilten Auftrag, nach gepflogener Einvernehmung der Ordinariate den gutächtlichen Bericht zu erstatten, ob nicht allen Lokalkaplaneien und im bejahenden Falle, mit welchen Modifikazionen die Investitur für die künftig auf denselben anzustellenden Individuen zu benehmen sei, hat die Landesstelle

1) auf die Amovibilität der Lokalkapläne in jenen Fällen, wo wichtige Gründe und das Beste der Kirchkinder sie nothwendig machen, angetragen, und
2) in Hinsicht der Modalitäten die Verfügung vorgeschlagen, daß das Bedingniß der Amovibilität in das Anstellungsdekret der Lokalkapläne gesetzt werde, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne,
3) daß vor einer vorzunehmenden Entfernung eines Lokalkaplans in einem jeden Falle, ob die Entfernung einen Lokalkaplan eines landesfürstlichen öffentlichen Fonds- oder Privatpatronats betrifft, immer früher unter Vorlegung der erhobenen Akten die Genehmigung der Landesstelle eingeholt werden müsse, daß aber
4) keinem Lokalkaplane die gesetzliche Wohlthat des Rekurses gegen die Entschließung der Landesstelle verwehrt werden könne.

Da Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 7. Juli l. J. diese unterthänigsten Anträge zur Wissenschaft zu nehmen geruhet haben, und die k. k. Hofkanzlei mit Hofdekret vom 14. Juli l. J. Hofzahl 19920 diese allerhöchste Entschließung der Landesstelle zur Benehmungswissenschaft und Verständigung der Ordinariate mitgetheilt hat; so werden die Konsistorien zu ihrer Nachachtung hievon in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialdekret vom 2. August 1821. Gub. Zahl 3717 an die Konsistorien.

222.

Löschung der Forderungen geistlicher Korporazionen in den Landtafel- oder Grundbüchern.

In Folge einer über das Justizhofdekret vom 30. August 1792 zwischen der k. k. vereinten Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle Statt gefundenen Rücksprache wurde gemäß Hofkanzleidekrets vom 30. Mai l. J. Hofzahl 15255 beschlossen; daß Forderungen der noch bestehenden geistlichen Korporazionen in dem Grundbuche oder der Landtafel ohne ausdrückliche Genehmigung der politischen Landesstelle nicht gelöscht werden können.

Gubernialdekret vom 2. August 1821. Gub. Zahl 29922 an die Kammerprokuratur.

223.

Aufnahme der der Erwerbsteuerentrichtung unterliegenden Wasenmeister in den Erwerbsteuertabellen.

Da nach dem Hofkanzleidekrete vom 23. Jänner 1817 Hofzahl 1351 die Wasenmeister von der Entrichtung der Erwerbsteuer nicht befreit sind; so wird dieses den k. Kreisämtern ꝛc. zur eigenen genauen Richtschnur und Verständigung der Dominien zu dem Ende bedeutet, damit letztere nicht etwa in der irrigen Meinung, daß die erwähnten Gewerbe kein bürgerliches Dasein geben, folglich nach dem Erwerbsteuerpatente vom 31. Dezember 1812 *) steuerfrei seyn, die Wasenmeister in den einzubringenden Erwerbsteuertabellen auslassen, und auf diese Art den Fond verkürzen.

Gubernialverordnung vom 2. August 1821. Gub. Zahl 36673 an die Kreisämter und Staatsbuchhaltung.

*) Im 39. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 131.

224.

Vorschrift wegen Bequartirung und Verpflegung der Beschälmannschaft und Pferde, wegen Beischaffung des Services und Streustrohes für dieselben, und wegen künftiger Vergütung der hiedurch verursachten Auslagen.

In der Nebenlage erhalten die Kreisämter ꝛc. zur Darnachachtung und nöthigen Kundmachung die mit Hofkanzleidekrete vom 19. Juli l. J. Hofzahl 20509 mitgetheilte Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei rücksichtlich der künftigen Vergütung der Beschälauslagen von Seite des Militärärariums an die k. k. Generalkommanden in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Innerösterreich und Galizien erlassen hat.

Gubernialdekret vom 2. August 1821. Gub. Zahl 38453 an die Kreisämter und den Landesausschuß.

Hofkriegsräthliches Reskript vom 5. Juli 1821 L. 3842.

Die k. k. Hofkanzlei hat hieher eröffnet, daß sich in Ansehung der Bequartirung bei dem Beschäl- und Rimontirungsdepartement in den deutsch und erbländischen Provinzen und auch in Rücksicht der Versehung der Mannschaft und Pferde mit Service und Streustroh ungleich benommen werde, wodurch jene Auslage noch auf das Land gelastet wird, welche das Militärärar zu tragen hat, indem die Beschälanstalt nicht als ein Theil der Provinzialgarnison, sondern als

eine der Militärregie übergebene Anstalt betrachtet werden muß.

Die k. k. Hofkanzlei ersuchte daher vom Militärjahr 1821 an, eine Gleichstellung des Verfahrens in allen Provinzen einzuleiten.

Nach dem hierüber mit der k. k. Hofkanzlei und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer gepflogenen Einvernehmen ist folgendes beschlossen worden, und zwar:

1) In Ansehung der Unterkunft.

Der Zweck und die Bestimmung der Beschälanstalt theilet ihren Bedarf in Staatskonzentrirungs- und Beschälstazionen.

Von ersteren ist in jedem Lande eine das ganze Jahr hindurch und von letzteren nach Verschiedenheit der Stazionen mehrere gewöhnlich durch 8 oder 4 Monate mit Mann und Pferden belegt.

Wenn hiezu angemessene Gebäude theils schon wirklich vorhanden sind, oder solche noch ausgemittelt werden, welche ein Eigenthum des Militärs sind, oder wofür die Miethe dem Eigenthümer zu bezahlen ist; so müssen solche als Kasernen behandelt und die Gebühren für Mann und Pferde mit Ausnahme der Stallbeleuchtung und des Streustrohes (wovon später die Rede seyn wird) nach den dießfalls bestehenden Militärvorschriften ohne Belastung des Landes abgereicht werden.

In den Konzentrirungsstazionen, welche durch mehrere Monate belegt und wo die Mannschaft zerstreut höchstens 2 bis 3 Mann allda bequartirt sind, dann in den Beschälstazionen, welche nur während der Beschälzeit 3 bis 4 Monate belegt sind, muß für den Fall, als in solchen Orten keine ärarische oder von Privaten gemiethete oder wie es auch in einigen Stazionen bestehet, keine freiwilligen unentgeldlichen Unterkünfte

vorhanden sind, die gemeinschaftliche Bequartirung bei dem Landmann geschehen.

Da jedoch bei der gemeinschaftlichen Bequartirung für den Landmann die besonderen Rücksichten eintreten, daß die Mannschaft immer in der Nähe der Stallungen, wo die Hengste eingestellt sind, bleiben muß, mithin eine Quartiersverwechslung hier nicht thunlich ist, und daß der Schlafkreutzer bei der geringen Zahl der Mannschaft von 2 bis 3 Köpfen dem Quartierträger für die Liegerstätte, dann das gemeinschaftliche Holz und Licht, welches er dem Manne dafür geben soll, keine zureichende Entschädigung gewährt; so wird hiemit statt des einfachen ein doppelter Schlafkreutzer bewilliget.

Das Militärärarium hat bei den Unterkünften der Beschäl- und Rimontirungsdepartements, in so fern die Gebäude das Eigenthum des Aerars sind, alle Reparaturen, und so weit solche bloß gemiethet sind, die Miethzinse zu bestreiten; die dießfälligen Miethkontrakte müssen jederzeit die näheren Bestimmungen über die von den Kontrahenten eingegangenen Verbindlichkeiten geben.

Bereits geschehene und noch geschehen werdende freiwillige Anbothe einer unentgeldlichen Unterkunft für Mann und Pferde werden immer als eine patriotische Handlung gewürdiget werden.

2) In Ansehung des Services.

Dießfalls sind alle gegenwärtig bestehenden oder bestehen werdenden Normalgebühren an Brennholz oder Steinkohlen zum Heitzen und Kochen, an Lichtern oder Oehl zur Beleuchtung für Kasernenzimmer, dann an Bettfornituren und Liegerstroh, wie solches für das Militär überhaupt festgesetzt ist, auch bei den Beschäl- und Rimontirungsdepartements zu beobachten.

3) Rücksichtlich der Stallbeleuchtung und des Streustrohes.

Um Beschädigungen und Unglücke bei den kostbaren

Vaterpferden möglichst zu verhindern, müssen die Stallungen zur Zeit der Dämmerung und Nacht, wo im Herbste, Winter und Frühjahr die Pferde gefüttert, getränkt und geputzt werden, mit stärkerem Lichte doppelt und den übrigen Nachtsstunden mit schwächeren, einfach beleuchtet werden.

In den wiener Beschälstallungen am Heumarkte bestehet schon mit gutem Erfolge die Beleuchtung durch gläserne Glocken, deren jede zwei blecherne Oehllampen in sich faßt, und mit einem Aufzuge versehen ist.

Als doppelte Beleuchtung brennen in diesen Glocken beide Lampen, als einfache nur eine.

Die Beleuchtung darf jedoch nur für größere Stallungen angewendet werden, bei kleineren sind nur Wandöhllampen in angemessener Größe anzubringen.

Die Ausmaß hat also zu bestehen:

Bei Stallungen, wo 8 Beschäler stehen, eine einfache Wandlampe. Wo 9 bis 15 Stück in einfachen oder bis 20 Stück in doppelten Reihen stehen, zwei. Wo 26 bis 40 und beziehungsweise 60 Stück stehen, drei. Endlich wo 41 bis 60 Stück und beziehungsweise 80 Stück oder darüber stehen, vier doppelte Glockenlampen.

Der Maßstab an Brennöhl ist täglich für die

1te Klasse	. . . .	8 Loth
2te —	. . . .	16 —
3te —	. . . .	32 —
4te —	. . . .	48 —
5te —	. . . .	64 —

An baumwollenen Dochten für die

1te Klasse	. . . .	$\frac{3}{64}$ Loth
2te —	. . . .	$\frac{3}{32}$ —
3te —	. . . .	$\frac{3}{16}$ —
4te —	. . . .	$\frac{9}{32}$ —
5te —	. . . .	$\frac{6}{16}$ —

in den 6 Wintermonaten, und die Hälfte dieses Quantums in den 6 Sommermonaten.

Da an diesem Brennstoffe eine Ersparung für das Aerarium zu machen möglich ist, muß solche zu erzielen getrachtet, und von Seite der Kommendanten darauf gesehen werden.

Die Anschaffung der hier in der Rede stehenden Lampen hat mit aller Wirthschaft für das Aerarium und mit Rücksicht auf die gute und dauerhafte Waare zu geschehen.

Für die gute Erhaltung dieser Lampen und daß solche nicht durch Nachlässigkeit zu Grunde gehen, haben die Kommendanten gehörig zu sorgen.

An Streustroh wird bloß den Beschälhengsten rücksichtlich der Reinlichkeit, welche die kostbaren Pferde fordern, wegen der größeren Pferdstände, die sie haben, und weil sie in der Beschälzeit auch bei Tage nach dem Belegen einige Stunden zum Ausruhen bedürfen, die Gebühr von täglichen 5 Pf. pr. Stück außer, und 6 Pf. pr. Stück während der Beschälzeit, allen kranken Pferden aber, selbst den ordinären Dienstpferden mit 6 Pf. bemessen.

Diese Gebühr an Streustroh hat an jenem Tage anzufangen, als die gegenwärtige Anordnung den betreffenden Beschäldepartements und Stazionskommendanten im Dienstwege bekannt wird.

Der erzeugte Dünger ist da, wo das Streustroh vom Aerarium abgegeben, und nicht, wie es der Fall bei der gemeinschaftlichen Bequartirung ist, wo der Landmann das Streustroh gegen Rücklassung des Dungers beischaffet, den Kommendanten gegen dem zu überlassen, daß sie die Stallbeleuchtung und die Stallrequisiten, als Besen, Schaufel, Düngertragen, besorgen.

Sollte in ein oder den andern Orten aus dem Dünger nicht so viel gelöst werden können, um die erwähn-

ten Auslagen zu bestreiten; so wäre hierüber mit gehöriger Ausweisung der Einnahme und Ausgabe mit Rücksicht auf die übrigen zu den Beschäl- und Rimontirungsdepartements gehörigen Stazionen der umständliche Bericht hieher zu erstatten.

4) In Ansehung des Benehmens bei Dienstreisen der Offiziere oder Staabsparteien der Beschäl- und Rimontirungsdepartements und bei Transportirung der Beschäler oder Rimonten hat es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben, daß die Offiziere gleich den Offizieren der Kavallerieregimenter das Quartier vom Lande da, wo das neue Bequartirungssistem des lombardisch-venezianischen Königreiches noch nicht in Anwendung ist, unentgeldlich und die Mannschaft vom Wachtmeister abwärts die gemeinschaftliche Bequartirung gegen Entrichtung des einfachen Schlafkreutzers, die Pferde aber gegen Rücklaß des Düngers erhalten.

225.

Wirkungskreis des Landeschefs, der Landesstelle und der Staatsgüteradministrazion in Hinsicht der zu Bauführungen anzuweisenden Geldbeträge.

Mit Rücksicht auf die neuesten Finanzvorschriften, welche die Zurückführung aller Verwaltungsauslagen auf Metallmünze zum Zwecke haben, wurde aus Anlaß einer gemachten Anfrage, ob das den Länderstellen und Administrazionen bis jetzt eingeraumte Befugniß zur Anweisung von 1500 fl. und respektive 750 fl. bei Bauführungen, die sie ohne Einholung einer höheren Ermächtigung nach dem ämtlichen Wirkungskreise für sich zu bewilligen berechtiget sind, auch in denjenigen Fällen zugestanden werden könne, wenn die Kostenanschläge nach Maßgabe der neuen Finanzbestimmungen statt in Einlö-

sungsscheinen in Konvenzionsmünze abgefaßt werden, mit Hofkammerdekret vom 4. Juli l. J. Hofzahl 19999 dem k. Landesgubernium bedeutet, daß die durch den ihm eingeräumten Wirkungskreis bei Bauten seiner unmittelbaren Bewilligung zugestandene Geldanweisungsbefugniß auf Metallmünze zu verstehen sei, dergestalt, daß die Landesstelle bis auf den Betrag von 1500 fl., die Staatsgüteradministrazion bis auf den Betrag von 750 fl. und rücksichtlich dieser der Landeschef bis auf den Betrag von 1500 fl. unter den in dem hinausgegebenen Wirkungskreise vom 11. Jänner 1810*) vorgeschriebenen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen die Ausgabsbewilligung zu ertheilen befugt sei, wornach es sich von selbst verstehe, daß in Fällen, wo der Kostenanschlag in Wiener Währung (Papiergeld) abgefaßt wäre, und der Aufwand den Betrag von 3750 fl. und respektive 1875 fl. Papiergeld nicht übersteigen wird, die Ausgabsbewilligung der Landesstelle und respektive Administrazion oder dem Landeschef zukomme.

Gubernialdekret vom 3. August 1821. Gub. Zahl 36168 an die Staatsgüteradministrazion und Staatsbuchhaltung.

226.

Erneuerung der Vorschrift wegen Verhinderung der Schwärzungen der von der Briefpost und den Postwägen zu befördernden Briefe und Pakete durch die Bothen und Fuhrleute.

Da die Schwärzungen der Bothen und Fuhrleute, wie die k. k. Hofkammer in Erfahrung brachte, zum großen Nachtheil des Postgefälls über Hand nehmen; so ist

*) Im 33. Band der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 9.

vermöge Hofkammerdekrets vom 16. Juli l. J. Hofzahl 24914 an die k. k. Bankaladministrazion ꝛc. der Auftrag erlassen worden, die Bothen und Fuhrleute von Zeit zu Zeit durch die Zollämter unvermuthet mit Beiziehung eines Brief- und Postwagensbeamten, wo sich eine Postwagensbehörde befindet, oder des Postmeisters streng untersuchen zu lassen, und wenn sich bei denselben Briefe, oder in das ausschließende Beförderungsrecht der Postwagensanstalt gehörige Postwagensstücke vorfinden, gegen dieselben nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Gubernialdekret vom 3. August 1821. Gub. Zahl 36840 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft, Oberpostverwaltung, Bankaladministrazion und den prager Magistrat.

227.

Verfassung der Kompetententabellen bei Dienstbesetzungsvorschlägen.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 19. Juli l. J. Hofzahl 20781 mit allerhöchster Entschließung vom 17. Juli l. J. anzuordnen geruhet, daß künftig in den Kompetententabellen bei der gehörigen Rubrik die verschiedenen Dienstleistungen jedes Individuums, und der Tag, an welchem sie dazu gelangt sind, genau angeführt werden sollen, um ihre Dienstzeit, ihre verschiedenen Dienstleistungen, und den Rang, den sie unter sich haben, auch sogleich ersehen zu können.

Gubernialdekret vom 3. August 1821. Gub. Zahl 37919 an die Kreisämter, Konsistorien, das Landesunterkammeramt und den prager Magistrat.

228.

Verrechnungsart der bewilligten Grundsteuernachlässe.

Vermöge Finanzministerialschreibens vom 23. Juli l. J. Minist. Zahl 1631 werden die bewilligten Nachlässe an der Grundsteuer künftig bei der Einnahmskasse in Verrechnung zu bringen seyn, und zwar unter folgenden Modalitäten:

1) Hat die Einnahmskasse die über die nachgesehenen Steuerquoten ausgestellten Nachsichtsquittungen, oder in den Fällen, wo dem Kontribuenten, der seine Schuldigkeit schon eingezahlt hat, Nachsichten zu Theil werden, die darüber ausgefertigten Anweisungen bei den Grundsteuerabfuhren statt barem Gelde anzunehmen, und den darin ausgedrückten Betrag als eingeflossene Grundsteuer gehörig in Empfang zu verrechnen, sodann aber

2) denselben Betrag sogleich wieder als nachgesehene Grundsteuer unter Beischließung der Nachsichtsquittungen oder Anweisungen in ihrem Journale in Ausgabe zu stellen.

3) Für diese Ausgaben ist in den wöchentlichen Ausweisen der Einnahmskasse eine eigene Rubrik auf Steuernachlässe zu eröffnen, unter welcher die nachgesehenen Summen aufzuführen sind.

Gub. Präsidialdekret vom 4. August 1821. Gub. Präs. Zahl 5176 an das Kameralzahlamt und die Staatsbuchhaltung.

229.

Prüfung der Schüler und Ausstellung der Zeugnisse bei Abgang wirklicher Professoren an den theologischen Lizeal- oder Hauslehranstalten.

Die k. k. Studienhofkommission hat gemäß k. k. Studienhofkommissionsdekrets vom 20. Juli l. J. Hofzahl 2686 zu beschließen befunden, daß es für keinen Fall zulässig sei, daß provisorische Professoren an Diözesan- oder Hauslehranstalten gültige Zeugnisse ausstellen, sondern daß dieselben ihre Schüler zur Prüfung an die öffentlichen Lehranstalten zu bringen haben.

Gubernialdekret vom 4. August 1821. Gub. Zahl 37913 an das theologische Studiendirektorat.

230.

Erneuerung der Vorschrift wegen Behandlung der Selbstverstümmler.

Da gemäß einer Eröffnung des k. k. Generalkommando vom 29. Juli l. J. R. N. 7136 in einigen Werbbezirken die schönsten, am besten gebauten, und zu Hause entbehrlichsten jungen Leute, welche die Militärstellung am wahrscheinlichsten zu erwarten hätten, mit unheilbaren Fuß- und Ohrengeschwüren, mit einzeln abgehauenen oder estrupirten Fingern angetroffen wurden; so werden die k. Kreisämter ꝛc. zur möglichsten Verhütung dieses von Jahr zu Jahr weiter um sich greifenden Uebels an die genaueste Befolgung der denselben unterm 1. Mai l. J. Gub. Zahl 21473 *) dießfalls erneuert bekannt gemachten Gubernialverordnungen vom 3. Sep-

*) In diesem Bande Seite 276.

tember 1820 *) und 13. März 1821 **) Gub. Zahl 45012 und 12668 wiederhohlt angewiesen, und denselben besonders noch erinnert, daß zu der Aufnahme dieser Selbstverstümmler in die Militärspitäler jedesmal der nöthige Beweis über die verübte Selbstverstümmlung beizubringen sei.

Gubernialverordnung vom 9. August 1821. Gub. Zahl 38724 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

231.

Vorschrift wegen der fortgesetzten Wirksamkeit der Gebäudesteuergubernialkommission und wegen dem Verfahren bei den Anzeigen über die unvermiethet gebliebenen Wohnungen.

Gemäß Hofkanzleidekrets vom 23. Juli l. J. Hofzahl 1287 hat die zur Erhebung der Hauszinsertragsbekenntnisse und zur Richtigstellung derselben in Folge Hofkanzleidekrets vom 29. Februar und Gubernialkundmachung vom 1. März 1820 §. 15 ***) aufgestellte k. k. Gubernialkommission fortan bis zu deren ausdrücklichen Auflassung in Wirksamkeit zu bleiben, und in Beziehung auf die Steuernachlässe und Vergütungen bei leer stehenden Wohnungen nach dem unterm 30. Juni l. J. Zahl 32295 ****) bekannt gemachten Hofdekrete vom 18. Juni l. J. zu verfahren. Uebrigens sind zur Ersparung besonderer Auslagen die dabei erforderlichen Lokalerhebungen und Untersuchungen durch den Magistrat der Stadt Prag vornehmen zu lassen.

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 487.

**) In diesem Bande Seite 169 N. 71.

***) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 94.

****) In diesem Bande Seite 377.

Wovon die k. k. Gebäudesteuergubernialkommission zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt wird, daß unter Einem der prager Magistrat angewiesen wird, in der Zukunft über die vorkommenden Anzeigen der Hausbesitzer wegen nicht vermietheten Wohnungen sogleich die Untersuchung genau zu pflegen, und das Gutachten der k. k. Gebäudesteuergubernialkommission zur weiters vorgeschriebenen Amtshandlung unmittelbar zu übergeben.

Gubernialdekret vom 9. August 1821. Gub. Zahl 39314 an die Gebäudesteuergubernialkommission und den prager Magistrat.

232.

Bemessung der Hauszinssteuer für das Verwaltungsjahr 1822 nach dem Zinsertrage des Jahres 1821.

Zu Folge Hofkanzleidekrets vom 30. Juli l. J. Hofzahl 1324 sind zum Behufe der Bemessung der Hauszinssteuer für das eintretende Verwaltungsjahr 1822 die Hauszinsertragsbekenntnisse nach dem Zinsertrage des Jahrs 1821 nunmehr ungesäumt abzufordern.

Da nun die nähern Bestimmungen hierüber von der zur Erhebung der Hauszinserträgnisse in Prag aufgestellten kaiserl. königl. Gebäudesteuergubernialkommission erfolgen werden; so werden sämmtliche Eigenthümer und Nutznießer der Gebäude oder ihre Bevollmächtigten, so wie auch die Miethparteien zur genauen Befolgung aller Aufträge und Anordnungen der erwähnten Gubernialkommission hiemit angewiesen.

Gubernialkundmachung vom 9. August 1821. Gub. Zahl 39807.

233.

Behandlung der zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude in Hinsicht der Gebäudesteuerbefreiung.

Ueber die gemachte Anfrage, ob die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude der Gebäudesteuer zu unterliegen haben, ist mit Hofkanzleidekrete vom 22. Juli l. J. Hofzahl 1045 angeordnet worden, daß die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude, sobald sie ausschließend zu diesem Zwecke verwendet werden, sowohl von der Gebäudeklassen-, als auch von der Gebäudezinssteuer durch die Zeit, als sie bloß dieser Bestimmung gewidmet sind, losgezählt werden müssen.

Die nämliche Bestimmung tritt auch in Ansehung der Wohnungen ein, welche die Lehrer in solchen Gebäuden inne haben, vorausgesetzt, daß diese Wohnungen gleichfalls ausschließend nur diese Bestimmungen erhalten. Dabei verstehet es sich von selbst, daß wenn ganze Gebäude oder einzelne Theile derselben für Lehranstalten oder zur Unterkunft der Lehrer gemiethet wären, mithin dafür ein Zins entrichtet würde, derlei Gebäude allerdings der Versteuerung unterliegen, und die Steuer von dem Hauseigenthümer, der den Zins bezieht, entrichtet werden müsse.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft, Nachachtung und weiteren Bekanntmachung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die nach dieser Bestimmung hinsichtlich der Lehrzimmer und Lehrerswohnungen theils zur Abschreibung, und weil mehrere dießfällige Steuerbeträge schon berichtiget seyn dürften, theils zur Rückzahlung geeigneten Steuerbeträge für das Militärzahl 1820 und 1821 zu erheben, in einem

Hauptausweis nach dem vorliegenden Formular bringen zu lassen, und solchen unmittelbar dem ständischen Rektifikatorium zur weiteren Prüfung und Adjustirung zu übergeben.

Gubernialdekret vom 9. August 1821. Gub. Zahl 40144 an die Kreisämter, Gebäudesteuergubernialkommission, den Landesausschuß und den prager Magistrat.

Formular. (Zum N. 233.)

Kreis. Dominium.

Verzeichniß

über ſämmtliche bei dem obigen Dominium befindlichen Schulgebäude und Schullehrerswohnungen.

Namen des Ortes	Haus-Nr.	Benennung	Jährliche Hausſteuer fl.	kr.	Hierauf bezahlt fl.	kr.	Reſt fl.	kr.	Anmerkung
Stadt Jungbunzlau	60	Schullehrerswohnung . .	-	20	-	—	-	—	
	61	Schulhaus . .	-	—	-	—	-	—	Außer den zum Unterrichte beſtimmten Lehrzimmern ſind in dem Schulhauſe keine bewohnte oder bewohnbare Beſtandtheile.
Stadt Liebenau	300	Schulgebäude ſammt Schullehrerswohnung	-	20	-	—	-	—	
Dorf Mlada	50	Lokaliſten- und Schullehrerswohnung . . .	1	—	-	—	-	—	In dieſem Fall wäre die Anzahl der Zimmer und Kammern anzumerken, welche die Lokaliſten, und welche der Lehrer bewohnt.
Markt Altbunzlau	57	Schule	-	—	-	—	-	—	Hier kömmt zu bemerken, wo der Lehrer wohne, und ob er gegen Zins in der Wohnung ſtehe.

234.

Ausstellung der Marschrouten über die größeren, die bestehende Vorspannsausmaß übersteigenden Vorspannsanweisungen.

Gemäß Hofkanzleidekrets vom 29. Juli l. J. Hofzahl 21526 hat sich der k. k. Hofkriegsrath aus Anlaß mehrerer über Vorspannsunfüge und Mißbräuche vorkommenen Beschwerden bewogen gefunden, an sämmtliche Militärbehörden den Zirkularbefehl zu erlassen, daß künftig in jeder Marschroute, so oft über die im Jahre 1782 für die Armee bestehende Vorspannsausmaß eine mehrere Zahl von Vorspannspferden einer marschirenden Truppe oder reisenden Militärpartei anzuweisen eine unvermeidliche Nothwendigkeit vorhanden ist, in jedem solchen Falle immer entweder das Datum der dießfälligen besonderen Bewilligung, oder wenn diese nicht vorhanden wäre, immer die Ursache der unvermeidlich nothwendigen größeren Vorspannserforderniß deutlich und bestimmt angeführt werde, indem jede solche Außerachtlassung bei künftig vorkommenden Anständen oder Klagen der die Vorspann anweisenden Behörde dergestalt zur Last fallen würde, daß dieselbe die betreffenden Vorspannsvekturanten nach der für die Postpferde bestehenden Tariff zu entschädigen schuldig seyn werde.

Gubernialdekret vom 9. August 1821. Gub. Zahl 40145 an die Kreisämter.

235.

Vorschrift wegen der Eidesablegung der Direktoren und Lehrer an Normal- und Musterhauptschulen.

Seine k. k. Majestät haben über eine vorgekommene Frage mit allerhöchster Entschließung

vom 11. Juni l. J. zu bestimmen geruhet, daß die Direktoren der Normal- und Musterhauptschulen bei der betreffenden Landesstelle, die Lehrer an Normal- und Musterhauptschulen und die Direktoren an Hauptschulen bei den Konsistorien, und zwar erstere in Gegenwart des Direktors, die Lehrer an Hauptschulen im Sitze der Konsistorien bei denselben, die Lehrer auf dem Lande aber durch Delegazion der Konsistorien bei den Distriktsaufsehern in Gegenwart des betreffenden Direktors beeidet werden sollen.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die Konsistorien in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 24. Juli l. J. Hofzahl 4112 zur Darnachachtung verständigt, und denselben die für die Lehrer an Normal- und Musterhauptschulen, dann für die Direktoren und Lehrer an Hauptschulen verfaßten Eidesformeln in der Nebenlage zum nöthigen Gebrauche mitgetheilt.

Gubernialdekret vom 11. August 1821. Gub. Zahl 34672 an die Konsistorien.

Beilage (Zum N. 235.)

Eidesformel

für die Lehrer der Haupt-, dann der Normal- und Musterhauptschulen.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei ihrer Ehre und Treue geloben, dem allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Franz dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Jerusalem, zu Ungarn, Böhmen, Dalmazien, Kroazien, Slavonien,

Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken, Großherzog zu Krakau, Großfürst in Siebenbürgen, Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, Ober- und Niederschlesien, Fürsten zu Berchtoldsgaden und Mergentheim, gefürsteten Grafen zu Habsburg, als ihrem rechten Erblandesfürsten und Herrn Herrn, und nach Demselben den aus dem Geblüte und Geschlechte desselben nachkommenden Erben treu, gehorsam und gewärtig zu seyn, das ihnen anvertraute Lehramt genau nach den bestehenden Vorschriften zu verwalten, an der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Schüler nach Kräften zu arbeiten, die Sittlichkeit derselben fleißig zu beobachten, und alles, was zur Verbesserung, Erhaltung oder Beförderung ihrer Moralität zuträglich ist, einzuleiten, durch ihr Betragen sowohl in als außer der Schule den Schülern mit gutem Beispiele vorzugehen, die Anhänglichkeit derselben an den Landesfürsten und Vaterland zu befestigen, die Schüler bei Ertheilung des Unterrichtes, besonders aber bei den Prüfungen und Klassifizirungen ohne Rücksicht auf Vermögen, Rang oder Ansehen ihrer Eltern, Vormünder oder Anverwandten zu behandeln, und sich weder durch Verheißungen noch Geschenke von strenger Erfüllung der Lehrerspflichten ableiten zu lassen.

Ferner werden sie schwören, daß sie weder mit einer inländischen noch mit einer ausländischen verbotenen geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung verflochten sind, und nie in eine solche Gesellschaft oder Verbrüderung eintreten werden.

(Worte, welche der Schwörende demjenigen, der den Eid abnimmt, nachzusprechen hat.)

Wie mir anjetzo vorgehalten worden, und ich in allem wohl und deutlich verstanden, demselben soll und will ich getreulich nachkommen.

So wahr mir Gott helfe.

Eidesformel

für die Direktoren der Hauptschulen der Normal- und Musterhauptschulen.

Sie werden u. s. w. so wie es in der Eidesformel für die Lehrer der Normal- und Musterhauptschulen enthalten ist, bis einschlüssig gewärtig zu seyn, das ihnen anvertraute Amt eines Hauptschuldirektors genau nach den bestehenden Vorschriften zu verwalten, insbesondere aber die Lehrer zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, über die Moralität derselben und über die unparteiische Behandlung ihrer Schüler sorgfältig zu wachen, ihnen mit gutem Beispiele vorzugehen, dieselben bei sich ergebender Nothwendigkeit nach aller Thunlichkeit zu suppliren, die Disziplin und gute Ordnung der Hauptschule zu besorgen und zu handhaben, und sich auch überhaupt angelegen seyn zu lassen, die ihrer Aufsicht anvertraute Hauptschule von Zeit zu Zeit sowohl in wissenschaftlicher als auch in sittlicher Hinsicht mehr zu vervollkommnen.

Ferner werden sie u. s. w. so wie es in der Eidesformel für die Lehrer der Normal- und Musterhauptschulen enthalten ist, bis So wahr mir Gott helfe.

236.

Erläuterung der Vorschrift wegen der Erweiterung des Wirkungskreises der Landesstelle in Hinsicht der Bewilligung und Anweisung der Provisionen, Pensionen, Konduktsquartale und Erziehungsbeiträge für Witwen und Waisen der Beamten und Diener.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofkanzleidekrets vom 19. Juli l. J. Hofzahl 19913 die mit allerhöchster Entschließung vom 20. November 1820 *) erfolgte Erweiterung des den Länderstellen eingeräumten Wirkungskreises mit allerhöchster Entschließung vom 7. Juli l. J. dahin allergnädigst auszudehnen geruhet, daß die Länderstellen ermächtiget werden, den Witwen und Waisen solcher Beamten und Diener, welche von denselben oder von den ihnen untergeordneten Behörden ernannt und aufgenommen werden, Pensionen, Provisionen, Konduktquartale und Erziehungsbeiträge, in so fern sie streng normalmäßig sind, aus den der politischen Verwaltung überhaupt unterstehenden Kassen unter der Bedingung bewilligen und anweisen zu können, daß von allen zur Sprache kommenden Behörden einstimmig darauf angetragen wurde, daß die betreffenden Kassen die erforderlichen Kräfte haben die Auslagen, welche ihnen zugewiesen werden sollen, zu bestreiten, und daß endlich dabei die bestehenden Vorschriften sorgfältigst beobachtet, und sich genau an dieselben gehalten werde.

Von welcher allerhöchsten Entschließung das Landesgubernium, in so fern sich dasselbe auf die Erweiterung seines Wirkungskreises rücksichtlich der Bewilli-

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 672.

gung und Anweisung streng normalmäßiger Pensionen, Provisionen ꝛc. für Witwen und Waisen der aus den politischen Fonds = ständischen und städtischen Kassen besoldeten Beamten und Diener beziehet, zur Wissenschaft und Nachachtung des Hofkanzleidekrets vom 1. Dezember 1820 Hofzahl 35746 *) mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt wurde, daß in Beziehung auf die erwähnten aus den Kameralkassen zu erfolgenden Auslagen von der k. k. allgemeinen Hofkammer die weitere Weisung nachfolgen werde.

Gubernialdekret vom 11. August 1821. Gub. Zahl 39092.

237.

Bestimmung der Provision für den Verschleiß der Schulbücher von den Schulbüchertraffikanten.

Aus Anlaß des von einigen Schulbüchertraffikanten gemachten Einschreitens um Bewilligung einer Provision von der Abnahme der wiener Artikel hat die Landesstelle Folgendes zu bestimmen befunden:

1) Wird sämmlichen Schulbüchertraffikanten eine Provision von 5 pCt. jedoch bloß von der Abnahme der großen Lesebücher und biblischen Geschichten bewilliget, welche jedoch
2) erst dann bezogen werden soll, wenn wenigstens 25 fl. auf einmal für die genannten Bücher erlegt, wofür alsdann um 26 fl. 15 kr. Bücher ausgefolgt werden, und daß
3) in einem und demselben Zettel zwar auf prager und wiener Artikel Bestellung gemacht werden kann; jedoch immer ein hinlänglicher Raum von wenig-

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 672.

stens zwei Fingern Breite zwischen den prager und wiener Artikeln zu lassen ist, damit jede Gattung für sich abgeschlossen, und die bewilligte Provision angemerkt werden könne.

Welches die k. Kreisämter sämmtlichen Schulbücherverschleißern zur Darnachachtung mit der Warnung bekannt zu machen haben, sich unter dem Verluste des Befugnisses, mit Schulbüchern handeln zu dürfen, nicht zu unterfangen, die Bücher über den auf dem Titelblatte festgesetzten Preis zu verkaufen.

Gubernialverordnung vom 15. August 1821. Gub. Zahl 34473 an die Kreisämter und Staatsbuchhaltung.

238.

Verlängerung der Frist zur Anmeldung der Forderungen an der lombardisch-venezianischen Staatsschuld.

In dem II. Titel §. 9 des höchsten Patents vom 27. August 1820 *) ist festgesetzt worden, daß jene österreichischen Unterthanen, welche zu erweisen im Stande sind, daß sie gegen die Zentraladministrazionen des erloschenen Königreichs Italien schon vor dem 14. April 1814 rechtsgiltige Gläubiger geworden sind, ihre Forderungen bei der Liquidirungskommission der öffentlichen Schuld des lomb. venez. Königreichs, welche in Mailand ihren Sitz hat, bis Ende Juni 1821 anzumelden gehalten seyn, indem nach Verlauf dieser Frist keine Anmeldungen mehr zugelassen werden würden.

Wiewohl diese Frist zureichend war, damit die Gläubiger ihre Ansprüche zu rechter Zeit geltend machen

*) In diesem Bande Seite 49.

konnten; so haben doch Se. k. k. Majestät in Erwägung der besondern Verhältnisse einiger Gläubiger, und um denselben einen neuen Beweis Höchstihrer väterlichen Huld zu ertheilen, mit höchster Entschließung vom 19. Juli l. J. eine neue Verlängerung zur Anmeldung zu gestatten geruhet.

In Gemäßheit der höchsten Willensmeinung und der mit Hofkammerdekret vom 23. Juli l. J. Hofzahl 29311 erhaltenen Weisung bringt daher das k. k. böhm. Landesgubernium Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Jene in dem 9. §. des höchsten Patents vom 27. August 1820 *) berücksichtigten Forderungen österreichischer Unterthanen gegen die Zentraladministrazionen des ehemaligen Königreichs Italien, welche während der in dem höchsten Patente bestimmten Frist nicht angemeldet wurden, werden noch bis Ende des Monats Dezember 1821 auf die festgesetzte Art zur Anmeldung zugelassen.

2) Dieselbe Begünstigung ist den in dem 12. §. des bezogenen höchsten Patents angeführten Gläubigern, jedoch mit Aufrechthaltung der in jenem Paragraphe enthaltenen Beschränkungen zugestanden.

3) Nach Verlauf der mit Ende des Monats Dezember 1821 festgesetzten peremtorischen Frist wird keiner Anmeldung mehr Gehör gegeben.

Gubernialkundmachung vom 15. August 1821. Gub. Zahl 39319.

*) In diesem Bande Seite 49.

239.

Vergütung des Streustrohes für Privatstallungen.

Vermöge k. k. Hofkanzleidekrets vom 3. August l. J. Hofzahl 21576 soll die Vergütung des Streustrohes für Privatstallungen, d. i. für die Stallungen des Landmannes sogleich eingestellt werden, indem der Landmann in Böhmen nebst dem für seine Oekonomie so werthvollen Dünger auch noch seit dem Jahre 1790 einen Stallzins für ein Pferd täglich mit ¼ kr. und für Stalllicht ⅙ kr. sammt einem 150perzentigen Zuschuß bekömmt, wodurch er ohnehin vor den Quartierträgern der übrigen Provinzen begünstigt ist.

Indem die Landesstelle nun die bisherige Leistung der Streustrohvergütung im marktgängigen Preise aus dem Bequartirungsfonde durch den ständischen Landesausschuß unter Einem einstellet; werden die k. Kreisämter hievon zu ihrer Wissenschaft und weiteren Verfügung verständiget.

Gubernialdekret vom 15. August 1821. Gub. Zahl 41076 an die Kreisämter und den ständischen Landesausschuß.

240.

Behandlung der wegen Verbrechen zur Kerker- oder Zuchthausstrafe verurtheilten, oder wegen Arbeitslosigkeit in die Zwangsarbeitshäuser eingesperrten Landwehrmänner.

Ueber die von einer Militärbehörde zur Sprache gebrachte Frage, wie sich dieselbe hinsichtlich eines wegen eines Kriminalverbrechens zur zweijährigen schweren Kerkerstrafe verurtheilten Landwehrmannes zu beneh-

men habe, hat die k. k. Hofkanzlei einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe mit Hofkanzleidekrete vom 3. d. M. Hofzahl 21286 folgende Bestimmung zur genauesten Nachachtung erlassen.

„Die wegen Verbrechen zum Kerker oder zur Zucht„hausstrafe verurtheilt werdenden Landwehrmänner sind „bei der Landwehr in Abgang zu bringen; es unterliegt „aber keinem Anstande, derlei Individuen, wenn sie nach „ausgestandener Strafe, oder nach erfolgter Begnadi„gung wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurück tre„ten, und von ihren Dominien wiederholt zur Landwehr „gewidmet werden, als von ihrem begangenen Verbre„chen gereinigt anzusehen, und sie wieder in die Land„wehr, zu welcher sie bereits gehörten, aufzunehmen."

„Diejenigen Individuen hingegen, die wegen bloßer „Arbeitslosigkeit in den Zwangsarbeitshäusern rekludirt „sind, können in die Landwehr ohne Anstand aufgenom„men werden.

Gubernialdekret vom 16. August 1821. Gub. Zahl 41089 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

241.

Behandlung der in Siebenbürgen paßlos betretenen, aus den konskribirten Ländern gebürtigen, und der in den konskribirten Provinzen betretenen, aus Siebenbürgen gebürtigen paßlosen Vagabunden.

Eine gleiche Verfügung, welche der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. böhmischen, österreichischen und k. ungarischen Hofkanzlei wegen Abstellung der in Ungarn betretenen, aus den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und paß-

losen Bursche an das Generalkommando in Ungarn und an die übrigen betreffenden Generalkommanden erlassen hat, und welche den k. Kreisämtern ꝛc. mit der Gubernialverordnung vom 18. Juli l. J. Gub. Zahl 35636 *) bereits bekannt gemacht wurde, ist nunmehr im Einvernehmen der oberwähnten Hofstellen mit der siebenbürgischen Hofkanzlei auch wegen der Stellung zum Militär der in Siebenbürgen und in den alt konskribirten Provinzen paßlos herumvagirenden gegenseitigen Unterthanen unterm 28. Juli l. J. K. 2723 an die obgedachten Generalkommanden von Seite des k. k. Hofkriegsrathes erlassen worden.

Die k. Kreisämter ꝛc. werden daher von dieser mit Hofkanzleidekrete vom 9. d. M. Hofzahl 22874 bekannt gemachten Bestimmung mit Hinweisung auf die vorangeführte Verordnung zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialdekret vom 16. August 1821. Gub. Zahl 41090 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

242.

Bestimmung des Formulars zur Uebersicht des Erfordernisses der Konservazion der Straßen.

Seiner Majestät ist es aus den vorgelegten Voranschlägen der Straßenanstalten für das Jahr 1820 aufgefallen, daß die Kösten zur Unterhaltung der Straßen in den einzelnen Provinzen selbst nach Berücksichtigung der Lokalverhältnisse sehr verschieden angegeben werden.

Allerhöchst dieselben befahlen demnach in die Ursachen dieses Unterschiedes näher einzudringen, und

*) In diesem Bande Seite 410.

Digitized by Google

Vo

—

los
an
hat
nia
ber
nel
sch
der
zer
un
G

…chnittspreis				Durchschnittspreis der Konservazion der ganzen Straßenbahn		Entfällt im Durchschnitt auf eine □° Straßenbahn der Konservazionsaufwand		Anmerkung.
des Lohns								
Arbeiter		Fuhren						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

H
be
vi
m
G

S

wenn sich Gebrechen entdeckten, die erforderlichen Verbesserungen einzuleiten.

Da der Grund dieser Verschiedenheit seiner Natur nach größtentheils in der technischen Behandlung des Straßenbaues in den verschiedenen Provinzen zu liegen scheint, und da in den bisher einzuschickenden Präliminarien die Rubriken: Konservazion der Straßen und Brücken, Einräumer und Handlanger, nicht so entwickelt waren, als sie dem Zwecke gemäß seyn sollen; so hat die k. k. Hofkanzlei, theils um zur Kenntniß der Ursachen jener Verschiedenheit zu gelangen und darnach die allfälligen Gebrechen abzustellen, theils um in dieser Beziehung eine Gleichförmigkeit in allen Provinzen zu erzielen, eine Tabelle entworfen, welche die Uebersicht des Erfordernisses der Konservazion der Straßenbahnen und die dahin einschlagenden Rubriken enthält.

Der k. k. Straßenbaudirekzion wird daher im Anschlusse das mit Hofkanzleidekrete vom 27. Juli l. J. Hofzahl 20244 mitgetheilte Formular dieser Tabelle mit folgenden Bemerkungen zugestellt.

1) In der ersten Kolonne hat der Name der Straße, so wie er jedem einzelnen Straßenzuge beigelegt wurde, zu erscheinen.
2) In der 7ten Hauptkolonne in der 4ten Unterabtheilung unter Kanälen, Durchlässen, Brücken u. d. gl. sind alle geringere Objekte dieser Art verstanden, weil rücksichtlich der größeren Brücken und Extrabauten abgesonderte Bauanschläge vorgelegt werden müssen, welche der Zensur der Baubehörden unterzogen werden, und in jedem einzelnen Falle ihre besondere Erledigung erhalten.
3) In der 9ten und 10ten Hauptkolonne wird unter andern auch der Hand- und Zugrobotstage, dann des Durchschnittspreises der Hand-

und Zugrobotstage erwähnt. Daß sich diese Rubriken nur auf jene Straßen erstrecken, wo noch die Frohnen bestehen, braucht kaum einer Erwähnung; so wie die k. k. Hofkanzlei auch hierorts keineswegs die Absicht an Tag legen wollte, daß diese Roboten dort, wo sie schon aufgehoben oder reluirt wurden, wieder eingeführt, oder die Reluizion wieder in der ursprünglichen Leistung gefordert werden könne.

4) Bei der 11ten Rubrik: Durchschnittspreis der Konservazion der ganzen Straßenbahn ist zu bemerken, daß dabei die Regieauslagen nicht begriffen seyn. Diese sind vielmehr nach Ausfüllung aller Rubriken zu Ende der Tabelle abgesondert, dann mit den größeren in der 7ten Hauptkolonne nicht einbezogenen Brücken- und Extrabauten summarisch anzumerken, damit sodann als Schluß die Berechnung angefügt werden kann, wieviel mit diesen Auslagen und mit den in den Rubriken der Tabelle ersichtlichen gewöhnlichen Konservazionsauslagen im Durchschnitte auf eine Straßenmeile berechnet der Aufwand beträgt. Diese der k. k. Straßenbaudirekzion mitgetheilte Tabelle macht eine Unterbeilage der in den Präliminarien ohnedieß enthaltenen Rubrik: Konservazion der Straßen und Brücken aus, und soll mit den Geldpräliminarien zugleich vorgelegt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß hiedurch keine das Straßenwesen bis auf die kleinsten Details erschöpfende, nichts zu wünschen übrig lassende Darstellung der Konservazionsauslagen erzielt werden könne; doch wird die k. k. Hofkanzlei durch die genaue Ausfüllung dieser Tabelle dem beabsichtigten Zwecke, nämlich zur Kenntniß der Ursachen der Verschiedenheit

der Konservazionsauslagen in den verschiedenen Provinzen zu gelangen, auf jeden Fall näher kommen, als es bei den bisherigen dießfälligen Angaben möglich war.

Dieß wird der k. Straßenbaudirekzion zur genauen Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, im Einverständnisse mit der k. Staatsbuchhaltung, welcher die nöthigen Daten zu liefern sind, diese Tabelle für das Jahr 1822 sogleich zu entwerfen und einzubringen.

Gubernialdekret vom 17. August 1821. Gub. Zahl 39806 an die Straßenbaudirekzion und Staatsbuchhaltung.

243.

Abgabe der an die Erziehungsknaben der militärischen Bildungsanstalten mit der Post oder mit dem Postwagen einlangenden Briefe und Pakete an die Vorsteher dieser Anstalt.

Aus Veranlassung einer von dem k. k. Hofkriegsrathe gemachten Vorstellung, daß die unmittelbare Abgabe der bei den Postämtern einlangenden, an Militärerziehungsknaben lautenden Briefe an dieselben mit nicht zu verkennenden Nachtheilen verbunden ist, hat sich die k. k. Hofkammer vermög Hofdekrets vom 27. Juli l. J. Hofzahl 29308 veranlaßt gefunden, zu verordnen, daß künftig alle an Zöglinge einer militärischen Bildungsanstalt einlangenden Postbriefe, beschwerte Pakete und Postwagensfrachtstücke nicht mehr unmittelbar an dieselben, sondern immer an den Vorsteher der Erziehungsanstalt selbst abgegeben werden.

Gubernialdekret vom 18. August 1821. Gub. Zahl 40423 an die Kreisämter, Oberpostverwaltung und prager Magistrat.

244.

Erläuterung der Vorschrift wegen Auslieferung preußischer und anderer ausländischen Deserteure und militärpflichtigen Individuen.

Vermög einer von dem k. k. Generalkommando mitgetheilten Zuschrift vom 21. Juli l. J. Litt. Q. N. 2536 hat sich der Fall ergeben, daß ein aus Böhmen gebürtiger Deserteur des 11ten königl. preußischen Infanterieregiments, welcher schon als Kind mit seinem Vater, der im dießseitigen Militär gedient und seinen Abschied erhalten hatte, nach Preußisch-Schlesien, wo sich dessen Vater ansiedelte, gekommen ist, wo er, als er herangewachsen war, zum Rekruten ausgehoben wurde, ohne alle vorläufige Reklamazion an die k. preußische Behörde ausgeliefert worden ist.

Da jedoch nach dem Sinne des mit der Gubernialverordnung vom 30. März 1819 Gub. Zahl 13426 *) bekannt gemachten, mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen über die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen abgeschlossenen Kartells kein aus den k. k. österreichischen Staaten gebürtiger Unterthan, wenn auch die Umstände mit dem gegenwärtigen Falle ganz gleich wären, ohne vorausgegangene Reklamazion und hergestelltem Beweise, daß derselbe nicht als einheimisch zu betrachten sei, sondern wirklich in die Klasse der Ausländer gehöre, an Preußen oder eine andere Macht, mit welcher ein Auslieferungsvertrag bestehet, auszuliefern ist; so werden die k. Kreisämter ꝛc. hievon zur eigenen Darnachachtung und weiteren Kundmachung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 20. August 1821. Gub. Zahl 40652 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

*) Im I. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 30.

245.

Einführung eines neuen Lehrbuches der Rechenkunst für die Grammatikalklassen.

In Folge k. k. Studienhofkommissionsdekrets vom 27. Juli l. J. Hofzahl 5149 wird dem Gimnasialstudiendirektorate ein Exemplar des verbesserten Lehrbuchs über die Rechenkunst für Grammatikalschüler mit dem Auftrage zugefertigt, dafür zu sorgen, damit dasselbe im künftigen Schuljahre an den Gimnasien eingeführt werde.

Gubernialdekret vom 21. August 1821. Gub. Zahl 41330 an das Gimnasialstudiendirektorat.

246.

Behandlung der Bewohner der Militärgränze in Hinsicht der Ausübung der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 31. Juli l. J. Hofzahl 21530 über eine unterlegte Anfrage, wie sich gegen die Bewohner der Militärgränze bei Ausübung der Kriminal- und Ziviljurisdikzion benommen werden soll, und über den von der obersten Justizstelle nach gepflogenem Einvernehmen, mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der Hofkommission in Justizgesetzsachen hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 30. Juni l. J. zu bestimmen geruhet, daß soviel es die Zivilgerichtsbarkeit betrifft, das Hofdekret vom 22. April 1809 Hofzahl 890 der Justizgesetzsammlung auch auf den Gränzer ohne Unterschied, ob er zum aktiven Militärdienst verwendet werde oder nicht, Anwendung habe; daß aber dasselbe weder auf die bürgerlichen Einwohner der 12 Gränzkommuni-

täten, als Zengg, Karlopago, Petrima, Kostainika, Bellowa, Ivanich, Brod, Peterwardein, Karlowitz, Semlin, Pantschowa und Weiskirchen, noch auf die in den Bezirken der Gränzregimenter sich aufhaltenden Handels- und sonstigen Gewerbsleute, welche als solche konskribirt und daher von dem Militärdienste befreit sind, bezogen werden könne, daß also die Gränzeinwohner dieser Klassen berechtiget seyn, die Jurisdikzion der Zivilgerichte freiwillig zu prorogiren; daß endlich nicht bloß derjenige Gränzeinwohner, der zu einer letzterwähnten Klasse, sondern auch derjenige, der zu dem eigentlichen Gränzstande gehöret, folglich jeder Gränzbewohner ohne Unterschied in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wo eine gesetzliche Prorogazion eintritt, bei dem betreffenden Zivilgerichte gültig belangt werden könne.

Was hingegen die Kriminalgerichtsbarkeit anbelangt, so ist die Vorschrift des 221. §. N. 3 des Strafgesetzbuches I. Theils auf die Gränzer ebenfalls anzuwenden, wenn sie auch nicht zum aktiven Dienste verwendet werden; gegen die bürgerlichen Einwohner der sogenannten Gränzkommunitäten aber und gegen die in den Bezirken der Gränzregimenter wohnhaften Handels- und Gewerbsleute von vorbezeichneter Art kann wegen Verbrechen, die sie außer der Gränze begehen, von den Kriminalgerichten nach dem 219. §. des Strafgesetzbuches I. Theils verfahren werden; jedoch sind auch Gränzeinwohner dieser Klassen, wenn sie wegen eines in der Gränze verübten Verbrechens außer der Gränze angehalten werden, ohne Ausnahme dem nächsten Militärkommando zu übergeben, damit sie an die betreffenden Gränzbehörden abgeliefert und von denselben nach den in der Gränze bestehenden besondern Strafgesetzen, die sie übertreten haben, behandelt werden können.

Gubernialkundmachung vom 22. August 1821. Gub. Zahl 41968.

247.

Erneuerung der Vorschrift wegen Verfassung der Inventarien und Erträgnißausweise bei der Erledigung geistlicher Pfründen.

Nachdem die Inventarien und die Erträgnißausweise bei der Erledigung einer Pfründe von den Ortsgerichten im Namen des k. k. Landrechts aufgenommen und an die Landesstelle eingesendet werden, die Aufnahme solcher Ausweise aber keineswegs in die Reihe der den Judizialbehörden zustehenden Amtshandlungen, sondern nach dem den k. Kreisämtern und Konsistorien am 23. Oktober 1817 Gub. Zahl 44142 mitgetheilten Hofkanzleidekrete vom 28. August 1817 Hofzahl 20099 den Vogteiobrigkeiten zustehet, so wird zur Vermeidung künftiger Beirrungen und Weitwendigkeiten die gedachte Hofkanzleiverordnung zur genauen Darnachachtung mit dem Beisatze erneuert, daß

1) diese Ausweise bei der Erledigung einer jeden öffentlichen oder Privatpfründe von den Vogteiobrigkeiten mit Zuziehung der Bezirksvikäre und der einstweiligen Administratoren der Pfründe in den in dem angeführten Hofkanzleidekrete bestimmten Fällen aufzunehmen, und zur weiteren Uebergabe an die k. k. Staatsbuchhaltung in Stiftungssachen an die Landesstelle einzusenden sind;

2) daß die Vogteiobrigkeiten zur Ueberzeugung der Landesstelle, ob die vorgeschriebenen Fälle, in welchen diese Ausweise aufzunehmen und einzusenden sind, richtig beobachtet werden, bei jeder Erledigung eines Benefiziums, wenn kein Inventar aufgenommen und der Landesstelle vorgelegt wird, jedesmal binnen 14 Tagen durch die k. Kreisämter der Landesstelle anzuzeigen haben, ob ein solches Inventar

schon vorgelegt wurde, und ob sich eine Veränderung seit dieser Zeit ergeben hat.

Wie übrigens diese Ausweise verfaßt seyn sollen, gibt das mit der Gubernialverordnung vom 20. März 1818 Gub. Zahl 10279 den k. Kreisämtern und Konsistorien mitgetheilte Muster *) an die Hand, wornach sich genau zu halten ist.

Gubernialverordnung vom 23. August 1821. Gub. Zahl 41182 an die Kreisämter, Konsistorien, Staatsbuchhaltung und das Fiskalamt.

248.

Behandlung der aus andern Staaten verwiesenen Individuen bei ihrem Eintritte auf den österreichischen Gränzen.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte eines von dem Präsidium der obersten Polizeihofstelle unterm 16. d. M. eröffneten allerhöchsten Befehls vom 12. d. M. anzuordnen geruhet, daß keinem aus anderen Staaten aus was immer für einem Anlasse verwiesenen Individuum der Uebertritt über die k. k. Gränze, oder der Aufenthalt im Lande gestattet werden solle. Sofern jedoch ein Individuum der eben gedachten Kathegorie ein k. k. Unterthan wäre, und hierüber sich ungezweifelt auszuweisen vermöchte, gehet die allerhöchste Willensmeinung Seiner Majestät dahin, daß demselben zwar die Wiederaufnahme in sein Vaterland bewilliget, gleichzeitig aber die gehörige Behandlung und nach Umständen eine strenge Beobachtung desselben eingeleitet werde.

Gub. Präsidialdekret vom 24. August 1821. Gub. Präs. Zahl 5885.

*) Dasselbe ist der Verordnung N. 19 im II. Abschnitt des Ergänz. Bandes der Prov. Gesetzs. Seite 28 beigeschlossen.

249.

Verbot der Ausfertigung der Quittungen und Hebung der Gelder von Kassebeamten für andere Parteien.

Um Malversazionen oder Unterschleife bei Kassen so viel als möglich zu verhindern, ist mit **Hofkammerdekrete vom 7. d. M. Hofzahl 28811** verordnet worden, daß von nun an allen Kassebeamten das Schreiben der Quittungen, so wie auch die Behebung der Gelder für Privatparteien gänzlich untersagt seyn soll, und daß in Zukunft keinem Kassebeamten vom nämlichen Amte oder Kasse, wo er angestellt ist, und wo die Zahlung zu geschehen hat, eine solche Zahlung für Private geleistet werden dürfe.

Gubernialdekret vom 25. August 1821. Gub. Zahl 41327 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft, Straßenbaudirekzion, das Generaltaxamt, Kameralzahlamt, Versatzamt, Hofbauamt, den Landesausschuß und den prager Magistrat.

250.

Einsendung der mit individuellen Vermögensausweisen versehenen Kirchenrechnungsextrakte und Bemerkung der Besitzveränderungen jener Realitäten, auf welchen Kirchenkapitalien versichert sind.

Die bei Realitäten, auf welchen Aerarial- und Stiftungskapitalien haften, vorfallenden Besitzveränderungen hat die k. Staatsbuchhaltung nach Einlangung der dießfälligen Ausweise jedesmal vorzumerken und in Evidenz zu halten. Da jedoch von den Kirchen bisher

nur summarische Kirchenrechnungsextrakte eingesendet werden, und hiedurch die k. Staatsbuchhaltung in der Vormerkung und Evidenzhaltung der Besitzveränderungen gehindert wird; so ist den Wirthschaftsämtern und Magistraten zur unabweichlichen Richtschnur mitzugeben, vom Militärjahr $18\frac{2}{4}$ anfangend nicht mehr summarische, sondern mit individuellen Vermögensausweisen versehene Kirchenrechnungsextrakte jährlich sicher einzusenden, und darin die im Laufe des Militärjahrs bei jenen Realitäten, auf welchen Kirchenkapitalien versichert sind, vorgefallenen Besitzveränderungen genau anzumerken.

Gubernialverordnung vom 27. August 1821. Gub. Zahl 37177 an die Kreisämter und Staatsbuchhaltung.

251.

Erläuterung der Vorschrift wegen Verbesserung der Einkünfte der Seelsorger in Hinsicht der Exzindirung der Stolagebühren.

Mit Hofkanzleidekrete vom 26. Juli l. J. Hofzahl 20837 ist mit Beziehung auf das Hofkanzleidekret vom 28. Jänner 1819 Hofzahl 3376 *), mit welchem die allerhöchste Entschließung wegen der Exzindirung einiger Einkünfte von alten Pfarren bei ihrer Erledigung an neue Kurazien eröffnet wurde, diese k. k. Landesstelle ermächtiget worden, die Exzindirung von Stolagebühren, wenn keine besondere Umstände obwalten und das Ordinariat damit einverstanden ist, selbst zu verfügen, bei einem Widerspruche aber den Antrag zur Entscheidung der Hofstelle vorzulegen.

Gubernialdekret vom 27. August 1821. Gub. Zahl 39575 an die Kreisämter, Konsistorien, Kammerprokuratur und Staatsbuchhaltung.

*) Im I. Abschnitt des Ergänz. Bandes Seite 31.

252.

Einführung der Zeichnungsprämien für die Schüler des Zeichnungsunterrichtes.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Studienhofkommissionsdekrets vom 31. März l. J. Hofzahl 1572 mit allerhöchster Entschließung vom 23. Februar l. J. zu bewilligen geruhet, daß zur Emporbringung des Zeichnungsunterrichtes und zur Aufmunterung der Schüler an den Normalhauptschulen Zeichnungsprämien vertheilt werden sollen.

Diese Prämien haben vorzugsweise in den Umrissen der Säulenordnungen zu bestehen, welche mit einem einfachen aber gefälligen Einband zu versehen sind.

Jene Schüler, welche im Schuljahre hindurch die gelungensten Zeichnungen geliefert haben, sollen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung in den übrigen Lehrzweigen hierauf Anspruch haben.

Ihre Vertheilung geschieht so wie jene der übrigen Prämien nur am Ende des zweiten Semesters, und nach dem später eingelangten Studienhofkommissionsdekrete vom 28. Juli l. J. Hofzahl 5066 sind diese Zeichnungsprämien nach dem Maße der Schüler nur für den zweiten Kurs des zweiten Jahrganges jährlich allergnädigst bewilliget worden.

Die Versendung dieser Prämien wird in Wien von der k. k. Schulbücherverschleißadministrazion unter Aufsicht des Direktors der Volkszeichnungsklassen Johann Seeder besorgt, und die Kosten werden von dem Gewinnantheile gleich abgezogen, welchen der Provinzialschulfond jährlich von dem wiener Schulbücherverschleiße nach Maßgabe der bezogenen Schulbücher zu erhalten hat,

so daß diese Prämien für die Zeichnungsschüler frachtfrei zu seiner Zeit werden zugemittelt werden.

Gubernialdekret vom 27. August 1821. Gub. Zahl 40831 an das prager Konsistorium und die Schulenoberaufsicht.

253.

Bestimmung der Stempelklasse für die Besitzer von Hammerwerken.

In Folge Hofkammerdekrets vom 12. d. M. Hofzahl 29347 gehören die Besitzer von Hammerwerken nach ihrer persönlichen Eigenschaft, wenn sie vermöge Geburt oder einer andern Eigenschaft nicht schon einer höheren Stempelklasse zugewiesen sind, gleich den Fabriksinhabern zur siebenten Stempelklasse von zwei Gulden; und sonach müssen auch ihre Bücher nach dem §. 44 des Stempelpatens lit. a mit dem Stempel von fünfzehn Kreuzern für jeden Bogen versehen werden.

Gubernialkundmachung vom 27. August 1821. Gub. Zahl 41975.

254.

Bestimmung des Gerichtsstandes unbegüterter ungarischen adelichen Gattinnen von Militärpersonen.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Justizhofdekrets vom 11. d. M. zur Beseitigung der Zweifel über den Gerichtsstand unbegüterter ungarischen adelichen Gattinnen von Militärpersonen mit allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1819 und 27. Juli 1820 zu bestimmen geruhet, daß

1) ungarische adeliche unbegüterte Frauenspersonen, welche an Personen, die der Militärjurisdikzion unterstehen, verehelicht sind, ihres ungarischen Adels unbeschadet, so weit es sich um Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten handelt, vor dem kompetenten Militärrichter belangt, auch von diesem auf ihr unter der Militärjurisdikzion befindliches Vermögen die Exekuzion bewilliget und vorgenommen werden könne; daß

2) wenn der Gläubiger zur Einbringung der ihm von dem Militärrichter zuerkannten Summe die Exekuzion auf ein in Ungarn befindliches freidisponibles Vermögen der Schuldnerin führen will, diese Exekuzion zwar auch von dem Militärrichter zu bewilligen, wegen Vollzug derselben aber jederzeit die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten sei, damit die k. ungarische Hofkanzlei angegangen werde, dieselbe in Folge des XVII. Diätalartikels 1792 durch den dortländigen gebührenden Richter nach den Landesgesetzen vornehmen zu lassen, und daß

3) auf den Fall, als es sich bei der vorzunehmenden Exekuzion zeigte, daß entweder das in die Exekuzion zu ziehende Vermögen kein freidisponibles Vermögen der Schuldnerin ist, oder die Rechte eines Dritten dabei verletzt würden, der Exekuzionsrichter die sich ergebenden Anstände der k. ungarischen Hofkanzlei anzuzeigen, und diese sonach dieselbe dem Hofkriegsrathe zu eröffnen habe, um den Exekuzionswerber davon verständigen und anweisen zu können, damit er entweder zur Einbringung seiner Forderung ein anderes Vermögen seiner Schuldnerin namhaft mache, oder wenn er nach den ungarischen Landesgesetzen auf der Fortsetzung der Exekuzion bestehen zu können

glaubte, seine Rechte daselbst nach diesen Gesetzen auszutragen habe.

Appellazionsdekret vom 29. August 1821. Appell. Zahl 10323.

255.

Behandlung jener Reservemänner und jener in der wirklichen Militärdienstleistung stehenden Individuen, dann jener Kapitulanten, welche sich durch Selbstverstümmlung von dem Militärstande zu entziehen suchen.

Es ist die Anfrage geschehen, ob das Hofkanzleidekret vom 7. März 1811 Hofzahl 3144*), mit welchem in Folge allerhöchsten Befehls Seiner Majestät jene Bursche, welche sich um dem Wehrstande zu entgehen, selbst Beschädigungen zufügen, die Wohlthat der Kapitulazion gänzlich verlieren, auch auf Reservemänner und wirkliche Soldaten Anwendung habe. Die k. k. Hofkanzlei ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe nach gepflogener Rücksprache darin übereingekommen, daß wenn schon Bursche, welche bloß erst konskribirt sind, bei solchen Verschuldungen die Wohlthat der Kapitulazion gänzlich verlieren, die gleiche Folge in gleichen Fällen um so mehr den Reservemann und den wirklich dienenden Soldaten treffen müsse, und daß sonach der Reservemann oder wirkliche Soldat, wenn er, um sich vom Militärstande zu befreien, sich selbst beschädigt, nach ausgestandener gesetzmäßigen Strafe zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, mit dem gänzlichen Verluste der Wohlthat der Kapitulazion zu verwenden sei. Damit aber diese mit Hofkanzleidekrete vom

*) Im 36. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 78.

19. d. M. Hofzahl 23997 ertheilte Weisung in der Anordnung nicht über ihre Absicht erstreckt werde, so wird zugleich zur Nachachtung bemerkt, daß solche nur auf Fälle, wo die Kapitulazion eine Wohlthat oder Begünstigung des Gesetzes ist, mithin nicht auf Kapitulanten, welche vermöge ihrer Kapitulazion ein vertragsmäßiges Recht haben, angewendet, vielmehr der Kapitulant von letzterer Art bei einem solchen Verschulden nach den bestehenden sonstigen Vorschriften behandelt, sonach mit der gesetzmäßigen Strafe belegt, und wenn er seine Strafzeit ausgehalten hat, zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, lediglich für die Zeit, welche er vermög Kapitulazion noch auszudienen hat, verwendet werden dürfe.

Gubernialdekret vom 29. August 1821. Gub. Zahl 43524 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

256.

Scheidung und Trennung der jüdischen Ehen.

Seine k. k. Majestät haben auf einige Anfragen in Hinsicht der Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn ein Theil oder beide zur christlichen Religion übergetreten sind, gemäß Justizhofdekrets vom 10. August l. J. Hofzahl 4912 zu befehlen geruhet, daß sowohl vor der Trennung als auch vor der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist, jederzeit zuerst der kompetente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen mache, wobei es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Ehetheile, wenn derselbe freiwillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen; nach fruchtlos versuchten Ermahnun-

gen des christlichen Religionslehrers hat sodann das betreffende Gericht den Vergleichsversuch mit beiden Eheleuten vorzunehmen, und erst wenn auch dieser vergebens war, sein Amt weiters nach den Gesetzen zu handeln.

Wenn ferner beide jüdische Eheleute zur christlichen Religion übergetreten sind, so ist es ihnen selbst zu überlassen, ob sie ihre Ehe durch priesterliche Einsegnung ihres neuen betreffenden Seelsorgers geheiligt haben wollen.

Appellazionsdekret vom 3. September 1821. Appell. Zahl 10372.

257.

Erneuerung der Vorschrift wegen Aufrechthaltung der Lehen, und wegen Erstattung der Anzeigen bei den Heimfälligkeiten derselben.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juli l. J. aus einem speziellen Anlasse der k. k. Hofkanzlei zur Pflicht zu machen geruhet, für den ferneren Bestand und die Aufrechthaltung der Lehen zu sorgen und Allerhöchstdenselben jedes heimfallende Lehen anzuzeigen.

In Folge dieser mit Hofkanzleidekrete vom 1. August l. J. Hofzahl 21208 der Landesstelle zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gemachten allerhöchsten Anordnung ist sich daher pünktlich zu benehmen, und jeder Fall der Heimfälligkeit eines landesfürstlichen Lehens nach den ohnehin schon bestehenden Direktiven ungesäumt der Landesstelle anzuzeigen.

Gubernialdekret vom 4. September 1821. Gub. Zahl 43085 an die Kammerprokuratur.

258.

Grundsätze zur Behandlung der Bergarbeiter und Diener in Hinsicht der Provisionirung derselben und ihrer Witwen und Waisen.

Auf eine von dem Salzoberamte Gmunden über mehrere zweifelhaft geschienene Provisionsfälle gemachte Anfrage wurde demselben die in dem nebenliegenden Hofkammerdekrete enthaltene Belehrung ertheilt. Die hierin ausgedrückten Grundsätze sollen bei allen montanistischen Salinarämtern zur gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Richtschnur für die Beurtheilung der hiedurch betroffenen Provisionsfälle gelten, und den k. Bergoberämtern wird zu Folge Hofkammerdekrets vom 22. April l. J. Hofzahl 2474 zu diesem Behuf diese nebenliegende Belehrung und zwar mit der beigesetzten Weisung mitgetheilt, daß auch die k. Bergoberämter die hierin sub a anbefohlene Verhandlung, welche Kathegorien des bei selben bestehenden Werkspersonals und Arbeiter unter die stabilen und provisionsfähigen, und welche dagegen unter die nicht zur Provisionirung geeigneten zeitlichen und unbeständigen Hilfsarbeiter und Tagwerker gehören sollen, ungesäumt vornehmen, und das dießfällige gutächtliche Elaborat ehemöglichst der Landesstelle vorlegen müssen.

Gubernialdekret vom 6. September 1821. Gub. Zahl 41094 an die Staatsgüteradministrazion und das Joachimsthaler und Przibramer Bergoberamt.

Beilage. (Zum Nr. 258.)

Hofkammerdekret vom 22. April 1821. Hofzahl 2474.

Auf die gestellten Anfragen über mehrere Zweifel in Provisionsfällen erhält das k. k. Salzoberamt folgende Weisungen:

a) Als stabile Arbeiter sind beim Gmudner Kammergutssalinenwesen allerdings alle jene Arbeits- oder überhaupt Werkspersonalskathegorien zu betrachten, die in einem mit Limitoproviantgenuß, oder Limitoproviantfassung betheilten sistemmäßigen Ausmaße stehen.

Gegentheilig können aber doch nicht bei dem k. k. Salzbergoberamte alle jene Individuen und Kathegorien, deren Löhnung nur in einem Bargeldausmaße bestehet, unter die Klasse der stabilen und sich zur Provisionsfähigkeit eignenden Tagwerker gerechnet werden, denn sonst würde das ganze Werkspersonale sammt allen minderen Dienern, und Aufsehern fast aller Transportswesensämter des k. k. Salzbergoberamts unter die nicht provisionsfähigen zeitlichen Tagwerker hinwegfallen, was der Natur der Sache ganz unangemessen wäre.

Bei diesem Bewandtniß ist es daher nothwendig daß bei jedem Amte des k. k. Bergoberamtes insbesondere alle jene Arbeiter und Werkspersonalskathegorien, die nicht mit einer Limitoproviantfassung, sondern bloß mit Bargeldlohn betheilt sind, ausgeschieden spezifizirt, und dabei nach gehöriger Erwägung und Würdigung der Umstände und desjenigen, was das bisher geltende Provisionsschema des k. k. Salzbergoberamts über selbe enthält, ein für allemal ein fester Ausspruch bestimmt und entschieden werde,

welche davon zu dem ſtabilen und proviſionsfähigen Werks- oder Amtsperſonale, und welche unter die Klaſſe der zeitlichen oder unbeſtändigen Arbeiter und Tagwerker, auf welche daher die Proviſionsfähigkeit ſich nicht ausdehnt, gezählt werden ſollen, zu rechnen ſeyn.

Das k. k. Salzbergoberamt wird demnach dieſe Verhandlungen ungeſäumt vorzunehmen, und das dießfällige gutächtliche Elaborat zur dießortigen Würdigung, Entſcheidung und Ratifikazion anher vorzulegen haben, wobei auch bei jeder betreffenden Kathegorie anzuſetzen iſt, ob ein und welches Proviſionsausmaß das dermal geltende Proviſionsſchema des k. k. Salzbergoberamtes für die Arbeiter, dann Witwen und Waiſen derſelben ausgeſprochen enthalte.

Es verſtehet ſich ſodann, daß ein Arbeiter oder minderer Diener ſeine ihn zum Proviſionsanſpruch eignenden Dienſtjahre nur von dem Eintritt entweder in eine mit der Limitoproviantfaſſung betheilten, oder wenigſtens in eine jener zwar nur mit Bargeld belöhnten Werksperſonalskathegorien, die bei dieſer Verhandlung noch unter das ſtabile und der Proviſionsfähigkeit ſich erfreuende Werksperſonale gehörig zu ſeyn beſtimmt werden, zählen dürfe, vorausgeſetzt jedoch, daß er bei dieſem Eintritt nach der allgemeinen Normalvorſchrift vom Jahre 1789 das 15. Lebensjahr bereits erreicht hatte, indem er ſonſt die Dienſtjahre erſt nur von dieſem ſpäter erreichten 15. Lebensjahre zu zählen beginnen darf.

b) Im Einklange mit dieſer vorſtehenden Weiſung iſt ein Tagwerker, oder überhaupt ein zeitlicher, oder nicht unter das ſtabile Werksperſonale gehöriger Arbeiter zur Proviſionirung nicht geeignet, nur mit der einzigen Ausnahme jedoch, daß

c) wenn ein derlei in der Regel nicht provisionsfähiger Tagwerker oder zeitlicher und stabiler Arbeiter unmittelbar in der Aerarialarbeit durch körperliche Verletzung so beschädigt wird, daß er sich sein Brod zu erwerben unfähig wird, für ihn, und wenn er durch einen derlei Fall in der Arbeit sein Leben verloren hat, für seine zurückgelassene Familie ein Antrag auf eine Provision, oder vielmehr Gnadengabe Statt finde, jedoch muß selber in jedem Falle der besonderen und ausdrücklichen Genehmigung dieser Hofstelle mit gehörig motivirtem und instruirtem Bericht unterlegt werden.

Außer diesem Fall aber könnten nur noch ganz besondere seltene und extraordinäre Umstände und Verhältnisse für einen nicht in einer Kathegorie des stabilen und der Fähigkeit zum Provisionsanspruch zugezählten Arbeits- oder des Werkspersonals stehenden Tagwerker oder zeitlichen Arbeiter die Rücksichtswürdigkeit zur Betheilung mit einer Provision oder Unterhaltsbeitrag als Gnadengabe begründen; jedoch müßte in jedem solchen Falle ein derlei Antrag mit besonderem motivirtem Bericht anher an diese Hofstelle gemacht werden, indem eine derlei Anweisung als nicht normalmäßig nie in der Wirksamkeit des k. k. Salzbergoberamtes liegen würde.

d) Die von dem k. k. Salzbergoberamte aufgestellte Frage, ob ein Tagwerker, der in den Proviantgenuß oder in eine zum stabilen, und der Provisionsfähigkeit sich erfreuenden Werkspersonale gehörige Kathegorie tritt, seine früheren in Aerarialarbeit als Tagwerker oder zeitlicher nicht provisionsfähiger Arbeiter zugebrachten Jahre bei seiner Provisionirung anrechnen

dürfe? ist mit vorausgegangener Weisung lit. a. bereits verneinend beantwortet.

e) Wenn ein Arbeiter, welcher noch arbeitsfähig ist, freiwillig austritt, so kann er um so weniger auf die Provisionsfähigkeit einen Anspruch machen, als nach den Grundsätzen des Normals bei Provisionirungen ärztlich anerkannte Arbeitsunfähigkeit und ununterbrochene Dienstleistung vorausgesetzt wird, welche beide Bedingungen im obigen Falle nicht vorhanden sind, auch der Arbeiter durch den freiwilligen Austritt seinen Ansprüchen entsagt.

f) Bei einem Arbeiter, der freiwillig die Arbeit verlassen hat, späterhin aber wieder angestellt wird, können die früheren Dienstjahre nicht mehr gezählt werden, und solche sind als ganz erloschen anzusehen, außer ärztlich erwiesene Krankheitsfälle haben den Austritt wegen zeitlicher Arbeitsunfähigkeit bis zur Wiederherstellung verursacht, worüber er sich jedoch gleich beim Austritt legitimiren muß, in welchem Falle er als Quieszent zu betrachten ist, und die frühere Dienstzeit zählen darf. Die Zeit der Quieszenz darf jedoch nicht gerechnet werden.

g) Die Frage belangend, ob ein stabiler Arbeiter, der wegen Verbrechen die Arbeit verwirkte, auf die vollstreckte Arbeitszeit eine Provision ansprechen könne, wird dem k. k. Salzoberamte erinnert, daß allerhöchst Seine Majestät im Jahre 1815 *) bereits zu entscheiden geruhten, daß jene Vorschriften, welche für Beamten bestehen, die wegen einem Kriminalverbrechen oder einer schweren Polizeiübertretung von der Gerichtsbehörde

*) Im 43. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 244.

schuldig erkannt wurden, auch auf die pensionirten minderen Diener und pensionirten Witwen, dann mit Erziehungsbeihilfen betheilten Kinder auszudehnen seien, indem die Pension oder Provision der Weiber und Kinder nur auf die Verdienste des Gemahls und beziehungsweise des Vaters gegründet sind. Indessen wenn die Witwe eines Arbeiters oder mindern Dieners nach dem Tode des Mannes aus gleichen Ursachen (nämlich wegen einem durch sie begangenen Vergehen) die Provision verliert, so behalten doch die Kinder ihre Erziehungs- oder Subsistenzbeihilfen, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränkt werden darf.

h) Was weiters die hierauf eben Bezug nehmende Frage des k. k. Salzbergoberamtes betrifft, ob einem derlei wegen verübtem Vergehen entlassenen Arbeiter, wenn er nach erfülltem Strafurtheil, oder auch später in der Folge wieder in die Aerarialarbeit neu aufgenommen wird, die vor dem Verbrechen vollstreckten Arbeitsjahre bei einer nachherigen Provisionirung zu Guten gerechnet werden dürfen, so bestehet hierüber ohnehin die allgemeine Vorschrift, daß die früheren Dienstjahre als verwirkt, und somit als nicht zurückgelegt anzusehen seyn, und in diesem Falle zählt er demnach die Jahre nur von seiner neuen Wiederaufnahme in die Arbeit eben so, wie jenes Individuum, welches freiwillig seine Anstellung verlassen hatte.

i) Es ist zu Folge einer Resoluzion vom Jahre 1789 Zahl 4541 bereits entschieden, daß Militärdienste gleich den übrigen Aerarialdiensten zu achten und zu rechnen sind. Unter die Militärdienstjahre wird aber auch jene Zeit, durch

die ein Militäriſt auf Urlaub, auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit, beim Regiment geſetzt wird, mitgerechnet, er mag ſie nun in irgend einer Aerarial- oder Privatarbeit, oder bei ſeiner Familie mit der Wirthſchaft zugebracht haben; daher gebührt einem Individuum, der nach gänzlicher Entlaſſung vom Militär in eine Aerarialarbeit aufgenommen wird, in der Folge bei dem eintretenden Falle der Proviſionirung die Anrechnung aller jener Jahre, durch die er beim Militär aſſentirt war, ohne Unterſchied, ob er ſie im wirklichen Militärdienſte oder in Beurlaubung, und im letzteren Fall wo immer zubrachte.

Eben ſo werden auch einem vormaligen ärarialiſchen Werksarbeiter, der aus der Anſtellung beim Werksbetrieb zum Militär ausgehoben, in der Folge aber wieder vom Militär verabſchiedet worden iſt, und nach der Verabſchiedung zum ärarialiſchen Werksdienſt zurückkehrte, bei dem in Folge ſich ergebenden Fall ſeiner Proviſionirung die von ſeiner Abſtellung zum Militär als ſtabiler Werksarbeiter zugebrachten Dienſtjahre und die geſammte Zeit ſeines Militärſtandes von der Aushebung bis zu der Verabſchiedung, auch wenn er dieſe Zwiſchenzeit nicht immer beim Regiment, ſondern zum Theil auf Urlaub, und auch nur in Privaterwerb zubrachte, dennoch ganz und ohne Abbruch zu der auf die Proviſionsfähigkeit Anſpruch gebenden Dienſtzeit mit einzurechnen ſeyn.

k) Bekanntlich iſt jenen Individuen, die zuvor, ehe ſie in Militärdienſte aſſentirt worden, bereits verheirathete und mit Familie beladene Salinenarbeiter waren, und als ſolche mit Familie beladene Arbeiter unmittelbar aus der Werksarbeit zum Militär abgeſtellt worden ſind, für deren zurückgebliebene Familien durch die mit Zirkular der vormaligen montaniſtiſchen Hofſtelle vom

26. Mai 1814 Hofzahl 6407 intimirte allerhöchste Resoluzion in so lange, als die Entlassung derselben vom Militär nicht erfolgt (oder wie sich die allerhöchste Resoluzion ausdrückte, bis diese wieder in ihre vorige Arbeit zurückkehre) und daher, wenn diese assentirten montanistischen Arbeiter vor dem Feinde blieben, oder im Felde durch Krankheiten, Strapazen oder Folgen ihrer Wunden gestorben sind, fortdauernd wie für wirklich in montanistischen Diensten verstorbenen Arbeiter die normalmäßige Provision abzureichen bewilliget.

In Bezug auf die Provision ist es aber freilich nicht billig, daß eine derlei Provision für die Familien solcher zum Militär assentirten montanistischen Arbeiter bei deren Lebenszeit auch dann fortgehe, wenn diese Arbeiter nicht beim Regiment in wirklichem Dienst zurück gehalten, sondern auf bestimmte Zeit beurlaubt, oder wohl auch gar vom Militärdienst völlig entlassen, und dadurch in die Gelegenheit gesetzt werden, während der Urlaubszeit oder nach ihrer Militärentlassung für sich und ihre Familien wieder den durch ihre Assentirung verlorenen Verdienst und Unterhalt bei den Salinen oder montanistischen Arbeit (für dessen Entgang sie durch jene allerhöchst bewilligte zeitliche Provision entschädigt werden sollen) ohne Anstand wie zuvor zu erwerben, jedoch diese Urlaubszeit nicht dazu, sondern zu einem Erwerb in einem andertweitigen Privattagwerk ꝛc. benützen; denn dann hört die eigentliche Ursache auf, wegen welcher ihren zurückgebliebenen Familien der Fortgang einer zeitlichen Provision bewilliget ist, und der Arbeiter entsaget durch die freiwillige Unterlassung der ihm mit der Beurlaubung gestatteten zeitlichen Wiederrückkehr zur vorigen Quelle seines Unterhaltes für sich und seine Familie in Salinar- oder montanistischen Arbeitsdienst dem

für die Zeit seiner gezwungenen Abwesenheit von diesem Dienst seiner Familie bewilligten Entschädigungs- und Unterhaltsbeitrag wegen eines andertweitigen Erwerbes, bei dem er mehr Gewinn als bei der montanistischen Arbeit findet, freiwillig. In einem solchen Falle ist demnach der Bezug dieser zeitlichen Provision für die Familie eines derlei Arbeiters ohne weiters zu sistiren.

Damit aber das k. k. Salzbergoberamt in der Kenntniß sei, ob ein derlei Arbeiter, für dessen zurückgelassene Familie nach seiner Assentirung zum Militär die zeitliche Provision verabfolgt wird, in einem derlei Falle sich befinde, wird es angemessen seyn, daß dasselbe wenigstens alljährlich um die Umstände, in denen ein solcher Arbeiter beim Militärdienst gehalten wird, nämlich, ob er beim Regiment in wirklicher Dienstleistung stehe, oder ob, seit wann, und auf wie lange er beurlaubt, oder ob er etwa gar vom Militärdienst völlig entlassen sei, bei seinem Regimente Nachfrage halte. Auch ersucht man dießorts zu diesem Behuf den Hofkriegsrath unter Einem um die Verfügung, daß bei jedem Individuum, der als wirklicher montanistischer Werksarbeiter, und zwar als Verheiratheter oder Familie Besitzender, unmittelbar aus der Arbeit zum Militärstand gestellt und assentirt worden ist, in dem Falle, wenn er in der Folge beim Regiment auf längere oder auf unbestimmte Zeit beurlaubt, oder allenfalls etwa gar aus dem Militärdienst wieder völlig verabschiedet werden sollte, von einer derlei Beurlaubung oder Verabschiedung desselben jenem Salinen- oder montanistischen Amt, aus dessen Dienst er unmittelbar zum Militär weggenommen worden ist, die Eröffnung gemacht werden solle, damit dieses Amt wegen dem seiner zurückgelassenen Familie für die Zeit, als er im Militärdienst den zu seinem und seiner Familie Unterhalt bei der montanistischen Arbeit bemessenen Verdienst gezwungener Weise entbehren mußte, abge-

reicht werdenden, und mit dem Wegfallen seiner gezwungenen Verhinderung dieses Erwerbs ebenfalls aufhörenden zeitlichen Provision das Gehörige zu verfügen wisse.

259.

Behandlung der Weiber und Kinder der zum Militär gestellten Bergarbeiter in Hinsicht der zeitweiligen Provisionirung.

Die allerhöchste Entschließung vom 1. Mai 1814, welche den k. Bergoberämtern mit Zirkularerlasse der vormaligen montanistischen Hofkammer vom 26. Mai 1814 Hofzahl 6407 mitgetheilt worden ist, hat bestimmt, daß, wenn verheirathete und mit Familie beladene montanistische Arbeiter zum Militärdienst gestellt werden, die zurück bleibenden Familien derselben, in so lange ihre Männer nicht (nämlich entweder durch Beurlaubung oder Verabschiedung) aus der Militärdienstleistung wieder zu ihrer vorigen Arbeit zurückkehren, die normalmäßige Provision erhalten, d. i. zeitlich eben so provisionirt werden sollen, als wenn die Männer gestorben wären.

Damit nun hiebei allem Mißverstand oder abweichenden Ansichten vorgebeugt werde, wird zu Folge **Hofkammerdekrets vom 17. April l. J. Hofzahl 4426** bei dem Umstande, da itzt mehrere bisherige Beurlaubte oder Reservemänner, welche dermal bei montanistischen Werksbetrieben in Arbeit angestellt waren, zur wirklichen Militärdienstleistung unter das Feuergewehr einberufen, oder auch wirkliche bisherige Werksarbeiter bei der neuen Rekrutirung assentirt worden sind und Familien zurück ließen, welche daher die oberwähnte Behandlung mit der zeitlichen Provision in Anspruch nehmen, den k. Bergoberämtern ꝛc. in Bezug auf die als bisherige Beurlaubte oder Reservemänner einberufenen Indi-

viduen die Belehrung ertheilt, daß hierunter die obgedachte Behandlung nur die Familien solcher itzt zur Militärdienstleistung einberufenen Arbeiter betreffen kann, die schon damals, als sie zum Militärstand, und zwar entweder sogleich unter das Feuergewehr selbst oder zur Reserve assentirt worden sind, nicht nur wirkliche zum stabilen und provisionsfähigen Werkspersonale gehörige Arbeiter oder mindere Diener des k. Bergoberamtes, sondern auch zugleich schon damals verheirathet und mit Familie beladen waren, und als solche unmittelbar aus dem Dienste des k. Bergoberamtes zur Militärassentirung abgegeben worden sind, und daß demnach diese Provisionsverabfolgung sich keineswegs auch auf die Familien solcher dermal einberufener Beurlaubter oder Reservemänner erstrecken dürfe, die zu der Zeit, als sie zum Militärstand assentirt worden waren, noch keine stabilen Arbeiter des k. Bergoberamtes gewesen sind, sondern schon als wirkliche zum Militärstand gehörige Individuen, somit nur erst nach ihrer Entlassung von der Reserve oder Beurlaubung in die Arbeit oder Dienstleistung bei den k. Bergämtern neu angestellt wurden, ohne auch schon zuvor derlei wirkliche und verheirathete oder Familie besitzende Arbeiter oder mindere Diener der k. Bergämter gewesen zu seyn.

Ergibt sich ferners der Fall, daß bereits verheirathete und familienbesitzende in stabilen und provisionsfähigen Arbeiter- oder minderen Dienerkathegorien angestellte Individuen erst itzt bei einer Rekrutirung zum Militärstand assentirt, und hiebei sogleich unter das Gewehr genommen werden, so haben deren zurück bleibende Familien sich der zeitlichen Betheilung mit der normalmäßigen Provision bis zur Wiederentlassung ihrer Männer oder Väter aus der wirklichen militärischen Dienstleistung durch Beurlaubung oder Verabschiedung mit Bezug auf dasjenige, was den k. Bergoberämtern hierwe-

gen in dem Gubernialdekrete vom 6. d. M. Gub. Zahl 41094 *) zu beobachten bedeutet worden ist, gleichfalls zu erfreuen.

Gubernialdekret vom 6. September 1821. Gub. Zahl 41091 an die Staatsgüteradministrazion und das Joachimsthaler und Przibramer Bergoberamt.

260.

Vorschrift wegen Verkauf der Arzneien unter der festgesetzten Apothekertaxe.

In der Erwägung, daß gemäß des Hofdekrets vom 24. März 1783 die Apothekertaxordnung höchstens dahin zu verstehen sei, daß die Taxe nicht überschritten werde, wohl aber jedem Apotheker frei stehe, seine frischen, ächten und wirksamen Arzneien auch unter dieser, ohne daß ihm darüber von den übrigen ein Vorwurf gemacht werden könne, hintan zu geben, diese hohe Anordnung durch keine spätere Weisung behoben worden ist, der Staat überdieß die Apotheker zu Taxnachlässen bei Arzneilieferungen für auf öffentliche Kosten verpflegte Kranke ausdrücklich verpflichtet, kann kein Apotheker in der Verabfolgung der Heilmittel überhaupt oder einzelner insbesondere unter der Taxe beirrt werden, wenn derselbe sich nur keiner durch den §. 26 der Apothekergremialordnung vom 18. Mai 1816 Abschnitt 3 untersagten und verpönten arglistigen Arzneiverschleuderung schuldig macht.

Dieser kann er jedoch nur dann mit Grund beschuldigt werden, wenn er alte, verdorbene und unwirksame Arzneien, um das Publikum zu täuschen, in geringeren Preisen losschlägt, bei der billigeren Preisbestimmung

*) In diesem Bande Seite 469.

mit Absicht den Verdacht einer Taxüberschreitung gegen seine Kunstgenossen rege macht, billigere Preise, um den Absatz der letzteren zu schmälern, für sich mehr Kunden zu gewinnen, den Abnehmern seiner Gewerbsverwandten förmlich anbiethet, trügerischer Weise das Publikum hintergeht, und durch Ränke anderen Apothekern ihre Kundschaften entzieht.

Frische, ächte und wirksame Arzneien kann dagegen jeder Apotheker unter der Taxe verkaufen, und dieses Mittel, den Absatz einer Apotheke zu vermehren, kann keinem Apotheker verwehrt, auch die Nothwendigkeit eines Verbots des wohlfeileren Arzneiverkaufes durch den anderen Apothekern hiedurch entgehenden Absatz und Gewinn um so weniger begründet werden, als einerseits es nur von den übrigen Apothekern abhängt, sich dieses erlaubten Mittels zur Emporbringung ihrer Apotheken gleichfalls zu bedienen, andererseits der Vortheil und die Rechte der Apotheker nur dann auf Schutz Anspruch machen können, wenn sie mit dem Interesse des Publikums, welches die erste und Hauptrücksicht verdient, vereinbarlich sind.

Dieses wird der medizinischen Fakultät mit dem Beisatze zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung bekannt gegeben, daß zur Verhütung aller aus der wohlfeileren Verabfolgung der Arzneien für das Publikum zu besorgenden Nachtheile die Apotheke desjenigen Gremialen, welcher, sei es alle oder einzelne Arzneien unter der Taxe hintangibt, nach Weisung des mit der Gubernialverordnung vom 5. April 1783 bekannt gemachten und oben erwähnten Hofdekrets einer öfteren strengen Untersuchung zu unterziehen sei.

Gubernialverordnung vom 7. September 1821. Gub. Zahl 40068 an die medizinische Fakultät.

261.

Bestätigung der Anzahl der bei Behandlung armer kranken Unterthanen gemachten ärztlichen Besuche von den Ortsvorstehern.

Die k. Kreisämter haben sämmtliche Aerzte und Wundärzte anzuweisen, in Hinkunft bei Vorlegung der Liquidazionen über die bei der Behandlung der armen Unterthanen ins Verdienen gebrachten Deserviten jedesmal die Anzahl der gemachten Krankenbesuche von den betreffenden Ortsvorstehern gehörig bestätigen zu lassen, und letztere unter sonst zu gewärtigender eigenen Verantwortung zu verhalten, mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit bei diesen Bestätigungen vorzugehen.

Gubernialverordnung vom 7. September 1821. Gub. Zahl 42431 an die Kreisämter und das Kameralzahlamt.

262.

Erneuerung der Vorschrift wegen Auszahlung der Besoldungen, Pensionen und anderer bei den öffentlichen Kassen angewiesenen Geldbeträge.

In Folge Hofkammerdekrets vom 17. August l. J. Hofzahl 32154 wird zur Vermeidung ungebührlicher Zahlungserhebungen die gemäß des in der Nebenlage befindlichen Hofdekrets vom 17. November 1796 Hofzahl 3273 ertheilte Instrukzion, nach welcher ohne Zahlungsbogen keine Pension, Provision u. s. w. gezahlt werden darf, sämmtlichen Kreis- und andern Kassen ꝛc. neuerlich mitgetheilt, und deren ge-

naue Befolgung den Kassebeamten unter strengster Verantwortung anbefohlen.

Gubernialdekret vom 8. September 1821. Gub. Zahl 43211 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, das Kameralzahlamt und den Landesausschuß.

Beilage. (Zum Nr. 262.)

Hofkammerdekret vom 17. November 1796 Hofzahl 3273.

Zur künftigen Verhütung der hie und da auf unächte Quittungen schon erfolgten Besoldungs- und Pensionszahlungen findet man für gut, für die sistemisirten Zahlungen, die bereits seit vielen Jahren bei dem wiener Universalkameralzahlamte mit gutem Erfolge bestehenden und im Jahre 1795 bei dem Kameralzahlamte zu Grätz ebenfalls eingeleiteten Liquidazions- oder sogenannten Zahlungsbögen, da sie nicht nur zur Sicherheit der Kassebeamten und des Aerariums, sondern auch zur Sicherheit der Parteien selbst dienen, allgemein einzuführen.

Das hier beiliegende Muster zeigt die Gestalt und Form dieses Liquidazionsbogens an, und in dem weiter hier beigeschlossenen Amtsunterrichte ist sowohl das vorgemeldete Muster erklärt, als auch die zu beobachtende Manipulazion für das Zahlamt vorgeschrieben. I. II.

Daher hat das Gubernium das besagte Muster und den Amtsunterricht dem Kameralzahlamte zur pünktlichen Nachachtung mit dem Auftrage zuzufertigen, daß in Ansehung der erwähnten Liquidazions- oder Zahlungsbögen die Manipulazion vom 1. Februar 1797 ihren Anfang nehmen soll.

%. Beilage I. (Zur Seite 483.)

Kameral-Pagina 440 oder betreffenden Fond.

Herr .....

1797	Februar	T. m. p.	Sp. m. p.		
—	März	T. m. p.	Sp. m. p.		
—	April	T. m. p.	Sp. m. p.		

%. Beilage II. (Zur Seite 483.)

Amtsunterricht für das k. k. Kameralzahlamt.

Zur Erklärung des Musters und zur Erörterung der zu beobachtenden Manipulazion werden die nachfolgenden Bemerkungen gemacht:

1) Sind die erwähnten Zahlungsbögen, welche nur für die sistemisirten Zahlungen, d. i. für die Besoldungen, Pensionen, oder andere auf beständig oder auf eine gewisse Zeit ratenweise angewiesenen

Beträge bestimmt sind, nicht zu drucken, sondern bloß auf einen Bogen Papier, welches jedoch sowohl in Ansehung des Formates durchaus gleich seyn soll, mit gleicher Linirung durch die Dinte nach dem obangeschlossenem Muster zu bilden.

2) Ist in jedem solchen Bogen das von der Partei zur Erlangung desselben entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Dekret, oder der Bescheid mit einer schwarz und gelben feinen seidenen Schnur einzunähen, und der nach Bindung der Schnur davon übrig bleibende Theil mit Aufdruckung eines kleinen Amtssiegels zu befestigen.

3) Muß auf dem Bogen auswendig nach dem Muster der Fond, aus welchem die Zahlung zu leisten ist, die Nummer der Seite des Kontobuches, und der Name der Partei angemerkt werden.

4) Darf keiner Partei, welche mit einem solchen Liquidazionsbogen versehen ist, eine Zahlung ohne Beibringung desselben und der gewöhnlichen Quittung geleistet werden.

5) Hat der Kassebeamte, welcher die Liquidazion besorget, auf dem Bogen, wenn selber von der Partei zur Erhebung ihrer Gebühr beigebracht wird, nach Ausweise des Musters den Monat oder das Quartal, wofür die Zahlung zu geschehen hat, kurz anzumerken, und seine gewöhnliche verzogene Namensunterschrift beizufügen, so wie auch der Kassebeamte, der das Geld auszahlt, bei dessen Erfolge ebenfalls und zwar gleich an der Seite seine verzogene Namensunterschrift zu setzen, und alsdann der Partei ihren Bogen wieder auszuhändigen hat.

6) Sind anfänglich alle Liquidazions- oder Zahlungsbögen von einer einzigen Hand, deren Schrift dem ganzen Zahlamte bekannt ist, auszufertigen.

7) Darf keiner Partei mehr als ein Zahlungsbogen zugestellt werden, worauf eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden muß, und um hierin sicher zu gehen, ist bei jeder Partei in dem Kontobuche die erfolgte Aushändigung des Bogens mit einem beliebigen Zeichen sichtbar zu machen.

8) Ist den Parteirn wohl zu erklären und einzubinden, daß sie mit aller Vorsicht ihren Zahlungsbogen vor dem Verluste oder einer Entwendung bewahren sollen, indem sie sich sonst die Schuld, daß etwa untreue Hände für sie die Zahlung erheben, und sich ihres Eigenthums bemächtigen, selbst zuzuschreiben haben.

9) Kann zwar einer Partei, welcher ihr Zahlungsbogen entfremdet wird, oder aus Unvorsichtigkeit verloren gehet, ein neuer dergleichen Bogen auf die vorige Art, nämlich gegen Beibringung einer nochmaligen vidimirten Abschrift, oder eines anderen glaubwürdigen Zeugnisses ausgefertigt und ausgehändiget werden; jedoch ist auf diesem neuen Bogen das Wort: Duplikat sichtbar zu setzen, wie denn auch dieserwegen in dem Kontobuche die gehörige Anmerkung zu geschehen hat.

Was aber solche Zahlungen belangt, die nur einmal für allemal geleistet werden; so sind die Erheber derselben, zur Beibringung des erhaltenen Dekrets oder Bescheides anzuhalten, worauf die geschehene Zahlung und der Tag, an welchem sie erfolget ist, von dem Kassabeamten, der bezahlt hat, angemerkt werden soll.

263.

Erneuerung der Vorschrift wegen Stemplung der Briefe von den Postämtern.

Da von manchen Postämtern die mit Hofkammer-

dekrete vom 18. November 1817 anbefohlene Stempelung der Briefe vernachlässiget wird; so hat die k. k. Hofkammer mit Hofdekret vom 22. August l. J. Hofzahl 32936 angeordnet, daß oben erwähnte Weisung den Postämtern und Briefsammlern neuerdings bekannt zu machen, und den ersteren ernstlich zu bedeuten ist, daß sie den in dem 7. Absatze dieser Vorschrift festgesetzten Strafen unnachsichtlich auch in jenem Falle unterliegen, wenn sie diesen Unfug an den in Kartirungsverbindung mit ihnen stehenden Postämtern dulden, und in Wahrnehmungsfällen hierüber nicht die weitere Anzeige an die präger Oberpostverwaltung erstatten, welches sonach den weiteren Bericht an die Landesstelle zu erstatten hat.

Gubernialdekret vom 10. September 1821. Gub. Zahl 44089.

264.

Verfassung der Ausweise über die Berggerichtssubstituzionen.

Um zu jeder Zeit in der Kenntniß zu bleiben, in welchem Zustande sich die den Berggerichten untersteheuden Substituzionen befinden; dann wie und welche Dominien ihre Berggerichtsbarkeit selbst ausüben, wird den k. Berggerichten hiemit aufgetragen, nach dem beiliegenden Formular einen Ausweis über die in dem Berggerichtsbezirke befindlichen königlichen dann grundobrigkeitlichen Berggerichtssubstituzionen zu verfassen, und solchen mit Schluß des Militärjahrs der Landesstelle vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 11. September 1821. Gub. Zahl 44748 an die Berggerichte.

Formular. (Zum §. 264.)

Ausweis

über die in dem k. Berggerichtsbezirke mit Ende des Militärjahrs befindlichen königlichen und grundherrschaftlichen Berggerichtssubstituzionen.

Nro.	Benennung des Kreises.	Benennung des Orts, wo die Substituzion bestehet.	Name des Bezirks, über welchen die Berggerichtsbarkeit ausgeübt wird.	Name der Grundobrigkeit dieses Bezirks.	Name des Substituten.	Ob, und wo derselbe geprüft worden sei?	Anmerkung.

265.

Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht des Wirkungskreises der Landesstelle bei Anweisung der zu Bauführungen erforderlichen Geldbeträge.

Mit Gubernialverordnung vom 3. August l. J. Gub. Zahl 36168*) wurde das Hofkammerdekret vom 4. Juli l. J. bekannt gemacht, durch welches die Landesstelle ermächtiget worden ist, die Ausgabsbewilligung bei öffentlichen Bauführungen bis auf die Summe von 1500 fl. Metallmünze und daher kursmäßig bis auf 3750 fl. Papiergeld zu ertheilen.

In Folge Hofkanzleidekrets vom 31. August l. J. Hofzahl 24331 wurde dieses Befugniß auch auf die Baulichkeiten, welche die politischen Fonde und Anstalten oder Kommunitäten betreffen, ausgedehnt.

Rücksichtlich der aus dem Staatsschatze unterstützten politischen Fonde und Anstalten wurde aber noch Folgendes bemerkt:

Die gewöhnlichen Bauführungen und Reparazionsauslagen dieser Fonde sind in der Regel in dem Jahresvoranschlage enthalten, und erhalten durch die ordentlichen Dotazionsbeträge ihre Bedeckung, worin zugleich die Bewilligung zur Verwendung der präliminirten Summen ausgesprochen ist. In so ferne daher durch solche Auslagen die ordentliche Dotazion nicht überschritten wird, sei das Gubernium ermächtiget, die Bewilligung bei Bauführungen dieser Art bis auf die Summe von 1500 fl. Metallmünze mit Beobachtung der allerhöchsten Bestimmungen zu ertheilen.

Bei neuen Bauten sei jedoch die Landesstelle nicht befugt, ohne allerhöchste Genehmigung eine Auslage hiefür, von welchem Betrage selbe auch immer seyn mag,

*) In diesem Bande Seite 432.

zu bewilligen. Unter neue Bauten seien aber nicht jene Bauten zu rechnen, welche auf die Erhaltung schon bestehender Bauobjekte Bezug haben, auch nicht jene z. B. an Brücken, Geländern, welche zur Konservazion schon bestehender Straßen nöthig sind; indem diese Bauten noch zum ordentlichen Erfordernisse gehören.

Gubernialdekret vom 11. September 1821. Gub. Zahl 45496 an die Staatsbuchhaltung, das Landes- und Unterkammeramt und den Buchhalter Schiffner.

266.

Behandlung jener paßlos betretenen Vagabunden, deren Geburtsort unbekannt ist, in Hinsicht ihrer Abschiebung.

Da ein wegen Betteln, Sittenlosigkeit und paßlosem Herumvagiren in Untersuchung gezogenes Individuum abgestraft, und auf dessen Angabe, daß es aus dem Auslande gebürtig sei, in sein vorgegebenes Vaterland befördert, von diesem aber als dortländiger Unterthan nicht anerkannt worden ist; so wird den k. Kreisämtern zur Vermeidung ähnlicher Anstände aufgetragen, in jenen Fällen, wo die Eigenschaft eines paßlos betretenen In- oder Ausländers aus seinen Angaben oder anderen Nebenumständen nicht unbezweifelt hervorgehet, dessen Abschiebung in das Ausland nicht zu veranlassen, sondern hievon die ungesäumte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, um sich hierüber mit den ausländischen Behörden in das vorläufige Einvernehmen zu setzen.

Gubernialverordnung vom 12. September 1821. Gub. Zahl 38255 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

267.

Verleihung der Stipendien an die Schüler der Wundarzneikunde.

In Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 25. März l. J. Hofzahl 2122 wird dem medizinischen Studiendirektorate über die von demselben erstattete Anzeige, daß die Schüler der Wundarzneikunde bei Erstattung der Vorschläge zur Vertheilung erledigter Stipendien bisher übergangen wurden, aufgetragen; bei der Erstattung dieser Vorschläge auch auf die Schüler der Wundarzneikunde Bedacht zu nehmen, weil solche Unterstützungen nicht nur den ausgezeichneten, sondern den zugleich dürftigsten Individuen zugewendet werden sollen, und die Schüler der Wundarzneikunde von der Erhaltung der Stipendien nicht ausgeschlossen sind.

Gubernialdekret vom 13. September 1821. Gub. Zahl 17844 an das medizinische Studiendirektorat.

268.

Bestimmung der von Johann Michael Leonhard verfaßten „Anleitung zum Katechisiren" als Lehrbuch der katechetischen Vorlesungen in den Volksschulen, und des von demselben verfaßten „Handbuches zur Erklärung der Katechismen" als Vorlesungsbuch der Katechetik für Theologen und Schulpräparanden.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. August l. J. den Antrag der k. k. Studienhofkommission zu genehmigen geruhet,

daß die vom Regierungsrathe und Domscholaster zu Wien Johann Michael Leonhard verfaßte Anleitung zum Katechisiren als Leitfaden zu den katechetischen Vorlesungen allgemein als Lehrbuch vorgeschrieben werde.

Ferner haben **Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30. Juli l. J.** angeordnet, daß das Buch: Praktisches Handbuch zur Erklärung der in den k. k. österreichischen Staaten vorgeschriebenen Katechismen, oder angewandte Katechetik von Johann Michael Leonhard, k. k. niederösterreichischem Regierungsrath und Domscholaster in Wien, im Verlagsgewölbe des k. k. Schulbücherverschleißes zu Wien bei St. Anna in der Johannisgasse, den Ordinariaten als sehr brauchbar für den katechetischen Unterricht und dessen Wiederholung in den Volksschulen zur weiteren Verfügung empfohlen werde.

Gemäß dieser mit **Studienhofkommissionsdekreten vom 11. und 18. August l. J. Hofzahl 5305 und 5594** bekannt gemachten allerhöchsten Entschließungen kann dieses Buch insbesondere bei den Vorlesungen über die Katechetik für Theologen gute Dienste leisten, indem es zeigt, wie die Lehren der Katechismen nach den Regeln der Katechetik der Jugend beigebracht werden sollen; und es kann ganz vorzüglich bei dem Unterrichte der Schulpräparanden über die Art, wie sie die Religionslehre behandeln sollen, gebraucht werden, weil diese nicht so viel durch Regeln und Grundsätze, als vielmehr auf dem praktischen Wege und durch Beispiele in der Kunst zu katechisiren unterrichtet und geübt werden müssen.

Gubernialdekret vom 15. September 1821. Gub. Zahl 44098 und 44219.

269.

Erneuerung der Vorschrift wegen gewissenhafter und vorsichtiger Wahl der Vormünder und Kuratoren und der in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgeordneten Gerichtspersonen.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des von dem k. k. Appellazionsgerichte mitgetheilten **Justizhofdekrets vom 23. Juni l. J. Hofzahl 3830** aus Veranlassung einer Anzeige über den Unfug, der von einigen Vormündern und Kuratoren mit geheimen Vormundschafts- und Kuratelsgeschäften zu ihrem eigenen Vortheil geschlossenen Nebenverträgen getrieben wird, durch eine **allerhöchste Entschließung vom 24. April l. J.** anzuordnen geruhet, daß sämmtlichen Gerichtsbehörden neuerlich zur Pflicht gemacht werden soll, unter strengster Verantwortung bei der Wahl der Vormünder und Kuratoren mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, das Benehmen derselben der Vorschrift gemäß sorgfältig zu beobachten, sie zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, gegen diejenigen, welche sich etwas zu Schulden kommen lassen, nach dem Gesetze zu verfahren, und alles dieses auch in Ansehung der zu Amtsverrichtungen in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt abgeordneten Gerichtspersonen zu beobachten.

Gubernialdekret vom 16. September 1821. Gub. Zahl 35858 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

270.

Ausschreibung der Grund- und Gebäudesteuer für das Jahr 1822.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des

Hofkanzleipräsidialdekrets vom 6. d. M. Präs. Hofzahl 1589 mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 28. August l. J. in Hinsicht der Bedeckung der Staatserfordernisse im Wege der direkten Steuern für das Militärjahr 1822 unter andern zu befehlen geruhet, daß die ordentliche und außerordentliche Quote der Grund-, Urbarial- und Zehend-, dann Hauszinssteuer im nächst eintretendem Militärjahre in der Provinz Böhmen nach der für das Verwaltungsjahr 1821 vorgeschriebenen Ausmaß, und unter dem Vorbehalt jener Veränderungen, welche Allerhöchstdieselben bei einer oder der anderen dieser direkten Steuern in Folge der im Zuge begriffenen Verhandlungen etwa eintreten zu lassen, sich bewogen fänden, unverändert, die Gebäudeklassifikazionssteuer aber im doppelten Betrage ihrer dermaligen Ausmaß, bis neue Bestimmungen über diese Abgabe im Allgemeinen erfolgen, einzuheben sei.

Gubernialdekret vom 16. September 1821. Gub. Zahl 46157 an die Kreisämter, Gebäudesteuergubernialkommission, den Landesausschuß und prager Magistrat.

271.

Ausdehnung des für die Moldau und Wallachei bestehenden Aus- und Durchfuhrsverbots von Waffen und Kriegsbedürfnissen auf die Provinz Servien.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofkammerdekrets vom 25. August l. J. Hofzahl 33740 mit allerhöchster Entschließung vom 3. August l. J. zu befehlen geruhet, daß der wegen des in der Moldau und Wallachei gegen die ottomanische Pforte ausgebrochenen Aufstandes mit der Zirkularverordnung

vom 15. Mai l. J. *) bekannt gemachte Aus- und Durchfuhrsverbot von Waffen und Kriegsbedürfnissen aller Art auch auf die den besagten Fürstenthümern zunächst gelegene Provinz Servien auszudehnen sei.

Gubernialkundmachung vom 18. September 1821. Gub. Zahl 43847.

272.

Anstellung von acht Physikatshebammen in der k. Hauptstadt Prag.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit den Hofkanzleidekreten vom 12. August l. J. und 8. d. M. Hofzahl 21945 und 25873 die Anstellung von acht Physikatshebammen in den verschiedenen Bezirken der k. Hauptstadt Prag mit dem Beisatze genehmiget, daß den vier ersteren dieser Hebammen nach Verhältnisse ihrer Dienstjahre und ohne Rücksicht auf die Lokalität der ihnen zugewiesenen Bezirke ein jährlicher Gehalt von achtzig Gulden Konv. Münze, und den übrigen vier eine Jahresbesoldung von fünfzig Gulden Konv. Münze, aus den Gemeindrenten der Hauptstadt anzuweisen sei.

Zu diesem Behufe ist jedes Stadtviertel, und zwar die Altstadt in zwei, die Neustadt in drei, die Kleinseite in zwei Bezirke abzutheilen, der Hradschin als ein eigener Bezirk ohne Unterabtheilung zu belassen, wornach jedem dieser Bezirke eine eigene Hebamme zugewiesen seyn wird.

Gubernialdekret vom 18. September 1821. Gub. Zahl 46785 an die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

*) In diesem Bande Seite 313 N. 144.

273.

Verfahren bei den gegen Meisterrechts- Gewerbs- oder Handlungsbefugnißverleihungen eingebracht werdenden Rekursen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß in einer Landstadt Böhmens ein Meisterrechtswerber wegen der schon bestehenden Zahl von 36 Meistern abgewiesen wurde; bei genauer Erhebung ist aber hervorgekommen, daß davon nur 7 Meister mit Erwerbsteuerscheinen versehen, folglich zum Gewerbsbetriebe berechtiget waren, dagegen acht andere erst hintennach, als das erwähnte Meisterrechtsgesuch schon in Verhandlung war, offenbar in der Absicht, um dem Einspruche der Zunft gegen den neuen Anwerber mehr Gewicht zu geben, die Erwerbsteuerfassionen eingebracht haben.

Auch schon früher haben sich Fälle häufig ergeben, daß gegen neue Handlungsgewerbsbefugniß- und Meisterrechtswerber in der nämlichen Absicht nicht bloß die Berechtigten, das Gewerbe betreibenden, sondern zugleich solche Handlungs- und Gewerbsleute mit Rekursbeschwerden aufgetreten sind, die das Gewerbe bereits aufgegeben hatten, und zu dessen Betriebe wegen Mangel des Erwerbsteuerscheins nicht berechtiget waren, wodurch die Behörden bei Verhandlung der Handlungsbefugniß- und Meisterrechtsgesuche getäuscht und irre geführt worden sind.

Da nur jene Handels- und Gewerbsleute zum Gewerbsbetriebe, und bei Verleihung neuer Befugnisse zur Sprachführung und zu Rekursen berechtiget sind, welche den Erwerbsteuerschein gelöst haben, und da nach der bestimmten Vorschrift in dem 13. §. des Erwerbsteuerpatents vom 31. Dezember 1812, und in dem 19. §. des Zirkulars vom 12. März 1813 bei Gesuchen, Beschwerden und Rekursen der Gewerbsleute

sich dieselben immer mit dem Erwerbsteuerscheine auszuweisen haben, und da diejenigen, welche dieses nicht vermögen, weder gehört noch berücksichtigt werden sollen; so wird zur Steuerung des oben erwähnten Unfugs den k. Kreisämtern aufgetragen, von nun an hierauf streng zu sehen, in Zuwiderhandlungsfällen das Amt zu handeln, und jedesmal, wenn in derlei Gesuchen, Beschwerden, Rekursen oder Berichten von der bestehenden Anzahl der Gewerbs- oder Handelsleute die Rede ist, die bezogenen §§. in Anwendung zu bringen, sofort sich davon, ob, und welche unter ihnen mit Erwerbsteuerscheinen versehen, somit zum Gewerbs- und Handlungsbetriebe berechtiget sind, die Ueberzeugung zu verschaffen, und dieß in ihren Aeußerungen und Berichten immer ausdrücklich zu bemerken.

Gubernialverordnung vom 21. September 1821. Gub. Zahl 45879 an die Kreisämter.

274.

Mittheilung der Taxnoten zur Erhebung der darin bemessenen Taxen an das Kameralzahlamt.

Zur Erleichterung der vorschriftsmäßigen Einhebung der den Beamten vorgeschriebenen Taxen wird das Generaltaxamt angewiesen, künftig die Taxnoten jener Parteien, welche mit ihren Genüssen bei dem Kameralzahlamte vorgeschrieben sind, demselben zur Erhebung der bemessenen Taxen in jedem Falle sogleich mitzutheilen.

Gubernialverordnung vom 22. September 1821. Gub. Zahl 46165 an das Generaltaxamt und Kameralzahlamt.

275.

Behandlung der Gotscheer Unterthanen (Hausirer) bei Ausgang ihrer Hausirpässe.

Da sich der Fall ereignete, daß einem Gotscheer Unterthan, der sich des Handels wegen in Böhmen aufhielt, nach Erlöschung seines Hausirpasses von einem k. Kreisamte die Bewilligung ertheilt wurde, sich bis zur Erlangung eines neuen Hausirpasses noch ferners in Böhmen aufhalten zu dürfen, und durch diesen und mehrere ähnliche sich schon ergebene Fälle das paßlose Herumziehen dieser Leute nur befördert, ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich der Konskripzion und der Militärwidmung zu entziehen, wodurch die Rekrutenstellungen in jenem Bezirke äußerst erschwert werden; so wird zur Vermeidung dieses gesetzwidrigen Verfahrens den k. Kreisämtern ꝛc. zur Pflicht gemacht, sich in Beziehung auf diese Unterthanen genau an die bestehenden Paßvorschriften zu halten und auch die unterstehenden Behörden anzuweisen, den Gotscheern nach Ausgang der Dauer ihrer Hausirpässe keinen ferneren Aufenthalt in Böhmen zu gestatten, und im Falle sie ihren Aufenthalt noch zu verlängern wünschen, ihnen, doch noch vor Erlöschung ihrer Hausirpässe die Erneuerung derselben (um sie der Beschwerniß zu überheben, sich hierwegen selbst in die Heimath zu begeben) jedoch immer im ämtlichen Wege von ihren Behörden zu erwirken, um diese letzteren in der steten Evidenz ihres Aufenthaltes zu erhalten.

Gubernialverordnung vom 22. September 1821. Gub. Zahl 47009 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

276.

Befreiung der mit der Gebäudezins- und Klassifikazionssteuer belegten Hauserträgnisse von der Klassensteuerentrichtung.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 8. d. M. Hofzahl 1604 mit allerhöchster Entschließung vom 28. August l. J. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Hauszinserträgnisse in jenen Provinzen, wo die Hauszins- und Gebäudeklassifikazionssteuer eingeführt ist, vom Militärjahre 1822 angefangen nicht mehr der Klassensteuer unterzogen werden dürfen.

Gubernialkundmachung vom 22. September 1821. Gub. Zahl 47166.

277.

Beobachtung der in Hinsicht der Vornahme öffentlicher Lizitazionen erlassenen neuen Vorschrift bei den Subarrendirungsverhandlungen.

Die k. k. Hofkanzlei hat nach vorläufig mit dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenem Einvernehmen zur genaueren Bezeichnung der aus dem Abschlusse von Subarrendirungskontrakten hervorgehenden Folgen und zur Hintanhaltung von Mißverständnissen oder Entschuldigungen der Nichtkenntniß gesetzlicher Vorschrift mit Hofkanzleidekrete vom 6. d. M. Hofzahl 24781 die Verordnung erlassen, daß eben jene Klausel, welche mit Hofkanzleidekrete vom 20. April l. J. Hofzahl 10906 *) für alle Lizitazionsbehandlungen überhaupt vorgeschrieben wurde, nun auch den Subarrendirungs-

*) In diesem Bande Seite 289.

verhandlungsprotokollen jederzeit in nachbenannter Form eingeschaltet werden soll: „Der Kontrakt ist für den Bestbiether gleich vom Tage des von ihm gefertigten Behandlungsprotokolls, fürs Aerarium aber vom Tage der erfolgten Ratifikazion an verbindlich. Im Falle als der Bestbiether den förmlichen Kontrakt zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratifizirte Behandlungsprotokoll die Stelle des schriftlichen Kontraktes, und das Aerarium hat die Wahl, den Bestbiether entweder zur Erfüllung der ratifizirten Bedingungen zu verhalten, oder die Subarrendirung auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings in Behandlung zu nehmen, und den erlegten Kauzionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückzuhalten, im Falle aber als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen."

Gubernialdekret vom 22. September 1821. Gub. Zahl 47171 an die Kreisämter.

278.

Eintreibung der Aktivrückstände der politischen Fonds und Einsendung halbjähriger Ausweise über dieselben.

Zufolge Hofkanzleidekrets vom 14. d. M. Hofzahl 26688 hat sich die k. k. vereinte Hofkanzlei die Ueberzeugung verschafft, daß bei den meisten Fonds, welche eigene Einnahmen besitzen, die Aktivrückstände von Zeit zu Zeit immer mehr anwachsen, und daher befohlen, alle Aktivrückstände der politischen Fonds mit unnachsichtlicher Strenge einzutreiben. Da nebst den allgemeinen Nachtheilen, welche den Fonden erwachsen, wenn ihre Aktiven nicht sogleich nach der Verfallzeit pünktlich eingehoben werden, sich schon öfters der Fall

ereignet hat, daß mehrere Aktivposten nach der Hand ganz uneinbringlich geworden sind; so wird von nun an diejenige Behörde dafür verantwortlich gemacht, welcher ein Saumsal in der Einbringung der Aktivrückstände zur Last liegt.

Um sich aber zu überzeugen, ob die gegenwärtige Verordnung genau befolgt werde, hat die k. k. Hofkanzlei befohlen, über die Aktivrückstände jedes einzelnen politischen Fondes, welcher eigene Einnahmen besitzt, halbjährige Ausweise vorzulegen.

Für den Religions- und Studienfond hat die Stiftungshofbuchhaltung diese Ausweise zu verfassen, und in denselben jede Rückstandspost speziel aufzuführen.

Uebrigens sind diese Ausweise immer zugleich mit dem 2ten und 4ten vierteljährigen Erfordernißausweise des betreffenden Fonds vorzulegen.

Gubernialdekret vom 24. September 1821. Gub. Zahl 47736 an das Kameralzahlamt und die Staatsbuchhaltung.

279.

Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Umsetzung der Straßenbauauslagen auf Metallmünze.

Gemäß Hofkanzleipräsidialschreibens vom 22. August l. J. Hofzahl 23982 haben Seine Majestät bei der allergnädigsten Bewilligung der Dotazionssumme für die Straßenfonds für das Militärjahr 1821 zugleich zu befehlen geruhet, daß auch die Auslagen der Straßenanstalten in den Provinzen, wo noch Papiergeld zirkulirt, auf Metallmünze gesetzt werden sollen.

Bei der Ausführung dieser von Seiner Majestät allerhöchst angeordneten Umsetzung der Straßenbauaus-

lagen vom Papiergeld auf Metallmünze ist in Gemäßheit eines so eben herabgelangten **Hofkanzleipräsidialschreibens vom 15. September l. J. Hofzahl 25868** die Norm zu beobachten, daß die fixen Gebühren dieser Auslagen in ihrer ursprünglichen Ausmaß mit Hinweglassung aller Perzente und Theuerungszuschüsse, die übrigen Auslagen aber nach dem Kursverhältniße zu 250 in Metallmünze zu berichtigen seien.

Seine Majestät haben jedoch zu bewilligen geruhet, daß, wenn aus Rücksichten der Verwaltung oder besonderer Verhältnisse wegen bei diesen Anstalten eine oder die andere Auslage im Papiergeld zu bestreiten räthlich wäre, die erforderlichen Beträge in dieser Währung dem Fonde von den Finanzen zu dem Kurse von 250 verabfolgt werden dürfen.

Die k. Straßenbaudirekzion hat daher jedesmal den allenfälligen Bedarf in dieser Valuta zum Behufe des weitern Einschreitens bei dem k. k. Hofkanzleipräsidium der Landesstelle anzuzeigen.

Gub. Präsidialdekret vom 25. September 1821. Gub. Präs. Zahl 6573 an die Straßenbaudirekzion und Staatsbuchhaltung.

280.

Mittheilung der Kundmachungen an das Generalmilitärkommando.

Mit **k. k. Hofkanzleidekret vom 4. d. M. Hofzahl 25538** wurde der Landesstelle bekannt gemacht, daß der k. k. Hofkriegsrath dahin eröffnet habe, daß sämmtlichen k. k. Generalmilitärkommanden bedeutet worden sei, daß bei dem Mangel der sonst erforderlichen Anzahl von Abdrücken über erlassene Verordnungen, wenn es zumal eben nicht solche sind, deren ge-

wisse und ausführliche Kenntniß allen zum Militärkörper gehörigen Individuen absolut nöthig erscheint, es hinlänglich sei, die gesammten unterstehenden Truppen- und Militärbranchen bloß von der Existenz derselben in die Kenntniß zu setzen, damit die einzelnen Individuen in vorkommenden Fällen sich um deren Ueberkommung gehörigen Orts zu bewerben vermögen.

Hievon wird die Gubernialkanzleidirekzion mit dem Beisatze verständiget, die Verfügung zu treffen, daß von jenen Verordnungen, welche über allgemeine politische Verfügungen erlassen wurden, auf die k. k. Militärbehörden aber nicht unmittelbar Bezug haben, von der k. k. Gub. Expeditsdirekzion bloß eine mäßige Anzahl Exemplare dem k. k. Generalmilitärkommando übermittelt werde.

Gubernialdekret vom 25. September 1821. Gub. Zahl 48173 an die Gub. Kanzleidirekzion.

281.

Bezahlung der Wagenüberladungsstrafen in Konvenzionsmünze.

In Folge Hofkammerdekrets vom 8. d. M. Hofzahl 31320 sind von dem Zeitpunkte der mit Gub. Verordnung vom 4. Juni l. J. *) angeordneten Einhebung der Weg- und Brückenmäute in Konvenzionsmünze auch die Wagenüberladungsstrafen von zehn Gulden für die Stazion in Konvenzionsmünze zu entrichten.

Gubernialkundmachung vom 26. September 1821. Gub. Zahl 46335.

*) In diesem Bande Seite 333.

282.

Ausschreibung der Erb-, Personal-, Klassen- und Erwerbsteuer, und Vorschrift wegen dem Verfahren bei der Vorschreibung und Einhebung derselben.

Da Seine k. k. Majestät mittelst allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 28. August l. J. allergnädigst anzuordnen geruhet haben, daß die Erb-, Personal-, Klassen- und Erwerbsteuer in jener Art und nach jenem Maßstabe, wie diese Steuern im Militärjahr 1821 entrichtet wurden, auch für das nächste Jahr 1822 ausgeschrieben, behandelt und berichtiget werden sollen; so werden die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 7. d. M. Hofzahl. 26074 mit nachstehenden Aufträgen hievon in die Kenntniß gesetzt.

1) Sind die gesammten Ortsgerichte von der höchsten Orts ausgesprochenen Fortdauer der Erbsteuer zu ihrer Nachachtung in die Kenntniß zu setzen.

2) In Beziehung auf die Personal- und Klassensteuer ist das nebenliegende Zirkular A *) nicht nur selbst zur genauen Nachachtung zu nehmen, sondern auch ungesäumt kund zu machen, und den Dominien mit Beziehung auf die Hofdekrete vom 29. September und 22. Dezember, dann Gubernialverordnung vom 13. Oktober 1820 Gub. Zahl 51730 **) und Gubernialverordnung vom 5. Jänner l. J. Gub. Zahl 35 ***) zugleich zu bedeuten, daß diese Steuern ganz nach den im Militärjahr 1821 bestandenen Direktiven und Maßstab zu behandeln, und in Metallmünze einzuheben sind.

A.

*) In diesem Bande Seite 508.
**) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 531.
***) In diesem Bande Seite 2.

3) Um in Ansehung der Personal - und Klassensteuer den Dominien und den k. Kreiskassen die Vorschreibung zeitlich zukommen zu machen, und zu vermeiden, daß nach den Verfallsterminen nicht, wie bisher bedeutende Geldbeträge als Rückstände hinter den Steuerpflichtigen verwiesen werden, haben die k. Kreishauptleute eine schleunige und zweckmäßige Einleitung zu treffen, die gesammten Fassionen zur Klassensteuer, so wie die Summarien zur Personalsteuer partieweise und zwar dergestalt der Landesstelle vorzulegen, daß bis letzten November l. J. die Operate aus dem ganzen Kreise bei der Landesstelle vorhanden seyn möchten.

Wenn gegen unthätige und den von Seite der k. Kreisämter festzusetzenden Termin nicht einhaltende Amts- und Ortsvorsteher die den k. Kreisämtern zu Gebote stehenden Zwangsmittel angewendet werden, so dürfte die oberwähnte Absicht sicher erreicht werden.

4) In Ansehung der Erwerbsteuer wird den k. Kreisämtern das nebenliegende Zirkular B*) zur eigenen Nachachtung und allgemeinen Kundmachung mit Beziehung auf die Gub. Verordnung vom 17. September 1818 Gub. Zahl 42365 zugestellt, und die Thätigkeit und Umsicht der k. k. Kreishauptleute vorzüglich dahin zu wirken in Anspruch genommen, daß B.

5) der 2. und 5. §. des gedruckten Zirkulars vom 5. März 1813 genau beobachtet, und in die von den verschiedenen Erwerbern einzubringenden Fassionen alle jene Daten aufgenommen werden, welche nach dem so eben zitirten 2. §. nothwendig sind, um die Erwerbsteuertabellen mit Genauigkeit und Verläßlichkeit ausfüllen zu können.

*) Seite 509.

Die Befolgung dieses Auftrags stellt sich um so unerläßlicher dar, als die Ortsobrigkeit nur hiedurch in den Stand gesetzt wird, alle Gewerbsleute nach ihrer Erwerbsfähigkeit gleichförmig zur Besteuerung in Antrag zu bringen.

6) Um willkührlichen Angaben und Verspätungen der letzteren von Seite der Gewerbsleute für die Zukunft vorzubeugen, haben die Dominien, so wie es hinsichtlich der Personalsteuer jährlich geschieht, und auch schon die Zirkularverordnung vom 12. März 1813 §. 5 hiezu den Fingerzeig gibt, eifrige und rechtliche Beamte als Kommissäre in die Ortschaften abzuschicken, und durch diese die vorgeschriebenen Verzeichnisse mit ihren Fassionen, in so fern letztere eingebracht sind, mit Anhandnehmung der Vorschreibung des letzten Trienniums genau kontrolliren und nach Befund rektifiziren, bei jenen, die keine Fassionen einbrachten, und ein oder das andere in dem 3. §. der Verordnung vom 12. März 1813 bezogenes Gewerb dennoch betreiben, die zur Ausfüllung der Erwerbsteuertabellen erforderlichen Daten von Amtswegen aufnehmen, und ein genaues Augenmerk darauf wenden zu lassen, daß kein Gewerbsmann sein Gewerbe ohne die gesetzliche Versteuerung betreibe. Sollte in der Folge Vernachlässigung oder ein Unterschleif dießfalls hervorkommen, so bleibt der Amts- und Ortsvorsteher dafür verantwortlich. Bei dieser Gelegenheit werden auch die k. Kreisämter auf die hinsichtlich der Wasenmeister erflossene Verordnung vom 2. August l. J. Gub. Zahl 36673 *) aufmerksam gemacht, um dieselbe gehörig in Anwendung bringen zu lassen.

*) In diesem Bande Seite 426 N. 223.

Bei jedem Dominium müssen die Erwerbsteuertabellen über die gegenwärtig bestehenden Erwerber nach in der oberwähnten Art vorausgegangener Erhebung der nothwendigen Daten ungesäumt und zwar ortschaftenweise ausgefüllt, so daß kein Gewerbsmann des Ortes ausbleibe, in der Kolumne: Anmerkung, der 1821jährige Steuerbetrag aufgeführt, und bei allenfälligen Abänderungen der gesetzliche Grund derselben beigesetzt, und die ortschaftenweise gehörig vollendeten Erwerbsteuertabellen auf einmal und zwar längstens bis zum 25. November l. J. bei den k. Kreisämtern eingebracht werden, welche dieselben sodann, so wie sie eingehen, zu prüfen, und wenn sie den Vorschriften gemäß verfaßt sind, schleunig der Landesstelle vorzulegen haben, wobei die Einsendung dieser Tabellen möglichst zu beschleunigen ist, damit die Steuerscheine den Dominien bald zugesendet werden können.

7) Um die im Erwerbsteuergeschäfte bisher bestandenen vielen Schreibereien in Hinkunft zu vermeiden, wird bei dem Umstande, daß diese Giebigkeit in ihren Zahlungsraten von halben zu halben Jahren vorgeschrieben wird, und ein Zuwachs nur halbjährig Statt finden kann, hiemit verordnet, die Dominien anzuweisen, daß sie derlei Eingaben zu sammeln, und mit Ende April und Oktober eines jeden Jahres den k. Kreisämtern vorzulegen haben, welche diese Berichte sorgfältig sammeln, und der Landesstelle mittelst eines individuellen Verzeichnisses stets mit Ende Mai und November eines jeden Jahres zur definitiven Steuerbemessung gutächtlich vorlegen müssen.

Uebrigens werden die k. Kreisämter hinsichtlich der Einhebung der Steuerraten und der in der Vorschreibung sich ergebenden Veränderung auf die Gubernialverord-

nung vom 13. Juli l. J. Gub. Zahl 32323 *) mit dem Beisatze verwiesen, auf die genaue Befolgung derselben unnachsichtlich zu dringen.

Gubernialdekret vom 26. September 1821. Gub. Zahl 46341 an die Kreishauptleute, Staatsbuchhaltung, Erbsteuerhofkommission, Tabak-, Siegel- und Bankaladministrazion, das Generaltaxamt, Kameralzahlamt, den Landesausschuß und prager Magistrat.

Beilage A. (Zur Seite 504.)

Zirkularverordnung

vom

kaiserl. königl. böhmischen Landesgubernium.

(Vom 26. September 1821.)

Die Personal- und Klassensteuer wird für das Militärjahr 1822 ausgeschrieben.

Seine k. k. Majestät haben vermöge allerhöchsten Kabinetschreibens vom 28. August l. J. allergnädigst angeordnet, daß die Personal- und Klassensteuer in jener Art, wie dieselbe im Jahre 1821 entrichtet wurde, auch für das Militärjahr 1822 ausgeschrieben und eingehoben werde.

Diese allerhöchste Entschließung wird zu Folge Hofkanzleidekrets vom 7. September l. J. Hofzahl 26074 zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß in Ansehung der Einhebung der Personal- und Klassensteuer sich genau nach

*) In diesem Bande Seite 402.

den gedruckten Zirkularverordnungen vom 14. November 1816 und 17. Jänner 1817, dann 5. Jänner l. J. Z. 35 zu benehmen sei.

Beilage B. (Zur Seite 505.)

Zirkularverordnung
des
kais. königl. böhmischen Landesguberniums.
(Vom 26. September 1821.)

Die Erwerbsteuer für die Jahre 1822, 1823 und 1824 wird ausgeschrieben.

Nachdem Se. k. k. Majestät mit allerhöchstem Kabinetsbefehl vom 28. August l. J. allergnädigst anzuordnen geruhet haben, daß die Erwerbsteuer nach demselben Maßstab und unter der nämlichen Modalität, wie dieselbe bisher entrichtet wurde, auch für das nächste Triennium 1822, 1823 und 1824 ausgeschrieben und eingehoben werde; so wird diese allerhöchste Entschließung in Folge Hofkanzleidekrets vom 7. September l. J. Zahl 26074 zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß sich dabei genau nach dem hohen Patente vom 31. Dezember 1812 und der Zirkularverordnung vom 12. März 1813 zu benehmen sei.

283.

Erneuerung der Vorschrift wegen Verkauf der Gifte und der bloß den Apothekern gestatteten Arzneien, dann Belehrung des Sanitätspersonals in Hinsicht der Vorschreibung der Blausäure als Heilmittel.

Da mehrere Materialwaarenhändler ungeachtet der

klaren und bestimmten Weisung des §. 125 des Strafgesetzbuches II. Theils vorher unbekannte Materialwaaren ohne vorgängiger Prüfung der Behörde veräußern, und mehrere chemisch-pharmazeutische Arzneikörper, deren Bereitung und Verkauf nach dem Hofkanzleidekrete vom 26. März 1818 *) nur den öffentlichen Apothekern vorbehalten ist, zum Verkaufe ausbiethen; so wird, da hiedurch einerseits der öffentliche Gesundheitszustand gefährdet werden kann, andererseits aber die Rechte der Apotheker, deren Sicherung sie anzusprechen berechtiget sind, beeinträchtiget werden, die Weisung erneuert, daß bei jedem vorkommenden Falle dieser gesetz- und vorschriftswidrige Vorgang strenge geahndet werde.

Um jedoch dem unbefugten Arzneiverkauf von Seite der Materialwaarenhändler für die Folge zu steuern, den auf den Gifthandel sich beziehenden Vorschriften die pflichtgemäße Nachachtung zu sichern, und den öffentlichen Gesundheitszustand vor den aus dem unbefugten Arzneihandel und der Uebertretung der den Giftverkauf betreffenden gesetzlichen Anordnungen zu besorgenden Nachtheilen kräftig zu verwahren, sind die Materialwaaren- und jene Spezereihändler, welche Gifte zu führen berechtiget sind, gleich den öffentlichen Apotheken nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere aber nach dem §. 18 des Amtsunterrichtes für Kreisärzte vom 28. November 1785 einer Untersuchung zu unterziehen, hiebei wenigstens darauf zu sehen, ob diese Handelsleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genau kennen, ob die Bezeichnungen der Gefäße gemäß des 122. §. des Strafgesetzbuches II. Theils richtig, die Gifte von anderen Waaren gehörig abgesondert sind, und ob sonst alle jene Vorsichten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind.

*) Im 46. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 28.

Der hierüber aufgenommene Untersuchungsbefund ist der Landesstelle vorzulegen, die Namen jener Spezereihändler und aller jener Handelsleute, welchen Gift oder giftartige Materialien zu führen erlaubt ist, bekannt zu machen, und künftig wenn neue Gifthandelbefugnisse verliehen werden, in Prag der medizinischen Fakultät, auf dem Lande den Kreisphisikern hievon die nöthige Anzeige zu erstatten.

Zugleich wird auf eine Anzeige der medizinischen Fakultät, daß die Bereitungsart der Blausäure, welche von dem Sanitätspersonale hie und da als Heilmittel verordnet wird, sehr verschieden und nach den bisher bekannten Bereitungsarten solchen Veränderungen unterworfen sei, welche ihre Wesenheit und Wirkungsweise bedeutend verändern, ohne daß sich diese Veränderungen durch deutlich in die Sinne fallende Erscheinungen kund geben, und sich eben deshalb die Gabe dieses Arzneikörpers nicht sicher berechnen und bestimmen lasse, den k. Kreisämtern ꝛc. der Auftrag ertheilt, zur Beseitigung aller aus dem unvorsichtigen Gebrauche dieses Heilkörpers zu besorgenden Nachtheile, diese von der medizinischen Fakultät gemachten Bemerkungen dem gesammten Sanitätspersonale des Kreises mitzutheilen, und demselben die größtmöglichste Vorsicht und Behutsamkeit bei der Anwendung der Blausäure als Heilmittel unter sonst zu gewärtigender strenger Ahndung zur Pflicht zu machen.

Gubernialverordnung vom 27. September 1821. Gub. Zahl 38921 an die Kreisämter und medizinische Fakultät.

284.

Erneuerte Bekanntmachung des Wirkungskreises der Kreisämter und der Magistrate.

Aus Gelegenheit einiger spezifischen Fälle, wo meh-

rere Kreisämter bei den kleineren nicht jährlich wiederkehrenden Auslagen unter 50 und 100 fl. aus den städtischen oder Gemeindrenten um die Gubernialbewilligung eingeschritten sind, findet sich die Landesstelle veranlaßt, den k. Kreisämtern das mit Gubernialdekret vom 13. Februar 1800 Gub. Zahl 4235 bekannt gemachte Hofkanzleidekret vom 29. Jänner 1800 in Betreff des denselben in Bezug auf die städtischen und Gemeindauslagen eingeräumten Wirkungskreises in Erinnerung zu bringen, und dabei zu bemerken, daß bei den Auslagen der größeren Städte und Gemeinden von 100 fl. und bei kleineren von 50 fl. der Bericht nur in so weit an die Landesstelle zu erstatten sei, als die Auslage jährlich und bleibend gemacht werden soll.

Gubernialverordnung vom 27. September 1821. Gub. Zahl 47340 an die Kreisämter.

285.

Behandlung der als angebliche Ausländer zum Militär gestellten Individuen, wenn sie nachträglich ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer beweisen.

Aus Anlaß einer bei dem k. k. Hofkriegsrathe vorgekommenen Anfrage, wie jene Leute behandelt werden sollen, welche bei der letzten Reservestellung in Folge Hofkanzleidekrets vom 8. April l. J. Hofzahl 19928 als angebliche Ausländer assentirt wurden, nachher aber durch legale Dokumente ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer erweisen, hat die gedachte Hofstelle in Folge des mit der k. k. Hofkanzlei gepflogenen Einvernehmens folgende mit Hofkanzleidekrete vom 20. September l. J. Hofzahl 26660 mitgetheilte Weisung an die betreffenden Generalkommanden erlassen.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 8. und hofkriegsräthlichen Reskripte vom 13. April l. J. haben die Hofstellen keineswegs die Stellung wirklicher Ausländer, sondern lediglich die Abstellung solcher paßlosen Individuen beabsichtiget, welche ihr vorgeschütztes ausländisches Nazionale durch nichts erweisen können, und bei denen die Vermuthung gerechtfertiget wird, daß sie k. k. Unterthanen sind, und diese ihre Eigenschaft bloß aus dem Grunde verläugnen, um sich der Militärdienstleistung zu entziehen.

Wenn demnach von den bei der jüngsten Reservestellung assentirten paßlosen Individuen wirklich einige durch legale Dokumente den Beweis liefern, daß sie wirkliche Ausländer und durch einen ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt in den k. k. österreichischen Staaten noch nicht gesetzlich nazionalisirt sind, so müssen solche gleich nach Herstellung dieses Beweises auf ihr Ansuchen ohne weiters unentgeldlich entlassen werden. Bei der Prüfung der von den betreffenden Individuen zum Beweise ihres ausländischen Nazionale beigebrachten Dokumente ist jedoch mit der größtmöglichsten Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Sollten in einzelnen Fällen Zweifel über die Legalität der beigebrachten Dokumente entstehen, so sind solche von dem k. k. Generalkommando im Einverständnisse mit der Landesstelle zu beurtheilen und zu entscheiden, hierbei aber den betreffenden Individuen jedenfalls der weitere Rekurs offen zu lassen.

Sofern mit den Mächten, denen die zu entlassenden Ausländer angehören, Kartelle bestehen, sind die betreffenden Individuen nach den Bestimmungen der bestehenden Kartelle zu behandeln. Uebrigens ist für die in Folge der gegenwärtigen Anordnung entlassen werdenden Ausländer von den politischen Behörden kein Ersatz anzusprechen, außer in dem einzigen Falle, wenn

etwa bei den dießfälligen Verhandlungen wider alle Vermuthung sich erweisen sollte, daß ein oder das andere Individuum ungeachtet der vorhergegangenen Produzirung legaler Dokumente, welche sein ausländisches Nazionale außer Zweifel setzten, gleichwohl mit Hintansetzung dieses Umstandes von den politischen Behörden zur Reserve abgestellt worden ist, wo dann allerdings bei der Landesstelle auf die volle Entschädigung des Aerars und Nachstellung eines anderen Reservemannes anzutragen wäre.

Gubernialdekret vom 27. September 1821. Gub. Zahl 48389 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

286.

Einstellung der Remunerazionen für die von Kassabeamten besorgte Verrechnung der Klassen-, Personal- und Erwerbsteuergelder, und für die von den bei dem Steuergeschäfte angestellten Individuen geleisteten Arbeiten.

Die in einigen Provinzen vorkommenden Gesuche der Kassabeamten um eine Remunerazion für die Verrechnung der Klassen-, Personal- und Erwerbsteuergelder haben die k. k. Hofkammer vermöge Hofdekrets vom 14. September l. J. Hofzahl 35686 zu dem Beschlusse bestimmt, daß künftig sowohl den Kassabeamten als auch den bei den Steuergeschäften verwendeten Individuen für diese Beschäftigung, welche durchaus zu dem Kreise ihrer Berufspflichten gehöret, keine Belohnung mehr bewilliget, sondern derlei Gesuche ohne weiters zurückgewiesen werden.

Gubernialdekret vom 29. September 1821. Gub. Zahl 48745 an die Staatsbuchhaltung, das Kammeralzahlamt und den Landesausschuß.

287.

Verfahren bei vorkommenden Anständen gegen die Qualität der von den Subarrendatoren an marschirende Truppenabtheilungen und Pferdetransporte abgegebenen Naturalien.

Beiliegende Weisung des k. k. Hofkriegsraths, welche derselbe über vorläufiges Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei an sämmtliche Generalkommanden hinsichtlich jenes Benehmens erlassen hat, welches für die Zukunft bei vorfallenden Anständen gegen die Qualität der von den Subarrendatoren an marschirende Truppenabtheilungen und Pferdtransporte abgegebenen Naturalien beobachtet werden soll, wird den k. Kreisämtern in Folge **Hofkanzleidekrets vom 19. September l. J. Hofzahl** 26869 zu dem Ende mitgetheilt, um den unterstehenden Behörden, und insbesondere den Kommissären der Marschstazionen die geeignete Weisung hinauszugeben und sie für die genaueste Nachachtung verantwortlich zu erklären, indem nur durch strenge und unparteiische Beobachtung dieses auf Veranlassung der k. k. Hofkanzlei auch den Militärbehörden vorgeschriebenen Verfahrens die oftmalige Gelegenheit zu Exzessen und Unordnungen vermieden, und das Interesse der Truppe wie des Subarrendators auf gleiche Art bewahrt werden kann.

Gubernialdekret vom 1. Oktober 1821. Gub. Zahl 48986 an die Kreisämter.

Beilage. (Zum N. 287.)

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 9. September 1821. A. 4456.

Es hat sich mehrmal der Fall ergeben, daß Kom-

mendanten marschirender Truppenabtheilungen und der Rimonten- oder Fuhrwesenstransporte gegen die Qualität der von den Subarrendatoren abgefaßten Brod- und Fouragegebühr Klagen geführt und dießfalls bei den Ortsobrigkeiten keine Abhilfe sondern die Erklärung erhalten haben, daß sie auf dieses Geschäft keinen Einfluß nehmen.

Darnach und weil die Subarrendatoren die beklagten Gebrechen widersprachen, und eine andere Gattung nicht zu besitzen erklärten, eine höhere Autorität aber in diesen Marschstazionen zur Entscheidung nicht bestand, mußten die Kommendanten die Gebühr in der angeblich schlechten Qualität aus Noth annehmen, und haben dieß dem betreffenden Generalkommando zwar angezeigt, jedoch waren die deßhalb eingeleiteten Untersuchungen nur der Anlaß zu erfolglosen Unkösten, weil von dem Naturale, worüber Klage geführt wurde, eine unparteiisch erhobene Probe nicht vorhanden war.

Aus diesem Anlasse wird im Vernehmen mit der k. k. Hofkanzlei gegen derlei hier oder da doch eintretenkönnende Versuche der Abgabe kontraktwidriger Qualität beschlossen und von dieser Hof- den Landesstellen vorgeschrieben, daß die Ortsobrigkeiten und insbesondere die Kommissärs der Marschstazionen über die Qualität der subarrendirten Naturalartikel zu erkennen und in dem Falle, wenn sie mit Beiziehung der Sachkündigen das Naturale gesund und unschädlich finden, der Kommendant der marschirenden Abtheilung seinen gebührenden Bedarf abzufassen und zu seiner Verwahrung nichts weiter anzusprechen habe, als daß hievon einige Porzionen in Säcken verwahrt unter desselben und der obrigkeitlichen Kommissionsglieder Siegeln mit kurzen gemeinschaftlichen Anzeigen zur Erkenntniß der Lokalsub-

arrendirungskommission an dasjenige Kreisamt eingesendet werden, zu welchem diese Marschstazion gehört.

Finden die obrigkeitlichen Individuen aber die Naturalien nicht qualitätmäßig, so ist in diesem Falle sich nach der Instrukzion zu benehmen, wornach, wenn der Subarrendator nicht augenblicklich für ein anderes Naturale sorgt, die Anschaffung der Erforderniß durch die dazu berufene Ortsobrigkeit auf seine Kosten zu veranlassen ist; in welchem Falle jedoch auch dem Subarrendator freigestellt bleibt, auf die oben angedeutete Art einige Probeporzionen an das Kreisamt zur Prüfung der Lokalsubarrendirungskommission einzusenden, welchem die Ortsbehörden für ihre Entscheidung verantwortlich bleiben.

288.

Erneuerung der Vorschrift wegen Einleitung der Sammlungen milder Beiträge.

Aus den von mehreren k. Kreisämtern bei Gelegenheit der eingesendeten milden Beiträge vorgelegten Ausweisen und Berichten der Dominien und Magistrate über die in Folge Gubernialverordnungen eingeleiteten Sammlungen hat die Landesstelle die unangenehme Ueberzeugung geschöpft, daß, ungeachtet der so vielfältigen zweckmäßigen Vorschriften und Maßregeln, die Quellen zur Linderung unverschuldeter Unglücksfälle zu öffnen, und die milden Sammlungen, die hinsichtlich ihres edlen Zweckes und ihrer wohlthätigen Folgen von der größten Wichtigkeit sind, ergiebiger zu machen, besonders da die einzelnen und persönlichen Sammlungen im Lande verboten sind, dieser Geschäftszweig nicht mit jener Aufmerksamkeit und jenem regen Eifer behandelt werde, zu welchen dieser Gegenstand in der angedeuteten Beziehung so dringend auffordert.

Die von den Dominien und Magistraten einlangenden Berichte enthalten sehr häufig bloß negative Aeußerungen, die keineswegs einen giltigen Beweis der eingeleiteten milden Sammlung abgeben, ja vielmehr von der Bequemlichkeit, Lauigkeit und Gleichgiltigkeit der meisten Magistrate und Dominien zeugen. Dieselben erregen die nicht ungegründete Besorgniß, daß viele Dominien und Magistrate, die durch edlen Zuspruch und menschenfreundliche Aufforderung der Unterthanen und Bürger die Privatwohlthätigkeit für verunglückte Mitbürger in Anspruch zu nehmen berufen sind, diesen Gegenstand, wenn sie sich aller Kontrolle enthoben wissen, wohl gar auf sich beruhen lassen, sich dieses Geschäfts durch eine, theils in der Gleichgiltigkeit, theils in dem Widerwillen gegen solche Sammlungen gegründete negative Anzeige zu entschlagen geneigt seyn mögen, und der unverschuldet Verunglückte nur einer geringen Spende sich eben deshalb erfreuen könne.

Diesem Vorgange vorzubeugen und die milden Sammlungen, ohne eben jemand zur Beisteuer mit Zwang verhalten zu müssen, ergiebiger zu machen, ist die Pflicht der k. Kreisämter, welche mit der Verordnung vom 8. Juli 1817 Gub. Zahl 31031 angewiesen wurden, sich nicht bloß mit allgemeinen negativen Anzeigen der Dominien und Seelsorger zu begnügen, sondern sich hieraus und aus der Einsicht in die individuellen Sammlungslisten der einzelnen Gemeinden die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Sammlungen wirklich und mit welchem Erfolge geschehen seien.

Die Einholung dieser Ueberzeugung stellt sich um so mehr als nothwendig dar, als nur die wirklich allenthalben veranlaßten Sammlungen, wodurch der Privatwohlthätigkeit die Gelegenheit zu edler und menschenfreundlicher Wirksamkeit dargeboten wird, die dießfalls nöthige Beruhigung zu geben im Stande sind.

Aus diesem Grunde wird den k. Kreisämtern die genaue Handhabung der dießfalls erflossenen Verordnungen und die eifrige und thätige Behandlung dieses die Linderung menschlichen Elends betreffenden, und in diesem Anbetrachte der vollsten Aufmerksamkeit würdigen Geschäftszweiges aufgetragen.

Gubernialverordnung vom 3. Oktober 1821. Gub. Zahl 48509 an die Kreisämter.

289.

Verfahren bei der Einlösung des Parteigoldes und Silbers.

Um bei der ärarialisch münzämtlichen Parteigold- und Silbereinlösung mit der möglichsten Vorsicht gegen die Einlösung entwendeter oder der Entwendung verdächtiger Gold- und Silbergegenstände vorzugehen, und den dießfälligen Vorgang mit den Anordnungen der Paragraphe 221 bis inclusive 225 des II. Theils des Strafgesetzbuches in möglichsten Einklang zu bringen, werden gemäß **Hofkanzleidekrets vom 15. September l. J. Hofzahl 11578** in dieser Beziehung folgende Vorschriften zur gehörigen Darnachachtung bekannt gemacht; und zwar:

a) daß wenn Parteien, wer sie auch immer seyn mögen, geschmolzenes Gold, göldisches oder weißes Silber in Stangen, Zainen, Lingotten, Planchen, dann in gekörnten oder sonstigen rohen Zustande zur Aerarialeinlösung bringen, dieses schon geschmolzene Materiale nur dann, wenn sie sich mit Mauthpolleten ausweisen, daß es aus dem Auslande eingeführt worden sei, in die Aerarialeinlösung genommen, und sistemmäßig vergütet werden könne, im widrigen aber

das Material sowohl als die Partei anzuhalten, letztere sogleich zur Ausweisung über den rechtlichen Erwerb und Besitz, dann woher sie solches erhalten habe, ad Protocollum zu vernehmen, und bei dem geringsten Verdacht oder Bedenken auch der Polizeibehörde hievon ungesäumt die Anzeige zur weitern Untersuchung und allenfalls nöthigen Verhaftung der Partei zu machen sei, in keinem Falle aber ohne vorläufige Einholung der Bewilligung der k. k. Hofkammer ein solches angehaltene, bedenkliche Gold- oder Silbermateriale der Partei erfolgt oder vergütet werden dürfe;

b) daß um auch in Hinsicht auf das sonst zur Einlösung kommende Bruch-, Faden-, dann Pagamentgold und Silber mit möglichster Vorsicht vorzugehen, neben der Vormerkung des Namens der einliefernden Partei, dann des dießfälligen Materialgewichtes und der genauen Besichtigung der einzelnen Stücke, auch ferner eine genaue Aufmerksamkeit auf die von der Polizeibehörde überkommenden Anzeigen und Beschreibungen der entwendeten Gold- und Silbergeräthe getragen, derlei Gegenstände vorgemerkt, und wenn ein solches entwendete oder verdächtige Stück vorkommen sollte, solches sowohl, als auch der Ueberbringer angehalten, und unverzüglich der Polizeibehörde zur weitern Untersuchung und allenfälligen Verhaftnehmung des Ueberbringers angezeigt, aber auch sonst, wenn sich ein Verdacht, es sei schon nach der Eigenschaft des Gegenstandes, oder gegen eine überbringende Partei ergeben sollte, das Materiale sowohl als die Partei angehalten, zur Ausweisung über den rechtlichen Erwerb und Besitz ad Protocollum genommen, und nur, wenn diese genügend erfolgt,

und sonst kein Bedenken erübriget, das Materiale eingelöset, und sistemmäßig vergütet, im widrigen aber ebenfalls unverzüglich zum oberwähnten Zwecke der Polizeibehörde die Anzeige gemacht werden solle.

c) Daß sich bei dem Geschäfte der Gold- und Silbereinlösung von Parteien nicht bloß allein die bestehenden Münzgesetze und Einlösungsvorschriften, sondern auch die Paragraphe 221 bis inclusive 225 des II. Theils des Strafgesetzbuches gehörig gegenwärtig gehalten werden solle; daß endlich

d) auf keinen Fall zu gestatten sei, daß zu einer von einer Partei zur Einlösung und Einschmelzung abgegebenen, durch die Einlösungsbeamten besichtigten, und vor dem Schmelzen abgewogenen Einlösungspost durch die Partei selbst, oder durch den Schmelzer einseitig auf Verlangen derselben noch etwas beigemischt, und mit eingeschmolzen werde, was den Einlösungsbeamten nicht vorher vorgezeigt, von ihnen besichtiget, abgewogen, und zur Einschmelzung vorgegeben worden ist.

Gubernialdekret vom 3. Oktober 1821. Gub. Zahl 48754 an das Münzamt.

290.

Befreiung der Salnitersiedereien von der Gebäudezinssteuerentrichtung.

Nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 10. September l. J. Hofzahl 1580 sind die eigentlichen Werkstätte der Salnitersieder, wenn sie sich auch in Oertern befinden, die der Hauszinssteuer unterliegen, in Berücksichtigung des Salniterpatens vom 21.

Dezember 1807 *) §. 13 von der Hauszinssteuer befreit, so ferne das Lokale nicht vermiethet ist, und folglich der Eigenthümer desselben keinen Miethzins bezieht.

Gubernialdekret vom 6. Oktober 1821. Gub. Zahl 48747 an die Kreisämter, Gebäudesteuergubernialkommission, den Landesausschuß und prager Magistrat.

291.

Verfahren in Hinsicht der während der Waffenübung unbefugt abwesenden Reservemänner.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit Hofdekrete vom 10. September l. J. Hofzahl 25259 eröffnet: Der Uebelstand, daß die Reserve durch die häufigen ohne Bewilligung der Obrigkeiten vor sich gehenden Entfernungen der Reservemänner niemals auf dem Normalstande erhalten werden kann, habe schon zu verschiedenen Maßregeln geführt.

Bei der dießjährigen Stellung sei wieder davon abgegangen worden, den Ersatz des auf einem Dominium oder in einem Bezirke sich ergebenden Abgangs jedesmal unmittelbar aus der Bevölkerung dieses Dominiums oder Bezirks leisten zu lassen.

Um jedoch die Einwirkung des erwähnten Uebelstandes so wenig fühlbar als möglich zu machen, ist die k. k. Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe darin übereingekommen, daß für den Fall, als weder durch die jährlich nach der Uebung der Reserve vorgeschriebenen Verzeichnisse nachgewiesen wird, daß die unbefugt abwesenden Reservemänner, soweit solche zu der In-

*) Im 29. Band der polit. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 163.

fanterie und den Jägerbataillons die Bestimmung haben, an irgend einem andern Orte der Uebung beigewohnt haben, noch selbe sich in der darauf folgenden nächsten Uebung nicht bei Hause einfinden sollten, die Dominien oder Bezirksobrigkeiten gegen selbe ohne weiters die Einberufungsedikte zu erlassen, davon ihre Angehörigen ausdrücklich zu unterrichten, und so ferne sie in deren Folge weder bei Hause erscheinen, noch sich von ihrem Aufenthaltsorte aus angemessen rechtfertigen, gegen sie nach Lage der Umstände das Amt als Uebertreter der Paß- oder Auswanderungsvorschriften zu handeln haben sollen. Bei ihrer Ergreifung in was immer für einem Zeitpunkt aber sind diese Leute sogleich zur aktiven Dienstleistung abzugeben, und während selber allen Beschränkungen zu unterwerfen, denen die Rekrutirungsflüchtlinge bei ihrer Abgabe zum Militär unterzogen werden.

Was jedoch die für die übrigen Waffengattungen gewidmeten Reservemänner betrifft, welche sich der jährlichen Waffenübung nicht zu unterziehen haben, so werden diese zu verpflichten seyn, sich zur Zeit der jährlichen Reserveübungen auf den Uebungsplätzen zu melden; wenn sie sonach alldort förmlich revidirt, und dieses auf der Reservekarte angemerkt worden ist, so sind diese Leute sonach ohne irgend einen Aufenthalt wieder zu ihrer Beschäftigung zu entlassen.

Die Dominien oder Bezirksobrigkeiten haben sodann gegen jeden Reservemann dieser Waffengattungen, welcher sich in einem Jahre bei der angeordneten Reserveübung in keinem Orte der Revision unterzogen, und auch bei der nächstjährigen Reserveübung nicht bei Hause eingefunden hat, ohne weiters das Einberufungsedikt zu erlassen, davon seine Angehörigen gehörig zu unterrichten, und so ferne er in Folge dessen weder bei Hause erscheint, noch sich von seinem Aufenthaltsorte aus ange-

messen rechtfertiget, gegen ihn das Amt als Uebertreter der Paß- oder Auswanderungsvorschrift zu handeln.

Hiebei hat die k. k. Hofkanzlei zugleich erinnert, daß in die jährlich nach der Musterung zu verfassenden Ausweise über die der Uebung in jedem Orte beigewohnten Reservemänner der Infanterie und Jäger auch immer die Namen derjenigen Reservemänner der anderen Waffengattungen, welche sich zur Revision gemeldet haben, werden aufgenommen werden, und dasselbe sodann in dem vorgeschriebenen Wege zur Kenntniß ihrer Dominien gebracht werden müssen.

Die k. Kreisämter werden demnach die unterstehenden Aemter und Magistrate von dieser Vorschrift verständigen, sich aber auch mit dem betreffenden Werbbezirkskommando, um dessen gleichförmige Belehrung unter Einem das k. k. Generalkommando angegangen wird, dahin in das Einvernehmen setzen, daß denselben über alle jene Reservemänner, welche sich zu der jährlichen Waffenübung weder bei dem eigenen Werbbezirksregimente, noch bei dem Regimente ihres Aufenthalts zur Abrichtung und Revision einfinden und melden, nach Vorschrift des §. 15 der Reserveinstrukzion vom 1. September 1812 *) die Anzeige geschehe, und sofort die betreffenden Dominien zu der dießfälligen Amtshandlung gegen die sich unbefugt entfernten Reservemänner angewiesen werden.

Gubernialdekret vom 7. Oktober 1821. Gub. Zahl 47723 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

*) Im 39. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 148.

292.

Verhütung der durch die Kiefernspinner in den Kieferwaldungen verursacht werdenden Schäden.

Im Sommer dieses Jahrs ist in den Kieferwaldungen der Gemeinde Metzling auf der Herrschaft Ronsperg die zur ersten Horde der Phalänen gehörige Phalaena bambix pini, Linnaei, der Kiefernspinner, die Kienbaummotte, der Föhrenspinner oder der große Waldraupenvogel wahrgenommen worden, welcher mehr als die zur zweiten Horde der Phalänen gehörige Kieferneule (Phalaena noctua piniperda) schädlich ist, und durch welchen, zwar in Gemeinschaft mit der Kieferneule, schon oft große Verwüstungen in den deutschen Kieferwaldungen verursacht wurden.

Aus diesem Anlasse hat die k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft zu den bisher bekannten wirksamsten Mitteln zur Vermeidung dieser so schädlichen Phalänen, welche in den in Folge der Gubernialverordnung vom 3. November 1808 Gub. Zahl 37893 herausgegebenen physikalisch-ökonomischen Bemerkungen über die Trockniß der Nadelwaldungen, auf der Seite 29 bis 41 als Vorbauungs- und Hilfsmittel angegeben sind, Folgendes aus späteren Erfahrungen nachgetragen:

1) In der Naturgeschichte dieser Kienbaumraupe ist bemerkt worden, daß, wenn selbe einen Distrikt kahl gefressen hat, sie nach einem anderen wandert; ferner, daß, wenn sich ihre Spinnzeit nahet, sie außerordentlich unruhig wird, von dem hohen Holze herunterkriecht, sich auf die Erde begibt, und gern auf den jungen Anflug zieht, sich auch besonders gegen die Sonnenseite des Reviers einspinnt,

wobei nur ein sandiges Erdreich ihre Wanderschaft etwas aufhält, und eine senkrecht abgeschnittene Vertiefung sie ganz unterbricht.

Hiernach hat die Erfahrung gelehrt, daß das Isoliren der angegriffenen Distrikte durch steil aufgeworfene Gräben das beste Mittel sei.

Diese Raupengräben müssen 1 bis 1½ n. ö. Schuh breit und 1 Schuh senkrecht tief seyn; in dem Boden derselben werden hin und wieder runde Löcher angebracht, in welche die Raupen stürzen, und aus welchen sie nicht mehr können. Diese Gräben müssen auch dergestalt gezogen werden, daß der abgefressene Distrikt von einem noch gesunden abgeschnitten werde; ferner müssen sie bei den Wanderungen der Raupen, wenn ihre Spinnzeit herbeikommt, nach der Sonnenseite vorgezogen werden, welches man gleich gewahr wird, weil die Raupen im Fortkriechen ihre Köpfe dahin halten. In den Gräben werden die Raupen zertreten, und in den Löchern mit Erde bedeckt, wo man sodann immer wieder neue Löcher so lange es nöthig ist, graben lassen kann.

Bei dem Ziehen der Gräben muß aber darauf Acht genommen werden, die Grabenlinie dergestalt abzustecken, daß sich auf beiden Seiten keine Bäume mit ihren Zweigen berühren. Werden die Raupengräben im jungen Holze gezogen, so ist es am besten, eine Strecke von 1 n. ö. Klafter Breite, oder nach Umständen auch weniger so abtreiben zu lassen, daß sich die Zweige des jungen Holzes nicht berühren können; befinden sich aber in der Grabendirekzion alte Stämme, welche sich berühren, so muß jener Baum, welcher von den Raupen befallen ist abgehauen werden.

Auch ist zu einem guten Erfolge noch die Beobachtung nöthig, daß im Falle, wo kein Weg zwischen dem Raupenfraß- und dem Graben vorfindig wäre, eine

Strecke Holz niedergehauen, und nach dem Raupenfraß hereingefällt, alle Kokons aber, noch ehe die Schmetterlinge ausfliegen, verbrannt werden.

2) Die Schmetterlinge, besonders die weiblichen, welche des Morgens an den Stämmen festsitzen, sollten so hoch, als man reichen kann, von den Bäumen abgelöst werden.

3) Zur Flugzeit der Schmetterlinge sollten des Nachts in dem Walde unter gehöriger Vorsicht Leuchtfeuer unterhalten werden; und wenn man sieht, daß viele Eier an der Borke sitzen, die man nicht erreichen kann, so soll der Baum abgehauen und die Borke verbrannt werden.

Dieses haben die k. Kreisämter sämmtlichen Dominien zur Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß selbe die in ähnlichen Fällen einschickenden Exemplare der Insekten mit Sorgfalt zu behandeln, und hauptsächlich die Schmetterlinge mit Stecknadeln in breite flache Schachteln zu befestigen haben, um bei so vielen Varietäten, sowohl was Farbe und Zeichnung, besonders bei den häutigen mit Federstaub bedeckten Flügeln betrifft, diese oft charakterischen Kennzeichen der verschiedenen Arten stets genau wahrnehmen und unterscheiden zu können.

Gubernialverordnung vom 10. Oktober 1821. Gub. Zahl 49342 an die Kreisämter und patriotisch-ökonomische Gesellschaft.

293.

Erneuerung der Vorschriften wegen Bemessung der Grundbuchstaxen bei den Munizipal- und unterthänigen Städten.

Der bei mehreren Munizipalstädten entdeckte Unfug,

daß die Grundbuchstaxen, zum Theile nach der Eleonorischen Taxordnung, zum Theile auch nach besonderen, in jedem Orte eingeführten Gewohnheiten abgenommen und diese Bemessung der Grundbuchsgebühren mit dem Inhalte der Hofdekrete vom 24. Dezember 1787 und 11. November 1790 entschuldiget wird, hat die k. k. Hofkanzlei veranlaßt mit **Hofkanzleidekrete vom 19. Juli l. J. Hofzahl 20282** folgende Weisung zu ertheilen:

„Das Hofdekret vom 24. Dezember 1787 und jenes „sich hierauf beziehende vom 11. November 1790, wel„che die Abnahme nach der Observanz bis zur Erscheinung „einer neuen Taxnorme gestatteten, sind aus dem Anlasse „mehrerer Anfragen, in wie fern die Taxordnungen für „die adelichen und strittigen Richteramtsgeschäfte die frü„her bestandenen Landtafel-, Stadt- und Grundbuchstax„vorschriften etwa beheben, erflossen, und haben das „Akzidenzienpatent vom 15. Mai 1779 nicht behoben. „Der Beweis hievon liegt darin, daß über eine Anfrage „der Kammerprokuratur nach welcher Observanz sich die „Wirthschaftsämter in Ansehung der Grundbuchstaxen zu „verhalten hätten, mit dem Hofdekrete vom 5. August „1791 entschieden wurde, daß in Ansehung der Grund„buchstaxen in so lange, bis eine neue Taxordnung des„halb bestimmt wird, sich an das Akzidenzienpatent vom „15. Mai 1779 zu halten sei."

Da die ursprünglich für die prager Städte erflossene eleonorische Taxordnung vom 16. November 1711 später bloß auf die königlichen, keineswegs aber auch auf die Munizipalstädte ausgedehnt worden ist; so wird sowohl das mit der Gubernialverordnung vom 6. Juli 1781 bekannt gemachte Hofdekret vom 28. Juni 1781, vermöge welchem alle unterthänigen und schutzunterthänigen Städte sich bloß nach dem Akzidenzienpatente vom 15. Mai 1779 ohne Ausnahme und ohne Verwendung besonderer, das Patentalausmaß überschreitenden Ge-

wohnheiten unverbrüchlich zu benehmen haben, als auch das mit der Gubernialverordnung vom 19. August 1791 Gub. Zahl 24775 kundgemachte Hofdekret vom 5. August 1791 Hofzahl 1699, vermöge welchem in Ansehung der Grundbuchstaxen in so lange, bis eine neue Taxordnung dießfalls bestimmt wird, sich lediglich an das Akzidenzienpatent sowohl von Seite der Wirthschaftsämter als auch der unterthänigen und schutzunterthänigen Städte zu halten sei, in Befolgung des Eingangs bezeichneten Hofkanzleidekrets hiemit erneuert bekannt gemacht.

Gubernialdekret vom 11. Oktober 1821. Gub. Zahl 40962 an die Kreisämter und das Fiskalamt.

294.

Verfahren bei der Verheimlichung eines Schatzes.

Die k. k. Hofkanzlei hat nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle über eine gestellte Anfrage mit Hofkanzleidekrete vom 27. September l. J. Hofzahl 27603 entschieden, daß die Verheimlichung eines Schatzes keinerdings als das in dem §. 180 des St. G. B. I. Theil ad c) bezeichnete Verbrechen des Betrugs angesehen werden, und daher auch in dieser Beziehung kein Kriminalverfahren Platz greifen könne, sondern daß dieser Gegenstand bloß nach den dießfalls bestehenden politischen Vorschriften zu behandeln, und der Verhehler eines Schatzes nur nach Maßgabe des §. 400 des a. b. G. B. zu bestrafen sei.

Gubernialdekret vom 11. Oktober 1821. Gub. Zahl 50864 an die Kreisämter, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

295.

Verfahren in Hinsicht der Relizitazion städtischer Gemeindrealitäten und Gefällen wegen Pachtkontraktsübertretungen.

Bei den häufig sich ergebenden Fällen, daß wegen Pachtschillingsrückständen und anderen Pachtkontraktsübertretungen Relizitazionsbewilligungen von städtischen Gemeindrealitäten und Gefällen angesucht werden, wird den k. Kreisämtern ꝛc. bedeutet, daß im Falle einer Pachtkontraktsübertretung, nach Maßgabe der Kontraktsbedingnisse unter Vorlegung des Kontraktes sogleich die Relizitazion von Seite des Magistrats wegen Gefahr am Verzuge, weil die Reste sonst noch höher anwachsen, angesucht und eingeleitet werden müsse, nur muß dabei beobachtet werden, daß die Relizitazion immer unter den vorigen Bedingnissen und nur auf die noch übrige Kontraktsdauer einzuleiten ist, weil sonst bei veränderter Lage der Dinge der kontraktmäßige Entschädigungsanspruch der Gemeinde an den Pächter verloren gehen würde. Ist aber einmal die Relizitazion von der Landesstelle bewilliget, und der Pächter tilgt zwar die alten Reste, um derentwillen die Relizitazion bewilliget wurde, läßt aber wieder neue Reste, welche kontraktmäßig die Relizitazion nach sich ziehen würden, anwachsen, dann kann diese ohne neuerliche Anfrage vorgenommen werden, nur muß auf jeden Fall sodann der Relizitazionsakt mit sämmtlichen Pachtungsakten zur Bestätigung der Landesstelle unterlegt werden.

Gubernialverordnung vom 12. Oktober 1821. Gub. Zahl 46757 an die Kreisämter, das Landes- und Unterkammeramt.

296.

Bestimmung und Einhebung der Verpflegsgebühren für die im venerischen Kurhause behandelten Freudenmädchen und andere Weibspersonen.

In Ansehung der bei dem venerischen Kurhause einzuhebenden Verpflegsgebühren und der dießfalls einzuleitenden Protokolle, wird der Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion ꝛc. zur Wissenschaft, Nachachtung und weiteren Veranlassung Nachstehendes bedeutet:

Nach dem Hofkanzleidekrete vom 30. Mai 1810 haben

1) alle mit der Lustseuche behafteten und von den Behörden ergriffenen Freudenmädchen, sobald ihre Vermögenskräfte es zulassen, die Verpflegs- und Arzneikosten dem zu ihrer Unterbringung bestimmten Kurhause aus Eigenem zu ersetzen; sind aber

2) solche erwiesenermaßen arm, vom Lande und aus was immer für einer erbländischen Provinz, so liegt dem Kameralärarium die Vergütung dieser Kosten ob;

3) für mittellose Eingeborne von Prag hat endlich die Stadtgemeinde diese Kosten zu tragen.

In dieser Betrachtung können

4) nur solche siphilitisch erkrankte Weibspersonen, welche sich selbst zur Heilung anmelden, unentgeldlich aufgenommen und auf Kosten des Wohlthätigkeitsfonds in dieser Anstalt verpflegt und geheilt werden.

Um nun in der Verrechnung des Kostenaufwandes bei dem venerischen Kurhause die nöthige Kontrolle zu erzielen, müssen über jede dieser verschiedenen vier Gattungen der im venerischen Kurhause verpflegten siphilitisch kranken Dirnen eigene Verpflegsprotokolle, wie

beim Krankenhause, nebst den täglichen Verköstigungs- oder Diättabellen geführt, und den Geldjournalien, welche künftighin nach Verlauf eines jeden Monats längstens acht Tage nach jedem Monatsschluß an die k. Staatsbuchhaltung zur Revision vorzulegen sind, die von der Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion bestätigten Tagsrapporte über den Stand, die Vermehrung oder Verminderung dieser Weibspersonen, worin die Aufnahms- und Abgangsnummern genau aufzuführen sind, so wie die Aufnahms- und Entlaßscheine beigelegt, weiters die vorschriftsgemäßen Armuths- und Konskripzionszeugnisse, zur nöthigen Vergleichung mit dem Verpflegsprotokolle beigeschlossen werden.

In Beziehung auf die von den Behörden Prags in das Kurhaus abgegebenen Kranken muß durch den von der betreffenden Behörde ausgestellten Einlieferungsschein der Tag des Eintrittes, eben so wie durch das bei der Wiederablieferung der Genesenen auszustellende und von der betreffenden Behörde gefertigte Ablieferungsrezepisse der Austrittstag, die Zeit des Ein- und Austrittes der sich zur Heilung selbst meldenden dagegen durch die von der Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion und der k. Stadthauptmannschaft unterfertigten Aufnahms- und Entlaßscheine ausgewiesen werden.

Werden auf Einschreiten der Behörden des flachen Landes siphilitisch kranke Dirnen vom Lande gegen Zahlung aufgenommen, so hat die Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion der Kurhausverwaltung eine schriftliche Aufnahmsanweisung auszufertigen, welche für diesen Fall zur nöthigen Beilage dient.

Was die Bestimmung der Verpflegskosten betrifft, so hat die Landesstelle die Verpflegsgebühr pr. Kopf und Tag, um mit Beginn des Militärjahrs 1822 sogleich mit der Einhebung derselben vorgehen zu können, auf den Betrag von 23 kr. Konvenzionsmünze festzuse-

ten, und um auch für die Folge dem venerischen Kurhause die gehörige Bedeckung zu sichern, anzuordnen befunden, daß dieser Betrag von Zeit zu Zeit nach dem steigenden oder sinkenden Kostenaufwande entweder zu erhöhen oder herabzusetzen sei.

Zu diesem Ende hat die k. Staatsbuchhaltung alljährlich gleich mit Schluß des Militärjahrs die Durchschnittsberechnung zu verfassen, dieselbe mit dem gutächtlichen Antrage, ob bei Entgegenhaltung des hiernach auf jeden Kranken ausfallenden Kostenaufwandes und der bestehenden Gebühr eine Erhöhung der letzteren nothwendig oder deren Herabsetzung zulässig sei, der Landesstelle vorzulegen.

Hiernach ist sich auch schon für das Militärjahr 1822 zu benehmen und am Schlusse des Jahrs 1821 die Durchschnittsberechnung zu entwerfen und gutächtlich vorzulegen.

Was die Art der Berichtigung der festgesetzten Verpflegsgebühr betrifft, so wird, um das Kurhaus von der individuellen Eintreibung dieser Kosten zu entheben, unter einem den k. Kreisämtern aufgetragen, alle Behörden, die solche Kranke in das Kurhaus zur Heilung einliefern, anzuweisen, diese Gebühren bei erfolgter Heilung vorschußweise stets selbst zu berichtigen und den Ersatz dieser Kosten nach Maßgabe des Eingangs erwähnten Hofdekrets sodann einzuheben und anzusprechen.

Gubernialverordnung vom 12. Oktober 1821. Gub. Zahl 49646 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, Stadthauptmannschaft, Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion und den prager Magistrat.

297.

Erstattung der Anzeigen über die Todesfälle der Invaliden.

Zur Evidenthaltung des Standes sämmtlicher Invaliden hat die k. k. Hofkanzlei aus Veranlassung eines hofkriegsräthlichen Ansinnens mit **Hofkanzleidekrete vom 1. d. M. Hofzahl** 28487 verordnet, bei Todesfällen der in Böhmen vorhandenen Invaliden sowohl des Reservazions- als des Patentalstandes die Patental- und Reservazionsurkunden mit den Todtenscheinen an das k. k. Generalkommando zum Beleg des auszuweisenden Abganges von Fall zu Fall zuverlässig zu übersenden.

Die k. Kreisämter ꝛc. werden demnach die unterstehenden Aemter und Magistrate zur jedesmaligen Einsendung dieser Urkunden bei Verantwortung verpflichten und selbe immer zur weiteren Veranlassung der Landesstelle vorzulegen haben.

Gubernialdekret vom 13. Oktober 1821. Gub. Zahl 51262 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

298.

Verkäuflichkeit der Schuhmachergewerbe in Prag.

Aus den von dem Magistrate mittelst Berichts vom 8. Jänner l. J. vorgelegten Abschriften der den prager Schuhmacherzünften zu ihrem Benehmen vorgezeichneten Innungsordnungen hat die Landesstelle entnommen, daß die sogenannten Schuhbankgerechtigkeiten nach dem 7ten Zunftsartikel als verkäuflich, nicht aber als radizirt betrachtet werden können, und daß in diesen Artikeln eine bestimmte Anzahl von Schuhmachern für die drei prager Städte festgesetzt worden ist.

In diesen Innungsartikeln ist keineswegs festgesetzt, daß neben den eingekauften Meistern mit Rücksicht auf den Bedarf des Publikums und eintretende örtliche Verhältnisse einem geeigneten Gesellen, wenn er gleich keine Schuhbankgerechtigkeit an sich brachte, das Meisterrecht nicht verliehen werden könne.

Wären indessen in den Zunftsartikeln dießfalls selbst nähere Bestimmungen enthalten; so muß erwogen werden, daß Innungsartikel nicht den Privilegien gleich geachtet werden können, vielmehr Anordnungen sind, welche bei dem freien Vereine der Genossen eines oder mehrerer Gewerbe in Zünfte, in Gewerbsangelegenheiten festgesetzt sofort genehmigt werden und nach dem Geiste und Wortlaute der bestehenden Vorschriften nur so lange wirksam bleiben, als sie durch nachgefolgte Anordnungen nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

Nach den gegenwärtig bestehenden Vorschriften ist den Ortsbehörden die Verleihung der Gewerbsbefugnisse zugewiesen, sie haben bei der Verleihung der Polizeigewerbsbefugnisse nach Prüfung der persönlichen Eigenschaften des Meisterrechtswerbers die örtlichen Verhältnisse, insbesondere den Bedarf des Publikums, und die Nahrungsfähigkeit der Gewerbsgenossen zu berücksichtigen.

Erlauben oder erheischen es die örtlichen Verhältnisse, so ist von der Ortsbehörde dem Meisterrechtswerber das Befugniß zum selbstständigen Gewerbsbetriebe selbst dann zu ertheilen, wenn eine bestimmte Anzahl von Gewerbsleuten in den Innungsartikeln oder anderen Entschließungen festgesetzt wäre, weil die Bestimmung der Anzahl der Gewerbsgenossen nur in der Absicht, der Willkühr Schranken zu setzen, ein Gleichgewicht zwischen Anfrage und Anboth herzustellen, und die Gewerbsleute in nahrungsfähigem Stande zu erhalten, erfolgen könnte.

Veränderte örtliche Verhältnisse können die Ueberschreitung der bestimmten Anzahl von Gewerbsleuten nothwendig machen; erkennt die Ortsbehörde diese Nothwendigkeit, so können die gegenwärtig bestehenden Vorschriften allein der letzteren das Benehmen vorzeichnen.

Nach diesen Vorschriften hat der Magistrat hinsichtlich der Schuhmacher vorzugehen, und es kann der Umstand, daß die Schuhbankgerechtigkeiten verkäuflich sind, denselben nicht hindern, nach den vorherrschenden örtlichen Verhältnissen die Schuhmacher zu vermehren, und Meisterrechte auch jenen Individuen, welche zwar zum Betriebe des Gewerbes geeignet sind, doch den Besitz einer Schuhbankgerechtigkeit nicht erproben, zu ertheilen, weil die Inhaber dieser Gerechtigkeiten nicht das ausschließende Recht zum Gewerbsbetriebe haben, und es ungerecht und dem Vortheile des Publikums nicht zusagend wäre, geeignete und geschickte Gesellen selbst dann, wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, mit den Gesuchen um die Ertheilung der Meisterrechte bloß aus dem Grunde, weil sie keine Bankgerechtigkeit an sich bringen konnten, zurückzuweisen.

Indem dem Magistrate diese mit Hofkanzleidekrete vom 19. Juli l. J. Hofzahl 19368 genehmigte Belehrung ertheilt wird, wird demselben zugleich mitgegeben, daß nur die von jeher als verkäuflich betrachteten, in den bei dem Magistrate verlegten Vormerkbüchern geführten, somit schon von dem Sistemaljahre 1775 von einem Besitzer auf den andern übertragenen Schuhmacherwerkstätte als verkäuflich betrachtet werden dürfen, keineswegs aber jene, deren Besitzer von dem Magistrate ohne Erprobung der an sich gebrachten Schuhbankgerechtigkeit das Meisterrecht erhalten haben oder noch erwirken werden, weil im Jahre 1775 die fernere Ertheilung verkäuflicher Gewerbe verboten wurde,

und auch das Schuhmachergewerbe als streng persönlich betrachtet werden muß.

Gubernialdekret vom 15. Oktober 1821. Gub. Zahl 39802 an den prager Magistrat.

299.

Verfahren bei den Brodablieferungen der Subarrendatoren.

Zur Hintanhaltung willkührlicher Beschwerden und Anstände eben so wie zur schnellsten Entdeckung gegründeter Mängel bei den Brodfassungen für das Militär hat die k. k. Hofkanzlei einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe nachfolgende mit Hofkanzleidekrete vom 2. d. M. Hofzahl 25596 mitgetheilte Verordnung zu erlassen befunden:

„Sämmtliche Glieder der Lokalbehandlungskommission dort, wo dieselbe ihren Sitz hat, und in den übrigen Stazionen, jene Militär- und Zivilindividuen, denen die Kontrolle über die Erfüllung der Obliegenheiten von Seite der Subarrendatoren zustehet, haben sich gleich bei der ersten Fassung von der Richtigkeit der bedungenen Qualität der Brodfrüchte, von deren aufrechten Vermahlung und gleichmäßigen Verbackung die genaueste Ueberzeugung zu verschaffen, und von dem hiernach bewirkten vollkommen kontraktmäßigen Brode immer einen verhältnißmäßigen Vorrath von 6 bis 8 Laiben bis zur nächsten Fassung vorzubehalten, um das neu Erzeugte mit solchem zu vergleichen, und wenn dieses neue eben so unausstellig ist, wieder von diesem einen gleichmäßigen Brodvorrath zur Vergleichung mit dem Brode der weiteren Erzeugung zurück zu legen, dann in der Art bis zum Ausgange des Kontrakts von Fassung zu Fassung die sich ohne irgend einen Zwang des Subarrendators in der kurren-

ten Besorgung des Geschäftes von selbst bildenden Brodmuster fortzuerhalten.

Gubernialdekret vom 16. Oktober 1821. Gub. Zahl 51264 an die Kreisämter.

300.

Verbot der Kapitalsentlehnungen aus den Bergwerksbruderladen.

Nach dem Inhalte des Hofkammerdekrets vom 22. September l. J. Hofzahl 10671 hat sich der Fall ereignet, daß ein Beamter bei einer zu dem Werke, bei welchem er sich angestellt befindet, gehörigen Bruderlade ein Kapital zu entlehnen sich beigehen ließ. Da dieß in mehreren Hinsichten nicht zulässig ist, so wurde demselben von der k. k. Hofkammer hierüber die verdiente Zurechtweisung ertheilt, zugleich aber werden hievon die k. Bergoberämter ꝛc. zur Verständigung und Warnung der Werks- und Bruderladensbeamten in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialdekret vom 17. Oktober 1821. Gub. Zahl 50870 an die Bergoberämter und das Münzamt.

301.

Nähere Bestimmungen der Wechselordnung in Hinsicht der rechtlichen Wirkung trockener und förmlicher Wechsel und der für dieselben geleisteten Bürgschaften.

Seine k. k. Majestät haben zur nähern Bestimmung einiger Vorschriften der Wechselordnung und des Patentes vom 25. Februar 1791 *) mit allerhöchster

*) Im 2. Bande der polit. Gesetzs. S. M. Leopold II. Seite 96.

Entschließung vom 13. Juli l. J. die Bekanntmachung folgender mit **Hofkanzleidekrete vom 21. September l. J. Hofzahl 26458** mitgetheilten Anordnungen zu befehlen geruhet:

1) Trockene Wechsel sollen gegen diejenigen, denen die Gesetze die Ausstellung derselben verbieten, auch dann keine Giltigkeit und Beweiskraft haben, wenn sie von dergleichen Personen, und von Handels- oder Gewerbsleuten, die sich durch trockene Wechsel zu verbinden fähig sind, gemeinschaftlich ausgestellt worden wären.

2) Die Vorschriften des Patentes vom 25. Februar 1791 über die Ausstellung trockener Wechsel gelten auch für die Akzeptazion derselben. Diese Akzeptazion ist gegen Personen, welche zur Ausstellung trockener Wechsel unfähig sind, ohne rechtliche Wirkung, obgleich die Wechsel von einem Handels- oder Gewerbsmann, der sich selbst durch jede Art von Wechseln verpflichten kann, ausgestellt wären.

An die Ordre eines Dritten lautende, aber am Orte der Ausstellung zahlbare Wechsel sind auch hierin andern trockenen Wechseln gleich zu halten.

3) Der Giro eines trockenen Wechsels hat gegen Personen, die zur Ausstellung dieser Wechsel unfähig sind, nur die Kraft einer gemeinen Zession, und begründet gegen sie weder das Wechselrecht noch die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes, wenn auch der Wechsel selbst von einem dazu berechtigten Handels- oder Gewerbsmann ausgestellt ist.

4) Die für förmliche oder trockene Wechsel von wem immer geleisteten Bürgschaften sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. Die Klage wegen des Bürgen gehört eben vor das Gericht, bei welchem derselbe wegen einer andern Bürgschaft belangt werden könnte.

Digitized by Google

5) Wenn mehrere Personen förmliche oder trockene Wechsel ohne den ausdrücklichen Vorbehalt, daß jeder nur für seinen Antheil die Wechselschuld übernehmen wolle, gemeinschaftlich ausstellen, giriren oder acceptiren, so haften, in so ferne sie sich durch Wechsel zu verpflichten überhaupt fähig sind, alle für einen und einer für alle.

Gubernialkundmachung vom 18. Oktober 1821. Gub. Zahl 49336.

302.

Präsentazion, Eidesablegung und Ausstellung der Diplome an jene Individuen, welche von Seiner Majestät das Ehrendoktorat erhielten.

Ueber eine der k. k. Studienhofkommission vorgelegte Anfrage wegen des künftigen Benehmens bei der Eidesabnahme, Inkorporirung und Ausstellung der Diplome an jene Individuen, welchen Seine k. k. Majestät das Ehrendokterat zu verleihen geruheten, ist mit Studienhofkommissionsdekrete vom 6. d. M. Hofzahl 6408 nachstehende Weisung erlassen worden:

„Nachdem der allerhöchste Wille Seiner Majestät, „Jemanden in was immer für einer Fakultät das Dok„torat mit Nachsicht der sonst gewöhnlichen Prüfungen „ertheilen zu lassen, der vollgiltigste Beweis der im Dien„ste des Staates oder der Kirche oder in anderen We„gen erprobten Wissenschaft, Gelehrsamkeit und übrigen „hiezu erforderlichen Eigenschaften des Dispensirten ist, „daher das Urtheil der Professoren und des akademischen „Senats ganz entbehrlich macht, und bis zum Ueberfluß „ersetzt, und mithin die in Folge einer solchen allerhöch„sten Verordnung Graduirten jenen, welche auf die ge„wöhnliche Art zum Doktorate gelangen, in allen Rech-

„ten und Verpflichtungen gleich zu halten sind; so sind „auch bei der Präsentazion, Eidesablegung „und Ausstellung der Diplome alle sonst an „Universitäten üblichen Formen und Förmlichkeiten mit „der einzigen Abweichung zu beobachten, daß in dem „Diplome statt der Worte: et in tentaminibus rigo„rosis singularis eruditionis dedisset specimina, „gesetzt werde: et resolutione aulica ddto. a rigo„rosis tentaminibus fuerit dispensatus."

Gubernialdekret vom 19. Oktober 1821. Gub. Zahl 51953 an den akademischen Senat und das juridische Studiendirektorat.

303.

Einsendung der Liquidazionen über die auf Kösten der städtischen Gemeindrenten den Armen verabfolgten Arzneien.

Es ist hervorgekommen, daß in einigen Städten die auf Kosten der Gemeindrenten den Armen verabreichten Arzneien den Apothekern ohne vorhergegangener vorschriftsmäßigen Adjustirung und Revision vergütet worden sind.

Da jedoch solche Arzneiliquidazionen rücksichtlich der Arzneitaxe und Armennorm jedesmal von der medizinischen Fakultät vorschriftsgemäß geprüft, ferner von der k. Staatsbuchhaltung dem gesetzlichen Armenperzentenabzuge unterzogen werden müssen, und dann erst zur Vergütung angewiesen werden können; so haben die Landesunterkammerämter ꝛc. sämmtliche denselben unterstehende Magistrate anzuweisen, diese Liquidazionen künftighin jedesmal halbjährig belegt mit den nach der bestehenden Vorschrift vor der Verabfolgung der Arzneien bestätigten Rezepten mittelst der k. Landesunterkammerämter ꝛc. zur Ver-

gütungsbewilligung bei der Landesstelle einzubringen, übrigens aber den daselbst ordinirenden Armenärzten zu bedeuten, daß sich dieselben bei Verschreibung der Arzneien für Arme strenge nach der Armenordinazionsnorm vom Jahre 1814 unter sonstiger Ersatzleistung zu benehmen haben.

Gubernialverordnung vom 20. Oktober 1821. Gub. Zahl 46738 an die Kreisämter, das Landes- und Unterkammeramt und den Buchhalter der königl. Städte.

304.

Befreiung der Sendungen in Schulsachen von der Entrichtung der Postwagensgebühren.

Seine k. k. Majestät haben vermöge Studienhofkommissionsdekrets vom 14. September l. J. Hofzahl 6302 mit allerhöchster Entschließung vom 7. September l. J. zu befehlen geruhet, daß die mit Hofkammerdekrete vom 5. März 1807 Hofzahl 6422 *) zugestandene Befreiung in Schulsachen von der Briefpostportogebühr auch auf die Postwagensgebühr mit den zur Vermeidung aller Unfüge erforderlichen Vorsichten ausgedehnt werde.

Gubernialdekret vom 22. Oktober 1821. Gub. Zahl 49567 an die Kreisämter und Konsistorien.

305.

Erläuterung der Vorschrift wegen Bewilligung der Grundsteuernachlässe für die durch Elementarzufälle verunglückten Kontribuenten.

Bei dem Umstande, wo sowohl nach dem hohen

*) Im 28. Band der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 45. Nro. 22.

Ministerialschreiben vom 14. Februar 1819 als auch nach den Gubernialverordnungen vom 23. März und 24. Juni 1819 *) Elementarbeschädigungen ohne Unterschied unter was immer für einem Titel Ansprüche auf Grundsteuernachlässe unter den festgesetzten Bedingungen gewähren, sind auch die durch Reife, Nässe, Auswinterung u. s. w. entstehenden Beschädigungen in sofern zur Liquidirung geeignet, als solche den Verlust der ganzen und theilweisen Fechsung nach sich ziehen, weil es in der Wirkung gleich viel ist, durch welchen Elementarunfall die ganze oder die theilweise Fechsung verloren gehet, und in den erwähnten Gubernialverordnungen von den Elementarschäden im Allgemeinen gehandelt wird, ohne sich auf die gewöhnlichen Feuer-, Wetter- und Wasserschäden zu beschränken, auch diese Beschränkung eine ungleiche Behandlung der Kontribuenten zur Folge haben würde. Nur ist in diesem Falle erforderlich, daß allemal von Seite des Kreisamtes durch eine zur gehörigen Zeit genau vorzunehmende Lokaluntersuchung die Angabe der geschehenen Elementarbeschädigung auf die vorgeschriebene Art sicher gestellt werde, und es bleibt in solchen Fällen der Untersuchungskommissär mit dem k. Kreisamte für jede Bevortheilung des Aerariums strenge verantwortlich.

Gubernialverordnung vom 22. Oktober 1821. Gub. Zahl 51703 an das budweiser Kreisamt und den Landesausschuß.

306.

Bestimmung des Verpflegsbetrags für die den Klöstern in Korrelzion übergebenen Seelsorger.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Benehmens in

*) Im I. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 27 und 170.

sämtlichen Provinzen ist mit Hofkanzleidekrete vom 11. d. M. Hofzahl 29180 beschlossen worden, daß mit genauer Beobachtung der mit Hofkanzleidekrete vom 6. November 1804 Hofzahl 9288 *) bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung in Ansehung des Unterhaltes für diejenigen Seelsorger, welche eines Vergehens wegen einer zeitlichen Korrekzion unterzogen werden, der Unterhaltsbeitrag für solche Geistliche dem Kloster, in welches sie abgegeben werden, mit höchstens zwanzig Kreuzern Konvenzionsmünze, in Fällen größerer Sträflichkeit aber, wo auch die Kost geringer ist, mit fünfzehn Kreuzern Konvenzionsmünze zu verabfolgen sei.

Gubernialdekret vom 22. Oktober 1821. Gub. Zahl 52867 an die Konsistorien, Staatsbuchhaltung und das Kameralzahlamt.

307.

Behandlung der venerisch erkrankten Unterthanen auf dem Lande.

Da die Heilungskosten jener venerisch erkrankten Unterthanen, welche auf öffentliche Kosten behandelt werden, oft einen sehr hohen Betrag erreichen; so ist mit Hofkanzleidekrete vom 9. d. M. Hofzahl 29426 aufgetragen worden, in Hinkunft solche Individuen da, wo es thunlich ist, in das nächste Spital oder allenfalls in das für weibliche Kranke in Prag bestehende venerische Kurhaus zu befördern, weil sich hiedurch nicht nur eine schnellere Heilung, sondern auch ein weit geringerer Kostenaufwand erwarten läßt.

Gubernialdekret vom 23. Oktober 1821. Gub. Zahl 52555 an die Kreisämter und das Kameralzahlamt.

*) Im 23. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 10.

308.

Erläuterung des 60. und 77. §. des Strafgesetzbuches in Hinsicht des Verbrechens der Ausspähung (Spionerie) und der unbefugten Werbung.

Das Gesetzbuch über Verbrechen bezieht sich sowohl in Hinsicht auf das Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) im §. 60 als der unbefugten Werbung im §. 77 auf die in den Militärgesetzen darüber angeordnete Behandlung und Bestrafung.

Da aber die Militärgesetze, denen in Rücksicht dieser Verbrechen auch Zivil- und andere zur Militärgerichtsbarkeit sonst nicht gehörige Personen unterliegen, nach ihrem genaueren Inhalte nicht allgemein bekannt sind, und da ferner Se. Maj. die Strenge derselben für verschiedene Fälle bezüglich auf gedachte Personen zu mindern geruhet haben; so werden hiermit die Strafgesetze, welche solcher Verbrechen wegen gegen Personen der erwähnten Art Anwendung haben sollen, in Folge Hofkanzleidekrets vom 10. d. M. Hofzahl 27459 zur genauern allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

§. 1.

Wer die Stärke oder den Zustand der Armee, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operazionen der Armee Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde, auf was immer für eine Weise, davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 2.

Dieses Verbrechen soll ohne Rücksicht auf die sonstige Gerichtsbehörde des Verbrechers in Folge §. 60 des Gesetzbuches über Verbrechen durch die Militärbehörde untersucht, und wäre es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden. Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 3.

Wer dem feindlichen Ausspäher entweder zu der Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sey durch Rath oder That, vorsetzlich Hilfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und ist gleich dem Ausspäher nach dem 2. §. gegenwärtiger Vorschrift zu behandeln und zu bestrafen.

§. 4.

Wer eine solche Auskundschaftung oder Mittheilung an den Feind, wenn er sie, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, zu verhindern vermag, vorsetzlich nicht verhindert, ferner, wer einen ihm bekannten feindlichen Ausspäher, den er ohne eigene Gefahr der Obrigkeit anzeigen kann, derselben anzuzeigen vorsetzlich unterläßt, ist ebenfalls für mitschuldig zu achten, und soll zu lebenslanger Schanzarbeit verurtheilt werden.

§. 5.

Auch derjenige ist als Ausspäher anzusehen, der im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und

die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. 6.

Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit Schanzarbeit von einem bis fünf Jahren, und wenn die Mittheilung schon wirklich an den fremden Staat geschehen, oder sonst bereits ein Schaden daraus entstanden ist, mit Schanzarbeit von 5 bis 10 Jahren bestraft werden.

Wäre aber die Ausspähung eigens in der Absicht unternommen worden, um dem Staate eine Gefahr von Außen zuzuziehen, oder eine solche Gefahr zu vergrößern, oder wäre sie insbesondere zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen worden, um derjenigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen Anlaß gegeben, von den ausgekundschafteten Vorkehrungen oder Gegenständen Nachricht zu ertheilen, so hat, wenn das Verbrechen auch ohne Erfolg nur bei dem Versuche geblieben wäre, die Strafe des Stranges Statt.

§. 7.

Wer dem Ausspäher bei einer Ausspähung im Frieden durch Rath oder That vorsetzlich Hilfe leistet, ist wie der Ausspäher selbst zu bestrafen.

Wenn jedoch ein solcher Mitschuldiger in einem Falle, wo nach dem vorgehenden §. 6 gegen den Ausspäher die Todesstrafe Anwendung findet, von der zur Verhängung derselben nach eben diesem §. erforderli-

chen eigentlichen Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung keine Kenntniß hatte, so ist derselbe lediglich mit Schanzarbeit zu bestrafen, und solche nach Vorschrift des nämlichen §. auszumessen.

§. 8.

Wer im Frieden eine Ausspähung, die er ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Obrigkeit anzuzeigen vorsetzlich unterläßt, soll zu ein- bis 3jähriger, und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat wirklich geschehen, oder selbst schon ein Schaden daraus entstanden wäre, zu 3 bis 5jähriger Schanzarbeit verurtheilt werden.

Wenn aber ein Mitschuldiger dieser Art in einem Falle, wo gegen den Ausspäher selbst nach dem erwähnten §. 6 die Todesstrafe Anwendung hat, von der Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung, welche nach gedachtem §. zur Verhängung der Todesstrafe erforderlich ist, Wissenschaft hatte, so ist derselbe zur lebenslangen Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 9.

Ausspähungen, welche in einer unter b. §. 52 des Gesetzbuches über Verbrechen erwähnten hochverrätherischen Absicht, aber nicht in Betreff von Vorkehrungen, Verhältnissen oder Gegenständen der in dem 1. und 5. §. der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Art unternommen worden, sind von den kompetenten Kriminalgerichten des Zivilstandes nach den Bestimmungen der §§. 52 bis 55 des gedachten Gesetzbuches zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 10.

Wer für fremde Kriegsdienste wirbt, soll ohne Rücksicht auf seine sonstige Gerichtsbehörde in Folge §.

77 des Gesetzbuches über Verbrechen durch die Militärbehörde untersucht, und wenn er das Verbrechen in Kriegszeiten verübt hat, mit dem Strange hingerichtet werden.

Diese Behandlung und Bestrafung hat nicht minder gegen solche Werber Statt, welche zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstknechte auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder werben.

Auf gleiche Weise sind um so mehr diejenigen zu behandeln und zu bestrafen, die zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig machen, um fremden Truppen Rekruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen.

Auch ist in einem wie in dem andern dieser Fälle gegen den Verbrecher, wenn er noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 11.

Wird eines dieser Verbrechen zur Zeit des Friedens verübt, so soll der Verbrecher, falls er einer der bezeichneten Werbungen schuldig ist, mit 5 bis 10jähriger, und wenn er dem Staate oder der Armee schon wirklich einen oder den andern Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt oder wiederholt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Frieden des Staates bedrohet ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit 10 bis 20jähriger, im Falle des Menschenraubes aber mit lebenslanger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 12.

Auch derjenige, der zur Ausübung eines dieser Verbrechen die in seiner Macht gestandenen Mittel angewendet hat, und von der wirklichen Vollbringung, indem

er schon in der letzten dazu erforderlichen Handlung begriffen war, bloß durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall abgehalten worden ist, soll, je nachdem er das Verbrechen zu Kriegs- oder Friedenszeiten unternommen, nach dem 10. oder 11. §. gegenwärtiger Vorschrift behandelt und bestraft werden. Wäre aber der Verbrecher in dem Versuche nicht so weit vorgeschritten, so ist derselbe nach Maß, als sein Versuch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geblieben, und mit Rücksicht, ob solcher zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, in Fällen, wenn eine der erwähnten Werbungen versucht worden, zu ein- bis 5jähriger, wenn aber ein Menschenraub der bezeichneten Art unternommen worden, zu 5 bis 10jähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 13.

Wer bei einer der gedachten Unternehmungen dem Verbrecher durch Rath oder That vorsetzlich Hilfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen. Jedoch kann in Fällen, wo nach dem vorgehenden §. 11 gegen den Werber 10 bis 20jährige Strafe Anwendung findet, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hilfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Frieden des Staates bedrohet sei, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit 5 bis 10jähriger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 14.

Wer eines der erwähnten Verbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen vorsetzlich unterläßt, ist mit Bedacht, ob die Unterlassung zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, zu ein- bis 5jähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 15.

Wer einen Ausspäher, Werber oder Menschenräuber der in dieser Vorschrift §. 1, 5, 10 und 11 gedachten Art der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung und Festhaltung des Verbrechers, oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von 100 Dukaten und nach Umständen von höherem Betrage. Auch wird demjenigen, der sich bei einer dieser Handlungen oder Unternehmungen einer Mitwirkung schuldig gemacht, wenn er durch Reue bewogen eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder die andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Straflosigkeit, sondern auch, wofern er nicht selbst der Anstifter der Handlung oder Unternehmung war, die erwähnte Belohnung zugesichert.

Gubernialkundmachung vom 25. Oktober 1821. Gub. Zahl 52730.

309.

Einführung der abgesonderten Verrechnung der Findel-, Waisen- und der andern Wohlthätigkeitsanstalten.

Nachdem Seine k. k. Majestät gemäß Hofkanzleidekrets vom 8. Mai l. J. Hofzahl 12355 mit allerhöchster Entschließung vom 24. April l. J. *) anzuordnen geruhet haben, daß die Findlinge und Waisen in abgesonderter Evidenz erhalten, und die Bedeckung der dießfälligen Auslagen nach den Grundsätzen bewirkt werden soll, welche die allerhöchste Entschließung vom 2. Oktober 1818

*) In diesem Bande Seite 319.

vorzeichnet; so hat die Landesstelle beschlossen, diese hohen Orts angeordnete abgesonderte Verrechnung nicht nur der Findel- und Waisen-, sondern aller Wohlthätigkeitsanstalten mit dem 1. November 1821 zu beginnen.

Zum Behufe einer die gehörige Vermögensevidenz gewährenden Verrechnung hat die weltliche Stiftungshauptkasse statt der bisher verführten 2 Geldjournale vom 1. k. M. anzufangen das gesammte Vermögen der in ihrer Verrechnung stehenden Institute in 5 abgesonderten Journalen zu verrechnen, und der k. Staatsbuchhaltung zur Revision allmonatlich zu erlegen, u. z.

1) ein Geldrechnungsjournal über die Aktiv- und Passivzahlungen der 3 Staatsanstalten, nämlich der Irren-, Gebähr- und Findelanstalt;
2) ein derlei Journal über die Einnahme und Ausgaben nämlich des gemeinschaftlichen Fonds der Kranken- und Siechenanstalt;
3) ein Journal über den Pfründlerfond,
4) über den Armeninstitutsfond, endlich
5) ein Journal über die Einkünfte und Auslagen der Waisenanstalt.

Da die abgesonderte Verrechnung der besagten Anstalten vom 1. k. M. zu beginnen hat; so wird der weltlichen Stiftungskasse ꝛc. weiter aufgetragen, die in dem Journale der Lokalanstalten bisher vereinigt verrechneten Antheile an Kapitalien, an barer Stamm- und an zur Verwendung geeigneten Barschaft mit Ende Oktober d. J. daselbst zu Handen der dermal abgesonderten Institute in Ausgabe zu stellen, und mit 1. k. M. in den abgesonderten Journalen für jede betreffende Anstalt zum Empfang zu übertragen.

Gubernialverordnung vom 28. Oktober 1821. Gub. Zahl 53494 an die weltliche Stiftungsfondskasse, Staatsbuchhaltung und Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion.

310.

Einführung der abgesonderten Verrechnung des Kranken-, Irren-, Gebähr- und Siechenhauses.

Es wird zwar seit dem 1. Februar 1819 bei dem allgemeinen Krankenhause eine bloß durch Rubriken abgesonderte Geld- und Materialrechnung des Irreninstitutes von allen seinen Abtheilungen geführt; doch ist solche nicht von der Art, daß daraus die erforderliche Evidenz in allen Zweigen bestimmt, und verläßlich erlangt werden könnte, um so weniger bei der Materialrechnung, da für das Irreninstitut bisher kein abgesondertes Materialjournal geführt wird, die Materialhauptrechnung aber für dieses Institut keinen Empfang angibt.

Um bei der bisher vereinigten Kranken- und Irrenhausverrechnung eine gleichartige Absonderung der Krankenanstalt von der Irrenversorgung zu erzwecken, hat die Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion der Krankenhausverwaltung sogleich die von der k. Staatsbuchhaltung verfaßte Vorschrift zur genauen Nachachtung mit dem Auftrage zuzustellen, hiernach mit 1. November 1821 eine zweckmäßig abgesonderte Geld- und Materialverrechnung für das Irreninstitut einzuleiten. Das beiliegende Verzeichniß A. *) enthält die nöthigen Rubriken, welche in dem Geldhauptbuche des Irreninstituts vorgeschrieben werden müssen; die angeschlossene Beilage B. **) ist ein Formular des monathlich mit den Rechnungspiecen einzubringenden Rapports über den täglichen Zuwachs und Abgang der Irren in allen Abtheilungen. Die dritte Beilage C. ***) ist ein Formular, nach welchem künftighin A. B. C.

*) In diesem Bande Seite 560.

**) Seite 567.

***) Seite 568.

und schon mit Ende des gegenwärtigen 4. Jahresviertels anfangend die Krankenhausbeamten die vierteljährigen Rechnungsextrakte von dem Irreninstitute zum Behuf der von der k. Staatsbuchhaltung alle Quartale zu verfassenden Bedeckungs- und Erfordernißausweise von den 3 Staatswohlthätigkeitsanstalten zu bearbeiten und an die k. Staatsbuchhaltung einzubringen haben.

Die bisher mit den Monatjournalen eingebrachten Zuwachs- und Abgangsrapporte, welche täglich auf einem abgesondertem Blatte für alle Institute beisammen ausgefertiget wurden, sind dermal, da die verschiedenen Institute abgesonderte Rechnungen haben, auch abgesondert abzufassen und beizulegen. Zur nöthigen Uebersicht der Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion mögen immerhin die Rapporte nach dem bisher üblichen Formate beibehalten werden, nur zur Buchhaltungsrevision müssen selbe nach dem Formular B. auf einem Bogen für den ganzen Monat und zwar abgesondert für jedes Institut verfaßt, und in der für die tägliche Bestätigung dieser Rapporte in dem Formulare B. eröffneten Kolonne diese Bestätigung von der Oberdirekzion beigefügt werden. Endlich ist auch dieses auf die nöthige Evidenz und Rechnungsrichtigkeit abzweckende Formular auf die nämliche Art bei der Kranken-, Siechen- und Gebärhausrechnung einzuführen.

Gubernialverordnung vom 28. Oktober 1821. Gub. Zahl 54103 an die Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion.

Beilage. (Zum Nr. 310.)

Vorschrift,

nach welcher sich die Verwaltungsbeamten des allgemeinen Krankenhauses, in so lange für das Irrenversorgungsinstitut kein eigenes Verwaltungspersonale angestellt seyn wird, in Hinsicht der Rechnungsführung bei erwähnter Irrenanstalt vom 1. November 1821 anzufangen genau zu benehmen haben.

Da vermöge höchster Hofdekrete vom 22. Oktober 1818 Hofzahl 22987 *) dann vom 11. Jänner 1819 Hofzahl 2675 **) die gänzliche Absonderung des als Staatswohlthätigkeitsanstalt erklärten Irrenversorgungsinstituts angeordnet worden ist, woraus eine von der Krankenversorgungsanstalt ganz abgesonderte für sich bestehende Verrechnung der für die Irrenversorgung sich ergebenden Empfänge und Ausgaben sowohl im Gelde als auch im Materiale als eine unausweichliche Folge fließt, um so bestimmter, als das Irreninstitut zur gänzlichen Bedeckung seiner Bedürfnisse aus dem höchsten Staatsschatze dotirt wird, wo gegentheilig die Krankenversorgungsanstalt bloß aus Lokalquellen ihre Bedeckung erhält; so fordert auch die k. k. Hofkanzlei stets eine genaue und verläßliche Evidenz nicht nur über den ganzen Stand der in allen bestehenden und noch zu errichtenden Abtheilungen dieser Versorgung sowohl unentgeldlich als auch gegen Bezahlung befindlichen Irren, sondern auch über alle diesem Institute zugewiesenen bestimmten und zufälligen Einnahmen und Ausgaben jedes Quartal zu erhalten, welches aber nur mittelst einer von allen anderen Instituten ganz getrennten für sich bestehenden Verrechnung erzweckt werden kann.

*) In diesem Bande Seite 320.

**) Im I. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 17.

Es ist zwar seit dem 1. Februar 1819 bei dem allgemeinen Krankenhause eine zum Theil von der Krankenversorgung abgetheilte Rechnung des Irreninstituts geführt worden, welche aber nicht in der Art befunden wird, daß hieraus die geforderte Uebersicht in allen Zweigen genau, verläßlich und bestimmt erlangt werden könnte, besonders in der Materialverrechnung, welche auf die Geldrechnung sehr inkonsequent wirkt. Aus diesem Grunde haben daher die Verwaltungsbeamten des allgemeinen Krankenhauses, in so lange dieselben die Verrechnung des Irreninstituts besorgen, vom 1. November 1821 anzufangen die Verrechnung auf folgende Art zu führen und zur Revision zu erlegen, und sich hiebei folgendermaßen zu benehmen:

1) Das Irrenhausgeldjournal und zwar über alle Abtheilungen ist monatlich nur in einem zu verfassen.

In dieses Journal gehören bloß nur die Geldempfänge und Ausgaben bei den bestehenden Abtheilungen der in öffentlicher Versorgung befindlichen Irren, welches sodann mit allen Dokumenten belegt allmonatlich in der bestimmten Zeit zur Revision einzubringen ist.

2) Das Geldhauptbuch ist von jenem des Krankenhauses ganz zu trennen.

In dieses Hauptbuch sind die darin vorzuschreibenden Rubriken in jener Ordnung und mit jenen Umsichten aufzuführen, wie das beiliegende Verzeichniß A. *) zeigt, an welches sich genau zu halten ist.

3) Das Verpflegsprotokoll der gesammten in allen Abtheilungen der Versorgung befindlichen Irren von jenem der Krankenanstalt ist ganz zu trennen.

Bisher wurden in das Verpflegsprotokoll nur jene Irren eingetragen, für welche von den Parteien und Fonden die Verpflegsgebühren nach den 3 Klassen ent-

*) Seite 580.

richtet worden sind; da aber das Verpflegsprotokoll jederzeit den ganzen Stand der Irren, ohne Unterschied, ob sie zahlen oder unentgeldliche Pflege genießen, enthalten soll, um in die Evidenz gesetzt zu seyn, welche davon gegen Bezahlung und welche unentgeldlich verpflegt werden; indem für die Unentgeldlichen erst vorläufig die Aufnahme bewirkt werden muß; so fließt hieraus von selbst die Folge, daß keiner außer dem Verpflegsprotokoll belassen werden darf.

4) Die täglichen Rapporte über den Zuwachs und Abgang der Irren ist ganz getrennt von den Rapporten der Kranken einzubringen.

Diese Rapporte müssen alle Monate entweder mit dem Geldjournal oder mit der Kostberechnung, je nachdem eine oder die andere dieser 2 Rechnungspiecen früher zur Revision erlegt wird, eingesendet werden.

Da bei den bis itzt mit den Geldjournalen eingelangten täglichen Rapporten mehrfällige Unverläßlichkeiten im Ansatze der Aufnahmszahlen wahrgenommen wurden, so wird eine strengere Verläßlichkeit bei deren Verfassung anempfohlen. Und da jeder Zuwachs und Abgang der k. k. Oberdirekzion bekannt gemacht werden muß, und ohne ihr Wissen keiner aufgenommen noch außer Stand gebracht werden darf; so sind künftighin die zur Revision einzubringenden Tagsrapporte vorläufig der k. k. Oberdirekzion zur Koramisirung vorzulegen.

Ferners ist in Zukunft den in den Rapporten in Abgang gebrachten Nummern jedesmal die Jahrszahl des Verpflegsprotokolls, in welchem die Aufnahme dieses außer dem Stande gebrachten Irren geschehen ist, verläßlich beizusetzen, indem bei der Nichtangabe der Jahrszahl oft durch Stunden langes Nachblättern in dem Verpflegsprotokolle bei der Revision sehr viele Zeit fruchtlos versplittert wird. Endlich sind die zur staats-

buchhalterischen Revision nöthigen Rapporte nach dem hier beifolgenden Formulare lit. B. *) statt der bisher üblichen einzelnen Tagblätter ganz monatlich auf einem Bogen verfaßt einzubringen.

B.

5) Sind die vierteljährigen Geldrechnungsextrakte nach dem beigebogenem Formulare lit. C. **) künftighin statt der bisher üblichen längstens in 8 bis 10 Tagen nach dem dritten Monatsschluß an die k. Staatsbuchhaltung aus dem Grunde ganz zuverlässig einzubringen, weil solche zur Verfassung der quartaligen Bedeckungs = und Erfordernißaufsätze nothwendig sind, die sodann zur Bewirkung der erforderlichen Dotazion aus dem Staatsschatze zur Einbegleitung an die k. k. Hofstelle unaufhaltsam jedes Quartal überreicht werden müssen.

C.

6) Das Materialjournal des Irreninstituts ist ganz abgesondert von jenem des Krankenhauses zu führen.

In dieses Journal sind daher nur lediglich die theils rohen theils verarbeiteten Materialartikel einzutragen, die für das Irreninstitut in allen seinen Abtheilungen beigeschafft und verwendet werden, im Falle aus den Krankenhausvorräthen rohe oder verarbeitete Artikel in dieses Institut verabfolgt werden, müssen solche in das Materialjournal des Irreninstituts eingetragen und der dafür berechnete Geldbetrag im Geldjournale zur Ausgabe gestellt werden; dagegen empfängt das Krankenhausjournal das Geld und verausgabt das Materiale. Ueberdieß ist bei jedem für das Irreninstitut zum Empfange gelangten rohen oder verarbeiteten Materialartikel in diesem Materialjournale zugleich im Kontexte der Erzeugungs = oder Beischaffungspreis verläßlich beizusetzen, damit bei der Revision das zeitversplitternde Nachsuchen des Geldpreises im Geldjournale erspart werde.

*) In diesem Bande Seite 567.
**) Seite 568.

7) Das Materialhauptbuch ist gleichfalls ganz getrennt und abgesondert von jenem des Krankenhauses zu verfassen.

Dieses Materialhauptbuch muß sowohl mit den gehörigen Empfangs- als Ausgabsrubriken versehen werden, und somit sind in solches alle mit letztem Oktober 1821 bei allen Abtheilungen verbliebenen rohen und verarbeiteten Materialvorräthe in die gehörigen Rubriken verläßlich zu übertragen. Der allenfällige Einwurf, der dawider gemacht werden könnte, daß für das Irrenhaus keine abgesonderte Materialkammer bestehet, kann nicht berücksichtiget werden, indem es einerlei ist, ob der in dem gemeinschaftlichen Materialgewölbe vorhandene Vorrath in einer oder in zwei Verrechnungen ausgewiesen wird. Bei einer vorfallenden Materialliquidazion werden aus beiden Rechnungen die nach Abschluß verbleibenden Vorräthe von jeder Gattung zusammengestellt und zeigen den ganzen Vorrath, der in dem gemeinschaftlichen Materialgewölbe vorhanden seyn soll. Es verhält sich mit der Materialverrechnung eben so wie mit dem Gelde, denn für beide Anstalten der Kranken sowohl als der Irren bestehet dermal nur eine Kasse, und dennoch findet die abgesonderte Geldverrechnung keinen Anstand. Ferners sind in diesem Materialhauptbuch, so wie bei dem Materialjournal erinnert wurde, bei den in Empfang gestellten Materialartikeln die Beischaffungs- oder Erzeugungspreise im Kontext verläßlich anzusetzen. Endlich

8) Ist für das Irrenversorgungsinstitut hinsichtlich aller seiner Abtheilungen ein eigenes mit dem Krankenhause abgesondertes Inventar zu verlegen und mit der Jahresrechnung zu erlegen.

In dießfälliges Inventar sind alle mit Schluß Oktober 1821 bei den verschiedenen Abtheilungen vorräthig gebliebenen Inventarartikel verläßlich zu übertragen und sofort mit den neuen Beischaffungen fortzufahren.

Formular A. (Zur Seite 553.)

K. k. Irrenversorgungsanstalt.

Verzeichniß

der Empfangs- und Ausgabsrubriken, welche mit Eingang des Militarjahrs 1822 in dem Geldhauptbuche der abgesondert von dem allgemeinen Krankenhause zu führenden Verrechnung des in mehreren Abtheilungen bestehenden Irrenversorgungsinstituts genau nach der hier folgenden Ordnung vorzuschreiben sind, als:

Zahl.	Empfangsrubriken.	Anmerkungen.
1	An barem Kassereste mit letztem Oktober 1821.	Nämlich von allen bestehenden Abtheilungen des Irreninstituts.
2	— Verlagsgeldern aus der weltlichen Stiftungshauptkasse.	
3	— Verpflegsgeldern von zahlenden Parteien.	Worunter auch jene gehören, so von verschiedenen Fonds für einzelne Irren verordnungsgemäß gezahlt werden.
4	Für verkauftes Stroh, Asche und sonst entbehrliche Effekten.	
5	An Bekleidungskostenersatz aus andern Fonds und von Parteien.	
6	— Nachlassenschaften im Baren.	
7	— Mängelersätzen.	

Zahl.	Empfangsrubriken.	Anmerkungen.
8	An unbestimmbaren Einnahmen.	Diese Rubrik wird bloß provisorisch hier aufgeführt, weil sich auch Empfänge ergeben können, die unter keine der bestimmten Rubriken gebracht werden könnten.
	a Conto-Zahlungen dürfen nicht mehr darunter kontirt werden; sondern, wenn ja eine a Conto-Zahlung an den Traiteur oder sonst einen Lieferanten geleistet wird, muß solche nach der neuen, von der k. k. Hofstelle mitgetheilten Kassemanipulazionsinstrukzion gleich auf jene Rubrik als reele Ausgabe kontirt werden, für welche die Zahlung gebührt, und darf daher nicht mehr zum Empfang zurück geführt werden.	
9	Vorschüsse gegen Rückzahlung aus andern Instituten.	Derlei Vorschüsse sind bei jedem Wochenabschlusse durch die Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe am füglichsten auszumitteln, bei dem Irreninstitute in Empfang, und bei der betreffenden Lokalanstalt in Ausgabe zu stellen.
	Derlei Vorschüsse werden nur dann nöthig, wenn die eigenen Einnahmen des Irreninstituts zur Bestreitung der Auslagen nicht zureichen; sie dürfen nicht willkührlich, sondern nur nach der wirklichen Erforderniß, die sich aus dem wahrscheinlichen Abschlusse ergibt, angenommen werden.	

Zahl.	Ausgabsrubriken.	Anmerkungen.
1	Auf Besoldungen und Extragebühren.	Bei dem Tollhausaufseher muß nicht nur sein jährlicher Gehalt, sondern unterhalb auch sein Kleidungsbeitrag als Gebühr vorgeschrieben werden.
	Hierunter gehört 1tens die Besoldung sammt Zuschuß des beim Tollhause eigens angestellten Unterarztes. 2tens. Der Gehalt des Tollhausaufsehers sammt Kleidungsbeitrag. 3tens. Die Belohnung des Arztes bei den Barmherzigen; und 4tens die Belohnung für den dortigen Oberkrankenwärter. Doch müssen von den hier berührten Individuen in dem Hauptbuche beiläufig zwei auf einer Blattseite mit ihren jährlichen Gebühren ordentlich vorgeschrieben werden, um die stete Evidenz der darauf erfolgten Zahlungen zu erhalten.	
2	Auf Dienstbothenlöhnungen.	Hierunter gehören auch die Wärterzulagen von der Irrenabtheilung am Karlshof.
3	— Verköstung der Irren.	Von allen bestehenden Abtheilungen.
4	— besondere Bekleidung.	Diese Auslage hat bloß Bezug auf die 5te Rubrik beim Empfang.

Zahl.	Ausgabsrubriken.	Anmerkungen.
5	Auf Leinwanden, Kanefaß und Zwillich.	Für alle Abtheilungen. Im Falle aus dem Krankenhaus Materialvorräthe, verarbeitete Artikeln an das Irreninstitut verabfolgt würden, als: Hemden, Leintücher, Decken ꝛc., so muß jede Gattung nach ihrem Erzeugungspreise berechnet und der Geldbetrag dafür in die Ausgabe gestellt, beim Krankenhaus beempfangt werden, diese Artikeln aber beim Irreninstitute unter der gehörigen Rubrik in Empfang gestellt werden.
6	— Zwirn, Bandeln und Beinknöpfe.	
7	— Roßhaar.	
8	— Zackelwolle.	
9	— Bettstroh.	
10	— Arbeitslohn von verfertigten Wäsch- und Bettfournitur stücken.	Von allen Abtheilungen.
11	Für Inseltkerzen sammt derlei Deputaten.	Zu den Deputatkerzen des Krankenhauses 139 kr. . 12 Pf. des Wundarztes do. 4 " des Siechenhauspersonals do. . 14 " für diese . . . . . 30 " wird der nach dem bestehenden Preise ausfallende Geldbetrag nebst dem für die zur Beleuchtung der Irrenzimmer benöthigten Kerzen ausgelegten Gelde bei dem Irreninstitute in Ausgabe und beim Krankenhaus in Journalempfang genommen.
	Hinsichtlich der Deputatkerzen muß man die Verwaltung vorläufig in die Kenntniß setzen, daß vom 1. November 1821 anfangend das Irreninstitut dazu $\frac{1}{9}$ beitragen muß, wie die nebenstehende Anmerkung ausweiset, und wäre der hiefür ausfallende Betrag in der Verrechnung mit dem Beisatze: „Auf Deputatkerzen" ersichtlich zu machen; der dafür jährlich berechnete Betrag kömmt bei der Krankenhauskasse als Beitrag in Empfang zu nehmen.	

Zahl.	Ausgabsrubriken.	Anmerkungen.
12	Für Rüböhl.	Bei allen bestehenden Abtheilungen.
13	— Brennholz.	dto. dto. dto.
	Da der ganze Geldaufwand für Brennholz bei dem Irrenhause, mit Ausnahme des von den Barmherzigen, von der Verwaltung nicht angegeben werden kann; so sind wenigstens die übrigen Auslagen für Fuhr-, Schneid-, Spalt- und Schlichterlohn in diese Rubrik einzuschalten.	
14	Für Steinkohlen.	dto. dto. dto.
15	Auf ärztliche Erfordernisse.	Hierunter ist all dasjenige zu verstehen, was zum Gebrauch der Aerzte erforderlich, im Gewölbe nicht gewöhnlich vorräthig, sondern erst auf ärztliche Forderungen beigeschafft werden muß, worunter auch die Wachsleinwand und Wachsstöcke gehören.
16	— Amts- und Kanzleierfordernisse.	Von allen Abtheilungen, worunter auch die Auslage für Buchbinderarbeit gehört.
17	— Hausreinigungsgegenstände, nämlich Borstwische, Kehrbesen, Waschwische,	

Zahl.		Anmerkungen.
	Zinnkraut, Waschsand, Seifensiederlauge, Seife und Vorseife, Reinigungskämme und Wacholderbeeren.	
	Hauserfordernisse.	Bisher wurde bei der 21ten Rubrik in dem Geldhauptbuche für jeden einzelnen Handwerker eine eigene Blattseite eröffnet, wodurch die Pagines ohne Zweck vermehrt worden sind. So lange das Hauptbuch in der gegenwärtigen Form ohne der Kolonne Gebühr und Rest bestehet und bloß die Abstattung enthält, ist diese einzelne Vorschreibung der Handwerker entbehrlich, und kommen daher für die Zukunft alle vorfallenden Handwerksauslagen, so wie sie vorkommen, auf einem und demselben Blatte unter der Rubrik Handwerksauslagen fortzukontiren; doch darf dabei der erforderliche Text, nicht wie bisher, was sehr ordnungswidrig war, bei keiner Post mehr weggelassen werden. Eben dasselbe ist bei der 20ten und 22ten Rubrik zu beobachten.
18	Auf Steuern und Gaben.	
19	— Bestallung dem Rauchfangkehrer.	
20	— Baumaterialien verschiedene.	
21	— Handwerksauslagen verschiedene.	
22	— Irden-, Holz-, Glas-, Eisen- und Blechgeschirr.	
23	— rückgezahlte Verpflegsgelder.	
24	— Mängelsguthabungen.	

Zahl.	Hauserforderniſſe.	Anmerkungen.
25	Auf unbeſtimmbare Auslagen. Summariſche Vergütungen an Natural = und Materialien an andere Inſtitute finden wegen der nöthigen Evidenz nicht mehr Statt und müſſen daher unter jenen Rubriken zur Ausgabe kontirt werden, wohin ſie eigentlich gehören, welches vorzüglich auf die Tollhausabtheilung am Karlshof und bei den barmherzigen Brüdern den Bezug hat.	Hierunter gehören bloß ſolche Poſten, die ſich ihrer Natur nach unter keine der obſtehenden Rubriken ſchicklich kontiren laſſen.
26	Abfuhren an die weltliche Stiftungshauptkaſſe.	
27	Auf rückgezahlte Vorſchüſſe an andere Inſtitute. Hier wäre beſonders ein Augenmerk darauf zu nehmen, daß die allenfalls aus anderen Inſtituten erborgten Vorſchüſſe, ſobald das Irreninſtitut zur Barſchaft gelangt, gleich wieder rückgezahlt werden möchten.	

Formular B. (Zur Seite 553).

K. K. Irrenversorgungsanstalt.

Rapport für den Monat November 1821.

Datum	Verschiedene Abtheilungen:	Verbliebener Stand			Zugewachsen in die				Summe sammt Zuwachs			Abgegangen aus der				Verbleiben				Tägliche Bestätigung der k. k. Oberdirektion.
		1te Klasse	2te Klasse	3te Klasse	Aufnahmsnummer	1te Klasse	2te Klasse	3te Klasse	1te Klasse	2te Klasse	3te Klasse	Aufnahmsnummer	1te Klasse	2te Klasse	3te Klasse	Zahlende 1te Klasse	Zahlende 2te Klasse	Zahlende 3te Klasse	Unentgeldlich	
1	(Irrenhaus	12	6	68	1 5 1 3	—	—	1	12	6	69	1 5 0 0	—	1	—	12	5	49	20	N. N.
	(Karlshof	2	—	39	1 5 1 4	—	—	1	2	—	40	7 2 0	—	—	1	2	—	18	21	
	(Barmherz.	—	1	16	1 4 1 3	—	1	—	—	2	16	8 3 0	—	1	—	—	1	10	6	
	(St. Kathar.	—	—	—		—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
2																				
3																				
4																				
5																				
6																				
7																				
8																				
9																				
10																				
11																				
12																				
13																				
14																				
15																				

Formular C. (Zur Seite 553.)

4tes Quartal. K. K. Irrenversorgungsinstitut.

Rechnungsextrakt

sämmtlicher seit 1. August bis Ende Oktober 1821 bei dem k. k. Irrenversorgungsinstitut, und zwar bei allen seinen Abtheilungen vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben.

Zahl	Empfangsrubriken.	Empfang		Ausgab		Rückstand	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	An verbliebenen barem Kassereſt mit letztem Juli 1821 bei den gesammten Abtheilungen						
2	An Verlagsgeldern aus der weltlichen Stiftungshauptkasse						
3	An Verpflegsgeldern von verschiedenen Fonds und zahlenden Parteien . .						
4	Für verkaufte entbehrliche Effekten, Stroh, Asche, Hadern ꝛc.						
5	An Bekleidungskostenersatz aus anderen Fonds . .						
6	An Nachlassenschaften von Verstorbenen in Barem.						
7	An verschiedenen unbestimmbaren unter die obigen Rubriken nicht gehörigen Einnahmen						
8	An Vorschüssen gegen Rückzahlung aus andern Instituten						

Digitized by Google

Zahl	Ausgabsrubriken.	Empfang fl.	Empfang kr.	Ausgab fl.	Ausgab kr.	Rückstand fl.	Rückstand kr.
1	Auf Besoldungen sammt Extragebühren	—	—				
2	Auf Dienstbothenlöhnungen	—	—				
3	= Verkostung der Irren	—	—				
4	= besondere Bekleidung mit Bezug auf die 5te Empfangsrubrik .	—	—				
5	Auf Leinwanden, Zwillich und Kanefas . . .	—	—				
6	Auf Zwirn, Bandeln, Beinknöpfe	—	—				
7	Auf Roßhaar . . .	—	—				
8	= Zackelwolle . . .	—	—				
9	= Bettstroh	—	—				
10	= Arbeitslohn von verfertigten Wäsch- und Bettfourniturstücken	—	—				
10½	Für aus dem Krankenhausvorrath erhaltene fertige Wäsch-, Kleidungs- und Bettfourniturs stücke . .	—	—				
11	Für Inschlikerzen sammt Deputatbeitrag . . .	—	—				
12	Für Rüböhl	—	—				
13	= Brennholz . . .	—	—				
14	= Steinkohlen . . .	—	—				
15	Auf ärztliche Erfordernisse	—	—				
16	= Amts- und Kanzleierfordernisse	—	—				
17	Auf Hausreinigungsgegenstände	—	—				
	Fürtrag . .						

Zahl		Empfang		Ausgab		Rückstand	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag . .						
18	Auf Steuern und Gaben	—	—				
19	= Bestallung dem Rauchfangkehrer	—	—				
20	Auf Baumaterialien . .	—	—				
21	= Handwerkerauslagen .	—	—				
22	= Irden=, Holz=, Glas=, Eisen= und Blechgeschirr	—	—				
23	Auf rückgezahlte Verpflegsgelder	—	—				
24	Auf Mängelsguthabungen	—	—				
25	= unbestimmbare Auslagen	—	—				
26	Auf Abfuhren an die Stiftungshauptkasse . . .	—	—				
27	Auf rückgezahlte Vorschüsse an andere Institute .	—	—				
	Summe mit Ende Oktober						
	Hiezu der schlüßliche Kassereſt pr.	—	—				
	Summe dem Empfange gleich	—	—				

Da die Hofstelle bei jeder Empfangs= und Ausgabsrubrik die verbliebenen Aktiv= und Passivreste zu wissen fordert; so haben die Verwaltungsbeamten bei jeder Rubrik, wo ein Rückstand mit Ende Oktober verbleiben wird, solchen aufs verläßlichste in die eröffnete Rückstandskolonne auszusetzen, bei dem Brennholz aber, da dessen Preis noch unbekannt ist, im Konkrete die dem Irreninstitute zugewendete Klafteranzahl und in die Geldausgabskolonne nebst dem Fuhr=, Schneid=, Schlicht= und Spalterlohn den Betrag für das bei den barmherzigen Brüdern verwendete Holz einzuschalten.

311.

Verbot der Beziehung und Anwendung des Impfstoffes aus dem Auslande.

Es ist hervorgekommen, daß hie und da Impfärzte den nöthigen Impfstoff aus dem Auslande beziehen. In dieser Beziehung dringt sich von selbst das Bedenken auf, ob es den Impfärzten freigestellt oder sogar gestattet werden könne, Impfstoff selbst aus dem Auslande ohne Besorgniß für den Erfolg der Impfung zu beziehen?

Da eines der wesentlichsten Erfordernisse zur zweckmäßigen Besorgung der Impfung, deren glücklichen Erfolg und sicheren Schutzkraft vor Menschenblattern ein ächter und wirksamer Impfstoff ist, dieser aber aus mannigfaltigen Ursachen ausarten oder unwirksam werden kann; so macht es die Vorsicht und Klugheit jedem Impfarzte zur Pflicht, sich nur desjenigen Impfstoffes zu bedienen, für dessen Aechtheit eine hinreichende Bürgschaft demselben gewähret wird. Diese mangelt bei dem vom Auslande bezogenen Impfstoffe, daher kann auch dessen Benützung für die Verbreitung der Schutzpocken nicht mit der nöthigen Beruhigung gestattet werden. Aus diesem Grunde wurden auch die Impfärzte hinsichtlich des Bezuges des nöthigen Impfstoffes mit der Gubernialverordnung vom 3. März 1815 §. 9 an das unter der öffentlichen Aufsicht stehende Impfinstitut angewiesen und durch die Impfinstrukzion verpflichtet, den nöthigen Bedarf an Impfstoff entweder von dieser öffentlichen Anstalt oder den k. Kreisärzten, denen die Sorge für die Betheilung der Impfärzte mit dem nöthigen Stoffe gesetzlich obliegt, zu beziehen und den Impfstoff sowohl in frischem als trokenem Zustande einander nöthigenfalls mitzutheilen.

Auf diese gesetzliche Anordnung haben die k. Kreisämter ꝛc. die Impfärzte hinzuweisen, und den Bezug so-

wohl des trockenen als flüssigen Impfstoffes vom Auslande auf keinen Fall zu gestatten.

Gubernialverordnung vom 31. Oktober 1821. Gub. Zahl 51820 an die Kreisämter und medizinische Fakultät.

312.

Verfahren bei Ertheilung der Auswanderungsbewilligungen nach dem Königreiche Würtemberg.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die königl. würtembergische Regierung bei Gelegenheit eines Vermögensexportazionsgesuches, welches ein aus dem Königreiche Würtemberg gebürtiger und in den österreichischen Staaten sich ansässig gemachter Unterthan in die Verhandlung brachte, von demselben vor Erfolg seines Vermögens die Ausstellung eines Reverses forderte, mittelst welchem derselbe erklären mußte, daß er binnen Jahresfrist gegen Würtemberg nicht dienen, und daß er im Falle von eintretenden Vermögensansprüchen bei den königl. würtembergischen Behörden Recht geben wolle. Obwohl bei Abforderungen eines derlei Reverses die k. würtembergische Regierung unbeschadet der zwischen den deutschen Bundesstaaten bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse nur das ihr zustehende Befugniß, die Auswanderungsbewilligung bedingt zu ertheilen, ausübt; so hat die k. k. Hofkanzlei doch über Einvernehmen der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei mit Berücksichtigung der Reziprozität festzusetzen befunden, daß bei Auswanderungsfällen österreichischer Unterthanen in das Königreich Würtemberg von denselben bloß die Erklärung abgefordert werde, daß sie binnen Jahresfrist bei eintretenden

Vermögensansprüchen vor den k. k. österreichischen Gerichten Recht geben wollen.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 11. Oktober l. J. Hofzahl 28649 zur Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß bei Einschreiten um Ertheilung der Auswanderungsbewilligungen für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts nach Würtemberg den betreffenden Gesuchen die erwähnte Verzichtsurkunde stets beizulegen sei.

Gubernialdekret vom 2. November 1821. Gub. Zahl 53087 an die Kreisämter, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

313.

Erläuterung des Privilegienpatents in Hinsicht der Bildung von Akziengesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Anstandes über die Frage, in wiefern die Bildung von Akziengesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen zulässig sei, ist im Geiste des allerhöchsten Patents vom 8. Dezember 1820 *), um der Bildung von Akziengesellschaften keine unnöthige Hindernisse in den Weg zu legen, und nicht vielleicht eben dadurch die Ausführung mancher gemeinnützigen Unternehmung zu hemmen, und um zugleich die Staatsverwaltung von jeder Zumuthung einer Verantwortlichkeit und das Publikum vor jeder Täuschung über den Einfluß derselben zu verwahren, mit Kommerzhofkommissionsdekrete vom 15. Oktober l. J. Hofzahl 2620 der Landesstelle bedeutet worden,

*) In diesem Bande Seite 90.

daß die Ankündigung von Akziengesellschaften allerdings zulässig, dabei jedoch folgende Vorsicht anzuwenden sei:

1) daß eine jede derlei Ankündigung als eine Privatnachricht dargestellt, nie der Beisatz: „mit Genehmigung der Regierung" gemacht, und sich von derselben in keine wie immer geartete Würdigung der Privatinteressen eingelassen werde;

2) daß jedoch vorläufig den gesetzlichen, die Fabriksgesellschaften betreffenden Vorschriften Genüge geleistet, und der Akzienplan nebst dem Kontraktsentwurfe bei dem Merkantil- und Wechselgerichte ordnungsmäßig protokollirt werde;

3) daß der Ankündigung der ganze Akzienplan und der Kontraktsentwurf, so wie er bei dem Merkantil- und Wechselgerichte protokollirt ist, sammt den Mustern der Akzien und Subskripzionsscheine beigefügt werde, damit Jeder, welcher Akzien zu nehmen Lust hat, sich vorläufig bei Rechtsverständigen und Sachkündigen über die Rechtlichkeit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit des vorgelegten Vertrages Raths erholen könne.

Dieß wird den k. Kreisämtern ꝛc. zur Darnachachtung und weitern Bekanntmachung mit dem Beisatze eröffnet, daß jeder mit einem ausschließenden Privilegium betheilte, der die privilegirte Erfindung durch die Bildung einer Akziengesellschaft auszuführen Willens ist, den Entwurf der Ankündigung, den vollständigen Akzienplan und den Kontraktsentwurf der Landesstelle vorzulegen habe, welche, nachdem sie die ordnungsmäßige Protokollirung des Akzienplans und des Kontraktes bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte veranlaßt haben wird, den Kundmachungs- und Kontraktsentwurf und den Akzienplan sammt dem Muster der Akzien und Subskripzionsscheine,

sofern dabei kein Anstand obwaltet, mit dem Imprimatur versehen wird.

Gubernialdekret vom 2. November 1821. Gub. Zahl 53646 an die Kreisämter, das Fiskalamt, Wechsel- und Merkantilgericht und den prager Magistrat.

314.

Verbot der Schließung von Privatverträgen in Hinsicht der von Seelsorgern besitzenden Pfründen.

Aus Anlaß eines Falles, wo ein Pfarrer durch eine von seinem vorgesetzten Konsistorium genehmigte Privatkonvenzion vom 9. März 1810, wobei von einer Genehmigung der politischen Stelle keine Rede war, von seiner Pfründe abgetreten ist, und sein Nachfolger, ungeachtet die im Ertrage auf 1110 fl. 50 ¾ kr. fatirte und adjustirte Pfarre demselben ohne diese Konvenzion ein hinreichendes Einkommen gegeben hätte, um eine Zulage zu den ihm aus den Einkünften der administrirten Pfründe zugehenden Bezügen gebeten hatte, wird bei dem Umstande, daß der öffentliche Fond für Unzukömmlichkeiten aus unüberlegten Privatübereinkommen nicht haften kann, den k. Kreisämtern ꝛc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 18. Oktober l. J. Hofzahl 30005 aufgetragen, strenge darauf zu sehen, daß derlei dem Interesse des öffentlichen Fonds leicht zum Nachtheil gereichende, und mit den landesfürstlichen Vorschriften nicht genau übereinstimmende Privatkonvenzionen nicht gestattet werden.

Gubernialdekret vom 2. November 1821. Gub. Zahl 54443 an die Kreisämter, Konsistorien, Staatsgüteradministrazion, Staatsbuchhaltung, das Landes- und Unterkammeramt, Fiskalamt, und den prager Magistrat.

315.

Verfahren bei der Besetzung der erledigten Praktikantenstellen in dem prager allgemeinem Krankenhause.

Um einerseits den gemeinen Wundärzten die Gelegenheit, sich die nöthige technische Fertigkeit durch die Dienstleistung im allgemeinen Krankenhause zu erwerben, nicht ganz zu benehmen, andererseits aber den Anspruchsrechten der die höhere Chirurgie studirenden Mediziner auf wundärzliche Dienstposten in den öffentlichen Krankenanstalten nicht nahe zu treten, hat die Landesstelle anzuordnen befunden, daß künftighin die Praktikantenstellen zur Hälfte an Wundärzte, und zur andern Hälfte an die der höhern Chirurgie sich widmenden Mediziner verliehen werden.

Damit jedoch Aerzte sowohl als Wundärzte zur Kenntniß der erledigten Spitalspraktikantenstellen sicher gelangen, wird der Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion zugleich aufgetragen, für die Folge in solchen Fällen immer das medizinisch-chirurgische Studiendirektorat um Veranlassung der dießfälligen Bekanntmachung in den Hörsälen zu belangen.

Gubernialverordnung vom 3. November 1821. Gub. Zahl 50428 an das medizinisch-chirurgische Studiendirektorat und die Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion.

316.

Erneuerung der Vorschrift wegen Befreiung der Taufhandlungen von der Stolataxentrichtung.

Auf eine gemachte Anfrage: ob dermal für die Taufe die Stola wieder gefordert werden könne, wurde von der Landesstelle die Belehrung erlassen, daß, nach-

dem die Stola für die Taufe in Folge Hofkanzleidekrets vom 24. September 1785 in dem ganzen Lande für den Pfarrer und Meßner allgemein aufgehoben wurde, und Seine Majestät in Gemäßheit der mit Hofkanzleidekret vom 2. Dezember 1809 Hofzahl 38414 wegen Bezug der Stolataxen in Metallmünze mitgetheilten allerhöchsten Entschließung bloß die Valuta der dießfälligen Gebühren bestimmten, für die Taufe auch gegenwärtig eine Taxe um so weniger gefordert werden dürfe, als die Benefiziaten für den hierwegen allenfalls erlittenen und erwiesenen Kongruaabgang ohnehin ihre Entschädigung aus dem Religionsfonde erhielten. Uebrigens leuchtet es schon aus dem Zusammenhang der Gubernialverordnung vom 9. Dezember 1819 Gub. Zahl 56627 *) ein, daß, da hier lediglich von der Währung der Stolagebühren die Rede ist, der Beisatz: daß sich hierwegen pünktlich nach dem Stolapatent vom 30. Mai 1750 zu benehmen sei, nicht auf die Wiedereinführung der Taufstola hinweisen könne, sondern hiedurch bloß den von dem Seelsorger oftmals erlaubten Taxübertretungen der gegenwärtig nicht aufgehobenen Stolagegenstände begegnet werden solle.

Gubernialverordnung vom 3. November 1821. Gub. Zahl 52328 an die Konsistorien.

317.

Ausmittlung der Entschädigungen für Benützung der Stein- und Schotterbrüche bei dem Straßenbau.

Bei Gelegenheit eines vorgekommenen Falls, wo es sich um die Entschädigung für die Abnahme eines Schot-

*) Im I. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 335.

tergrundes zum Straßenwesen handelte, wurde von der k. k. Hofkanzlei erkannt, daß dem Eigenthümer eines Schotter- oder Steinbruches, aus welchem das Materiale zur Straßenkonservazion genommen wird, so wie einem jeden Staatsbürger, der sein Eigenthum dem allgemeinen Wohle opfern muß, die vollständige Entschädigung gebühre, daß jedoch eine solche Entschädigung in ähnlichen Fällen, wo nicht sowohl das Eigenthum eines Grundstückes, als vielmehr seine zeitliche Benützung in Anspruch genommen wird, in keinem Kapitale, sondern nur in einer jährlichen, auf die Dauer der Benützung des Schotter- oder Steinbruches zu beschränkenden Rente bestehen könne, deren Ausmittlung im Wege einer unparteiischen Schätzung Statt zu finden habe.

Da es nun sehr wahrscheinlich ist, daß noch in manchen Provinzen den Zeitverhältnissen nicht anpassende Tariffe für die Entschädigung der Eigenthümer von Schottergruben oder Steinbrüchen bestehen, und in einem vorkommenden Falle der Zweifel entstehen könnte, ob die Entschädigung für die Benützung solcher Gründe zum Besten des Straßenfondes nach diesen Tariffen oder im Wege der Schätzung zu geschehen habe? so hat die k. k. Hofkanzlei mit Hofdekret vom 11. Oktober l. J. Hofzahl 29059 im Nachhange des den k. Kreisämtern mit Gubernialverordnung vom 15. Mai 1818 Gub. Zahl 22025 bekannt gemachten Hofkanzleidekrets vom 2. Mai 1818 Hofzahl 21734 *), mit welchem der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß sich bei Ablösung jener Gründe, welche zur Erweiterung der Post- und Kommerzialstraßen den Privaten abgenommen werden, nach der Vorschrift des 364. und 365. §. des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches zu benehmen sei,

*) Im 48. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 149.

die Eingangs erwähnte Hofentschließung zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken kund zu machen befunden, daß die Bestimmung eines allgemeinen Tariffes für die Entschädigung der Grundbesitzer, deren Grundstücke zur Stein- oder Schottererzeugung für das Straßenwesen zeitweilig in Anspruch genommen werden, nicht leicht denkbar sei, ohne entweder den Grundeigenthümer oder den Straßenfond zu verkürzen, weil der Verlust, den die entzogene Benützung solcher Grundstücke verursachet, nach dem Verhältnisse des Ortes und der Zeit verschieden sei, und daher auch die Entschädigung nicht immer gleich seyn könne.

Die Ausmittlung dieser Entschädigung im Wege der ordentlichen Schätzung könne keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegen, weil der Straßenbeamte, in dessen Bezirk das zur Materialerzeugung zeitweilig benöthigte Grundstück liegt, dann die Ortsobrigkeit auch bei der auszumittelnden tariffsmäßigen Entschädigung jedesmal mit einwirken müßte; es werde sonach keinen Zeitverlust und keinen neuen Aufwand verursachen, wenn die Obrigkeit zugleich durch unparteiische Schätzmänner bestimmen lasse, wieviel der aus der Privatbenützung entzogene Flächenraum jedes Grundstückes jährlich an Nutzen abwerfen könne, und wie hoch daher die Rente bemessen werden dürfte, welche dem Eigenthümer jährlich aus dem Straßenfonde dafür zu verabreichen kommen werde.

Hört die Benützung des Grundstückes zur Materialerzeugung für die Straßen auf, so werde dann nur auf dieselbe Weise die Verminderung seines Werthes durch diese Benützung auszumitteln, und bei Zurückstellung des Grundstückes an die Eigenthümer der Kapitalsbetrag jener Verminderung an ihn auszuzahlen seyn.

Den sich dabei vielleicht verkürzt haltenden Eigenthümern bleibe ohnehin der gesetzliche Schutz und der Rechtsweg offen. Dadurch werden alle Weitläufigkeiten, welche bei Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches auf die in der Rede stehenden Fälle besorgt werden können, vermieden, und besondere Tarifsbemessungen, welche den Forderungen des strengen Rechtes nur selten genügen dürften, ganz entbehrlich gemacht.

Gubernialdekret vom 3. November 1821. Gub. Zahl 53091 an die Kreisämter, Straßenbaudirekzion und den Landesausschuß.

318.

Erläuterung der Vorschrift wegen Einstellung der Streustrohvergütung für die Stallungen des Landmanns.

Es ist bei der Landesstelle die Anfrage vorgekommen, von welchem Zeitpunkte die mit der Gubernialverordnung vom 15. August l. J. Gub. Zahl 41076 *) nach Weisung des k. k. Hofkanzleidekrets vom 3. August l. J. Hofzahl 21576 eingestellte Streustrohvergütung für die Stallungen des Landmanns aufzuhören habe.

Da die gleichangeführte Vorschrift das unterm 8. Oktober 1789 Gub. Zahl 31176 bekannt gemachte k. k. Hofkanzleidekret vom 28. September 1789 Hofzahl 1776, auf welches sich die bisherige Vergütung des Streustrohes gründet, behebt, aber keineswegs zurückwirket; so hat die Landesstelle zur Beseitigung aller Anfragen und Beirrungen zu beschließen befunden, daß die Vergütung des Streustrohes für den Landmann allge-

*) In diesem Bande Seite 450.

mein mit 1. Oktober d. J. aufzuhören habe, und daß die Streustrohlieferungsliquidazionen auf die Zeit bis letzten September 1821 aus dem Bequartirungsfonde zu vergüten sind.

Gubernialverordnung vom 3. November 1821. Gub. Zahl 54344 an die Kreisämter und den Landesausschuß.

319.

Verständigung des Münzamtes von den entwendeten Gold- und Silbergegenständen.

In Folge Hofkanzleidekrets vom 30. September l. J. Hofzahl 28081 wird den Kreisämtern ꝛc. hinsichtlich der Vorsichten, welche von dem Gold- und Silbereinlösungsamte bei Einlösung entwendeter, oder der Entwendung verdächtiger Gegenstände von Gold und Silber zu beobachten sind, aufgetragen, künftig dem erwähnten Amte die Anzeigen und Beschreibungen der entwendeten Gegenstände von Gold und Silber jederzeit unverzüglich und zwar vorzugsweise mitzutheilen, damit dasselbe auf einen etwa zur Einlösung kommenden solchen Gegenstand genau invigiliren und beim Vorkommen neben Anhaltung der Person und des Gegenstandes sogleich hievon den k. Kreisämtern zur weiteren Untersuchung die Anzeige machen könne.

Gubernialdekret vom 5. November 1821. Gub. Zahl 50586 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

320.

Erneuerung der Vorschrift wegen Verfassung der Ausweise über die zur Aerarialeinlösung nicht gelangten Bergwerksprodukte.

In dem für das verflossene Jahr 1820 der Landesstelle vorgelegten Ausweise der zur Aerarialeinlösung nicht gelangten Bergwerksprodukte war bei einem Dominium die Steinkohlenerzeugung nicht nach dem Gewichte, sondern in Tonnen angegeben. Da nun hiedurch eine gleichförmige Zusammenstellung des Hauptausweises nicht möglich ist; so wird den k. Kreisämtern in Folge **Hofkammerdekrets vom 13. Oktober l. J. Hofzahl** 12829 hiemit bedeutet, genau darauf zu sehen, daß obenerwähnte Ausweise stets nach dem beiliegenden unterm 31. Juli 1810 Gub. Zahl 23475 den k. Kreisämtern mitgetheilten Formulare verfaßt, und die Erzeugungen der Steinkohlen von den Gewerken nach N. Oesterr. Gewichte angegeben werden.

Gubernialdekret vom 6. November 1821. Gub. Zahl 53652 an die Kreisämter.

321.

Verfassung der Ausweise über die chirurgischen Gremialmitglieder, Subjekte und Lehrlinge.

Da die gemäß des 7. §. der Gremialordnung für bürgerliche Wundärzte vom 18. Mai 1816 mit den jährlichen Gremialverhandlungsakten an den Dekan der medizinischen Fakultät einzusendenden Verzeichnisse der Gremialmitglieder, der Subjekte und Lehrlinge verschiedenartig meist unrichtig und unvollständig abgefaßt werden, eben deßhalb auch die nöthige Uebersicht nicht gewähren; so sieht sich die Landesstelle veranlaßt, das

von Gemenen Metalle und Materialien.

Zink		Antimonium		Auripigment		Berggrün		Rothe Bergfarbe		Schwarze Bergfarbe		[illegible]	
Betrag		Gewicht		Betrag		Gewicht	Betrag	Gewicht	Betrag	Gewicht	Betrag	Gewicht	
fl.	kr.	Ctr. Pf.	fl.	kr.	Ctr. Pf.	fl.	kr.	Ctr. Pf.	fl.	kr.	Ctr. Pf.	fl.	kr.	Ctr. Pf.

so sieht sich die Landesstelle veranlaßt, da

beigeschlossene Formulare zu diesen Ausweisen den k. Kreisämtern ꝛc. mit dem Auftrage zuzustellen, daß die genannten Verzeichnisse von den chirurgischen Gremien darnach verfaßt, und von dem Gremialkommissär und den Vorstehern unterschrieben, künftighin mit den Gremialverhandlungsakten, für das l. J. aber bis zum 15. Dezember an das Dekanat der medizinischen Fakultät einzusenden sind.

Hiebei wird nur noch bemerkt, daß die wirklichen Provisoren und Pächter der Offizinen in dem Verzeichnisse der Offizinenbesitzer nebst den betreffenden eigentlichen Besitzern anzugeben, alle übrigen streng geprüften, jedoch nicht als wirkliche Provisoren angestellten Individuen dagegen in dem Verzeichnisse der Subjekte in der für sie ausgewiesenen Rubrik namhaft zu machen sind.

Gubernialverordnung vom 6. November 1821. Gub. Zahl 54624 an die Kreisämter und die medizinische Fakultät.

Formular A. (Zum N. 321.)

Ver-

der im . . . . . Kreise im Jahre . . . . .

Zahl.	Wohnort.	Namen der Mitglieder.	Geburtsort.	Alter.
	Nach alphabetischer Ordnung.			

Zeichniß
befindlichen Wundärzte.

Examinirt aus der Chirurgie				Examinirt aus der Geburtshilfe				Inkorporirt beim Gremium			Anmerkung ob und welche Bestallungen Statt finden.
Ort	Jahr	Monat	Tag	Ort	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	

Unterschrieben vo
Gremialkommiss
und von den Vo
stehern.

Formular B. (Zum N. 321.)

Ver-

der im . . . . . Kreiſe im Jahre . . . . .

Zahl.	Wohnort des Dienſtherrn.	Namen des Dienſtherrn.	Namen des Subjekts.	Geburtsort.	Alter.	Religion.	Zeit der Aufnahme in die Lehre		
							Jahr	Monat	Tag
	Nach alphabetiſcher Ordnung.								

ſ e i ch n i ß
befindlichen chirurgiſchen Subjekte.

Namen der bei der Aufnahme gegenwärtig Geweſenen	Zeit der Freiſprechung			Namen der bei der Freiſprechung gegenwärtig Geweſenen.	Zeit des Eintritts und Austritts aus dem Dienſte.			Ort und Zeit des erhaltenen Diploms der ſtreng geprüften, nicht als ordentliche Profeſſoren angeſtellten Individuen.			
	Jahr	Monat	Tag		Jahr	Monat	Tag	Ort	Jahr	Monat	Tag

Unterſchrieben vom Gremialkommiſſär und von den Vorſtehern.

Formular C. (Zum N. 321.)

Ver-

der im . . . . . Kreiſe im Jahre . . . . .

Zahl.	Wohnort des Lehrherrn.	Namen des Lehrherrn.	Namen des Lehrlings.	Geburtsort.	Alter.	Religion.
	Nach alphabetiſcher Ordnung.					

Verzeichniß
befindlichen chirurgiſchen Lehrlinge.

Zeit der Aufnahme in die Lehre.			Namen der bei der Aufnahme gegenwärtig Geweſenen.	Zeit der Freiſprechung.			Namen der bei der Freiſprechung gegenwärtig Geweſenen.
Jahr	Monat	Tag		Jahr	Monat	Tag	

Unterſchrieben vom Gremialkommiſſär und von den Vorſtehern.

322.

Behandlung der Holz-, Kohlen- und Wirthschaftsnachsichtsfuhren in Hinsicht der Wegmauthbefreiung.

Ueber eine in Betreff der Wegmauthbefreiung der Holz-, Kohlen- und Wirthschaftsnachsichtsfuhren gemachte Anfrage hat die k. k. Hofkammer die in dem nebenliegenden **Hofkammerdekrete vom 26. Oktober l. J. Hofzahl 39632** enthaltene Entscheidung zu erlassen befunden.

Gubernialdekret vom 6. November 1821. Gub. Zahl 54826.

Beilage (Zum N. 322.)

Hofkammerdekret vom 26. Oktober 1821. Hofzahl 39632.

Auf die rücksichtlich der Wegmauthbefreiung der Holz- und Kohlenfuhren, dann der Wirthschaftsnachsichtsfuhren gemachten Anfragen wird der Bankaladministrazion Nachstehendes zur eigenen Nachachtung und Belehrung der untergeordneten Aemter bedeutet:

a) Nur jene Holzfuhren, mit welchen die Ortsbewohner und Dominien das in eigenen Waldungen gefällte Brennholz in den Mauthort zum eigenen Bedarf einführen, sind bei den Lokalschranken wegmauthfrei zu behandeln, alle übrigen Holzfuhren unterliegen der Wegmauthentrichtung.

b) Bezieht sich die im §. 4 sub lit. r) *) enthal-

*) In diesem Bande Seite 340.

tene Wegmauthbefreiung der Holzfuhren dann der Kohlfuhren, unter welchem Ausdruck sowohl Steinkohlen- als Holzkohlenfuhren verstanden werden, bloß auf jene Fuhren, welche für Eisen- und Hammerwerke oder ähnliche im Mauthorte befindliche Gewerke bestimmt sind.

c) Die sogenannten Wirthschaftsnachsichtsfuhren unterliegen der Wegmauthentrichtnng, da diese Fuhren unter dem Ausdrucke Wirthschaftsfuhren ohne gezwungene Auslegung nicht wohl begriffen werden können.

Was endlich die Forst- und obrigkeitlichen Beamten der Invalidenherrschaften anbelangt, so dürfen dieselben, wenn sie auch in Amtsgeschäften verreisen, um so weniger wegmauthfrei behandelt werden, als einerseits die Fuhren, welche sie an den Ort ihrer Bestimmung bringen, wahre Nachsichtsfuhren sind, diese Fuhren aber, wie eben unter c) bemerkt worden, auf keinen Fall die Wegmauthfreiheit zu genießen haben, andererseits aber die im Patente sub lit. e) ausgesprochene Wegmauthbefreiung des Jagd- und Forstpersonals sich bloß auf das des k. k. Hofstaates beschränkt.

323.

Einführung des von dem Lehrer der wiener Normalhauptschule Joseph Peitl verfaßten Methodenbuches für Lehrer.

Seine Majestät haben nach dem Inhalte des Studienhofkommissionsdekrets vom 23. September l. J. Hofzahl 6196 mit allerhöchster Entschließung vom 2. September l. J. die gesetzliche Einführung des von dem Lehrer der Wiener Normalhauptschule Joseph Peitl verfaßten Methodenbuches zu

genehmigen geruhet, wodurch dieses Buch zugleich ein Artikel des Normalschulbücherverschleißes wird.

Es wurde von Seite der k. k. Studienhofkommission unter Einem die Veranstaltung getroffen, daß vom Verfasser dieses Methodenbuches auch die Forderungen an Lehrer nach den Grundsätzen seines Methodenbuches umgearbeitet werden.

Hievon werden die Konsistorien ꝛc. zur Wissenschaft mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, das unterstehende Lehrpersonale der Hauptschulen zum Gebrauch dieses Buches bei dem Unterrichte der Lehramtskandidaten anzuweisen.

Gubernialdekret vom 7. November 1821. Gub. Zahl 54825 an die Konsistorien und Schulenoberaufsicht.

324.

Vorsichtsregeln und Hilfsmittel gegen die dem Nutz- und Zugvieh durch verdorbene Viehfütterungsmaterialien drohenden Krankheiten und Seuchen.

Die überaus ungünstige Witterung des heurigen Jahres, und die hieraus erfolgte Verderbniß des größten Theils der Viehfütterungsmaterialien drohen mit gefährlichen Krankheiten und Seuchen unter dem landwirthschaftlichen Nutz- und Zugvieh, die sich auch wirklich schon unter dem Rind- und Schafvieh an vielen Orten zu äußern anfangen, und einen hohen Grad von Verderblichkeit erreichen können, wenn nicht bei Zeiten die gehörigen Vorsichten zu ihrer Verhütung ergriffen werden.

Bei diesem Umstande, wo Gefahr mit dem Verzu-

ge verbunden ist, hat die patriotisch-ökonomische Gesellschaft sich beeilet, einen Unterricht sowohl in Bezug auf das diätetische als zum Theil auch kurative Verhalten der erwähnten Hausthiere in Druck legen zu lassen, wovon den k. Kreisämtern eine angemessene Anzahl deutscher und böhmischer Exemplare zur unentgeldlichen Vertheilung in den Kreisen mit dem Auftrage zugemittelt wird, die Wirthschaftsämter anzuweisen, die in diesem Unterrichte enthaltenen Vorschriften den Dorfrichtern und Gemeindvorstehern deutlich zu erklären, und sie nachdrucksamst auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welchen die Landleute ihr Vieh, das die wesentlichste Stütze des Ackerbaues und ihrer Wohlhabenheit ist, durch die Nichtachtung oder Nichtbefolgung der an die Hand gegebenen Vorsichtsregeln und Hilfsmittel unfehlbar aussetzen würden.

Die vorgeschlagenen Vorsichtsregeln beruhen hauptsächlich in einem vernünftigen diätetischen Verhalten der Hausthiere, das nichts als hinlängliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt voraussetzt, so wie die erforderlichen Arzneimittel einfach, wenig kostbar, und in jeder Gegend, auch in der kleinsten Apotheke zu haben sind; ihre Anwendung ist leicht, und von dem einfachsten Schmiede, ja durch den Landmann selbst ausführbar, und es bedarf nur des Eifers und der Wachsamkeit der Wirthschaftsämter, um diesen wohlgemeinten und auf Erfahrung gegründeten Rathschlägen Eingang bei den Landleuten zu verschaffen. Sofern die Dominien mehrere Exemplare dieses Unterrichtes zur Vertheilung in den Gemeinden zu erhalten wünschen sollten, so werden davon auf Veranstaltung der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft eine hinlängliche Anzahl in deutsch und böhmischer Sprache bei dem ständischen Buchdrucker Gottlieb Haase in Vorrath gehalten, bei welchem sie um den geringen Preis von drei Kreuzer Wiener Währung pr.

Stück zu haben sind; wovon die k. Kreisämter die Wirthschaftsämter in die Kenntniß zu setzen haben.

Gub. Präsidialverordnung vom 8. November 1821.
Gub. Präs. Zahl 7486 an die Kreisämter.

325.

Verfahren in Hinsicht der zur katholischen Religion übertretenden Judenkinder.

Vermöge des unter der Regierung wailand Ihrer Majestät der hochseligen Kaiserin Maria Theresia ergangenen allerhöchsten Reskripts vom 15. Februar 1765, mittelst dessen die Grundsätze in Betreff der mit den Judenkindern vorzunehmenden Taufhandlungen vorgezeichnet worden sind, wurde in dem 2. Absatze festgesetzet, „daß die jüdischen Eltern oder Gerhaben angehalten werden sollen, nach Maß ihres Vermögens den „zum Christenthume übertretenden Kindern die Kindstheile realiter oder mittelst Bürgschaft zu versichern."

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles haben nun **Seine Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 4. September l. J.** zu bestimmen geruhet, daß diese in dem obigen allerhöchsten Reskripte enthaltene politische Vorschrift, da sie im Widerspruche mit dem 762. §. des dermaligen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches stehet, nicht mehr zu gelten habe.

Hiebei befahlen Allerhöchstdieselben zugleich den Behörden zur Pflicht zu machen, so viel es die Gesetze erlauben, dafür zu sorgen, daß getaufte Judenkinder von ihren Eltern wegen des Uebertritts zur christlichen Religion in ihren Rechten nicht gekränkt werden.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die k. Kreisämter ꝛc. in Folge **Hofkanzleidekrets vom 20. September l. J. Hofzahl 26507** mit dem Auf-

trage verständiget, solche den betreffenden Behörden kund zu machen, und sich selbst darnach zu achten.

Gubernialdekret vom 8. November 1821. Gub. Zahl 49329 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

326.

Benehmen der Kreisämter in Hinsicht des Einflusses auf die Beschälangelegenheiten.

Das k. k. Generalkommando hat aus Gelegenheit der daselbst angesuchten Vergütung einer von einem Kreisingenieur für die Intervenirung zur Ausmittlung und Miethung eines Beschälstalles gelegten Diäten- und Reisekostenliquidazion mit Note vom 15. August l. J. Lit. R. N. 7795 um die Einleitung ersuchet, daß die Zivilbeamten zu Geschäften und Kommissionen in Beschälangelegenheiten nur auf Verlangen des Beschäldepartements beigegeben, und hiedurch unnöthige Diäten und Reisekosten erspart werden.

Den k. Kreisämtern ꝛc. wird demnach mitgegeben, dermal, wo die Beschälanstalt gemäß der Gubernialverordnung vom 2. August l. J. Gub. Zahl 38453 *), ganz der Militärregie übergeben ist, nicht eher auf die Ausmittlung und Miethung von Beschälunterkünften bei einzelnen Privaten einen Einfluß zu nehmen, bis von dem Beschäldepartement hierwegen das Ansuchen ausdrücklich gemacht wird, die dießfällige Einwirkung durch die Ortsbehörden einzuleiten.

Die Absendung der Kreisbeamten hiezu ist aber nur auf Verlangen des Beschäldepartements zu veranlassen,

*) In diesem Bande Seite 427.

damit hiedurch dem Militärärarium nicht unnöthige Diäten = und Reisekosten verursacht werden.

Gubernialverordnung vom 9. November 1821. Gub. Zahl 53371 an die Kreisämter und den Landesausschuß.

327.

Erläuterung der Vorschrift wegen Abfuhr der von den Lottokollekturen in die Steuerkassen abzugebenden Ueberschüsse.

Gelegenheitlich eines Falles wurde der Landesstelle angezeigt, daß mehrere Steuereinnehmer, denen die Empfangsnahme und Abfuhr der Lottogelder an die Kreiskassen obliegt, in den, den Kreiskassen über die geleisteten Einzahlungen dießfälliger Gelder zu übergebenden Verzeichnissen nicht ersichtlich machen, von welchen Stazionen diese Gelder berichtiget wurden, die Gegenscheine der einzelnen Kollektanten nicht beilegen, sondern den ganzen empfangenen Betrag bloß summarisch anführen, daß sie endlich selbst auch die empfangenen Lottogelder ordnungswidrig durch längere Zeit zurück behalten.

Da dieses Verfahren gegen die Gubernialverordnung vom 6. November 1819 Gub. Zahl 49995 *), mittelst welcher die angeordnete Manipulazion hinsichtlich der Abfuhr der Lottogelder bekannt gemacht wurde, verstößt; so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die in der bezogenen Verordnung enthaltenen Bestimmungen sowohl den Kreiskassen, als auch den betreffenden Steuereinnehmern ungesäumt in Erinnerung zu bringen, und vorzüglich jene Steuereinnehmer, welche Lottogelder von mehreren Stazionen empfangen, und an die Kreiskasse in Abfuhr bringen, anzuweisen:

*) Im I. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 277.

1) Bei der Abfuhr dieser Beträge in den dießfälligen Verzeichnissen genau denjenigen Lottokollekteur anzugeben, von welchem ein und anderer Betrag eingezahlt wurde, wobei es sich von selbst verstehet, daß die Gegenscheine der Lottokollektanten diesen Verzeichnissen beigelegt und darin angegeben werden müsse, von welcher Ziehung die abgeführte Summe herrührt.
2) Sind die sogestaltig belegten Verzeichnisse der Kreiskasse bei der Abfuhr zu übergeben, da dann der Kreiskassier bei der Abfuhr dieser Gelder an die Kameraleinnahmskasse das Hauptverzeichniß des Kreises damit zu dokumentiren haben wird.
3) Haben die Steuereinnehmer alle bis zum Steuerabfuhrstage eingehobenen Lottogelder unaufgehalten bei den Kreiskassen in Abfuhr zu bringen, so wie gegentheilig die Kreiskassiere sämmtliche bis zur Abfuhrszeit an die Kameraleinnahmskasse von den Steuereinnehmern erhaltenen Ueberschußgelder im ordentlichen Wege zu realisiren, und überhaupt alles zu vermeiden haben, was einen Nachtheil für das Lottogefäll nach sich ziehen könnte.

Sollten sich übrigens dennoch bei einem oder dem anderen Steuereinnehmer, oder der Kreiskasse Rückstände ergeben, und die Staatsbuchhaltung, welche die monatlich dahin gelangenden Ausweise der Lottoadministrazion mit den Journalen der Kameraleinnahmskasse inkontirt und kombinirt, in einem solchen Falle nothwendig finden, sich wegen Eintreibung dieser Rückstände an die Kreisämter zu verwenden; so wird es die Pflicht der k. Kreisämter seyn, das dießfällige Belangen unaufgehalten zu erledigen.

Gubernialverordnung vom 10. November 1821. Gub. Zahl 52912 an die Kreisämter und Staatsbuchhaltung.

328.

Maßregeln zur Vertilgung der Feldschnecken (limax agrestis).

Zu den vielen Widerwärtigkeiten, die den Landmann im Verlaufe des heurigen Jahres als Folgen der außerordentlichen, eben so ungünstigen als unsteten Witterung des kaum verflossenen Sommers betroffen haben, gesellet sich auch die Plage der Feldschnecken (limax agrestis). In mehreren Gegenden haben diese Gewürme bereits bedeutende Verheerungen an den Getreidpflanzen und in Gärten angerichtet, so, daß viele Wirthe ihre Felder zum zweitenmal besäen mußten, und manche die Bestellung der Wintersaat, aus Furcht den Samen zu verlieren, unterließen; und es ist höchst wahrscheinlich, daß diese traurige Erscheinung sich auch noch in manchen Gegenden ergeben werde.

Die k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft in Böhmen hat zwar in Bezug auf die Ackerschnecken, ihre Vorbeugungs- und Vertilgungsmittel schon zu verschiedenen Zeiten mehrere Anweisungen, und namentlich zuletzt in ihrem kleineren Wirthschaftskalender vom Jahre 1818 bekannt gemacht. Da jedoch derlei Rathschläge von dem gemeinen Landmanne leider eben so geschwind vergessen zu werden pflegen, als die Gefahr oder die Noth des Augenblickes vorüber ist, und in der heurigen bedrängten Lage der Landleute es dringend nothwendig wird, ihnen zur Erleichterung derselben alle nur mögliche Hilfe zu leisten; so hat die erwähnte Gesellschaft nachstehende kurze Benehmungsregeln entworfen, welche den k. Kreisämtern zur Belehrung der Landleute durch die Wirthschaftsämter bekannt gemacht werden.

Die Hilfsmittel gegen die Verheerungen der Feld-

schnecken lassen sich auf zwei Hauptmomente zurückführen:

I. auf Vorbeugung gegen ihre Erscheinung, und

II. auf die Vertilgung oder Verminderung der Feldschnecken, wenn sie bereits vorhanden sind.

Ad I. Bekanntlich sind die Ackerschnecken nur eine Folge einer zu großen Nässe, und ihre zahlreiche Erscheinung ist daher auch in dieser Hinsicht nur vorübergehend. Sie kommen erst des Abends nach Sonnenuntergang zum Vorschein, und treiben ihre Verwüstungen die Nacht hindurch; beim Tage verbergen sie sich vor den Sonnenstrahlen unter den Erdklossen (Schollen) und Steinen. Den größten Schaden verursachen sie eigentlich durch den Schleim, mit welchem sie die abgefressenen Pflanzen überziehen, wodurch diese an dem Wiederausschlagen der Blätter verhindert werden, an den Wurzeln abfaulen und eingehen.

Diesem Uebel können aufmerksame Wirthe am sichersten vorbeugen, wenn sie

a) sich bemühen, ihre tief und naß liegenden Aecker, besonders in regnerischen Jahrgängen, durch tüchtige Wasserfurchen oder Abzugsgräben so trocken als möglich zu legen;

b) wenn sie diese Aecker vor der Wintersaat mit Kalk, Aschen aller Art, Ofenruß, Potaschen- oder Seifensiederauswurf gut durchdüngen;

c) sie endlich so klar als möglich bearbeiten;

d) von Schollen und Steinen, soviel als thunlich, befreien, damit die Schnecken sich nicht unter sie verbergen und vor den Sonnenstrahlen schützen können, ferner

e) wenn die auf diese Art vorbereiteten Aecker so frühzeitig als möglich besäet werden, weil dann

das Getreid die Zeit gewinnt, sich schon vor dem Entstehen der Schnecken stark zu bestauden und ihnen vor dem Eintritte der Periode ihres Fraßes, zu entwachsen.

Ad II. Da wo die Schnecken aber schon wirklich erschienen sind, es sei, daß die eben angegebenen Vorsichten anzuwenden vernachlässiget worden, oder nicht, werden nachstehende Mittel zur Anwendung empfohlen:

a) Das Bestreuen der Aecker vor Sonnenauf- oder nach Sonnenuntergang

1) mit Kalkstaub, Holz- und Steinkohlenasche, weil diese Substanzen durch ihre Schärfe der empfindlichen Haut der Schnecken nachtheilig sind;

2) mit der von Unkrautsamen gut gesonderten Spreu verschiedener Getreidarten, mit der Spreu von Leinknoten, mit Häckerling und Sägespänen, kurz mit allen Materialien, welche sich an den Schleim der Schnecken leicht ankleben und ihr Fortkriechen erschweren, denn eben dieser Schleim ist das vorzüglichste Beförderungsmittel ihrer Bewegbarkeit;

b) das Auflegen von Brettern, Stroh- und Reißbüscheln auf die Saaten, an welche Büscheln sich die Schnecken über Nacht häufig festhängen und von welchen sie bei Tage zu Tausenden abgelöst und vertilgt werden können;

c) das Aufklauben der Schnecken überhaupt, durch Kinder und andere zu schweren Feldarbeiten untaugliche Personen; welches Mittel sich so wie das vorhergehende bei kleineren Wirthschaften sehr empfiehlt;

d) das Auftreiben von Enten und Truthühnern am frühen Morgen, vorzüglich aber

e) bei großen Wirthschaften, das Niederwalzen der Saaten bei Nachtszeit, wodurch die Schnecken größtentheils zerquetscht werden.

Schlüßlich wäre

f) nur zu erinnern, daß die Landwirthe sich in der Anwendung der vorgeschlagenen Mittel nicht lediglich auf die Ausübung eines oder des anderen einzelnen derselben zu beschränken haben dürften, sondern daß es immer gerathener seyn wird, mehrere derselben zugleich und nicht nur vorübergehend, sondern mit beharrlicher Wiederholung durch längere Zeit anzuwenden, damit was das eine Mittel an den Schnecken verschonte, das andere ergreife, und was in einem Tage oder in einer Nacht nicht vermocht werden konnte, in der folgenden bewerkstelliget werde; denn nur mit einer solchen Beharrlichkeit wird es dem Fleiße des Menschen möglich, gewaltigen Naturereignissen vortheilhaften Einhalt zu thun, die außerdem seiner Versuche gleichsam nur zu spotten scheinen.

Gub. Präsidialverordnung vom 13. November 1821. Gub. Präs. Zahl 7611 an die Kreisämter.

329.

Umsetzung der Auslagen der politischen Fonds auf Konvenzionsmünze.

Die k. k. Hofkanzlei hat der Landesstelle mit Hofkanzleidekrete vom 4. November l. J. Hofzahl 29409 bekannt gemacht, daß, um den gesammten Staatsaufwand allmählich auf Metallmünze zurück zu führen, es nothwendig sei, daß auch die Auslagen bei jenen politischen Fonden und Anstalten, bei welchen dieselben noch zum Theile im Papiergelde bestehen, auf Metallmünze umgesetzt werden.

Zur Ausführung dieser Maßregel hat die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit dem k. k. Finanzministerium im Allgemeinen Folgendes zu bestimmen befunden:

In der Regel sind alle Auslagen der politischen Fonds und Anstalten, welche bisher noch im Papiergelde entrichtet wurden, auf Metallmünze umzusetzen. Die Einleitung hiebei hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen.

Alle statutsmäßigen Bezüge, als: Besoldungen, Pensionen, Kongruen, Adjuten u. s. w. sind, in so weit sie noch im Papiergelde bezahlt werden, auf gleiche Weise wie die Kameralbezüge in ihrer ursprünglichen Ausmaß mit Abrechnung der Theuerungs- oder Perzentalzuschüsse und Aufbesserungen in Metallmünze zu zahlen. Die Gebühren, welche nach dem jedesmaligen Bedarfe oder mit Rücksicht auf den geringen Werth des Papiergeldes und die bestandene Theuerung bemessen wurden, und überhaupt alle veränderlichen Auslagen sind nach dem Kurse von 250 pCt. auf Metallmünze umzusetzen.

Jene Auslagen hingegen, welche nach dem privatrechtlichen Verhältnisse beurtheilt werden müssen, als fixirte Beiträge an andere Fonds und Anstalten, Zinsen von Passivkapitalien, Stiftungen, Aequivalenzien u. s. w. sind, bis im Allgemeinen hierüber entschieden wird, einstweilen noch im Papiergelde zu entrichten.

Die Umsetzung der Auslagen der Fonds, die es betrifft, ist mit Zuziehung der Provinzialstaatsbuchhaltung einer Revision zu unterziehen, welche nach den bemerkten Grundsätzen die Ausgabsrubriken zu bezeichnen hat, welche in Metallmünze, und welche einstweilen noch im Papiergelde und in welchem Maße zu zahlen sind.

Ueber Ausnahmen von der Regel ist die Bewilligung bei der k. k. Hofkanzlei anzusuchen.

Sollte es sich bei der Revision der Auslagen zeigen, daß die eine oder die andere einer Herabsetzung fähig sei, so hat diese von der Landesstelle zu geschehen.

Die Umsetzung der Einnahmen der Fonds, welche zum Theil in Aktivinteressen und in Erträgnissen von Rea-

litäten, und zum Theile in den ihnen zugewiesenen Abgaben und Beiträgen von Korporazionen bestehen, kann dermal noch nicht Statt finden; sondern es müssen diese Einnahmen, bis durch allgemeine Verfügungen ihre Zurückführung auf Metallmünze erfolgen wird, wie sie vorgeschrieben sind, eingehoben werden. Es haben jedoch die Fondsverwaltungen die im Papiergelde erhaltenen Beträge, in so fern sie nicht zu den in dieser Valuta zu zahlenden Beträgen erforderlich sind, bei der Verwechslungskasse gegen Metallmünze zu verwechseln, um sich die Mittel zur Bestreitung der Auslagen in dieser Währung zu verschaffen.

Hievon wird die k. Staatsbuchhaltung ꝛc. zur genauesten Nachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß sich hiernach auch in Hinsicht der Umsetzung der Auslagen des böhmischen Religionsfondes auf Metallmünze zu benehmen sei.

Gubernialdekret vom 14. November 1821. Gub. Zahl 56772 an das Kameralzahlamt.

330.

Einhebung des Deserteurspönale in Konvenzionsmünze.

Der k. k. Hofkriegsrath hat die Militärbehörden angewiesen, das aus dem Vermögen desertirter Fuhrwesensmannschaft gemäß Hofdekrets vom 25. April 1794 einzuhebende Pönale von 30 fl. vom 1. November 1820 an wieder in Konvenzionsmünze anzusprechen.

Da sich diese Verfügung auf den von dem Hofkriegsrathe und dem Finanzministerium aufgestellten Grundsatz gründet, daß alle jene Gebühren des Militärs, die schon vor dem Jahre 1798 bemessen wurden, seit dem 1. November 1820 nach ihrer alten Ausmaß

in Konvenzionsmünze bezahlt werden; so werden die k. Kreisämter ꝛc. in Folge k. k. Hofkanzleidekrets vom 4. d. M. Hofzahl 41342 hiemit angewiesen, bei Realisirung derlei von den Militärbehörden an selbe gelangenden dießfälligen Ansprüche sich hiernach zu benehmen.

Gubernialdekret vom 14. November 1821. Gub. Zahl 56784 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

331.

Erneuerung der Vorschrift wegen Vorlegung der Gebäudebesichtigungsprotokolle nach dem Tode der Seelsorger.

Da die Gebäudebesichtigungsresultate nach dem Tode geistlicher Benefiziaten oft entweder stückweise eingebracht, oder aber die dießfälligen Erhebungen zwar in ein einziges Protokell einbezogen, jedoch das letztere zweimal, und auf verschiedenen Wegen, nämlich einmal durch das k. k. Landrecht, und das zweitemal durch das k. Kreisamt an die Landesstelle eingesendet worden ist, ohne daß bei der Vorlegung des einen eine Erwähnung von dem anderen gemacht wurde, ein solches Verfahren aber unausweichlich jedesmal Beirrungen, sogar Widersprüche nach sich ziehen muß; so wird den k. Kreisämtern ꝛc. aufgetragen, allen Ortsgerichten solche zweck- und ordnungswidrige Amtshandlungen mit dem Bedeuten streng zu untersagen, daß sie die dießfälligen Gebäudebesichtigungsprotokolle für die Zukunft in Folge der Gubernialverordnung vom 23. Oktober 1815 Gub. Zahl 45993 immer nur dem k. k. Landrechte zu übersenden haben.

Gubernialverordnung vom 15. November 1821. Gub. Zahl 54395 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung und das leitmeritzer Konsistorium.

332.

Erläuterung der Vorschrift wegen Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Verzugszinsen.

Da sich der Fall ergeben hat, daß bei einer Abfuhr der Verzugszinsen an die Einnahmskasse dieselben nicht als eine gewöhnliche Abfuhr behandelt, sondern insbesondere verrechnet und abquittirt worden sind, welches wahrscheinlich aus einer irrigen Auslegung des 11. und 15. §. der unterm 25. Juni 1819 Hofzahl 26991 wegen Einhebung und Verrechnung der Verzugszinsen von der k. k. Hofkammer erflossenen, und unterm 20. August 1819 Gub. Zahl 36157 *) bekannt gemachten Direktiven entstanden seyn dürfte; so ist in Erwägung, daß durch den 11. §. dieser Direktiven ausdrücklich bestimmt wird, daß den Verzugszinsen kein eigener Journalsartikel gegeben, sondern für selbe jener der betreffenden Ersatzpost beibehalten werden soll, woraus sich von selbst folgert, daß die Verzugszinsen von diesen Ersatzposten nicht getrennt, mithin auch den betreffenden Fonds und Gefällen nicht entzogen werden sollen, dann in der ferneren Betrachtung, daß die im §. 15 angeordnete Zusammenziehung aller Verzugszinsen nur auf diejenigen sich bezieht, welche aus solchen Ersatzposten entspringen, die unmittelbar den Nettokassen angehören, und aus den dahin gehörigen verschiedenen Einnahmsquellen der mehrfachen Kameraleinkünfte entstanden sind, nachträglich zu obbemeldeten Direktiven mit **Hofkammerdekrete vom 20. September Gub. Hofzahl** 36874 festgesetzt worden, daß die Verzugszinsen jedesmal unter Einem mit den betreffenden Gefällsgeldern abgeführt, verrechnet, und auch auf einer und derselben Quittung abquittirt werden sollen, und obgleich die Ver-

*) Im I. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 213.

zugszinsen, welche von den Einkünften der verschiedenen Vermögensbestandtheile des Religions- und Studienfonds u. s. w., so wie auch der verschiedenen, einer abgesonderten Verrechnung unterliegenden Gefälle entspringen, bei diesen besonders auszuweisen sind; so müssen doch auch derlei Verzugszinsen jederzeit vereint mit den übrigen Gefällsgeldern abgeführt und abquittirt werden, weil sonst eine untertheilte Abfuhr derselben aus den Gefällen in die Einnahmskassen die Einstellungen unter doppelten Titeln nur unnöthig häufen, und die Inkontirung den zensurirenden Buchhaltungen ungemein erschweren würde.

Gubernialdekret vom 15. November 1821. Gub. Zahl 55932 an alle subordinirte Behörden.

333.

Einstellung der Vorlegung der jährlichen Ausweise über die bewilligten Bauführungen.

In der Voraussetzung, daß die jährlichen Präliminaranschläge der Staatsauslagen die im Laufe des Jahrs vorzunehmenden Baugegenstände in der hiezu bestimmten Rubrik gehörig nachweisen, hat die k. k. Hofkammer gemäß Hofdekrets vom 31. Oktober l. J. Hofzahl 39186 beschlossen, es von der mit Hofdekret vom 10. Dezember 1814 Hofzahl 31585 und Gubernialdekret vom 27. Dezember 1814 Gub. Zahl 52386 vorgeschriebenen Vorlegung jährlicher Ausweise über die bewilligten Bauführungen, welche aus dem Kamerale bestritten werden, abkommen zu lassen.

Gubernialdekret vom 17. November 1821. Gub. Zahl 56779 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, Staatsgüteradministrazion, Landesbaudirekzion, das Hofbauamt und den prager Magistrat.

334.

Erneuerung der Vorschrift wegen Einsendung der Präliminareingaben von den königlichen Städten.

In Folge des mit Hofkanzleidekrete vom 24. September 1798 *) mitgetheilten und am 3. Oktober 1798 Gub. Zahl 32042 bekannt gemachten allerhöchsten Befehls sollen von den k. Städten die Präliminareingaben für das künftige Jahr immer binnen 6 Wochen nach dem Schlusse des vorgehenden Jahres vorgelegt, widrigens jene Magistratualbeamte, die sich saumselig betragen und 14 Tage noch über die 6 Wochen verstreichen lassen, von den Kreisämtern suspendirt und jene Eingaben auf Kosten der Saumseligen verfaßt werden.

Da dessenungeachtet von einigen k. Bergstädten die Eingaben nach Verlauf des Präliminarjahrs, wo selbe zu keinem wesentlichen Gebrauch mehr dienen konnten, eingesendet wurden; so haben die k. Kreisämter die Magistrate der k. Bergstädte auf die genaue Befolgung des erwähnten höchsten Befehls ernstlich anzuweisen und hierüber strenge zu wachen.

Gubernialdekret vom 18. November 1821. Gub. Zahl 54666 an die Kreisämter.

335.

Anwendung des 52., 53., 54., 55. und 56. §. des Strafgesetzbuches auf die Sekte der sogenannten Carbonari.

Se. k. k. Majestät haben, um Allerhöchst Ihre getreuen Unterthanen vor den gemeinschädlichen Lehren und der Verführung der Sekte der sogenannten Carbo-

*) Im 13. Band der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 52.

nari, welche ihr Unwesen in einem Theile von Italien getrieben haben, zu warnen, gemäß der mit Hofkanzleipräsidialschreiben vom 10. d. M. Hofzahl 32698 eröffneten allerhöchsten Entschließung vom 29. Oktober l. J. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke dieser verderblichen Gesellschaft, welche übrigens nicht allen Gliedern derselben von den Obern eröffnet werden, so wie sie bei den hierwegen Statt gefundenen Untersuchungen hervor kamen, zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht werden.

Die entschiedene Tendenz der Vereinigung der Carbonari ist die Umwälzung und Auflösung der bestehenden Regierungen.

So wie es sich nun von selbst versteht, daß jeder, welcher diesen Zweck kannte, und dessenungeachtet in die Gesellschaft der Carbonari trat, nach dem 52. §. des Strafgesetzbuches über Verbrechen des Hochverrathes schuldig ist, oder wenn er nach den §§. 54 und 55 desselben Strafgesetzbuches, da ihm schon der Zweck bekannt war, die Fortschritte dieser Sekte nicht hinderte, oder die Glieder derselben anzuzeigen unterließ, sich dieses Verbrechens mitschuldig gemacht hat, und die von dem Gesetze darüber verhängte Strafe verwirkte; eben so wird sich vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Zirkulars angefangen Niemand mehr mit der Unwissenheit des Zweckes der Sekte der Carbonari entschuldigen können, und wer immer daher seit diesem Zeitpunkt in diese Gesellschaft tritt, oder nach selber die Fortschritte derselben zu hindern oder ihre Glieder anzuzeigen unterläßt, wird nach den Bestimmungen der Paragraphe 52, 53, 54 und 55 des Strafgesetzbuches über Verbrechen *) abgeurtheilt werden.

*) Diese §§. wurden mit dieser Verordnung wörtlich bekannt gemacht.

Eben so findet der Paragraph 56 des gedachten Strafgesetzbuches in Ansehung der Fälle, wo bei diesem Verbrechen den Entdeckern gänzliche Strafloſigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, in Ansehung der Gesellschaft der Carbonari seine Anwendung, daher er auch hier zu Jedermanns Kenntniß im vollen Texte angeführt ist.

Gubernialkundmachung vom 19. November 1821. Gub. Präs. Zahl 7714.

336.

Vorschrift in Hinsicht der Annahme der Staatsobligazionen und Nazionalbankakzien als Kauzionen bei Versteigerung der Lieferungen, Bauführungen u. s. w.

In der Regel ist den Pachtunternehmern von Lieferungen, Bauführungen ꝛc. in Folge der früheren Direktiven freigestellt, die zur Sicherheit des Aerariums vorgeschriebenen Kauzionen entweder im Baren oder nach Umständen durch Zurücklassung mehrerer ins Verdienen gebrachten Raten, durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch Vormerkung auf Häuser oder liegende Gründe oder durch gehörig zu intabulirende, Pragmatikalsicherheit gewährende Bürgschaftsinstrumente zu leisten.

Aus diesem Anlasse hat sich die Frage ergeben, wie sich in jenen Fällen zu benehmen sei, wenn statt der baren Kauzionsleistung für Lieferungen, Bauführungen ꝛc. Staatsobligazionen von den Parteien zur Aerarialsicherstellung angeboten werden.

In Erwägung, daß der bare Erlag des Kauzionsbetrags für manche Parteien aus dem Grunde lästig seyn dürfte, weil sie dadurch die Zinsen des bar erlegten Ka-

pitals entbehren, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, ohne übrigens die Vorschriften wegen Erlag der Kauzionen im mindesten abändern zu wollen, lediglich in Rücksicht der Geldverwerthung der Staatsobligazionen gemäß Hofkanzleidekrets vom 12. März l. J. Hofzahl 6456 zu bestimmen befunden, daß künftig in solchen Fällen, wo die Verpflichtung zum Erlag einer baren Kauzion bestehet und hiefür Staatsobligazionen als Kauzion erlegt werden, dieselben nach ihrem jeweiligen Wiener Börsekurs, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen ist, angenommen werden dürfen.

Nur müssen in allen diesen Fällen die zur Kauzion eingelegten Staatsobligazionen auf den Zweck ihrer Widmung vinkulirt werden.

Uebrigens ist hiebei noch zu beobachten, daß, wenn durch die Kursverhältnisse ein Steigen oder Fallen dieser Kauzionsobligazionen veranlaßt, und dadurch der Werthbetrag derselben verändert würde, in keinem Falle weder eine verhältnißmäßige Hinausgabe der eingelegten Kauzionsobligazionen an die Parteien gestattet, noch eine Daraufzahlung derselben gefordert werden darf.

Da endlich die von der Nied. Oesterr. privilegirten Nazionalbank ausgefertigten Akzien bloß als Urkunden einer privilegirten Privatgesellschaft zu betrachten sind; so dürfen dieselben zur Sicherstellung eines Aerarialkauzionsbetrags nicht angenommen werden.

Gubernialdekret vom 19. November 1821. Gub. Zahl 14976 an die Kreisämter, Kammerprokurator, Staatsbuchhaltung, Straßen- und Landesbaudirekzion und das Hofbauamt.

337.

Verfahren bei der Wahl ungeprüfter Magistratsräthe, wenn die Wahlausschußmänner mit dem Gewählten verwandt sind.

Aus Anlaß eines Falles, wo bei einer vorgenommenen Wahl eines ungeprüften Raths einige der Wahlausschußmänner als mit dem Gewählten verwandt angegeben worden, ohne eigentlich den Grad der Verwandtschaft zu bestimmen, wird den k. Kreisämtern im Einverständnisse mit dem k. k. Appellazionsgerichte die Weisung ertheilt, daß künftig, wenn in Ansehung des Wahlausschusses die Verwandtschaft zur Sprache kömmt, immer auch der Grad dieser Verwandtschaft bestimmt zu bezeichnen ist.

Gubernialverordnung vom 19. November 1821. Gub. Zahl 52204 an die Kreisämter.

338.

Vorschrift wegen Empfang der dem Aerarium von gefundenen Schätzen gebührenden und in Wiener Währung bestehenden Antheile.

Da gemäß des Hofkammerdekrets vom 17. Oktober l. J. Hofzahl 39258 das frühere Hofkammerdekret vom 27. Dezember 1820 Hofzahl 51298 *), nach welchem von den landesfürstlichen Schatzantheilen nie vorläufig etwas in Empfang zu stellen ist, auf die in Wiener Währung bestehenden Antheile des Aerariums nicht angewendet werden soll; so wird das k. Kameralzahlamt künftig diese Antheile jedesmal unter

*) In diesem Bande Seite 266.

der Rubrik „außerordentliche Einnahmen" bei der Kameraleinnahmskasse in Empfang zu nehmen haben.

Gubernialdekret vom 19. November 1821. Gub. Zahl 54010 an das Kameralzahlamt.

339.

Verfassung der Voranschläge und Erfordernißausweise von den Findel-, Gebähr- und Irrenanstalten.

Nachdem von den als Staatsanstalten erklärten Findel-, Gebähr- und Irrenanstalten für das Militärjahr 1822 förmliche Voranschläge vorgelegt worden sind, und nunmehr diesen Anstalten die erforderlichen Unterstützungen aus dem Staatsschatze wie den übrigen politischen Fonds in monatlichen Beträgen zufließen werden; so ist es zur Bemessung und Beurtheilung des wahren Erfordernisses derselben nothwendig, daß auch für diese Anstalten vierteljährig die Erfordernißausweise, gleichwie selbe für die übrigen Fonds zu verfassen und einzusenden sind, in der vorgeschriebenen Zeit vorgelegt werden.

Der k. Staatsbuchhaltung wird daher in Folge Hofkanzleidekrets vom 11. d. M. Hofzahl 32730 aufgetragen, die Erfordernißausweise einstweilen auf die Grundlage der vorgelegten Voranschläge gehörig zu verfassen und zur bestimmten Zeit pünktlich der Landesstelle vorzulegen, um selbe an die k. k. Hofkanzlei einsenden zu können.

Gubernialdekret vom 21. November 1821. Gub. Zahl 58254 an die Staatsbuchhaltung.

340.

Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem die gesetzliche Frist zum Ausweise der Landtafelfähigkeit gerechnet werden muß.

Ueber die zur Entscheidung vorgelegte Frage, von welchem Zeitpunkte die durch das Habilitirungsgesetz vom 3. Juni 1811 *) zum Ausweise der Landtafelfähigkeit vorgeschriebene Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen zu laufen anfange und gerechnet werden müsse, hat die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle zu entschließen befunden, daß die gesetzliche Frist zum Ausweise der zum Besitze landtäflicher Güter erforderlichen Habilitirung vom Tage der bewilligten Kaufspränotazion, oder vom Tage des angetretenen Naturalbesitzes zu laufen habe.

Dieses wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 11. Oktober l. J. Hofzahl 29134 mit dem Beisatze zur Darnachachtung bekannt gemacht, daß die Frist zum Ausweise der Landtafelfähigkeit für die Naturalbesitzer einer landtäflichen Realität vom Tage des angetretenen Naturalbesitzes, für jene hingegen, die den Naturalbesitz noch nicht angetreten haben, sondern sich bloß im Zivilbesitze befinden, vom Tage der bewilligten Pränotazion ihres Kaufkontraktes oder sonstigen andern Erwerbungsurkunde zu laufen anfange und gerechnet werden müsse.

Gubernialkundmachung vom 22. November 1821. Gub. Zahl 52246.

*) Im 36. Bande der polit. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 129.

341.

Verfahren in Hinsicht der Uebersetzung der im Krankenhause behandelten Kranken aus einer höhern in eine geringere Zahlungsklasse, Bestimmung der daselbst zu bezahlenden Leicheneinsegnungstaxen, der den in das Siechenhaus unentgeldlich aufgenommenen Siechen zu verabreichenden Verpflegsgelder, und der von den daselbst gegen Bezahlung verpflegten Siechen zu berichtigenden Verpflegsgebühren.

In Hinsicht der Uebersetzung der im Krankenhause behandelten Kranken aus einer höhern in eine geringere Zahlungsklasse der Bezahlung der Leicheneinsegnungstaxen und der Siechenhausverpflegsbeträge hat die Landesstelle folgende Bestimmungen festzusetzen befunden:

1) Sind bei dem Umstande, daß es in besondern Fällen gegründete Ursachen geben kann, die eine Uebersetzung der behandelten Kranken aus einer höhern in eine geringere Zahlungsklasse rechtfertigen, die Ursachen, welche derlei Uebersetzungen erheischen, in den Verpflegsprotokollen künftig immer genau aufzuführen, in jenen Fällen aber, wo ein Kranker seine Gebühr nach der 1ten oder 2ten Klasse bereits für einen ganzen Monat den Direktiven gemäß voraus entrichtet hat, ist vor Ausgang des Monats die Uebersetzung in eine andere Klasse auf keinen Fall zu gestatten.

2) Werden die bei dem allgemeinen Krankenhause bestehenden Leicheneinsegnungstaxen, welche seit dem höchsten Finanzpatente bis jetzt in Wiener Währung berichtiget werden, auf die bei der Gründung des Krankenhauses sistemisirten Beträge in Konventionsmünze für die Folge festgesetzt, so zwar, daß

a) für eine Einsegnung ganz in der Stille . . . . 33 kr.
b) für eine Einsegnung mit Kreutz, Laternen und ohne Gesang . . 2 fl. 4 «
c) für eine Einsegnung mit Kreutz, Laternen und Aufsatz jedoch ohne Gesang . . . . 4 « 24 «
d) für eine Einsegnung mit Kreutz, Laternen, Aufsatz und Gesang . 7 « 9 «
e) für eine Einsegnung mit Kreutz, Laternen, Gesang und Assistenten 11 « 24 «

in Konvenzionsmünze zu entrichten kommen.

3) Hat die Bezahlung der Verpflegsgelder, welche die Siechen auf die Hand mit täglichen 4 kr. Wiener Währung pr. Kopf erhalten, noch fortan in Wiener Währung um so mehr zu geschehen, als diese Gebühr, wenn sie in Konvenzionsmünze erfolgt werden sollte, wegen des hier ausfallenden unzahlbaren Bruches entweder zum Nachtheil der Siechen vermindert, oder zum Nachtheil des Fondes vermehrt werden müßte. Dagegen sind

4) die Verpflegsgebühren der zahlenden Siechen statt des bisher pr. Kopf mit 15 kr. Wiener Währung berichtigten täglichen Betrages in dem ursprünglichen Ausmaße von täglichen 10 kr. Konvenzionsmünze für die 3te Klasse, mit 30 kr. für die 2te und mit 1 Gulden Konvenzionsmünze für die 1te Klasse einzuheben, und die summarischen Empfänge und Ausgaben stets in Konvenzionsmünze nach dem Kursverhältnisse von 250 zu verrechnen.

Gubernialverordnung vom 22. November 1821. Gub. Zahl 56863 an die Staatsbuchhaltung und Armenversorgungsanstaltenoberdirekzion.

342.

Verfassung der Baumaterialpreistabellen für die Militärfortifikazionsdistriktsdirekzionen.

Vermöge Note des k. k. Generalkommando vom 10. November l. J. Lit. R. N. 10462 hat der k. k. Hofkriegsrath bei mehreren Gelegenheiten sich die Ueberzeugung verschafft, daß die Zivilbehörden, wenn sie von den Fortifikazionsdistriktsdirekzionen um die Ausfertigung der zum Behufe der zu verfassenden Kostenüberschläge und Vorausmaße erforderlichen Preistabellen angegangen werden, dieselben willkührlich verfassen und dadurch verursachen, daß die von den Distriktsdirekzionen eingesendeten Elaborate keine Verläßlichkeit gewähren.

Den k. Kreisämtern ꝛc. wird daher in Folge eines von dem k. k. Hofkriegsrathe an das k. k. Generalkommando eingelangten Reskripts vom 30. Oktober l. J. Lit. K. N. 3818 aufgetragen, die Dominien und Magistrate anzuweisen, daß sie zur Vermeidung aller unverhältnißmäßigen und übertriebenen Kostenbeträge die von denselben abverlangten Materialpreistabellen jedesmal genau und als legale Dokumente verfassen, und daß sie dafür verantwortlich bleiben.

Gubernialdekret vom 25. November 1821. Gub. Zahl 57718 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

343.

Befreiung der Schulgegenstände von der Entrichtung der Postwagensgebühren.

Seine k. k. Majestät haben über einen von der k. k. Studienhofkommission erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 7. September l. J. die Befreiung in Schulsachen von

der Briefportogebühr auch auf die Postwagensgebühr auszudehnen allergnädigst bewilliget.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung haben die portopflichtigen Behörden und Aemter ihre durch den Postwagen zu versendenden Pakete in Schulsachen ohne Entrichtung des Postwagensporto gegen gehörige Journalisirung aufzugeben und zu erhalten, und auf der Addresse jedesmal in Schulsachen beizusetzen.

Um das Postwagensgefäll vor jeder Beeinträchtigung zu verwahren, und den Schwärzungen möglichst vorzubeugen, ist mit Hofkammerdekret vom 15. Oktober l. J. Hofzahl 39569 verordnet worden, daß den Postwagenspaketen in Schulsachen keine Pakete anderer Gegenstände, noch Partei- oder Privatsachen beigeschlossen werden dürfen, und daß bei Entdeckung von Einschwärzungen die mit Gubernialverordnung vom 31. März l. J. Gub. Zahl 14585 *) bekannt gemachte Vorschrift in Anwendung zu bringen ist.

Gubernialdekret vom 29. November 1821. Gub. Zahl 53645 an die Kreisämter, Konsistorien, Oberpostverwaltung und den prager Magistrat.

344.

Verfahren bei der Verleihung der Gewerbsbefugnisse an Ausländer.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 12. d. M. Hofzahl 32931 über die bei Ertheilung bürgerlicher oder steuerbarer Gewerbsbefugnisse an Ausländer zur Sprache gebrachten Vorsichten mit allerhöchster Entschließung vom 10. d. M. zu befehlen geruhet, daß es für die Gewerbsverleihungen an Ausländer weder eines neuen

*) In diesem Bande Seite 197.

den §. 29. des bürgerlichen G. B. beschränkenden Gesetzes, noch der Einschaltung einer besonderen Reservazionsklausel in den Verleihungsdekreten bedürfe.

Sonach ist auch in Fällen, wo gegen die von dem Bewerber beigebrachten Dokumente kein gegründeter Verdacht vorliegt, eine Rücksprache mit ausländischen Behörden im polizeilichen Wege in der Regel nicht nothwendig, sondern es wird diese nur dann Pflicht für die Behörden, wenn solche Dokumente wegen der Aechtheit bedenklich erscheinen.

Gubernialdekret vom 29. November 1821. Gub. Zahl 58718 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft, Kammerinspekzion und den prager Magistrat.

345.

Bestimmung der Diätenklasse für die Gimnasialadjunkten.

In Folge Hofkammerdekrets vom 26. Oktober l. J. Hofzahl 42373 wird im Einverständnisse mit der k. k. Studienhofkommission für die Gimnasialadjunkten die zehnte Diätenklasse mit vier Gulden in Fällen, wo sie in ihrem Berufe ausgesendet werden, und zum Bezuge der Diäten geeignet sind, festgesetzt.

Gubernialdekret vom 30. November 1821. Gub. Zahl 54930 an das Gimnasialstudiendirektorat und die Staatsbuchhaltung.

346.

Behandlung der aus Ungarn kommenden Studierenden in Hinsicht der Zulassung zu den juridischen Studien.

Da Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung

vom 17. Dezember 1816 das dreijährige philosophische Studium an der k. ungarischen Universität zu Pesth hergestellt haben, und daselbst die ganz gleiche Einrichtung, wie sie in den anderen k. k. Lehranstalten bestehet, getroffen wurde; so ist in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 27. Oktober l. J. Hofzahl 7134 in Hinkunft kein Studierender, der aus Ungarn kommt, zu den juridischen Studien zuzulassen, es wäre denn, daß er den dritten philosophischen Jahrgang entweder an der bemeldeten Universität oder an einer anderen k. k. öffentlichen Lehranstalt vorerst ordentlich zurück gelegt hat.

Gubernialdekret vom 30. November 1821. Gub. Zahl 58341 an das juridische Studiendirektorat.

347.

Ausschreibung und Einhebung der Nebenabgaben für das Jahr 1822.

Ueber eine bei der Landesstelle vorgekommene Anfrage, ob die Nebenanlagen in den Steuersubrepartizionen für das Jahr 1822 in Konvenzionsmünze oder in Wiener Währung repartirt werden sollen, wurde befunden, den k. Kreisämtern ꝛc. zur Wissenschaft, Darnachachtung und weiteren Verständigung der Steuerämter zu bedeuten, daß, da die Gründe, welche die Landesstelle bestimmt haben, mit der Gubernialverordnung vom 28. Dezember 1820 Gub. Zahl 65558 *) anzuordnen, daß die Nebenabgaben in Wiener Währung repartirt und eingehoben werden sollen, noch immerfort bestehen, und der Umstand, daß die Unterthanen gegenwärtig die Grundsteuer in Konvenzionsmünze zahlen müssen, die Einhebung der Nebenabgaben in Konven-

*) Im Ergänzungsbande der Prov. Gesetzs. Seite 74.

zionsmünze nicht begründet, die Vorschreibung und Einhebung der Nebenabgaben nach Weisung der oben bezogenen Verordnung vom 28. Dezember 1820 auch für das Jahr 1822 in Wiener Währung zu geschehen habe.

Gubernialverordnung vom 30. November 1821. Gub. Zahl 58688 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

348.

Ausfertigung der Subarrendirungskontrakte auf die Bezahlung der subarrendirten Viktualien in Konvenz. Münze.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob: wenn sich bei Subarrendirungsbehandlungen die Offerenten die Stellung der Subarrendirungskontrakte auf die Zahlung in Konvenzionsmünze ausbedingen, diesem Ansinnen willfahrt werden dürfe? hat der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei folgende mit Hofkanzleidekrete vom 4. November l. J. Hofzahl 32166 mitgetheilte Entscheidung erlassen: „daß die Errichtung „der Subarrendirungskontrakte auf die Zahlung in Kon„venz. Münze, wenn sich solche die Subarrendirungsof„ferenten ausdrücklich bedingen, um so weniger einem „Anstande unterliege, als die Zahlungen nach der Re„dukzion des Einlösungsscheinwerthes nach dem Kurse zu „250 mit Metallmünze zu leisten bereits allgemein be„willliget, und nur für die Entwerfung des Maßstabes, „dann Behandlung der Subarrendirungspreise befohlen „ist, daß diese (so lange die Marktpreise in W. W. be„ bestehen) auch nach dem Werthe der W. W. ausge„mittelt und festgesetzt werden müssen.“

Gubernialdekret vom 1. Dezember 1821. Gub. Zahl 56778.

249.

Verfassung der Geschäftsprotokolle bei den Gremialversammlungen der Wundärzte.

Vermöge des §. 7. B. der Gremialordnung für bürgerliche Wundärzte vom Jahre 1816 ist über die Abhaltung der allgemeinen Gremialversammlung ein ordentliches Gestionsprotokoll zu führen, worin alle bei dieser Versammlung verhandelten Gremial- und Sanitätsangelegenheiten einzutragen sind.

Da jedoch diese Gestionsprotokolle verschiedenartig verfaßt einlangen, und die verhandelten Gegenstände nicht umständlich von allen Gremien aufgeführt erscheinen; so haben die k. Kreisämter den Gremien zur Darnachachtung mitzugeben, in dem Gestionsprotokolle vor allem die bei der Gremialversammlung gegenwärtigen Mitglieder namhaft zu machen, sodann auf der rechten Spalte des Bogens die bei der Gremialversammlung nach Weisung des §. 7. B. der wundärztlichen Gremialordnung vom 18. Mai 1816 verhandelten Gegenstände, auf der Nebenseite dagegen das hierüber Veranlaßte oder Beschlossene anzugeben, jeden Gegenstand durch fortlaufende Zahlen ersichtlich zu machen, und bei den Inkorporirten, Freigesprochenen und Aufgedungenen zugleich anzumerken, ob sie die hiezu in der Gremialordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und ob bei der Aufdingung, Freisprechung und Inkorporazion alles beobachtet worden, was die Gremialordnung bei diesen Amtshandlungen zur Nachachtung vorschreibt.

Das Protokoll ist sodann nach geschlossener Versammlung von dem Gremialkommissär, den Vorstehern und den gesammten Anwesenden zu unterfertigen.

Gubernialverordnung vom 6. Dezember 1821. Gub. Zahl 58335 an die Kreisämter und medizinische Fakultät.

350.

Verfügungen in Hinsicht der Verminderung der Verbrechen.

Nach dem von der k. k. obersten Justizstelle der k. k. Hofkanzlei mitgetheilten summarischen Totalausweise hat sich im Laufe des verflossenen Jahres 1820 in Böhmen wiederholt eine Verminderung von begangenen Verbrechen bewährt.

Damit aber dieser Zustand nicht bloß vorübergehend sei, und auch in Zukunft auf die stete Abnahme der Verbrecher gewirkt werde; so wird zu Folge Hofkanzleidekrets vom 8. November 1821 Hofzahl 32093 den k. Kreisämtern ꝛc. unter Beziehung auf die Gubernialverordnung vom 15. Jänner 1821 Gub. Zahl 64693 *) aufgetragen, die Wirthschaftsämter, Magistrate und Stadtgerichte zur genauen Beobachtung der in der letztgenannten Verordnung enthaltenen näheren Weisungen streng anzuweisen, übrigens aber auch im Einverständnisse mit den Konsistorien (an welche unter Einem der nöthige Auftrag ergehet) die entsprechenden, eben in jener Verordnung enthaltenen Einleitungen zu treffen.

Gubernialdekret vom 6. Dezember 1821. Gub. Zahl 59629 an die Kreisämter, Stadthauptmannschaft, Konsistorien und den prager Magistrat.

351.

Verfahren bei den von Seelsorgern eingebracht werdenden Vorstellungen gegen die ihnen auferlegten Interkalarrechnungsersätze.

Da bei der Adjustirung der Interkalarrechnungen

*) In diesem Bande Seite 9.

und Früchtenabsonderungsprotokolle die Administrazionsnormalien, die Lokalitätsverhältnisse, dann die Billigkeitsrücksichten von Seite der k. Staatsbuchhaltung, dann von dieser k. k. Landesstelle gewürdigt werden; so wird den Konsistorien zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß eine derlei Vorstellung von dem Benefiziaten, der sich durch den ihm auferlegten Interkalarrechnungsersatz beschwert glaubt, niemals unmittelbar bei der Landesstelle, sondern mittelst des vorgesetzten Konsistoriums vorgelegt werde.

Den Konsistorien aber wird es sonach obliegen, die Wahrheit und Richtigkeit der in der Vorstellung vorkommenden Gründe und Dokumente vorläufig streng zu prüfen, unstatthafte Gesuche ohneweiters zurückzuweisen, Vorstellungen aber, die gegründet befunden werden sollten, mittelst eines gutächtlichen Berichtes der Landesstelle vorzulegen.

Zugleich wird den Konsistorien aufgetragen, darauf zu sehen, daß Administrazionsgehalte, Dienstmagdsbeiträge nicht zur Ungebühr, und den bestehenden Normalien zuwider, Stolataxbeträge aber, so wie sie in Metallmünze eingehen, gleich anderen derlei Empfangsquellen, auch in dieser Währung aufgerechnet, gesetzwidrige und ungewöhnliche Ausgaben, worüber eine höhere Bewilligung nicht vorliegt, nicht gestattet werden.

Gubernialverordnung vom 9. Dezember 1821. Gub. Zahl 60729 an die Konsistorien.

352.

Erläuterung der Vorschrift wegen Entlassung der in der wirklichen Militärdienstleistung, in der Reserve oder in der Landwehr stehenden Individuen auf abgetretene Wirthschaften oder Gewerbe.

Es ist die Frage vorgekommen, ob die zu entgeldlichen Wirthschafts- und Gewerbsabtretungen an dienende Soldaten, Reserve- und Landwehrmänner mit dem Hofkanzleidekrete vom 15. September 1820 Hofzahl 27102 *), und mit der nachgefolgten Erläuterung vom 15. Februar l. J. Hofzahl 3942 **) vorgeschriebene Einwilligung des betreffenden Regimentskommando, dann die zur wirklichen Entlassung des Wirthschafts- oder Gewerbsübernehmers bedingte vorläufige bare Berichtigung des halben Kaufschillings aus Eigenem auch auf den Fall auszudehnen sei, wo wirthschaftsunfähige Eltern die Wirthschaft oder das Gewerbe an ihre beim Militär dienenden Söhne überlassen, und sich hiebei das Ausgeding vorbehalten, für die übrigen Geschwister des Uebernehmers aber die ratenweise Hinauszahlung einer bestimmten Summe bedingen.

Die k. k. Hofkanzlei hat dießfalls einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossen, daß zur Entlassung der Söhne wirthschaftsunfähiger Eltern vom Militär auf abgetretene Wirthschaften oder Gewerbe weder die Bestätigung der Abtretungsurkunde von Seite des betreffenden Regiments- oder Korpskommando, noch der vorläufige bare Erlag der Hälfte des Ablösungsbetrages, wie es für erkaufte Wirthschaften vorgeschrieben ist, erfor-

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 518.

**) In diesem Bande Seite 124.

derlich sei; jedoch müsse es sich überhaupt zum Grundsatze gemacht werden, daß es im Allgemeinen nicht hinreichend sei, wenn Eltern ihren beim Militär befindlichen Söhnen Wirthschaften oder Gewerbe abtreten wollen, sondern daß letztere, nämlich die Söhne, um nach den bestehenden Gesetzen entlassen werden zu können, zur Uebernahme der Wirthschaften und Gewerbe unumgänglich nothwendig seyn müssen.

Uebrigens sei ein strenger Unterschied zwischen dem Begriffe eines Kaufes, und jenem der bei Uebernahme der Bauernwirthschaften gewöhnlichen Verträge, welche die Stelle letztwilliger Anordnungen von Seite der gegenwärtigen Besitzer vertreten, zu machen, und die Rücksichten, welche hier vorherrschend wirken müssen, sind, daß

a) ausschließend nur der politischen Behörde die Beurtheilung zustehet, ob ein Wirthschaftsbesitzer in dem Grade arbeitsunfähig ist, daß er seiner Wirthschaft nicht mehr vorstehen kann;
b) daß derlei Abtretungen nicht als Käufe behandelt werden können;
c) daß der Ersatz für die Entlassenen nicht mehr von dem Dominium, sondern vom Konkretum geleistet werden müsse; daß sonach
d) bei der Beurtheilung in die mehr oder minder von den allgemeinen inneren und äußeren Verhältnissen bedingte Zulässigkeit der Entlassungen nur die Landesbehörden eintreten sollen, und daß
e) durch die Uebertragung des entscheidenden Urtheils an die beiden Oberbehörden den unteren Stellen eine strengere Ansicht zur Pflicht gemacht werde.

Aus diesen Rücksichten ist die k. k. hohe Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, daß alle Konzertazionsverhandlungen nach vorausgegangenem Ein-

vernehmen des k. Kreisamtes und Werbbezirksrevisoriats von dem k. Kreisamte von nun an der Landesstelle vorzulegen kommen, welche sie sohin mit ihren Ansichten dem k. k. Generalkommando mitzutheilen, und dessen Gutachten zu erbitten hat.

Bei Verschiedenheit der Meinungen kömmt sohin die Entscheidung der k. k. Hofkanzlei durch die politische Landesstelle einzuholen.

Nach dieser mit **Hofkanzleidekrete vom 27. November l. J. Hofzahl** 34042 erlassenen Vorschrift, um deren Bekanntmachung an die Werbbezirksrevisoriate unter Einem das k. k. Generalkommando ersucht wird, werden sich die k. Kreisämter ꝛc. genau benehmen, und demnach alle nach vorläufig gepflogener Konzertazionsverhandlung zu bewilligenden Entlassungsgesuche vollständig instruirt gutächtlich der Landesstelle vorlegen, wobei denselben jedoch zur strengsten Pflicht gemacht wird, die Vorschriften über die gänzliche Unfähigkeit der Besitzer von Wirthschaften oder Gewerben um diese abtreten zu können, sich strenge gegenwärtig zu halten, und jeden ungegründeten Anspruch auf Entlassung mit Ernst zurück zu weisen, worin zugleich das zuverlässigste Mittel liegen wird, viele Schreibereien zu vermeiden, und nach übereinstimmenden Ansichten mit dem Werbbezirkskommando das industrielle Wohl des Unterthans gegen dessen Pflichten zur Vaterlandsvertheidigung abzuwiegen.

Gubernialdekret vom 10. Dezember 1821. Gub. Zahl 61147 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

353.

Vorschrift in Hinsicht der Beibringung des Siegelwachses zur Versieglung der bei dem Postwagen aufgegebenen beschwerten Briefe.

In Erwägung, daß keine Vorschrift bestehet, ver-

möge welcher die Behörden bei Aufgabe von beschwerten Briefen verbunden wären, das zur Versieglung derselben erforderliche Siegelwachs zu Postwagensaufgaben mitzubringen, und die von der Postwagensdirekzion unterm 16. August 1786 an alle Postwagensexpedizionen und Aemter erlassene Belehrung im 4ten Absatze nur der Parteien erwähnt, die bei Aufgabe beschwerter Briefe zur Versieglung derselben das Siegelwachs nebst dem Petschaft selbst in das Amt mitzubringen haben, hat sich die **k. k. Hofkammer** mit **Hofdekret vom 18. November l. J. Hofzahl** 45645, da das erwähnte Zirkular der Postwagensdirekzion vom 16. August 1786 auf die abzusendenden beschwerten Briefe und Pakete der landesfürstlichen Behörden keinen Bezug hat, bestimmt gefunden, es bei der bisherigen Gepflogenheit zu belassen, nach welcher alle landesfürstlichen Behörden bei Aufgabe ihrer beschwerten Briefe und Pakete nicht verpflichtet sind, zur Versieglung derselben das Siegelwachs selbst in das Amt mitzubringen.

Gubernialdekret vom 12. Dezember 1821. Gub. Zahl 59746.

354.

Befreiung der nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonialgerichte, Dominien und Magistrate hinsichtlich ihrer offiziosen Judizialkorrespondenz von der Entrichtung des Briefporto.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des **Hofkammerdekrets vom 10. Oktober l. J. Hofzahl** 38241 mit **allerhöchster Entschließung vom 4. September l. J.** die nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonialgerichte, Dominien und Magistrate hinsichtlich ihrer offiziosen Judizialkorrespondenz

von Entrichtung des Briefporto unter der ausdrücklichen Bedingung allergnädigst zu befreien geruhet:

1) daß die Portofreiheit unter keinem Vorwande auf Parteisachen ausgedehnt, oder Parteisachen den offiziosen Paketen beigeschlossen werden, und

2) daß jeder Unterschleif einer den offiziosen Paketen beiliegenden Privatkorrespondenz unterbleibe, und jede Bevortheilung des Postgefälls streng und unnachsichtlich angezeigt und geahndet werde.

Die vorerwähnten nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate haben daher

a) ihre offiziose Judizialkorrespondenz ohne Entrichtung des Briefporto gegen Journalisirung aufzugeben, und auf der Addresse jedesmal den Ausdruck: Offizioser Judizialgegenstand, beizusetzen. Eben so haben diese Behörden bei Erhalt offizioser Judizialkorrespondenz keine Portogebühr zu entrichten.

b) Die Korrespondenz in Parteisachen darf den offiziosen Paketen nicht beigeschlossen, sondern sie muß in einem abgesonderten Pakete mit dem Beisatze, Parteisachen, aufgegeben werden, in welchem Falle, wenn nämlich diese Korrespondenz an eine portofreie Behörde oder Person gerichtet ist, die Hälfte der tariffmäßigen Briefportogebühr gleich bei der Aufgabe zu bezahlen, wenn aber diese Korrespondenz an eine portopflichtige Behörde oder Partei lautet, der ganze Briefporto entweder bei der Aufgabe, oder von dem Abnehmer zu entrichten seyn wird.

c) Die Journalisirung der offiziosen Judizialkorrespondenz der nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate hat auf die nämliche Weise Statt zu finden, wie es hinsichtlich der offiziosen Kor-

respondenz der landesfürstlichen Behörden vorgeschrieben ist;

d) die nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate haben über diese portofreie Dienstkorrespondenz eigene Postjournale zu führen, und die k. k. Postämter haben nach Verlauf eines jeden Milit. Quartals hierüber die Postscheine lit. B. auszustellen, und solche nach vorläufiger Fertigung des aufgebenden Gerichts oder Magistrats an die Posthofbuchhaltung einzusenden.

e) Alle jene Vorschriften, welche hinsichtlich der Verwahrung des Postgefälls vor Unterschleifen und Beeinträchtigungen bei der offiziosen Korrespondenz der landesfürstlichen Behörden bestehen, haben gleichfalls bei der portofreien offiziosen Judizialkorrespondenz der nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate ihre ganze Anwendung; daher bei Entdeckung von Unterschleifen, wenn nämlich Privatbriefe, oder Korrespondenzen in Parteisachen den offiziosen Judizialkorrespondenzpaketen beigeschlossen werden, auch die festgesetzten Geldstrafen einzutreten haben. Endlich

f) haben sich die landesfürstlichen Behörden bei ihrer offiziosen Judizialkorrespondenz mit den nicht landesfürstlichen Gerichten und Magistraten nach den vorerwähnten Bestimmungen genau zu benehmen, und auf der Addresse den Ausdruck, Offiziöser Judizialgegenstand, beizusetzen, und wenn vorschriftswidrige Einschlüsse in den offiziosen Judizialkorrespondenzpaketen wahrgenommen werden, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten.

Gubernialknndmachung vom 12. Dezember 1821. Gub. Zahl 59747.

355.

Bestimmung des Ranges der öffentlichen Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit hinsichtlich des Ranges der verschiedenen Behörden bei öffentlichen Umgängen wurde in Folge einer unterm 24. Oktober l. J. aus Anlaß eines speziellen Falles erflossenen **allerhöchsten Entschließung mit Hofkanzleidekret vom 2. November l. J. Hofzahl 31412** der Landesstelle Folgendes zur Richtschnur bedeutet.

1) Bei öffentlichen Zivilfeierlichkeiten ist das Recht zur Repräsentazion der geheiligten Person des Landesfürsten in jedem Orte nur dem Körper der obersten politischen Behörde und ihrem Gefolge allein verliehen.

Sie hat daher bei feierlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligen Sakramente, und in der Kirche den zur Repräsentazion in Presbyterio bestimmten Platz einzunehmen, und ausschließlich die dem Landesfürsten gebührenden kirchlichen Ehrenbezeugungen zu empfangen.

2) Die von der repräsentirenden politischen Stelle dazu einzulangenden Justiz- und übrigen Behörden haben daher insgesammt bei feierlichen Umgängen ihren Platz, und zwar nach ihrem Range unter sich unmittelbar vor dem heiligen Sakramente einzunehmen, und ist denselben in der Kirche außer dem Presbyterio ein von dem Platze der Repräsentazion ganz abgesonderter anständiger und dem Range einer jeden Behörde angemessener Platz anzuweisen.

Gubernialdekret vom 13. Dezember 1821. Gub. Zahl 57371.

356.

Belehrungen in Hinsicht der Verfassung der Zustandsberichte über Volksschulen und der Beseitigung der in dem Volksschulwesen theilweise herrschenden Unfüge.

Da bei der Verfassung der über den Zustand der Volksschulen jährlich zu erstattenden Berichte noch immer nicht gleichförmig verfahren wird, und in dem Volksschulwesen noch hie und da manche Unzukömmlichkeiten bestehen; so wurden den Schuldistriktsaufsehern, den k. Kreisämtern und den Konsistorien mit Beziehung auf die Gubernialverordnung vom 13. April 1820 Gub. Zahl 53567 *) folgende Belehrungen zur Nachachtung ertheilt.

Den Schuldistriktsaufsehern.

1.

Da die Berichte derselben größtentheils ungleichförmig, unvollständig, oft mit dahin nicht gehörigen Gegenständen überladen sind, dagegen wieder die Gegenstände nicht enthalten, welche sie in Folge der Verordnung vom 13. April 1820 Zahl 53567 *) enthalten sollen, und da die allgemeinen Weisungen dieser Verordnung zur leichteren Uebersicht in der Provinzialgesetzsammlung für das Jahr 1820 S. 238 und in dem 3ten Hefte des Schulfreundes fünften Jahrgangs enthalten sind, woselbst die §§. 20 bis einschließig 26 bestimmt angeben, was die Berichte der Schuldistriktsaufseher zu enthalten haben; so wird den Schuldistriktsaufsehern aufgetragen, auch in derselben Ordnung über einen jeden Gegenstand den affirmativen oder negativen Aufschluß zu geben, und daher in den Berichten die Ueberschriften auf folgende

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 238.

Art vorzunehmen: §. 20. Namen der nicht eingeschulten Oerter; hier sind auch die vorfindigen Winkelschulen und ihre Lehrer, und was wegen denselben verfügt worden ist, anzuführen. §. 21. Verdienstliche Handlungen, §. 22. Katechisirungsfleiß, §. 23. Druckschriften, §. 24. Fortbildung der Lehrer, §. 25. Schulbibliotheken, §. 26. Differenzaufklärung, und unter einer jeden Ueberschrift das Erhobene so anzuführen, wie es der Schuldistriktsaufseher bei der Visitazion befunden hat. Alle übrigen Gegenstände, die schon in der Zustandstabelle und in der Uebersichtstabelle erscheinen, machen keinen Gegenstand des Berichts aus.

2.

Da die Schuldistriktsaufseher hie und da diejenigen Ortschaften für uneingeschult halten, welche eine Stunde und darüber vom Schulorte entfernt sind; so haben sich dieselben, um in Zukunft diesen Gegenstand richtig zu stellen, die Schulfassionen und sonstigen Behelfe vorlegen zu lassen, und in Gleichförmigkeit derselben die Gemeinden, welche zu einer Schule gewiesen sind, ohne Rücksicht auf Entfernung als eingeschult zu betrachten. Sind aber eine oder die andere dieser Gemeinden nach Weisung des 17ten Abschnitts der politischen Schulverfassung zu weit von ihrer Schule entfernt, so sind dieselben nicht als uneingeschult, sondern nach diesem Abschnitt zu behandeln, und auf Vermehrung der Schulen oder der Gehilfenstazionen eigens mittelst besonderer Berichte anzutragen.

3.

Die Kollekte ist zur Bekleidung armer Schulkinder bestimmt. Wenn die geistlichen Vorsteher diesen Gegenstand mit Wärme behandeln, und die Beträge nur zu diesem Zweck verwenden; so wird es gewiß an ergie-

bigern Beiträgen nicht fehlen, wie es an Oertern, wo thätige Seelsorger vorhanden sind, der Fall ist. Der Schuldistriktsaufseher hat daher die Seelsorger und ihre Kooperatoren anzueifern, und die es dennoch nicht thun, in der Verwendung hiernach zu klassifiziren. Dasselbe ist in Ansehung der Schulpredigten zu veranlassen. Der Schuldistriktsaufseher ist allerdings berechtiget, die Schulpredigt von den Seelsorgern abzufordern, und sich von ihrer richtigen Abhaltung die Ueberzeugung zu verschaffen.

4.

Ueber die gemachte Anfrage: ob der Lehrer des Kirchspiels (Mutterschullehrer) das Schulgeld auch aus dem Orte zu beziehen berechtiget sei, wo ein wandelbarer Lehrer den Unterricht ertheilt? wird bedeutet, daß wenn der wandelbare Lehrer, eigentlich Gehilfe, nur excurrendo den Unterricht ertheilt, bei der Mutterschule seinen Wohnort hat, und einen eigenen bemessenen Gehalt bezieht, dem Mntterschullehrer der Bezug des Schulgeldes gebühre. Wenn aber der Gehilfe eigens in einen andern Ort exponirt ist, dort seinen Wohnort hat, und den Unterricht ertheilt; so ist derselbe, ob er gleich nur als Gehilfe exponirt ist, dennoch als ein selbstständiger Lehrer zu behandeln, in welchem Fall derselbe nach Vorschrift des 10. Abschnitts 10. §. der politischen Schulverfassung das Schulgeld von den zu seiner Schulstazion eingeschulten Gemeinden selbst zu beziehen hat.

5.

In Hinsicht des Antrags, gewisse Strafen für Eltern und Kinder festzusetzen, welche den Besuch von Wirthshäusern und Musiken ihren Kindern gestatten, werden die Schuldistriktsaufseher auf den §. 28 *) der

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 246.

oben bezogenen Verordnung vom 13. April 1820 verwiesen, vermöge dessen die Bestrafung der Eltern dem Ermessen der Ortsobrigkeit anheim gestellt ist, da sich für alle Fälle bestimmte Strafarten nicht festsetzen lassen, für die Kinder hingegen die Strafgattungen in der politischen Schulverfassung vorgeschrieben sind.

6.

Da hervorkömmt, daß mehrere Lehrer des sittenwidrigen Benehmens wegen zur Ausfertigung der Reverse darüber, daß sie sich bessern wollen, verhalten werden, und da Jedermann um so mehr ein Lehrer zum sittlichen Lebenswandel verpflichtet ist; so ist diese unangemessene Maßregel künftig wegzulassen, und die Schuldistriktsaufseher haben statt derselben mit dem Lehrer ein Protokoll aufzunehmen, demselben seine Vergehung vorzuhalten, zur Besserung ernstgemessenst anzuweisen, und dieses Protokoll von dem Lehrer mitfertigen zu lassen. Sollte die Besserung nicht erfolgen, so dient dieses Protokoll nach dem Maße des §. 14 des 12. Abschnittes der politischen Schulverfassung als Beweismittel zur Begründung des weiteren gesetzmäßigen Verfahrens gegen denselben.

7.

Dienstbothen, wenn sie das gesetzmäßige Alter noch nicht zurückgelegt haben, sind vom Wiederholungsunterricht nicht entbunden, sondern die Dienstgeber nach dem Studienhofkommissionsdekrete vom 27. September 1816 mit jenen Zwangsmitteln anzusehen, die für Eltern und Vormünder festgesetzt sind, worüber die Aemter das Amt zu handeln haben.

Den Kreisämtern.

8.

Die k. Kreisämter haben die Berichte der

Schuldistriktsaufseher, wie sie einlangen, nicht zur Sammlung zu nehmen, sondern in Rücksicht der in den kreisämtlichen Wirkungskreis gehörigen Gegenstände sogleich nach Weisung des §. 40 *) der am Eingang zitirten Verordnung, wie es nun von der Landesstelle geschehen ist, zu revidiren, die Erinnerungen und Aufträge zu erlassen, und bei Einlangung des letzten Berichts des kreisigen Schuldistriktsaufsehers aus den erlassenen Erinnerungen und Verfügungen den Bericht an die Landesstelle zusammen zu stellen. Um sich dessen künftig zu versichern, haben die k. Kreisämter ihren Bericht unter folgenden Ueberschriften zu verfassen: §. 41. Ueber den Schulbesuch, §. 42. Ueber den Wiederholungsunterricht, §. 43. Ueber uneingeschulte Ortschaften, §. 44. Ueber die Bestellung der Ortsschulaufseher, §. 45. Ueber die Gebühren der Schullehrer, §. 46. Ueber die Art ihrer Einhebung, §. 47. Ueber die Schulbeheitzung, §. 48. Ueber den Bauzustand der Schule, ihre Angemessenheit und innere Einrichtung; wobei die im §. 49 vorgeschriebene Ordnung zu beobachten ist. Die weiteren Gegenstände, die im Zustandsberichte, dann in den beigelegten Tabellen der Schuldistriktsaufseher vorkommen, gehören in die Wirksamkeit des Konsistoriums.

9.

Da es nicht zweckmäßig ist, wegen vernachlässigtem Schulbesuch allgemeine Erinnerungen an alle Aemter und Magistrate zu erlassen, weil sie nichts fruchten, und die fleißigen Vorsteher kränken, die nachlässigen aber verschonen; so haben die Kreisämter diejenigen, die es trifft, namentlich zu nennen, zu ahnden und zu

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 252.

ihrer Pflicht zu verhalten, wozu denselben die Zustandstabelle ohnehin die Data liefert.

10.

Ueber die Anfrage, wie sich mit dem Beheitzungsholze für die Wiederholungsschulen zu halten sei? wird den k. Kreisämtern erwiedert, daß hiezu nebst der gewöhnlichen Schulbeheitzung eine bis anderthalb N. Oestr. Klafter weichen Holzes nach dem Maße der Größe der Schulzimmer von denselben gesetzmäßigen Theilnehmern zu liefern sind, welchen diese Pflicht nach der politischen Schulverfassung für den gewöhnlichen Schulbesuch obliegt.

11.

Das Mißverhältniß der Schulbesuchenden zu den Schulfähigen läßt sich durch die Gründe des zu kleinen Schulraumes mehrerer Schulen nicht rechtfertigen, sondern es wird hiemit den Konsistorien aufgetragen, sogleich und auf so lange, als diese Schulen die erforderliche Erweiterung nicht erhalten, den §. 5 des 7. Abschnitts der politischen Schulverfassung durch die Schuldistriktsaufseher in Vollzug setzen zu lassen, sohin den halbtägigen Unterricht einzuführen.

12.

Da mehrere Schuldistriktsaufseher den Umstand rügen, daß Kinder durch ihre Verwendung in Fabriken dem Schulbesuch entzogen werden; so sind dieselben anzuweisen, dafür zu sorgen, daß der §. 10 des 15. Abschnitts der politischen Schulverfassung unfehlbar befolgt, und der anbefohlene Ausweis dem jährlichen Zustandsbericht beigelegt werde; weßwegen auch weiter die Schuldistriktsaufseher auf das daselbst vorgeschriebene Verfahren aufmerksam zu machen sind.

Den Konsistorien.

13.

Um eine Gleichförmigkeit der Konsistorialberichte zu erzielen, wie es bereits wegen der Berichte der Kreisämter und der Schuldistriktsaufseher geschehen ist, wird den Konsistorien Folgendes erinnert.

Aus den an die Kreisämter erlassenen vorstehenden Weisungen werden die Konsistorien ersehen, welche Gegenstände dieser Tabellen in den Wirkungskreis der Kreisämter gehören, und in welche sich die Konsistorien bei der Revision dieser Eingaben der Schuldistriktsaufseher ihrer Seits nicht weiter einzulassen haben. Dagegen gehören in den Wirkungskreis der Konsistorien nach dem Inhalt der Konsistorialinstrukzion folgende Gegenstände, auf welche dieselben bei der Revision der Zustands- und Uebersichtstabelle, dann der Berichte der Schuldistriktsaufseher ihre Aufmerksamkeit zu richten, hiernach auch die Ueberschriften ihres Berichts anzusetzen, und in der Ordnung der Zustandstabellen eines jeden Distrikts nicht allgemein, sondern individuell vorzumerken haben, was dießfalls verfügt oder zur weitern vorschriftsmäßigen Verhandlung eingeleitet wurde.

Diese Gegenstände und Berichtsüberschriften sind folgende:

I. Aufklärung der Differenzen. Wenn nämlich die Totalsummen der Konsistorialübersichtstabelle mit den Totalien der Schuldistriktsaufseher nicht zusammenstimmen, sind die Ursachen der Abweichung anzuführen.

II. Regulirung des halbtägigen Unterrichts; z. B. wo ein Schulgebäude für die Zahl der Schulfähigen zu klein und die Erweiterung nicht sogleich möglich ist, ist von den Konsistorien sogleich die Verfügung zu treffen, damit durch halbtägigen

Unterricht wenigstens provisorisch alle Schulfähigen den Unterricht erhalten.

III. Anstellung des Lehrpersonals; z. B. wenn an einer oder der andern Schule der sistemisirte Gehilfe oder Lehrer fehlt, und mit deren Besetzung verzögert wird, oder wenn an einer Schule nach der Anzahl der Schulfähigen die Anstellung eines vermehrten Personals, Lehrer oder Gehilfen nöthig, und diese zu sistemisiren erforderlich wird; oder endlich wenn einem alten zum Lehrdienst nicht weiter tauglichen Lehrer ein Gehilfe oder ein Provisor beigegeben werden soll.

In allen diesen und ähnlichen Fällen kömmt in dem Berichte anzuzeigen, was hierüber die Konsistorien eingeleitet haben.

IV. Beobachtung des geistlichen und weltlichen Lehrpersonals, dann der Ortsschulaufseher; und zwar das erstere, z. B. was wegen derjenigen, denen es an katechetischen und pädagogischen Kenntnissen mangelt, oder die es an Fleiß oder an Verwendung nach Ausweis der zweiten Zustandstabelle ermangeln lassen, und mit der Klasse mittelmäßig oder schlecht bezeichnet sind, verfügt worden ist. Dabei werden die Konsistorien auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß die unterlassene Abhaltung der Schulpredigt und der Kollekte, wenn die letztere nicht zureichend gerechtfertiget wird, in der Klassifizirung der Verwendung der Seelsorger immer zu beachten sei, und ein solcher Seelsorger die Klasse gut nicht verdiene, weil beide diese zweckmäßig angewandten Mittel zur Beförderung des Schulbesuchs führen sollen.

Ferner kömmt oft der Umstand vor, daß an mehreren in dem Pfarrorte nicht liegenden Schulen der Religions-

unterricht von den Seelsorgern oder ihren Kooperatoren nur gelegenheitlich einer geistlichen Funkzion ertheilt wird, welches der Aufmerksamkeit der Konsistorien nicht entgehen, und überall, wo ein solches in der Tabelle angeführt wird, dieses in dem Berichte angemerkt, und, was hierwegen einzuleiten befunden worden, angezeigt werden soll, da mitunter öfters nicht immer die zu große Entfernung, sondern oft die Bequemlichkeit zum Grunde liegen mag.

Des letztern, nämlich des weltlichen Lehrpersonals, sind ebenfalls ihre Klassen in der 2. Zustandstabelle genau durchzugehen, und so fern der Schuldistriktsaufseher dem §. 12 *) der Verordnung vom 13. April 1820 Genüge nicht geleistet hätte, ist ihm dieses zu rügen, und diese Rüge in dem Konsistorialberichte anzuführen.

V) Aufmunterung fleißiger Ortsseelsorger, ihrer Kooperatoren, der weltlichen Lehrer und Gehilfen der Ortsschulaufseher, dann der sonstigen Beförderer des Volksschulwesens.

Hier sind dieselben in dem Berichte nach der Ordnung der Distrikte, und mit den Anträgen der Schuldistriktsaufseher namentlich anzuführen, und der Weisung vom 13. April 1820 §. 35 **) gemäß von dem Konsistorium affirmativ oder negativ zu vergutachten, und bei jenen, welchen die Konsistorien eine Belobung selbst zu ertheilen für gut gefunden hätten, dieses der Landesstelle anzuzeigen.

VI. Beobachtung und Aufmunterung der Schuldistriktsaufseher. Diese sind genau in der Uebersichtstabelle zu klassifiziren, da von ihrer Thätigkeit ganz besonders der Fortgang des

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 241.

**) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 249.

Schulwesens abhängt. Bei denjenigen, die es hieran wegen Alter oder anderer Gebrechen halber ermangeln lassen, ist das, was die Konsistorien zu verfügen gedenken, im Berichte anzuführen, und die Gebrechen ihrer Zustands- und Uebersichtstabellen, dann der Berichte individuell zu rügen.

VII. Verzeichniß der von dem geistlichen und weltlichen Lehrpersonal in Druck herausgegebenen Schriften. Da die Ausweise der Konsistorien hierüber noch immer unvollständig sind; so ist das gesammte Personal anzuweisen, in einem jeden solchen Fall ein Exemplar der Druckschrift dem Schuldistriktsaufseher unentgeldlich zuzumitteln, damit die vorgesetzten Behörden zur Ehre der Verfasser und zur angenehmen Ueberzeugung von ihrem Fleiße in die vollständige Kenntniß gesetzt werden. Diejenigen, die für den Schulfreund Ausarbeitungen liefern, sind den Schuldistriktsaufsehern ohnehin aus den Heften bekannt und genau anzugeben.

VIII. Verzeichniß der Schulbibliotheken. Dieses ist nach den Schuldistrikten zu verfassen, der Ort, wo die Bibliothek bestehet, und die Anzahl der Bände überhaupt anzuführen, bei einer jeden aber anzugeben, ob sie bereits der Landesstelle angezeigt, und das individuelle Verzeichniß der Werke sammt dem Plan, wie bei der Ausleihung und an wen verfahren wird, und unter welchem Datum vorgelegt, und unter welcher Zahl und Datum von der Landesstelle erledigt worden ist.

IX. Stand des Lehrpersonals sämmtlicher Hauptschulen; nach den §. 31 *) der Verordnung vom 13. April 1820 vorgeschriebenen Rubriken.

*) Im II. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 248.

14.

Ueber die ungleiche Ansicht der Schuldistriktsaufseher, welche Oerter als eingeschult oder nicht eingeschult, dann wer unter die Rubrik als Katechet, und wer unter jene der Kurazie zu stellen sei, sind sämmtliche Schuldistriktsaufseher zu belehren:

Daß nur diejenigen Ortschaften als eingeschult zu halten sind, welche in den Schullehrerfassionen oder sonst anderen Dokumenten als zu einer Schule gehörig vorkommen. Ist aber eine oder die andere dieser Gemeinden nach den bestehenden Direktiven der politischen Schulverfassung von ihrer Schule zu weit entfernt, oder der Zugang zu derselben beschwerlich, so sind dieselben nicht als uneingeschult, sondern nach dem 17. Abschnitt der politischen Schulverfassung zu führen und zu behandeln.

Unter den Ortsseelsorgern und Kurazien sind alle geistliche Individuen zu setzen, die eigene geistliche Jurisdikzion besitzen; daher die Dechante, Pfarrer, Lokalkapläne, nicht aber die Exposiken, welche bloß von dem Seelsorger ausgesetzt werden, und von ihm dependiren. Sofern aber die benannten Kuraten keinen Kaplan oder Kooperator halten, sind sie auch selbst nach dem §. 5 des 5. Abschnitts der politischen Schulverfassung zugleich Schulkatecheten, und in einem solchen Fall ist die Rubrik Katecheten in der Uebersichtstabelle durchzustreichen, woraus sich von selbst offenbaren wird, daß der Benefiziat selbst auch Katechet ist.

Unter den Katecheten sind nicht nur die an der Hauptschule oder sonst wo eigens angestellten Katecheten, sondern auch die Exposiken, Kapläne und Kooperatoren der Ortsbenefiziaten anzusetzen, weil sie von Amtswegen und in Folge des bezogenen §. Schulkatecheten sind.

Gubernialdekret vom 14. Dezember 1821. Gub. Zahl 46662 an die Kreisämter, Konsistorien und die Staatsbuchhaltung.

357.

Behandlung der Gewerbsleute in Hinsicht der Bemessung der Erwerbsteuer.

Die häufig vorgekommenen Erwerbsteuernachsichtsgesuche bestimmten die k. k. Hofkanzlei mit Hofdekrete vom 27. November l. J. Hofzahl 33321 anzuordnen, bei der gegenwärtigen neuen Bemessung für das eintretende neue Triennium genau darauf zu sehen, damit dergleichen Individuen, welche ihr Gewerbe so geringe betreiben, daß sie hievon nicht einmal die niedrigste Erwerbsteuer zu entrichten im Stande sind, entweder ihr Gewerbe aufzugeben und einen neuen Erwerbzweig zu wählen, oder aber die vorgeschriebene Erwerbsteuer ordnungsmäßig zu zahlen, verhalten werden.

Gubernialdekret vom 14. Dezember 1821. Gub. Zahl 61417 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

358.

Verfahren in Hinsicht der Abzüge bei der Vergütung jener Arzneilieferungen, welche auf öffentliche Kosten bestritten werden.

In Folge Hofkanzleidekrets vom 29. November l. J. Hofzahl 34060 hat es in Hinsicht der Abzüge bei Arzneirechnungen, welche auf öffentliche Kosten bestritten werden, bis zur Erlassung einer neuen Weisung bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben, und der üblich gewesene Abzug eines Drittheils bei den Arzneilieferungen auf öffentliche Kosten sowohl hinsichtlich der Apotheker auf dem Lande, als auch jener in der Hauptstadt Prag hat noch ferner Statt zu finden.

Gubernialdekret vom 14. Dezember 1821. Gub. Zahl 61614 an die Staatsbuchhaltung.

359.

Erneuerung des Verbots des Einsatzes in ausländische Lotterien.

Durch mehrere vorgekommene Fälle in die Kenntniß gesetzt, daß man sich hierlandes ungeachtet des bestehenden strengen Verbots des Einsatzes in ausländische Lotterien, die Annahme der ausländischen Lottoloose erlaube, findet sich die Landesstelle bestimmt, vor dieser Uebertretung der Vorschriften des Lottopatents vom 13. März 1813 *) mit dem Beifügen zu warnen, daß diejenigen, welche sich die Ueberschreitung dieses Verbots zur Schuld kommen lassen sollten, unnachsichtlich mit den im 24. §. dieses Patents festgesetzten Strafen belegt werden würden.

Gubernialverordnung vom 15. Dezember 1821. Gub. Zahl 45540 an die Kreisämter, Lottoadministrazion, Kammerprokuratur und den prager Magistrat.

360.

Ausdehnung der Vorschrift wegen Behandlung jener Beamten, welche gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, auf die politischen Fonds und Anstalten, dann auf die ständischen uud städtischen Kassen.

In Betrachtung, daß es für die politischen Fonds und Anstalten, dann für die ständischen und städtischen Kassen, nicht minder als für die Kameralkassen wichtig ist, denselben für den längeren Entgang einer ihnen gebührenden Ersatzleistung eine Entschädigung zu

*) Im 40. Band der polit. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 41.

verschaffen, und selbe vor einer zu langen Verzögerung zahlungspflichtiger Parteien wirksam zu sichern, hat sich die k. k. Hofkanzlei gemäß Hofdekrets vom 15. November l. J. Hofzahl 32358 bewogen gefunden, die bestehenden Vorschriften über die Behandlung jener Parteien, welche gegen das allerhöchste Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, in wie ferne ihnen bei der dießfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt, auch auf die politischen Fonds und Anstalten, dann auf die ständischen und städtischen Kassen in der Wesenheit und nur in Beziehung auf bloß formelle Bestimmungen unter jenen Modifikazionen auszudehnen, welche abweichende Manipulazionsformen bei diesen erheischen.

Da die hiernach auch hinsichtlich der bemerkten Kassen in Wirksamkeit tretenden Vorschriften den k. Kreisämtern mit den Gubernialverordnungen vom 20. August 1819 Gub. Zahl 36157 *) und mit jener vom 18. Dezember 1819 Gub. Zahl 54112 **) und vom 15. November l. J. Gub. Zahl 55932 ***) bereits bekannt gemacht worden sind; so haben die k. Kreisämter auch diese Verfügung den unterstehenden Kassen zur genauesten Nachachtung bekannt zu machen.

Gubernialdekret vom 17. Dezember 1821. Gub. Zahl 60322 an alle subordinirten Behörden.

361.

Bekanntmachung der neuen Pharmakopöe für das Jahr 1820.

Mit Hofkanzleidekret vom 15. November

*) Im I. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 213.

**) Im I. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 380, wo statt Gub. Zahl 43480 zu lesen ist 54112.

***) In diesem Bande Seite 605.

l. J. Hofzahl 32688 ist die neue österreichische Pharmakopöe vom Jahre 1820 mit dem Auftrage der Landesstelle mitgetheilt worden, die weitere Kundmachung derselben an alle, die es betrifft, zu veranlassen.

Den k. Kreisämtern ꝛc. wird daher aufgetragen, von dieser neuen Pharmakopöe alle Aerzte, Wundärzte und Apotheker zur Nachachtung mit dem Beisatze zu verständigen, daß diese neue Pharmakopöe in Wien bei Karl Gerold verlegt worden sei, aber auch in Prag bei den Buchhändlern um den Preis von 3 fl. 30 kr. W. W. auf Druckpapier, und 4 fl. 30 kr. auf Schreibpapier bezogen werden könne, endlich jeder Apotheker mit allen darin auch für die Landapotheker vorgeschriebenen Arzneimitteln in einer mit dem Absatze im Verhältniß stehenden Menge unnachsichtlich versehen seyn müsse.

Gubernialdekret vom 19. Dezember 1821. Gub. Zahl 63414 an die Kreisämter, medizinische Fakultät und den prager Magistrat.

362.

Verfassung und Einbringung der Diäten- und Reisekostenliquidazionen von der Geistlichkeit.

Aus Anlaß der von der Geistlichkeit in Folge Hofkanzleidekrets vom 20. November 1819 Hofzahl 33755 *) bei ihren Geschäftsreisen liquidirten Diäten- und Reisekösten gieng hervor, daß von den Bezirksvikären zuwider der Gubernialverordnung vom 9. September 1815 Gub. Zahl 36939 gelegenheitlich der Intervenirungen bei Verpachtungen der Kirchengründe immer Diäten- und Reisekösten in Anspruch genommen werden; daß ferner die Reisepartikularien weder deutlich den Gegenstand der Untersuchung enthalten, noch gehörig belegt erscheinen; und

*) Im I. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 333.

die Liquidazionen, die aus Untersuchungen entspringen, worüber das Resultat der Landesstelle vorzulegen ist, statt mit dem Untersuchungsbericht zugleich eingebracht, den bestehenden Weisungen zuwider, abgesondert, und oft viel früher, als der dießfällige Bericht einlangt, zur Vergütungsanweisung vorgelegt werden.

Um diesen Anständen zu begegnen, findet die Landesstelle Folgendes anzuordnen:

1) Haben die Bezirksvikäre bei den Verpachtungen nur dann auf Diäten und Reisekösten einen Anspruch zu machen, wenn ihnen die Intervenirung von der Landesstelle aufgetragen wird.

2) Sind keine derlei Liquidazionen so wie die Reisepartikularien im Allgemeinen vorzulegen, in welchen nicht der Gegenstand der Untersuchung kurz und bündig ausgedrückt ist, und sich nicht auf den Auftrag, in Folge dessen die Untersuchung vorzunehmen war, bestimmt berufen wird, und wobei das Reisejournal, oder der von dem Liquidanten zu führende und von dem Amte, wo die Kommission gehalten wird, zu bestätigende Tagbogen über die täglichen Verrichtungen der Liquidazion nicht angeschlossen erscheint;

3) Ist bei Reisepartikularien, wenn es sich um die Vergütungen aus dem Kirchenvermögen handelt, zur Beseitigung mannigfaltiger Geschäftsverzögerungen immer der dießfällige dreijährige Kirchenrechnungsextrakt beizuschließen und der Patron zugleich namhaft zu machen. Endlich sind

4) die Liquidazionen, die in Untersuchungen ihren Grund haben, worüber das Resultat anzuzeigen ist, jedesmal dem dießfälligen Berichte mit beizuschließen, und nie abgesondert einzusenden, im Widrigen solche, so wie die mangelbar verfaßten und nicht gehörig belegten Reisepartikularien, ohne weiters in

Beziehung auf die gegenwärtige Verordnung zurückgestellt würden.

Gubernialverordnung vom 21. Dezember 1821. Gub. Zahl 60719 an die Kreisämter und Konsistorien.

363.

Verrechnung der bewilligten Grundsteuernachlässe.

In Folge Finanzministerialschreibens vom 23. Juli l. J. Minist. Zahl 1631 sind die bewilligten Nachlässe an der Grundsteuer künftig bei der Einnahmskasse unter folgenden Modalitäten in Verrechnung zu bringen.

1) Hat die Einnahmskasse die über die nachgesehenen Steuerquoten ausgestellten Nachsichtsquittungen, oder in Fällen, wo dem Kontribuenten, der seine Schuldigkeit schon eingezahlt hat, Nachsichten zu Theil werden, die darüber ausgefertigten Anweisungen bei den Grundsteuerabfuhren statt baren Geldes anzunehmen, und den darin ausgedrückten Betrag als eingeflossene Grundsteuer gehörig in Empfang zu verrechnen; sodann aber
2) denselben Betrag sogleich wieder als nachgesehene Grundsteuer unter Beischließung der Nachsichtsquittungen oder Anweisungen in ihrem Journale in Ausgabe zu stellen.
3) Ist für diese Ausgaben in den wöchentlichen Ausweisen der Einnahmskasse eine eigene Rubrik: auf Steuernachlässe, zu eröffnen, unter welcher die nachgesehenen Summen aufzuführen sind.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. unter Beischließung der mit Hofkanzleipräsidialschreiben vom 16. No-

vember l. J. Präs. Hofzahl 1965 nachträglich ein-
A. gelangten nebenliegenden Formularen zu den erwähnten
und Nachsichtsscheinen und Anweisungen, welche letzteren
B. bei sich ereignenden Steuernachsichten in beiden erwähnten Fällen den betreffenden Kontribuenten ertheilt werden, und sonach von den grundobrigkeitlichen - der Kreis - dann von der Kreis - der ständischen Oberkasse und von letzterer den Einnahmskassen bei Steuerabfuhren statt baren Geldes zuzuzählen sind, zur Wissenschaft und Nachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialdekret vom 21. Dezember 1821. Gub. Zahl 62382 an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, das Kameralzahlamt und den Landesausschuß.

Formular A.

Kreis _____ Bezirksobrigkeit _____

Steuernachsichtsschein

Ueber . . . fl. . . kr. Konvenzionsmünze sage . . . . . welche Summe der Bezirksherrschaft . . . . . für die Bezirksinsassen . . . . . in der Gemeinde . . . . wegen des unterm . . ten . . . . . 182 . erlittenen Feuer-, Wetter-, Wasserschadens von dem k. k. Landesgubernium unterm . . ten 182 . Gub. Zahl . . . . für das Militärjahr 182 . als Nachsicht an der Grundsteuer . . . an dem Zuschusse . . . bewilliget worden ist; welche Summe sonach von den Bezirks-, Kreis - und ständischen Kassen, dann von der Provinzialeinnahmskasse als eingeflossene

Grundsteuer gehörig in Empfang zu verrechnen und von der Schuldigkeit dieses Jahrs abzuschreiben ist.

. . . . fl. . . kr.

Von dem k. k. Landesgubernium
N. den . ten . . 182 .

Formular B. (Zur Seite 648.)

Kreis _____ Dominium _____

A n w e i s u n g

Ueber . . . . fl. . . kr. Konvenzionsmünze, sage . . . . . welche Summe der Bezirksherrschaft . . . . . für den Bezirksinsassen . . . . . in der Gemeinde . . . . wegen des unterm . . ten . . . . 182 . erlittenen Feuer-, Wetter-, Wasserschadens von dem k. k. Landesgubernium unterm . . ten . . . . 182 . Zahl . . . für das Militärjahr 182 . als Nachsicht an der Grundsteuer . . . an dem Zuschusse . . . bewilliget worden ist; welche Summe sonach von den Bezirks-, Kreis- und ständischen Kassen, dann von der Provinzialeinnahmskasse bei der nächsten Steuerrate statt Baren anzunehmen, und als eingeflossene Grundsteuer gehörig in Empfang zu verrechnen ist.

. . . . fl. . . kr.

Von dem k. k. Landesgubernium
N. den . ten . . 182 .

364.

Errichtung der Konvikte und Erziehungsanstalten.

Seine k. k. Majestät haben vermöge Studienhofkommissionsdekrets vom 1. März l. J. Hofzahl 1334 unterm 17. Februar l. J. der k. k. Studienhofkommission zur Pflicht gemacht, wegen thunlicher Vervielfältigung der Konvikte an sämmtliche Länderstellen das Erforderliche zu veranlassen.

Dem zu Folge hat die k. k. Studienhofkommission in der Betrachtung, daß wohl eingerichtete und geleitete Seminarien oder Erziehungshäuser für die studierende Jugend sehr wohlthätig sind, sie vor Zerstreuung und vielen Gefahren bewahren, zur Ordnung, Sittlichkeit und Religiosität gewöhnen, und dadurch sowohl, als durch den Vorrath an literärischen Hilfsmitteln, auch ihren Fortgang befördern, der Landesstelle den Auftrag ertheilt, die in dem Bereiche derselben befindlichen Stifte und Klöster zur Errichtung derlei Seminarien aufzufordern, und wenn von Gemeinden oder Privaten geeignete Vorschläge gemacht werden, diese mit ihrem Gutachten vorzulegen.

Den Konsistorien wird daher bedeutet, die in ihren Diözesen befindlichen Stifte und Klöster zur Errichtung derlei Seminarien aufzufordern, und ihre Aeußerungen hierüber insgesammt zur weitern Einbegleitung an die k. k. Hofstelle der Landesstelle vorzulegen, und auf den Fall, daß von irgend einem oder dem anderen Stifte oder Kloster mit oder ohne Zutritt der Gemeinden oder Privaten zu diesem Behufe geeignete Vorschläge gemacht werden sollten, selbe in dem dießfälligen Einbegleitungsberichte gehörig zu vergutachten.

Gubernialdekret vom 23. Dezember 1821. Gub. Zahl 13062 an die Konsistorien.

365.

Bekanntmachung des bei den Wiederbelebungsversuchen der Ertrunkenen zu beobachtenden Verfahrens.

In Folge Hofkanzleidekrets vom 6. d. M. Hofzahl 34035 wird in Hinsicht des Verfahrens bei den Wiederbelebungsversuchen der Ertrunkenen Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

In der Noth- und Hülfstafel, worin das Verfahren vorgezeichnet wird, wie bei der Lebensrettung der Ertrunkenen u. dgl. vorgegangen werden soll, und welche gemäß der bestehenden Verordnung in jeder wundärztlichen Offizin und in dem Wohnzimmer jedes Schiffers angeheftet aufbehalten werden soll, wird das Stürzen der Ertrunkenen auf den Kopf als schädlich erklärt.

Die Gründe hievon sind:

1) weil die Ursache, aus welcher dieses Stürzen vorgenommen wird, nämlich die Entleerung von der in die Athmungswerkzeuge eingetretenen Flüssigkeit sehr häufig bei Ertrunkenen gar nicht Statt hat;

2) weil die hiedurch beabsichtigte Entleerung auch durch andere Mittel erreicht werden kann.

Man lege nämlich den Ertrunkenen einem Menschen auf den Schooß, so, daß sein Gesicht zur Erde gekehrt sei, dann biege man dessen Hals und Brust auf einige Augenblicke abwärts, die Stirn aber etwas in die Höhe, und auf diese Art wird der Abfluß des Wassers aus dem Munde und den Athmungswerkzeugen sehr erleichtert werden;

3) weil das Stürzen auf den Kopf leicht schädliche Folgen nach sich ziehen kann.

Bekanntlich sind bei Ertrunkenen der Theorie und Erfahrung zu Folge bedeutende Bewegungen und Erschütterungen des Körpers vor dem Lufteinblasen höchst schädlich, und machen den folgenden Gebrauch selbst der zweckmäßigsten Mittel fruchtlos, weil sie eine Bewegung des Blutes gegen das ohnehin davon überfüllte Herz bewirken, das sodann um so weniger der Weiterbewegung des Blutes gewachsen ist.

Allein es können Fälle eintreten, in welchen zwar nicht das Stürzen auf den Kopf, wohl aber ein sanftes Vor- und Abwärtsneigen des Oberleibes des Verunglückten mit etwas empor gehobenem Kopfe zulässig und räthlich erscheint.

Diese Fälle finden Statt:

a) Wenn bei dem Lufteinblasen der Brustkorb sich nicht erweitert und sich daher schließen läßt, daß ein Hinderniß in den Athmungswerkzeugen obwaltet, welches den Eintritt der Luft unmöglich macht;

b) wenn sich dieses Hinderniß auf die oben erwähnte Art nicht entfernen ließe, und endlich

c) wenn jemand zugegen ist, der Sorge trägt, daß dieser Versuch ohne Erschütterung geschehe.

Das Verfahren hiebei besteht darin, daß man den Verunglückten auf ein Brett legt, ihn auf demselben von einigen Menschen festhalten, und dann sammt dem Brette dergestalt abwärts neigen läßt, daß der mit dem Brette ziemlich unbeweglich verbundene Körper sachte mit dem Kopfe in Beziehung auf den übrigen Körper vor- und abwärts zu stehen komme.

Die Räthlichkeit dieses Verfahrens wird durch häufige im Wiener allgemeinen Krankenhause bei den Oeffnungen der Leichen der Ertrunkenen gemachte Beobach-

tungen bewährt, denen zu Folge sich in der Luftröhre und ihren Aesten mehr oder weniger Wasser befand, welches in so lange die Wiederbelebung durch Lufteinblasen unmöglich macht, als es nicht aus diesen Organen entfernt wird.

Gubernialkundmachung vom 23. Dezember 1821. Gub. Zahl 64096.

366.

Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der während der Waffenübung unbefugt abwesenden Reservemänner.

Nachträglich zu der unterm 7. Oktober l. J. Gub. Zahl 47723 *) wegen Evidenthaltung des Reservestandes eröffneten Hofkanzleidekrets vom 10. September l. J. Hofzahl 25259 hat die k. k. Hofkanzlei, überzeugt von der Nothwendigkeit, die Dominien rücksichtlich ihrer Angaben über Reservefüchtlinge einer schärferen Kontrolle zu unterziehen, mit Hofkanzleidekret vom 11. d. M. Hofzahl 35313 die weitere Verfügung angeordnet, daß es von nun an den Dominien zur strengen Pflicht gemacht werde, bei der jährlichen Konskripzionsrevision legal und für jeden einzelnen als flüchtig angegebenen Reservemann sich auszuweisen, ob und in wie weit dieselben der Vorschrift des §. 15 der Reserveinstrukzion **) und der obbemerkten Verordnung vom 10. September l. J. gehörig nachgekommen seyn, damit sich hiedurch die Revisionskommission in den Stand gesetzt finde, ge-

*) In diesem Bande Seite 522.

**) Im 39. Bande der polit. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 148.

gen pflichtwidrig handelnde oder nachlässige Dominien unnachsichtlich das Amt zu handeln.

Gubernialdekret vom 25. Dezember 1821. Gub. Zahl 64327 an die Kreisämter und den prager Magistrat.

367.

Zusammenschreibung der in Konvenzionsmünze verzinslichen den politischen Fonds und Anstalten gehörigen Obligazionen.

Zur Vereinfachung des Rechnungs = und Kassewesens bei den politischen Fonds und Anstalten findet es die Hofkanzlei in Folge Hofdekrets vom 15. November l. J. Hofzahl 32729 zweckmäßig, daß die in Konvenzionsmünze verzinslichen, den politischen Fonds gehörigen Obligazionen und zwar sowohl die durch die Verloosung entstandenen Konvenzionsmünzstaatsschuldverschreibungen von gleichem Zinsfuße, als auch jene der 5, $2\frac{1}{2}$ und 1 pCt. Konvenzionsmünzobligazionen zusammen geschrieben werden.

Nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer können daher die aus der Verloosung entstandenen Konvenzionsmünzstaatsschuldverschreibungen ohne Beschränkung auf eine Kapitalsgröße zusammen geschrieben werden.

Die 5, $2\frac{1}{2}$ und 1 pCt. Konvenzionsmünzobligazionen aber, welche sämmtlich auf Ueberbringer lauten, können u. z. die 5 pCt. nur zu den bestehenden Kathegorien pr. 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl.; die $2\frac{1}{2}$ pCt. zu 100, 200, 500, 1000 und 5000 fl.; die 1 pCt. nur zu 100, 500, 1000 und 5000 fl. ausgefertigt werden.

Uebrigens wurde noch bemerkt, daß die auf Ueberbringer lautenden Obligazionen immer auf die Namen

der betreffenden Fonds vinkulirt werden; indem dieselben dadurch den auf bestimmte Namen lautenden Staatspapieren gewissermaßen gleich gestellt werden, und daher im Falle eines Verlustes und der eintretenden Nothwendigkeit einer Amortisirung, günstigeren, dem Vortheile des Fonds mehr zusagenden Modalitäten unterliegen; in Betreff der Interessenbehebung aber sich doch immer des Vortheils erfreuen, gegen ungestempelte Quittungen die Zinsen zu erhalten.

Gubernialdekret vom 28. Dezember 1821. Gub. Zahl 59628.

368.

Erläuterung des 7. §. der Gremialordnung für Wundärzte wegen Abhaltung der Gremialversammlungen.

Die Landesstelle hat aus den Verhandlungsakten der chirurgischen Kreisgremien ersehen, daß viele Gremialmitglieder zu der alle Jahre abzuhaltenden allgemeinen Gremialversammlung aus dem Grunde nicht erscheinen, weil diese nach der Gremialordnung für Wundärzte vom 18. Mai 1816 §. 7 im Monate Juni Statt finden soll, um diese Zeit aber die Wundärzte mit dem Impfgeschäfte beschäftigt sind.

Um dieses dem Erscheinen der Wundärzte bei der alljährlichen Hauptgremialversammlung im Wege stehende Hinderniß zu beseitigen, und den beabsichtigten Zweck der angeordneten jährlichen Zusammentretung der in jedem Kreise befindlichen Wundärzte zu fördern, hat künftighin diese Versammlung entweder im Monate April vor Beginn der jährlichen allgemeinen Impfung, oder im Monate Oktober nach deren gänzlichen Beendigung Statt zu finden.

Hievon haben die k. Kreisämter ꝛc. die Gremialvorsteher und sämmtliche Wundärzte mit dem Beisatze zu verständigen, daß der weitere Inhalt des §. 7 der Gremialordnung in seiner vollen Kraft und Wirksamkeit bleibe.

Gubernialverordnung vom 28. Dezember 1821. Gub. Zahl 63868 an die Kreisämter und das medizinische Direktorat.

369.

Vertheilung der eingehobenen Lottostrafbeträge.

Vermöge der von der k. k. Lottodirekzion der böhmischen Lottogefällsadministrazion unterm 7. Juni 1820 ertheilten Weisung soll von jedem einfließenden Lottostrafbetrage am ersten die zwanzigperzentige Kameraltaxe, sodann von der übrig bleibenden Summe für den Fall, als die Einbringung der Geldstrafe durch das k. k. Fiskalamt erwirkt worden, die zehnperzentige Fiskalquote abgezogen, und endlich mit dem Reste die in dem 32. §. des Lottopatents *) anbefohlene Vertheilung vorgenommen werden.

Gubernialverordnung vom 30. Dezember 1821. Gub. Zahl 59223 an die Lottoadministrazion, das Fiskalamt, Kameralzahlamt und Saazer Kreisamt.

*) Im 40. Bande der pol. Gesetzs. S. M. Franz I. Seite 58.

Alphabetisches

Verzeichniß

der

in der Provinzialgesetzsammlung

des Königreichs Böhmen

für das Jahr 1821

enthaltenen Verordnungen.

	Zahl der Verordnung	Seite
A.		
Abdecker. Siehe Wasenmeister.		
Abt. Siehe Aebte.		
Adjunkten der Gimnasien. Siehe Gimnasialadjunkten.		
Aebte, Verfassung der Stiftsinventarien bei dem Absterben derselben . .	1	1
Aemter, Einsendung der Kundmachungen zur Einschaltung in die Zeitung .	43	116
———, Zustellung der Zuschriften und Bescheide an ungarische Parteien .	152	325
———, Rangsbestimmung derselben bei öffentlichen Feierlichkeiten . .	355	630

	Zahl der Verordnung	Seite
Aemtliche Pakete, Verbot der Versendungen von Privatsachen mittelst derselben	96	197
——— **Protokolle**, Stemplung derselben. Siehe Protokolle.		
——— **Zuschriften**, Vorschrift zur Aufnahme und Abgabe derselben von den Postämtern	68	165
——— ——— und Bescheide, Zustellung derselben an ungarische Parteien	152	325
——— ——— Empfangsbestätigung derselben auf den Postrezepissen .	145	313
Aerarialbaulichkeiten. Siehe Bauführungen.		
Aerarialbergwerksprodukte. Siehe Bergwerksprodukte.		
Aerarialgeldtransporte. Siehe Geldtransporte.		
Aerarialkontrakte. Siehe Kontrakte.		
Aerarialverpachtungen. Siehe Verpachtungen.		
Aerarialversteigerungen. Siehe Versteigerungen.		
Aerzte des Militärs. Siehe Militärärzte.		
———, Verbindlichkeiten derselben zur		

	Zahl der Verordnung	Seite
Bekanntmachung ihres Aufenthaltsortes und zur Hilfeleistung in Unglücksfällen	46	121
Aerzte, Verfassung ihrer Reise und Heilungskostenliquidazionen	75, 113, 120, 163, 261	(173 (262 (269 (344 (482
Aktiengesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen. Siehe Privilegien.		
——— der Nazionalbank. Siehe Nazionalbank.		
Amt. Siehe Aemter.		
Anlehen. Siehe Staatsanlehen.		
Anzeigen. Siehe Berichte.		
Apotheker, Verfassung der Arzneiliquidazionen von denselben. Siehe Arzneiliquidazionen.		
———, Abänderung der Gremialordnung derselben wegen Einsendung der Verzeichnisse über dieselben, ihre Subjekte und Lehrlinge	191	381
———, Behandlung derselben in Hinsicht des Verkaufs der Arzneien unter der festgesetzten Taxe	260	480
———, Bereitung der in der Pharmakopöe nicht enthaltenen Arzneien	98	199
———, Verbindlichkeit derselben zur Vorrathhaltung aller in der neuen Pharmakopöe enthaltenen Arzneien	361	644

	Zahl der Verordnung	Seite
Arbeitshaus, Verfahren in Hinsicht der Einsperrung der in Prag betretenen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen fremden Unterthanen . . .	15	18
———, Verbot der Einsperrung der robotstützigen Unterthanen in dasselbe .	130	280
Arme Kranke, Bewilligung der Blutigel für dieselben. Siehe Blutigel.		
———, Aufnahme derselben in das Kranken- und Siechenhaus. Siehe Krankenhaus.		
———, Arznei- und Heilungskostenliquidazionen bei der Behandlung derselben in venerischen Krankheiten. Siehe venerische Kranke.		
———, Verfassung der Reisekostenliquidazionen der Aerzte und Wundärzte bei der Behandlung derselben . .	261	482
Armenhäuser, Abgabe der taxwidrigen Feilschaften an dieselben. Siehe Viktualtaxübertretungen.		
Armeninstitut, Behandlung der in denselben unterbrachten Individuen in Hinsicht der Berichtigung der Krankenhausverpflegskosten . . .	101	204
———, Abfuhr der Beiträge von Testamenten und Lizitazionen an dieselben	189	376
Arrosirte Obligazionen. Siehe Obligazionen.		

	Zahl der Verordnung	Seite
Artilleriereengagirungsgelder, Artilleriewerbgelder, Bestimmung derselben	29, 135, 179	(72 (284 (364
Arzneien, Wirkungskreis der politischen und Kameralbehörden in Hinsicht des unbefugten Verkaufs derselben .	94	193
———, Vorschreibung, Bereitung und Taxirung jener, welche in der österreichischen Pharmakopöe nicht enthalten sind	98	199
———, Verkauf derselben unter der festgesetzten Apothekertaxe . . .	260	480
———, Vorschrift wegen Verkauf derselben von den Apothekern und Materialisten	283	509
———, Verfahren in Hinsicht der Abzüge bei der Vergütung derselben aus den öffentlichen Fonds . . .	358	642
———, Verbindlichkeit der Apotheker zur Vorrathhaltung derselben in Folge der neuen Pharmakopöe . . .	361	644
Arzneikunst, Ertheilung des Unterrichtes über Kinderkrankheiten und den Wahnsinn an die Hörer derselben . .	198	396
Arzneiliquidazionen, Verfassung und Vergütung derselben	75, 113, 120, 128, 303, 358	(173 (262 (269 (278 (541 (642
Arzt. Siehe Aerzte.		

	Zahl der Verordnung	Seite
Assentirung. Siehe Militärstellung.		
Atteste der Studierenden. Siehe Schulzeugnisse.		
Ausfuhrsverbot der Waffen in die Moldau, Wallachei und nach Servien .	144, 271	(313 (494
——— des Eisensteins oder Eisenerzes .	161	332
——— der Pferde in die italienischen Staaten, Aufhebung derselben .	193	389
Ausfuhrszoll. Siehe Zoll.		
Ausland, Behandlung der aus demselben verwiesenen Individuen . .	248	460
Ausländer, Bemessung der bei ihrer Militärentlassung zu zahlenden Beträge. Siehe Militärgebühren.		
———, Behandlung derselben in Hinsicht der Trauungen	61	147
———, Behandlung derselben in Hinsicht der Abschiebung. Siehe Schubsbehandlung.		
———, Behandlung derselben bei ihrer unrechtmäßigen Stellung zum Militär	285	512
———, Verfahren bei Verleihung der Gewerbsbefugnisse an dieselben .	344	617
Ausländische Deserteure. Siehe Deserteure.		
——— **Lotterien**, Verbot des Einsatzes in dieselben . . .	359	643

	Zahl der Verordnung	Seite
Ausspähung. Siehe Spionerie.		
Auswanderung nach Baiern, Aufhebung der Militärredimirungstaxe bei derselben	157	329
——— nach Würtenberg, Verfahren bei der Bewilligung derselben . .	312	572
———, Einhebung der Taxen bei der Bewilligung derselben . . .	185	369
Ausweise über die Apotheker. Siehe Apotheker.		
——— über Bauführungen. Siehe Bauführungen.		
——— über die Preise der Baumaterialien. Siehe Baumaterialien.		
——— über Bauvorschüsse. Siehe Bauvorschüsse.		
——— über Berggerichtssubstituzionen. Siehe Berggerichtssubstituzionen.		
——— über die zur Aerarialeinlösung nicht gelangten Bergwerksprodukte. Siehe Bergwerksprodukte.		
——— über Besitzveränderungen. Siehe Besitzveränderungen.		
——— über die mit Blattern behaftet gewesenen und an denselben verstorbenen Individuen. Siehe Blattern.		
——— über die Briefpost- und Postwagens-		

	Zahl der Verordnung	Seite
gebühren. Siehe Briefpost- und Postwagensgebühren.		
Ausweise über die Erfordernisse der Findel-, Irren- und Gebäranstalten. Siehe Findel-, Irren- und Gebäranstalten.		
——— über die Aktivrückstände der Fonds. Siehe Fonds.		
——— über den Personalstand des Regular- und Sekularklerus. Siehe Geistlichkeit.		
——— über die Erträgnisse geistlicher Pfründen. Siehe Geistliche Pfründen.		
——— über die Getreidpreise. Siehe Getreidpreise.		
——— über die Grundsteuernachlässe. Siehe Grundsteuernachlässe.		
——— über die Kirchenrechnungen. Siehe Kirchenrechnungsextrakte.		
——— über die Einkünfte der Stifte und Klöster bei dem Absterben der Aebte. Siehe Aebte.		
——— über die Kontribuzionsschüttböden. Siehe Kontribuzionsschüttböden.		
——— über die Schutzpockenimpfung. Siehe Schutzpockenimpfung.		

	Zahl der Verordnung	Seite
Ausweise über die Straßenbaukonservazionsauslagen. Siehe Straßenbau.		
——— über die chirurgischen Gremialmitglieder, Subjekte und Lehrlinge. Siehe Wundärzte.		
B.		
Badeorte, Verbot der Vorspannsverabfolgung an die in selbe reisenden Militäroffiziere. Siehe Vorspannsanweisung.		
Baiern, Behandlung der aus den Militärdiensten dieses Königreichs entlassenen, Individuen und Legionisten in Hinsicht der Kapitulazionsbemessung .	13	14
———, Befreiung der aus diesem Königreiche in die österreichischen Staaten und der aus den lezteren in dieses Königreich auswandernden Unterthanen von der Militärredimirungstaxe .	157	329
Baierleithner Michael, Erfindung desselben, Säcke ohne Nath zu verfertigen .	31	80
Bakalaureat, dasselbe wird bei der theologischen Fakultät aufgehoben . .	73	171
Bälle, Abhaltung derselben an den Normatagen. Siehe Normatage.		
Bankakzien. Siehe Nazionalbank.		
Bankalbehörden, Wirkungskreis derselben in Mauthgefällsangelegenheiten .	119	268

	Zahl der Verordnung	Seite
Bankalgefällsstrafnozion, Aufhebung derselben wegen Mangel am bösen Vorsatze des Nozionirten. Siehe Nozion.		
Bankaluntersuchungen, Verfahren bei denselben bei Abgang von Gerichtspersonen	205	406
Barmherzige Brüder, Behandlung derselben in Hinsicht der Erhaltung ihrer Krankenanstalt, und Bezahlung der Verpflegskösten der Kranken . .	149, 153	(319 (326
Bauerngrundzertheilung. Siehe Grundzertheilung.		
Bauentrage, Verfassung derselben .	75, 131	(173 (281
Baudepartement der Staatsbuchhaltung. Siehe Staatsbuchhaltung.		
Baufuhrungen, Vorschriften in Hinsicht der Vornahme derselben . .	75, 131	(173 (281
——— der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude. Siehe Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude.		
———, Wirkungskreis des Landeschefs, der Landesstelle, der Staatsgüteradministrazion in Hinsicht der Geldanweisungen zu denselben. Siehe Landesstelle u. s. w.		
———, Einstellung der jährlichen Ausweise über dieselben . . .	333	606

	Zahl der Verordnung	Seite
Bauherstellungen. Siehe Baufüh=rungen.		
Baumaterialpreistabellen, Verfas=sung derselben für die Militärfortifika=zionsdistriktsdirekzionen . . .	342	616
Baureparaturen. Siehe Baufüh=rungen.		
Bauvorschüsse, Einstellung der Aus=weise über dieselben . . .	170	350
Beamte, Jubilirung, Pensionirung und Provisionirung derselben, und Ertheilung der Vorschüsse an dieselben .	27, 188	(70 (376
———, Entlassung derselben . .	236	446
Beamtenswaisen } Pensionirung der=**Beamtenswitwen** } selben. S. Pen=sionirung.		
Behörden. Siehe Aemter.		
Beichte, Verrichtung derselben in den Gim=nasien	154	327
Beiträge, Sammlung derselben bei Feuers=brünsten und s. w. Siehe Samm=lung.		
Bequartirung des Beschäldepartements. Siehe Beschäldepartement.		
Bequartirungsbeitrag. S. Mili=tärbequartirungsbeitrag.		
Bequartirungskonkurrenz. S. Mili=		

	Zahl der Verordnung	Seite
tärbequartirungskonkurrenz.		
Bergarbeiter, Provisionirung ihrer Weiber und Kinder bei ihrer Stellung zum Militär und bei Todesfällen . .	258, 259	(469 (478
Bergbau, Erlag der Kommissionskösten vor der Vornahme der Untersuchung desselben	90	191
Berggerichtliche Taxen = Fristen und Quatembergelder, Eintreibung derselben	76	176
Berggerichtssubstituzionen, Verfassung der Ausweise über dieselben .	264	487
Bergstädte. Siehe Städte.		
Bergwerksbruderladen, Verbot der Kapitalsentlehnungen aus denselben .	300	538
Bergwerksprodukte, Verfassung der Ausweise über dieselben . . .	320	582
Berichte, Einsendung der Geldbeträge mit denselben	112	261
——— über Besitzveränderungen. Siehe Besitzveränderungen.		
——— über den Zustand der Bibliotheken. Siehe Bibliotheken.		
——— über die Todesfälle der Invaliden. Siehe Invaliden.		
——— über erledigte Judenfamilienstellen. Siehe Juden.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Berichte über die heimgefallenen Lehen. Siehe Lehen.		
———, über die vorgefallenen Selbstmorde und Unglücksfälle. Siehe Selbstmorde.		
——— über den Zustand der Volksschulen. Siehe Volksschulen.		
Beschälangelegenheiten, Einfluß der Kreisämter auf dieselben . .	326	595
Beschälauslagen, Bestreitung derselben von dem Militärärarium . .	93	193
———, Bestreitung derselben bei der Verpflegung und Bequartirung des Beschäldepartements überhaupt . .	224	427
Beschreibungen, Annahme und Bekanntmachung derselben von den Behörden .	81	181
Besetzungsvorschläge. Siehe Vorschläge.		
Besitzveränderungen, Verfassung der Ausweise über dieselben . .	250	461
Beurlaubte Militärindividuen. Siehe Militärbeurlaubte.		
Bezirksbereisungen der Kreiskommissäre, Verfassung der Reiseliquidazionen über dieselben. Siehe Reisekostenliquidazionen.		
Bibliotheken, Verfassung der Berichte über den Zustand derselben . .	219	423

	Zahl der Verordnung	Seite
Blattern, Einsendung der Ausweise über die mit solchen behaftet gewesenen und an denselben verstorbenen Individuen .	40	111
———, Verfügungen zur Ausrottung derselben. Siehe Schutzpockenimpfung.		
Blaue Montage, Verbot der Haltung derselben	18	46
Blausäure, Verfahren bei der Vorschreibung derselben . . .	283	509
Blutigel, Bestimmung der Preise für die Anlegung derselben und Bewilligung ihrer Anwendung bei den prager armen Kranken	59	145
Bne – Zion Lehrbuch, Prüfung der jüdischen Brautleute aus demselben. Siehe Juden.		
Bothen, Beseitigung der Schwärzungen der Briefe durch dieselben und durch Fuhrleute. Siehe Briefe.		
Brautleute, Aufhebung der von denselben an den Schutzpockenimpfungsfond entrichteten Trauungstaxe . .	5	5
Briefe, Beseitigung der Schwärzung derselben durch Bothen und Fuhrleute .	226	433
———, Stemplung derselben von den Postämtern	263	486
———, Abgabe der an die Militärerziehungsknaben einlangenden Briefe an die		

	Zahl der Verordnung	Seite
Vorsteher der Erziehungsanstalten. S. Militärerziehungsknaben.		
Briefpost, Aufhebung derselben in der Altstadt Prag, und Errichtung einer Briefsammlung daselbst . .	4	5
———, Vorschrift in Hinsicht der Annahme und Aufgabe ämtlicher Zuschriften portofreier und portopflichtiger Behörden und Parteien . . .	68	165
Briefpostporto, Behandlung der Magistrate und Landgerichte in Hinsicht der Befreiung von denselben . . .	53,354	(134 (627
———, Verrechnung und Abfuhr derselben	106	254
Briefpostportobefreiung der Konsistorien, Dekanate und Vikariate . .	150	323
——— der landesfürstlichen Ortspatrimonialgerichte, Dominien und Magistrate in Judizialangelegenheiten . .	354	627
Briefpostrezepisse. Siehe Postrezepisse.		
Briefsammlung. Siehe Briefpost.		
Brodgeld, Verabreichung desselben in den Kordonsstazionen . . .	65	151
Brückenmauth, Regulirung derselben .	162, 178	(333 (358
——— = Aemter } Bekanntmachung der-		
——— = Tariff } selben . .	178	358

	Zahl der Verordnung.	Seite
Bürger, Verpflichtung derselben zur Getreidschüttung. Siehe Kontribuzionsschüttböden.		
Bürgerliches Gesetzbuch. Erläuterung des 1340. §. in Hinsicht der Ergreifung des Rechtsweges gegen die im Strafurtheile bestimmten Ersätze oder Entschädigungen . . .	122	271
C.		
Carbonari. Siehe Karbonari.		
Chirurgen. Siehe Wundärzte und Wundarzneikunst.		
D.		
Darlehen. Siehe Schuldkapitalien.		
Dekanate, Briefportobefreiung derselben .	150, 195	(323 (390
Deserteure, Bestimmung der für dieselben zu entrichtenden Monturs- und Rüstungstaxe. Siehe Militärmonturstaxe.	208	(408
———, Behandlung jener, welche sich für österreichische Unterthanen ausgeben .	82	182
———, aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche, Behandlung derselben	141	310
———, Auslieferung derselben an preußische und andere ausländische Behörden .	244	456

	Zahl der Verordnung.	Seite
Deserteurspönale, Einhebung desselben in Konvenzionsmünze . .	330	603
Deserteurstaglien, Bezahlung derselben in Konvenzionsmünze . . .	29,133	(72 (283
Diätenbestimmung für die Priester und Zöglinge des höheren geistlichen Bildungsinstituts	41	112
——— für die Gimnasialadjunkten .	345	618
Diäten, Erlag derselben bei dem Ansuchen um die Untersuchung der Privatbergbaue. Siehe Bergbau.		
———, Bezahlung derselben in Konvenvenzionsmünze bei Untersuchung der von wüthenden Hunden gebissenen Menschen	163	344
Diätenliquidazionen, Verfassung, Einsendung und Vergütung derselben. S. Reisekostenliquidazionen.		
———, Verfassung und Einbringung derselben von der Geistlichkeit . .	362	645
Diebstähle, Verständigung des Münzamtes von denselben in Hinsicht der Gold- und Silbergegenstände . .	319	581
Dienerschaft in Staatsdiensten, Jubilirung, Pensionirung und Provisionirung derselben. Siehe Pensionirung.		

	Zahl der Verordnung	Seite
Dienstbesetzungsvorschläge. Siehe Vorschläge.		
Dienstkauzionen. S. Kauzionen.		
Diplome, Ausstellung derselben für Ehrendoktoren	302	540
——— der Notare. Siehe Notare.		
Direktoren der Schulen. Siehe Schuldirektoren.		
Doktoren, Behandlung jener, welche das Ehrendoktorat erhielten . .	302	540
Dominien, Briefportobefreiung derselben in Judizialangelegenheiten. Siehe Briefportobefreiung.		
Durchfuhrsverbot der Waffen in die Moldau und Wallachei . .	144	313
E.		
Ehebewilligung. Siehe Heirathsbewilligung.		
Ehescheidung und **Ehetrennung** der Juden . .	256	467
Ehrendoktoren, Behandlung derselben .	302	540
Eidesablegung der Direktoren und Lehrer an den Normal- und Musterhauptschulen	235	442
——— der Ehrendoktoren. Siehe Ehrendoktoren.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Einfuhrszoll. Siehe Zoll.		
Eisenerz, Ausfuhrsverbot desselben .	161	332
Eisenstein. Siehe Eisenerz.		
Elementarschäden, Verfassung der Ausweise über dieselben in Konvenzionsmünze	156	329
——— der Gebäude, Verfahren bei der Gebäudesteuerabschreibung für dieselben. Siehe Gebäudesteuer.		
Elisabethinerinnen, Behandlung derselben in Hinsicht der Erhaltung ihrer Krankenanstalt und der Bezahlung der Verpflegskösten der Kranken . .	149,153	(319 (326
Elternlose Fremde, Konskribirung derselben. Siehe Konskribirung.		
Emphiteuten, Verbot der Grundzertheilung an dieselben	22	63
Emphiteutische Realitäten, Vorlegung der Uebersicht und das Katastralausmaß bei der Veräußerung derselben	89	190
Entlassung vom Militär. Siehe Militärentlassung.		
——— der Beamten. Siehe Beamten.		
Epidemien, Verfassung der Arzneiliquidazionen in denselben	120	269
Erbfähigkeit der österreichischen Unterthanen in der türkischen Provinz Moldau		

	Zahl der Verordnung.	Seite
und der türkisch = moldauischen Unterthanen in den österreichischen Staaten .	45	120
Erbpächter. Siehe Emphiteuten.		
Erbsteuer, Ausschreibung, Vorschreibung und Einhebung derselben . .	282	504
Erträgnißausweise. Siehe Ausweise.		
Ertrunkene, Verfahren bei den Wiederbelebungsversuchen mit denselben .	365	651
Erwerbsteuer, Behandlung der Gewerbsleute in Hinsicht der Bemessung derselben	357	642
———, Behandlung der Wasenmeister in Hinsicht derselben . . .	223	426
———, Ausschreibung, Vorschreibung und Erhebung derselben . .	282	504
———, Abschreibung derselben bei Gewerbsentsagungen und Todesfällen der Gewerbsleute	202	402
Erwerbsteuerrekurse, Vergutachtung derselben	17	46
Erwerbsteuertabellen, Verfassung derselben	17	46
Erziehungsanstalten, Errichtung derselben	364	650
Erziehungsbeiträge. Siehe Pensionirung.		
Erziehungsknaben des Militärs. Siehe Militärerziehungsknaben.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Erziehungskunde, Lehrbuch derselben	117	266
Essig, Verbot der Erzeugung desselben aus Weinlager	34	87
Exekuzionsgebühren, Bestimmung und Einhebung derselben . . .	214	413
Exerzierplätze des Militärs. Siehe Militärwaffenübungsplätze.		
F.		
Fabrikanten, Bestrafung derselben für die Verfertigung falschfärbiger Kattundruckwaaren	54	135
Fabriksarbeiter, Verbot der Haltung blauer Montage und der aufgehobenen Feiertage von denselben . .	18	46
Feierlichkeiten, Rangsbestimmung der öffentlichen Behörden bei denselben	355	630
Feiertage, Bekanntmachung jener, an welchen die Handwerker und Fabriksarbeiter sich von der Arbeit zu enthalten, und jener, an welchen sie sich derselben zu unterziehen haben . .	18	46
Feldschnecken, Maßregeln zur Vertilgung derselben	328	598
Feuerschäden. Siehe Elementarschäden.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Finanzpatent, Anwendung desselben in Hinsicht der Rückzahlung alter Kapitalien	107	256
Findlingsanstalten, Leitung, Erhaltung und Verrechnungsmanipulazion derselben	149, 309	(319 (511
———, Verfassung der Voranschläge und Erfordernißausweise derselben . .	339	612
Fiskalamt, Vertretung der frommen Stiftungen von demselben . . .	8	7
———, Beiziehung eines Justizrathes zu der Einleitung jener Militärlieferungen, wo der Beistand des Fiskalamts nicht thunlich ist . . .	181	366
Fleischer, Abstellung des Uebereinkommens derselben hinsichtlich der in dem Aushauen beobachteten Wechselordnung .	118	267
Floretseidengespinnste, Zollbestimmung für dieselben	183	368
Fonds, öffentliche, Eintreibung der Aktivrückstände derselben . .	278	500
——— **politische**, Umsetzung der Auslagen derselben auf Konvenzionsmünze .	329	601
——— ———, Zusammenschreibung der denselben gehörigen Obligazionen .	367	654
Fondskassen. Siehe Kassen.		
Fortifikazionssteuer der Geistlichkeit.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Siehe geistliche Fortifikazionssteuer.		
Fouriere. Siehe Militär.		
Franziskaner, Befreiung derselben von der Personalsteuerentrichtung . .	85	187
Fremdherrschaftlicher Unterthanen Konskribirung. Siehe Konskribirung.		
Freudenmädchen, Behandlung derselben in Hinsicht der Aufnahme und Verpflegung im venerischen Kurhaus. Siehe Venerisches Kurhaus.		
Friaul, Behandlung der in anderen Provinzen sich aufhaltenden Bewohner dieser Provinz	58	144
Fristengelder der Berggerichte. Siehe berggerichtliche Taxen.		
Fromme Stiftungen. Siehe Stiftungen.		
Fuhrleute, Beseitigung der Schwärzungen der Briefe und Pakete durch dieselben. Siehe Briefe.		
G.		
Gärber, Behandlung derselben in Hinsicht der Befugniß zur Zurichtung des Leders	55	138
Gärten, Maßregeln zur Vertilgung der denselben schädlichen Feldschnecken .	328	598

	Zahl der Verordnung.	Seite
Gasthäuser. Siehe Wirthshäuser.		
Gebährhaus, Erhaltung, Unterstützung und Rechnungsmanipulazion desselben	149,310	(319 (553
———, Verfassung der Voranschläge und Erfordernißausweise derselben . .	339	612
Gebäude, Bestimmung des Maßstabs zur Militärbequartirungskonkurrenz und der Nebengaben von denselben . .	142,165	(311 (345
Gebäudeklassifikazionssteuer. Siehe Gebäudesteuer.		
Gebäudesteuerabschreibung für unvermiethet gebliebene oder durch Elementarzufälle beschädigten Gebäude, und Verfahren in Hinsicht der Erhebung derselben	166,190	(346 (377
Gebäudesteuerausschreibung derselben für das Jahr 1822 . . .	231 232,270	(437 (438 (493
Gebäudesteuerbefreiung der neu gebauten oder bedeutend verbesserten Häuser	21	62
——— = ——— der zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude .	233	439
——— = ——— der Salniersiedereien	290	521
——— = ——— der städtischen von Beamten in partem solarii bewohnten Gebäude . . .	121	270
Gebäudesteuergubernialkommission fortgesetzte Wirksamkeit derselben in Prag	231	437

	Zahl der Verordnung.	Seite
Gebäudesteuernachlässe, Vorschrift in Hinsicht der Bewilligung, Berechnung und Verrechnung derselben .	196	391
———, Behandlung der jüdischen Häuser in Hinsicht derselben . .	134	283
———, Berechnung derselben in den Elementarschädenausweisen . . .	156	329
———, Zuschlag derselben zur Grundsteuer und Annahme derselben zum Maßstab der Repartizion der einheimischen Giebigkeiten . . .	165	345
Gebäudezinse, Befreiung derselben von der Klassensteuerentrichtung. Siehe Klassensteuer.		
Gebäudezinssteuer. Siehe Gebäudesteuer.		
Gehaltssperre, Verfügung derselben gegen die Magistratsbeamten bei verzögerten Steuereinhebungen und Militärstellungen	14	15
Geistliche, Bestimmung des Verpflegsbetrags für dieselben bei ihrer Korrekzion in den Klöstern . . .	306	543
——— **Fortifikazionssteuer**, Einstellung der Ausschreibung derselben .	148	317
——— **Gemeinden**, Verfahren bei Verpachtung und Vermiethung ihrer Realitäten	141,314	(310 (§75
——— **Korporazionen**, Löschung		

	Zahl der Verordnung.	Seite
der Forderungen derselben in der Landtafel und den Grundbüchern . .	222	426
Geistliche Pfründen, Verfassung der Früchtenabsonderungsprotokolle und Interkalarrechnungen . . .	80	18
——— ———, Verfahren bei der Verpachtung und Vermiethung ihrer Realitäten	141,314	(310 (575
——— ———, Uebernahme und Uebergabe der Pfarr = und Wirthschaftsgebäude bei der Erledigung und Besetzung derselben	220	423
——— ———, Verfassung der Inventarien und Erträgnißausweise bei der Erledigung derselben . .	247	459
——— ———, Verfassung und Vorlegung der Gebäudebesichtigungsprotokolle bei der Erledigung derselben .	331	604
——— ———, Verfahren bei den Vorstellungen der Seelsorger gegen die denselben auferlegten Interkalarersätze	35	622
——— ———, Verbesserung der Einkünfte derselben. Siehe Seelsorger.		
——— **Seelsorger**, Verbesserung der Einkünfte derselben. Siehe Seelsorger.		
Geistliches Bildungsinstitut, Reise=		

	Zahl der Verordnung.	Seite
kostenbestimmung für die in selbes reisenden Priester. Siehe Reisekostenbestimmung.		
Geistlichkeit, Verfassung und Einsendung der Ausweise über den Personalstand derselben	56	139
———, Bestimmungen in Hinsicht der Besoldungen derselben auf den Staatsgütern und der Zahlungsart der denselben bewilligten Naturalien . .	64	149
Geldbeträge, Einsendung derselben mit ämtlichen Berichten	112	261
Gelderhebungen, Verbot derselben von den Kassebeamten für andere Parteien. Siehe Kassebeamten.		
Geldstrafen. Siehe Strafen.		
Geldtransporte, Bestimmung der Zulagen bei der Begleitung derselben .	30, 186	(74 (370
Gemeindgründe, Zertheilung und Vertauschung derselben . . .	22, 102	(60 (204
Gemeindrealitäten der Städte. Siehe Städte.		
Gemeindrechnungen, Einsendung derselben von den Städten. Siehe Städte.		
Gemeindschüttböden. Siehe Kontribuzionsgetreidschüttböden.		
Generalmilitärkommando, Mittei-		

	Zeit der Verordnung.	Seite
lung öffentlicher Kundmachungen an dasselbe	280	502
Gerichtliche Protokolle. Siehe Protokolle.		
——— Schätzungsprotokolle und Schätznoten, Stemplung derselben. Siehe Schätzprotokolle.		
Gerichtsbarkeit, Ausübung derselben gegen die Bewohner der Militärgränze .	246	457
———, Bestimmung derselben für ungarische, adeliche, unbegüterte, und an Militärindividuen vermählte Frauenspersonen . . .	254	464
——— **freiwillige**, Verfahren in Hinsicht der Ausübung derselben .	269	493
Gerichtstaxen, Bestimmung des Zeitpunktes, vom welchen dieselben bei Verlassenschaftsabhandlungen zu bemessen und	103	206
Gesetzbuch bürgerliches. Siehe bürgerliches Gesetzbuch.		
Gesuche. Siehe Rekurse.		
Getreidfelder, Maßregeln zur Vertilgung der denselben schädlichen Feldschnecken	328	598
Getreidpreise, Einsendung der Ausweise über dieselben	87	189
Getreidschüttböden. Siehe Kon=		

	Zeit der Verordnung	Seite
tribuzionsgetreidschüttbö= den.		
Gewerbe, Behandlung der Postmeister in Hinsicht der Betreibung derselben .	207	408
———, Militärentlassungen auf selbe. Siehe Militärentlassung.		
Gewerbsbefugnisse, Verfahren bei den Rekursen gegen die Verleihung derselben	273	496
———, Verfahren bei der Verleihung derselben an Ausländer . .	344	617
Gewerbsleute, Erwerbsteuerabschreibung bei den Gewerbsentsagungen und To= desfällen derselben. Siehe Erwerb= steuerabschreibung.		
———, Behandlung derselben in Hinsicht der Erwerbsteuerbemessung. Siehe Erwerbsteuer.		
Gift, Vorschrift wegen Verkauf desselben	283	509
Gimnasialadjunkten, Instrukzion für dieselben und Behandlung derselben in Hinsicht ihrer Beibehaltung . .	25	67
———, Bestimmung der Diätenklasse für dieselben	345	618
Gimnasiallehrkanzeln, Konkursprüfun= gen für dieselben. Siehe Konkurse.		
Gimnasien, Einführung der gemeinschaft= lichen Beichte in denselben . .	154	327

	Zahl der Verordnung	Seite
Gimnasien, Religionslehrbuch des Johann Michael Leonhard für dieselben .	171	351
Gnadengaben. } Siehe Pensionen. **Gnadengehalte.** }		
Gold, Verfahren bei der Einlösung desselben, und Verständigung des Münzamtes von den Golddiebstählen .	289,319	(519 (581
Gotscheer Unterthanen, Behandlung derselben in Hinsicht ihrer Hausierpässe .	275	498
Grammatikalklassen, Religionslehrbuch des Johann Michael Leonhard für dieselben	171	351
———, Lehrbuch der Rechenkunst für dieselben	245	457
Gränze, Ausübung der Gerichtsbarkeit gegen die Bewohner derselben . .	246	457
Gremialordnung der Apotheker. Siehe Apotheker.		
——— der Wundärzte. Siehe Wundärzte.		
Grundbuchstaxen, Bemessung derselben bei den Städten . . .	293	527
Grundbücher, Löschung der Forderungen geistlicher Korporazionen in denselben und in der Landtafel . .	222	426
Grundsteuer, Zuschlag der Gebäudesteuer zu derselben und Bestimmung des		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Maßstabes zur Repartizion der einheimischen Giebigkeiten . . .	165	345
Grundsteuer, Ausschreibung derselben für das Jahr 1822	270	493
Grundsteuernachlässe, Vorschrift in Hinsicht der Bewilligung, Berechnung und Verrechnung derselben . .	156,196 228,305 363	(329 (391 (435 (542 (647
Grundzertheilung, unterthäniger, obrigkeitlicher und Gemeindgründe und Wirthschaften	22,102	(63 (204
Gubernium. Siehe Landesstelle.		
H.		
Hammerwerke, Stempelbestimmung für die Besitzer derselben . . .	253	464
Handgeld der Militärindividuen. Siehe Militärgebühren.		
Handlungsbefugnisse, Verfahren bei den Rekursen gegen die Ertheilung derselben	273	496
———, Verfahren bei der Verleihung derselben an Ausländer . .	344	617
Handwerksburschen, Verbot der Haltung der blauen Montage und der aufgehobenen Feiertage von denselben .	18	46
———, Behandlung derselben bei ihrem längeren arbeitlosen Aufenthalt auf einem Orte	72	170

	Zeit der Verordnung.	Seite
Handwerksmeisterrecht. Siehe Meisterrecht.		
Hauptschuldirektoren } Eidesablegung **Hauptschullehrer** } derselben .	235	442
Häuser. Siehe Gebäude.		
Häusersteuer. Siehe Gebäudesteuer.		
Hausirhandel, Behandlung der Gotscheer Unterthanen in Hinsicht desselben .	275	498
Hauszinse, Befreiung derselben von der Klassensteuer	276	499
Hauszinssteuer. Siehe Gebäudesteuer.		
Hebammen, Anstellung derselben in Prag	272	495
Heilungskostenliquidazionen bei venerisch kranken Armen. Siehe Arme Kranke.		
Heirathsbewilligung, Behandlung der Ausländer in Hinsicht der Ertheilung derselben	61	147
——— Verfassung und Instruirung der Gesuche der Juden um die Ertheilung derselben	67,147	(153 (316
——— Deponirung des Vermögens von den dieselbe ansuchenden Juden .	169 147,169	350 (316 (350
Heitzofen. Siehe Ofen.		
Hofgesuche, Verfahren der Unterbehör=		

	Zahl der Verordnung.	Seite
den bei der allerhöchsten Bezeichnung derselben	212	417
Hofreisen, Vergütung der bei denselben zu Grunde gegangenen Pferden	167	347
Hofrekurse. Siehe Rekurse.		
Holzfuhren, Behandlung derselben in Hinsicht der Mauthbefreiung. Siehe Mauth.		
Hunde, tolle. Siehe wüthende Hunde.		
Hungarn. Siehe Ungarn.		
J.		
Impfstoff. } Siehe Schutzpockenim-		
Impfung. } pfung.		
Inquisiten der Kriminalgerichte. Siehe Kriminalinquisiten.		
Intabulazion der Urbarialrückstände. Siehe Urbarialrückstände.		
Intabulazionstaxen der Landtafel und Grundbücher	124	273
Interessen der Staatsobligazionen. Siehe Obligazionen.		
Interkalarersatze der Seelsorger. Siehe Geistliche Pfründen.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Invaliden, Einstellung der Rearbitrirung derselben	184	369
——— Verleihung minderer Dienststellen an dieselben	218	422
——— Erstattung der Anzeigen über die Todesfälle derselben . . .	297	534
Inventarien. Siehe Ausweise.		
Investitur der Lokalkapläne. Siehe Lokalkapläne.		
Irrenanstalten, Leitung, Erhaltung und Rechnungsmanipulazion derselben .	149,310	(319 (553
———, Verfassung der Voranschläge und Erfordernißausweise derselben .	339	612
Israeliten. Siehe Juden.		
Italien, Staatsschuld dieses Königreichs. Siehe Lombardisch-venezianisches Königreich.		
Italienische Staaten, Aufhebung des Pferdeausfuhrsverbots dahin . .	193	389
Jubilazionsgehalte. Siehe Pensionen.		
Jubilirung. Siehe Pensionirung.		
Juden, Konstribirung und Stellung derselben zum Militär	12	13
———, Verfassung und Instruirung ihrer Heirathskonsensgesuche, und Er-		

	Zahl der Verordnung.	Seite
stattung der Anzeigen über die erledigten Familienstellen	67, 147	(153 (316
Juden, Verfahren bei der Prüfung derselben aus dem Lehrbuche Bne-Zion	169 86	(350 188
———, Behandlung ihrer Häuser in Hinsicht der Gebäude- und der jüdischen Vermögenssteuer	134	283
———, Deponirung des Vermögens bei den Heirathsgesuchen derselben .	147, 169	(316
———, Ehescheidung und Trennung derselben	256	(350 467
———, Verfahren in Hinsicht der Uebertretung ihrer Kinder zur katholischen Religion	325	594
Juridische Studien, Behandlung der aus Ungarn kommenden Studierenden in Hinsicht der Zulassung zu denselben	346	618
Jurisdikzion. Siehe Gerichtsbarkeit.		
Justizräthe, Beiziehung derselben zu der Einleitung jener Militärlieferungen, wo der Beistand des Fiskalamtes nicht thunlich ist	181	366
K.		
Kameralbehörden, Wirkungskreis derselben in Hinsicht des unbefugten Verkaufs der Arzneien. Siehe Arzneien.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Kammerprokuratur. Siehe Fiskalamt.		
Kanonische Investitur der Lokalkapläne. Siehe Lokalkapläne.		
Kapitalien, Vorschrift bei Rückzahlung derselben	107	256
Kapitulanten. Siehe Militärkapitulanten.		
Kapitulazion des Militärs. Siehe Militärkapitulazion.		
Kapuziner, Befreiung derselben von der Personalsteuerentrichtung . .	85	187
Karbonari, Anwendung des 52., 53., 54. und 55. §. des Strafgesetzbuches auf die Sekte derselben . .	335	607
Kassebeamten, Bestimmung der Zulagen für die Begleitung schwerer Geldtransporte	30	74
———, Verbot der Ausfertigung der Quittungen und Hebung der Gelder für andere Parteien	249	461
———, Einstellung der Remunerazionen für das von denselben besorgte Steuergeschäft	286	514
Kasseliquidazionen der Kirchen. Siehe Kirchenkasseliquidazionen.		
Kassen, Bestimmung der Gebühren für das Auf- und Abladen der Geldfässer .	30	74

	Zahl der Verordnung.	Seite
Kassen, Auszahlung der Besoldungen, Pensionen und andern bei denselben angewiesenen Geldbeträge . . .	262	482
———, Erläuterung der Instrukzion wegen Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Verzugszinsen . .	332	605
———, Eintreibung der Aktivrückstände der öffentlichen Fonds. Siehe Fonds.		
———, Umsetzung der Auslagen der politischen Fonds in Konvenzionsmünze. Siehe Fonds.		
———, Verrechnung der Grundsteuernachlässe. Siehe Grundsteuernachlässe.		
———, Abfuhr der von den Lotteriekollektanten in die Steuerkassen abzugebenden Ueberschüsse. Siehe Lotteriekollektanten.		
———, Vorschrift in Hinsicht der Zusammenschreibung der in Konvenzionsmünze verzinslichen, den politischen Fonds gehörigen Obligazionen. S. Obligazionen.		
———, Uebertragung der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge, Gnaden- und Quieszentengehalte. Siehe Pensionen.		
———, Verrechnung der Schätze. Siehe Schätze.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Kasseninstrukzion, in Hinsicht der Behandlung jener Beamten, welche gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen und Ersätze zu leisten haben, Anwendung dieser Verordnung auf die politischen, städtischen, und ständischen Kassen	360	643
Kassenrückstände der öffentlichen Fonds. Siehe Fonds.		
Katechetik, Lehrbuch derselben für die Theologen und Schulpräparanden .	268	491
Kattundruckwaaren, Verfahren in Hinsicht ihrer Farbehältigkeit .	54	135
Kattunfabrikanten. Siehe Fabrikanten.		
Kaufmannswaaren. Siehe Waaren.		
Kauzionen, Annahme der Staatsanlehnslose und Obligazionen bei denselben	84	187
———, Annahme derselben bei Versteigerungen	138, 336	(289 (609
Kiefernspinner, Verhütung der durch dieselben verursacht werdenden Waldschäden	292	525
Kinderkrankheiten, Ertheilung des Unterrichts über dieselben . . .	198	396
Kirchenbaulichkeiten, Mauthbefreiung		

	Zahl der Verordnung.	Seite
der zu denselben unentgeldlich zu leistenden Fuhren	174	354
Kirchendiener, Bezahlung ihrer Besoldungen in Konvenzionsmünze . .	159	331
Kirchenfeierlichkeiten, Rangsbestimmung der Behörden bei denselben. S. Feierlichkeiten.		
Kirchengebäude, Erhaltung und Herstellung derselben	201	400
———, Verfassung der Bauüberschläge über dieselben. S. Bauanträge.		
Kirchenkapitalien, Verfahren bei der Anlegung derselben	164	344
Kirchenkasseliquidazionen, Vornahme und Unterfertigung derselben .	137	288
Kirchennormatage. Siehe Normatage.		
Kirchenrechnungsextrakte, Verfassung und Einsendung derselben . .	250	461
Kirchenvermögen, zweckmäßige Verwaltung desselben	164, 201	(344 (400
Klassensteuer, Ausschreibung, Vorschreibung und Einhebung derselben .	282	504
Klassensteuer, Bestimmung des derselben unterliegenden geringsten Vermögensbetrages	2	2

	Zahl der Verordnung.	Seite
Klassensteuer, Entrichtung derselben von Interessen der Staatsobligazionen .	78	178
———, Einsendung der Eingaben über dieselbe von den bei einigen Dominien einverleibten landtäflichen Gütern .	173	353
Klassensteuerbefreiung der mit der Gebäudesteuer belegten Hauszinserträgnisse	276	499
Klinischer Unterricht über Kinderkrankheiten und den Wahnsinn, Ertheilung desselben an die Schüler der Arznei = und Wundarzneikunst .	198	396
Klöster, Einbringung der Erträgnißausweise derselben bei dem Absterben ihrer Aebte	1	1
———, Verpachtung und Verwiethung ihrer Realitäten . . .	141	310
———, Löschung der Forderungen derselben in der Landtafel und den Grundbüchern	222	426
———, Bestimmung der Verpflegsbeträge für die denselben in Korrekzion übergebenen Seelsorger . . .	306	543
Kohlenfuhren, Behandlung derselben in Hinsicht der Mauthbefreiung. Siehe Mauth.		
Kommerzialwaaren. Siehe Waaren.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Kommunion, Verrichtung derselben in den Gimnasien	154	327
Kompetententabellen, Verfassung derselben bei Dienstbesetzungsvorschlägen. Siehe Vorschläge.		
Konduktquartale, Wirkungskreis der Landesstelle in Hinsicht der Anweisung derselben	236	446
Königliche Städte. Siehe Städte.		
Konkurse, für Gimnasiallehrkanzeln, Behandlung der Piaristen in Hinsicht derselben	197	395
Konsistorien, Briefportobefreiung derselben	150,195 208	(323 (390 (408
Konskribirung der Juden . . .	12	13
——— der elternlosen Fremden und der fremdherrschaftlichen Unterthanen .	48	122
Konskripzionsauslagen, Bezahlung derselben in Konvenzionsmünze .	28	71
Konskripzionspatent, Erläuterung desselben in Hinsicht der Konskribirung und Militärstellung der Juden . .	12	13
———, Erläuterung desselben in Hinsicht der Konskribirung fremdherrschaftlicher Unterthanen	48	122
Kontrabanduntersuchungen, Ver=		

	Zahl der Verordnung.	Seite
fahren bei denselben bei Abgang von Gerichtspersonen	205	406
Kontrakte, Verfassung derselben bei Lizitazionen. S. Versteigerungen.		
———, Verfahren bei der Uebertretung derselben in Hinsicht städtischer Gemeindrealitäten. Siehe Städte.		
Kontribuzionsgetreidschüttböden, Verfahren bei der Errichtung derselben	42	113
———, Verkauf des in denselben überflüssigen oder verdorbenen Getreides .	51	127
Konvikte, Errichtung derselben . .	364	650
Konzertazionsentlassungen. Siehe Militärentlassung.		
Kopfsteuer. Siehe Personalsteuer.		
Kordon. Siehe Militärkordon.		
Koton. Siehe Kattun.		
Kranke Arme, Bewilligung der Blutigel für dieselben. Siehe Blutigel.		
———, Aufnahme derselben in das Kranken- und Siechenhaus. Siehe Krankenhaus.		
———, Heilung derselben in syphilitischen (venerischen) Krankheiten. Siehe Venerische Kranke.		
Krankenanstalten, Klassifizirung dersel-		

	Zahl der Verordnung.	Seite
ben in Hinsicht ihrer Dotirung und Erhaltung	149	319
Krankenhaus, Behandlung der Verlassenschaften der daselbst verstorbenen Individuen	23	64
———, Verfahren vor und bei der Aufnahme der Kranken in dasselbe .	24,109	(66 (257
———, Erhaltung, Unterstützung und Rechnungsmanipulazion desselben .	149,310	(319 (553
———, Anstellung der Unterwundärzte in demselben	194	389
———, Anstellung der Praktikanten in demselben	315	576
———, Verfahren in Hinsicht der Uebersetzung der in demselben behandelten Kranken aus einer höheren in eine geringere Zahlungsklasse und Bestimmung der daselbst zu bezahlenden Leicheneinsegnungstaxen	341	614
———, **Venerisches.** Siehe Venerisches Kurhaus.		
Krankenhausverpflegskösten, Verfassung der Berichte in Hinsicht der Abschreibung derselben . . .	23	64
———, Berichtigung derselben von den in Armen- und Versorgungsanstalten befindlichen Individuen . .	101	204
———, Bezahlung derselben für die von		

	Zahl der Verordnung.	Seite
den prager Krankenanstalten wegen Mangel an Raum den Barmherzigen und Elisabethinerinnen übergebenen Kranken	153	326
Kreisamtsbeamten, Verbot der Benützung der Vorspann bei ihren Uebersiedlungen	92	192
———, Behandlung derselben in Hinsicht der Vergütung der Diäten und Reisekösten bei Straßenbaulichkeiten .	136	287
———, Ertheilung der Remunerazionen an dieselben für die ausgezeichnete Verwendung im Subarrendirungsgeschäfte	216	421
Kreisämter, Wirkungskreis derselben in Hinsicht der Veräußerung des Kontribuzionsgetreides . . .	51	127
———, ——— derselben in Hinsicht der unbefugten Arzneiverkaufs .	94	193
———, ——— derselben in Hinsicht der Grundzertheilungen . .	102	204
———, ——— derselben in Mauthgefällsangelegenheiten . . .	119	268
———, ——— derselben überhaupt	284	511
———, ——— derselben auf die Beschälangelegenheiten . . .	326	595
———, Verfassung und Vergütung ihrer Liquidazionen über die Beischaffung		

	Zahl der Verordnung.	Seite
des Brennholzes, der Kanzleirequisiten und Bestreitung der Baulichkeiten .	173	75
Kreisärzte, Kreisingenieure, Kreiskommissäre, Verfassung und Vergütung ihrer Reisekostenliquidazionen. Siehe Reisekostenliquidazionen.		
———, Behandlung derselben in Hinsicht der Vergütung der Diäten und Reisekosten bei Straßenbaulichkeiten .	136	287
Kreiswundärzte, Verfassung, Einsendung und Vergütung ihrer Reisekosten- und Heilungsliquidazionen. Siehe Reisekostenliquidazionen.		
Kriegsbedürfnisse, Ausfuhr derselben. Siehe Waffen.		
Kriegsschäden, Entschädigung derselben	129	278
Kriminalatzungskosten. Siehe Kriminalverpflegskosten.		
Kriminalgerichtsbarkeit, Ausübung derselben gegen die Bewohner der Militärgränze. Siehe Militärgränze.		
Kriminalgerichtsbeamten, Erhebung und Verrechnung der für dieselben angewiesenen Reisekostenvorschüsse .	99	201
Kriminalinquisiten, Behandlung derselben nach dem Muster der linzer Strafanstalt, und Vorschrift wegen Einsen-		

	Zahl der Verordnung.	Seite
dung der Atzungskostenliquidazionen über dieselben	20	61
Kriminalkösten, Bezahlung derselben	104	207
Kriminalsträflinge. Siehe Sträflinge.		
Kriminaluntersuchung, Benehmen des Richters, wenn sich im Verlauf derselben Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung ergeben	111	260
Kriminalurtheile, Bekanntmachungsart derselben	74	172
Kriminalverpflegskösten, Verfassung, Einsendung und Vergütung der Liquidazionen über dieselben . .	20,104 182	(61 (207 (367
Kuhpockenimpfung. Siehe Schutzpockenimpfung.		
Kundmachungen, Einsendung derselben zur Einschaltung in die wiener Zeitung. Siehe Zeitung.		
———, Mittheilung derselben an das Generalkommando	280	502
Kuratoren, Verfahren bei der Wahl derselben	269	493
Kurhaus. Siehe Venerisches Kurhaus.		
L.		
Landeschef, Wirkungskreis desselben in		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Hinsicht der zu Bauführungen anzuweisenden Geldbeträge . . .	225, 265	(432 (489
Landesgubernium. Siehe Landesstelle.		
Landesstelle, Wirkungskreis derselben in Hinsicht der Vergütung der Arzneiliquidazionen	128	278
———, ——— derselben in Hinsicht des unbefugten Verkaufs der Arzneien	94	193
———, ——— derselben in Hinsicht der zu Bauführungen anzuweisenden Geldbeträge . . .	225, 265	(432 (489
———, ——— derselben in Hinsicht der Entlassung der Beamten .	188	376
———, ——— derselben in Mauthgefällsangelegenheiten . . .	119	268
———, ——— derselben in Hinsicht der Bewilligung und Anweisung der Pensionen, Provisionen, Konduktquartale u. s. w. . . .	27, 236	(70 (446
———, ——— derselben in Hinsicht der Uebertragung der Pensionen .	44	116
Landgerichte, Briefpostgebührenentrichtung von denselben. Siehe Magistrate.		
Landtafel, Vorlegung der Uebersicht und		

	Zahl der Verordnung.	Seite
des Katastralausmaßes über die emphiteutisch veräußerten Realitäten .	89	190
Landtafel, Löschung der Forderungen geistlicher Korporazionen in denselben .	222	426
Landtafelfähigkeit, Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem die Frist zum Ausweise derselben gerechnet werden muß	340	613
Landtafelintabulazionstaxen, Bemessung derselben . . .	124	273
Landtäfliche Güter, Verbot der Veräußerung obrigkeitlicher Grundstücke und Giebigkeiten von denselben .	11	10
Landwegmauth. Siehe Mauth.		
Landwegmauthämter. Siehe Mauthämter.		
Landwehrentlassungen. Siehe Militärentlassung.		
Landwehrinstrukzion, Erläuterung des 13. und 25. §. derselben in Hinsicht der bei der Revision unbefugt abwesenden Landwehrmänner . . .	77	177
Landwehrmänner, Behandlung derselben bei ihrer unbefugten Abwesenheit während der Landwehrrevision .	77	177
———, Behandlung jener, welche wegen Verbrechen zu einer Kerkerstrafe		

	Zahl der Verordnung.	Seite
verurtheilt, oder wegen Arbeitslosigkeit ins Arbeitshaus eingesperrt wurden	240	450
Landwehrpflichtige Unterthanen, Befreiung derselben von der Militärredimirungstaxe bei ihrer Auswanderung nach Baiern. Siehe Militärredimirungstaxe.		
Landwehrwaffenübungsplätze. S. Militärwaffenübungsplätze.		
Lebensbedürfnisse, Ausweise über die Preise derselben. Siehe Getreidpreise.		
Leder, Verleihung des Befugnisses zur Zurichtung, Ausschneidung und Verkauf desselben	55	138
Legionisten des Königreichs Baiern. Siehe Baiern.		
Lehen, Aufrechthaltung derselben, und Erstattung der Anzeigen bei den Heimfälligkeiten derselben	257	468
———, Vorrufung der Lehensvasallen des Inn- und Hausruckkreises zur Lehenmuthung und Liquidirung . .	32	83
Lehramtsadjunkten der Gimnasien. Siehe Gimnasialadjunkten.		
Lehramtsassistenten. Siehe Lehramtsadjunkten.		
Lehranstalten, Befreiung der zu selben		

	Zahl der Verordnung.	Seite
gewidmeten Gebäude von der Gebäudesteuer	233	439
Lehrbuch der Erziehungskunde . .	117	266
——— des Religionsunterrichts für die Grammatikalklassen . . .	171	351
——— der Rechenkunst für die Grammatikalklassen	245	457
——— der Katechetik für die Volksschulen, Schulpräparanden und Theologen	268	491
——— der Religionslehre für die Hörer der Philosophie	217	422
Lehrer. Siehe Schullehrer.		
Lehrkanzeln, Konkursprüfungen für dieselben. Siehe Konkurse.		
Leicheneinsegnungstaxen im Krankenhause. Siehe Krankenhaus.		
Leonhard, Religionslehrbuch desselben für die Grammatikalklassen . .	171	351
———, Lehrbuch desselben über die Katechetik für Volksschulen, Schulpräparanden und Theologen . . .	268	491
———, Religionslehrbuch desselben für die Philosophen . .	217	422
Lieferungen, Verhinderung der doppelten Bezahlung derselben . .	203	404

	Zahl der Verordnung.	Seite
Lieferungen für das k. k. Militär. Siehe Militärlieferungen.		
Lieferungskontrakte. Siehe Kontrakte.		
Lieferungsversteigerung. S. Versteigerung.		
Linzer Strafanstalt, Behandlung der Kriminalinquisiten nach dem Muster derselben. Siehe Kriminalinquisiten.		
Lizitazion. Siehe Versteigerung.		
Lokalarmeninstitute. Siehe Armeninstitute.		
Lokalien, Verbesserung der Einkünfte derselben. Siehe Seelsorger.		
Lokalisten. Siehe Lokalkapläne.		
Lokalkapläne. Behandlung derselben in Hinsicht der Amovibilität und der Abnahme der kanonischen Investitur .	221	424
Lombardisch-venezianisches Königreich, Behandlung der Staatsschuld desselben	19, 172	(49 (352
———, Behandlung der aus demselben gebürtigen Deserteurs . . .	238 143	(448 311
Lotterie, Verhinderung der verbotenen Sammlungen derselben . .	60	146
———, Verbot des Einsatzes in die ausländischen Lotterien . .	359	643

	Zahl der Verordnung.	Seite
Lotterie, Verbot derselben auf eigene Ziehungen	155	328
Lotteriekollektanten, Abfuhr der von denselben in die Steuerkassen abzugebenden Ueberschüsse	327	596
Lotteriestrafgelder, Vertheilung derselben	369	656
Lustdirnen. Siehe Freudenmädchen.		
Lustseuche, Heilung armer Kranken von derselben. Siehe Arme Kranke.		
———, Behandlung der mit derselben behafteten Weibspersonen in Hinsicht der Aufnahme in das venerische Kurhaus. Siehe Venerisches Kurhaus.		
M.		
Mädchenstiftungen. Siehe Stiftungen.		
Magistrate, Behandlung derselben in Hinsicht der Briefportoentrichtung .	53, 354	(134 (627
———, Wirkungskreis derselben .	284	511
Magistratsbeamte, Verfügung der Gehaltssperre gegen dieselben bei verzögerten Steuereinhebungen und Militärstellungen	14	15
Magistratsgebäude, Gebäudesteuerbefreiung derselben . . .	121	270

	Zahl der Verordnung.	Seite
Magistratsräthe, Verfahren bei der Wahl derselben	337	611
——— Siehe auch Magistratsbeamten.		
Marsch des Militärs. Siehe Militärmärsche.		
Marschrouten, Ausstellung derselben .	234	442
———, Anführung der Vorspannserforderniß in denselben. Siehe Vorspannsanweisung.		
Mauthämter, Bekanntmachung derselben	177, 178	(356 (358
Mauthbefreiungen, Bekanntmachung derselben	162, 174 322	(333 (354 (590
Mauthgebühren, Bemessung und Regulirung derselben . . .	162, 174 177, 178	(333 (354
Mauthgefäll, Organisirung desselben .	322	(356 (358 (590
Mauthgefällsangelegenheiten, Wirkungskreis der politischen und Vaukalbehörden in denselben . . .	119	268
Mauthtariff, Bekanntmachung desselben	178	358
Medikamente. **Medizinen.** } Siehe Arzneien.		
Mediziner. Siehe Arzneikunst, Hörer derselben.		
Meisterrecht, Verfahren bei den Rekursen gegen die Verleihung desselben .	273	496
Menschenblattern. Siehe Blattern.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Messenstiftungen. Siehe Stiftungen.		
Meßner, Bezahlung derselben in Konvenzionsmünze	159	331
Miethzins, Befreiung desselben von der Klassensteuerentrichtung	276	499
Milde, Vinzenz Eduard, Lehrbuch der Erziehungskunde von denselben . .	117	266
Militärärzte, Vorspannsverabfolgung an dieselben	7, 91, 213	(6 (191 (418
Militärbequartirungsfondsbeitrag, Einstellung der Ausschreibung desselben	148	317
Militärbequartirungskonkurrenz, Repartizion derselben nach den Gebäuden	142, 165	(311 (345
Militärbeschälanstalten. Siehe Beschäl.		
Militärbeurlaubte, Evidenzhaltung und Einberufung derselben . . .	26	69
——— **Bergarbeiter.** Siehe Bergarbeiter.		
Militärbildungsanstalten, Zustellung der Briefe an die Zöglinge derselben durch ihre Vorsteher. Siehe Militärerziehungsknaben.		
Militärentlassung auf gekaufte oder abgetretene Wirthschaften und Gewerbe	4?, 352	(124 (624
———, der Ausländer. Siehe Ausländer.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Militärentlassung, Bestimmung der zu erlegenden Montursgebühren von dem Entlassungswerber. Siehe Militärmonturstaxe.		
Militärerziehungsknaben, Abgabe der an dieselben einlangenden Briefe und Pakete an die Vorsteher der Erziehungsanstalten	243	455
Militäreskorte der Geldtransporte. Siehe Geldtransporte.		
Militärexekuzionsmannschaft, Bestimmung der denselben zu bezahlenden Exekuzionsgebühren	214	419
Militärexerzierplätze. Siehe Militärwaffenübungsplätze.		
Militärfortifikazionsdistriktsdirekzion, Verfassung der Baumaterialpreistabellen für dieselbe . . .	342	616
Militärfouriere, Vorspannsverabfolgung an dieselben	7, 91, 213	(6 (191 (418
Militärgebühren, Bestimmung und Verwendung derselben . . .	29, 135, 179	(72 (284 (364
Militärgränze, Behandlung der Bewohner derselben bei Ausübung der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit .	246	457
Militärindividuen, Befreiung ihrer Weiber von der Personalsteuerentrichtung	6	5
———, Gerichtsstand ungarischer unbe-		

	Zahl der Verordnung.	Seite
güterter und an dieselben vermählten Frauenspersonen	254	464
Militärindividuen, Verfassung der Gesuche um die Existenzerhebung derselben	215	420
——— Siehe auch Militärmannschaft.		
Militärkadetten, Bestimmung der von denselben zu entrichtenden Monturs- und Rüstungstaxe. Siehe Militärmonturstaxe- und Militärgebühren.		
Militärkapitulanten, Bestimmung der bei der Entlassung derselben zu leistenden Zahlungen. Siehe Militärgebühren.		
———, Behandlung derselben bei ihrer Selbstverstümmlung. Siehe Selbstverstümmler.		
Militärkapitulazion, Bestimmung derselben für die zum Militär gestellten Vagabunden	210	410
Militärkordon, Verabreichung des Brodes an denselben und Beischaffung des Fourage- und Servicesbedarfs in den Stazionen desselben . . .	65	151
Militärlieferungen, Zuziehung der Justizräthe bei der Einleitung derselben in jenen Fällen, wo der rechtliche Beistand des Fiskalamtes nicht thunlich ist	181	366

	Zahl der Verordnung.	Seite
Militärmannschaft, Bestimmung der Zulagen für dieselben bei Begleitung schwerer Geldtransporte . .	30, 186	(74 (370
———, Vergütung der von denselben verursachten Schäden . . .	129	278
———, Bestimmung der Montursentschädigung, wenn dieselben sich zu fremden Arbeiten verdingen. Siehe Militärmonturtaxe und Militärgebühren.		
———, Bestimmung der von ihnen und an dieselben zu leistenden Zahlungen. Siehe Militärgebühren.		
———, Auszahlung der Tapferkeitsmedaillen an dieselben. Siehe Militärtapferkeitsmedaillen.		
———, Behandlung derselben bei Selbstverstümmlungen. Siehe Selbstverstümmler.		
——— Siehe auch Militärindividuen.		
Militärmärsche, Bezahlung der Schlafkreutzer und der Verköstung bei denselben	108	257
———, Verfahren bei den Anständen gegen die Qualität der auf denselben dem Militär abgegebenen subarrendirten Naturalien. Siehe Subarrendirung.		
Militärmarschrouten, Anführung der Vorspannserforderniß in denselben. Siehe Vorspannsanweisung.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Militärmedaillen. Siehe Militär-tapferkeitsmedaillen.		
Militärmonturstaxe, Bestimmung derselben	16	19
——— Siehe auch Militärgebühren.		
Militär Ober- und Unterärzte, Vorspannsverabfolgung an dieselben. Siehe Militärärzte.		
Militäroffiziere, Verbot der Vorspannsverabfolgung an dieselben bei ihren Reisen in die Badeorte . . .	39	111
Militärpferde, Streustrohvergütung für dieselben. Siehe Streustroh.		
Militärpferdtransporte. Siehe Militärmärsche.		
Militärprimaplanisten, Vorspannsverabfolgung an dieselben . . .	7, 91, 213	6 191 418
Militärredimirungstaxe, Befreiung der k. baierischen und österreichischen Unterthanen von derselben . .	137	329
Militärregimenter, Verwendung der Werb- und Reengagirungsgelder von denselben	135	284
Militärrüstungstaxe, Bestimmung derselben	16	19
Militärspitäler, Verfahren bei der Aufnahme der Selbstverstümmler in dieselben	71, 200	169 399
Militärstellung der Bergarbeiter, und		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Provisionirung ihrer Weiber und Kinder. Siehe Bergarbeiter.		
Militärstellung der Juden . .	12	13
——— der in Siebenbürgen angetroffenen paßlosen Individuen, und der aus Siebenbürgen gebürtigen, in den anderen Provinzen betretenen Vagabunden	115, 241	264 451
——— der in Ungarn betretenen, aus anderen Provinzen gebürtigen, und der in letzteren aufgegriffenen aus Ungarn gebürtigen Vagabunden . .	210	410
———, Behandlung der aus den k. bairischen Militärdiensten entlassenen Individuen und Legionisten bei derselben in Hinsicht ihrer Kapitulazionszeit .	13	14
———, Behandlung der durch Selbstverstümmlung sich derselben entziehenden Individuen. Siehe Selbstverstümmler.		
———, Superarbitrirung der bei derselben minder oder ganz untauglich erkannten Reservemänner. Siehe Reservemänner.		
———, Bestimmung der bei derselben an die gestellten Individuen zu leistenden Zahlungen. Siehe Militärgebühren und Militärmonturstaxe.		
———, Verfügung der Gehaltssperre gegen die Magistratsbeamten bei der Verzögerung derselben . . .	14	15

	Zahl der Verordnung.	Seite
Militärsuperarbitrirung. Siehe Superarbitrirung.		
Militärtapferkeitsmedaillen, Bezahlung derselben in Konvenzionsmünze .	37	90
Militärunterärzte. Siehe Militärärzte.		
Militärwaffenübung, Verfahren gegen die während derselben abwesenden Reservemänner	291, 366	(522 (653
Militärwaffenübungsplätze, Ausmittlung derselben und Vergütung der Auslagen für dieselben . . .	110	259
Militärwaisen, Vidirung ihrer Pensionsquittungen vor der Auszahlung derselben	95	196
———, Anweisung und Auszahlung ihrer Pensionen	176	355
Militärwitwen, Vidirung ihrer Pensionsquittungen vor der Auszahlung derselben	95	196
———, Anweisung und Auszahlung ihrer Pensionen	176	355
Moldau, Erbfähigkeit der Unterthanen dieser Provinz in den österreichischen Staaten	45	120
———, Ausfuhrsverbot der Waffen dahin	144	313
Montage. Siehe blaue Montage.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Monte des lombardisch-venezianischen Königreichs. Siehe lombardisch-venezianische Staatsschuld.		
Monturstaxe. Siehe Militärmonturstaxe.		
Mortuartaxe, Bestimmung des Zeitpunkts von welchem dieselbe zu bemessen ist	103	206
Munizipalstädte. Siehe Städte.		
Munzamt, Verfahren desselben bei der Einlösung des Parteigoldes und Silbers	289, 319	(519 (581
Musterschulen. Siehe Normalschulen.		
N.		
Nachtfäger. Siehe Wasenmeister.		
Nähseide. Siehe Seidengattungen.		
Naturalien, Ausweise über die Preise derselben. Siehe Getreidpreise.		
Nazionalbankakzien, Vorschrift in Hinsicht der Annahme derselben als Kautionen bei Versteigerungen u. s. w. .	336	609
Nebenanlagen. Siehe Nebengaben.		
Nebengaben, Ausschreibung, Bemessung und Einhebung derselben .	142, 148 347	(311 (317 (619
Niederlagen, Errichtung derselben von		

	Zahl der Verordnung.	Seite
den zur Erzeugung eines Verzehrungsartikels privilegirten Individuen .	126	275
Normalschuldirektoren und Lehrer, Eidesablegung derselben . .	235	442
Normatage, Abhaltung der Tänze, Opern und Schauspiele an denselben . .	206	407
Notare, Verfahren bei der Ernennung derselben, Vertauschung ihrer Diplome und Bestimmung ihres Wirkungskreises	211	415
Nozion, Aufhebung derselben wegen Mangel eines bösen Vorsatzes des Nozionirten	168	349
O.		
Oberärzte des Militärs. Siehe Militärärzte.		
Obligazionen, Veräußerung derselben zu Handen der Unterthanen . .	52	130
———, Entrichtung der Klassensteuer von den Interessen derselben . .	78	178
———, Annahme derselben als Dienstkauzionen	84	187
———, Annahme derselben als Kauzionen bei Verpachtungen und Versteigerungen von Lieferungen, Bauführungen u. s. w.	336	609
———, Zusammenschreibung derselben .	367	654

	Zahl der Verordnung.	Seite
Obrigkeiten, Verbot der Pränotirung und Intabulirung der Urbarialrückstände der Unterthanen . . .	57	144
———, Verfahren in Hinsicht der Ausschreibung der Nebengaben. Siehe Nebengaben.		
Obrigkeitliche Aemter, Postportobefreiung derselben in Judizialangelegenheiten	354	628
——— **Beamten**, Beiziehung derselben zu den Untersuchungen in Kontrabandfällen. Siehe Kontrabanduntersuchungen.		
——— **Grundstücke** und Giebigkeiten, Verbot der Veräußerung derselben	11	10
——— ———, Verbotzertheilung an die Erbpächter derselben . .	22	63
——— ———, Vorlegung der Uebersicht und des Katastralausmaßes bei der emphitentischen Veräußerung derselben	89	190
——— ———, Verfahren bei dem Verkaufe und der Vertauschung derselben	102	204
Obrigkeitliche Mauthgebühren, Regulirung derselben . . .	162	333
——— **Protokolle**, Stemplung derselben. Siehe Protokolle.		
Oesterreichische Truppen. Siehe Militärmannschaft.		

	Zahl der Verordnung	Seite
Oesterreichische Unterthanen, Erbfähigkeit derselben in der türkischen Provinz Moldau	45	120
———, Befreiung derselben von der Militärredimirungstaxe bei ihrer Auswanderung nach Baiern . .	157	329
Ofen, Entdeckung desselben zur ökonomischen Beheizung öffentlicher Anstalten	187	374
Offiziere. Siehe Militäroffiziere.		
Opern, Abhaltung derselben an den Normatagen. Siehe Normatage.		
Organisten, Bezahlung derselben aus dem Religionsfonde	159	334
P.		
Pächter, emphiteutischer Gründe. Siehe Emphiteuten.		
Pachtung. Siehe Verpachtung.		
Pädagogik. S. Erziehungskunde.		
Paßlose Individuen. Siehe Vagabunden.		
Patentalinvaliden. Siehe Invaliden.		
Patrimonialgerichte, Briefportobefreiung derselben in Judizialangelegenheiten.	354	627

	Zahl der Verordnung	Seite
Pensionen Anweisung und Auszahlung an die Militärwittwen und Waisen .	176	355
——— Bewilligung und Anweisung von den Länderstellen. Siehe Pensionirung.		
——— Uebertragung von einer Kasse auf die andere	44	116
——— Verabfolgung an die den 25. eines Monats erlebenden Individuen .	114, 132	(263 (282
———, Vidirung der Quittungen über dieselben vor der zu leistenden Auszahlung	95	196
Pensionirung der Staatsbeamten und Diener von der Landesstelle, und Vorschußertheilung an dieselben vor Einlangung ihrer Pensionsanweisungen .	27, 236	(70 (446
Personalsteuer, Ausschreibung, Vorschreibung und Einhebung derselben .	282	504
Personalsteuer, Einsendung der Eingaben über dieselben von den bei einigen Dominien einverleibten landtäflichen Gütern	173	353
Personalsteuerbefreiung der Weiber der zur wirklichen Militärdienstleistung ausgehobenen Männer . . .	6	5
——— des Kapuziner- und Franziskanerordens	85	187
Personsbeschreibungen. Siehe Beschreibungen.		
Pfarrbaulichkeiten, Mauthbefreiung der zu denselben unentgeldlich zu leistenden Fuhren	174	354

	Zahl der Verordnung	Seite
Pfarreinkünfte, Verbesserung derselben. Siehe Seelsorger.		
Pfarrfrüchtenabsonderungsprotokolle und Interkalarrechnungen, Verfassung und Einsendung desselben. Siehe Geistliche Pfründen.		
Pfarrgebäude, Erhaltung und Herstellung derselben	201, 220	(400 (423
———, Verfassung der Bauüberschläge über dieselben. Siehe Bauanträge.		
———, Verfahren bei der Uebernahme und Uebergabe derselben. Siehe Geistliche Pfründen.		
———, Verfassung der Besichtigungsprotokolle über dieselben. Siehe Geistliche Pfründen.		
Pfarrpfründen. Siehe Geistliche Pfründen.		
Pferdeausfuhr in die italienischen Staaten, Aufhebung des Verbots derselben	193	389
Pferde, Vergütung jener, welche bei Hofreisen zu Grunde gerichtet werden .	167	347
——— des Militärs. Siehe Militärpferde.		
Pharmakopöe, Bekanntmachung derselben	361	644

	Zahl der Verordnung.	Seite
Pharmakopöe, Vorschreibung, Bereitung und Taxirung der in derselben nicht enthaltenen Arzneimittel . .	98	199
Philosophie, Behandlung jener Schüler derselben, welche bei der Endeprüfung des Schuljahrs die dritte Fortgangsklasse erhielten	63	148
———, Lehrbuch der Religionslehre für die Hörer der Philosophie . .	217	422
Physikatshebammen. Siehe Hebammen.		
Physiker, Benehmen derselben bei der Anweisung der Kranken in das allgemeine Krankenhaus. S. Krankenhaus.		
Piaristen, Behandlung derselben in Hinsicht der Konkursprüfungen für Gimnasiallehrkanzeln	197	395
Politische Behörden, Wirkungskreis derselben in Hinsicht des unbefugten Verkaufs der Arzneien. Siehe Arzneien.		
——— ———, Wirkungskreis derselben in Mauthgefällsangelegenheiten. Siehe Mauthgefällsangelegenheiten.		
Politische Fonds. Siehe Fonds.		
Polizeiberichte. Siehe Berichte.		
Polizeiübertretungen, Gesetzbuch über dieselben. Siehe Strafgesetzbuch.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Polizeiübertretungen, Benehmen des Richters, wenn sich im Verlaufe eines Prozeßes Anzeigen über dieselben ergeben	111	260
———, Verfügungen zur Verminderung derselben	158	330
Post. Siehe auch Briefpost.		
Postämter, Verfahren derselben bei der Annahme und Ausgabe ämtlicher Zuschriften portofreier und portopflichtiger Behörden und Parteien . .	68	165
———, Stemplung der Briefe von denselben. Siehe Briefe.		
Postmeister, Behandlung derselben in Hinsicht des Betriebes bürgerlicher Gewerbe	207	408
Postporto. Siehe Briefpostporto.		
Postrezepisse, Bestätigung und Unterfertigung derselben . . .	145	313
Post-, Ritt-, Trink- und Schmiergeld, dann Kaleschengebührenbestimmung .	69	167
Postwagen, Verbot der Versendung von Privatsachen in den ämtlichen Paketen desselben	96	197
———, Beseitigung der Schwärzung der durch denselben zu befördernden Pakete von den Bothen und Fuhrleuten .	226	433
———, Abgabe der mit demselben an Militärerziehungsknaben einlangenden Pa=		

	Zahl der Verordnung.	Seite
kete an die Vorsteher der Erziehungsanstalten. Siehe Militärerziehungsknaben.		
Postwagen, Vorschrift wegen Beibringung des Siegelwachses zur Versieglung der bei demselben aufgegebenen beschwerten Briefe	353	626
Postwagensgebühren, Bestimmung derselben	69	167
———, Verrechnung und Abfuhr derselben	106	254
———, Befreiung der Sendungen in Schulsachen von denselben . .	304, 343	(542 (616
Prag, Aufhebung der kleinen Briefpost und Einrichtung einer Briefsammlung daselbst	4	5
———, Verfahren in Hinsicht der Einsperrung der daselbst betretenen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen fremden Unterthanen . . .	15	18
———, Bewilligung der Blutigel für die armen Kranken dieser Hauptstadt. Siehe Blutigel.		
———, Anwendung des Privilegienpatents auf diese Hauptstadt . .	79	179
———, Vorschriften in Hinsicht der Schutzpockenimpfung in dieser Hauptstadt	140	292

	Zahl der Verordnung.	Seite
Prag, Wirksamkeit der Gebäudesteuer-gubernialkommission für diese Hauptstadt. Siehe Gebäudesteuer.		
———, Anstellung der Physikatshebammen in dieser Hauptstadt. . .	272	495
———, Verkäuflichkeit der Schuhmachergewerbe daselbst . . .	298	534
Praktikanten, Anstellung derselben im prager allgemeinen Krankenhause. Siehe Krankenhaus.		
Präliminareingaben der Städte. Siehe Städte.		
——— der Gebähr- Findel- und Irrenanstalten. Siehe Gebähr-, Findel- und Irrenanstalten.		
Prämien für die Schüler des Zeichnungsunterrichts	252	463
Pränotirung der Urbarialrückstände der Unterthanen. Siehe Unterthanen.		
Präparanden. Siehe Schulpräparanden.		
Preisausweise. Siehe Ausweise.		
Preußen, Behandlung der sich für österreichische Unterthanen ausgebenden Ueberläufer dieses Königreichs . .	82	182
———, Auslieferung der Deserteure dieses Königreichs	244	456
Priester. S. Geistliche und Seelsorger.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Primaplanisten. Siehe Militär.		
Privatwohlthätigkeitsanstalten. Siehe Wohlthätigkeitsanstalten.		
Privilegien, System zur Verleihung derselben auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie mit den nachgefolgten Erläuterungen	38, 79, 126, 313	(90 (179 (275 (573
———, auf Erzeugung der Verzehrungsartikel, Verfahren bei Errichtung der Niederlagen von diesen Artikeln .	126	275
———, Bildung von Aktiengesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen	313	573
Professoren der Theologie, Ausstellung der Zeugnisse bei Abgang derselben. Siehe Theologische Lehranstalten.		
Protokolle, Stemplung derselben .	160, 175	(331 (354
Provisionen. Siehe Pensionen.		
Provisionirung der Bergarbeitersweiber und Kinder bei der Militärstellung und bei den Todesfällen der Bergarbeiter. Siehe Bergarbeiter.		
——— Siehe auch Pensionirung.		
Prüfung jener philosophischen Schüler, welche bei der Endeprüfung des Schuljahrs die dritte Fortgangsklasse erhielten. Siehe Philosophie.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Prüfung der jüdischen Brautleute aus dem Lehrbuche Bne-Zion. Siehe Juden.		
——— der theologischen Schüler an den theologischen Diözesan- und Hauslehranstalten bei Abgang wirklicher Professoren	229	437
Punzirung, Befreiung des ausländischen in feinen Blättchen geschlagenen Silbers von derselben	33, 100	(87 (203
Q.		
Quatembergelder der Berggerichte. Siehe Berggerichtliche Taxen.		
Quieszentengehalte. Siehe Pensionen.		
Quittungen über Pensionen u. s. w. Siehe Pensionen.		
———, Verbot der Ausfertigung derselben von Kassebeamten für die Parteien	249	461
R.		
Rang der öffentlichen Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten	355	630
Räthe der Magistrate. Siehe Magistratsräthe.		
Reangagirungsgelder. Siehe Militärgebühren.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Rearbitrirung der Invaliden, Einstellung derselben	184	369
Rechenkunst, Lehrbuch derselben für die Grammatikalklassen . . .	245	457
Rechnungen der Gemeinden und Städte. Siehe Gemeindrechnungen und Städte.		
Rechtsweg, Ergreifung desselben gegen die in Strafurtheilen bestimmten Ersätze oder Entschädigungen . .	122	271
Regimenter. Siehe Militärregimenter.		
Regularklerus. Siehe Geistlichkeit.		
Reisekösten, Erlag derselben bei dem Ansuchen um die Untersuchung der Privatbergbaue. Siehe Bergbau.		
———, Erhebung und Verrechnung derselben für die Kriminalgerichtsbeamten .	99	201
———, Bezahlung derselben in Konventionsmünze bei Untersuchungen der von wüthenden Hunden gebissenen Menschen	163	344
Reisekösten-bestimmung der in das höhere geistliche Bildungsinstitut reisenden Priester	41	112
Reisekösten-liquidazionen, Einsendung, Vergütung und Verfassung derselben .	70, 75 88, 136 163, 209 261, 362	(169 (173 (190 (287 (344 (409 (482 (645

	Zahl der Verordnung.	Seite
Reisekostenliquidazionen, Verfassung derselben bei Behandlung armer Kranken	261	482
———, Verfassung und Einsendung derselben von der Geistlichkeit . .	362	645
Reisekostenvergütung bei freiwilligen Straßenbaulichkeiten . . .	136	287
Rekurse über Erwerbsteuerbemessungen. S. Erwerbsteuerrekurse.		
——— gegen Meisterrechts- Gewerbs- und Handlungsbefugnißverleihungen .	273	496
———, Verfahren der Unterbehörden bei der allerhöchsten Bezeichnung derselben	212	417
Remunerazionen, Einstellung derselben für die Besorgung der Steuergeschäfte von den Kassebeamten und den dabei angestellten Individuen . . .	286	514
———, Ertheilung derselben für die ausgezeichnete Verwendung im Subarrendirungsgeschäfte . . .	216	421
Repartizion der einheimischen Giebigkeiten nach der Gebäudesteuer. Siehe Gebäudesteuer.		
Reservazionsinvaliden. Siehe Invaliden.		
Reservemänner, Superarbitrirung derselben bei ihrer Einberufung zur aktiven Dienstleistung . . .	146, 151	(314 (324

	Zahl der Verordnung.	Seite
Reservemänner, Behandlung derselben bei Selbstverstümmlungen. S. Selbstverstümmler.		
———, Behandlung derselben bei ihrer Abwesenheit während der Waffenübung	291, 366	(522 (653
Reservepflichtige Unterthanen, Befreiung derselben von der Militärredimirungstaxe bei ihrer Auswanderung nach Baiern. Siehe Militärredimirungstaxe.		
Reservestellung, Behandlung der aus den baierischen Militärdiensten entlassenen Individuen in Hinsicht der Kapitulazionszeit	13	14
Reugelder, Abnahme derselben bei Versteigerungen. Siehe Versteigerungen.		
Rezepisse über Briefe. Siehe Briefpostrezepisse.		
Riemer, Behandlung derselben in Hinsicht der Befugniß zur Zurichtung des Leders	55	138
Rimontirungsdepartement. Siehe Beschäldepartement.		
Rittgeld. Siehe Postrittgeld.		
Robotstützige Unterthanen, Bestrafungsart derselben	130	280

	Zahl der Verordnung	Seite
Rückstände der Fonds. Siehe Fonds.		
Russischer Heitzofen, Empfehlung desselben zur Beheizung öffentlicher Anstalten	187	374
Rustikalgründe. Siehe Unterthänige Gründe.		
Rüstungstaxe des Militärs. Siehe Militärrüstungstaxe.		
S.		
Säcke ohne Nath, Beschreibung der Verfertigungsart derselben . . .	31	80
Salitersiedereien, Befreiung derselben von der Gebäudesteuer . . .	290	521
Salzpreise, Verbindlichkeit der Verschleißer zum Verkaufe des Salzes nach denselben	47	122
Sammlung milder Beiträge . .	288	517
Sanitätsindividuen. Siehe Aerzte und Wundärzte.		
Schätze, Verrechnung und Vertheilung derselben	116, 338	(266 (611
———, Verfahren bei der Verheimlichung derselben	294	529
Schätznoten, **Schätzprotokolle**, **Schätzungen**, } Stemplung derselben. Siehe Stemplung.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Schauspiele, Verbot der Vornahme von Lotterien bei denselben . . .	155	328
———, Abhaltung derselben an den Normatagen. Siehe Normatage.		
Schlaftreutzer, Bezahlung derselben von den marschirenden Truppen . .	108	257
———, Bestimmung derselben für die Mannschaft des Beschäldepartements. Siehe Beschäldepartement.		
Schmiergeld. Siehe Postrittgeld.		
Schotterbrüche, Ausmittlung der Entschädigung für die Benützung derselben bei dem Straßenbau. Siehe Straßenbau.		
Schubsbehandlung der in Prag betretenen fremden Unterthanen . . .	15	18
——— der Sträflinge bei ihrer Entlassung aus den Strafhäusern. Siehe Sträflinge.		
——— der Vagabunden überhaupt .	266	490
Schuhmacher, Befugniß derselben zur Zurichtung, Ausschneidung und Verkauf des Leders	55	138
———, Verkäuflichkeit der Gewerbe derselben in Prag	298	534
Schulbaulichkeiten, Mauthbefreiung der zu denselben unentgeldlich zu leistenden Fuhren	174	354

	Zahl der Verordnung.	Seite
Schulbücher, Bestimmung der Provision für den Verschleiß derselben . .	237	447
Schuldirektoren, Eidesablegung derselben	235	442
Schulen, Verfassung der Zustandsberichte über dieselben und Beseitigung der in den Volksschulen herrschenden Mißbräuche	356	631
———, Lehrbuch der Katechetik für dieselben	268	491
Schulgebäude, Erhaltung und Herstellung derselben	201	400
———, Behandlung derselben in Hinsicht der Gebäudesteuer . . .	233	439
Schullehrer, Belohnung derselben für die Ertheilung des Wiederholungsunterrichts	125	274
———, Eidesablegung derselben .	235	442
——— auf den Staatsgütern. Siehe Staatsgüter.		
Schulprämien für die Schüler des Zeichnungsunterrichts	252	463
Schulpräparanden, Lehrbuch der Katechetik für dieselben . . .	268	491
Schulsachen, Befreiung derselben von der Entrichtung der Postwagensgebühren	304, 343	(542 (616
Schulwiederholungsunterricht, Belohnung für die Ertheilung desselben. Siehe Schullehrer.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Schulzeugnisse, Ausstellung derselben bei Abgang wirklicher Professoren an den theologischen Diözesan- und Hauslehranstalten von den Supplenten .	229	436
Schuldkapitalien, Verfahren bei Rückzahlung derselben	107	256
Schüttboden. Siehe Kontribuzionsschüttböden.		
Schutterbrüche. Siehe Schotterbrüche.		
Schutzpockenimpfung, Vorschriften in Hinsicht derselben . . .	105, 140	(208
	311	(292
		(571
Schutzpockenimpfungsfond, Aufhebung der zu demselben entrichteten Trauungstaxe der Brautleute . .	5	5
Schutzpockenimpfungsstoff, Verbot der Beziehung und Anwendung desselben aus dem Auslande . .	311	571
Schutzstädte. Siehe Städte.		
Schwere Polizeiübertretungen. S. Polizeiübertretungen.		
——— ———, Gesetzbuch über selbe. Siehe Strafgesetzbuch.		
Seelsorger, Verbesserung der Einkünfte derselben	204, 251	(404
		(462
———, auf den Staatsgütern. Siehe Staatsgüter.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Seelsorger, Verfahren bei der Anstellung derselben in Hinsicht der Uebergabe der Pfarrgebäude. Siehe Geistliche Pfründen.		
———, Siehe auch Geistliche.		
Seidengattungen, Seidenwaaren, Erläuterung der Zollbestimmung für dieselben	9, 183	(8 (368
Sekularklerus. Siehe Geistlichkeit.		
Selbstmorde, Aufführung der Ursachen derselben in den hierüber zu erstattenden Berichten	36	89 (169
Selbstverstümmler, Behandlung derselben	71, 127 200, 230 255	(276 (399 (436 (466
Seminarien, Errichtung derselben .	364	650
Servien, Waffenausfuhrsverbot dahin .	271	494
Siebenbürgen, Behandlung der daselbst angetroffenen paßlosen Individuen, und der aus dieser Provinz gebürtigen und in anderen Provinzen betretenen Vagabunden	115, 241	(264 (451
Siechenhaus, Aufnahme der armen Kranken in dasselbe	109	257
———, Bestimmung der Verpflegsgebühren in demselben . . .	341	614

	Zahl der Verordnung.	Seite
Siechenhaus, Leitung, Erhaltung und Rechnungsmanipulazion desselben .	149, 310	(319 (553
Siegelwachs, Beibringung desselben zur Versieglung der auf dem Postwagen abgegebenen beschwerten Briefe . .	353	626
Silber, Befreiung desselben von der Punzirung bei dessen Einführung in feinen breiten Blättchen . . .	33, 100	(87 (203
———, Verfahren bei der Einlösung desselben und Verständigung des Münzamtes von den Silberdiebstählen .	289, 319	(519 (581
Siphilitisch. Siehe Venerisch.		
Spionerie, Erläuterung des Strafgesetzbuches in Hinsicht derselben . .	308	545
Spitäler des Militärs. Siehe Militärspitäler.		
Staatsanlehnslose. Siehe Obligazionen.		
Staatsbeamte. Siehe Beamte.		
Staatsbehörden, Vornahme der Versteigerungen von denselben. S. Versteigerungen.		
Staatsbuchhaltungsbaudepartement, Wirkungskreis desselben .	199	398
Staatsdienerschaft, Pensionirung, Ju-		

	Zahl der Verordnung.	Seite
bilirung und Proviſionirung derſelben. Siehe Penſionirung.		
Staatsgüter, Beſtimmungen der Zahlungsart der aus den Renten derſelben beſoldeten Geiſtlichen und Schullehrer, und der von denſelben beziehenden Naturalien	64	149
Staatsgüteradminiſtrazion, Wirkungskreis derſelben in Hinſicht der zu Bauführungen anzuweiſenden Geldbeträge	225	432
Staatskaſſen. Siehe Kaſſen.		
Staatsobligazionen. Siehe Obligazionen.		
Staatsſchuld des lombardiſch-venezianiſchen Königreichs. Siehe Lombardiſch-venezianiſche Staatsſchuld.		
Staatsſchuldverſchreibungen. Siehe Obligazionen.		
Staatsverwaltung, Vornahme der Verſteigerungen von derſelben. Siehe Verſteigerung.		
Staatswirthſchaftliche Notizen, Verfaſſung der Ausweiſe über dieſelben	87	189
Stadtphiſiker. Siehe Phiſiker.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Städte, Verpflichtung der befelderten Bürger zur Kontribuzionsgetreidaufschüttung. Siehe Kontribuzionsgetreidschüttböden.		
———, Bemessung der Grundbuchstaxen bei denselben	293	527
———, Verfahren bei Relizitazionen der denselben gehörigen Gemeindrealitäten und Gefälle wegen Pachtkontraktsübertretungen	295	530
———, Einsendung der Liquidazionen über die auf Kösten derselben für arme Kranke verabfolgten Arzneien . .	303	541
———, Einsendung der Rechnungen und Präliminarien von denselben . .	334	607
———, Vertauschung und Zertheilung ihrer Gemeindgründe . . .	102	204
———, Gebäudesteuerbefreiung der denselben gehörigen von ihren Beamten bewohnten Gebäude . . .	121	270
———, Verfahren in Hinsicht der Ausschreibung der Nebengaben. Siehe Nebengaben.		
———, Regulirung ihrer Mäuthe .	162	333
———, Kasseinstrukzion für dieselben in Hinsicht der Behandlung jener Beamten, welche gegen dieselben in Ver-		

	Zahl der Verordnung.	Seite
rechnung stehen oder denselben Ersatz zu leisten haben	360	643
Stallungen des Landmannes, Vergütung des Streustrohs für die in selben untergebrachten Pferde. Siehe Streustroh.	—	
Stände, Verfahren in Hinsicht der Ausschreibung der Nebengaben. Siehe Nebengaben.		
———, Kassinstruktion für dieselben in Hinsicht der Behandlung jener Beamten, welche gegen dieselben in Verrechnung stehen oder denselben Ersatze zu leisten haben	360	643
Ständische Obligazionen. Siehe Obligazionen.		
Standrecht, Erläuterung des Strafgesetzbuches in Hinsicht des Verfahrens bei demselben	83	184
Steinbrüche, Ausmittlung der Entschädigung für die Benützung derselben bei dem Straßenbau. Siehe Straßenbau.		
Steckbriefe. Siehe Beschreibungen.		
Stempelbestimmung für die Besitzer von Hammerwerken . . .	253	464
Stemplung ämtlicher, obrigkeitlicher und		

	Zahl der Verordnung.	Seite
gerichtlicher Protokolle, Schätznoten und Schätzungsprotokolle . . .	160, 175	(331 (354
Stempelung der Briefe von den Postämtern. Siehe Briefe.		
Steuer, Verfügung der Gehaltssperre gegen die Magistratsbeamten bei verzögerter Einhebung derselben. Siehe Magistratsbeamten.		
———, Einstellung der Remunerazionen für die Kassebeamten und die bei dem Steuergeschäfte angestellten Individuen	286	514
———, Bestimmung und Einhebung der Exekuzionsgebühren bei der Betreibung der Steuer	214	419
———, Berechnung derselben in den Elementarschädenausweisen in Konvenzionsmünze. Siehe Grundsteuernachlässe.		
———, Repartizion einheimischer Giebigkeiten nach derselben. Siehe Gebäudesteuer.		
Steuerkassen, Vorschrift wegen Abfuhr der von den Lotteriekollektanten in dieselben abzugebenden Ueberschüsse. Siehe Lotteriekollektanten.		
Steuernachlässe. S. Grundsteuernachlässe.		
Stifte. Siehe Klöster.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Stiftungen, Vertretung derselben von dem k. Fiskalamte . . .	8	7
Stipendien, Verleihung derselben an die Schüler der Wundarzneikunst . .	267	491
Stolataxe, Erzindirung derselben von den alten Pfarreien an die neu errichteten Lokalien. S. Seelsorger, Verbesserung der Einkünfte derselben.		
Stolataxbefreiung der Taufhandlungen	316	576
Sträflinge, Behandlung derselben nach dem Muster der linzer Strafanstalt .	20	61
———, Entlassung und Behandlung derselben nach überstandener Strafe .	66, 123	(152 (272
———, Verbot der Verwendung derselben zu Ankäufen außer den Strafhäusern	180	365
Strafenbestimmung für den unbefugten Verkauf der Arzneien. Siehe Arzneien.		
——— für die Unternehmung von Baulichkeiten vor der Einreichung der Bauanträge. Siehe Bauführungen.		
——— für die Haltung blauer Montage. Siehe Blaue Montage.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Strafenbestimmung für die Deserteure. Siehe Deserteure.		
——— für die Sekte der Karbonari. Siehe Karbonari.		
——— für die Verfertigung und Veräußerung falschfärbiger Kattundruckwaaren. Siehe Kattundruckwaaren.		
——— für die verzögerten Steuereinhebungen und Militärstellungen von den Magistratsbeamten. Siehe Magistratsbeamten.		
——— für die gesetzwidrigen Veräußerungen obrigkeitlicher Grundstücke und Giebigkeiten. Siehe Obrigkeitliche Grundstücke.		
——— für die Versendung von Privatsachen in den ämtlichen Paketen mittelst des Postwagens. Siehe Postwagen.		
——— für die Nichtbefolgung der Schutzpockenimpfungsverordnungen. Siehe Schutzpockenimpfung.		
——— für die schweren Polizeiübertretungen. Siehe Strafgesetzbuch.		
——— für die Tabakschwärzungen. Siehe Tabak.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Strafenbestimmung für die robotpflichtigen Unterthanen. Siehe Unterthanen.		
——— für die Viktualtaxübertretungen. Siehe Viktualtaxübertretungen.		
——— für Wagenüberladungen. Siehe Wagenüberladungsstrafen.		
Strafgesetzbuch, Anwendung des 52., 53., 54. und 55. §. des Strafgesetzbuches I. Theils auf die Sekte der Karbonari	335	607
———, **Erläuterung** des 60. und 77. §. I. Theils in Hinsicht der Spionerie und unbefugten Werbung .	308	545
———, ——— des 219., 430., 431 §., dann des 16. Kapitels des I. Theils in Hinsicht des standrechtlichen Verfahrens . . .	83	184
———, ——— des 446., 450., 451. und 452. §. des I. Theils in Hinsicht der Anzeige und Bekanntmachung der Kriminalurtheile . .	74	172
———, ——— des 23. und 26. §. des II. Theils in Hinsicht der Bestimmung, Milderung und Abänderung der Strafen von dem Unterrichter .	50	125

	Zahl der Verordnung.	Seite
Strafgesetzbuch, Erläuterung des 398. §. des II. Theils in Hinsicht der Ergreifung des Rechtswegs gegen die im Strafurtheile bestimmten Ersätze oder Entschädigungen . . .	122	271
———, **Vergütung** der im I. Theil II. Abschnitt 18. Hauptstück desselben bezeichneten Kriminalkösten . .	104	207
Straßenbau, Behandlung der Kreisamtsbeamten hinsichtlich der Diäten- und Reisekösten vergütung bei der Vornahme desselben	136	287
——— Umsetzung aller Auslagen desselben, der Besoldungen, Pensionen u. s. w. auf Konvenzionsmünze .	279	501
——— Ausmittlung der Entschädigung für die Benützung der Stein- und Schotterbrüche zu demselben . .	317	577
Straßenbauerfordernißausweise, Verfassung derselben . . .	242	452
Straßenmauth. Siehe Mauth.		
Streustroh für die Militärpferde .	224, 239 318	(427 (450 (580
Strickseide. Siehe Seidengattungen.		
Stroh. Siehe Streustroh.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Studentenstiftungen. Siehe Stiftungen.		
Studienklassen, Behandlung der Studierenden, welche die dritte Klasse erhalten	63	148
Studierende von der ungarischen Universität. Siehe Ungarn.		
Subarrendirung des Bedarfs in den Kordonsstazionen, Einstellung derselben. Siehe Militärkordon.		
———, Verfahren bei der Versteigerung derselben	277	499
———, Verfassung der Anträge wegen Ertheilung der Remunerazionen für die bei derselben sich ausgezeichneten Individuen	216	421
———, Verfahren bei Anständen gegen die Qualität der mittelst derselben an marschirende Truppen und Pferdetransporte abgegebenen Naturalien . .	287	515
———, Verfahren bei der Brodablieferung mittelst derselben . . .	299	537
———, Ausfertigung der Kontrakte über dieselbe in Konvenzionsmünze . .	348	620
Subsidium ecclesiasticum pro fortificatorio. Siehe Geistliche Fortifikazionssteuer.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Superarbitrirung der zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen minder oder ganz untauglichen Reservemänner	146, 151	(314 (324
Supplenten an den theologischen Diözesan- und Hauslehranstalten, Ausstellung der Schulzeugnisse von denselben. Siehe Schulzeugnisse.		
Suspendirung der Magistratsbeamten. Siehe Magistratsbeamten.		
T.		
Tabakgefällsstrafnozion, Aufhebung derselben wegen Mangel am bösen Vorsatze des Nozionirten . . .	168	349
Tabakschwärzungsstrafgelder, Bezahlung derselben in Konvenzionsmünze	97	199
Taglien für Auslieferung der Deserteure. Siehe Deserteurstaglien.		
Tapferkeitsmedaillen. Siehe Militärtapferkeitsmedaillen.		
Taufe, Befreiung derselben von der Stolataxentrichtung	316	576
Taxbestimmung für die in der österrei-		

	Zahl der Verordnung.	Seite
chischen Pharmakopöe nicht enthaltenen Arzneien	98	199
Taxen der Berggerichte, Eintreibung derselben	76	176
——— der Gerichte. Siehe **Gerichtstaxen.**		
——— für die Intabulazion in die Landtafel und Grundbücher. Siehe **Landtafelintabulazionstaxen.**		
——— der Grundbücher. S. **Grundbuchstaxen.**		
——— der Viktualien. Siehe **Viktualtax.**		
Taxen, Einhebung derselben vor der Ausfolgung der Auswanderungsbewilligungen	185	369
——— Vorschrift wegen Erleichterung der Einhebung derselben . .	274	497
Testamente, Abfuhr der Beiträge von denselben an die Lokalarmeninstitute .	189	376
Theologie, Lehrbuch des Katechisirungsunterrichts für die Schüler derselben .	268	491
Theologisches Baccalaureat, Aufhebung desselben	73	171
——— Bildungsinstitut, Reisekostenbe-		

	Zahl der Verordnung.	Seite
stimmung für die in selbes reisenden Priester. Siehe Reisekostenbestimmung.		
Theologische Diözesan- und Hauslehranstalten, Prüfung der Schüler an denselben bei Abgang der Professoren	229	436
Therapie, Ertheilung des Unterrichts über dieselbe	198	396
Tolle Hunde. Siehe wüthende Hunde.		
Trauungen der Ausländer . .	61	147
Trauungstaxe, Aufhebung derselben .	5	5
Trennung der Ehen. Siehe Ehetrennung.		
Triangulirung, Vergütung der von derselben bei den Waldauslichtungen verursachten Schäden . . .	192	386
Trinkgeld. Siehe Postrittgeld.		
Türkische Unterthanen der Moldau, Erbfähigkeit derselben in den österreichischen Staaten . . .	45	120

	Zahl der Verordnung.	Seite
U.		
Ueberfuhrsgebühren. Siehe Waſſerüberfuhrsgebühren.		
Ueberladungsſtrafen. Siehe Wagenüberladungsſtrafen.		
Ueberſiedlung der Beamten, Verbot der Vorſpannsbenützung bei derſelben .	92	192
Ungarn, Annahme und Bekanntmachung der Steckbriefe und Beſchreibungen .	81	181
———, Zuſtellung ämtlicher Zuſchriften und Beſcheide	152	325
———, Behandlung der daſelbſt betretenen aus andern Provinzen gebürtigen, und der in letzteren betretenen aus Ungarn gebürtigen Vagabunden in Hinſicht der Militärſtellung . .	210	410
———, Behandlung der adelichen, daſelbſt aber unbegüterten und an Militärindividuen vermählten Frauensperſonen .	254	464
———, Behandlung der aus dieſem Königreiche kommenden Studierenden in Hinſicht der Zulaſſung zu den juridiſchen Studien	346	618
Ungarns Militärgränze. Siehe Militärgränze.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Unglücksfälle, Erstattung der Anzeigen über dieselben. Siehe Berichte.		
———, Verbindlichkeit der Aerzte und Wundärzte zur Hilfeleistung in denselben. Siehe Aerzte und Wundärzte.		
Unterärzte des Militärs. Siehe Militärärzte.		
Untersuchung, Benehmen des Richters, wenn sich im Verlaufe derselben Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung ergeben	111	260
——— der Kontrabandfälle. Siehe Bankaluntersuchungen.		
Unterthanen, Einsperrung derselben bei der wegen ihrer Gemeindschädlichkeit veranlaßten Ergreifung in der Hauptstadt Prag	15	18
———, Behandlung derselben in venerischen Krankheiten. Siehe Venerische Kranke.		
———, Behandlung derselben in Hinsicht der Getreidschüttung in die Kontribuzionsgetreidschüttböden	42	113
———, Veräußerung der denselben gehörigen Obligazionen	52	130

	Zahl der Verordnung.	Seite
Unterthanen, Verbot der Pränotirung und Intabulirung ihrer Urbarialrückstände	57	144
———, Entschädigung derselben für die ihnen durch österreichische Truppen verursachten Beschädigungen. Siehe Kriegsschäden.		
———, Bestrafungsart derselben für die Robotsjüzigkeit	130	280
———, Repartizion der von denselben zu leistenden Vorspänne, Transporte u. s. w.	165	345
———, Behandlung während ihren Krankheiten. Siehe Arme Kranke.		
Unterthänige Getreidschüttböden. Siehe Kontribuzionsgetreidschüttböden.		
——— **Gründe**, Zertheilung und Vertauschung derselben . . .	22, 102	(63 (204
——— **Städte.** Siehe Städte.		
Unterwundärzte, Anstellung derselben im allgemeinen Krankenhaus. Siehe Krankenhaus.		
Urbarialrückstände der Unterthanen. S. Unterthanen.		
Urlauber. S. Militärbeurlaubte.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
V.		
Vadium. Siehe **Reugeld.**		
Vagabunden, Verfahren in Hinsicht der Einsperrung derselben ins Arbeitshaus	15	18
———, Militärstellung derselben . .	115, 210 241	(264 (410 (454
———, Schubsbehandlung derselben .	266	490
Venerisch kranke Unterthanen, Heilungskostenliquidazion für die Behandlung derselben	113, 120 307	(262 (269 (544
——— **kranke Weibspersonen**, Behandlung derselben in Hinsicht der Aufnahme in das venerische Kurhaus .	139, 296	(291 (531
Venerisches Kurhaus, Behandlung der venerischen Weibspersonen in Hinsicht der Aufnahme in dasselbe und der Bestimmung der Verpflegsgebühren derselben	139, 296 307	(291 (531 (544
Venezianische Deserteure. S. **Lombardisch-venezianisches Königreich.**		
Venezianische Staatsschuld. S. **Lombardisch-venezianische Staatsschuld.**		
Veräußerungen. Siehe **Verkauf.**		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Verbrechen, Behandlung der wegen selben bestraften Landwehrmänner . .	240	450
Verbrecher, Beseitigung, Verhinderung und Entdeckung derselben . .	10, 350	(9 (622
———, Benehmen des Richters, wenn sich im Verlaufe einer Untersuchung Anzeigen über dieselben ergeben . .	111	260
———, Beschreibungen derselben. Siehe Beschreibungen.		
Verkauf der Arzneien. Siehe Arzneien.		
——— falscher Kattune. S. Kattune.		
——— des Leders. Siehe Leder.		
——— der unterthänigen Obligazionen. Siehe Obligazionen.		
——— obrigkeitlicher Grundstücke und Giebigkeiten. Siehe obrigkeitliche Grundstücke.		
Verlassenschaften, Behandlung derselben bei den Todesfällen der im Krankenhause befindlichen Kranken . .	23	64
———, Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem dieselben anfangen und die Mortuar- und Gerichtsgebühren zu bemessen sind	103	206
Vermiethung geistlicher Realitäten. Siehe Verpachtung.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Vermögen, Deponirung desselben bei den Heirathsgesuchen jüdischer Brautleute. Siehe Juden.		
Vermögenssteuer der Juden. Siehe Juden.		
Verpachtung geistlicher Realitäten .	141, 314	(310 (575
——— städtischer Gemeindrealitäten und Gefälle, Verfahren bei den Pachtkontrattsübertretungen . . .	295	530
———, Annahme der Staatsobligazionen als Kauzionen bei denselben .	336	609
Verpflegsbeträge Einsendung mit Berichten. Siehe Geldbeträge.		
——— des venerischen Kurhauses. Siehe Venerisches Kurhaus.		
Verpflegsgebühren, Bestimmung derselben für die den Klöstern in die Korrexion übergebenen Seelsorger .	306	543
——— des Siechenhauses. Siehe Siechenhaus.		
Verpflegskosten des Krankenhauses. Siehe Krankenhausverpflegskosten.		
——— der Kriminalgerichte. S. Kriminalverpflegskosten.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Versorgungsanstalten, Behandlung der in denselben untergebrachten Individuen in Hinsicht der Berichtigung der Krankenhausverpflegskösten . .	101	204
———, Klassifizirung derselben in Hinsicht ihrer Dotirung und Erhaltung .	149	319
Versteigerungen, Verfahren bei der Vornahme derselben	138, 277	(289 (499
———, Abfuhr der Beiträge von denselben an die Lokalarmeninstitute .	189	376
———, Annahme der Staatsobligazionen als Kauzionen bei denselben .	336	609
Verwiesene, Behandlung derselben an der österreichischen Gränze . . .	248	460
Verzeichnisse. Siehe Ausweise.		
Viehseuchen, Verfassung der Arzneiliquidazionen in denselben . .	120	269
———, Vorsichtsregeln und Hilfsmittel gegen die Verbreitung derselben .	324	592
Vikariate, Briefportobefreiung derselben	150, 195 208	(323 (390 (408
Viktualtaxübertretungen, Bestimmung der Strafen für dieselben und Abgabe der taxwidrigen Feilschaften an das Armenhaus . . .	35	88
Volksschulen. Siehe Schulen.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Voranschläge. Siehe Präliminarien.		
Vorminder, Verfahren bei der Auswahl derselben	269	493
Vorschläge, Verfassung der Kompetententabellen bei denselben . .	227	434
Vorschüsse, Ertheilung derselben an die von den Landesstellen pensionirten Beamten und Diener vor Einlangung der Pensionsanweisung . . .	27	70
———, Erhebung und Verrechnung derselben zur Bestreitung der Reisekösten für die Kriminalgerichtsbeamten .	99	201
——— zu Baulichkeiten. Siehe Bauvorschüsse.		
Vorspann, Repartizion derselben nach der Gebäudesteuer	165	345
———, Verhinderung der doppelten Liquidirung derselben . . .	203	404
Vorspannsanweisungen an die Militär = Ober = und Unterärzte, an die Fouriere und Primaplanisten . .	7, 91 213	(6 (191 (418
——— an die in die Badeorte reisenden Militäroffiziere	39	111
———, Beisetzung der Erforderniß in		

	Zahl der Verordnung.	Seite
den Marschrouten und Vorspannsprotokollen bei denselben . . .	62	148
Vorspannsanweisungen, Beseitigung der Mißbräuche bei denselben . .	92	192
———, Ausstellung der Marschrouten über dieselben bei größerem die Ausmaß übersteigendem Bedarf . . .	234	442
Vorspannsliquidazionen. Siehe Reisekostenliquidazionen.		
Vorspannsprotokolle, Ansetzung der Vorspannserforderniß in denselben. Siehe Vorspannsanweisung.		
Vorspannsvergütung, Liquidirung und Bezahlung derselben . . .	75	173
W.		
Waaren, Behandlung derselben nach dem 55. und 56. §. des Zollpatents vom 2. Jänner 1788 . . .	3	3
Waffen, Aus- und Durchfuhrsverbot derselben in die Moldau, Wallachei und nach Servien	144, 271	(313 (494
Waffenübung. Siehe Militärwaffenübung.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Waffenübungsplätze. Siehe Militärwaffenübungsplätze.		
Wagenüberladungsstrafen, Bezahlung derselben in Konvenz. Münze .	281	503
Wahnsinn, Ertheilung des klinischen Unterrichts über denselben . .	198	396
Waisen der Militärindividuen. Siehe Militärwaisen.		
Waisenanstalten, Leitung, Erhaltung und Rechnungsmanipulazion derselben	149, 309	(319 (551
Wälder, Zertheilung derselben. Siehe Grundzertheilung.		
———, Vergütung der durch die Triangulirungskommissionen in denselben verursachten Schäden . . .	192	386
———, Verhütung der durch die Kiefernspinner in denselben verursachten Schäden	292	525
Wanderburschen. Siehe Handwerksburschen.		
Wasenmeister, Behandlung derselben in Hinsicht der Erwerbsteuer . .	223	426
Wassermauth, Umsetzung derselben auf Konvenzionsmünze und Regulirung derselben	162	333

	Zahl der Verordnung.	Seite
Wasserschäden. Siehe Elementarschäden.		
Wasserüberfuhrsgebühren, Umsetzung derselben auf Konvenzionsmünze und Regulirung derselben . .	162	333
Wechselordnung, nähere Bestimmungen derselben in Hinsicht der Wirkung trockener und förmlicher Wechsel und der für dieselben geleisteten Bürgschaften .	301	538
Wegmauth. Siehe Mauth.		
Wegmauthämter. Siehe Mauthämter.		
Wein, Verbot der Erzeugung desselben aus dem Weinlager . . .	34	87
Weinessig. Siehe Essig.		
Weinlager, Verbot der Erzeugung des Weins aus demselben . .	34	87
Werbgelder. Siehe Militärgebühren.		
Werbung, Erläuterung des Strafgesetzbuches in Hinsicht der unbefugten Ausübung derselben	308	545
Wetterschäden. Siehe Elementarschäden.		
Wiederhohlungsunterricht, Beloh-		

	Zahl der Verordnung.	Seite
nung der Lehrer für die Ertheilung desselben. Siehe Schullehrer.		
Wiener geistliches Bildungsinstitut. Siehe Geistliches Bildungsinstitut.		
Wiener Zeitung. Siehe Zeitung.		
Wirkseide. Siehe Seidengattungen.		
Wirkungskreis der politischen und Kameralbehörden in Hinsicht des Verkaufs der Arzneien. Siehe Arzneien.		
——— der Kreisämter. Siehe Kreisämter.		
——— des Landeschefs. Siehe Landeschef.		
——— der Landesstelle. Siehe Landesstelle.		
——— der Magistrate. Siehe Magistrate.		
——— der politischen Behörden in Mauthgefällsangelegenheiten. Siehe Mauthgefällsangelegenheiten.		
——— der öffentlichen Notare. Siehe Notare.		
——— des Staatsbuchhaltungsbaudepar=		

	Zahl der Verordnung.	Seite
tements. Siehe Staatsbuchhaltung.		
Wirkungskreis der Staatsgüteradministrazion. Siehe Staatsgüteradministrazion.		
Wirthshäuser, Sperrung derselben zur bestimmten Nachtsstunde . .	18, 158	(46 (330
Wirthschaften, Militärentlassung auf selbe. Siehe Militärentlassung.		
———, Zertheilung derselben. Siehe Grundzertheilung.		
Wirthschaftsämter, Briefportobefreiung derselben in Judizialangelegenheiten. Siehe Briefportobefreiung.		
Wirthschaftsnachsichtsfuhren, Behandlung derselben in Hinsicht der Mauthbefreiung. Siehe Mauth.		
Witwen der Militärindividuen. Siehe Militärwitwen.		
Wohlthätigkeitsanstalten, Vertretung derselben von dem k. Fiskalamte .	8	7
———, Dotirung, Erhaltung und Rechnungsmanipulazion derselben .	149, 309	(319 (551
Wohnungen, Gebäudesteuerabschreibung von denselben. Siehe Gebäudesteuer.		

	Zahl der Verordnung.	Seite
Wohnungszins. Siehe Miethzins und Hauszins.		
Wundarzneikunst, Ertheilung des Unterrichts über die Kinderkrankheiten und den Wahnsinn an die Hörer derselben	198	396
———, Verleihung der Stipendien an die Schüler derselben . . .	267	491
Wundärzte, Verbindlichkeit derselben zur Bekanntmachung ihres Aufenthaltsortes und zur Hilfeleistung in Unglücksfällen. Siehe Aerzte.		
——— Bestimmung der Preise für die Anlegung der Blutigel. Siehe Blutigel.		
———, Verfassung ihrer Reisekösten- und Heilungsliquidazionen. Siehe Aerzte.		
———, Anstellung derselben im prager allgemeinen Krankenhause. Siehe Krankenhaus.		
———, Verfassung der Ausweise über dieselben, ihre Subjekte und Lehrlinge .	321	582
———, Verfassung der Geschäftsprotokolle bei den Gremialversammlungen derselben	349	621
———, Erläuterung ihrer Gremialordnung in Hinsicht der Abhaltung der Gremialversammlungen . . .	368	655

	Zahl der Verordnung.	Seite
Würtemberg, Verfahren bei Ertheilung der Auswanderungsbewilligungen in dieses Königreich	312	572
Wüthende Hunde, Bezahlung der Diäten und Reisekösten in Konv. Münze für die Untersuchungen der von denselben gebissenen Menschen und Thiere .	163	344
Z.		
Zahlungsbögen, Erneuerung der Vorschrift wegen denselben . . .	262	482
Zeichnungsprämien, Einführung derselben für die Schüler des Zeichnungsunterrichts	252	463
Zeitung, Einsendung der Kundmachungen zur Einschaltung in dieselbe . .	43	116
Zertheilung der Grundstücke oder Wirthschaften. Siehe Grundzertheilungen.		
Zins. Siehe Miethzins und Hauszins.		
Zitzwaaren. Siehe Kattundruckwaaren.		
Zivildienste, Anstellung der pensionirten Militäroffiziere und Invaliden in den-		

	Zahl der Verordnung.	Seite
selben. Siehe Militäroffiziere und Invaliden.		
Zivilrichter. Siehe Richter.		
Zollgefällskontrabanduntersuchungen, Verfahren bei denselben bei Abgang von Gerichtspersonen . .	205	406
Zollgefällsstrafnozion, Aufhebung derselben wegen Mangel am bösen Vorsatze des Nozionirten. Siehe Nozion.		
Zollpatent vom 2. Jänner 1788. Bekanntmachung des 55. und 56. §. desselben	3	3
Zolltariff für Seidengattungen und Seidenwaaren	9, 183	(8 (368
——— für Eisen und Stahl, Berichtigung desselben	161	332
Zuschriften der Aemter. Siehe ämtliche Zuschriften.		

Erinnerung.

		ist zu lesen:	statt:
Seite 1	Zeile 4	— Stiftsinventarien	— Stiftungsinventarien
= 5	= 1	— Errichtung	— Einrichtung
= —	= 22	— 13. Jänner	— 10. Jänner
= 9	= 28	— treffen	— treffen
= 46	= 12	— Gewerben	— Gerwerben
= 75	= 1	— mit dem Auftrage	— der Auftrag
= 138	= 6	— Ausschneidung	— Aufschneidung
= 154	= 24	— Heirathskonsensgesuche	— Heirathskonsense
= 279	= 26	— werden	— wird
= 420	= 20	— 215	— 415
= 423	= 22	— 220	— 420
= 621	= 1	— 349	— 249
= 681	= 4	— Gebäudesteuer	— Gebäudesteuernachlässe
= 728	= 24	— Reengagirungsgelder	— Reangagirungsgelder

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

A 000 350 979 1
UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY

Digitized by Google

Digitized by Google